

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

1935

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

OE  
20  
1935  
BW

Oe 20, 1935

35



**Badisches  
Gesetz- und Verordnungs-Blatt**

**Jahrgang 1935**

**Nr. 1 bis 41**



**Karlsruhe**  
Druck und Verlag von Malsch & Vogel  
**1935**

Badische  
Landesbibliothek

Landesbibliothek  
Karlsruhe

DEB 72, 1935

LS/BW



ZSB

De 20, 1935

## Inhalts-Übersicht

| Datum   | Betreff  | Nr. | Seite |
|---|--|-----|-------|
| <b>1. Gesetze</b>   |  |     |       |
| 1934  |  |     |       |
| 10. Dezember  | Die vorläufige Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens  | 17  | 119   |
| 11. "   | Die Aufnahme eines Anlehens für die wertschaffende Arbeitslosenfürsorge . . . . .                      | 1   | 1     |
| 11. "   | Anderung des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen vom 23. April 1931 (GBl. S. 153) . . . . .      | 5   | 51    |
| 17. "   | Die Vereinigung der Gemeinde Knielingen mit der Stadt Karlsruhe . . . . .                              | 5   | 51    |
| 1935  |  |     |       |
| 5. Januar   | Die vorläufige Aufhebung der Kreisversammlungen und die Prüfung der Rechnung der Kreise . . . . .      | 5   | 52    |
| 5. Februar  | Die Änderung des Handelstammergesetzes . . . . .   | 6   | 55    |
| 20. "   | Die Vereinigung der Gemeinde Ottenau mit der Stadtgemeinde Gaggenau . . . . .                          | 7   | 59    |
| 11. März  | Die Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und des Steuerverteilungsgesetzes . . . . .          | 13  | 97    |
| 11. "   | Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1935 . . . . .   | 22  | 133   |
| 31. Mai   | Die Vereinheitlichung der Wohnungsbauförderung . . . . .   | 21  | 131   |
| 24. September   | Nachtrag zum Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1935 (GBl. S. 133) . . . . .                        | 36  | 281   |
| 12. Oktober   | Anderung des Kirchgeldgesetzes . . . . .   | 38  | 285   |
| <b>2. Erlasse und Anordnung des Reichsstatthalters in Baden</b> |  |     |       |
| 9. April  | Die Ausübung des Gnadenrechts bei Polizeistrafsachen, Ordnungsstrafen usw. in Baden . . . . .          | 15  | 115   |
| 4. Juni   | Die Weiterübertragung der Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung von Landesbeamten . . . . . | 19  | 127   |
| 1. August   | Die Ausübung des Gnadenrechts bei Polizeistrafsachen, Ordnungsstrafen usw. in Baden . . . . .          | 28  | 237   |

| Datum  | Betreff  | Nr.                    | Seite |
|--|--|------------------------|-------|
| <b>3. Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien,<br/>des Oberlandesgerichtspräsidenten — Verwaltungs-<br/>abteilung —, des Landesjägermeisters für Baden</b> |  |                        |       |
| 1935   |  | Staatsministerium      |       |
| 29. Januar   | Geschäftsbereich der Ministerien . . . . .   | 4                      | 49    |
| 28. März   | Desgleichen . . . . .  | 11                     | 73    |
| 2. April   | Anderung von Amtsbezeichnungen . . . . .   | 13                     | 99    |
| 8. "   | Die Warenhaussteuer und die Filialsteuer . . . . .   | 16                     | 117   |
| 24. Juli   | Anderung des Staatslotterievertrags . . . . .  | 26                     | 183   |
| 19. August   | Geschäftsbereich der Ministerien . . . . .   | 31                     | 269   |
| 19. "  | Zweite Änderung der Verordnung über die öffentliche Bestellung<br>von Wirtschaftsprüfern . . . . .   | 31                     | 269   |
| 1934   |  | Ministerium des Innern |       |
| 15. Dezember   | Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz . . . . .  | 3                      | 5     |
| 1935   |  |                        |       |
| 10. Januar   | Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren auf dem Luftwege . . . . .  | 1                      | 1     |
| 10. "  | Ein- und Durchfuhr von Tieren für zoologische Gärten und<br>Tierparke . . . . .  | 1                      | 2     |
| 11. "  | Deutsche Arzneitage 1935 . . . . .   | 2                      | 3     |
| 8. Februar   | Ein und Durchfuhr von Tieren für zoologische Gärten und Tierparke  | 5                      | 53    |
| 13. "  | Anderung der Landesbauordnung . . . . .  | 8                      | 61    |
| 14. "  | Das Abdeckereiwesen in den Bezirken Lörrach, Müllheim und<br>Reustadt . . . . .  | 6                      | 57    |
| 4. März  | Geschäftsbetrieb in den Apotheken . . . . .  | 6                      | 57    |
| 7. "   | Verkehr mit Giften . . . . .   | 7                      | 60    |
| 13. "  | Untersuchung ausländischer getrockneter Rinderhäute auf Milzbrand  | 10                     | 69    |
| 15. "  | Die Errichtung von Gesundheitsämtern . . . . .   | 9                      | 67    |
| 22. "  | Vorschriften über Impfstoffe und Sera . . . . .  | 11                     | 73    |
| 23. "  | Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der<br>Versteigerervorschriften (Badische Versteigererbestimmungen<br>— BVB. —) . . . . . | 12                     | 81    |
| 26. "  | Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten . . . . .   | 11                     | 74    |
| 3. April   | Die Festsetzung der gesetzlichen Miete . . . . .   | 12                     | 93    |
| 3. "   | Badische Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung  | 14                     | 103   |
| 8. "   | Vollzug des Reichsjagdgesetzes . . . . .   | 13                     | 102   |
| 15. "  | Vollzug des Realsteuerrperrgesetzes . . . . .  | 15                     | 115   |
| 10. Mai  | Das Hebammenwesen . . . . .  | 17                     | 121   |
| 13. "  | Verhütung von Waldbränden . . . . .  | 17                     | 121   |
| 27. "  | Ordnungsstrafen im Arzteswesen . . . . .   | 18                     | 123   |
| 18. Juni   | Vollzug der Reichsverordnung über das Schornsteinfegerwesen . . . . .  | 20                     | 129   |

| Datum   | Betreff   | Nr. | Seite |
|---|---|-----|-------|
| 1935  |   |     |       |
| 18. Juni                                      | Aenderung der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung . . . . .   | 20  | 129   |
| 21. "   | Geschäftsbetrieb in den Apotheken . . . . .   | 20  | 129   |
| 19. Juli                                      | Aenderung der Badischen Durchführungsverordnung zur Reichs-<br>Straßenverkehrs-Ordnung . . . . .                                  | 25  | 171   |
| 19. "   | Die Bestimmung von Hauptverkehrsstraßen . . . . .   | 25  | 171   |
| 19. "   | Verkehr mit Giften . . . . .  | 26  | 185   |
| 26. "   | Wortlaut der Landesbauordnung . . . . .   | 27  | 187   |
|   | Berichtigung hierzu   | 32  | 271   |
| 6. August                                     | Mißbrauch der Kampflieder der nationalsozialistischen Bewegung  | 29  | 239   |
| 20. "   | Begepolizeiverordnung . . . . .   | 31  | 269   |
| 5. September                                  | Vorschriften über Impfstoffe und Sera . . . . .   | 32  | 271   |
| 10. "   | Apothekenbetriebsordnung . . . . .  | 33  | 274   |
| 13. "   | Die Einrichtung und den Betrieb der Friseurgeschäfte . . . . .  | 34  | 275   |
| 23. "   | Die staatliche Prüfung von Krankengymnastinnen . . . . .  | 35  | 278   |
|   | Berichtigung hierzu   | 39  | 288   |
| 2. Oktober                                    | Untersuchung ausländischer getrockneter Rinderhäute auf Milzbrand   | 37  | 283   |
| 14. "   | Ein- und Durchfuhr von Tieren für zoologische Gärten und<br>Tierparke . . . . .   | 37  | 283   |
| 28. November                                  | Der kleine Grenzverkehr an der deutsch-schweizerischen Grenze .   | 39  | 287   |
| 5. Dezember                                   | Das Hebammenwesen . . . . .   | 40  | 289   |
| 9. "  | Vorschriften über Impfstoffe und Sera . . . . .   | 40  | 289   |
| 16. "   | Rehrordnung . . . . .   | 41  | 291   |
| <b>Ministerium des Kultus und Unterrichts</b> |   |     |       |
| 1. April                                      | Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1935 . . . . .   | 12  | 93    |
| <b>Finanz- und Wirtschaftsministerium</b>     |   |     |       |
| 26. Januar                                    | Die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azethlen<br>sowie die Lagerung von Kalzium-Karbid . . . . .                      | 4   | 49    |
| 1. Februar                                    | Vollzug der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau<br>des deutschen Handwerks . . . . .                                   | 5   | 53    |
| 12. "   | Sammeln von Weinbergschnecken . . . . .   | 5   | 53    |
| 20. "   | Die Bekämpfung der Reblaus . . . . .  | 6   | 57    |
| 4. März                                       | Ausführung des Gesetzes vom 5. Februar 1935 über die Aenderung<br>des Handelskammergesetzes . . . . .                             | 6   | 56    |
| 9. "  | Die Dienstkleidungsvorschriften für die staatlichen Forstbeamten .  | 11  | 74    |
| 29. "   | Hasenordnung für Neckargemünd . . . . .   | 12  | 94    |
| 4. April                                      | Vollzug der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des<br>deutschen Handwerks . . . . .                                   | 13  | 101   |
| 8. "  | Der Vollzug des Gesetzes über die Aenderung des Grund- und Ge-<br>werbesteuergesetzes und des Steuerverteilungsgesetzes . . . . . | 13  | 100   |

| Datum  | Betreff  | Nr. | Seite |
|--|--|-----|-------|
| 1935   |  |     |       |
| 9. Mai   | Die Verteilung der zulässigen Tabakanbaufläche   | 17  | 122   |
| 24. „  | Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken  | 18  | 124   |
| 14. Juni   | Die Fassung des Grund- und Gewerbesteuerergesetzes   | 23  | 147   |
| 17. „  | Berichtigung hierzu  | 24  | 170   |
| 18. „  | Anderung der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung   | 20  | 129   |
| 1. Juli  | Die Durchführung der Verordnung für Arbeiten in Druckluft  | 22  | 146   |
| 4. „   | Richtlinien zu § 3 Absatz 3 des Hundesteuerergesetzes  | 22  | 146   |
| 8. „   | Zahlung der Dienstbezüge   | 22  | 146   |
| 9. „   | Die Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung in Baden  | 25  | 172   |
| 11. „  | Maßnahmen zum Schutze gegen das seuchenhafte Verkälben (Bang-Infektion des Kindes)   | 24  | 169   |
| 18. „  | Forstamt Oberweiler  | 26  | 184   |
| 26. „  | Finanzausgleich  | 26  | 184   |
| 8. August  | Umzugskostenbestimmungen für die badischen Landesbeamten sowie für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (UK Best.)   | 30  | 241   |
| 10. September  | Anderung der Verordnung vom 14. Juli 1930 (GVBl. S. 77) und vom 16. August 1933 (GVBl. S. 161) zur Durchführung des Reichsgesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens | 33  | 273   |
| 24. „  | Die Schiffsahrtspolizeiordnung für den nichtkanalisierten Main von der Regnitzmündung abwärts  | 35  | 277   |
| 28. November   | Der kleine Grenzverkehr an der deutsch-schweizerischen Grenze  | 39  | 287   |
| 6. Dezember  | Neuregelung des Straßenwesens  | 40  | 289   |
| <b>Reichsjustizministerium — Abteilung Württemberg - Baden —</b> |  |     |       |
| 16. Januar   | Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit   | 4   | 50    |
| 25. Februar  | Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts  | 6   | 57    |
| 16. März   | Die Standesamtsbezirke in der Stadt Karlsruhe  | 9   | 68    |
| 29. „  | Desgleichen  | 12  | 96    |
| <b>Oberlandesgerichtspräsident — Verwaltungsabteilung —</b>      |  |     |       |
| 2. Juli  | Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit   | 22  | 146   |
| 26. „  | Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts  | 26  | 186   |
| <b>Landesjägermeister für Baden</b>                              |  |     |       |
| 15. Mai  | Die Schonzeiten und Abschlußregelung   | 18  | 124   |
| 25. „  | Die Mindestgröße der Jagdbezirke   | 18  | 124   |

# Register

zum

## Gesetz- und Verordnungsblatt 1935

| A  | Seite   | B  | Seite      |
|--|---------|--|------------|
| Abdeckereiwesen in den Bezirken Lörrach, Müllheim und Neustadt . . . . .   | 57      | Vertingen, die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit . . . . .          | 146        |
| Abstrichregelung, Schonzeiten . . . . .  | 124     | —, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts . . . . .                   | 186        |
| Arztewesen, Ordnungsstrafen im Arztewesen . . . . .  | 123     | Dienstbezüge, Zahlung derselben . . . . .  | 146        |
| Aluminium, Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten . . . . .  | 74      | Dienstkleidungsvorschriften für die staatlichen Forstbeamten . . . . .                   | 74         |
| Amtsbezeichnungen, Änderung derselben  | 99      | Druckluft, Durchführung der Verordnung für Arbeiten in Druckluft . . . . .               | 146        |
| Angestellte, Zahlung der Dienstbezüge .  | 146     |  |            |
| Anlehen für die wertschaffende Arbeitslosenfürsorge . . . . .  | 1       | <b>C</b>   |            |
| Apothekenbetriebsordnung . . . . .   | 274     | Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren auf dem Luftwege . . . . .                        | 1          |
| Apotheken, Geschäftsbetrieb in denselben . . . . .   | 57, 129 | — von Tieren für zoologische Gärten und Tierparke . . . . .                              | 2, 53, 283 |
| Apotheker, Prüfungsordnung für dieselben   | 57      |  |            |
| Arbeitshaus f. Landesarbeitshaus   |         | <b>D</b>   |            |
| Arbeitslosenfürsorge, Gesetz über die Aufnahme eines Anlehens für die wertschaffende Arbeitslosenfürsorge . . . . .          | 1       | Filialsteuer, die Warenhaussteuer und die Filialsteuer . . . . .                         | 117        |
| Arzneitaxe 1935 . . . . .  | 3       | Finanzausgleich . . . . .  | 184        |
| Aufbau des deutschen Handwerks, Vollzug der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks . . . . . | 53, 101 | Förster f. Reviersförster  |            |
| Azethlen, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azethlen sowie die Lagerung von Kalzium-Karbid . . . . .          | 49      | Forstamt Oberweiler . . . . .  | 184        |
|  |         | Forstbeamte, Dienstkleidungsvorschriften für die staatlichen Forstbeamten . . . . .      | 74         |
| <b>B</b>   |         | Friseurgeschäfte, die Einrichtung und den Betrieb der Friseurgeschäfte . . . . .         | 275        |
| Badische Landeskreditanstalt für Wohnungsbau . . . . .   | 131     |  |            |
| Bang-Infektion des Kindes . . . . .  | 169     | <b>E</b>   |            |
| Bauordnung f. Landesbauordnung   |         | Gebäudeversicherungsgesetz, Vollzugsverordnung zu demselben . . . . .                    | 5          |
| Beamte, Ernennung und Entlassung . . . . .   | 127     | Gefangenen Schubwesen, Bearbeitung desselben in den Ministerien . . . . .                | 49         |
| —, Umzugskostenbestimmungen . . . . .  | 241     | Gehalte, Zahlung der Dienstbezüge . . . . .  | 146        |
| —, Zahlung der Dienstbezüge . . . . .  | 146     | Gemeindeordnung, Badische Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung . . . . . | 103        |
| Bezüge, Zahlung der Dienstbezüge . . . . .   | 146     |  |            |
| Brennbare Flüssigkeiten, Verkehr mit solchen . . . . .   | 74      |  |            |

|   | Seite       |   | Seite        |
|---|-------------|---|--------------|
| Geschäftsbereich der Ministerien  | 49, 73, 269 | Haushaltungsgesetz für das Rechnungsjahr 1935   | 133          |
| Gesundheitsämter, Errichtung von solchen  | 67          | —, Nachtrag zu demselben  | 281          |
| Gewerbeordnung, Änderung der Vollzugsverordnung zu derselben  | 129         | Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931, Aufhebung des Artikels 41 derselben durch Art. II des Gesetzes über die vorläufige Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens | 119          |
| Gewerbesteuergezet, Änderung des Grund- und Gewerbesteuergezetes und des Steuerverteilungsgesetzes              | 97          | Hebammenwesen   | 121, 289     |
| —, die Fassung des Grund- und Gewerbesteuergezetes  | 147         | Hopfen, Durchführung des Reichsgesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens   | 273          |
| —, Vollzug des Gesetzes über die Änderung des Grund- und Gewerbesteuergezetes und des Steuerverteilungsgesetzes | 100         | Hundesteuergezet, Richtlinien zu § 3 Absatz 3 des Hundesteuergezetes  | 146          |
| Gewerbliches Unterrichtswesen, Gesetz über die vorläufige Neuregelung desselben                                 | 119         |   |              |
| Gifte, Verkehr mit solchen  | 60, 184     | <b>I</b>  |              |
| Gnadenrecht, Erlaß über die Ausübung des Gnadenrechts bei Polizeistrafsachen, Ordnungsstrafen usw. in Baden     | 115, 237    | Jagd, Schonzeiten und Abschuhregelung   | 124          |
| Grenzverkehr an der deutsch-schweizerischen Grenze  | 287         | Jagdbezirke, Mindestgröße derselben   | 124          |
| Grundbuchrecht, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts                                       | 57, 186     | Jagdgesetz, Vollzug des Reichsjagdgesetzes  | 102          |
| Grundstücke, Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken  | 124         | Impfstoffe und Sera, Vorschriften über dieselben  | 73, 271, 289 |
| Grund- und Gewerbesteuergezet, die Fassung desselben  | 147         | Industrie- und Handelskammern   | 55, 56       |
| — und Steuerverteilungsgesetz, Änderung desselben   | 97          | <b>K</b>  |              |
| — und Steuerverteilungsgesetz, Vollzug des Abänderungsgesetzes  | 100         | Kalzium-Karbid, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Kalzium-Karbid   | 49           |
| Grund- und Pfandbücher, die Führung derselben in der Zwischenzeit   | 50, 146     | Kaminfegerwesen s. Schornsteinfegerwesen  |              |
| Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen, Geschäftsbereich der Ministerien  | 269         | Kampflieder der nationalsozialistischen Bewegung, Verordnung gegen den Mißbrauch derselben  | 239          |
| Gymnastinnen s. Krankengymnastinnen   |             | Kehrordnung   | 291          |
| <b>H</b>  |             | Kirchensteuer, die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1935  | 93           |
| Hafenordnung für Redargemünd  | 94          | Kirchgeldgesetz, Änderung desselben   | 285          |
| Handelskammergesetz, Ausführung des Gesetzes vom 5. Februar 1935 über die Änderung des Handelskammergesetzes    | 55          | Kislau, Landesarbeitshaus   | 73           |
| —, Gesetz über die Änderung desselben   | 55          | Knielingen, Gesetz über die Vereinigung der Gemeinde Knielingen mit der Stadt Karlsruhe   | 51           |
| Handwerk, Vollzug der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks                    | 53, 101     | Königheim, die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit   | 50           |
|   |             | —, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts  | 57           |
|   |             | Krankengymnastinnen, die staatliche Prüfung von solchen   | 278          |
|   |             | Berichtigung  | 288          |

|   | Seite    |
|---|----------|
| Kreise, Gesetz über die vorläufige Aufhebung der Kreisversammlungen und die Prüfung der Rechnung der Kreise . . . . .             | 52       |
| Kreisversammlungen, Gesetz über die vorläufige Aufhebung der Kreisversammlungen und die Prüfung der Rechnung der Kreise . . . . . | 52       |
| <b>K</b>  |          |
| Landesarbeitshaus Kislau . . . . .  | 73       |
| Landesbauordnung, Änderung derselben  | 61       |
| —, Bekanntmachung des Wortlauts derselben   | 187      |
| Berichtigung hierzu   | 271      |
| Landesbeamte, Ernennung und Entlassung . . . . .  | 127      |
| Landeskreditanstalt für Wohnungsbau   | 131      |
| Landeswohnungsfürsorgeanstalt, Badische . . . . .   | 131      |
| Landstraßen, die Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung in Baden . . . . .  | 172      |
| Landwirtschaftliche Grundstücke, Verkehr mit solchen . . . . .  | 124      |
| Lotterievertrag, Änderung desselben . . . . .   | 183      |
| <b>M</b>  |          |
| Main, die Schiffsahrtspolizeiordnung für den nichtkanalisierten Main von der Regnitzmündung abwärts . . . . .                     | 277      |
| Miete, die Festsetzung der gesetzlichen Miete   | 93       |
| Milzbrand, Untersuchung ausländischer getrockneter Rinderhäute auf Milzbrand  | 69, 283  |
| Ministerien, Geschäftsbereich derselben   | 49, 73   |
|   | 269      |
| Mißbrauch der Kampflieder der nationalsozialistischen Bewegung . . . . .  | 239      |
| <b>N</b>  |          |
| Nationalsozialistische Bewegung, Verordnung gegen den Mißbrauch der Kampflieder der nationalsozialistischen Bewegung              | 239      |
| Redargemünd, Hafenanordnung für Redargemünd . . . . .   | 94       |
| <b>O</b>  |          |
| Ordnungsstrafen, Ausübung des Gnadenrechts bei Polizeistrafsachen, Ordnungsstrafen usw. in Baden . . . . .                        | 115, 237 |

|  | Seite    |
|--|----------|
| Ottenau, Gesetz über die Vereinigung der Gemeinde Ottenau mit der Stadtgemeinde Gaggenau . . . . .                       | 59       |
| <b>P</b>   |          |
| Polizeistrafsachen, Ausübung des Gnadenrechts bei Polizeistrafsachen, Ordnungsstrafen usw. in Baden . . . . .            | 115, 237 |
| Prüfung, staatliche von Krankengymnastinnen . . . . .  | 278      |
| Berichtigung   | 288      |
| <b>Q</b>   |          |
| Realsteuersperrgesetz, Vollzug desselben . . . . .   | 115      |
| Reblaus, die Bekämpfung der Reblaus . . . . .  | 57       |
| Reichsjagdgesetz, Vollzug desselben . . . . .  | 102      |
| Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung in Baden . . . . .  | 172      |
| Revierförster, Amtsbezeichnung . . . . .   | 99       |
| Rinderhäute, Untersuchung ausländischer getrockneter Rinderhäute auf Milzbrand   | 69, 283  |
| <b>S</b>   |          |
| Sammeln von Weinbergschnecken . . . . .  | 53       |
| Schiffsahrtspolizeiordnung für den nichtkanalisierten Main von der Regnitzmündung abwärts . . . . .                      | 277      |
| Schnecken, Sammeln von Weinbergschnecken   | 53       |
| Schonzeiten und Abschuhregelung . . . . .  | 124      |
| Schornsteinfegerwesen, Reihenordnung   | 291      |
| Schornsteinfegerwesen, Vollzug der Reichsverordnung über das Schornsteinfegerwesen . . . . .                             | 129      |
| Schuwesen, Geschäftsbereich der Ministerien  | 49       |
| Sera, Vorschriften über Impfstoffe und Sera  | 73       |
|  | 271, 289 |
| Sparcassen, Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Sparcassen vom 23. April 1931 (GBl. S. 153) . . . . . | 51       |
| Staatliche Forstbeamte, Dienstkleidungsvorschriften für dieselben . . . . .  | 74       |
| Staatshaushaltsordnung, s. Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1935  |          |
| Staatslotterievertrag, Änderung desselben . . . . .  | 183      |

|  | Seite  |  | Seite   |
|--|--------|--|---------|
| Standesamtsbezirke in der Stadt<br>Karlsruhe . . . . .   | 68, 96 | amten der Gemeinden und Gemeindever-<br>bände (U.N.Vest.) . . . . .  | 241     |
| Steuern, die Erhebung der Landes- und<br>Ortskirchensteuer für 1935 . . . . .  | 93     | Unterricht, Gesetz über die vorläufige Neu-<br>regelung des gewerblichen Unterrichts-<br>wesens . . . . .                  | 119     |
| —, die Fassung des Grund- und Gewerbe-<br>steuergesetzes . . . . .   | 147    | Untersuchung ausländischer getrockneter<br>Rinderhäute auf Milzbrand . . . . .   | 69, 283 |
| —, Richtlinien zu § 3 Absatz 3 des Hunde-<br>steuergesetzes . . . . .  | 146    |  |         |
| —, Vollzug des Realsteuersperrgesetzes . . . . .   | 115    | <b>B</b>   |         |
| —, die Warenhaussteuer und die Filialsteuer  | 117    | Vereinigung der Gemeinde Knielingen<br>mit der Stadt Karlsruhe . . . . .   | 51      |
| Steuerverteilungsgesetz, Änderung<br>des Grund- und Gewerbesteuer-<br>gesetzes und des Steuerverteilungsgesetzes . . . . .         | 97     | — der Gemeinde Ottenau mit der Stadt-<br>gemeinde Gaggenau . . . . .   | 59      |
| —, Vollzug des Gesetzes über die Änderung<br>des Grund- und Gewerbesteuer-<br>gesetzes und des Steuerverteilungsgesetzes . . . . . | 100    | Verkalben, Maßnahmen zum Schutze gegen<br>das feuchthafte Verkalben (Bang-Infek-<br>tion des Kindes) . . . . .             | 169     |
| Straßen, die Bestimmung von Hauptver-<br>kehrsstraßen . . . . .  | 171    | Verkehrsstraßen, die Bestimmung von<br>Hauptverkehrsstraßen . . . . .  | 171     |
| —, die Reichsstraßen und Landstraßen I. Ord-<br>nung in Baden . . . . .  | 172    | Versteigerungsbestimmungen, Badische<br>— B.V.B. — . . . . .   | 81      |
| —, Unterhaltung (Finanzausgleich) . . . . .  | 184    |  |         |
| Straßenverkehrs-Ordnung, Ande-<br>rung der Badischen Durchführungsverord-<br>nung zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung               | 171    | <b>B</b>   |         |
| Straßenwesen, Neuregelung desselben .  | 289    | Waldbrände, Verhütung von solchen . . . . .  | 121     |
|  |        | Warenhaussteuer und Filialsteuer . . . . .   | 117     |
| <b>Z</b>   |        | Wegepolizeiverordnung . . . . .  | 269     |
| Tabakanbaufläche, Verteilung der zu-<br>lässigen Tabakanbaufläche . . . . .  | 122    | Weinbergschnecken, Sammeln von solchen   | 53      |
| Tiere, Ein- und Durchfuhr von lebenden<br>Tieren auf dem Luftwege . . . . .  | 1      | Wirtschaftsprüfer, zweite Änderung<br>der Verordnung über die öffentliche Be-<br>stellung von Wirtschaftsprüfern . . . . . | 269     |
| —, Ein- und Durchfuhr von Tieren für zoo-<br>logische Gärten und Tierparke . 2, 53, 283  |        | Wohnungsbauförderung, Gesetz über<br>die Vereinheitlichung der Wohnungsbau-<br>förderung . . . . .                         | 131//   |
|  |        |  |         |
| <b>U</b>   |        | <b>B</b>   |         |
| Umzugskostenbestimmungen für die<br>badischen Landesbeamten sowie für die Be-  |        | Zahlung der Dienstbezüge . . . . .   | 146     |

**Einbanddecken** für das Badische Gesetz- und Verordnungsblatt 1935  
— Ganzleinen mit Goldbeschriftung — sind beim  
Verlag Malsch & Vogel, Karlsruhe erhältlich. Preis 1 Decke RM 1.35 zuzüglich 30 Pf Porto

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 12. Januar 1935.

## Inhalt.

Gesetz über die Aufnahme eines Anlehens für die wertschaffende Arbeitslosenfürsorge.  
Bekanntmachungen des Ministers des Innern: Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren auf dem Luftwege; Ein- und Durchfuhr von Tieren für zoologische Gärten und Tierparke.

### Gesetz

(vom 11. Dezember 1934)

über die Aufnahme eines Anlehens für die wertschaffende Arbeitslosenfürsorge.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

Die Badische Staatsschuldenverwaltung wird ermächtigt, im Auftrag und nach Weisung des Finanz- und Wirtschaftsministers zur Gewährung von Darlehen an Träger von Maßnahmen zur Förderung der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge im Anleiheweg Mittel bis zum Betrage von 1 000 000 RM aufzubringen.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1934.

Das Staatsministerium.

R ö h l e r

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 7. Januar 1935.

Der Reichsstatthalter in Baden

R o b e r t W a g n e r

### Bekanntmachung.

(Vom 10. Januar 1935)

Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren auf dem Luftwege.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 10. März 1930 in der Fassung vom 18. September 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 15 und 179) wird folgendes angeordnet:

1. Die Einfuhr von Zuchtgeflügel einschließlich Eintagsküken aus den West- und skandinavischen Ländern sowie aus Österreich auf dem Luftwege ist ohne amtstierärztliche Untersuchung an der Grenze in plombierten Kisten oder Käfigen über den Flughafen Mannheim zulässig. Bei Landungen auf anderen badischen Flugplätzen vor Erreichen des Bestimmungsflughafens ist die Herausnahme der Tiere aus den plombierten Behältern verboten. Die Tiere sind sofort nach dem Eintreffen im Bestimmungsflughafen abzusondern und hier unverzüglich durch den Bezirkstierarzt zu untersuchen. Bei Feststellung von Seuchen oder Seuchenverdacht sind die Tiere mit dem nächsten Flugzeug zum Herkunftsort zurückzubefördern oder ohne Anspruch auf eine Entschädigung anderweitig unschädlich zu beseitigen.
2. Die Einfuhr von Eintagsküken auf dem Luftwege ist auch aus anderen Ländern unter den vorstehenden Bedingungen zulässig.

- 3. Die Einfuhr von Nutz- und Schlachtgeflügel auf dem Luftwege ist verboten.
- 4. Die Durchfuhr von Zuchtgeflügel einschließlich Eintagsküken, von Hunden, Katzen und Pelztieren auf dem Luftwege ist ohne amtierärztliche Untersuchung an der Grenze in plombierten Kisten oder Käfigen zulässig. Eine Herausnahme der Tiere aus den plombierten Behältern bei Landungen auf deutschen Flugplätzen ist verboten. Für die Durchfuhr von Zuchtgeflügel ist eine von Fall zu Fall hier einzuholende Durchfuhr-genehmigung erforderlich.

Karlsruhe, den 10. Januar 1935.

Der Minister des Innern

Pflaumer

### Bekanntmachung.

(Vom 10. Januar 1935)

Ein- und Durchfuhr von Tieren für zoologische Gärten und Tierparke.

In Ziffer I des Verzeichnisses der Zoologischen Gärten und Tierparke, denen bei der Einfuhr fremdländischer Tiere, die zu wissenschaftlichen oder Ausstellungszwecken bestimmt sind, Erleichterungen gewährt werden — Anlage I der Bekanntmachung vom 28. Mai 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 48) — wird weiter aufgenommen:

„Naturschutzgebiet Schorfheide“.

Karlsruhe, den 10. Januar 1935.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Bader



## Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 17. Januar 1935.

## Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern: Deutsche Arzneitage 1935.

## Verordnung.

(Vom 11. Januar 1935)

Deutsche Arzneitage 1935.

1) Die Deutsche Arzneitage 1935 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1935 in Kraft. Die amtliche Ausgabe erscheint im Verlag der Weidmannschen Buchhandlung und ist im Buchhandel zum Preise von 2,50 RM zu beziehen.

2) Nach § 376 der Reichsversicherungsordnung und § 204 des Reichsknappschaftsgesetzes wird bestimmt:

- a) Bei monatlichen Rechnungsbeträgen bis zu 25 RM braucht der Apotheker keinen Abschlag zu gewähren. Von dem 25 RM übersteigenden Rechnungsbetrag hat er 7 v. H. nachzulassen, wenn die Rechnung binnen 10 Tagen nach Eingang bei der Kassenstelle beglichen wird. Ebenso sind Rechnungen zu behandeln, die die Lieferungen für mehrere in einem Verbands zusammengeschlossene Krankenkassen enthalten, wenn die Rechnung auf einem Blatt ohne Trennung der einzelnen Kassen ausgestellt ist. Werden für Versorgungsberechtigte und Fürsorgeberechtigte, die den Krankenkassen zur Heilbehandlung zugeteilt sind, besondere Rechnungen ausgestellt, so richtet sich die Höhe des Abschlages von diesen Rechnungen nach dem Gesamtumsatz der Apotheke mit der Krankenkasse;

b) Gibt die Apotheke Arzneien nur gegen Barzahlung ab, so hat sie von dem Verkaufspreis in jedem Falle 7 v. H. nachzulassen;

c) Für kleine Apotheken mit einem Jahresumsatz bis zu 20 000 RM ist auf Antrag der Abschlag auf 1 v. H. herabzusetzen. Bei Apotheken mit einem Jahresumsatz über 20 000 RM, aber nicht mehr als 30 000 RM, kann im Einzelfall auf Antrag und nach Prüfung der Verhältnisse der Abschlag auf 3 v. H. herabgesetzt werden;

d) Von den Preisen der Schutz- und Heilseren, der Impfstoffe, der Salvarfanpräparate sowie der Insuline und der entsprechenden, aus der Bauchspeicheldrüse hergestellten, zur Einspritzung unter die Haut bestimmten Präparate, braucht der Apotheker einen Abschlag nicht zu gewähren. Die Preise dieser Mittel bleiben bei der Feststellung des abschlagfreien Rechnungsbetrages nach a) unberücksichtigt.

3) Die Preise der Deutschen Arzneitage gelten in Verbindung mit dem Abschlag (siehe vorstehend unter 2) auch weiterhin als Höchstpreise nach § 376 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung.

4) Die Apotheker sind verpflichtet, bei Lieferungen von Arzneien auf Kosten des Reichs, der Länder, der Berufsgenossenschaften, der Landesversicherungsanstalten, der Verbände der öffentlichen Fürsorge und der kommunalen Wohlfahrtspflege die gleichen Bedingungen wie zu 2) einzuhalten.

5) Etwa notwendige Änderungen der Preise in der Preisliste der Arzneimittel und Gefäße wird der Reichsminister des Innern vornehmen und unmittelbar im Reichsanzeiger veröffentlichen.

6) Anträge nach Ziffer 2 c sind an die Badische Apothekerkammer (Vorsitzender Apotheker Badstübner in Heidelberg, Schwanenapo-

thete) unter Beifügung eines vom zuständigen Finanzamt bestätigten Umsatznachweises einzureichen.

Karlsruhe, den 11. Januar 1935.

Der Minister des Innern

Im Auftrag

Dr. Batheiser

# Einbanddecken

für das Badische Gesetz- und Verordnungsblatt 1934  
 — Ganzleinen mit Goldbeschriftung — sind beim  
 Verlag Malsch & Vogel, Karlsruhe erhältlich. Preis 1 Decke RM 1.35 zuzüglich 30 Pf Porto

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 3  
Badisches  
Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 23. Januar 1935.

Inhalt.

Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz.

**Vollzugsverordnung  
zum Gebäudeversicherungsgesetz.**

(Vom 15. Dezember 1934)

Zum Vollzug des Gebäudeversicherungsgesetzes in seiner vom 1. Januar 1934 geltenden Fassung — siehe Bekanntmachung vom 30. Januar 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 95) — wird unter Aufhebung der Verordnung vom 31. Dezember 1912 mit Wirkung vom 1. Januar 1935 verordnet was folgt:

**I. Organisation der Gebäudeversicherungsanstalt.**

§ 1

Verwaltungsrat.

(1) Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern; ihm obliegt die Vertretung und die gesamte Verwaltung der Anstalt.

(2) Der Verwaltungsrat untersteht unmittelbar dem Minister des Innern. Die Bezirksämter sowie die Gemeindebehörden haben ihn in allen auf seinen Geschäftskreis bezüglichen Anordnungen zu unterstützen.

(3) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, unter der Mehrheit muß sich die Stimme des Präsidenten befinden.

§ 2

Erweiterter Verwaltungsrat.

Für den erweiterten Verwaltungsrat zur Beratung in wichtigen Fällen gelten die Be-

stimmungen der Verordnung des Staatsministeriums über den Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt vom 9. Februar 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109 ff.).

§ 3

Anstaltsbeamte.

Der Anstalt werden die erforderlichen Beamten nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes beigegeben.

§ 4

Kasse und Rechnung der Gebäudeversicherungsanstalt.

Kasse und Rechnung sind im allgemeinen nach den für das Land Baden geltenden Kassen- und Rechnungsvorschriften und nach den vom Minister des Innern oder vom Verwaltungsrat besonders gegebenen Vorschriften zu führen.

**II. Bestellung der Bezirksbauschatzer.**

§ 5

Bezirksbauschatzer.

(1) Als Sachverständige zur Vornahme der Einschätzung der Gebäude für die Versicherung (§ 16 des Gesetzes) ernennt der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Bezirksamt für jeden Amtsbezirk zwei Bezirksbauschatzer nebst den erforderlichen Stellvertretern. Er kann sie jederzeit ohne Kündigung entlassen.

(2) Bei vorhandenem Bedürfnis kann nach Anhörung des Bezirksamts der Amtsbezirk in zwei oder mehr Schätzungsbezirke eingeteilt und demgemäß die Zahl der Bezirksbauschatzer erhöht werden.

(3) Die Bezirksbauschätzer können auch zu Schadensabschätzungen (§ 37 des Gesetzes) beigezogen werden.

#### § 6

(1) Erledigte Bezirksbauschätzerstellen sind vom Bezirksamt nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat öffentlich zur Bewerbung auszusprechen. Die Bewerbungen sind nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen über die Tauglichkeit der Bewerber, geeignetenfalls auch nach Einholung eines Gutachtens des Bezirksbauamts, mit einem bestimmten Antrag dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(2) Den Bewerbern, welche das Zeugnis über das Bestehen der Reifeprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bau- oder Baugewerkschule (Staatsstechnikum) besitzen, soll in der Regel der Vorzug gegeben werden; neben dem Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten kommt es auch auf unbescholtenen Leumund und geordnete Vermögensverhältnisse an.

#### § 7

(1) Die Bezirksbauschätzer und ihre Stellvertreter werden vom Bezirksamt auf ihren Dienst eidlich verpflichtet.

(2) Sie unterstehen der dienstpolizeilichen Aufsicht des Bezirksamts und des Verwaltungsrats.

(3) Die dienstpolizeiliche Strafbefugnis steht dem Verwaltungsrat zu; jedoch können die Bezirksämter in leichteren Fällen gegen Bezirksbauschätzer, die sich einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht haben, Verweise und Geldstrafen bis zu 20 M erkennen. Von jedem derartigen Einschreiten ist dem Verwaltungsrat Anzeige zu erstatten.

#### § 8

##### Dienstweisung für die Bezirksbauschätzer.

Die Bezirksbauschätzer haben bei ihrer Tätigkeit die vom Verwaltungsrat mit Genehmigung des Ministers des Innern erlassene Dienstweisung zu beachten.

### III. Führung der Feuerversicherungsbücher.

#### § 9

##### Feuerversicherungsbuch.

(1) Das Feuerversicherungsbuch (§ 18 des Gesetzes) ist auf Kosten der Gemeinde nach dem vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Muster in doppelter Fertigung, in den Gemeinden, in denen die allgemeine Nachprüfung nach § 27 des Gesetzes seit dem Jahre 1928 durchgeführt ist, in einfacher Fertigung anzulegen. In den Gemeinden, in denen die allgemeine Nachprüfung seit dem Jahre 1928 durchgeführt ist, wird die zweite Fertigung des Feuerversicherungsbuchs bei der Gebäudeversicherungsanstalt angelegt und geführt.

(2) Sämtliche nach §§ 7 und 8 des Gesetzes in der Gemeinde versicherungspflichtigen Gebäude sind im Feuerversicherungsbuch tunlichst nach der Reihenfolge oder nach der Buchstabenfolge der Straßen und nach der Reihenfolge der Hausnummern so einzutragen, daß jede Hofraite oder jedes ein zusammengehöriges Ganzes bildende Gebäudeanwesen eine besondere Seite, nach Bedarf auch mehrere solche, erhält. Die Haupt- und Nebengebäude werden mit den Ziffern 1, 2, 3 usw. der Versicherungssumme und den übrigen im Muster für das Feuerversicherungsbuch vorgesehenen Angaben einzeln eingetragen.

(3) Die in Spalte 8 eingetragenen einzelnen Summen sind zusammenzuzählen.

(4) Haben mehrere Eigentümer an einem Gebäude oder an einer Hofraite Anteil, so ist der einem jeden zukommende Anteil am Gebäude und an der Versicherungssumme in Spalte 3 anzugeben.

(5) Die Einträge müssen sich in der Bezeichnung der Gebäude genau nach den Einschätzungsverzeichnissen richten.

(6) Der Verwaltungsrat kann eine andere Art der Anlage und Führung des Feuerversicherungsbuches oder in Abweichung von der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 erster Halbsatz die Aufstellung des Feuerversicherungsbuches in nur einfacher Fertigung zulassen oder anordnen.

§ 10

Anlegung des Feuerversicherungsbuches in Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengefaßt sind.

In Gemeinden, die mehrere Orte umfassen, ist für jeden einzelnen Ort ein besonderer Band des Feuerversicherungsbuches anzulegen.

§ 11

Umfang des Buches und Namensliste.

(1) Der Umfang des Feuerversicherungsbuches ist so zu bemessen, daß noch hinreichender Raum zum Eintrag späterer Gebäude übrig bleibt.

(2) Jedem Bande ist eine Liste beizugeben, die die Namen der Gebäudeeigentümer nach der Buchstabenfolge und den Hinweis auf die betreffende Seite des Buches enthält.

§ 12

Übereinstimmung der beiden Fertigungen.

(1) Beide Fertigungen des Feuerversicherungsbuches (§ 9 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz) müssen vollständig übereinstimmen. Der Bürgermeister und der Ratschreiber haben dies auf dem ersten Blatt eines jeden Bandes unter ausdrücklicher Angabe der Seitenzahl und unter Beidrückung des Gemeindefiegels zu beurkunden.

(2) Führt die Gebäudeversicherungsanstalt die zweite Fertigung des Feuerversicherungsbuches, so kann sie in Anlage und Muster von den für die Führung der Gemeinde vorgeschriebenen Bestimmungen abweichen.

§ 13

Einband und Aufbewahrung der Bücher.

(1) Die nach den vorstehenden Bestimmungen angelegten Feuerversicherungsbücher sind auf Kosten der Gemeinde mit einem festen Einband zu versehen.

(2) Alsdann ist die eine Fertigung mit den dazugehörigen Unterlagen (Einschätzungsverzeichnisse) feuersicher aufzubewahren und einschließlich der Liste (§ 11 Absatz 2) durch den Ratschreiber unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderats fortzuführen; die zweite ist an das Bezirksamt zur Fortführung abzugeben.

(3) Wird das Feuerversicherungsbuch nur in einfacher Fertigung von der Gemeinde angelegt (§ 9 Absatz 1 und 6), so gilt für die Aufbewahrung und Fortführung Absatz 2 erster Halbsatz.

§ 14

Berichtigung von Einträgen.

Anderungen im Feuerversicherungsbuch dürfen nur so vorgenommen werden, daß der ursprüngliche Eintrag lesbar bleibt; sie sind durch Beifügung des Namenszeichens des ändernden Beamten und des Tages der Änderung zu bescheinigen. Ausschaben, Überkleben und Übermalen ist unzulässig.

§ 15

Eintrag von Zugängen und Abgängen.

(1) Bei jedem Eintrag einer neuen Einschätzung sind alle Spalten auszufüllen. In Spalte 5 ist der Tag zu bezeichnen, mit welchem die Einschätzung nach den §§ 19, 23, 25, 26 und 27 des Gesetzes wirksam wird.

(2) Kommen Gebäude in Abgang, so sind nur die Einträge in den Spalten 4, 5 und 8 abzuschreiben.

§ 16

Wechsel im Eigentum und in der Bezeichnung der Gebäude.

(1) Tritt bei versicherten Gebäuden eine Änderung im Eigentum oder in der Bezeichnung des Grundstücks (Straße, Platz, Hausnummer, Lagerbuchnummer) ein, so ist sofort nach dem Eintrag zum Grundbuch auch der entsprechende Eintrag zum Feuerversicherungsbuch zu machen und der die zweite Fertigung des Feuerversicherungsbuches führenden Stelle (Bezirksamt oder Gebäudeversicherungsanstalt) hiervon zu gleichem Zwecke Nachricht zu geben.

(2) Das Grundbuchamt hat dem Bürgermeister die zur Erfüllung der Vorschrift in Absatz 1 erforderlichen Mitteilungen nach den vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Mustern zu machen.

§ 17

Überwachung durch Bezirksamter und Verwaltungsrat.

Die Bezirksamter und in den Gemeinden, in denen die allgemeine Nachprüfung seit dem

Anlagen II a u. b

Jahre 1928 durchgeführt ist, auch der Verwaltungsrat haben darüber zu wachen, daß die Feuerversicherungsbücher vorschriftsmäßig angelegt, auf dem Laufenden gehalten und mit den Einschätzungsverzeichnissen feuersicher aufbewahrt werden. Sie können die zur Beseitigung von Mißständen erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere die Gemeinden auch dazu anhalten, anstelle unübersichtlich gewordener Bücher neue anzulegen.

#### IV. Aufnahme zur Versicherung.

##### A. Regelmäßige Einschätzungen.

###### § 18

##### Aufforderung zur Anzeigerstattung.

Alljährlich zu Beginn des Monats Oktober erläßt der Bürgermeister eine auf ortsübliche Weise bekannt zu machende Aufforderung zur Erstattung der in § 21 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen.

###### § 19

##### Verzeichnis der einzuschätzenden Gebäude.

(1) Bei der Aufstellung des Verzeichnisses für die Bezirksbauwärtler über die während des Jahres neu errichteten, abgängig gewordenen oder in ihrem Versicherungswert veränderten Gebäude (§ 22 des Gesetzes) hat sich der Bürgermeister durch Benehmen mit der Ortsbaukommission und durch sonstige geeignete Erhebungen darüber zu verlässigen, ob alle in Betracht kommenden Gebäude richtig angemeldet sind, und verneinendenfalls für die Aufnahme der nicht angemeldeten Gebäude in das Verzeichnis Sorge zu tragen. Die säumigen Gebäudeeigentümer sind vom Bürgermeister unverzüglich dem Bezirksamt anzuzeigen. In Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei hat bei den Erhebungen des Bürgermeisters das Bezirksamt (Polizeipräsidium, Polizeidirektion) mitzuwirken.

(2) Der Bürgermeister hat das Verzeichnis nach dem vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Muster in doppelter Fertigung aufzustellen. Die eine Fertigung ist spätestens am 1. November den Bezirksbauwärtlern mitzuteilen. Die andere Fertigung verbleibt bei dem Gemeinderat zum Eintrag etwaiger Nach-

träge, die unverzüglich dem Obmann der Schätzungskommission bekannt zu geben sind; sie ist nach Beendigung der regelmäßigen Einschätzung zur Registratur zu nehmen.

###### § 20

##### Fehlanzeigen.

Sind in einer Gemeinde im Laufe des Jahres keine Neubauten, Werterhöhungen oder Wertvermindierungen im Sinne des § 21 des Gesetzes vorgekommen, so hat der Bürgermeister hiervon innerhalb der in § 19 Absatz 2 dieser Verordnung gesetzten Frist den Bezirksbauwärtlern Mitteilung zu machen.

###### § 21

##### Erinnerung säumiger Gemeinden.

Die Bezirksbauwärtler haben am 2. November den Bezirksämtern diejenigen Gemeinden zu bezeichnen, von denen sie das Verzeichnis oder eine Fehlanzeige nicht erhalten haben. Das Bezirksamt veranlaßt die betreffenden Gemeinden zur unverzüglichen Mitteilung des Verzeichnisses oder der Fehlanzeige an die Bezirksbauwärtler.

###### § 22

##### Reiseplan der Bezirksbauwärtler.

(1) Die Bezirksbauwärtler haben dem Verwaltungsrat alsbald nach Empfang der Verzeichnisse einen Reiseplan über die Durchführung der regelmäßigen Einschätzung vorzulegen und dabei zu berichten, ob sie die erforderlichen Einschätzungen spätestens bis zum 31. Dezember bewirken können.

(2) Können die Bezirksbauwärtler die Einschätzungen innerhalb der obenbezeichneten Frist nicht erledigen, so trifft der Verwaltungsrat die zur Beschleunigung der Einschätzung erforderlichen Maßnahmen.

###### § 23

##### Beginn der Einschätzung.

(1) Die Bezirksbauwärtler haben am ersten Werktag des November mit dem Einschätzungsgeschäft zu beginnen.

(2) Von dem bevorstehenden Eintreffen in einer Gemeinde ist der Bürgermeister rechtzeitig zu benachrichtigen, dieser hat den Ratschreiber

entsprechend zu verständigen und die Gebäudeeigentümer durch ortsübliche Bekanntmachung auf den Beginn der regelmäßigen Einschätzung aufmerksam zu machen.

## § 24

**Vornahme der Einschätzungen;  
Einschätzungsverzeichnisse.**

(1) Die Einschätzungen sind nach Maßgabe der hierfür bestehenden Dienstweisung (§ 8) vorzunehmen.

(2) Mit dem Gebäude sind alle seine wesentlichen Bestandteile einzuschätzen. Zu diesen sind auch die innerhalb des Gebäudes befindlichen Röhren für Gasbeleuchtung, Wasserzuleitung und Wasserableitung, Leitungen für elektrisches Licht — mit Ausschluß der Leuchtungskörper — und für elektrische Klingelwerke, Sammelheizungen, ferner die mit dem Gebäude fest verbundenen Öfen, Herde und Waschkessel, die Fensterläden und Kolläden sowie Blitzableiter zu rechnen.

(3) Bewegliche Öfen, Herde und Waschkessel sowie Vorfenster sind dann mit einzuschätzen, wenn sie dem Hauseigentümer gehören.

(4) Maschinen sowie selbständige, in Fabriken und gewerbliche Betriebe eingebrachte technische Einrichtungen fallen, auch wenn sie mit dem Gebäude fest verbunden sind, nicht unter den Begriff der wesentlichen Bestandteile im Sinne der Gebäudeversicherung.

(5) Gegenstände, die einen besonderen Kunst-, Altertums- oder Liebhaberwert haben, sind von der Versicherung bei der Gebäudeversicherungsanstalt ausgeschlossen. Sie können anderweitig versichert werden.

(6) Das Ergebnis einer jeden Einschätzung ist von den Bezirksbauwäschern in einem Verzeichnis nach dem vorgeschriebenen Muster einzutragen.

(7) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Bezirksbauwäschern die Vorbrücke zu den Einschätzungsverzeichnissen sowie die sonst erforderlichen Schreibmaterialien, ferner ein nach Bedarf geheiztes und beleuchtetes Zimmer für die Fertigung der schriftlichen Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter steht für die Mitwirkung beim

Einschätzungsgeschäft (§ 16 Absatz 4 des Gesetzes) ein Gebührenanspruch an die Gebäudeversicherungsanstalt nicht zu.

## § 25

**Ablehnung der Versicherung.**

Über die Ablehnung der Versicherung aufgrund von § 8 des Gesetzes entscheidet der Verwaltungsrat endgültig.

## § 26

**Eröffnung des Einschätzungsergebnisses  
an den Gebäudeeigentümer;**

**Vorlage der Einschätzungsverzeichnisse  
an den Verwaltungsrat.**

(1) Der Bürgermeister und bei seiner Verhinderung der Ratschreiber eröffnet ohne Verzug das Ergebnis der Einschätzung dem Gebäudeeigentümer oder seinem bevollmächtigten Vertreter unter Belehrung über die Zulässigkeit der Nachprüfung (§ 25 des Gesetzes) und gegen urkundliche Bescheinigung auf dem Einschätzungsverzeichnis. Ist der Eigentümer mit der Schätzung einverstanden, so ist dies auf der gleichen Seite in nachstehender Form zu beurkunden: „Unterzeichneter erkennt vorstehende Schätzung als richtig an“. Der Bürgermeister legt die mit dieser Beurkundung versehenen Verzeichnisse unter Anschluß des von den Bezirksbauwäschern gefertigten Verzeichnisses der Baupreise und Arbeitslöhne mit tunlichster Beschleunigung dem Verwaltungsrat zur weiteren Amtshandlung (§ 28) vor.

(2) Leistet der Gebäudeeigentümer oder sein bevollmächtigter Vertreter der Ladung vor dem Bürgermeister zur Entgegennahme der Eröffnung nicht Folge oder ist ein bevollmächtigter Vertreter für den abwesenden Gebäudeeigentümer nicht zur Stelle, so ist dem Gebäudeeigentümer Abschrift des Einschätzungsverzeichnisses mit schriftlicher Belehrung über die Zulässigkeit der Nachprüfung gegen Schein zuzustellen; die Zustellung der Urschrift ist verboten.

(3) Die Eröffnung des Ergebnisses der Einschätzung an den Gebäudeeigentümer hat auch dann zu erfolgen, wenn der Bauwert nach den ortsüblichen Baupreisen vom 1. August 1914 den Betrag von 100 Mark nicht erreicht

oder wenn sich eine Erhöhung der Versicherungssumme nicht ergeben hat.

### § 27

#### Abwarten des Umlaufs der Nachprüfungsfrist.

Gibt der Gebäudeeigentümer auf die mündliche Eröffnung eine bestimmte Erklärung nicht ab oder ist die Eröffnung auf schriftlichem Wege erfolgt, so ist zunächst der Ablauf der vierzehntägigen Nachprüfungsfrist abzuwarten. Wird innerhalb dieser Frist ein Nachprüfungsantrag nicht gestellt, so ist dies auf dem Einschätzungsverzeichnis zu vermerken und letzteres sodann mit tunlichster Beschleunigung dem Verwaltungsrat zur weiteren Amtshandlung (§ 28) vorzulegen.

### § 28

#### Prüfung der Einschätzungsverzeichnisse durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat prüft die Einschätzungsverzeichnisse. Findet er dabei Fehler, die auf Irrtümer oder Versehen der Bezirksbauwäpser zurückzuführen sind, so kann er die Bezirksbauwäpser unter geeigneter Belehrung zur Richtigstellung der betreffenden Verzeichnisse veranlassen. Wenn sich die Versicherungssumme dadurch ändert, ist dem Gebäudeeigentümer nochmals Gelegenheit zur Äußerung und Beantragung der Nachprüfung (§§ 26 und 27) zu geben.

### § 29

#### Rückgabe der Verzeichnisse an den Gemeinderat; Eintrag in das Feuerversicherungsbuch.

(1) Hat der Verwaltungsrat bei Prüfung der Verzeichnisse nichts zu beanstanden oder sind etwaige Anstände nach Maßgabe des § 28 behoben, so versieht er die Verzeichnisse mit dem Vermerk: „Vorstehende Schätzung wird als richtig anerkannt“ sowie mit Datum und Unterschrift oder Siegel und sendet sie, wenn die zweite Fertigung des Feuerversicherungsbuches vom Bezirksamt geführt wird, an dieses, andernfalls an die Gemeinde zurück.

(2) Das Bezirksamt macht unter genauer Beachtung der Bestimmung in § 15 Absatz 1 den vorgeschriebenen Eintrag in das Feuerversicherungsbuch und gibt die Einschätzungsverzeich-

nisse zu gleichem Zweck an den Gemeinderat weiter.

(3) Wird die zweite Fertigung des Feuerversicherungsbuches bei der Gebäudeversicherungsanstalt geführt, so veranlaßt diese vor Rückgabe der Einschätzungsverzeichnisse den Eintrag in ihr Feuerversicherungsbuch.

(4) Der Gemeinderat hat den Eintrag in das Feuerversicherungsbuch zu fertigen, die Einschätzungsverzeichnisse auf der rechten oberen Ecke der ersten Seite mit der Bezeichnung der Seite des Feuerversicherungsbuchs, auf der sich der Eintrag befindet, zu versehen und sie sodann nach der Reihenfolge dieser Seitenzahlen geordnet als Beilage zum Feuerversicherungsbuch feuersicher aufzubewahren. Sämtliche das gleiche Anwesen betreffenden Einschätzungsverzeichnisse sind zusammenzueheften. Die Einschätzungsverzeichnisse dürfen nicht gebunden werden. Der Verwaltungsrat kann eine andere Art der Aufbewahrung zulassen oder anordnen.

### § 30

#### Abgangsnachweis.

Sind Versicherungssummen von abgebrochenen, abgebrannten oder sonst zerstörten Gebäuden nach § 20 Absatz 3 des Gesetzes abzuschreiben, so haben die Bezirksbauwäpser hierüber eine besondere Nachweisung nach dem vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Muster zu fertigen. Im übrigen finden die §§ 26, 28 und 29 entsprechende Anwendung.

### § 31

#### Einzelnachprüfung.

(1) Verlangt der Gebäudeeigentümer auf Eröffnung des Ergebnisses der Einschätzung (§ 26) sofort oder innerhalb der Nachprüfungsfrist (§ 27) eine Nachprüfungsschätzung (Einzelnachprüfung, § 25 des Gesetzes), so hat der Bürgermeister oder bei seiner Verhinderung der Ratsschreiber, wenn der Antrag schriftlich eingereicht ist, auf ihm den Tag des Umlaufs zu beurkunden, andernfalls hierüber eine besondere Niederschrift zu fertigen. Alsdann ist der Eigentümer zur Bezeichnung des von ihm zu ernennenden Sachverständigen (Nachprüfungsschätzers) zu veranlassen. Unter Anschluß des

Einschätzungsverzeichnisses und der sonst in der Sache erwachsenen Aktenstücke ist hierauf dem Bezirksamt Vorlage zu erstatten.

(2) Das Bezirksamt ersucht den Verwaltungsrat unter Mitteilung der Akten um Benennung des von ihm zu bestellenden Nachprüfungsschätzers und ernennt selbst den dritten Nachprüfungsschätzer. Der Verwaltungsrat kann auch einen der technischen Beamten oder Angestellten der Anstalt als Nachprüfungsschätzer bestimmen.

(3) Werden Bezirksbauschätzer oder technische Beamte oder Angestellte der Gebäudeversicherungsanstalt als Nachprüfungsschätzer bestellt, so bedarf es ihrer nochmaligen eidlichen Verpflichtung nicht.

(4) Die Tagfahrt zur Vornahme der Nachprüfungsschätzung wird vom Bezirksamt bestimmt. Gehört ein technischer Beamter oder Angestellter der Gebäudeversicherungsanstalt zu den Nachprüfungsschätzern, so hat es sich mit diesem vorher ins Benehmen zu setzen und seine Wünsche hinsichtlich der Festsetzung der Tagfahrt tunlichst zu berücksichtigen. Auf Antrag des Verwaltungsrats ist zu der Tagfahrt einer der Sachverständigen, der bei der ersten Einschätzung mitgewirkt hat, zur Auskunftserteilung zuzuziehen.

(5) Die Sachverständigen sind verpflichtet, bei Meinungsverschiedenheiten über die für die Ermittlung der Versicherungssumme zu Grunde zu legenden Wertansätze diese Werte durch Einzelberechnung zu ermitteln.

(6) Der Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung der Ratschreiber eröffnet ohne Verzug das Ergebnis der Nachprüfungsschätzung dem Gebäudeeigentümer oder seinem bevollmächtigten Vertreter, fertigt den Eintrag in das Feuerversicherungsbuch der Gemeinde unter Beachtung des § 15 Absatz 1 und legt das Einschätzungsverzeichnis mit den erwachsenen Akten dem Verwaltungsrat vor.

(7) Der Verwaltungsrat prüft das Ergebnis der Nachprüfungsschätzung, fertigt, soweit er die zweite Fertigung des Feuerversicherungsbuches führt, den entsprechenden Eintrag, veranlaßt gegebenenfalls Rückersatz der Kosten der Nachprüfung nach Maßgabe des § 28 Buchstabe c des Gesetzes und gibt Einschätzungsver-

zeichnis nebst Akten an den Gemeinderat, oder, wenn die zweite Fertigung des Feuerversicherungsbuches beim Bezirksamt geführt wird, an letzteres zurück. Das Bezirksamt leitet nach Fertigung des Eintrags Einschätzungsverzeichnis mit Akten dem Gemeinderat wieder zu.

(8) Dem Verwaltungsrat steht die Befugnis zu, die Nachprüfungsschätzer auf etwaige Irrtümer und Verstöße zur Berichtigung der Einschätzung hinzuweisen.

(9) Wenn der Verwaltungsrat die Nachprüfungsschätzung begehrt oder wenn das Bezirksamt gemäß § 26 des Gesetzes eine Nachprüfung anordnet, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

### § 32

#### B. Einschätzung mit augenblicklicher Wirkung.

(1) Verlangt der Eigentümer eines neu errichteten, vergrößerten oder verbesserten Gebäudes die Aufnahme zur Versicherung mit augenblicklicher Wirkung (§ 23 des Gesetzes), so hat der Bürgermeister oder bei seiner Verhinderung der Ratschreiber auf dem Antrag, wenn er schriftlich eingereicht ist, den Tag des Einlaufs zu beurkunden, andernfalls den Antrag niederschriftlich aufzunehmen, in beiden Fällen aber den Antrag an den zuständigen hauptberuflichen Schätzer zur sofortigen Vornahme der Einschätzung zu leiten.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 24, 26—29, 31 entsprechende Anwendung.

### § 33

#### C. Einschätzung nach § 21 Absatz 3 des Gesetzes.

(1) Eine Wertverminderung gemäß § 21 Absatz 3 des Gesetzes ist sofort nach ihrem Eintritt dem Bürgermeister anzuzeigen. Der Bürgermeister hat die Anzeige unverzüglich an den zuständigen hauptberuflichen Schätzer weiterzuleiten.

(2) Sind anlässlich der Feuerschau Gebäude als baufällig in die Feuerschautabelle eingetragen, so ist der Bürgermeister verpflichtet, hiervon dem hauptberuflichen Schätzer Anzeige zu erstatten, der das Gebäude unverzüglich einzuschätzen hat.

(3) Wird eine Nachprüfung des Ergebnisses der Einschätzung gemäß § 21 Absatz 3 des Gesetzes beantragt, so finden die Bestimmungen in § 31 entsprechende Anwendung.

(4) Das Ergebnis der Einschätzung ist in das Feuerversicherungsbuch einzutragen. Es tritt hinsichtlich der Berechnung der Umlage am 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.

#### D. Allgemeine Nachprüfungen.

##### § 34

#### Anordnung von allgemeinen Nachprüfungen.

(1) Die Vornahme einer allgemeinen Nachprüfung sämtlicher Einschätzungen in einer Gemeinde soll stattfinden, wenn die Baupreise seit den früheren Schätzungen sich derart erhöht oder ermäßigt haben, daß sie zu den im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Neubaufkosten offenbar nicht mehr im richtigen Verhältnis stehen, oder wenn die Versicherungssummen dem derzeitigen baulichen Zustand der Gebäude nicht mehr entsprechen.

(2) Die Gemeinderäte haben dahingehende Anträge mit den erforderlichen Nachweisen über die früheren und nunmehrigen Baupreise dem Bezirksamt zur Weiterleitung an den Verwaltungsrat vorzulegen.

(3) Die Bezirksämter haben, wenn sie nach ihren Wahrnehmungen die Voraussetzungen zur Vornahme einer allgemeinen Nachprüfung (Absatz 1) als gegeben erachten, von sich aus das Recht und die Pflicht, eine allgemeine Nachprüfung zu beantragen. Der Verwaltungsrat kann aus den gleichen Gründen nach Anhörung des Gemeinderats und Bezirksamts eine allgemeine Nachprüfung auch ohne Antrag anordnen.

##### § 35

#### Einschätzungskommission; Beginn und Vornahme der Einschätzungen.

(1) Bei Auswahl der in die Einschätzungskommission für eine allgemeine Nachprüfung zu berufenden Sachverständigen ist darauf zu sehen, daß diese den an die Bezirksbauschätzer zu stellenden Anforderungen (§ 6) entsprechen; das Bezirksamt wird in erster Reihe besonders erprobte Bezirksbauschätzer in die Kommission berufen. Der Umstand, daß ein Bezirksbau-

schätzer früher bei der Einschätzung einzelner der zur allgemeinen Nachprüfung gelangenden Gebäude mitgewirkt hat, schließt ihn von letzterer nicht aus.

(2) Der Obmann der Kommission hat den Tag des Beginns und der Beendigung der Nachprüfungsschätzungen dem Bezirksamt sowie dem Bürgermeister und dem Verwaltungsrat anzuzeigen.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 7 und 24—31 mit der Maßgabe Anwendung, daß Bezirksbauschätzer, welche in die Kommission berufen werden, nicht nochmals zu beidigen sind.

#### E. Kosten der Einschätzungen.

##### § 36

#### Gebühren der Sachverständigen.

(1) Die Dienstaufwandsentschädigung der Bezirksbauschätzer wird vom Verwaltungsrat mit Genehmigung des Ministers des Innern festgesetzt.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 findet auch Anwendung auf die gemäß den §§ 25 und 26 des Gesetzes bestellten Sachverständigen (Nachprüfungsschätzer); jedoch können diesen, wo es angezeigt erscheint, vom Verwaltungsrat auch höhere Gebühren bewilligt werden.

(3) Die Festsetzung der Gebühren der gemäß § 27 des Gesetzes aufzustellenden Sachverständigen bleibt, soweit diese Gebühren von der Gebäudeversicherungsanstalt zu tragen sind, dem Verwaltungsrat überlassen. Soweit die Gemeinde einen Sachverständigen bestellt, hat sie die Gebühren für diesen festzusetzen.

(4) Den technischen Beamten und Angestellten der Gebäudeversicherungsanstalt steht für ihre Dienstverrichtungen als Mitglied einer Nachprüfungskommission eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe der für die Beamten und Angestellten des badischen Staates geltenden Bestimmungen zu.

##### § 37

#### Einreichung der Forderungszettel und Auszahlung sowie Rückerhebung der Gebühren.

(1) Die Bezirksbauschätzer und die Nachprüfungsschätzer haben alsbald nach Beendigung des Geschäfts — bei allgemeinen Nachprü-

jungen in angemessenen Zeitabschnitten — ihre Gebührenverzeichnisse (Forderungszettel) dem Verwaltungsrat vorzulegen, der die Anweisung auf die Kasse der Gebäudeversicherungsanstalt veranlaßt.

(2) Die Kasse hat in den in Betracht kommenden Fällen für die Rückerhebung der Kosten von den nach § 28 Buchstabe b oder c und § 42 Absatz 2 des Gesetzes ersatzpflichtigen Eigentümern Sorge zu tragen und veranlaßt gegebenenfalls das Betreibungsverfahren nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen.

(3) Die Forderungszettel sind nach dem vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Muster aufzustellen. Jeder Schätzer hat einen besonderen Forderungszettel einzureichen.

## V. Verfahren in Schadensfällen.

### A. Maßnahmen beim Ausbruch eines Brandes.

#### § 38

#### Maßnahmen bei Beginn und während eines Brandes.

(1) Beim Ausbruch eines Brandes hat der Bürgermeister die nötigen Lösch-, Rettungs- und Bergungsarbeiten anzuordnen und der nächsten Gendarmeriestation sowie dem Bezirksamt und dem zuständigen hauptberuflichen Schätzer schleunigst (durch Fernsprecher, Drahtnachricht) Mitteilung zu machen, dem Bezirksamt mit kurzer Angabe über die Ausdehnung und drohende Gefahr des Feuers und die etwa nötige auswärtige Hilfe.

(2) Nach Ankunft des Bezirksbeamten geht die Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten an diesen über.

(3) Der Bezirksbeamte, der Bürgermeister und die Polizeibeamten haben darüber zu wachen, daß während des Brandes die vom Feuer ergriffenen oder bedrohten Anwesen nicht unnötig beschädigt oder zerstört (§ 36 Absatz 3 des Gesetzes), daß gerettete Gegenstände und Baustoffe nicht verschleppt und daß eigenmächtige Veränderungen an der Brandstätte vor der Abschätzungsfahrt nicht vorgenommen werden. Inwieweit aus sicherheitspoli-

zeilichen Gründen oder zur Kenntlichmachung des Umfangs des Schadens Abbruch- und Aufräumungsarbeiten vorzunehmen sind (§ 38 Absatz 1 des Gesetzes), bestimmt nach Anhörung des anwesenden hauptberuflichen Schätzers der Bezirksbeamte, in dessen Abwesenheit der Bürgermeister.

(4) In den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei trifft das Bezirksamt (Polizeipräsidium, Polizeidirektion) anstelle des Bürgermeisters die entsprechenden Maßnahmen.

(5) Diese Vorschriften finden bei einer Explosion sinngemäß Anwendung.

(6) Die gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes vom Gebäudeeigentümer erstatteten Anzeigen sind von der Ortspolizeibehörde unverzüglich an den zuständigen hauptberuflichen Schätzer weiterzuleiten.

### B. Festsetzung der Entschädigung.

#### § 39

#### Amtlicher Augenschein und Schadensabschätzung.

Die Tagfahrt zur Vornahme des bezirksamtlichen Augenscheins (§ 37 Absatz 3 des Gesetzes) wird vom Bezirksamt, der Zeitpunkt der Schadensabschätzung vom hauptberuflichen Schätzer festgesetzt. Hiervon ist der Bürgermeister zur eigenen Kenntnis und Eröffnung an die Geschädigten zu benachrichtigen. Findet ein bezirksamtlicher Augenschein auf der Brandstätte statt, so ist die Schadensabschätzung tunlichst mit diesem zu verbinden. In Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei hat der hauptberufliche Schätzer das Bezirksamt (Polizeipräsidium, Polizeidirektion) vom Zeitpunkt der Schadensabschätzung zu benachrichtigen; das Bezirksamt verständigt die Geschädigten.

#### § 40

#### Bericht über die Verhältnisse der Geschädigten und Benachrichtigung der dinglichen Gläubiger.

(1) Der Bürgermeister hat spätestens bei der Schadensabschätzung dem hauptberuflichen Schätzer eine Aufstellung darüber vorzulegen, ob Forderungen gegen die Eigentümer der zerstörten oder in erheblicherem Maße beschädigten

Gebäude betrieben werden, ob ihre Fahrnisse versichert sind und in welchem Betrage, ob eines der Gebäude etwa zum Abbruch bestimmt war oder eine erhebliche Wertverminderung erlitten hatte oder eine andere Einrichtung erhalten sollte.

(2) Zugleich legt der Bürgermeister aufgrund genommener Einsicht in das Grundbuch oder sonstiger zuverlässiger Erhebungen beim Grundbuchamt dem hauptberuflichen Schätzer eine schriftliche Mitteilung darüber vor, wer Eigentumsrechte an den in Betracht kommenden Gebäuden besitzt und welche Lasten in der zweiten und dritten Abteilung des Grundbuchs darauf eingetragen sind. Dieser Mitteilung sind sämtliche Einschätzungsverzeichnisse für die in Betracht kommenden Gebäude anzuschließen. Für die Erhebungen beim Grundbuchamt dürfen der Gebäudeversicherungsanstalt Kosten oder Gebühren nicht angefordert werden (§ 64 Absatz 2 des Gesetzes).

(3) Von jedem erheblichen Schadensfalle sind diejenigen, welchen Hypotheken oder sonstige dingliche Rechte an den zerstörten oder beschädigten Gebäuden zustehen, zwecks Wahrung ihrer Rechte durch den Bürgermeister sofort in Kenntnis zu setzen.

(4) In Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei hat das Bezirksamt (Polizeipräsidium, Polizeidirektion) die Erhebungen im Sinne der Absätze 1 und 2 durch Polizeiorgane zu machen und die dinglichen Gläubiger zu benachrichtigen.

#### § 41

##### Schadensabschätzung.

Die hauptberuflichen Schätzer haben die Schadensabschätzung nach Maßgabe des Gesetzes und der Dienstweisung vorzunehmen und das Ergebnis in ein Schadensverzeichnis nach dem vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Muster einzutragen. Die erforderlichen Vorzüge erhalten die Schätzer von der Gebäudeversicherungsanstalt.

#### § 42

##### Schaden durch Löschmaßregeln.

Ist ein Schaden im Sinne des § 31 des Gesetzes entstanden, so erfolgt bei Beschädigungen von Hof- und Garteneinfassungen, Brun-

nen und dergleichen die Abschätzung durch den hauptberuflichen Schätzer, bei Beschädigung von Bäumen, Garten- und Feldgewächsen nach Anordnung des Bürgermeisters durch ortsanwesende Mitglieder des Gemeinderats oder sonstige geeignete Persönlichkeiten. Das Ergebnis dieser Abschätzung ist in besonderer, vom Schätzer zu unterzeichnender Urkunde niederzulegen und den Beteiligten, wenn sie anwesend sind, durch den hauptberuflichen Schätzer, sonst durch den Bürgermeister oder Ratschreiber unter Hinweis auf § 31 Absatz 2 des Gesetzes zu eröffnen.

#### § 43

##### Niederschrift über den amtlichen Augenschein.

Soweit ein bezirksamtlicher Augenschein stattfindet, ist eine Niederschrift zu fertigen, die u. a. Angaben zu enthalten hat über den Verlauf des Brandes, den Gang der Löschmaßnahmen, etwaige Mängel der Wasserversorgung, ferner darüber, ob eine Wertverminderung (§ 21 Absatz 2 und 3 des Gesetzes), eine unerlaubte Veränderung der Brandstätte (§ 38 des Gesetzes) oder ein Fall des § 34 des Gesetzes vorliegt oder nicht.

#### § 44

##### Polizeiliche Untersuchung.

(1) Auch über die polizeiliche Untersuchung (§ 37 Absatz 3 des Gesetzes) ist eine Niederschrift zu fertigen, wenn und soweit sie vom Bezirksamt an Ort und Stelle geführt wird; im übrigen ist in der Regel die Gendarmerie oder Polizei mit der Vornahme der erforderlichen Erhebungen zu beauftragen.

(2) Ergibt sich bei der polizeilichen Untersuchung der Verdacht einer Brandstiftung, so sind die hierüber erwachsenen Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich zur Einsichtnahme mitzuteilen. Wenn ein Verfahren durch die Staatsanwaltschaft bereits eingeleitet ist, unterbleibt die polizeiliche Untersuchung.

#### § 45

##### Eröffnung des Ergebnisses der Schadensabschätzung; Vorlage der Akten an den Verwaltungsrat.

(1) Das Ergebnis der Schadensabschätzung ist dem Eigentümer oder seinem bevollmächtig-

ten Vertreter unter Belehrung über die Zulässigkeit der Nachprüfung durch den hauptberuflichen Schätzer, bei Abwesenheit des Brandgeschädigten durch den Bürgermeister oder Ratschreiber zu eröffnen. Im Falle des § 37 Absatz 3 des Gesetzes (bezirksamtlicher Augenschein) erfolgt die Eröffnung durch das Bezirksamt an Ort und Stelle oder, wenn dies nicht thunlich ist, möglichst bald durch den Bürgermeister oder Ratschreiber, in Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei urkundlich durch das Bezirksamt (Polizeipräsidium, Polizeidirektion). Leistet der Gebäudeeigentümer oder sein bevollmächtigter Vertreter der Ladung zur Entgegennahme der Eröffnung nicht Folge oder ist ein bevollmächtigter Vertreter für den abwesenden Gebäudeeigentümer nicht zur Stelle, so ist dem Gebäudeeigentümer das Ergebnis der Schadensabschätzung unter schriftlicher Belehrung über die Zulässigkeit der Nachprüfung gegen Schein zuzustellen.

(2) Anerkennen die Beteiligten das Ergebnis, so ist dies auf dem Schadensverzeichnis zu beurfunden. Wird Nachprüfung beantragt oder Bedenkzeit bis zum Ablauf der Nachprüfungsfrist vorbehalten, so ist dies gleichfalls auf dem Verzeichnis zu vermerken.

(3) Hat ein bezirksamtlicher Augenschein nicht stattgefunden, so sind die Akten über die Schadensabschätzung vom hauptberuflichen Schätzer oder, wenn die Eröffnung des Ergebnisses der Schadensabschätzung durch den Bürgermeister oder Ratschreiber erfolgte, durch den Bürgermeister unverzüglich dem Bezirksamt vorzulegen.

(4) Die Akten über die Schadensabschätzung mit denen gegebenenfalls diejenigen über einen bezirksamtlichen Augenschein zu verbinden sind, sind getrennt von den Akten über die polizeiliche Untersuchung anzulegen.

(5) Das Bezirksamt legt die Akten über die Schadensabschätzung, die Einschätzungsverzeichnisse und, wenn die polizeiliche Untersuchung abgeschlossen ist, auch die Akten über die polizeiliche Untersuchung innerhalb der Frist von 14 Tagen (§ 39 Absatz 1 des Gesetzes) dem Verwaltungsrat vor. In dem Vorlagebericht ist die Schadensursache zu bezeichnen; ferner ist anzugeben, ob Verdacht vorsätzlicher oder fahrlä-

siger Brandstiftung vorliegt und bejahendenfalls, ob sich dieser Verdacht gegen einen der geschädigten Gebäudeeigentümer richtet. Außerdem ist zu erwähnen, ob vor dem Schadensfalle bauliche Veränderungen des Anwesens oder Abbruch desselben oder einzelner Teile beabsichtigt, ferner ob bau- oder feuerpolizeiliche Auflagen erlassen waren, bejahendenfalls welcher Art. Der Vorlagebericht hat sich auch darüber auszusprechen, ob und mit welchem Erfolg Überlandhilfe in Anspruch genommen wurde und welche Erfahrungen gemacht worden sind.

#### § 46

##### Nachprüfung der Schadensabschätzung.

Wird die Vornahme einer Nachprüfungsabschätzung beantragt, so hat das Bezirksamt mit thunlichster Beschleunigung die Bestellung der Nachprüfungsschätzer (§ 40 Absatz 3 des Gesetzes) zu veranlassen und alsdann unverzüglich die Vornahme der Nachprüfungsabschätzung anzuordnen. Dabei finden die Vorschriften in § 31 Absatz 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

#### § 47

##### Entscheidung des Verwaltungsrats.

(1) Der Verwaltungsrat stellt eine Ausfertigung der von ihm erlassenen Entscheidung (Feststellungsbescheid) dem Geschädigten unter Rechtsmittelbelehrung zu und gibt dem Bezirksamt sowie dem Bürgermeister Nachricht von seiner Entscheidung. Lehnt der Verwaltungsrat die Gewährung einer Entschädigung (§ 5 Absf. 1, 2, 4 und 5, § 36 Absf. 2 des Gesetzes) ab, so hat er außerdem die Hypothekengläubiger und sonstigen dinglichen Berechtigten hiervon zu benachrichtigen.

(2) Der Gemeinderat veranlaßt wegen der Anweisung der gemäß § 31 des Gesetzes der Gemeinde etwa zur Last fallenden Hälfte der Entschädigungen für unbewegliche, von der Versicherung ausgeschlossene Gegenstände auf die Gemeindefasse das Erforderliche.

#### C. Kosten der Abschätzung.

#### § 48

##### Gebühren der Nachprüfungsschätzer.

Hinsichtlich der Gebühren der Nachprüfungsschätzer sowie deren Anweisung und Rück-

erhebung von den Ersahpflichtigen finden die Vorschriften der §§ 36 und 37 entsprechende Anwendung.

#### D. Auszahlung der Entschädigung.

##### § 49

##### Zeugnis über die erfüllte Baupflicht.

(1) Der Geschädigte oder sein Rechtsnachfolger (§ 47 des Gesetzes), welcher die Auszahlung einer 100 M oder mehr betragenden Entschädigung erwirken will, hat sich unmittelbar oder durch Vermittlung des Bürgermeisters an den hauptberuflichen Schätzer zu wenden. Dem Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses über die erfüllte Baupflicht ist die in § 45 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehene Abrechnung nebst Unterlagen beizufügen. Aus letzterer muß auch hervorgehen, in welchem Zeitabschnitt die Baustoffe beschafft oder die Bauarbeiten ausgeführt worden sind. Der Gebäudeeigentümer und der verantwortliche Bauleiter sind verpflichtet, nach Vorlage der Abrechnung etwa an den Baurechnungen vorgenommene Kürzungen oder Nachlässe unverzüglich dem hauptberuflichen Schätzer mitzuteilen.

(2) Der hauptberufliche Schätzer stellt das Zeugnis über die erfüllte Baupflicht entsprechend der Weisung des Verwaltungsrats aus.

(3) Zur Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung der Brandentschädigung kann der Verwaltungsrat die Entschädigungssumme statt an den Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger an einen durch den Gemeinderat bezeichneten Bevollmächtigten ausbezahlen.

(4) Entschädigungen unter 100 M nach Baupreisen vom 1. August 1914 werden ohne weiteres ausbezahlt (§ 44 Absatz 3 des Gesetzes).

##### § 50

##### Zuständigkeit bei Verlegung der Baustelle in eine andere Gemeinde.

Ist mit Genehmigung des Verwaltungsrats die Baustelle eines zerstörten Gebäudes in eine andere Gemeinde verlegt worden, so ist das Zeugnis über die erfüllte Baupflicht von demjenigen hauptberuflichen Schätzer auszustellen und dem Verwaltungsrat vorzulegen, in dessen Bezirk das neue Gebäude errichtet worden ist.

##### § 51

##### Vorschüßliche Zahlungen.

(1) Bedarf der Geschädigte zur Anschaffung von Baustoffen und zur Förderung des Baues eines Vorschusses, so hat er durch Vermittlung des Bürgermeisters einen Antrag beim Verwaltungsrat zu stellen und dabei anzugeben, wie er für die ordnungsmäßige Verwendung des erbetenen Vorschusses Sicherheit stellen kann und will (§ 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

(2) Als Sicherheit genügt eine nach dem vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Muster aufgestellte Urkunde, in welcher die Mitglieder des Gemeinderats oder doch deren Mehrzahl für die vollständige Verwendung des erbetenen Vorschusses auf den Neubau als Gesamtschuldner die Haftung übernehmen. Die Entschädigungssumme wird in diesem Falle an den durch den Gemeinderat bezeichneten Bevollmächtigten ausbezahlt.

##### § 52

##### Benachrichtigung über die Zahlungsanweisung.

Der Verwaltungsrat benachrichtigt die zum Empfang der Entschädigung berechtigten Personen von der Zahlungsanweisung.

##### § 53

##### Abtretung der Entschädigungsforderung an Dritte.

(1) Will der Gebäudeeigentümer seine Forderung auf die Entschädigungssumme ganz oder teilweise nach § 46 des Gesetzes an Gläubiger übertragen, welche Arbeiten oder Lieferungen zur Wiederherstellung des Gebäudes übernommen oder bewirkt oder zu gleichem Zweck bare Vorschüsse gegeben haben, so hat er vor dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter eine Erklärung nach dem vorgeschriebenen Muster abzugeben, die dem Verwaltungsrat unmittelbar vorzulegen ist.

(2) Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter hat sich hierbei möglichst genau zu verlässigen, ob die von dem Beteiligten angegebenen Tatsachen richtig sind. Er kann namentlich, wenn bare Vorschüsse zum Zwecke der Wiederherstellung eines zerstörten oder beschädig-

Anlage III

Anlage IV

ten Gebäudes gegeben werden sollen, verlangen, daß diese in seiner Gegenwart geleistet werden. Daß dies geschehen ist, ist am Schlusse der Abtretungsurkunde ausdrücklich zu bemerken.

## § 54

Gesuche um Nachsichtserteilung von der Verpflichtung zum Wiederaufbau, um Erlaubnis zur Veräußerung der Entschädigungsforderung, zur Verlegung der Baustelle oder zur veränderten Einrichtung des Gebäudes.

(1) Will der Geschädigte oder sein Rechtsnachfolger das neue Gebäude nicht auf dem gleichen Platze oder Hofraum, auf welchem das zerstörte Gebäude gestanden war, errichten oder einen in Bestand, Wesen oder Zweck veränderten Neubau herstellen (§ 50 des Gesetzes) oder will er die Baustelle mit der mit ihr verbundenen Entschädigungsforderung veräußern (§ 47 des Gesetzes) oder ist er durch Umstände genötigt, um Nachsichtserteilung von der Verpflichtung zum Wiederaufbau oder von der vollständigen Verwendung der Entschädigungsgelder zu bitten (§ 45 des Gesetzes), so ist das Gesuch bei dem Gemeinderat derjenigen Gemeinde anzubringen, in deren Gemarkung das zerstörte Gebäude gelegen war.

(2) Der Gemeinderat hat das Gesuch zunächst einer genauen Prüfung zu unterwerfen und dabei hauptsächlich zu erwägen, ob ein dringendes Bedürfnis vorliegt, ob nicht eine Spekulation beabsichtigt wird und ob der Gesuchsteller von jedem Verdacht der Brandstiftung aus böser Absicht oder grober Fahrlässigkeit frei ist.

(3) Das Gesuch ist sodann dem Bezirksamt unter genauer und gewissenhafter Angabe aller darauf bezüglichen Verhältnisse mit dem bestimmten Antrag auf Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen; dabei ist auch zu bemerken, ob und welcher Vorteil dem Gesuchsteller durch die Gewährung seines Gesuchs zugehen würde und in welchem Betrage die Entschädigungssumme etwa herabgesetzt werden könne.

(4) Das Bezirksamt hat das Gesuch seinerseits ebenfalls einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, gegebenenfalls die Hypotheken-

gläubiger und sonstige dinglich Berechtigten zu hören (§ 45 Absatz 4, § 50 Absatz 2 des Gesetzes), etwa von diesen geltend gemachte Bedenken mit den Beteiligten zu erörtern und das Gesuch sodann mit seiner eigenen Ansichtsaussäuerung dem Verwaltungsrat zur Entschließung vorzulegen. Dabei ist außerdem anzugeben, ob der Erteilung der Baugenehmigung Bedenken entgegenstehen (§ 133 Absatz 3 der Landesbauordnung).

(5) Der Verwaltungsrat stellt eine Ausfertigung seiner Entschließung dem Brandgeschädigten oder seinem Rechtsnachfolger zu und gibt dem Bezirksamt und dem Bürgermeister, gegebenenfalls den Hypothekengläubigern und sonstigen dinglich Berechtigten (§ 45 Absatz 4, § 50 Absatz 2 des Gesetzes) Nachricht von seiner Entschließung.

## § 55

Gesuche um Erstreckung der Frist zum Wiederaufbau.

Gesuche um Erstreckung der in § 30 a Absatz 4 und § 48 des Gesetzes bestimmten Frist zum Wiederaufbau eines Gebäudes sind bei dem Gemeinderat anzubringen. Dieser hat die geltend gemachten Gründe zu prüfen und das Gesuch mit bestimmtem Antrag dem Bezirksamt vorzulegen. Letzteres leitet das Gesuch unter Beifügung seiner eigenen Stellungnahme an den Verwaltungsrat weiter.

## VI. Erhebung der Umlage.

## § 56

## Umlageverzeichnisse.

(1) Der Gemeinderat hat sofort nach Neujahr aufgrund der Einträge im Feuerversicherungsbuch nach dem Stande vom 31. Dezember des vergangenen Jahres das Umlageverzeichnis nach dem vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Muster aufstellen zu lassen und längstens bis zum 10. Januar der die zweite Fertigung des Feuerversicherungsbuchs führenden Stelle (Bezirksamt, Gebäudeversicherungsanstalt) unter Anschluß des in § 57 genannten summarischen Auszuges vorzulegen. In Gemeinden, in deren Feuerversicherungsbücher Gebäude eingetragen sind, für welche das Deutsche Reich

Anlage  
V a

Anlagen  
V a, b, c

(Reichsvermögensverwaltung, Reichspost) und die Deutsche Reichsbahngesellschaft, Reichsbahndirektion Karlsruhe, umlagepflichtig sind, sind statt eines Verzeichnisses drei Verzeichnisse aufzustellen, nämlich Verzeichnis A, enthaltend sämtliche Gebäude mit Ausnahme derjenigen, für welche das Reich zahlungspflichtig ist, und der Reichsbahngebäude, Verzeichnis B, enthaltend die Reichsbahngebäude, und Verzeichnis C, enthaltend die reichseigenen Gebäude. Gebäude, für welche nachweislich die Umlage vom Land Baden unmittelbar an die Gebäudeversicherungsanstalt gezahlt wird, sind nicht in das Verzeichnis A aufzunehmen.

(2) Die Gebäudeeigentümer sind nach der Reihenfolge der Einträge im Feuerversicherungsbuch aufzuführen.

(3) Zunächst sind die Spalten 1—4 auszufüllen.

(4) Spalte 3 kommt nur für diejenigen Gebäude in Betracht, welche im vergangenen Jahre als Neubauten oder wegen Werterhöhung einer Einschätzung mit augenblicklicher Wirkung unterzogen worden sind, und auch für diese Gebäude nur dann, wenn die Anmeldung zur Einschätzung mit augenblicklicher Wirkung (§ 23 Absatz 3 des Gesetzes) nach dem 30. Juni erfolgt ist. Zur Berechnung der in Spalte 3 einzusetzenden Beträge — bei neu hinzugekommenen Gebäuden die Hälfte der Versicherungssumme, bei bisher schon versichert gewesenen, wegen Werterhöhung neu eingeschätzten Gebäuden der hälftige Unterschied zwischen der früheren und jetzigen (erhöhten) Versicherungssumme — dienen die beiden Hilfsverzeichnisse 1 und 2. Diese sind mit dem Umlageverzeichnis der die zweite Fertigung des Feuerversicherungsbuches führenden Stelle (Bezirksamt, Gebäudeversicherungsanstalt) vorzulegen.

Anlagen  
VI 1 u. 2

(5) Wenn für eine Gemeinde verschiedene Einzugsstellen zuständig sind, ist für jede Einzugsstelle ein getrenntes Umlageverzeichnis zu fertigen.

#### § 57

##### Summarischer Auszug aus dem Feuerversicherungsbuch.

(1) Zugleich mit dem Umlageverzeichnis (§ 56) hat der Gemeinderat einen summarischen

Auszug aus ihm und — soweit erforderlich — aus dem Feuerversicherungsbuch nach dem vorgeschriebenen Muster fertigen zu lassen und mit dem Umlageverzeichnis und den Hilfsverzeichnissen 1 und 2 der die zweite Fertigung des Feuerversicherungsbuches führenden Stelle vorzulegen.

Anlage  
VII

(2) Bei Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, sind die Ergebnisse der einzelnen Orte, für welche getrennte Feuerversicherungsbücher bestehen, unter der Bezeichnung a, b, c usw. aufzuführen und sodann zusammenzuzählen.

#### § 58

##### Prüfung der summarischen Auszüge und Umlageverzeichnisse.

(1) Die Stelle, die die zweite Fertigung des Feuerversicherungsbuches führt, vergleicht, soweit erforderlich, die summarischen Auszüge und die Umlageverzeichnisse sofort nach Einkunft mit den Feuerversicherungsbüchern und berichtet sie gegebenenfalls.

(2) Das Bezirksamt trägt die Versicherungssummen, welche sich hiernach für die einzelnen Gemeinden oder Orte ergeben, mit ihren Gesamtbeträgen in das vorgeschriebene Muster ein, das spätestens auf den 20. Januar dem Verwaltungsrat einzusenden ist.

Anlage  
VIII

#### § 59

##### Berechnung und Bekanntgabe der Umlage.

Der Verwaltungsrat berechnet die zu erhebende Umlage und gibt von den Unterlagen und dem Ergebnis dieser Berechnung dem Minister des Innern Kenntnis, welcher nach Beseitigung etwaiger Anstände entsprechende Bekanntmachung im Staatsanzeiger erläßt.

#### § 60

##### Rückgabe der Umlageverzeichnisse.

Sofort nach Bekanntgabe der Umlage im Staatsanzeiger sind die Umlageverzeichnisse den Gemeinderäten zur Berechnung der einzelnen Umlageschuldigkeiten (§ 61) zurückzugeben.

## § 61

Berechnung der Umlageschuldigkeit der einzelnen Gebäudeeigentümer in dem Umlageverzeichnis.

(1) Der Gemeinderat läßt auf Rückkunft des Umlageverzeichnisses längstens binnen 10 Tagen den von jedem Gebäudeeigentümer zu zahlenden Umlagebetrag errechnen und in Spalte 5 der Verzeichnisse A und B, sowie in Spalte 7 des Verzeichnisses C eintragen. Im Verzeichnis C sind außerdem die Spalten 5 und 6 auszufüllen.

(2) Die vom Gebäudeeigentümer für ein Anwesen zu zahlende Umlage (Spalte 5 der Verzeichnisse A und B, Spalte 7 des Verzeichnisses c) ist auf volle 10 Pf. zu runden derart, daß Pfennigbeträge unter 5 ab- und solche von 5 Pf. und darüber aufgerundet werden.

## § 62

Vorlage der ausgefüllten Umlageverzeichnisse an das Bezirksamt; Abgabe an die Einzugsstellen.

(1) Sofort nach Fertigung der Einträge in Spalte 5 der Verzeichnisse A und B und Spalten 5—7 des Verzeichnisses C sind die Umlageverzeichnisse dem Bezirksamt vorzulegen.

(2) Das Bezirksamt prüft, wo dies angezeigt erscheint, die berechneten Beträge und stellt sie erforderlichenfalls richtig.

(3) Alsdann fertigt das Bezirksamt drei Übersichten, und zwar Übersicht A aus den Umlageverzeichnissen A, Übersicht B aus den Umlageverzeichnissen B und Übersicht C aus den Umlageverzeichnissen C (§ 56 Absatz 1) nach den vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Mustern und teilt eine Ausfertigung der Übersicht A unter Anschluß der Umlageverzeichnisse A der zuständigen Einzugsstelle und, wenn die Erhebung der Umlage an Gemeinden übertragen ist oder von der Gebäudeversicherungsanstalt selbst vorgenommen wird, an den Verwaltungsrat zur Anordnung des Einzugs mit. Das Bezirksamt hat außerdem eine Fertigung der Übersicht A sowie zwei Fertigungen der Übersichten B und C nebst den Umlageverzeichnissen B und C dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(4) Das Bezirksamt hat darauf zu achten, daß die Einzugsstellen und, wenn die Erhebung der Umlage an Gemeinden übertragen ist oder von der Gebäudeversicherungsanstalt selbst vorgenommen wird, letztere längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der Bekanntgabe der Umlage im Staatsanzeiger an, in den Besitz der Übersicht A und der Umlageverzeichnisse A (Absatz 3) gelangen.

## § 63

Aufstellung der Hauptübersichten durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat fertigt aufgrund der Übersichten A, B und C und der ihm zugegangenen Unterlagen für diejenigen Gebäude, für welche nachweislich die Umlage vom Land Baden unmittelbar an die Gebäudeversicherungsanstalt gezahlt wird, die für die Umlageerhebung erforderlichen Hauptübersichten.

## § 64

Einzug der Umlage.

Die Einzugsstellen erheben die Gebäudeversicherungsumlage nach Maßgabe der für die Erhebung öffentlicher Abgaben geltenden Vorschriften.

## § 65

Nachträge und Abgänge von Umlagen.

Kommen dem Bezirksamt nachträgliche Unrichtigkeiten zur Kenntnis, auf Grund deren irrtümlich berechnete Beträge in Abgang genommen oder rückersetzt oder irrtümlich nicht berechnete Beträge nachträglich erhoben werden müssen, so hat es in einer darüber zu fertigenden Darstellung dem Verwaltungsrat zur weiteren Maßnahme Vorlage zu machen.

## § 66

Fristsetzung und Verzugsfolgen.

Die Mahnung nach § 5 Absatz 5 des Gesetzes wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Gebäudeversicherungsumlage erfolgt durch die Einzugsstellen nach dem vom Verwaltungsrat zur Verfügung gestellten Muster. In der Mahnung (Bestimmung einer Zahlungsfrist) ist der Gebäudeeigentümer auf die in § 5 des Gesetzes vorgesehenen Rechtsfolgen ausdrücklich hinzuweisen.

VII. Besondere Bestimmungen für die freiwilligen Entschädigungen.

§ 67

(1) Für freiwillige Entschädigungen (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) ist alljährlich ein angemessener Betrag in den Haushaltsplan der Gebäudeversicherungsanstalt einzustellen.

(2) Die Vorschrift des § 36 Absatz 2 des Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

(3) Eine Tagfahrt zur Vornahme der Schadensabschätzung findet nur auf Anordnung des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungs-

anstalt statt. Hinsichtlich der Festsetzung und Auszahlung der Entschädigungen finden die Bestimmungen der §§ 39, 40 Absatz 2, 41, 43 und der §§ 49—52, 54 dieser Verordnung sinngemäß Anwendung.

(4) Die Kosten des amtlichen Augenscheins trägt die Staatskasse, die Gebühren der Bau- schätzer die Gebäudeversicherungsanstalt.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1934.

Der Minister des Innern  
Pflaumer

Anlage I  
(Zu § 9 Abs. 1 Vollz.B.)

# Feuerversicherungsbuch

Gemeinde:  
**Menningen**

Ort:  
**Zeitshofen**

Dieses Feuerversicherungsbuch ist auf Grund der im Jahre 1933 vorgenommenen allgemeinen Nachprüfung der Versicherungssummen neu angelegt und enthält 250 Seiten.

Menningen, den 20. Juni 1933.

Der Bürgermeister:  
Müller.

(Siegel)

Der Ratsschreiber:  
Maier.

| 1<br>Nr.<br>des<br>An-<br>wesens<br>im<br>Lager-<br>buch | 2<br>Straße<br>und<br>Hausnummer<br>des<br>Gebäudes | 3<br>Name des Gebäudeeigentümers<br>und Wohnung,<br>sofern außerhalb wohnend   | 4<br>Bezeichnung<br>des<br>Gebäudes  | 5<br>Abgang<br>oder<br>Zugang<br>mit Datum  |
|--|---|--|--|---|
| 216  | Mittlere Orts-<br>straße Nr. 6                      | <p>I. Johann Spiegel</p> <p>D.ß. 1 1/2      2 200 .M</p> <p>   " 2 1/2      1 800   "</p> <p>   " 3            400   "</p> <p>   " 4            300   "</p> <p>                  4 700 .M</p> <p>5. Mai { D.ß. 2 ab 1/2    1 800   "</p> <p>1934    {                    2 900 .M</p> <p>          { D.ß. 2 zu 1/2    2 400   "</p> <p>                  5 300 .M</p> <p>II. (Stefan Hobrecht)</p> <p>D.ß. 1 1/2      2 200 .M</p> <p>   " 2 1/2      1 800   "</p> <p>                  4 000 .M</p> <p>   " 5 zu 1. 1. 34    3 300   "</p> <p>                  7 300 .M</p> <p>Seit 1. 1. 34 Michael Hofp.</p> <p>5. Mai { D.ß. 2 ab 1/2    1 800 .M</p> <p>1934    {                    5 500 .M</p> <p>          {                    2 400   "</p> <p>                  7 900 .M</p> | <p>1. Wohnhaus mit Keller</p> <p>2. Scheuer</p> <p>3. Stallung</p> <p>4. Schopf</p> <p>                  zusammen:</p> <p>5. Schmiedewerkstätte</p> <p>                  zusammen:</p> <p>2. Scheuer</p> <p>                  Rest:</p> <p>2. Scheuer</p> <p>                  zusammen:</p> | <p>zu: 15. 1. 33</p> <p>   " 15. 1. 33</p> <p>   " 15. 1. 33</p> <p>   " 15. 1. 33</p> <p>                  " 1. 1. 34<br/>                  (Neubau)</p> <p>                  ab: 5. 5. 34<br/>                  (Bauveränderung)</p> <p>                  Rest: zu: 5. 5. 34<br/>                  (Bauveränderung)</p> |

| 6<br>Neubaukosten<br>des ganzen<br>Gebäudes<br>nach Sp. 9 des<br>Einsch.-Verz.<br><br>M | 7<br>Neubaukosten<br>des<br>Gebäudes<br>nach Sp. 11 des<br>Einsch.-Verz.<br><br>M | 8<br>Versicherungssumme des<br>Gebäudes<br>nach Sp. 13 des<br>Einsch.-Verz.<br><br>M | 9<br>Umlagekapital<br>nach Sp. 15 des<br>Einsch.-Verz. | 10<br>Bemerkungen   |
|---|---|--|--|---|
| 4 940   | 4 440   | 4 400  |  | Gebäude D.3. 1 wegen Wertverminderung auf 600 M geschätzt am 4. 6. 34 (§ 21 Abs. 3 des Gesetzes und § 33 Abs. 4 Vollz.-B) |
| 3 900   | 3 630   | 3 600  |  |   |
| 500   | 400   | 400  |  |   |
| 330   | 300   | 300  |  |   |
|   |   | 8 700  |  |   |
| 3 700   | 3 300   | 3 300  |  |   |
|   |   | 12 000   |  |   |
|   |   | 3 600  |  |   |
| 5 300   | 4 800   | 8 400  |  |   |
|   |   | 4 800  |  |   |
|   |   | 13 200   |  |   |

| Verzeichnis<br>der<br>Bücher | Verfasser<br>Name | Titel | Verlag | Preis | Anmerkungen |
|------------------------------|-------------------|-------|--------|-------|-------------|
|                              |                   |       |        | 1.00  |             |
|                              |                   |       |        | 2.00  |             |
|                              |                   |       |        | 3.00  |             |
|                              |                   |       |        | 4.00  |             |
|                              |                   |       |        | 5.00  |             |
|                              |                   |       |        | 6.00  |             |
|                              |                   |       |        | 7.00  |             |
|                              |                   |       |        | 8.00  |             |
|                              |                   |       |        | 9.00  |             |
|                              |                   |       |        | 10.00 |             |
|                              |                   |       |        | 11.00 |             |
|                              |                   |       |        | 12.00 |             |
|                              |                   |       |        | 13.00 |             |
|                              |                   |       |        | 14.00 |             |
|                              |                   |       |        | 15.00 |             |
|                              |                   |       |        | 16.00 |             |
|                              |                   |       |        | 17.00 |             |
|                              |                   |       |        | 18.00 |             |
|                              |                   |       |        | 19.00 |             |
|                              |                   |       |        | 20.00 |             |
|                              |                   |       |        | 21.00 |             |
|                              |                   |       |        | 22.00 |             |
|                              |                   |       |        | 23.00 |             |
|                              |                   |       |        | 24.00 |             |
|                              |                   |       |        | 25.00 |             |
|                              |                   |       |        | 26.00 |             |
|                              |                   |       |        | 27.00 |             |
|                              |                   |       |        | 28.00 |             |
|                              |                   |       |        | 29.00 |             |
|                              |                   |       |        | 30.00 |             |
|                              |                   |       |        | 31.00 |             |
|                              |                   |       |        | 32.00 |             |
|                              |                   |       |        | 33.00 |             |
|                              |                   |       |        | 34.00 |             |
|                              |                   |       |        | 35.00 |             |
|                              |                   |       |        | 36.00 |             |
|                              |                   |       |        | 37.00 |             |
|                              |                   |       |        | 38.00 |             |
|                              |                   |       |        | 39.00 |             |
|                              |                   |       |        | 40.00 |             |
|                              |                   |       |        | 41.00 |             |
|                              |                   |       |        | 42.00 |             |
|                              |                   |       |        | 43.00 |             |
|                              |                   |       |        | 44.00 |             |
|                              |                   |       |        | 45.00 |             |
|                              |                   |       |        | 46.00 |             |
|                              |                   |       |        | 47.00 |             |
|                              |                   |       |        | 48.00 |             |
|                              |                   |       |        | 49.00 |             |
|                              |                   |       |        | 50.00 |             |

Anlage II a  
(zu § 16 Abs. 2 Vollz.V.)

Grundbuchamt:

Menningen.

Menningen, den 15 Januar 19 34.

**Vorschuß-Gesuch**

Eigentumswechsel an Gebäuden.

An den Herrn Bürgermeister

in Menningen.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz teile ich mit, daß das Grundstück Lgb. Nr. 216 der hiesigen Gemarkung mit den daraufstehenden Gebäuden 2,5, eingetragen im hiesigen Feuerversicherungsbuch Band II Seite 167 unter Mittlere Orts- Straße Nr. 6, durch Kauf von dem bisherigen Eigentümer Stefan Hobrecht in Menningen auf Michael Hosp, wohnhaft in Menningen, Ortsstraße Nr. 6 zu Eigentum übergegangen ist. Der Eigentumswechsel ist im hiesigen Grundbuch Band II Heft 10 unterm 2. Januar 19 34 eingetragen worden.

(Siegel)

Nr.

Menningen, den 23. Januar 19 34.

(Amt Meßkirch)

An das Bezirksamt\*)

in \_\_\_\_\_

An die Bad. Gebäudeversicherungsanstalt\*)

in \_\_\_\_\_

Karlsruhe

weitergeleitet. Der Eintrag des Eigentumswechsels im diesseitigen Feuerversicherungsbuch ist gefertigt.

Der Bürgermeister:

\*) Zutreffendes unterstreichen.

Soweit in Gemeinden seit dem Jahre 1928 die allgemeine Nachprüfung durchgeführt ist, sind die Anzeigen an die Gebäudeversicherungsanstalt, sonst an das Bezirksamt weiterzuleiten.

Anlage II b  
(zu § 16 Abs. 2 Vollz. B.)

Grundbuchamt:  
Menningen.

Menningen, den 1. Februar 1934.

Anderung in der Bezeichnung von Grundstücken.

An den Herrn Bürgermeister

in Menningen.

Gemäß § 16 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz teile ich mit, daß das im hiesigen Grundbuch Band II Heft 10 unter Lgb. Nr. 216 Mittlere Orts- Straße Nr. 6 eingetragene Grundstück des Michael Hosp die Lagerbuchnummer 225 und die Bezeichnung Hauptstraße 6 erhalten hat. Die Änderungen wurden im Grundbuch unterm 26. Januar 1934 eingetragen.

(Siegel)

Nr. 10

Menningen, den 15. Februar 1934.

(Amt Meßkirch)

An das Bezirksamt\*)

in

An die Bad. Feuerversicherungsanstalt\*)

in

Karlsruhe

weitergeleitet. Der Eintrag der Änderungen im diesseitigen Feuerversicherungsbuch ist gefertigt.

Der Bürgermeister:

\*) Zutreffendes unterstreichen.

Soweit in Gemeinden seit dem Jahre 1928 die allgemeine Nachprüfung durchgeführt ist, sind die Anzeigen an die Gebäudeversicherungsanstalt, sonst an das Bezirksamt weiterzuleiten.

## Vorschuß-Gesuch.

Durch den Brand am 27. Januar 1934 wurde das Anwesen Nr. 52 der Landwirt Mathias Betterer Eheleute in Einbach-Osterbach zerstört (oder beschädigt). Die Entschädigung wurde mit Feststellungsbescheid der Bad. Gebäudeversicherungsanstalt vom 20. Mai 1934 Nr. 7865 auf 20310 *ℳ* festgesetzt. Die Gebäudeeigentümer benötigen zum Beginn (zur Weiterführung) ihres Neubaus einen Vorschuß von 5000 *ℳ*.

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderats erklären sich bereit, diesen Betrag in Empfang zu nehmen und für seine richtige und vollständige Verwendung auf den Neubau als Gesamtschuldner zu haften.

Bürgermeister Emil Schuler (oder Gemeinderatsmitglied Karl Harter) ist ermächtigt, obige Summe im Namen des Gemeinderats in Empfang zu nehmen und dafür rechtsgültig zu bescheinigen.

Einbach, den 26. Mai 1934.

Der Gemeinderat:

Schuler, Bürgermeister.

Mathias Konnsteiner.

Karl Harter.

Silvester Schmid.

Thomas Schillinger.

Heinrich Armbruster.

Augustin Klausmann.

(Siegel)

Die Unterzeichneten erteilen hiermit ihre Einwilligung zur Auszahlung obigen Vorschusses von Fünftausend *ℳ* an den Gemeinderat hier, z. Hd. dessen Bevollmächtigten.

Einbach, den 26. Mai 1934.

Mathias Betterer.

Anna Betterer, geb. Armbruster.

Die Echtheit dieser Unterschriften beurfundet

Einbach, den 26. Mai 1934.

Der Bürgermeister:

Schuler.

(Siegel)

Anlage IV  
(zu § 53 Vollz.B.)

## Abtretungs-Urkunde.

Geschehen zu Rußheim, den 2. Juli 1934.

Vor dem unterzeichneten Bürgermeister erscheinen heute Jakob Werner von hier, welchem für die an seinem Brauereigebäude Haus Nr. 100 Buchstabe b durch den Brand am 11. November 1933 verursachte Beschädigung (für das durch den Brand am 11. November 1933 zerstörte Wohn- und Ökonomiegebäude) vom Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt mit Entscheidung vom 25. Mai 1934 Nr. 7450 eine von der Gebäudeversicherungsanstalt zu zahlende Entschädigung von 6000  $\mathcal{M}$  zugesprochen worden ist, und Friedrich Hartmann von hier.

Ersterer erklärt: Friedrich Hartmann hat mir zum Beginne meines Neubaus einen baren Vorschuß von 1000  $\mathcal{M}$  gegeben (für 1000  $\mathcal{M}$  Bauholz geliefert usw.).

Ich trete ihm dafür gemäß § 46 des Gebäudeversicherungsgesetzes von der mir zustehenden Brandentschädigung den Betrag von Eintausend Reichsmark ab und bitte, diese Summe statt an mich an Friedrich Hartmann zu bezahlen.

Jakob Werner.

Friedrich Hartmann.

Vorstehende Verhandlung wird mit dem Anfügen beurkundet, daß man sich von der Richtigkeit des Vorschusses (der geschenehen Holzlieferung) überzeugt hat. Der Geldgeber Friedrich Hartmann wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Gebäudeversicherungsanstalt die von Jakob Werner abgetretene Entschädigungssumme erst dann auszahlt, wenn die Wiederherstellung des Gebäudes nach § 44 Abs. 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes erfolgt und wenn ferner von dem Geldgeber nachgewiesen ist, daß der vorgeschossene Betrag tatsächlich zur Befriedigung der bei der Wiederherstellung des Gebäudes beteiligten Bauhandwerker und Lieferanten verwendet worden ist.

Der Bürgermeister:

M. M.

(Siegel)

**Umlage Va**  
(zu § 56 Abs. 1 Vollz.B.).

Gemeinde: **Menningen.**

Ort: **Zeitshofen.**

**Umlage-Verzeichnis A**

über

die im Jahre 1934 für das Jahr 1933 zu erhebende Umlage  
zur Gebäudeversicherungsanstalt

Von 100 Mark Versicherungssumme (Baupreise vom 1. 8. 1914) sind zu erheben 10 Reichspfennig.

Die Abhängigkeit von der Höhe der Umlage ist  
in den Spalten 1-3 nicht zu berücksichtigen.

Menningen, den 20. Februar 1934

Der Bürgermeister:

\* **Anmerkung:** In Spalte 3 sind nur Einträge zu fertigen, wenn es sich um Einschätzungen mit augenblicklicher Wirkung handelt, die in der zweiten Hälfte eines Jahres beantragt wurden.

| Ordnungszahl | Gebäudeeigentümer   |                  |   |     | Aufgrund des § 23 Abs. 3 Geb. Verf. Ges. sind von der Versicherungssumme nach Sp. 8 des Feuerversicherungsbuchs abzuziehen (Sp. 5 d. Hilfsverz. 1 oder Sp. 7 des Hilfsverz. 2) | Für die Erhebung der Umlage maßgebende Summe (Sp. 8 des Feuer-Verf. Buches abzüglich Sp. 3 des Umlageverzeichnisses A) | Zahlungen         |     |        |     |        |     |        |     |
|--------------|---------------------|------------------|---|-----|--|--|-------------------|-----|--------|-----|--------|-----|--------|-----|
|              | Straße und Haus-Nr. | Zu- und Vorname  | Wohnung, sofern nicht im versicherten Gebäude wohnend |     |  |  | Betrag der Umlage |     | Jan.   |     | Febr.  |     | März   |     |
|              |                     |                  | Straße  | Nr. |  |  | fl. M.            | pf. | fl. M. | pf. | fl. M. | pf. | fl. M. | pf. |
| 1            | 2                   | Albrecht, Johann |   |     | 1 000  | 1  | —                 |     |        |     |        |     |        |     |
| 2            | 3                   | Weber, Georg     |   |     | 900  | —  | 90                |     |        |     |        |     |        |     |
| 28           | 34                  | Zint, Karl       |   |     | 11 500   | 11   | 50                |     |        |     |        |     |        |     |
| 76           | 94                  | Hört, Konrad     |   |     | 800  | 7  | —                 |     |        |     |        |     |        |     |

9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21

in den Monaten

| in den Monaten |           |           |           |           |           |           |           |           | Summe der Zahlungen | Rückstand | Abgang    | Bemerkungen |
|----------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|---------------------|-----------|-----------|-------------|
| April          | Mai       | Juni      | Juli      | August    | Sept.     | Okt.      | Nov.      | Dez.      |                     |           |           |             |
| R.M. Ppf.      | R.M. Ppf. | R.M. Ppf. | R.M. Ppf. | R.M. Ppf. | R.M. Ppf. | R.M. Ppf. | R.M. Ppf. | R.M. Ppf. | R.M. Ppf.           | R.M. Ppf. | R.M. Ppf. | R.M. Ppf.   |
|                |           |           |           |           |           |           |           |           |                     |           |           |             |

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen in den Spalten 1—5 wird bescheinigt.

Wenningen, den 20. Februar 1934.

Der Bürgermeister:

| Namen |     | Geburtsort |     | Geburtsdatum |     | Taufdatum |     | Taufort |     |
|-------|-----|------------|-----|--------------|-----|-----------|-----|---------|-----|
| 1     | ... | ...        | ... | ...          | ... | ...       | ... | ...     | ... |
| 2     | ... | ...        | ... | ...          | ... | ...       | ... | ...     | ... |
| 3     | ... | ...        | ... | ...          | ... | ...       | ... | ...     | ... |
| 4     | ... | ...        | ... | ...          | ... | ...       | ... | ...     | ... |

Die Kirchenbücher sind vollständig bei den Pfarrämtern  
 in den Spalten 1-8 mitgeführt.  
 Mannheim, den 20. Februar 1844  
 Der Bürgermeister

Anlage V b  
(Zu § 56 Abs. 1 Boff. B.).

Gemeinde: **Saltingen**

Ort: **Saltingen**

### Umlage-Verzeichnis B

über

die von der Deutschen Reichsbahngesellschaft, Reichsbahndirektion Karlsruhe,  
im Jahre 1934 für das Jahr 1933 zu erhebende Umlage  
zur Gebäudeversicherungsanstalt

Von 100 Mark Versicherungssumme (Baupreise vom 1. 8. 1914) sind zu erheben 10 Reichspfennig.

\*) Anmerkung: In Spalte 3 sind nur Einträge zu fertigen, wenn es sich um Einschätzungen mit augenblicklicher Wirkung handelt, die in der zweiten Hälfte eines Jahres beantragt wurden.

| 1                  |                               | 2   |   | 3*) |  | 4   |                         | 5 |           | 6 |           | 7 |           | 8 |  |
|--------------------|-------------------------------|---|---|-----|--|-----|-------------------------|---|-----------|---|-----------|---|-----------|---|--|
| Ordnungs-<br>zucht | Straße<br>und<br>Haus-<br>Nr. | Gebäudeeigentümer   | Aufgrund des § 23<br>Abf. 3 Geb. Verf. Ges.<br>sind von der Versiche-<br>rungssumme nach<br>Sp. 8 des Feuerver-<br>sicherungsbuchs ab-<br>zuziehen (Sp. 5 des<br>Hilfsverz. 1 oder Sp. 7<br>des Hilfsverz. 2) |     | Für die Erhebung<br>der Umlage maß-<br>gebende Summe<br>(Sp. 8 des Feuer-<br>versicherungsbuchs<br>abzüglich Sp. 3 des<br>Umlageverzeich-<br>nisses B) |     | Betrag<br>der<br>Umlage |   | Zahlungen |   |           |   |           |   |  |
|                    |                               |   | M   |     | M  |     | Rthl. Pf.               |   | Jan.      |   | Febr.     |   | März      |   |  |
|                    |                               |   | M   |     | M  |     | Rthl. Pf.               |   | Rthl. Pf. |   | Rthl. Pf. |   | Rthl. Pf. |   |  |
| 1                  | Bahnges-<br>biet Nr.<br>85    | Deutsche Reichsbahngesellschaft,<br>Reichsbahndirektion Karlsruhe |   |     | 103 100  | 103 | 10                      |   |           |   |           |   |           |   |  |
| 2                  | 88                            | "   |   |     | 21 400   | 21  | 40                      |   |           |   |           |   |           |   |  |
| 3                  | 90                            | "   |   |     | 9 200  | 9   | 20                      |   |           |   |           |   |           |   |  |
| 4                  | 92                            | "   |   |     | 13 400   | 13  | 40                      |   |           |   |           |   |           |   |  |
| 5                  | 94                            | "   |   |     | 5 200  | 5   | 20                      |   |           |   |           |   |           |   |  |

9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21

in den Monaten

| April    | Mai      | Juni     | Juli     | Aug.     | Sept.    | Okt.     | Nov.     | Dez.     | Summe der Zahlungen |          | Rückstand | Abgang   | Bemerkungen |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|---------------------|----------|-----------|----------|-------------|
| R.M. Pf. | R.M. Pf. | R.M. Pf. | R.M. Pf. | R.M. Pf. | R.M. Pf. | R.M. Pf. | R.M. Pf. | R.M. Pf. | R.M. Pf.            | R.M. Pf. | R.M. Pf.  | R.M. Pf. |             |

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen in den Spalten 1—5 wird bescheinigt.

Haltingen, den 20. Februar 1934.

Der Bürgermeister:

| Güter |       |       | Lohn     |      |           |         | Zinsen |           | Einnahmen |       | Ausgaben  |         |
|-------|-------|-------|----------|------|-----------|---------|--------|-----------|-----------|-------|-----------|---------|
| Art   | Menge | Werte | Arbeiter | Land | Werkzeuge | Wohnung | Wagen  | Werkzeuge | Wohnung   | Wagen | Werkzeuge | Wohnung |
| 1     | 100   | 1000  | 200      | 500  | 100       | 50      | 100    | 100       | 100       | 100   | 100       | 100     |
| 2     | 200   | 2000  | 400      | 1000 | 200       | 100     | 200    | 200       | 200       | 200   | 200       | 200     |
| 3     | 300   | 3000  | 600      | 1500 | 300       | 150     | 300    | 300       | 300       | 300   | 300       | 300     |
| 4     | 400   | 4000  | 800      | 2000 | 400       | 200     | 400    | 400       | 400       | 400   | 400       | 400     |
| 5     | 500   | 5000  | 1000     | 2500 | 500       | 250     | 500    | 500       | 500       | 500   | 500       | 500     |

Die Mitglieder sind verpflichtet die Einkünfte in  
den Spalten 1-5 genau beizubringen.  
Gallargen, den 20. Februar 1904.  
Der Bürgermeister:

Anlage Vc  
(zu § 56 Abs. 1 Vollz.B.)

Gemeinde: **Lörrach.**

Ort: **Lörrach.**

### Umlage-Verzeichnis C

über

die im Jahre 1934 für das Jahr 1933 zu erhebende Umlage zur Gebäudeversicherungsanstalt für reichseigene Gebäude (Reichsvermögensverwaltung, Reichspost).

Von 100 M Versicherungssumme (Baupreise vom 1. 8. 1914) sind zu erheben 10 Reichspfennig.

\*) **Anmerkung:** In Spalte 3 sind nur Einträge zu fertigen, wenn es sich um Einschätzungen mit augenblicklicher Wirkung handelt, die in der zweiten Hälfte eines Jahres beantragt wurden.

| 1                 |                       | 2   |   | 3*   |   | 4      |                               | 5      |   | 6 |           | 7 |         | 8 |      | 9 |       | 10 |   | 11 |   |
|-------------------|-----------------------|---|---|--|---|--------|-------------------------------|--------|---|---|-----------|---|---------|---|------|---|-------|----|---|----|---|
| Gebäudeeigentümer |                       |   | Aufgrund des § 23 Abs. 3 Geb. Verf. Ges. sind von der Versicherungssumme nach Sp. 8 des Feuerversicherung-Buchs abzuziehen (Sp. 5 des Hilfsbez. 1 oder Sp. 7 des Hilfsbez. 2) | Für die Erhebung der Umlage maßgebende Summe Sp. 8 des Feuerversicherung-Buchs abzüglich Sp. 3 des Umlagebez. C) | Betrag  |        | Betrag                        |        | Betrag                                      |   | Zahlungen |   |         |   |      |   |       |    |   |    |   |
| Ordnungszahl      | Straße und Hausnummer | Die Umlage wird bezahlt durch                   |   |  | der Umlage einschl. Reichsversicherungssteuer |        | der Reichsversicherungssteuer |        | der Umlage (ohne Reichsversicherungssteuer) |   | Januar    |   | Februar |   | März |   | April |    |   |    |   |
|                   |                       |   |   |  | ℳ   | ℳ      | ℳ                             | ℳ      | ℳ   | ℳ | ℳ         | ℳ | ℳ       | ℳ | ℳ    | ℳ | ℳ     | ℳ  | ℳ | ℳ  | ℳ |
| 1                 | Ruffenstr. 14         | Deutsches Reich, Reichsfinanzverwaltung         | Finanzamt   |  | 104000  | 104 00 | 4 00                          | 100 00 |   |   |           |   |         |   |      |   |       |    |   |    |   |
| 2                 | Hofstr. 4             | Reichsschatzministerium                         | Nebenzollamt  | 30200  | 60400   | 60 40  | 2 40                          | 58 00  |   |   |           |   |         |   |      |   |       |    |   |    |   |
| 3                 | Wallbrunnstr. 19      | Reichsfiskus, Reichspost- u. Telegrafverwaltung | Postamt   | 52500  | 52500   | 52 50  | 2 10                          | 50 40  |   |   |           |   |         |   |      |   |       |    |   |    |   |



| In den Wahlen |   |   |   |   |   |   | in den Wahlen |   |    |    |    |
|---------------|---|---|---|---|---|---|---------------|---|----|----|----|
| 1             | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8             | 9 | 10 | 11 | 12 |
|               |   |   |   |   |   |   |               |   |    |    |    |
|               |   |   |   |   |   |   |               |   |    |    |    |
|               |   |   |   |   |   |   |               |   |    |    |    |

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen in den Spalten 1 bis 7 wird bescheinigt.

Lörrach, den 20. Februar 1934.

Der Bürgermeister:

Gemeinde:  
Menningen

Ort:  
Zeitishofen

## Hilfsverzeichnis 1

zum Umlageverzeichnis über die im Jahre 1934 für das Jahr 1933  
zu erhebende Umlage zur Gebäudeversicherungsanstalt

enthaltend

diejenigen im Jahre 1933 neu hinzugekommenen Gebäude, deren Anmeldung zur Einschätzung mit  
augenblicklicher Wirkung erst nach dem 30. Juni erfolgt ist.

| 1   | 2                              | 3   | 4  | 5   |
|---|--------------------------------|---|--|---|
| Strasse und<br>Hausnummer<br>des Anwesens | Namen<br>der Gebäudeeigentümer | Tag der Anmeldung<br>zur Einschätzung mit<br>augenblicklicher Wirkung | Versicherungs-<br>summe nach<br>Spalte 8 des<br>Feuerversiche-<br>rungsbuches<br>M | Gemäß § 23 Abs. 3<br>des Gesetzes kommt<br>demnach die Ver-<br>sicherungssumme<br>nur zur Hälfte in<br>Anrechnung, also<br>mit<br>M |
| Ortsstr. 34                               | Fink, Karl                     | 8. Juli 1933  | 23 000   | 11 500  |
| Ortsstr. 12                               | Baer, Eugen                    | 11. Oktober 1933  | 16 500   | 8 250   |

Umlage VI, 2  
(zu § 56 Abs. 4 Wollz.B.).

Gemeinde:  
**Menningen**

Ort:  
**Seitshofen**

## Hilfsverzeichnis 2

zum Umlageverzeichnis über die im Jahre 1934 für das Jahr 1933  
zu erhebende Umlage zur Gebäudeversicherungsanstalt

enthaltend

diejenigen Gebäude, welche im Jahre 1933 aufgrund eines erst nach dem 30. Juni gestellten Antrags wegen Werterhöhung einer Neueinschätzung mit augenblicklicher Wirkung unterzogen worden sind.

| 1                                   | 2                           | 3  | 4  | 5  | 6   | 7                     |
|-------------------------------------|-----------------------------|--|--|--|---|-----------------------|
| Strasse und Hausnummer des Anwesens | Namen der Gebäudeeigentümer | Tag der Anmeldung zur Einschätzung mit augenblicklicher Wirkung (wegen Werterhöhung) | Jetzige Versicherungssumme nach Spalte 8 des Feuerversicherungsbuches<br>M | Frühere Versicherungssumme nach Spalte 8 des Feuerversicherungsbuches<br>M | Unterschied zwischen den Summen in den Spalten 4 und 5<br>M | Davon die Hälfte<br>M |
| Ortsstr. 76                         | Hört, Konrad                | 3. August 1933   | 7 800  | 6 200  | 1 600   | 800                   |
| Ortsstr. 99                         | Hofmann, Eduard             | 11. September 1933   | 16 300   | 12 000   | 4 300   | 2 150                 |

# Summarischer Auszug

aus dem

## Feuerversicherungsbuch der Gemeinde Kaitbach auf 31. Dezember 1933.

| 1               | 2   | 3  | 4   |
|-----------------|---|--|---|
| Orte            | Versicherungssumme nach Spalte 8 des Feuerversicherungsbuches | Gemäß § 23 Abs. 3 des Gesetzes in Abzug (Spalten 3 der Umlageverzeichnisse A, B und C zusätzlich der Abzüge nach § 23 Abs. 3 des Gesetzes für Staatsgebäude) | Für die Erhebung der Umlage maßgebende Gesamtversicherungssumme einschließlich Reichs- u. Staatsgebäude, sowie der unter die Umlageermäßigung fallenden Kirchen |
|                 | M   | M  | M   |
| a) Kaitbach     | 821 900   | —  | 821 900   |
| b) Künaberg     | 434 100   | —  | 434 100   |
| c) Sattelhof    | 196 700   | —  | 196 700   |
| d) Schweigmatt  | 658 600   | 1 250  | 657 350   |
| e) Schlechtbach | 127 700   | —  | 127 700   |
|                 | 2 239 000   | 1 250  | 2 237 750   |

1. Die Zahl der Gebäudeeigentümer (auszufertigenden Umlageforderungszettel) in hiesiger Gemeinde beträgt . . . . . 106
2. Die Zahl der Hofraiten in hiesiger Gemeinde beträgt . . . . . 101
3. Von der in Spalte 4 enthaltenen Gesamtversicherungssumme entfallen auf:
  - a) Gebäude des badischen Staates, des Domänenärars usw, für welche die Umlage unmittelbar an die Gebäudeversicherungsanstalt abgeführt wird (nach der vom Bezirksbauamt gelieferten Nachweisung) . . . . . M
  - b) Kirchengebäude, für welche eine Umlageermäßigung in Frage kommt . . . . . M

Kaitbach, den 4. Januar 1934.

Der Bürgermeister:  
N. N.

Der Ratschreiber:  
N. N.



Bezirksamt: . . . . .

Umlageamt: . . . . .

# Uebersicht A

über

die gemäß Bekanntmachung des Badischen Ministers des Innern vom . . . . .  
(Staatsanzeiger Nr. . . . .) im Jahre . . . . . zu erhebende Gebäudeversicherungsumlage einschließlich  
Reichsversicherungssteuer für das Jahr . . . . .

| 1    | 2                        | 3  | 4  |  |
|------|--------------------------|--|--|--|
| O.B. | Gemeinden<br>und<br>Orte | Für die Erhebung der Umlage<br>maßgebende Versicherungs-<br>summe (Spalte 4 des Um-<br>lageverzeichnisses A)<br><i>M</i> | Summe der Umlage ein-<br>schließlich Reichsversiche-<br>rungssteuer (Spalte 5 des<br>Umlageverzeichnisses A)<br><i>R.M.</i>   <i>Pf.</i> |  |
|      |                          |  |  |  |

Umlage IX b  
(zu § 62 Abf. 3 Volkz.B.).

Bezirksamt: . . . . .

# Uebersicht B

über

die gemäß Bekanntmachung des Badischen Ministers des Innern vom . . . . .  
(Staatsanzeiger Nr. . . . .) im Jahre . . . . von der Deutschen Reichsbahngesellschaft, Reichsbahndirektion Karlsruhe, zu erhebende Umlage einschließlich Reichsversicherungssteuer für das Jahr . . . .

| 1    | 2                        | 3  | 4  |
|------|--------------------------|--|--|
| O.S. | Gemeinden<br>und<br>Orte | Für die Erhebung der Umlage<br>maßgebende Versicherungs-<br>summe (Spalte 4 des Um-<br>lageverzeichnisses B)<br><i>M</i> | Summe der Umlage ein-<br>schließlich Reichsversiche-<br>rungssteuer (Spalte 5 des<br>Umlageverzeichnisses B)<br><i>R.M.</i>   <i>Rpf</i> |
|      |                          |  |  |

Bezirksamt: . . . . .

### Uebersicht C

über

die gemäß Bekanntmachung des Badischen Ministers des Innern vom . . . . .  
(Staatsanzeiger Nr. . . .) im Jahre . . . für die reichseigenen Gebäude zu erhebende Gebäudeverfiche-  
rungsumlage für das Jahr . . .

| 1    | 2                  | 3  | 4   | 5   | 6   |     |  |     |
|------|--------------------|--|---|-----|---|-----|--|-----|
| D.3. | Gemeinden und Orte | Für die Erhebung der Umlage maßgebende Versicherungssummen (Spalte 4 des Umlageverzeichnisses C) | Summe der Umlage einschließlich Reichsversicherungssteuer (Spalte 5 des Umlageverzeichnisses C) |     | Summe der Reichsversicherungssteuer (Spalte 6 des Umlageverzeichnisses C) |     | Summe der Umlage (ohne Reichsversicherungssteuer nach Spalte 7 des Umlageverzeichnisses C) |     |
|      |                    | M  | R.M.  | Pf. | R.M.  | Pf. | R.M.   | Pf. |
|      |                    |  |   |     |   |     |  |     |

Druck und Verlag von Mallch & Vogel in Karlsruhe.

Blatt IX  
 Nr. 20  
 1871

— 12 —

Verzeichnis

Verzeichnis

# Verzeichnis der Bücher

Die nachstehende Verzeichniss der Bücher des Bibliothekars des Landesbibliothekars  
 in Karlsruhe, welche im Jahre 1871 in den Buchhandel gekommen sind, ist  
 nach dem Verzeichnisse des Verlegers geordnet und enthält die Namen der  
 Verleger, die Preise und die Anzahl der Bände.

| Verleger       | Titel | Preis | Anzahl der Bände | Anzahl der Exemplare | Anzahl der Exemplare | Anzahl der Exemplare |
|----------------|-------|-------|------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Verlag von ... | ...   | ...   | ...              | ...                  | ...                  | ...                  |
| Verlag von ... | ...   | ...   | ...              | ...                  | ...                  | ...                  |

Verzeichnis der Bücher des Landesbibliothekars in Karlsruhe

# Nr. 4 Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 2. Februar 1935.

## Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: über den Geschäftsbereich der Ministerien; des Finanz- und Wirtschaftsministers: Die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Kalzium-Karbid.

Bekanntmachung des Reichsjustizministeriums, Abteilung Württemberg-Baden: Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit.

### Verordnung

(vom 29. Januar 1935)

über den Geschäftsbereich der Ministerien.

Gemäß § 7 des Gesetzes vom 19. April 1933 über die Neubildung der Ministerien (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) wird verordnet, was folgt:

#### § 1

Die Bearbeitung des Gefangenenschubwesens geht vom Geschäftsbereich der Justizverwaltung auf den des Ministeriums des Innern über.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Karlsruhe, den 29. Januar 1935.

Das Staatsministerium.

Köhler

### Verordnung.

(Vom 26. Januar 1935)

Die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Kalzium-Karbid.

Die Anlage E der Verordnung vom 10. April 1924 über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, sowie die Lagerung von Kalzium-Karbid (Gesetz- und

Verordnungsblatt Seite 95) — Gebührenordnung für die Untersuchungs- und Prüfungsstelle — in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 84) erhält folgende Fassung:

A. Die Untersuchungs- und Prüfungsstelle ist berechtigt, nachstehende Gebührensätze für die ihr amtlich zugewiesenen Prüfungsgeschäfte zu erheben:

|   | Gebührenbetrag<br>in Reichsmark |
|---|---------------------------------|
| I. Für die Vorprüfung   |                                 |
| a) eines Entwicklers . . . . .  | 20.—                            |
| b) einer Sicherheitsvorlage . . . . .                                   | 7.50                            |
| II. Für die technische Prüfung  |                                 |
| a) von Entwicklern  |                                 |
| 1. nach § 4 Absatz I Ziffer 1 . . . . .                                 | 180.—                           |
| 2. nach § 4 Absatz I Ziffer 2 . . . . .                                 | 60.—                            |
| 3. nach § 4 Absatz II . . . . .   | 130.—                           |
| b) von Sicherheitsvorlagen  |                                 |
| Betriebsprüfung (Sauerstoff- und Wasserrücktritt sowie Wassermitreißen) |                                 |
| für Gebrauchsstellenvorlagen . . . . .                                  | 75.—                            |
| für Hauptvorlagen bis zu 30 cbm Gasdurchgang . . . . .                  | 100.—                           |
| für Hauptvorlagen über 30 cbm Gasdurchgang . . . . .                    | 150.—                           |

III. Für die zusätzliche Prüfung einer zweiten Entwicklergröße derselben Bauart ist  $\frac{1}{3}$  der vorstehenden Sätze zu erheben.

|   | Gebührenbetrag<br>in Reichsmark |
|---|---------------------------------|
| Für die zusätzliche Prüfung einer zweiten oder dritten Größe einer im Zulassungsverfahren befindlichen oder bereits zugelassenen Bauart von Wasservorlagen: |                                 |
| für Gebrauchsstellenvorlagen . . .  | 25.—                            |
| für Hauptvorlagen bis zu 30 cbm Gasdurchgang . . . . .  | 40.—                            |
| für Hauptvorlagen über 30 cbm Gasdurchgang . . . . .  | 60.—                            |
| IV. Für die Prüfung von Abänderungen bereits geprüfter Bauarten von Wasservorlagen:   |                                 |
| 1. nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen . . . . .  | 10.—                            |
| 2. durch Betriebsprüfung<br>(Bemerkung: Eine teilweise Betriebsprüfung kommt erfahrungsgemäß nicht in Frage):   |                                 |
| für Gebrauchsstellenvorlagen . . .  | 25.—                            |
| für Hauptvorlagen bis zu 30 cbm Gasdurchgang . . . . .  | 40.—                            |
| für Hauptvorlagen über 30 cbm Gasdurchgang . . . . .  | 60.—                            |

B. Die Zusendung der Entwickler und Sicherheitsvorlagen an die Untersuchungs- und Prüfstelle, die Aufstellung und die Rücksendung derselben erfolgt auf Kosten des Antragstellers.

Karlsruhe, den 26. Januar 1935.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister  
Rö h l e r

### Bekanntmachung.

(Vom 16. Januar 1935)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 619) ist in dem Grundbuchbezirk Königheim (Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim) am 15. Januar 1935 in Kraft getreten.

Karlsruhe, den 16. Januar 1935.

Reichsjustizministerium  
Abteilung Württemberg—Baden  
Der Beauftragte  
In Vertretung  
R e i n l e

# Nr. 5

## Badisches

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 14. Februar 1935.

### Inhalt.

**Gesetze:** zur Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen vom 23. April 1931 (GWB. S. 153); über die Vereinigung der Gemeinde Knielingen mit der Stadt Karlsruhe; über die vorläufige Aufhebung der Kreisversammlungen und die Prüfung der Rechnung der Kreise.

**Verordnungen des Finanz- und Wirtschaftsministers:** zum Vollzug der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks; Sammeln von Weinbergschnecken.

**Bekanntmachung des Ministers des Innern:** Ein- und Durchfuhr von Tieren für zoologische Gärten und Tierparke.

### Gesetz

(vom 11. Dezember 1934)

zur Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen vom 23. April 1931 (GWB. S. 153).

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Einziges Artikel

In Artikel II Absatz 1 des Gesetzes vom 23. April 1931 zur Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen vom 28. Juni 1923 ist anstelle der Worte:

„in den Rechnungsjahren 1931 bis einschließlich 1940 je eins vom Hundert des reinen Überschusses“ zu setzen: „in den Rechnungsjahren 1931 bis einschließlich 1933 je eins vom Hundert und in den Rechnungsjahren 1934 bis einschließlich 1940 je zwei vom Hundert des reinen Überschusses“.

Der letzte Satz des Absatzes 1 wird gestrichen.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1934.

Das Staatsministerium.

R ö h l e r

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 8. Februar 1935.

Der Reichsstatthalter in Baden

R o b e r t W a g n e r

### Gesetz

(vom 17. Dezember 1934)

über die Vereinigung der Gemeinde Knielingen mit der Stadt Karlsruhe.

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen:

#### § 1

Die Gemeinde Knielingen wird mit Wirkung vom 1. April 1935 mit der Stadt Karlsruhe zu einer einfachen Gemeinde vereinigt. Die gegenseitigen Gemarkungsgrenzen werden aufgehoben.

#### § 2

Bis zur nächsten Neuwahl oder sonstigen Neubildung des Stadtrats Karlsruhe tritt diesem ein vom Landeskommissär in Karlsruhe zu bestimmendes Mitglied des bisherigen Gemeinderats Knielingen als Mitglied bei.

#### § 3

1. Den Bürgern von Knielingen, die sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Bürgergenuß befinden oder eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen und, soweit erforderlich das Einkaufsgeld gemäß § 37 des Bürgerrechtsgesetzes entrichtet haben oder entrichten, sowie den Bürgererbsöhnen, die bis zum 1. April 1945 ihr Bürgerrecht antreten und die Voraussetzungen des § 87 der Gemeindeordnung nachweisen, wird der Bürgergenuß auch ferner gestattet. Voraussetzung für die Teilnahme an dem Bür-

gergenuß ist das Bohnen auf der bisherigen Gemarkung Knielingen.

Das Gleiche gilt für Bürgerwitwen aus Ehen, die vor dem 1. April 1945 geschlossen sind.

2. Wenn überwiegende Interessen die anderweitige Verwendung einzelner Allmendgrundstücke erfordern, so kann die Stadt diese Grundstücke hierfür in Anspruch nehmen und den Genußberechtigten für die entgehende Nutzung gleichwertigen Ersatz durch eine andere Naturalnutzung auf der bisherigen Gemarkung Knielingen oder durch einmalige oder wiederkehrende Geldentschädigung gewähren. Die Aufhebung des gesamten Bürgergenusses ebenso der gesamten Holzgaben oder der gesamten Allmendnutzung ist dagegen nur mit vorheriger Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde zulässig. Die Bestimmung des § 93 Absatz 2 der Gemeindeordnung findet daneben keine Anwendung. Im Streitfall über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder über die Angemessenheit der Abfindung gelten die Bestimmungen des § 94 Absatz 1 der Gemeindeordnung.

#### § 4

Für den Stadtteil Knielingen wird mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens der Vereinigung an ein Gemeindefekretariat nebst Zahlstelle der Stadtkasse errichtet. Diese Nebstellen dürfen nur mit Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörde aufgehoben werden.

#### § 5

Die Sparkasse Knielingen wird auf 31. März 1935 aufgelöst. Ihr Vermögen geht mit diesem Tage als Ganzes auf die Städtische Sparkasse Karlsruhe über. Anstelle der aufgelösten Sparkasse wird auf 1. April 1935 im Stadtteil Knielingen eine Zweigstelle der Städtischen Sparkasse Karlsruhe errichtet; auch sie darf nur mit Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörde aufgehoben werden.

#### § 6

1. Die Gemeinden Karlsruhe und Knielingen können nähere Vereinbarungen über ihre Vereinigung treffen. Diese Vereinbarungen sind spätestens zum 1. März 1935 der Staatsaufsichtsbehörde vorzulegen; sie bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

2. Der Minister des Innern und der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz können für ihren Geschäftskreis im Verwaltungswege ergänzende Anordnungen vorschreiben.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1934.

Das Staatsministerium.

Köhler

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 11. Februar 1935.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

### Gesetz

(vom 5. Januar 1935)

über die vorläufige Aufhebung der Kreisversammlungen und die Prüfung der Rechnung der Kreise.

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen:

#### § 1

1. Bis zur endgültigen Neuregelung der Rechtsverhältnisse der badischen Kreise treten die Kreisversammlungen außer Tätigkeit; das Gleiche gilt für die gemischten beschließenden Ausschüsse nach § 25 der Kreisordnung.

2. Die Zuständigkeiten der Kreisversammlungen und der gemischten beschließenden Ausschüsse gehen auf den Kreisrat über.

#### § 2

§ 49 der Kreisordnung erhält folgende Fassung:

„1. Die Rechnungen über den Kreishaushalt im abgelaufenen Rechnungsjahr und die Nachweisung über den Stand des Vermögens sind bis 1. Oktober dem Kreisrat zur Vorprüfung vorzulegen.

2. Die Rechnungen müssen einen Vergleich mit dem Voranschlag gestatten. Ihrer Art nach im Voranschlag nicht vorgesehene Einnahmen und Ausgaben sind besonders erkennbar zu machen.

3. Die Prüfung der Rechnungen erfolgt durch das Gemeinderechnungsprüfungsamt,

dem die Rechnung nach Vorprüfung durch den Kreisrat zuzuleiten ist.“

§ 3

Das Gemeinderechnungsprüfungsamt hat erstmals die Kreisrechnung für das Rechnungsjahr 1934 zu prüfen. Die Prüfung früherer Rechnungen ist in der bisher vorgeschriebenen Weise durch den Kreisrat zu Ende zu führen.

§ 4

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, ergänzende Anordnungen im Verordnungs- und Verwaltungswege zu treffen.

Karlsruhe, den 5. Januar 1935.

Das Staatsministerium.

Rö h l e r

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 11. Februar 1935.

Der Reichstatthalter in Baden

Robert Wagner

**Verordnung**

(vom 1. Februar 1935)

zum Vollzug der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks.

Zum Vollzug der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 15) wird verordnet:

§ 1

Über den Einspruch gegen die Eintragung zur Handwerksrolle und über den Einspruch gegen die Ablehnung der Eintragung entscheidet in erster Instanz der Bezirksrat, der für den Sitz des Gewerbebetriebs zuständig ist. Gegen seine Entscheidung ist innerhalb 2 Wochen von der Zustellung an die Beschwerde an den Finanz- und Wirtschaftsminister zulässig.

§ 2

Der § 5 der Verordnung über den Vollzug des Reichsgesetzes zur Änderung der Gewerbe-

ordnung (Handwerks-Novelle) vom 16. November 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 129) in der Fassung der Verordnung vom 3. Juli 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 130) wird aufgehoben.

§ 3

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Februar 1935.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

Rö h l e r

**Verordnung.**

(Vom 12. Februar 1935)

Sammeln von Weinbergschnecken.

Die Verordnung vom 26. Juli 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 210) wird wie folgt geändert:

§ 1 Buchstabe b. erhält folgende Fassung: „wenn sie ausgewachsen sind in der Zeit vom 1. Juni bis 1. August.“

Karlsruhe, den 12. Februar 1935.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

In Vertretung

S a m m e t

**Bekanntmachung.**

(Vom 8. Februar 1935)

Ein- und Durchfuhr von Tieren für zoologische Gärten und Tierparke.

Das Verzeichnis der zoologischen Gärten und Tierparke, denen bei der Einfuhr fremdländischer Tiere, die zu wissenschaftlichen oder Ausstellungszwecken bestimmt sind, Erleichterungen gewährt werden — Anlage I der Bekanntmachung vom 28. Mai 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 48) — wird durch Anfügen von Ziffer VIII wie folgt ergänzt:

„VIII. Bremen.

Bremen-Bürgerpark.“

Karlsruhe, den 8. Februar 1935.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. B a d e r



# Nr. 6

## Badisches

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 7. März 1935.

### Inhalt.

Gesetz über die Änderung des Handelstammergesetzes.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Finanz- und Wirtschaftsministers: zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Februar 1935 über die Änderung des Handelstammergesetzes; die Bekämpfung der Reblaus; des Ministers des Innern: Das Abdeckereiwesen in den Bezirken Lörrach, Müllheim und Neustadt; Geschäftsbetrieb in den Apotheken; des Reichsjustizministeriums, Abteilung Württemberg-Baden: Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts.

### Gesetz

(vom 5. Februar 1935)

über die Änderung des Handelstammergesetzes.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Gesetz, die Handelstammern betreffend, vom 11. Dezember 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 229) in der Fassung des Gesetzes vom 26. April 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 153), vom 12. September 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 421), vom 10. und 19. Oktober 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 491 und 523), vom 26. September 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 554), vom 28. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 330) und vom 1. Juli 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 123) wird, soweit es nicht schon durch die Verordnung des Reichswirtschaftsministers über die Industrie- und Handelstammern vom 20. August 1934 (Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 790) außer Kraft gesetzt ist, wie folgt geändert:

#### I.

Artikel 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Industrie- und Handelstammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und haben die Aufgabe, die Gesamtbelange der Indu-

strie, des Handels, des Verkehrs, der Versicherung und der Banken wahrzunehmen und zu fördern.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister errichtet die Industrie- und Handelstammern; er bestimmt Bezirk und Sitz der einzelnen Kammer und ihrer Bezirksstellen.

#### II.

Artikel 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Den Aufbau der Industrie- und Handelstammer und ihrer Organe bestimmt die Satzung.

#### III.

Artikel 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Industrie- und Handelstammern können nach näherer Anordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zusammengeschlossen werden. Der Finanz- und Wirtschaftsminister kann dem Zusammenschluß die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verleihen.

#### IV.

Artikel 23 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Kosten der Industrie- und Handelstammer werden auf die innerhalb des Kammerbezirks in das Handels- und Genossenschafts-

register eingetragenen Unternehmen und auf die Inhaber der in Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 4 bezeichneten Betriebsstätten oder Verkaufsstellen nach Verhältnis der Werte umgelegt, die sich für die Umlagepflichtigen aus dem nach dem Grund- und Gewerbesteuer-Gesetz der Gewerbesteuer der Gemeinden unterliegenden Betriebsvermögen und dem fünffachen Betrag des Gewerbeertrags ergeben. Hierbei werden diejenigen Betriebsvermögen und Gewerbeerträge zugrunde gelegt, die für das letzte der Erhebung der Kammerumlage vorangehende Rechnungsjahr für die Gewerbesteuer der Gemeinden festgestellt sind. Die näheren Anordnungen trifft der Finanz- und Wirtschaftsminister.

Die Umlagepflicht (Beitragspflicht) beginnt mit dem auf den Eintrag der Firma im Handel- und Genossenschaftsregister oder mit dem auf die Eröffnung der Betriebsstätte oder Verkaufsstelle folgenden Rechnungsjahr und erlischt mit dem Ende des Rechnungsjahres, in welchem der Eintrag gelöscht, oder eine in Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 4 bezeichnete Betriebsstätte oder Verkaufsstelle geschlossen wird. Die laufenden Beiträge sind hälftig auf 1. Juli und 1. Januar fällig.

Die Industrie- und Handelskammer kann einen Mindestbeitrag bis zum Höchstbetrag von 12 RM jährlich festsetzen. Den Mindestbeitrag haben auch diejenigen Beitragspflichtigen zu entrichten, die von der Gewerbesteuer freigestellt sind.

Für die Beitreibung der Umlage (Beiträge) und der Gebühren gelten die Vorschriften über die Beitreibung der Gemeindeabgaben.

#### V.

Die mit Gesetz vom 1. Juli 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 123) errichtete Badische Industrie- und Handelskammer wird mit Wirkung vom 1. Februar 1935 aufgelöst. Nach Auflösung findet die Liquidation statt, die nach Weisung des Finanz- und Wirtschaftsministers durch einen von ihm zu ernennenden Kommissar durchgeführt wird.

Für das erste Kalendervierteljahr 1935 wird ein Viertel der Beiträge des Jahres 1934 erhoben; diese Beiträge sind 14 Tage nach Anforderung fällig.

#### VI.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1935 in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Februar 1935.

Das Staatsministerium.  
Köhler

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 27. Februar 1935.

Der Reichsstatthalter in Baden  
Robert Wagner

### Verordnung

(vom 4. März 1935)

zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Februar 1935 über die Änderung des Handelskammergesetzes.

Für das Land Baden werden mit Wirkung vom 1. Februar 1935 die folgenden Industrie- und Handelskammern errichtet:

die Industrie- und Handelskammer Mannheim für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach, mit dem Sitz in Mannheim,

die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für den Kreis Karlsruhe, ohne den Amtsbezirk Pforzheim, für den Kreis Baden-Baden und vom Kreis Offenburg für die Amtsbezirke Oberkirch, Offenburg und Nehl, mit dem Sitz in Karlsruhe,

die Industrie- und Handelskammer Pforzheim für den Amtsbezirk Pforzheim, mit dem Sitz in Pforzheim,

die Industrie- und Handelskammer Freiburg i. Br. für die Kreise Freiburg, Billingen, Lörrach, Waldshut, Konstanz und vom Kreis Offenburg die Amtsbezirke Lahr und Wolfach, mit dem Sitz in Freiburg i. Br.

Im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Freiburg i. Br. werden als Bezirksstellen errichtet und ihr angegliedert:

a) die Bezirksstelle Schopfheim der Industrie- und Handelskammer Freiburg i. Br., für die Kreise Lörrach und Waldshut, mit dem Sitz in Schopfheim,

b) die Bezirksstelle Konstanz der Industrie- und Handelskammer Freiburg i. Br., für den Kreis Konstanz, mit dem Sitz in Konstanz.

Karlsruhe, den 4. März 1935.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister  
Röhler

### Bekanntmachung.

(Vom 20. Februar 1935)

Die Bekämpfung der Reblaus.

Die Verordnung über die Bekämpfung der Reblaus vom 27. Juni 1924 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 165 — in der Fassung der Verordnung vom 9. Februar 1932 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 54 — ist außer Kraft getreten, da sie durch die Grundsätze für die Ausführung der §§ 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 27. September 1933 — Reichsgesetzblatt Teil I Seite 679 — ersetzt ist.

Karlsruhe, den 20. Februar 1935.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister  
In Vertretung  
Sammet

### Bekanntmachung.

(Vom 14. Februar 1935)

Das Abdeckereiwesen in den Bezirken Lörrach, Müllheim und Neustadt.

Aufgrund der Verordnung über das Abdeckereiwesen vom 30. März 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193) werden die §§ 1—10 des Gesetzes über das Abdeckereiwesen vom 3. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155) mit Wirkung vom 1. April 1935 für die Gemeinden der Amtsbezirke Lörrach und Müllheim sowie für die Gemeinden des Amtsbezirks Neustadt i. Schw., soweit für diese das genannte Gesetz nicht bereits mit Bekanntmachung vom 4. April 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 194) verkündet ist, in Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 14. Februar 1935.

Der Minister des Innern  
Pflaumer

### Verordnung.

(Vom 4. März 1935)

Geschäftsbetrieb in den Apotheken.

Die Verordnung vom 11. September 1896 in der Fassung vom 21. Oktober 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt 1896 Seite 311 und 1920 Seite 506, wird wie folgt geändert:

- I. Die §§ 5, 6 und 7 werden mit dem 31. März 1935 aufgehoben. Die Annahme und Ausbildung von Apothekerpraktikanten richtet sich künftig nach der vom Reichsministerium des Innern erlassenen Prüfungsordnung der Apotheker vom 8. Dezember 1934.
- II. Die Apothekenbetriebsordnung wird durch Einfügung eines § 29 a, wie folgt, ergänzt: „Arzneifertigwaren (Arzneispezialitäten), die auf der äußeren Umhüllung den Aufdruck „Anstaltspackung“ tragen, dürfen nur in der uneröffneten Packung abgegeben werden.“

Karlsruhe, den 4. März 1935.

Der Minister des Innern  
Im Auftrag  
Dr. Sprauer

### Bekanntmachung.

(Vom 25. Februar 1935)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts.

Aufgrund des Art. 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 565) ist bestimmt worden:

Das Grundbuch ist für die Grundstücke des Grundbuchbezirks Königheim (Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim) mit dem 1. März 1935 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 25. Februar 1935.

Reichsjustizministerium  
Abteilung Württemberg-Baden  
Der Beauftragte  
Im Auftrag  
Dr. Siefert

Die Verhandlung des Reichstages am 11. September 1898  
 in der Sitzung vom 21. Oktober 1898  
 und Verhandlung des Reichstages am 21. und 22. November  
 1898  
 Die Verhandlung des Reichstages am 21. und 22. November  
 1898  
 Die Verhandlung des Reichstages am 21. und 22. November  
 1898  
 Die Verhandlung des Reichstages am 21. und 22. November  
 1898

Dr. Winter  
 Dr. Winter

Die Verhandlung des Reichstages am 11. September 1898  
 in der Sitzung vom 21. Oktober 1898  
 und Verhandlung des Reichstages am 21. und 22. November  
 1898  
 Die Verhandlung des Reichstages am 21. und 22. November  
 1898  
 Die Verhandlung des Reichstages am 21. und 22. November  
 1898  
 Die Verhandlung des Reichstages am 21. und 22. November  
 1898  
 Die Verhandlung des Reichstages am 21. und 22. November  
 1898  
 Die Verhandlung des Reichstages am 21. und 22. November  
 1898

Die Verhandlung des Reichstages am 11. September 1898  
 in der Sitzung vom 21. Oktober 1898  
 und Verhandlung des Reichstages am 21. und 22. November  
 1898  
 Die Verhandlung des Reichstages am 21. und 22. November  
 1898  
 Die Verhandlung des Reichstages am 21. und 22. November  
 1898

Die Verhandlung des Reichstages am 11. September 1898  
 in der Sitzung vom 21. Oktober 1898  
 und Verhandlung des Reichstages am 21. und 22. November  
 1898  
 Die Verhandlung des Reichstages am 21. und 22. November  
 1898  
 Die Verhandlung des Reichstages am 21. und 22. November  
 1898  
 Die Verhandlung des Reichstages am 21. und 22. November  
 1898

Die Verhandlung des Reichstages am 11. September 1898  
 in der Sitzung vom 21. Oktober 1898  
 und Verhandlung des Reichstages am 21. und 22. November  
 1898  
 Die Verhandlung des Reichstages am 21. und 22. November  
 1898  
 Die Verhandlung des Reichstages am 21. und 22. November  
 1898  
 Die Verhandlung des Reichstages am 21. und 22. November  
 1898  
 Die Verhandlung des Reichstages am 21. und 22. November  
 1898

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 12. März 1935.

## Inhalt.

Gesetz über die Vereinigung der Gemeinde Ottenau mit der Stadtgemeinde Gaggenau.  
Verordnung des Ministers des Innern: Verkehr mit Giften.

### Gesetz

(vom 20. Februar 1935)

über die Vereinigung der Gemeinde Ottenau mit der Stadtgemeinde Gaggenau.

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen:

#### § 1

Die Gemeinde Ottenau wird mit Wirkung vom 1. April 1935 mit der Stadtgemeinde Gaggenau zu einer einfachen Gemeinde vereinigt. Die gegenseitigen Gemarkungsgrenzen werden aufgehoben.

#### § 2

Bis zur nächsten Neuwahl oder sonstigen Neubildung des Gemeinderats treten diesem zwei vom Bezirksamt Rastatt im Benehmen mit der Kreisleitung der NSDAP. zu bestimmende Mitglieder des bisherigen Gemeinderats Ottenau als Mitglieder bei.

#### § 3

Mit der Vereinigung werden die Gemeindebürger der bisherigen Gemeinde Ottenau Bürger der vergrößerten Stadtgemeinde Gaggenau.

#### § 4

Der in der Stadtgemeinde Gaggenau vorhandene Bürgergenuß bleibt unverändert. Voraussetzung für die Teilnahme an dem Bürgergenuß ist jeweils das Wohnen auf dem seitherigen Gemarkungsgebiet.

#### § 5

Für den Stadtteil Ottenau wird mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens der Ver-

einigung an ein Gemeindefekretariat nebst Zahlstelle der Stadtkasse errichtet. Diese Nebenstellen dürfen nur mit Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörde aufgehoben werden.

#### § 6

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gilt das Bürgerschaftsverhältnis der Gemeinde Ottenau zur Bezirkssparkasse Gernsbach als gekündigt im Sinne des § 2 Absatz 4 Satz 1 der Satzung dieser Sparkasse und die erforderliche Genehmigung des Ministeriums des Innern als erteilt.

#### § 7

1. Die Gemeinden Gaggenau und Ottenau können weitere Vereinbarungen über ihre Vereinigung treffen. Diese Vereinbarungen sind spätestens zum 31. März 1935 der Staatsaufsichtsbehörde vorzulegen; sie bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

2. Der Minister des Innern und des Kultus und Unterrichts, ferner der Beauftragte des Reichsministers der Justiz — Abt. Württemberg-Baden — können für ihren Geschäftskreis im Verwaltungswege weitere ergänzende Anordnungen vorschreiben.

Karlsruhe, den 20. Februar 1935.

Das Staatsministerium.

Röhler

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 8. März 1935.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

### Verordnung.

(Vom 7. März 1935)

#### Verkehr mit Giften.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 67) in der Fassung vom 31. Dezember 1930 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1931 Seite 5) wird wie folgt ergänzt:

1. In Abt. 1 des Verzeichnisses der Gifte ist beim Absatz „Phosphor“ hinter dem Worte „Ungezieser“ folgender Zusatz einzufügen:

„sowie Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen (z. B. Phosphorkalzium, Phosphorzink) und Zubereitungen, ausgenommen Zubereitungen in Form von phosphorzinkhaltigem Getreide, die den Anforderungen an

die Bestimmungen über phosphorzinkhaltiges Getreide in der Abt. 3 entsprechen.“

2. In Abt. 3 ist zwischen „Phenacetin“ und „Pikrinsäure usw.“ einzusetzen:

„Phosphorzinkhaltiges Getreide, soweit dieses dauerhaft rot gefärbt ist und in festen, geschlossenen Behältnissen mit der Aufschrift „Gift“ und mit einer Belehrung gemäß § 18 Absatz 1 versehen an das Publikum abgegeben wird.“

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 7. März 1935.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Bader



Nr. 8  
Badisches  
Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 16. März 1935.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern zur Änderung der Landesbauordnung.

**Verordnung**

(vom 13. Februar 1935)

zur Änderung der Landesbauordnung.

Die Verordnung vom 1. September 1907, die Handhabung der Baupolizei und das Wohnungswesen betreffend (Landesbauordnung — Gesetz und Verordnungsblatt 1907 Seite 385 ff.), in der Fassung der Änderungen durch die Verordnungen vom 13. Januar 1913, 20. November 1918 und 8. Juli 1921 (Gesetz und Verordnungsblatt 1913 Seite 61, 1918 Seite 441 und 1921 Seite 165) wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Örtliche Bauordnungen können als ortspolizeiliche Vorschrift (Gemeindebauordnung) oder als bezirkspolizeiliche Vorschrift (Bezirksbauordnung) aufgrund der im Eingang dieser Verordnung genannten gesetzlichen Vorschriften erlassen werden und sich auf alle in diesen Vorschriften bezeichneten Baupolizeifachen erstrecken.
- (2) Die Bezirksbauordnungen werden entweder für den Amtsbezirk oder für mehrere Gemeinden desselben erlassen.
- (3) Keine örtliche Bauordnung darf mit Gesetzen, Verordnungen oder baupolizeilichen Vorschriften einer höheren Behörde, keine Gemeindebauordnung mit einer Bezirksbauordnung in Widerspruch stehen.
- (4) Örtliche Bauordnungen können nach Bedürfnis weitergehende Beschränkungen des Bau-

herrn auf den Gebieten des Bau- und Wohnungswesens sowie des Feuereschutzwesens einführen.

- (5) Wie bisher Absatz 4.
- (6) Wie bisher Absatz 5.
- (7) Wie bisher Absatz 6.
- (8) Wie bisher Absatz 7.

2. In § 4 werden die Absätze 4 und 5 gestrichen.

3. In § 22 Absatz 4 wird der letzte Satz gestrichen. Als Absatz 5 ist fortzuführen:

- (5) In Städten über 50 000 Einwohner kann in den Hauptgeschäftstraßen der Innenstadt bei Gebäuden, in denen sich höchstens eine Wohnung befindet, ausnahmsweise aus besonderen wirtschaftlichen Gründen auf den Hof im Erdgeschoß ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Kellerräume ausreichend belüftet und entlüftet werden können, den Räumen im Erdgeschoß Licht und Luft in ausreichendem Maße auch dann noch gesichert ist, und auch wegen der Feuerlösch- und Rettungsmaßnahmen keine Bedenken entgegen stehen.

4. In § 26 Absatz 1 sind die Worte „1,50 m lichter Breite“ zu ersetzen durch die Worte „1,30 m lichter Breite“.

In Absatz 2 Buchstabe a) sind die Worte „1,50 m auf 1,30 m“ zu ersetzen durch die Worte „1,30 m auf 1,20 m“.

Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

b) bei Häusern mit höchstens 2 Hauptgeschossen und höchstens 2 Familienwohnungen von der Forderung eines Durchgangs ganz absehen, wenn der hinter dem Hause gelegene Teil des Baugrundstücks in genügender Weise durch Räume des Hauses erreicht werden kann, und wenn überdies von allen zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen die nach der Straße gelegenen Fenster rasch und leicht erreicht werden können.

5. In § 29 ist nach Absatz 2 als Absatz 3 fortzufahren:

- (3) Für Gebäude mit mehr als 5 Hauptgeschossen, auch Hochhäuser und Turmhäuser, ist die besondere vorherige Genehmigung des Ministers des Innern einzuholen.
- (4) Wie bisher Absatz 3.

6. Der § 33 erhält folgende Fassung:

- (1) Jeder Bau muß so ausgeführt werden, daß durch die beabsichtigte Art der Ausführung weder Straßen und Plätze noch das Orts- oder Landschaftsbild verunstaltet werden; die nach öffentlichen Verkehrsflächen gerichteten oder von dort sichtbaren Gebäudeteile müssen ein gefälliges Äußere haben.
- (2) Für einzelne Straßen, Plätze oder Ortsteile kann die Baupolizeibehörde höhere Anforderungen an das Äußere der Gebäude stellen.
- (3) Die Bauten dürfen sich nicht in einem verfallenen oder sonst das Straßenbild oder die Umgebung verunzierenden Zustand befinden.
- (4) Im übrigen können örtliche Bauordnungen nähere Bestimmungen über das Äußere der Bauten erlassen.

7. § 34 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Untersagt sind
  - a.) bauliche Herstellungen, welche durch die beabsichtigte Art der Ausführung ein geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvolles Straßen- oder Ortsbild beeinträchtigen,
  - b.) Veränderungen am Äußeren von Bauten oder Bauteilen, deren Erhaltung wegen

ihres geschichtlichen, kunstgeschichtlichen oder künstlerischen Wertes von Bedeutung ist (Baudenkmale), oder die einer Landschaft ein charakteristisches Gepräge geben,

- c.) störende Bauausführungen in der Nähe von Baudenkmalen oder von hervorragenden landschaftlichen Schönheiten (Naturdenkmale).

8. In § 35 sind die Worte „Entwürfe der in § 33 letzter Halbsatz und in § 34 erwähnten ortspolizeilichen Vorschriften“ zu ersetzen durch die Worte „Entwürfe der in § 33 Absatz 4 erwähnten örtlichen Bauordnungen“.

9. § 36 erhält folgende Fassung:

- (1) Jeder Bau muß nach den anerkannten Regeln der Baukunst ausgeführt und unterhalten werden; er muß die durch seinen Zweck gebotene Festigkeit und Feuericherheit erhalten und hinreichende Verkehrssicherheit gewähren.
- (2) Bei Gebäuden oder Baugruppen, in denen eine größere Anzahl von Menschen wohnt, arbeitet oder verkehrt, oder bei Gebäuden, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, bleibt den Baupolizeibehörden vorbehalten, zu Zwecken des Luftschutzes besondere Anordnungen im einzelnen Falle zu treffen.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

10. In § 43 Absatz 2 ist zwischen Satz 1 und Satz 2 einzuschalten:

Rüchen- und Zimmerfenster nach geschlossenen Veranden sind zulässig, wenn die Veranda mit ausreichend großen Fenstern und genügender Lüftungsmöglichkeit versehen ist.

In Absatz 5 wird der letzte Satz gestrichen.

11. Der § 44 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Wohn- und Arbeitsräume, wie überhaupt alle Räume, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, müssen, wenn sie nach Verkündung dieser Verordnung neu

hergestellt werden, eine Mindestbodensfläche von 8 qm und eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m erhalten; sind diese Räume im Dachraum gelegen, so genügt es, wenn für die Hälfte der Grundfläche des einzelnen Raumes die vorgeschriebene Höhe gewahrt ist. Ausnahmen können von der Baupolizeibehörde bei kleineren An- und Ausbauten an bereits vorhandenen Gebäuden und beim Umbau von Gebäuden mit nicht mehr als zwei Hauptgeschossen und einem Dachgeschoss gestattet werden, beim Umbau jedoch nur dann, wenn die Änderung der Stockhöhe nach der Bauart des Hauses mit unverhältnismäßig hohen Kosten verknüpft wäre.

12. Der § 46 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Abortsitze sind in einer dem Besuche entsprechenden Anzahl herzustellen; dabei soll als Grundsatz gelten, daß in gewerblichen Anlagen, wie z. B. Fabriken und Wirtschaften, auf je 40 Personen, bei Versammlungsräumen, Theatern usw. auf je 75 Personen ein Sitz entfällt.

13. Der § 47 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Aborte und die Abortvorräume nach § 46 Absatz 1 sind mit Fenstern in genügender Größe zu versehen, die zum Öffnen einzurichten sind und unmittelbar ins Freie führen; bei Vereinigung mehrerer Abortzellen in einem Raum genügt es, wenn der Raum allein diese Bedingungen erfüllt.

14. Der § 51 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Brandmauern, die mindestens in Abständen von je 7 m mit Querwänden oder sonstigen geeigneten Querversteifungen versehen sind, müssen bei Gebäuden, deren Geschosshöhe das Maß von 4 m (einschließlich des Gebälks) nicht überschreitet, die aus nachstehender Zusammenstellung sich ergebende Mindeststärke erhalten:

| Geschoszahl                    | Bezeichnung der einzelnen Geschosse | Brandmauerstärke in Backstein |
|--------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| eingeschossig bis zu 9 m Höhe  | Erdgeschos                          | 1 Stein                       |
|                                | Dachgeschos u. Giebel               | 1 "                           |
| eingeschossig über 9 m Höhe    | Erdgeschos                          | 1 1/2 "                       |
|                                | Dachgeschos u. Giebel               | 1 "                           |
| zweigeschossig bis zu 9 m Höhe | Erdgeschos                          | 1 1/2 "                       |
|                                | Obergeschos                         | 1 "                           |
|                                | Dachgeschos u. Giebel               | 1 "                           |
| dreigeschossig bis zu 9 m Höhe | Erdgeschos                          | 1 1/2 "                       |
|                                | 1. Obergeschos                      | 1 1/2 "                       |
|                                | 2. Obergeschos                      | 1 "                           |
|                                | Dachgeschos u. Giebel               | 1 "                           |
| viergeschossig bis zu 9 m Höhe | Erdgeschos                          | 1 1/2 "                       |
|                                | 1. Obergeschos                      | 1 1/2 "                       |
|                                | 2. Obergeschos                      | 1 1/2 "                       |
|                                | 3. Obergeschos                      | 1 "                           |
|                                | Dachgeschos u. Giebel               | 1 "                           |
| fünfgeschossig bis zu 9 m Höhe | Erdgeschos                          | 2 "                           |
|                                | 1. Obergeschos                      | 1 1/2 "                       |
|                                | 2. Obergeschos                      | 1 1/2 "                       |
|                                | 3. Obergeschos                      | 1 1/2 "                       |
|                                | 4. Obergeschos                      | 1 "                           |
|                                | Dachgeschos u. Giebel               | 1 "                           |

Geht die Gesamthöhe des obersten Hauptgeschosses einschließlich des Dachgeschosses und Giebels über das Maß von 9 m hinaus, so ist die Brandmauer des obersten Hauptgeschosses um 1/2 Stein zu verstärken.

Die Absätze 4, 6, 9 und 10 werden gestrichen; die Absätze 5, 7 und 8 werden Absätze 4, 5 und 6.

15. In § 52 Absatz 3 wird Satz 1 letzter Satz von Absatz 2; Satz 2 wird gestrichen; als Absatz 3 folgt der bisherige Absatz 4.

16. In § 56 Absatz 3 Buchstabe c werden die Worte „25 m“ ersetzt durch die Worte „40 m“; ebenda wird Buchstabe d gestrichen.

17. In § 58 Absatz 1 werden die Worte „25 m“ ersetzt durch die Worte „40 m“.

18. Der § 61 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stärke der Umfassungsmauern, die nicht zugleich Brandmauern sind, richtet sich nach den zur Verwendung kommenden Baustoffen, nach Lage, Zweck, Höhe, Belastung und Beschaffenheit der Gebäude sowie nach der freien Länge der Umfassungsmauern. Erforderlichenfalls ist die Mauerstärke durch Festigkeitsberechnung zu ermitteln. Bei der Ausführung in Backstein werden unter den Voraussetzungen des § 51 Absatz 2 folgende Mindeststärken verlangt:

| Geschoßzahl                   | Bezeichnung der einzelnen Geschosse | Außenmauerstärke in Backstein |
|-------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| eingeschoßig bis zu 9 m Höhe  | Erdgeschoß                          | 1 Stein                       |
|                               | Dachgeschoß                         | 1 "                           |
| eingeschoßig über 9 m Höhe    | Erdgeschoß                          | 1 1/2 "                       |
|                               | Dachgeschoß                         | 1 "                           |
| zweigeschoßig bis zu 9 m Höhe | Erdgeschoß                          | 1 1/2 "                       |
|                               | Obergeschoß                         | 1 "                           |
|                               | Dachgeschoß                         | 1 "                           |
| dreigeschoßig                 | Erdgeschoß                          | 1 1/2 "                       |
|                               | 1. Obergeschoß                      | 1 1/2 "                       |
|                               | 2. Obergeschoß                      | 1 1/2 "                       |
|                               | Dachgeschoß                         | 1 "                           |
| viergeschoßig                 | Erdgeschoß                          | 2 "                           |
|                               | 1. Obergeschoß                      | 1 1/2 "                       |
|                               | 2. Obergeschoß                      | 1 1/2 "                       |
|                               | 3. Obergeschoß                      | 1 1/2 "                       |
|                               | Dachgeschoß                         | 1 "                           |
| fünfgeschoßig                 | Erdgeschoß                          | 2 "                           |
|                               | 1. Obergeschoß                      | 2 "                           |
|                               | 2. Obergeschoß                      | 1 1/2 "                       |
|                               | 3. Obergeschoß                      | 1 1/2 "                       |
|                               | 4. Obergeschoß                      | 1 1/2 "                       |
|                               | Dachgeschoß                         | 1 "                           |

Der Baupolizeibehörde bleibt vorbehalten, je nach Lage des Einzelfalles größere Stärkemaße zu verlangen; dabei ist dem Verhältnis der Fensteröffnungen zu den Pfeilerbreiten angemessen Rechnung zu tragen.

- (2) Bei Ausführung der Umfassungsmauern in anderen Baustoffen sind Mauerstärken zu

wählen, die in baulicher und gesundheitlicher Hinsicht den vorgenannten Mauerstärken mindestens gleichkommen. Bei Anwendung von Luftschichten in Umfassungsmauern aus Backstein sind die Mauerstärken um das Maß dieser Luftschichten zu vergrößern.

19. Der § 63 Absatz 1 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

4. bei völlig freistehenden Gebäuden oder Gebäudegruppen, die von den nächstgelegenen durch eine Brandmauer nicht geschützten Gebäuden mindestens 10 m entfernt sind; von der Grenze eines bebaubaren Nachbargrundstücks, welches bis auf 1.80 m von der Grenze unbebaut ist, müssen solche Bauten einen Abstand von 8.20 m einhalten. Bei Blockbauten aus Holz von mindestens 7 cm Holzstärke sind die entsprechenden Maße 6 m und 4.20 m;

20. In § 65 Absatz 1 werden die Maße von „6 m“ und von „4.20 m“ ermäßigt auf „5 m“ und „3.20 m“.

21. In § 66 Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

22. Der § 68 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Dachdeckung dürfen nur feuerhemmende Stoffe verwendet werden.

Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen; die Absätze 4—8 werden Absätze 2—6.

23. In § 70 Absatz 1 sind die Worte „weiter als 25 m“ zu ersetzen durch die Worte „weiter als 30 m“.

In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

24. Der § 71 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Wenn in den Gebäuden der Absätze 1 und 2 nach Bauart und Benutzung eine Feuergefährdung nicht besteht, kann eine durchweg aus Eichenholz bestehende Treppe zugelassen werden. Sofern nach den Vorschriften in § 70 Absatz 1 und § 71 mehrere Treppen erstellt werden müssen, kann je nach Lage des Einzelfalles die Ausführung der Treppen in feuerbeständigem Baustoff auf eine be-

stimmte Zahl der Treppen, jedoch auf nicht weniger als die Hälfte derselben, beschränkt werden.

25. In § 81 Absatz 2 ist nach einem Strichpunkt als Halbsatz 2 fortzufahren: Ausnahmen sind bei Einfamilienhäusern zulässig.

26. In § 83 Satz 1 ist nach einem Strichpunkt als Halbsatz 2 fortzufahren: bei Einfamilienhäusern kann die Baupolizeibehörde Rücksicht von der standfesten Ausführung erteilen.

27. Der § 88 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ramine für Gasheizung sind technisch nach den Vorschriften der §§ 75 ff. herzustellen, können aber eine geringere Lichtweite erhalten als Rauchramine. Statt der gemauerten Ramine können auch in das Mauerwerk eingefügte oder frei im Raum emporgeführte, genügend verankerte, Röhren aus Steinzeug, Asbestzement oder anderem gleichwertigem Material entsprechender Lichtweite als Abzugsröhre verwendet werden. Rohrverbindungen sind wasserdicht auszuführen, in der Nähe von Holzwerk aber verboten. Die Ramine und Abzugsröhre aus Steinzeug, Asbestzement oder anderem gleichwertigen Material sind am unteren Ende so auszubilden, daß ein Eindringen von Niederschlagwasser in das umgebende Mauerwerk unmöglich ist; sie müssen am unteren und oberen Ende mit einer feuerbeständig verschließbaren Reinigungsöffnung versehen sein.

Im allgemeinen sind als Rohrlichtweite für zwei Gasfeuerstätten 200 qcm anzunehmen.

28. In § 107 Absatz 2 Satz 2 ist nach einem Strichpunkt als Halbsatz 2 fortzufahren: die Grube soll nicht in unmittelbarer Verbindung mit Aborten stehen.

In Satz 4 werden die Worte „für höchstens 3 Stück Kleinvieh“ ersetzt durch die Worte „für nicht mehr als 2 Stück Kleinvieh“.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für die Anlage und Einrichtung von Ställen, in denen Rüche zur Gewinnung von

Vorzugs- und Markenmilch gehalten werden, bleiben die Vorschriften des Milchgesetzes und die dazu ergangenen Ausführungs- und Vollzugsverordnungen unberührt.

29. Der § 123 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Eine Genehmigung der Baupolizeibehörde ist stets einzuholen für

- a) Bauarbeiten an Bauten oder Bauteilen, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, kunstgeschichtlichen oder künstlerischen Werts von Bedeutung ist (Baudenkmale);
- b) Bauten, die zum Bewohnen geeignet sind, auch wenn sie keine Feuerungsanlage enthalten, z. B. Lauben, Gartenhäuser, Sommer- und Wochenendhäuser;
- c) Badehäuser am Bodensee und an den übrigen Seen des Landes, ohne Rücksicht auf die Grundfläche und Höhe solcher Bauten, sofern sie auf Grundstücken erstellt werden, die unmittelbar an den See angrenzen.

30. In § 126 Absatz 3 ist als Satz 2 einzuschalten:

Die Baupolizeibehörde kann zulassen, daß die Festigkeitsnachweise spätestens vor Beginn der Bauausführung nachgebracht werden.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 folgen als Sätze 3 und 4.

In § 126 ist als Absatz 14 einzuschalten:

(14) Bei Bauvorhaben größeren Umfangs oder besonderer Art können der Baupolizeibehörde zunächst Pläne im Maßstab 1:200 zum Zwecke einer grundsätzlichen Entscheidung über die wesentlichen Fragen oder zum Zwecke der Außerung von Bedenken vorgelegt werden.

Als Absatz 15 folgt der bisherige Absatz 14.

31. Der § 127 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Berechnung freistehender Ramine sind die vom deutschen Normenausschuß aufgestellten Normenblätter zugrunde zu legen; es bleibt im übrigen dem Bauherrn oder sei-

nem Stellvertreter überlassen, eine den anerkannten Regeln der Baukunst, Technik und Statik entsprechende Berechnungsart zu wählen. Den eingereichten Unterlagen müssen alle zur Prüfung der Berechnung erforderlichen Angaben deutlich entnommen werden können.

32. In § 130 Absatz 1 ist nach einem Strichpunkt als Halbsatz 2 fortzuführen: auch andere Eigentümer sollen gehört werden, wenn deren Interessen durch den Neubau und seine Benutzung berührt erscheinen.

33. Der § 131 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) In einzelnen Fällen kann dem Bauherrn oder seinem Stellvertreter die mündliche Erläuterung des Bauvorhabens in der Ortsbaukommission gestattet werden.

34. Der § 142 erhält folgende Fassung:

(1) Bei Bauten von Reichs- oder Landesbehörden, die unter Aufsicht ihrer technischen Behörden ausgeführt werden, ist ebenfalls Baugenehmigung einzuholen. Diese ist unmittelbar bei dem Bezirksamt zu beantragen.

(2) Wie bisher Absatz 2.

35. Der § 143 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften des § 142 gelten in gleicher Weise für die Bauten der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, soweit sie nicht zu den Reichseisenbahnanlagen im Sinne des Reichsbahngesetzes gehören, für die Bauten der Reichspostverwaltung, der kirchlichen Baubehörden sowie für die Bauten, die von den Bezirksbauämtern für Gemeinden, andere Körperschaften und Stiftungen besorgt werden.

36. Der § 170 entfällt.

37. In § 171 Absatz 2 ist nach einem Strichpunkt als Halbsatz 2 fortzuführen: diese Gebühren müssen sich hinsichtlich ihrer Berechnung nach der staatlichen Baugebührenordnung richten und dürfen nicht höher sein.

38. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1935 in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Februar 1935.

Der Minister des Innern  
Pflaumer

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 20. März 1935.

## Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministers des Innern: über die Errichtung von Gesundheitsämtern; des Reichsjustizministeriums, Abteilung Württemberg-Baden: Die Standesamtsbezirke in der Stadt Karlsruhe.

### Bekanntmachung

(vom 15. März 1935)

über die Errichtung von Gesundheitsämtern.

Auf Grund der §§ 1 und 11 des Reichsgesetzes zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 531 f.), auf Grund der Ersten Durchführungsverordnung des Reichsinnenministers vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 177 ff.) und der Zweiten Durchführungsverordnung vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 215 ff.) werden im Land Baden auf den 1. April 1935 folgende staatliche Gesundheitsämter errichtet:

1. Gesundheitsamt **Wertheim** für die Amtsbezirke Wertheim und Tauberbischofsheim,
2. Gesundheitsamt **Buchen** für die Amtsbezirke Buchen und Adelsheim,
3. Gesundheitsamt **Mosbach** für den Amtsbezirk Mosbach,
4. Gesundheitsamt **Sinsheim** für den Amtsbezirk Sinsheim,
5. Gesundheitsamt **Heidelberg** für die Amtsbezirke Heidelberg und Wiesloch,
6. Gesundheitsamt **Mannheim** für die Amtsbezirke Mannheim und Weinheim,
7. Gesundheitsamt **Bruchsal** für die Amtsbezirke Bruchsal und Bretten,
8. Gesundheitsamt **Karlsruhe** für die Amtsbezirke Karlsruhe und Ettlingen,
9. Gesundheitsamt **Pforzheim** für den Amtsbezirk Pforzheim,
10. Gesundheitsamt **Rastatt** für den Amtsbezirk Rastatt,
11. Gesundheitsamt **Achern** für den Amtsbezirk Bühl, für folgende Gemeinden des Amtsbezirks Kehl:  
Grauelsbaum, Lichtenau, Scherzheim, Helmlingen, Muckenschopf, Memprechtshofen, Freistett, Rheinbischofsheim, Hausgeren, Diersheim, Holzhausen, Ling, Honau, Leutesheim, Auenheim, Zierolschhofen, Boderzweier  
und für folgende Gemeinden des Amtsbezirks Oberkirch: Ulm, Erlach und Haslach,
12. Gesundheitsamt **Offenburg** für die Amtsbezirke Offenburg, Wolfach und für die restlichen Gemeinden der Amtsbezirke Kehl und Oberkirch,
13. Gesundheitsamt **Lahr** für den Amtsbezirk Lahr,
14. Gesundheitsamt **Emmendingen** für die Amtsbezirke Emmendingen und Waldkirch,
15. Gesundheitsamt **Freiburg** für die Amtsbezirke Freiburg, Stausen und Müllheim,
16. Gesundheitsamt **Lörrach** für die Amtsbezirke Lörrach und Schopfheim,
17. Gesundheitsamt **Billingen** für die Amtsbezirke Billingen und Donaueschingen.

18. Gesundheitsamt Neustadt für den Amtsbezirk Neustadt,  
 19. Gesundheitsamt Konstanz für die Amtsbezirke Konstanz und Engen,  
 20. Gesundheitsamt Stockach für die Amtsbezirke Stockach und Meßkirch,  
 21. Gesundheitsamt Überlingen für die Amtsbezirke Überlingen und Pfullendorf,  
 22. Gesundheitsamt Waldshut für die Amtsbezirke Waldshut und Säckingen.

Oberste Landesbehörde und vorgesetzte Dienstbehörde im Sinne der Zweiten Durchführungsverordnung ist der Minister des Innern.

Karlsruhe, den 15. März 1935.

Der Minister des Innern  
 Pflaumer

## Bekanntmachung.

(Vom 16. März 1935)

Die Standesamtsbezirke in der Stadt Karlsruhe.

Infolge Vereinigung der Gemeinde Knielingen mit der Stadt Karlsruhe wird die bisherige Gemeinde Knielingen mit Wirkung vom 1. April 1935 dem Standesamtsbezirk Karlsruhe-Stadt zugeteilt.

Karlsruhe, den 16. März 1935.

Reichsjustizministerium  
 Abteilung Württemberg—Baden  
 Der Beauftragte  
 In Vertretung  
 Reine

## Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 26. März 1935.

## Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern: Untersuchung ausländischer getrockneter Rinderhäute auf Milzbrand.

## Verordnung.

(Vom 13. März 1935)

Untersuchung ausländischer getrockneter Rinderhäute auf Milzbrand.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) wird hiermit für das badische Staatsgebiet folgendes bestimmt:

## § 1

Die Einfuhr getrockneter Rinderhäute aus dem Auslande ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Die getrockneten Rinderhäute dürfen von der Grenze nur nach dem auf dem Frachtbrief angegebenen Bestimmungsort befördert werden. Eine Änderung des Bestimmungsortes unterwegs ist unzulässig.

2. Am Bestimmungsorte sind die getrockneten Rinderhäute vom Empfänger in einem dem Bezirksamt anzugebenden Raum einzulagern, nach Anweisung zu stapeln und bis zu ihrer Freigabe durch das Bezirksamt aufzubewahren. Gebündelte oder sonst verpackte Häute sind vor der Stapelung aus den Verpackungen zu lösen. Vor der Freigabe ist die Bearbeitung der getrockneten Rinderhäute untersagt. Nach der Probenentnahme dürfen die Häute in den Aufbewahrungsräumen auch nicht umgelagert werden, bis sie von dem Bezirksamt freigegeben worden sind. Bis dahin ist auch die Entfernung der an ihnen amtlich angebrachten Zeichen verboten.

3. Die Empfänger haben das Eintreffen der getrockneten Rinderhäute am Bestimmungsort dem hierfür zuständigen Bezirksamt innerhalb 24 Stunden zu melden. \*)

4. Die getrockneten Rinderhäute unterliegen am Bestimmungsort einer amtlichen Untersuchung auf Milzbrand. Die Art der Untersuchung wird durch Ausführungsanweisung geregelt. Über die Freigabe der getrockneten Rinderhäute entscheidet das Bezirksamt, soweit nötig nach Anhörung des beamteten Tierarztes.

5. Die auf Grund der Untersuchung wegen Milzbrand beanstandeten getrockneten Rinderhäute sind nach Anweisung des beamteten Tierarztes unter polizeilicher Aufsicht entweder unschädlich zu beseitigen oder zu entseuchen.

Auf Beschwerden entscheidet der Landeskommissär nach Einholung eines Obergutachtens.

6. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 1—5 gelten nicht für Kalbfelle im Gewicht bis zu 4 kg. Die Kalbfelle südamerikanischer Herkunft sind bis zum Höchstgewicht von 6 kg von diesen Bestimmungen befreit.

## § 2

Durch die Bestimmungen des § 1 werden die veterinärpolizeilichen Einfuhrverbote für getrocknete Rinderhäute nicht berührt.

\*) Außerdem wird das für den Bestimmungsort zuständige Bezirksamt von Amtswegen von dem bevorstehenden Eintreffen der getrockneten Rinderhäute benachrichtigt werden.

Anlage  
A

## § 3

Auf die unmittelbare Durchfuhr von getrockneten Rinderhäuten unter Zollkontrolle finden die Bestimmungen des § 1 keine Anwendung.

## § 4

Die entstehenden Kosten fallen dem Empfänger der Häute zur Last. Dies gilt auch von den Kosten einer unbegründeten Beschwerde.

## § 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519).

## § 6

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1935 in Kraft.

Karlsruhe, den 13. März 1935.

Der Minister des Innern  
Pflaumer

## Anlage A.

## Dienstsanweisung

für die Durchführung der Untersuchung der aus dem Auslande eingeführten getrockneten Rinderhäute auf Milzbrand mit Hilfe des Verfahrens nach Ascoli.

## A. Probenentnahme.

(1) Zum Zwecke der Untersuchung sind in den Bestimmungslägern (Gerbereien usw.) die ankommenden getrockneten Rinderhäute in Stapel von je 100 Stück zu setzen. Die Stapel können bei bestehender Raumbegrenzung auch übereinander geschichtet werden mit der Maßgabe, daß die einzelnen Stapel in sichtbarer Weise voneinander zu trennen sind und daß die geschichteten Stapel nicht höher als mannhoch werden dürfen. Soweit die Häute gebündelt oder in anderer Weise gepackt ankommen, sind die Verpackungen zu lösen. Die Stapel sind unmittelbar vor der Probenentnahme durch Anhängenzettel an der obersten oder untersten Haut jedes Stapels zu kennzeichnen.

(2) Aus jedem der so gebildeten Hunderterstapel ist von 10 Häuten je eine etwa 11 cm lange und 7 cm breite Probe von solchen Stellen der Haut zu entnehmen, die im gewöhn-

lichen Lederherstellungsverfahren als Abfall gelten (Kopf, Gliedmaßen); mit Blut oder Gewebstreifen behaftete Teile sind zu bevorzugen.

(3) Alle Häute, von denen Proben entnommen wurden, sind durch Blechmarken oder Plomben mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Marken der gleichen Art sind auch an den Proben anzubringen. Zum Abschneiden der Proben eignen sich sichelförmig gebogene Messer, wie sie bereits im Ledergewerbe üblich sind.

(4) Die Anhängenzettel, Kennzeichnungsmarken, Versandkästen und das Verpackungsmaterial sind von dem mit der Probenentnahme Beauftragten bei der Untersuchungsstelle anzufordern. Es ist Pflicht der Probenentnehmer, für einen ständigen Vorrat von Marken usw. zu sorgen, damit die Entnahme und der Versand der Proben nicht verzögert werden.

## B. Versand der Proben.

(5) Die Proben sind fortlaufend in Kästen zu je 100 Stück zu verpacken. Für kleine Betriebe sind auch Kästen zu je 25 Stück vorgesehen. Diesen Kästen ist ein Begleitschein nach anliegendem Muster beizufügen. Die Proben sind in der Reihenfolge, wie sie entnommen und nummeriert sind, fortlaufend in die Kästen einzusetzen (Nummern der Häute nicht über 1000). Die Kästen sind in das von den Untersuchungsstellen mitgelieferte Packpapier sorgfältig einzupacken, zu verschnüren und als Eisenbahn-Expresgut oder dringendes Paket zu befördern. Die Versandkosten sind, soweit sie an der Absendestelle entstehen, vom Probenentnehmer zu verauslagern. Die Abtragsgebühren werden von der Untersuchungsstelle verauslagt.

## C. Untersuchungsgang.

(6) In den Untersuchungsstellen werden aus jeder Probe eine Anzahl etwa kleinlinsengroßer Stücker im Gesamtgewicht von etwa 1 g herausgestanzt, in sogenannte A-Röhrchen aufgefangen und mit etwa 10 ccm Carbolochsalzlösung (physiologische Kochsalzlösung mit 0,5% Phenolzusatz) aufgefüllt. Die Röhrchen werden mit Stopfen verschlossen, bleiben bis zum nächsten Tage stehen und werden alsdann kurz umgeschüttelt; darauf werden die Stopfen

Anlage I

entfernt. Nach etwa einstündigem Stehenlassen wird mit den so gewonnenen Auszügen („Kaltauszug“) die Schichtprobe nach Ascoli vorgenommen. Dazu sind Röhrchen von 35 mm Höhe, 5 mm lichter Weite und einer im Winkel von 45° trichterförmig erweiterten oberen Öffnung zu verwenden. Zunächst werden die Röhrchen mittelst Pipette mit etwa 0,1 ccm (etwa 2 Tropfen) präzipitierenden Milzbrand-

serums beschickt, das vollkommen klar sein muß. Darauf wird mit einer anderen Pipette der Kaltauszug, der ebenfalls vollkommen klar sein muß, vorsichtig übergeschichtet. Trübe Auszüge sind durch Ausschleudern oder Filtrieren zu klären. (Vergl. Standfuß und Pohl: „Beitrag zur bakteriologischen Milzbrandfeststellung“, Arch. f. Wiss. u. prakt. Tierheilkunde Bd. 62 S. 178 bis 197, 1930/31).

**Anlage 1 zur Dienstanweisung.**

A 0001

A 0001

Empfänger der Häute  
(Gerberei)

Müller

Neumünster

Zahl der Proben

87.

Nummern der Proben

327—413.

Stapel Nr.

33—41

Gesamtzahl der in  
diesem Stapel  
enthaltenen Häute

870.

Posten: IK 5 . . . .

Untersuchungsgebühr

. . . . . *RM*

Verandauslagen

. . . . . *RM*

Proben abgejandt am

. . . . .

Unterschrift des  
Probenentnehmers

. . . . .

Unterschrift des  
Empfängers der Häute

. . . . .

**Begleitschein zu Kasten Nr. 17**

Land:

Reg.-Bezirk }  
Oberamt }

Ortspolizeibehörde:

| Zahl der Proben    | Stapel Nr.   | Herkunftsland und sachmännische Bezeichnung der Häute | Untersuchungsgebühr*)   | Untersuchungs-Ergebnis:                         |
|--------------------|--|---|---|---|
| 87                 | 33—41  | Indische Rippe IK 5                                   | . . . × 20 <i>Rpf</i><br>. . . × 15 <i>Rpf</i><br>. . . . . <i>RM</i> | 330, 365, 401<br>Milzbrand<br>Rest unverdächtig |
| Nummern der Proben | Gesamtzahl der in diesen Stapeln enthaltenen Häute | Empfänger der Häute                                   | Vom Probenentnehmer verauslagte Versandkosten                         | Eingang:  |
| 327—413            | 870  | Müller<br>Neumünster                                  | . . . . . <i>RM</i>   | Ausgang:  |

. . . . ., den . . . . . 193 . . . . .  
Tag des Versandes der Proben                      Unterschrift des Probenentnehmers

\*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Lbg. Nr. des Staatl.  
Bet. Unterf. Amtes:

4

Untersuchungs-  
Ergebnis:

330, 365, 401  
Milzbrand  
Rest unverdächtig

Eingang:

Ausgang:

(7) Als milzbrandig sind solche Häute anzusehen, deren Auszüge an der Berührungsstelle mit dem Serum innerhalb von spätestens 10 bis 15 Minuten einen allmählich an Stärke zunehmenden, scharfen Ring geben. Jede positive Schichtprobe ist zu wiederholen. Gleichzeitig sind Vergleichsproben nach Maßgabe der für Preußen erlassenen Vorschriften über die Ascoliprobe zum Milzbrandnachweis (Ministerialblatt für die Preuß. innere Verwaltung 1933 Teil II Nr. 2 Seite 13 bis 20) anzusetzen.

(8) Werden in einem Stapel Milzbrandhäute gefunden, so sind von sämtlichen Häuten dieses Stapels Proben zu entnehmen und der Stapel bleibt bis zum Abschluß der Untersuchung aller seiner Häute beschlagnahmt.

(9) Die Stapel der gleichen Sendung, in denen keine Milzbrandhäute festgestellt worden sind, können jedoch schon vorher freigegeben werden.

(10) Nach Abschluß der Untersuchung aller Häute des Stapels, in dem Milzbrandhäute festgestellt worden sind, können auch die Häute dieses Stapels, soweit die Untersuchung ihre Unverdächtigkeit ergeben hat, freigegeben werden.

#### D. Benachrichtigung.

(11) Das Ergebnis der Untersuchung ist unverzüglich drahtlich dem zuständigen Bezirksamt mitzuteilen. Die Drahtnachricht enthält genau in der angegebenen Reihenfolge Namen der Probenentnehmer, Nummern der Milzbrandhäute, dahinter das Wort Milzbrand, dann die Stapelnummer der unverdächtigen Stapel mit dem Vermerk „unverdächtig“.

Anlage 2 (12) Zwei Beispiele sind beigelegt.

(13) Die Drahtnachricht ist dem zuständigen Bezirksamt sofort schriftlich zu bestätigen. Das Bezirksamt hat dem zuständigen Bezirkstierarzt oder seinem Vertreter das Untersuchungsergebnis unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

#### Anlage 2 zur Dienstamweisung.

##### Beispiel a.

Aus der Sendung von 87 Proben indischer Häute mit den Nummern 327—413 entnommen durch den Probenentnehmer Müller aus den Stapeln 33—41, sind 3 Häute, und zwar die Nr. 330, 365 und 401 als milzbrandig festgestellt worden.

In diesem Falle lautet die Drahtnachricht:  
„Müller dreihundertdreißig, dreihundertfünfundsechzig, vierhunderteins Milzbrand, sonst Stapel dreiunddreißig bis einundvierzig unverdächtig.“

##### Beispiel b.

Aus dem Orte N., in dem mehrere Probenentnehmer in verschiedenen Fabriken tätig sind, sind 3 Kisten eingeschickt worden, und zwar ein Kasten zu 100 Proben mit den Nr. 434—533, entnommen durch den Probenentnehmer Müller aus den Stapeln 44—53, ein Kasten zu 92 Proben mit den Nr. 534—625, entnommen durch den Probenentnehmer Müller aus den Stapeln 54—63, ein Kasten zu 60 Proben mit den Nr. 216—275, entnommen durch den Probenentnehmer Krause aus den Stapeln 22—27. Milzbrandig wurden befunden die Häute Nr. 460 und 587 des Probenentnehmers Müller.

Dann lautet die Drahtnachricht folgendermaßen:

„Müller vierhundertsechzig, fünfhundertsiebenundachtzig Milzbrand, sonst Stapel Müller vierundvierzig bis dreiundsechzig und Stapel Krause zweiundzwanzig bis siebenundzwanzig unverdächtig.“

# Nr. 11

## Badisches

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 29. März 1935.

### Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: über den Geschäftsbereich der Ministerien; des Ministers des Innern: Vorschriften über Impfstoffe und Sera; Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; des Finanz- und Wirtschaftsministers: über die Dienstkleidungsvorschriften für die staatlichen Forstbeamten.

### Verordnung

(vom 28. März 1935)

über den Geschäftsbereich der Ministerien.

Gemäß § 7 des Gesetzes vom 19. April 1933 über die Neubildung der Ministerien (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) wird verordnet, was folgt:

#### § 1

Die Verwaltung des Landesarbeitshauses Kislau geht vom Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern auf den der Justizverwaltung über.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. März 1935.

Das Staatsministerium.

Köhler

### Verordnung.

(Vom 22. März 1935)

Vorschriften über Impfstoffe und Sera.

Die Dienstanweisung für die staatlichen Kontrollbeamten bei den Herstellungsstätten von Impfstoffen und Sera, Anlage 4 der Verordnung über die Vorschriften über Impfstoffe und Sera vom 5. November 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111) in der Fassung vom 26. Oktober 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 228) und vom 11. Mai 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 181) wird wie folgt geändert:

#### I.

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Wenn in dem vom Prüfungsinstitut aus- gestellten und dem Kontrollbeamten übermittel- ten Prüfungsbescheide bescheinigt ist, daß das Erzeugnis den staatlich festgesetzten Anfor- dungen entspricht, wird nach näherer Anwei- sung der Betriebsleitung der Plombenver- schluß von den Originalbehältern im Beisein des Kontrollbeamten entfernt und unter seiner Überwachung die Abfüllung des Erzeugnisses in die für den Verkehr bestimmten Gefäße und Packungen vorgenommen. Der Kontrollbeamte hat sich dabei zu überzeugen, daß die Flaschen bzw. Ampullen, in die das Erzeugnis abge- füllt wird, und die Abfüllgeräte frisch sterili- siert sind. Er hat ferner — soweit es sich um Sera für den menschlichen Gebrauch handelt — dafür zu sorgen, daß im Anfange, in der Mitte und am Ende jeder AbfüllungschARGE je eines der frisch gefüllten Gefäße als Stichprobe zu einer Sterilitätskontrolle dem Laboratorium der Herstellungsstätte zugeleitet wird.

§ 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Ausgabe der fertiggestellten Versand- gefäße darf, soweit es sich um Sera für den menschlichen Gebrauch handelt, erst erfolgen, wenn die Untersuchung der in § 8 Absatz 1 er- wähnten Stichproben Keimfreiheit ergeben hat.“

§ 12 Absatz 4 wird gestrichen.

#### II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 22. März 1935.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Bader

## Bekanntmachung.

(Vom 26. März 1935)

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

Die Anlage 7: „Bedingungen für die Verwendung von Aluminium und Aluminiumlegierungen für Tankwagenbehälter“ der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 10. Januar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13), geändert durch die Bekanntmachungen vom 18. August 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 192) und vom 13. Januar 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5), erhält mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

1) Ziffer 3 lautet:

„3. Die Zugfestigkeit des verwendeten Aluminiums oder der Aluminiumlegierungen und die Dehnung (kurzer Proportionalstab) muß mindestens den nachstehenden Forderungen entsprechen:

| bei einer<br>Blechstärke | Zugfestigkeit<br>kg/mm <sup>2</sup> | Dehnung<br>v. H. |
|--------------------------|-------------------------------------|------------------|
| von 6 bis<br>7 mm        | mindestens 10,5                     | mindestens 7     |
| über 7 mm                | „ 9                                 | „ 9              |

Die Zugfestigkeit der Schweißnähte muß mindestens 80 v. H. der Festigkeit des unbeeideten geglühten Werkstoffes betragen. Gelschweißungen sind nicht zulässig.“

2) Im ersten Satz der Ziffer 6 sind die Worte „erster und zweiter Satz“ zu streichen.

Karlsruhe, den 26. März 1935.

Der Minister des Innern

P f l a u m e r

## Verordnung

(vom 9. März 1935)

über die Dienstkleidungsvorschriften für die staatlichen Forstbeamten.

Mit Ermächtigung des Staatsministeriums wird verordnet, was folgt:

### § 1

Die Verordnung über die Dienstkleidungsvorschriften für die staatlichen Forstbeamten vom 1. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115), abgeändert durch Verordnung vom 29. Januar 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) wird mit Wirkung vom

1. Oktober 1935 aufgehoben. Von diesem Tage an gelten die folgenden Vorschriften.

### § 2

Als Dienstkleidung für die staatlichen Forstbeamten wird die in der Anlage beschriebene eingeführt. Abweichungen von dieser Vorschrift sind nicht gestattet.

### § 3

Die staatlichen Forstbeamten und -Beamtenanwärter sowie die vertraglich angestellten über 50% vollbeschäftigten Forstwärter haben im Dienst die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen.

Als Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist jede dienstliche Tätigkeit im Wald und auf dem Geschäftszimmer, bei Besprechungen mit anderen Stellen und bei Gerichtsterminen sowie das dienstliche Auftreten bei öffentlichen Veranstaltungen zu verstehen.

Von der Vorschrift des Absatzes 1 kann die nächstvorgesezte Dienststelle, von den einzelnen Vorschriften der Anlage (siehe § 2) kann die Forstabteilung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums Nachsicht erteilen.

### § 4

Die auf Grund der Verordnung vom 1. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115) in Verbindung mit Verordnung vom 29. Januar 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) angefertigten Kleidungsstücke dürfen im Dienst bis 31. Dezember 1938 aufgetragen werden; sie müssen jedoch vom 1. Oktober 1935 an mit den neuen Achselstücken versehen sein.

Vom 1. Oktober 1935 an dürfen andere Kleidungsstücke im Dienst nicht mehr getragen werden.

Zu der alten Dienstkleidung ist bis 31. Dezember 1938 auch das Tragen der alten Hirschfänger gestattet; solche Hirschfänger zu der neuen Dienstkleidung zu tragen, ist nicht zulässig (ausgenommen Ehrenhirschfänger und ererbte Hirschfänger).

### § 5

Wird außer Dienst Dienstkleidung getragen, so muß sie dieser Vorschrift entsprechen.

Karlsruhe, den 9. März 1935.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

K ö h l e r

## Anlage.

## A. Bekleidung.

## I.

Rock.

Rock A. Einreihiger, 20—25 cm oberhalb des Knies endigender Rock aus graugrün gemischtem Stoff (Einheitsfarbe) mit 4 bis zur Gürtellinie reichenden Horn-Greifknöpfen von 23 mm Durchmesser. Offener Umlegekragen, dessen Oberkragen mit dunkelgrünem Tuch besetzt ist. Zwei eingeschnittene, schräge Seitentaschen und zwei aufgesetzte Brusttaschen mit Außensalte. Sämtliche Außentaschen sind mit geschweiften Deckklappen versehen, die durch je einen dunkelgrünen Horn-Greifknopf von 16 mm Durchmesser verschließbar sind. Auf der linken Seite ein Schlitze zum Durchstecken der Hirschfängertasche. Rücken im Rockschnitt mit zwei Horn-Greifknöpfen von 23 mm Durchmesser; Schoßfalten, die 2½ cm übereinandergreifen, Schlitze mit Taschen. An den Ärmeln 16 cm hohe Aufschläge vom Stoff des Rockes. Die Vorderkanten des Rockes, die Taschenklappen, Ärmelaufschläge und der Rückenschlitze sind mit Vorstoß von dunkelgrünem Tuch versehen.

Zu dem Rock A wird im Außendienst ein Jagdhemd in dunkelresedagrüner Farbe mit gleichfarbigem weichem Stehumlegekragen und dunkelgrünem langen Binder getragen. Im Innendienst, bei Meldungen auf Behörden und außer Dienst kann weiße Wäsche mit dunkelgrünem langem Binder getragen werden.

Rock A ist für den Dienst im Wald und auf dem Geschäftszimmer sowie für die mit diesem Dienst zusammenhängenden Gelegenheiten bestimmt.

Rock B. In Farbe und Schnitt wie Rock A, mit folgenden Abweichungen: Der Oberkragen besteht aus dunkelgrünem Samt mit Eichenlaubstickerei und Kanteneinfassung. An Stelle der Hornknöpfe goldene gekörnte Metallknöpfe von 19 mm und für die Außentaschen von 16 mm Durchmesser.

Zum Rock B wird ein weißes Hemd mit steifem weißem Stehumlegekragen und langem schwarzen Binder getragen.

Rock B ist — in Verbindung mit der langen Hose — bei feierlichen Anlässen zu tragen.

Bluse. In der Farbe der Röcke, einreihig mit einer Reihe von fünf verdeckten Knöpfen schließend. Offener Umlegekragen, Oberkragen aus dunkelgrünem Stoff; auf der Klappe ein Knopfloch. Der Umlegekragen muß hochgeschlagen und geknöpft werden können und ist mit Haken und Oesen zu versehen. Zwei eingeschnittene, schräge Seitentaschen und zwei aufgesetzte Brusttaschen mit Außensalte. Sämtliche Außentaschen sind mit geschweiften Deckklappen versehen, die durch je einen dunkelgrünen Horn-Greifknopf von 16 mm Durchmesser verschließbar sind. Der Rückenteil ist im Bruch geschnitten und mit einer 2½ bis 3 cm breiten Spange zusammengehalten; auf der Mitte der zweiteiligen Spange ein Horn-Greifknopf von 23 mm Durchmesser. Rücklänge der Bluse je nach Körpergröße 65—70 cm (kürzer als Rock A).

Hemd wie zu Rock A. Zum Stianzug ist die Farbe der Wäsche freigegeben.

Die Bluse wird zum Stianzug und zur kniefreien Hose stets statt des Rockes A getragen. Sie ist auch sonst im Außendienst und im Geschäftszimmer gestattet.

## II.

Die kurze Stiefelhose (auch Breechesform) ist von grauem Stoff ohne Biese. Kniefreie Hose in gleicher Farbe aus Leder oder Stoff ist gestattet; Knickerbocker sind verboten. Die lange Hose ist vom Stoff des Rockes mit dunkelgrüner Biese, bei Schnürschuhen ohne Stege, bei Zugstiefeln mit Stegen. Die Skihose ist von mausgrauem Stoff.

Der Landesforstmeister trägt an der Hose zu beiden Seiten der Naht, von dieser einen halben Zentimeter entfernt, je einen drei Zentimeter breiten Streifen aus dunkelgrünem Tuch.

## III.

Für den Sommer ist das Tragen einer Dienstkleidung aus leichten Wollstoffen, Leinen, Drillich oder Schilfleinen zulässig, sofern die verwendeten Stoffe die vorgeschriebene Färbung (Ziffer X) aufweisen. In der Ausführung dieser Kleidungsstücke müssen die Vorschriften der Ziffern I und II eingehalten sein.

## IV.

**Zubelleidung.** Zum Rock A und zur Bluse schwarzes oder braunes Schuhzeug, zu Schnürschuhen Ledergamaschen in gleicher Farbe, Widel- oder Strumpfgamaschen in passender grau-grüner oder grauer Farbe.

Zu Rock B darf nur schwarzes Schuhwerk getragen werden.

Das Tragen von Halbschuhen ist nur im Wald zulässig.

## V.

**Mantel.** a) Mantel vom Stoff des Rockes. Zwei parallele Knopfreihen von je 6 dunkelgrünen Horn-Greifknöpfen von 23 mm Durchmesser und dunkelgrüner Krage mit gleichschenkliger Kanteneinfassung. Armelausschläge von 18 cm Länge. Rückenfalte, an den Seiten eingelassener breiter Rückengurt mit einem Greifknopf von 23 mm Durchmesser in der Mitte. Ausschläge und Rückengurt mit dunkelgrünem Vorstoß. Länge bis etwa zur Hälfte der Wade. Auf der linken Seite ein Schliß zum Durchstecken der Hirschfängertasche. Der Landesforstmeister und die Referenten der Forstabteilung tragen den Aufschlag des Mantels mit dunkelgrünem Tuch besetzt.

b) Überziehjoppe von grau-grünem Stoff, kurz oberhalb des Knies endigend, zweireihig auf drei Knöpfe, offen und geschlossen zu tragen. Dunkelgrüne Horn-Greifknöpfe von 23 mm Durchmesser. Zwei große aufgesetzte Seitentaschen mit Außenfalte und zwei Mufftaschen. Taschenklappen und Mufftaschenleisten geschweift, erstere mit einem Horn-Greifknopf von 16 mm Durchmesser verschließbar. Der Rücken ist glatt mit seitlich eingenähtem, 6 cm breitem zweiteiligen Rückengurt mit zwei Horn-Greifknöpfen von 23 mm Durchmesser. Obertragen, Taschenklappen und Rückengurt mit dunkelgrünem Vorstoß versehen, außerdem an der vorderen Seite des Obertragens eine Kanteneinfassung.

c) Umhang vom Stoff des Rockes. Dunkelgrüner Krage, verdeckte Knopfleiste mit dunkelgrünen Horn-Greifknöpfen von 23 mm Durchmesser.

d) Lodenmäntel und Windjacken in dunkelgrüner oder grau-grüner Farbe sowie graue Re-

genmäntel nach der Art der „Kleppermäntel“ sind für den Walddienst zulässig.

e) Die ehemaligen Offiziermäntel und die feldgrauen Mäntel sowie die bisherigen forstgrünen Mäntel dürfen aufgetragen werden; sie müssen aber mit dem vorgeschriebenen dunkelgrünen Krage und den vorgeschriebenen Knöpfen versehen sein. Neuansfertigungen dieser Mäntel sind verboten.

## VI.

**Das Koppel** wird von sämtlichen Beamten, Beamtenanwärtern und vertraglichen Forstwarten getragen. Es besteht aus dunkelgrünem Leder, 4 1/2 cm breit mit Feldbindenschloß aus brüniertem Metall, das in der Mitte auf gekörntem Grunde das Hoheitszeichen der NSDAP. trägt. Zu Rock B wird ein Koppelschloß aus vergoldetem Metall getragen.

Das Koppel braucht im Walddienst nicht angelegt zu werden. Im übrigen ist es als Bestandteil der Dienstkleidung immer zu tragen, gegebenenfalls auch über dem Mantel. Zur Bluse ist das Tragen des Koppels unzulässig. Am Koppel kann im Wald zu Rock A die Pistole, das Standmesser (Kulturmesser) und auch die Kartentafel besetzt werden.

Das Koppel wird im geschlossenen Raum nur abgelegt, wenn der Hirschfänger abgelegt wird.

## VII.

a) Für Forstverwaltungsbeamte und Beamtenanwärter: 30 bis 35 cm lange starke Klinge, Eisenbeingriff mit beiderseits drei vergoldeten Eichen. Vergoldeter Bügel, der wie die gleichfalls vergoldete Parierstange in einem Hirschlauf endigt. Schwarze Lederscheide mit vergoldeten Beschlägen und gleicher Zwinge.

b) Für Forstbetriebsbeamte und Beamtenanwärter: derselbe Hirschfänger, jedoch mit Hirschhorngriff an Stelle des Eisenbeins.

Der Hirschfänger ist an der linken äußeren Rock- bzw. Mantelseite an einem Unterschnallkoppel zu tragen, dessen Tasche durch den Schliß am Rock bzw. Mantel gezogen wird.

Der Hirschfänger braucht beim Dienst im Walde nicht getragen werden; im übrigen ist er bei allen Gelegenheiten, wo das Koppel getragen wird, anzulegen.

Es ist gestattet, Ehrenhirschfänger und ererbte Hirschfänger weiterzutragen.

## VIII.

Kopf-  
bedeckung.

a) Hut. Aus Filz in der Farbe des Rockes mit seitlich leicht hochgebogener Krempe von 7 cm Breite und hohem Kopfteil, in der Längsrichtung flache Falte. 5 cm breites Hutband und Randeinfassung der Krempe von dunkelgrünem Tuch. Vorn das unveränderte Hoheitszeichen der NSDAP aus Messing vergoldet, links seitlich die schwarz-weiß-rote Kokarde. Das Hoheitszeichen ist so zu befestigen, daß es mit dem unteren Kranzrand an den oberen Rand des Hutbandes anschließt; die Kokarde, die ebenfalls oberhalb des Hutbandes sitzt, schließt nicht unmittelbar mit diesem ab.

In der auf der linken Seite befindlichen Schleife des Hutbandes kann ein etwas nach hinten geneigter Haarbusch (Sauborsten, Rotwildhaare, Dachshaare oder Gamsbart) angebracht werden. In diesem Fall wird die Kokarde zur Befestigung des Haarbusches verwendet. Anderer Hutschmuck ist unzulässig.

b) Schirmmütze (Sattelform) mit schwarzem Lacklederschirm, vorn hochstehend, nach hinten weich abfallend aus Stoff in der Farbe des Rockes. Mützenband von dunkelgrünem Samt und Deckelbiese von dunkelgrünem Tuch. Über der Stirn wird auf der Mitte des Mützenbandes eine schwarz-weiß-rote Kokarde, darüber in der Mitte des Kopfteils das unveränderte Hoheitszeichen der NSDAP aus Messing vergoldet getragen. Über dem Schirm befindet sich, dem Dienstgrade entsprechend, ein Lederriemen, bezw. eine Kordel, die an zwei schwarzen bezw. gelörnten goldenen Metallknöpfen befestigt ist (vergl. Ziffer B V).

c) Baschlilmütze aus Stoff in der Farbe des Rockes, länglich nach oben sich verjüngend mit festem gleichfarbigem Schirm und herunterziehbarem Kopfschutz, dessen vordere sich auf 5 cm verjüngende Ausläufer von zwei dunkelgrünen Horn-Greifknöpfen von 16 mm Durchmesser zusammengehalten werden. Vorn die schwarz-weiß-rote Kokarde und darüber das unveränderte Hoheitszeichen der NSDAP aus Messing vergoldet.

Im Außendienst wird der Hut oder die Baschlilmütze, zur kniefreien Hose und zum Stianzug nur die Baschlilmütze, zum Rock B nur die Schirmmütze getragen. Die Schirmmütze kann außerhalb des Walddienstes auch zum Rock A getragen werden. Bei Kraftfahrzeugbenützung kann die Schirmmütze in der Art einer leichten Feldmütze, aber in der Farbe wie unter b mit dunkelgrünem Tuchmützenband und mit den vorschriftsmäßigen Abzeichen, getragen werden.

## IX.

Zur Dienstkleidung werden nur mausgraue, zum Rock B bei angelegter Fangschnur weiße Handschuhe getragen.

Hand-  
schuhe.

Dies gilt auch bei Teilnahme an Trauerfeierlichkeiten.

## X.

a) Wollstoffe. Die Färbungen müssen bei sämtlichen Stoffen durchaus echt sein. Die Licht- und Wetterechtheit soll wenigstens der Echtheitsstufe 6 entsprechen, die Wasserechtheit der Stufe 5, die Alkali- und Schweißechtheit der Stufe 4—5. Die Färbung soll reibecht sein.

Färbung.

Dabei ist zu unterscheiden:

1. das Abrufen,
2. das Abschaben.

Zu 1: Die Tuche dürfen bei zehnmaligem Abreiben mit einem Baumwollappen nicht wesentlich abfärben.

Zu 2: Beim Abschaben dürfen die Tuche ihren Farbton nicht wesentlich verändern. Die Prüfung der Schabecktheit erfolgt auf dem Schopperschen Prüfapparat unter Benutzung von Schmirgelpapier (500 Umdrehungen mit 1 kg Belastung).

Die lose Wolle zur Herstellung der Röcke A und B sowie des Mantels, der Überziehhoppe, des Umhangs, der Schirm- und Baschlilmütze wird in ungefähr halber Farbtiefe mit deutschen Rüpfarbstoffen (Indigo und Helindongelb) vorgesärbt, hierauf mit den echten deutschen Chromfarbstoffen übersärbt.

Die Färbung der losen Wolle zur Herstellung der Tuche für Stiefelhosen erfolgt mit dem echten deutschen Chromschwarz evtl. mit Chromfarbstoff abgedunkelt.

Das dunkelgrüne wollene Besatzstück ist im Stück mit den echten deutschen Chromfarbstoffen zu färben.

Für die Prüfung der Echtheiten gelten die Normen und Typen der Echtheitskommission im Verein deutscher Chemiker.

b) Jagdhemd. Die Färbung des Hemdenstoffes muß echt und gleichmäßig sein und ist mit reinen Indanthrenfarbstoffen zur Erzielung der verlangten besten Durchfärbung nach dem Pigment-Klotz-Verfahren herzustellen.

Es werden folgende Echtheitsgrade (nach den Normen und Typen der Echtheitskommission im Verein deutscher Chemiker) gefordert:

Lichteinheit: 7—8

Kocheneinheit: 4—5

Schwebeinheit: 5

Wascheinheit: 5

Bügeleinheit: 4—5

Reibeinheit: der zum Reiben benutzte Lappen darf nur wenig angefärbt sein (s. Anm.).

## B. Dienstgradabzeichen.

### I.

Kragenschnur.

Die Betriebsbeamten und -Beamtenanwärter tragen an beiden Rücken, an der Bluse, am Mantel und an der Überziehhoppe um die Kragenecke des Obertragens eine 2½ mm starke grüngoldene Schnur. Diese reicht um den Kragen soweit herum, wie die Stickerei auf dem Kragen des Rockes B reicht.

Die Verwaltungsbeamten und -Beamtenanwärter tragen eine goldene Schnur in der gleichen Anordnung. Von den Referenten der Forstabteilung an geht die Schnur um den ganzen Kragen herum.

### II.

Achselstücke.

Achselstücke sind auf beiden Rücken, der Bluse und dem Mantel zu tragen. Sie werden in der Achselnaht eingenäht und oben auf der Schulter in einen dunkelgrünen Horn-Greifknopf bzw. goldenen gelörnten Knopf von 16 mm Durchmesser eingeknüpft. Bei Rock A, Bluse und Mantel kann die Befestigung an

Anm.: Die Färberezepte sind durch die F. G.-Farbenindustrie A. G. in Frankfurt a. M. oder deren Vertretungen zu beziehen.

Stelle des Einnähens auch mittels einer auf der Unterseite des Achselstücks angebrachten Stoffleiste und einer auf der Schulter des Kleidungsstücks befindlichen Schlaufe geschehen (auswechselbar). Ihre Länge ist so zu bemessen, daß zwischen dem oberen Ende und der Kragenkante ein Zwischenraum von 2—3 cm Breite zum Tragen des Gewehrriemens frei bleibt.

Die Form der Achselstücke ist für

- a) Forstanwärter mit Schulbesuch (Beamtenanwärter) sowie vertraglich angestellte, über 50 % vollbeschäftigte Forstwärter: 5 Doppelstreifen dunkelgrüner 7 mm breiter Plattschnur auf gleichfarbiger Samtunterlage.
- b) Außerplanmäßige Förster und Forstassistenten: 2 je viermal durcheinandergelochene Doppelstreifen 5 mm breiter Plattschnur, fünfbogig auf gleichfarbiger Samtunterlage.
- c) Planmäßige Förster, Forstsekretäre, und Forstassistenten: wie vor mit einem goldenen quadratischen Stern von 11 mm Seitenlänge.
- d) Forstreferendare: 5 Doppelstreifen dunkelgrüner 7 mm breiter Plattschnur auf gleichfarbiger Samtunterlage, die Schnur mit einem 3 mm breiten Goldstreifen umrandet.
- e) Forstassessoren: 2 je viermal durcheinandergelochene Doppelstreifen dunkelgrüner 5 mm breiter Plattschnur, fünfbogig auf gleichfarbiger Samtunterlage, das Geflecht mit einem 3 mm breiten Goldstreifen umrandet.
- f) Forsträte als II. Beamte: wie vor mit einem goldenen offenen vierzackigen Stern von 16 mm Durchmesser.
- g) Forsträte und Oberforsträte als Dienstvorstände: wie vor mit einem goldenen quadratischen Stern von 11 mm Seitenlänge.
- h) Forsträte und Oberforsträte als Referenten der Forstabteilung: 2 je viermal durcheinandergelochene Doppelstreifen dunkelgrüner, 5,5 mm breiter Plattschnur, fünfbogig, das Geflecht mit 2 mm breitem Goldstreifen durchzogen und auf dunkelgrüner Samtunterlage, mit zwei je 19 mm langen silbernen Eichel.
- i) Landesforstmeister: wie vor, jedoch mit 3 silbernen Eichel. Die oben Nichtgenannten tragen keine Achselstücke.

III.

Stiderei auf dem Rock B.

Die Kragenstickerei wird nur auf dem Rock B und zwar auf dem Kragen selbst angebracht, also nicht in Form eines Spiegels aufgenäht. In der Breite und Höhe der Stiderei wird die Kragenecke mit einer Schnur eingefaßt (siehe Ziffer B I).

Die Stiderei besteht:

- a) Bei den planmäßigen Betriebsbeamten aus 2 Eichenblättern in hellgrüner Seide mit 3 Eichel. Stiel, Rippen und Eichel in Gold, 55 mm lang und 35 mm breit.
- b) Bei den planmäßigen Verwaltungsbeamten: Bei den II. Beamten und Dienstvorständen aus 2 Eichenblättern und 3 Eichel in goldener Kantillenstickerei von 55 mm Länge und 35 mm Breite, bei dem Landesforstmeister und den Referenten der Forstabteilung aus 3 Eichenblättern und 2 Eichel in goldener Kantillenstickerei von 70 mm Länge und 40 mm Breite.

IV.

Fangschnur.

Die Fangschnur ist nur zum Rock B bei ganz besonderen feierlichen dienstlichen und außerdienstlichen Gelegenheiten, und zwar im Dienst nur auf besondere Anordnung anzulegen. Zu der Fangschnur ist stets Hirschfänger und Koppel (Ziffer A VI und VII) zu tragen. Lodenmantel, Regenmantel, Windjacke oder Joppe dürfen zu der Fangschnur nicht getragen werden.

Die Fangschnur wird an Knöpfen befestigt, die unter dem rechten Achselstück und unter dem Rock- oder Mantelausschlag in Höhe des oberen Randes der rechten Brusttasche sitzen.

Es tragen:

- a) die Betriebsbeamten (vom außerplanmäßigen Förster und Forstassistenten aufwärts) eine Fangschnur aus grüner Seide mit Gold durchflochten;
- b) die Verwaltungsbeamten (vom Forstassessor aufwärts) eine Fangschnur aus Gold mit grüner Seide durchwirkt, der Landesforstmeister eine Fangschnur aus Gold.

V.

Es tragen:

Mützenband bezw. Kordel.

- a) die Beamtenanwärter und vertraglichen Forstwärter: ein Mützenband aus schwarzem Lackleder (siehe Ziffer A VIII b).

- b) die Betriebsbeamten vom außerplanmäßigen Förster und Forstassistenten an: eine Kordel aus grünseidener mit Gold durchwirter Doppelschnur von 5 mm Stärke.
- c) die Verwaltungsbeamten vom Forstassessor an: eine Kordel bestehend aus einer goldenen, mit grüner Seide durchwirten Doppelschnur von 5 mm Stärke, der Landesforstmeister: eine Kordel aus goldener Doppelschnur von 5 mm Stärke.

VI.

Alle Forstbeamten und Beamtenanwärter tragen das goldene Beamtenportepée mit grüner Seide und kleiner flacher Gymphenquaste.

Den dazu Berechtigten ist gestattet, statt des goldenen das Offizierportepée zu tragen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

I.

Wenn über das Tragen der Dienstkleidung Zweifel bestehen, sowie bei besonderen Anlässen bestimmt der Dienstvorgesetzte den Anzug.

II.

Auf der Dienstkleidung dürfen außer Orden und Ehrenzeichen nach Maßgabe der Gesetze vom 7. April 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 180) und vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 379) sowie der Verordnung vom 13. Juli 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 619) nur das deutsche Sportabzeichen, das Parteiabzeichen der NSDAP und die Ehrenzeichen getragen werden, welche von der NSDAP oder der obersten SA-Führung verliehen werden und deren Tragen auf der Dienstkleidung der Amtswalter, der SA und der SS gestattet ist.

Im Dienst darf auch eine schmale Ordensspange getragen werden. Die große Ordensspange ist außer Dienst nur zum Rock B bei ganz besonderen feierlichen Gelegenheiten, im Dienst zum Rock A oder zum Rock B nur auf besondere Anordnung anzulegen.

Orden mit Band und Ordensspange sind so zu befestigen, daß der untere Rand des Bandes oder der Spange mit der oberen Kante der linken Brusttaschenklappe abschneidet. Abzeichen ohne Band werden auf der Außenseite der linken Brusttasche getragen. Besitzt der Beamte

Portepée.

Tragen der Dienstkleidung.

Tragen von Orden und Ehrenzeichen.

mehrere solcher Auszeichnungen, so wird die höhere auf der Außenfalte, die übrigen darunter, gegebenenfalls nebeneinander getragen.

Das Parteiabzeichen der NSDAP wird von Parteigenossen auf dem Binder unterhalb des Knotens getragen. Das Tragen von anderen Abzeichen oder Nadeln auf dem Binder ist untersagt.

Bereinsabzeichen dürfen zur Dienstkleidung nur bei Veranstaltungen des Vereins angelegt werden.

III.

Eine Trauerbinde darf am linken Unterarm zur Dienstkleidung nur bei Trauerfällen in der eigenen Familie des Beamten oder auf besondere höhere Anordnung getragen werden. Bei Teilnahme an Trauerfeierlichkeiten für Nichtangehörige wird keine Trauerbinde getragen.

I.

Wenn über das Tragen der Dienstkleidung Zweifel bestehen, sollte bei Besuchen im Dienst lässig bestimmt der Dienstherr den Rat geben.

II.

Auf der Dienstkleidung dürfen außer der Uniform und Gürtelbändern nach Maßgabe der Vorschriften keine Abzeichen, Nadeln, Knöpfe, etc. angebracht werden. Die Abzeichen sind so zu tragen, wie sie durch die Dienstvorschriften bestimmt sind. Die Abzeichen sind so zu tragen, wie sie durch die Dienstvorschriften bestimmt sind. Die Abzeichen sind so zu tragen, wie sie durch die Dienstvorschriften bestimmt sind.



# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 5. April 1935.

## Inhalt.

Verordnungen: des Ministers des Innern: zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften (Badische Versteigererbestimmungen — BBV. —); über die Festsetzung der gesetzlichen Miete; des Ministers des Kultus und Unterrichts: Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1935; des Finanz- und Wirtschaftsministers: Hafensordnung für Neckargemünd.

Bekanntmachung des Reichsjustizministeriums, Abteilung Württemberg-Baden: Die Standesamtsbezirke in der Stadt Karlsruhe.

## Verordnung

(vom 23. März 1935)

zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften (Badische Versteigererbestimmungen — BBV. —)

Nach dem Gesetz über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 974) und nach §§ 6, 8, 19, 21, § 34 Absatz 2, § 43, § 45 Absatz 1, §§ 64, 77, 80 und 81 der Versteigerervorschriften vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 1091) wird folgendes verordnet:

## Erster Teil

### Zuständigkeit und Verfahren

#### I. Zuständige Behörden

##### A. Erlaubnisbehörden

###### § 1

Erlaubnisbehörde ist der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde erster Instanz.

###### § 2

Die Erlaubnisbehörde ist zuständig für:

1. die Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis, der Zusatzurlaubnis, der Stellvertretererlaubnis und die Zurücknahme der Stellvertretererlaubnis,
2. die Bestimmung und Verlängerung der Fristen im § 7 der Versteigerervorschriften,

3. die Genehmigung zum Betrieb eines Handels oder sonstigen Gewerbes neben dem Versteigerergewerbe und deren Widerruf nach § 33 der Versteigerervorschriften,
4. die Zulassung der Abweichung von den in §§ 74, 79 genannten Bestimmungen der Versteigerervorschriften und deren Widerruf.

#### B. Aufsichtsbehörden

###### § 3

Aufsichtsbehörden sind die Bezirksamter, für die Genehmigung und Überwachung der einzelnen Versteigerung die Ortspolizeibehörden.

#### C. Sonstige Behörden

###### § 4

Die Bezirksamter sind zuständig für die Herabsetzung und weitere Verkürzung der bei dem Antrag auf Genehmigung vorgeschriebenen Einreichungsfristen (§ 43 Absatz 2 der Versteigerervorschriften).

#### II. Gesetzliche Berufsvertretungen

###### § 5

Gesetzliche Berufsvertretung ist die Industrie- und Handelskammer. Soweit Kunstgegenstände, kunsthandwerkliche und kunstgewerbliche Gegenstände versteigert werden sollen, tritt an die Stelle der Industrie- und Handelskammer, die Reichskammer der bildenden Künste.

### III. Verfahren vor den Erlaubnis- behörden

#### A. Erteilung der Erlaubnis und Zusatz- erlaubnis

##### § 6

(1) Die Gesuche mit zwei Abschriften sind beim Bezirksamt einzureichen. Sie müssen enthalten die Angaben:

1. über die Lage der Geschäftsräume (Büro-, Versteigerungs- und Lagerräume),
2. über die Höhe des Mietzinses bei gemieteten Geschäftsräumen (Büro, Versteigerungs- und Lagerräumen),
3. über die Bezeichnung, die der Versteigerer oder sein Gewerbebetrieb führen will,
4. über die Art des Versteigerungsguts (§ 1 Absatz I Ziffer 4 und § 4 der Versteigerervorschriften), daß der Nachsuchende versteigern will,
5. ob die Erlaubnis zur Ausübung des Versteigerergewerbes für einen größeren Bezirk als den der Erlaubnisbehörde beantragt wird, wenn ja, für welchen und aus welchem Grunde,
6. ob der Nachsuchende bereits von einer anderen Erlaubnisbehörde eine Erlaubnis besitzt und
7. ob er zur Zeit ein anderes Gewerbe oder Handelsgeschäft betreibt oder sich daran beteiligt oder darin betätigt.

(2) Dem Gesuche sind folgende Anlagen mit zwei Abschriften beizufügen:

1. der Lebenslauf, aus dem vor allem der berufliche Werdegang des Nachsuchenden ersichtlich sein muß,
2. ein polizeiliches Führungszeugnis der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Nachsuchenden zuständigen Ortspolizeibehörde und, wenn der Nachsuchende noch nicht ein halbes Jahr dort wohnt, auch das der Ortspolizeibehörde des vorigen Wohn- oder Aufenthaltsorts,
3. der Nachweis, daß der Nachsuchende die zur Ausübung des Versteigerergewerbes erforderlichen Mittel besitzt, und gegebenenfalls
4. der Nachweis der Mitgliedschaft bei der Reichskammer der bildenden Künste in dem für den Nachsuchenden zuständigen Fachverbande (Bund Deutscher Kunst- und Antiquitätenhändler & B.).

##### § 7

(1) Das Bezirksamt hat zu prüfen, ob das Gesuch den Bestimmungen in § 6 entspricht, gegebenenfalls den Nachsuchenden zur Vervollständigung aufzufordern oder weitere Aufklärung von ihm zu verlangen.

(2) Sind die Unterlagen vollständig, so stellt das Bezirksamt eine Abschrift des Gesuchs und der Anlagen mit dem Ersuchen um Stellungnahme zu:

1. Der Ortspolizeibehörde
2. der gesetzlichen Berufsvertretung (§ 5).

(3) Das Bezirksamt kann annehmen, daß die gesetzliche Berufsvertretung (§ 5) keine Bedenken gegen die Erteilung der Erlaubnis hat, wenn binnen einem Monate nach Zustellung keine Äußerung eingeht.

##### § 8

Beantragt der Nachsuchende die Erlaubnis für einen Bezirk, der über den der Erlaubnisbehörde hinausgeht (§ 2 der Versteigerervorschriften), so ist auch die Stellungnahme des für den weiteren Bezirk zuständigen Bezirksamts einzuholen.

##### § 9

Die Erlaubnisbehörde (Bezirksrat) entscheidet als Verwaltungsbehörde erster Instanz in öffentlicher Sitzung nach Ladung und Anhörung der Beteiligten (§ 21 Ziffer 4 der Gewerbeordnung).

##### § 10

(1) Die Entscheidungen der Erlaubnisbehörde können mit dem Rekurs beim Minister des Innern angefochten werden.

(2) Der Minister des Innern entscheidet endgültig.

##### § 11

Das Bezirksamt hat nach rechtskräftiger Erteilung der Erlaubnis oder Zusatz-erlaubnis die Erlaubnisurkunde auszufertigen und eine Ausfertigung dem Versteigerer und je eine beglaubigte Abschrift der Ortspolizeibehörde des Sitzes des Gewerbebetriebs und der gesetzlichen Berufsvertretung (§ 5) zu übersenden.

#### B. Stellvertretererlaubnis

##### § 12

(1) Das Gesuch um Erteilung der Stellvertretererlaubnis muß den Nachweis enthalten,

daß die Voraussetzungen des § 20 Absatz 2 der Versteigerervorschriften erfüllt sind.

(2) Im übrigen gelten für das Verfahren § 6 Absatz 1 Ziffer 6, 7 und Absatz 2 Ziffer 1, 2, 4 und §§ 7 bis 11 sinngemäß.

(3) Der Widerruf einer Stellvertretererlaubnis (§ 22 der Versteigerervorschriften) wird von der Aufsichtsbehörde ausgesprochen; ihre Entscheidung ist unanfechtbar.

#### C. Sondergenehmigungen und Fristverlängerungen

##### § 13

(1) Das Gesuch um Erteilung der Genehmigung nach § 33 Absatz 2 der Versteigerervorschriften muß den Nachweis enthalten, daß die Nebentätigkeit für den Nachsuchenden wirtschaftlich notwendig ist (§ 33 Absatz 2 Ziffer 2 der Versteigerervorschriften).

(2) Im übrigen gelten für die Verfahren nach § 33 Absatz 2, §§ 74, 79 der Versteigerervorschriften und für die Verlängerung der Fristen nach § 7 der Versteigerervorschriften der § 6 Absatz 1 Satz 1 und die §§ 7 bis 10 sinngemäß.

#### D. Zurücknahme der Erlaubnis

##### § 14

(1) Das Bezirksamt hat die Zurücknahme der Erlaubnis, Zulasserlaubnis und Stellvertretererlaubnis, sowie den Widerruf nach § 33 Absatz 5, § 74 Absatz 3 und § 79 der Versteigerervorschriften herbeizuführen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben erscheinen. Es hat auch nach der Entscheidung des Beraters der Deutschen Wirtschaft zu prüfen, ob ein solcher Antrag gerechtfertigt ist (§ 37 der Versteigerervorschriften).

(2) Die Ortspolizeibehörden haben dem Bezirksamt zu berichten, wenn Versteigerer oder deren Stellvertreter Gesetze, die Versteigerervorschriften, diese Versteigererbestimmungen oder sonstige Bestimmungen verletzen.

##### § 15

(1) In den Verfahren nach § 14 hat die Erlaubnisbehörde der gesetzlichen Berufsvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist der Versteigerer berechtigt, für einen Bezirk zu versteigern, der über den der Erlaubnis-

behörde hinausgeht (§ 2 der Versteigerervorschriften), so ist auch die Stellungnahme des für den weiteren Bezirk zuständigen Bezirksamts einzuholen.

(2) §§ 9, 10 gelten auch hier.

(3) Das Bezirksamt hat je eine Abschrift der endgültigen Entscheidungen der gesetzlichen Berufsvertretung (§ 5) und gegebenenfalls dem im Absatz 1 genannten Bezirksamt zu übersenden. Die endgültigen Entscheidungen, durch die die Stellvertretererlaubnis zurückgenommen oder widerrufen wird, sind auch dem Stellvertreter zuzustellen.

#### IV. Sicherheitsleistung

##### § 16

(1) Die Sicherheit wird bei der zuständigen Bezirksamtskasse gestellt.

(2) Soll die Sicherheit zurückgegeben werden, so hat das Bezirksamt dies auf Kosten des Versteigerers im Badischen Staatsanzeiger bekanntzumachen mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Wochen bei ihm einzureichen. Sind in dieser Frist Einwendungen nicht erhoben worden, so darf die Sicherheit zurückgegeben werden.

(3) Absatz 2 findet nur dann Anwendung, wenn andere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

### Zweiter Teil

#### Vereidigung und öffentliche Bestellung

##### I. Zuständige Behörden

##### § 17

Zuständig für die Vereidigung und öffentliche Bestellung ist der Landeskommissär (Bestellungsbehörde).

Der Landeskommissär kann mit der Vereidigung das Bezirksamt beauftragen.

##### II. Voraussetzungen

##### § 18

Versteigerer dürfen nur dann vereidigt und öffentlich bestellt werden, wenn:

1. ein Bedürfnis hierfür vorhanden ist,
2. sie mindestens in den drei vorausgegangenen Jahren das Versteigerergewerbe in dem Bezirk einwandfrei ausgeübt haben,

3. sie die für einen öffentlichen Versteigerer notwendigen Kenntnisse besitzen und
4. sie eine von der Bestellungsbehörde (§ 17) zu bestimmende Sicherheit geleistet haben. Die Sicherheit wird nach § 16 gestellt. Hat der Versteigerer bereits eine Sicherheit gestellt, so hat die Behörde zu prüfen, ob diese genügt oder zu erhöhen ist. Die Bestellungsbehörde kann jederzeit die Erhöhung der Sicherheit verlangen.

### III. Bestellung

#### § 19

(1) Die Bestellungsbehörde (§ 17) darf Versteigerer stets nur auf Widerruf öffentlich bestellen. Vor der Bestellung hat sie die Ortspolizeibehörde und die gesetzliche Berufsvertretung (§ 5) zu hören.

(2) Die Bestellungsbehörde bestimmt:

1. für welche Art von Versteigerungsgut (§ 4 der Versteigerervorschriften) der Versteigerer öffentlich bestellt wird,
2. welche von den im § 19 Absatz 2 der Versteigerervorschriften genannten Befugnisse er ausüben darf.

(3) Die Versteigerer dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen im § 19 Absatz 2 Ziffer 3 der Versteigerervorschriften nur für die Arten von Versteigerungsgut (§ 4 der Versteigerervorschriften) oder einzelne Arten davon und nur für den Bezirk öffentlich bestellt werden, für die sie die Erlaubnis zur Versteigerung besitzen.

(4) Die Verfassung der Bestellung ist unanfechtbar.

### IV. Eid

#### § 20

(1) Der Eid hat folgenden Wortlaut:

Ich — Vor- und Name — schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Pflichten eines öffentlich bestellten Versteigerers gewissenhaft erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe.

(2) Der Schwörende kann den Eidesworten die seinem religiösen Bekenntnis entsprechenden Befristigungen hinzufügen.

(3) Der Eid wird durch Nachsprechen der Eidesworte geleistet. Dabei soll der Schwörende die rechte Hand erheben.

(4) Über die Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versteigerer zu unterschreiben hat und die in seine bei der Bestellungsbehörde (§ 17) geführten Personalpapiere aufzunehmen ist.

### V. Bestallungsurkunde

#### § 21

(1) Die Bestellungsbehörde (§ 17) hat über jede Bestellung eine Urkunde auszufertigen (Bestallungsurkunde).

(2) Die Bestallungsurkunde hat anzugeben:

1. den Vor- und Zunamen des öffentlich bestellten Versteigerers;
2. den Tag und den Ort seiner Geburt;
3. den Sitz des Gewerbebetriebs;
4. den Bezirk, für den der Versteigerer öffentlich bestellt ist;
5. die Art der zu versteigernden Sachen, für die der Versteigerer öffentlich bestellt ist, gegebenenfalls welche Befugnisse nach § 19 Absatz 2 der Versteigerervorschriften er ausüben darf;
6. die jederzeitige Widerruflichkeit der Bestellung.

#### § 22

(1) Die Bestellungsbehörde (§ 17) hat je eine beglaubigte Abschrift der Bestallungsurkunde der Ortspolizeibehörde des Sitzes des Gewerbebetriebs der gesetzlichen Berufsvertretung (§ 5) sowie dem Präsidenten des Landgerichts zu übersenden.

(2) Die Bestallungsurkunde darf erst nach Bestellung der Sicherheit (§ 18 Ziffer 4) ausgehändigt werden.

(3) Der Versteigerer hat die Bestallungsurkunde an die Bestellungsbehörde zurückzugeben, wenn die öffentliche Bestellung widerrufen, auf sie ausdrücklich verzichtet oder wenn die Erlaubnis zurückgenommen wird.

### VI. Erlöschen

#### § 23

(1) Die öffentliche Bestellung endet außer durch Tod oder durch ausdrücklichen Verzicht mit dem Erlöschen oder der Zurücknahme der Erlaubnis (§§ 7, 17 der Versteigerervorschriften).

(2) Den im § 22 Absatz 1 genannten Behörden ist das Erlöschen mitzuteilen.

## VII. Widerruf

### § 24

(1) Die Bestellungsbehörde (§ 17) muß die öffentliche Bestellung widerrufen, wenn die Voraussetzung für die öffentliche Bestellung im § 18 Ziffer 1 weggefallen ist.

Der Widerruf ist unanfechtbar.

(2) § 23 Absatz 2 gilt sinngemäß.

## VIII. Höchstätze für die Vergütungen

### (Taren)

### § 25

Die Bestellungsbehörde (§ 17) hat die Höchstätze für die Vergütungen (Taren) festzusetzen (§ 81 der Versteigerervorschriften), die bei den diesen Versteigern vorbehaltenen Versteigerungen (§ 19 Absatz 2 der Versteigerervorschriften) gelten (§§ 78, 79 der Gewerbeordnung).

## Dritter Teil

### Das Versteigerergewerbe

#### I. Form der Versteigerungsgenehmigung

### § 26

Die Genehmigung wird durch Ausdrücken des Siegels der Ortspolizeibehörde auf die Urschrift der Liste und durch die Aushändigung des Auftrags mit der Liste erteilt. Die Ortspolizeibehörde kann die Genehmigung auch schriftlich durch eine besondere Verfügung erteilen, hat aber auch dann den Auftrag und die Liste nach Ausdrücken des Siegels zurückzugeben.

#### II. Ordnungsvorschriften

##### A. Geschäftsbuch

### § 27

(1) Das Geschäftsbuch muß folgende Spalten enthalten:

1. laufende Nummer;
2. Tag des Auftrags (Angebots);
3. des Auftraggebers
  - a) Vor- und Zunamen
  - b) Stand
  - c) Wohnort und Straße;

4. Bezeichnung der zu versteigernden Sachen und Blattnummer der Liste im Sammelheft (§ 29);

5. Tag des Antrags auf Genehmigung der Versteigerung;

6. Tag der Genehmigung der Versteigerung;

7. Tag und Stunde der Versteigerung;

8. Gesamterlös aus der Versteigerung;

9. Vom Auftraggeber gezahlte Gebühren;

10. Vom Auftraggeber gezahlte Auslagen;

11. Gesamtbetrag der Spalten 9 und 10;

12. Tag der Fälligkeit des Erlöses aus der Versteigerung;

13. Tag des Eingangs des Erlöses aus der Versteigerung;

14. Tag der Ablieferung des Erlöses;

15. Name des Empfängers;

16. Bemerkungen.

(2) Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden und mit laufenden Seitenzahlen versehen sein; es darf nicht eher benutzt werden, als bis die Ortspolizeibehörde des gewerblichen Niederlassungsorts die Gesamtzahl der Seiten auf der ersten Seite festgestellt hat. Das Herausnehmen und das Zusammenkleben von Blättern sowie das Einheften neuer Blätter sind untersagt.

(3) Alle Eintragungen sind in deutscher Sprache, mit deutschen oder lateinischen Schriftzeichen und mit Tinte zu machen. In dem Geschäftsbuche dürfen weder Ausschabungen vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf das Buch während der Aufbewahrungszeit weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

(4) Geschäftsbücher, die nicht mehr benutzt werden, sind unter Angabe des Tages abzuschließen, dem Bezirksamt zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann, vom Schlusse des Kalenderjahrs an gerechnet, zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse der Geschäftsbücher oder nach der Einstellung des Geschäftsbetriebs dürfen Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

### § 28

Die von den Versteigern angenommenen Aufträge sind am Tage ihres Eingangs unter laufender Nummer einzutragen. Die Erledigung der übernommenen Versteigerungen und

der Eingang der Zahlungen sind in den dafür vorgesehenen Spalten im Laufe des Tages, an dem der Auftrag erledigt wird oder die Zahlung eingeht, zu vermerken. Wird der Auftrag nachträglich abgelehnt, so ist der Grund hierfür in die Spalte „Bemerkungen“ einzutragen.

### B. Sammelhefte

#### § 29

(1) Die Versteigerer haben für jeden angenommenen Auftrag ein Sammelheft anzulegen und in dieses alle den Auftrag betreffenden Schriftstücke, auch die Niederschrift über die Versteigerung (§ 31) tageweise geordnet und mit laufenden Seiten- oder Blattzahlen versehen, aufzunehmen.

(2) Der Umschlag des Sammelhefts ist mit der laufenden Nummer des Auftrags im Geschäftsbuch, dem Namen und der Wohnung des Auftraggebers, einer kurzen Bezeichnung der zur Versteigerung bestimmten Sachen und der Angabe des Tages der Versteigerung zu versehen.

(3) Das Sammelheft ist zehn Jahre nach dem Schlusse des Kalenderjahrs, in dem die Versteigerung stattgefunden hat, vollständig aufzubewahren.

#### § 30

(1) Die Versteigerer haben dem Auftraggeber über die von ihm empfangenen Geldbeträge (Gebührenaussagen u. a.) eine Empfangsbcheinigung auszuhandigen, aus der zu ersehen sein muß, wofür die Zahlung geleistet ist. Eine Abschrift oder Durchschrift ist in das Sammelheft aufzunehmen.

(2) Die Versteigerer haben über jede von ihnen für oder an den Auftraggeber geleistete Zahlung einen Beleg in das Sammelheft aufzunehmen.

### C. Niederschrift

#### § 31

(1) In die Niederschrift (§§ 64, 77 der Versteigerervorschriften) sind aufzunehmen:

1. der Name des Auftraggebers,
2. die Versteigerungsbedingungen,
3. die Bezeichnung der zu versteigernden Sache,

4. das Gebot und der Name dessen,

- a) der den Zuschlag erhalten hat oder
- b) der an sein Gebot gebunden bleibt, wenn der Zuschlag nicht in der Versteigerung erteilt wird,

5. ein zurückgewiesenes Gebot in die Spalte „Bemerkungen“.

(2) Wenn für Gold- und Silbersachen das Höchstgebot hinter dem Gold- oder Silberwerte (§ 39 Absatz 3 der Versteigerervorschriften) zurückbleibt, so haben die Versteigerer in die Spalte „Bemerkungen“ aufzunehmen, daß ein genügendes Gebot nicht abgegeben worden ist.

(3) § 27 Absatz 3 gilt sinngemäß.

#### § 32

Die Versteigerer haben bei einer Versteigerung von Sachen mehrerer Auftraggeber (Sammelversteigerung) die Niederschrift in das Sammelheft mit der niedrigsten Nummer einzufügen und in den anderen Sammelheften zu vermerken, wo sich die Niederschrift befindet.

### III. Versteigerungen besonderer Art

#### A. Allgemeines

#### § 33

Soweit die §§ 34 ff. dieser Versteigererbestimmungen nichts anderes vorschreiben, gelten die §§ 24 bis 37 der Versteigerervorschriften und die §§ 26 bis 32 dieser Versteigererbestimmungen auch für

1. öffentliche Versteigerungen,
2. Versteigerungen unbeweglicher Sachen,
3. Verpachtungen an den Meistbietenden,
4. Versteigerungen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs in Markthallen.

#### B. Öffentliche Versteigerungen

1. beim Pfandverkauf und beim Verkauf von beweglichen Sachen nach den Vorschriften über den Pfandverkauf:

#### a) Gesetzliche Grundlagen

#### § 34

Öffentliche Versteigerungen sind vorgeschrieben:

1. für den Pfandverkauf zur Befriedigung des Pfandgläubigers und zwar

a) nach §§ 1228 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

b) nach dem Handelsgesetzbuch in Verbindung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch auf Grund des Pfandrechts des

1. Kaufmanns (§ 368 des Handelsgesetzbuchs),

2. Kommissionärs (§§ 397, 398 a. a. O.),

3. Spediteurs (§ 410 a. a. O.),

4. Lagerhalters (§ 421 a. a. O.),

5. Frachtführers (§ 440 a. a. O.),

6. Verfrachters (§ 623 a. a. O.);

2. für den Verkauf von beweglichen Sachen nach den Vorschriften über den Pfandverkauf und zwar

a) zur Aufhebung der Gemeinschaft an einem gemeinschaftlichen Gegenstande (§ 753 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

b) zur Auseinandersetzung und zwar

1. unter Mitgliedern einer Gesellschaft (§ 731 a. a. O.),

2. unter Miterben (§ 2042 a. a. O.),

3. nach Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 1477 Absatz 1 a. a. O.), der fortgesetzten allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 1498 a. a. O.), der Errungenschaftsgemeinschaft (§ 1546 Absatz 2 a. a. O.), der Fahrnisgemeinschaft (§ 1549 a. a. O.) und der festgesetzten Fahrnisgemeinschaft (§ 1557 a. a. O.),

c) zur Befriedigung des Besitzers einer beweglichen Sache für Verwendungen auf diese (§§ 1003, 2022 a. a. O.),

d) zur Befriedigung des Gläubigers auf Grund des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts (§ 371 des Handelsgesetzbuchs).

b) Verfahren

1. Übernahme der Versteigerung

aa) Auftrag (Angebot)

§ 35

(1) Der Auftrag (Angebot) muß die im § 38 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 der Versteigerervorschriften genannten Angaben enthalten.

(2) Wird der Auftrag (Angebot) nicht schriftlich erteilt, so hat der Versteigerer einen Vermerk in das Sammelheft aufzunehmen, der diese Angaben (Absatz 1) enthält.

§ 36

(1) Die zu versteigernden Sachen (Pfänder) hat der Versteigerer in eine Liste einzutragen mit den im § 38 Absatz 2 der Versteigerervorschriften genannten Spalten mit Ausnahme der Spalte 4. Die Spalten 1 und 2 sind auszufüllen, die übrigen nur, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

(2) Der Versteigerer hat die Liste dem Auftraggeber zur Anerkennung der Richtigkeit und Vollständigkeit durch Unterschrift vorzulegen. Lehnt der Auftraggeber die Unterzeichnung ab, so hat der Versteigerer dies in der Liste zu vermerken.

(3) Übergibt der Auftraggeber dem Versteigerer eine dem Absatz 1 entsprechende Liste, so hat der Versteigerer diese zu prüfen und gegebenenfalls durch Namensunterschrift als richtig zu bestätigen.

§ 37

Nimmt der Versteigerer auf Verlangen die Pfänder bis zur Versteigerung in Verwahrung, so hat er über ihre Annahme sofort eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Auftraggeber und ihm zu unterschreiben ist.

bb) Schätzung und Begutachtung

§ 38

§ 39 der Versteigerervorschriften gilt sinngemäß, jedoch ist ein Verzicht auf die Schätzung nach Absatz 3 unzulässig.

2. Ablehnung

§ 39

Die Versteigerer haben den Auftrag auf Vornahme eines offenbar unzulässigen Pfandverkaufs abzulehnen.

3. Durchführung der Versteigerung

aa) Allgemeines

§ 40

Die Versteigerer haben die Versteigerung nach §§ 1234 bis 1240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

buchß und nach §§ 42 bis 54 dieser Versteigererbestimmungen durchzuführen, wenn nicht nach § 1245 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Abweichen des rechtsgültig vereinbart oder nach § 1246 a. a. O. vom Gericht angeordnet ist oder der Auftraggeber trotz des nach § 41 dieser Versteigererbestimmungen gemachten Hinweises des Versteigerers auf der Nichtbeachtung dieser Vorschriften besteht.

## § 41

Die Versteigerer haben die Pfänder nach den Anweisungen des Auftraggebers zu versteigern. Der Auftraggeber ist dem Eigentümer des Pfandes dafür verantwortlich, daß dieser unter den gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 1228 bis 1230) des Bürgerlichen Gesetzbuchs und in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen (§§ 1233 bis 1240 a. a. O.) veräußert wird. Die Versteigerer haben jedoch den Auftraggeber auf die Folgen hinzuweisen, die durch einen nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Verkauf entstehen können (§ 1243 a. a. O.), insbesondere durch einen Verkauf ohne die erforderliche Einwilligung des Eigentümers und der Personen, denen sonstige Rechte an dem Pfande zustehen (§ 1245 a. a. O.) oder ohne die erforderliche Anordnung des Gerichts (§ 1246 a. a. O.).

## § 42

Ist der Pfandgläubiger ein gewerbsmäßiger Pfandleiher, so sind die Bestimmungen der für das Pfandleihgewerbe bestehenden Gesetze und Vorschriften zu beachten.

## bb) Androhung

## § 43

Die Versteigerer haben den Verkauf dem Eigentümer des Pfandes nach § 1234 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, gegebenenfalls nach § 368 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, anzudrohen, wenn der Pfandgläubiger dies unterlassen hat.

## cc) Bekanntmachungen und Benachrichtigungen

## § 44

(1) Die Bekanntmachung muß außer den Angaben im § 47 Absatz 2 Ziffer 2, 3 und 5 der

Versteigerervorschriften erkennen lassen, daß die Versteigerung eine öffentliche und welcher Art sie ist.

(2) Die Namen des Auftraggebers und der Personen, für deren Rechnung die Sache versteigert wird (Verpänder, Schuldner usw.), sind wegzulassen.

## dd) Besichtigung

## § 45

§ 50 der Versteigerervorschriften gilt entsprechend.

## ee) Die Versteigerung selbst

## § 46

§ 53 Absatz 1 und §§ 54 bis 63 der Versteigerervorschriften gelten auch hier.

## § 47

In der Versteigerung ist die zu versteigernde Sache stets als Pfand auszubieten.

## § 48

Der Auftraggeber kann bestimmen, daß der Versteigerer von den Vorschriften des § 1239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abzuweichen hat.

## § 49

(1) Der Käufer hat die ihm zugeschlagene Sache gegen Zahlung des Kaufpreises sofort in Empfang zu nehmen, wenn der Auftraggeber in den Versteigerungsbedingungen oder in der Versteigerung selbst nichts anderes bestimmt. Zahlt der Käufer bis zum Schlusse der Versteigerung oder bis zu dem in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeitpunkte nicht, so kann die Wiederversteigerung auf seine Kosten sofort vorgenommen werden.

(2) Der Pfandgläubiger, dem der Zuschlag erteilt ist, hatte dem Versteigerer die Gebühren und Auslagen, einschließlich des erforderlichen Stempels, zu zahlen; im übrigen ist er zur Zahlung des Kaufpreises nicht verpflichtet. Der Versteigerer ist zur Herausgabe der Sachen an ihn nur verpflichtet, wenn der Betrag seiner Forderungen bar erlegt wird.

## § 50

Die Versteigerung ist einzustellen, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers

und zur Deckung der Kosten hinreicht. Der Versteigerer hat deshalb die bereits erzielten Erlöse von Zeit zu Zeit zusammenzurechnen.

#### ff) Niederschrift

##### § 51

(1) §§ 31, 32 gelten auch hier. Die Niederschrift hat außerdem den gesetzlichen Grund der Versteigerung zu enthalten, insbesondere

1. den Namen des Pfandgläubigers und des Eigentümers der Pfänder und, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet, auch den Namen des Schuldners,
2. den Betrag der Forderung und der Kosten, wegen deren der Gläubiger aus dem Pfande seine Befriedigung sucht,
3. den Hinweis auf die gesetzlichen Versteigerungsbedingungen oder den Wortlaut der Bedingungen, soweit sie von den gesetzlichen abweichen,
4. die Bemerkung, daß die Gegenstände als Pfand verkauft werden.

(2) Wird dem Meistbietenden der Zuschlag nicht erteilt, so ist das Meistgebot in Spalte „Bemerkungen“ einzutragen.

##### § 52

Die Niederschrift hat der Käufer oder, wenn der Zuschlag in der Versteigerung nicht erteilt wird, der an sein Gebot gebundene Bieter durch Namensunterschrift oder Handzeichen zu unterzeichnen. Unterbleibt die Unterzeichnung, so hat der Versteigerer den Grund hierfür anzugeben.

#### 4. Verhalten nach der Versteigerung

##### § 53

(1) Die Versteigerer haben dem nichtantwessenden Auftraggeber das Ergebnis der Versteigerung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Erlös ist in allen Fällen nach Abzug der Gebühren und der Auslagen des Versteigerers unverzüglich an den Auftraggeber abzuführen; der Auftraggeber kann jedoch den Versteigerer beauftragen, den Erlös nach Vornahme der Abzüge ganz oder teilweise an einen anderen abzuführen oder zu Gunsten eines anderen zu hinterlegen.

##### § 54

Der Versteigerer hat die Benachrichtigung des Eigentümers über den Pfandverkauf nach § 1241 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Pfandgläubiger zu überlassen; er muß jedoch den Pfandgläubiger ausdrücklich auf die Pflicht zur Benachrichtigung hinweisen.

2. beim Verkauf von beweglichen Sachen auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung:

#### a) Gesetzliche Grundlagen

##### § 55

Bewegliche Sachen können auf Grund sonstiger gesetzlicher Ermächtigung öffentlich versteigert werden, insbesondere:

1. Fundsachen, deren Verderb zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist (§ 966 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder Sachen, die in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Anstalt gefunden worden sind (§ 979 a. a. O.),
2. verpfändete oder andere Sachen wegen drohenden Verderbes oder wegen der Beforgnis wesentlicher Wertminderung (§§ 1219, 1220 a. a. O., §§ 379, 388, 391, 407, 417, 437 des Handelsgesetzbuchs, § 52 Absatz 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes),
3. zur Hinterlegung nicht geeignete Sachen bei Verzug des Gläubigers (§ 383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
4. wegen Verzugs des Käufers mit der Annahme der Ware (§§ 373, 376 des Handelsgesetzbuchs),
5. Aktien oder Anteilscheine nach §§ 220, 290 des Handelsgesetzbuchs,
6. Tiere aufgrund einstweiliger Verfügung des Gerichts nach § 489 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

#### b) Verfahren

##### 1. Übernahme der Versteigerung

##### § 56

§§ 35 bis 37 gelten auch hier.

## 2. Versteigerungsbedingungen

## § 57

(1) Die Versteigerer haben die Sachen nach den von dem Auftraggeber festgesetzten Versteigerungsbedingungen zu versteigern und sich nach seinen Weisungen über Zeit und Ort der Versteigerung sowie die Art der Bekanntmachung zu richten. Sie haben den Auftraggeber auf die drohenden Rechtsfolgen hinzuweisen, wenn er ungewöhnliche oder den Umständen des Falles nicht angemessene Versteigerungsbedingungen verlangt.

(2) Setzt der Auftraggeber keine Versteigerungsbedingungen fest, so gelten als Versteigerungsbedingungen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Kauf.

## 3. Durchführung der Versteigerung

## aa) Allgemeines

## § 58

Die Versteigerer haben die Versteigerung nach den gesetzlichen Vorschriften und nach §§ 59 bis 66 durchzuführen; sie brauchen jedoch die Versteigerung auch dann nicht anzudrohen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, auch die Versteigerung von Fundsachen nach § 966 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Polizeibehörde nicht anzuzeigen, sondern können dies den Auftraggebern überlassen.

## bb) Bekanntmachungen und Benachrichtigungen

## § 59

Die Versteigerer haben:

1. die Versteigerung in der üblichen oder in der der Bedeutung des Versteigerungsguts entsprechenden Art bekanntzumachen, wenn dies erforderlich ist und ohne Gefährdung der zu versteigernden Sachen ausgeführt werden kann,
2. den Auftraggeber und nach dessen näherer Bestimmung die Personen, für deren Rechnung die Sachen verkauft werden sollen, zu benachrichtigen.

## cc) Besichtigung

## § 60

§ 50 der Versteigerervorschriften gilt entsprechend.

## dd) Die Versteigerung selbst

## § 61

§ 46 gilt auch hier.

## § 62

Die Versteigerer haben nur bei der Versteigerung nach § 1219 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Sache als Pfand auszubieten.

## § 63

§ 39 der Versteigerervorschriften gilt auch hier.

## § 64

Die Versteigerung ist solange fortzusetzen, bis alle zum Verkauf stehenden Sachen ausboten sind, wenn nicht der Auftraggeber einen früheren Schluß verlangt.

## ee) Niederschrift

## § 65

§ 51 Absatz 1 gilt auch hier, jedoch ist die Bemerkung, daß die Sache als Pfand verkauft ist, nur bei einem Verkaufe nach § 1219 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzunehmen.

## 4. Verhalten nach der Versteigerung

## § 66

§ 53 Absatz 2 gilt auch hier.

## 3. Verkauf aus freier Hand:

## § 67

(1) Die Versteigerer können von dem Pfandgläubiger ermächtigt werden, aus freier Hand zu verkaufen:

1. Pfänder, die einen Börsen- oder Marktpreis haben (§§ 1235, 1221 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
2. Gold- und Silbersachen, deren Verkauf in einer gesetzlichen Versteigerung vergebens versucht worden ist (§ 1240 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(2) Auf Anordnung des Amtsgerichts können Pfänder statt in gesetzlicher (öffentlicher) Versteigerung aus freier Hand verkauft werden.

## § 68

(1) Die Pfänder, die einen Marktpreis haben, sind zum laufenden Preise und unter der

Bezeichnung der Sache als Pfand zu verkaufen. Die Versteigerer haben sich zu bemühen, beim Verkauf aus freier Hand einen möglichst hohen Preis zu erzielen.

(2) Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem abgeschätzten Gold- und Silberwerte, Wertpapiere nicht unter dem für den Ort des Verkaufs maßgebenden Börsenpreise verkauft werden. Der laufende Preis (Tageskurs) für den Ort des Verkaufs ist durch den Kurzzettel oder die Bescheinigung eines Kaufmanns, der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, festzustellen. Bei dem Verkaufe von Wertpapieren ist der Schlußschein dem Gläubiger auszuhandigen.

(3) Etwaige Anordnungen des Amtsgerichts (§ 67 Absatz 2) sind zu beachten.

#### § 69

Ist die Sache nach den gesetzlichen Vorschriften freihändig verkauft worden, so hat die über den Verkauf aufzunehmende Niederschrift auch zu enthalten:

1. den Grund des freihändigen Verkaufs,
2. die genaue Bezeichnung der verkauften Sachen mit der Angabe des geschätzten Gold- und Silberwerts oder des laufenden Preises,
3. die mit dem Käufer getroffenen Abreden und den Nachweis der Preiszahlung.

#### C. Versteigerungen unbeweglicher Sachen

##### § 70

Die Versteigerer dürfen Versteigerungen unbeweglicher Sachen nur auf Grund eines schriftlichen Auftrags übernehmen.

##### § 71

(1) Die Versteigerer haben nach den vom Auftraggeber festgesetzten Versteigerungsbedingungen zu versteigern und sich nach seinen Weisungen über Zeit und Ort der Versteigerung sowie über die Art der Bekanntmachung zu richten.

(2) Setzt der Auftraggeber keine Versteigerungsbedingungen fest, so haben die Versteigerer nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu verfahren, jedoch die örtlichen Gewohnheiten, z. B. bei der Bekanntmachung des Versteigerungstags, tunlichst zu berücksichtigen. Die Versteigerer ha-

ben in diesem Falle dem Auftraggeber den Zuschlag vorzubehalten.

##### § 72

(1) Die Niederschrift muß außer den im § 31 genannten Angaben enthalten:

1. die Unterschrift des Meistbietenden oder die Bemerkung, aus welchem Grunde sie fehlt,
2. die Bemerkung, ob der Zuschlag erteilt oder die Entscheidung über den Zuschlag dem Auftraggeber vorbehalten worden ist.

(2) Bleiben nach den Versteigerungsbedingungen außer dem Meistbietenden noch andere Bieter bis zur Entscheidung des Auftraggebers an ihre Gebote gebunden, so muß die Niederschrift auch die Namen dieser Bieter und den Betrag ihrer Gebote enthalten.

##### § 73

Die Versteigerer haben den Auftraggeber von dem Zeitpunkte der Versteigerung rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn er den Zeitpunkt nicht bestimmt hat. Das gleiche gilt von dem Ergebnisse der Versteigerung, wenn der Auftraggeber nicht anwesend war.

#### D. Verpachtungen an den Meistbietenden

##### § 74

(1) § 25 der Versteigerervorschriften gilt nicht.

(2) §§ 70 bis 73 dieser Versteigererbestimmungen gelten sinngemäß.

(3) Setzt der Verpächter keine Pachtbedingungen fest, so hat der Versteigerer dem Verpächter auch die Einweisung des Meistbietenden in die Pachtung und die Erhebung des Pachtzinses zu überlassen.

#### E. Versteigerungen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs in Markthallen und anderen öffentlichen Räumen

##### § 75

Für die Versteigerungen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs in Markthallen und anderen öffentlichen Räumen gelten auch die §§ 33 ff. der Versteigerervorschriften, soweit die §§ 76 ff. dieser Versteigererbestimmungen nichts anderes vorschreiben.

## § 76

(1) Versteigerungen dürfen außer in Markthallen auch in Räumen stattfinden, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind und sich zur Vornahme von Versteigerungen (§ 26 der Versteigerervorschriften) eignen und zwar in dem ein für allemal hierfür bestimmten Raum und den durch Aushang bestimmten Tagesstunden.

(2) Die zusammen zur Versteigerung bestimmten Waren sind mit einer Verkaufsnummer zu versehen.

## § 77

Das Geschäftsbuch muß folgende Spalten enthalten:

1. laufende Nummer;
2. Name und Wohnort des Eigentümers der zu versteigernden Ware;
3. Tag des Eingangs;
4. Gattung und Menge der Ware;
5. Tag und Stunde der Versteigerung;
6. Bezeichnung der jeweils zusammen zur Versteigerung gelangten Waren;
7. Kaufpreis;
8. Name und Wohnort des Käufers;
9. Gebühren und bare Auslagen;
10. Tag der Ablieferung des Versteigerungserlöses.

## § 78

Die Versteigerungsbedingungen müssen statt des im § 41 der Versteigerervorschriften vorgeschriebenen Inhalts enthalten, daß:

1. der Versteigerer den Zuschlag nach eigenem Ermessen erteilt, wenn zwei oder mehrere Personen ein gleiches Gebot abgeben und auf Aufforderung ein Übergebot nicht abgegeben wird,
2. der Meistbietende auf Erfordern des Versteigerers seinen Namen und Wohnort (Straße und Hausnummer) anzugeben und eine sofortige Anzahlung zu leisten hat und daß, wenn dieser Anforderung nicht genügt wird, die Ware entweder dem der das nächst niedrigere Gebot abgegeben hat, zugeschlagen oder nochmals versteigert wird,
3. die Menge der Ware (Gewicht, Stückzahl) beim Verkauf oder unmittelbar nach der Versteigerung festgestellt wird,

4. Fische sofort, andere Ware binnen zwei Stunden nach beendeter Versteigerung abgenommen werden müssen, widrigenfalls die Ware für Rechnung und Gefahr des Käufers gelagert und entweder freihändig verkauft oder nochmals versteigert wird,

5. in den Fällen zu zwei und vier der frühere Käufer für den Unterschied zwischen seinem Gebot und dem Gebote, für das die Ware bei freihändigem Verkauf oder in einer weiteren Versteigerung zugeschlagen wird, haftet und einen Anspruch auf einen etwaigen Mehrerlös nicht hat.

## § 79

Der Versteigerer hat die von ihm zur Versteigerung angenommenen Waren tunlichst im nächsten Versteigerungstermin zum Verkauf zu stellen.

## § 80

(1) Die Versteigerungen bedürfen nicht der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§§ 43 ff. der Versteigerervorschriften).

(2) Die Versteigerer brauchen die Auftraggeber von Zeit und Ort der Versteigerung nicht zu benachrichtigen.

## § 81

(1) Ist die Ware verdorben oder gesundheitsschädlich oder ist die Versteigerung sonst verboten, so hat der Versteigerer dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörde hat dem Versteigerer über die Beschlagnahme der Waren oder das Verbot der Versteigerung eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Der Versteigerer hat dem Auftraggeber sofort das Unterbleiben der Versteigerung anzuzeigen und ihm die polizeiliche Bescheinigung unverzüglich zu übersenden.

## § 82

(1) Der Versteigerer hat über jeden Verkauf zwei Verkaufszettel auszufertigen. Der Verkaufszettel muß enthalten:

1. den Namen des Versteigerers;
2. den Tag der Versteigerung;
3. die Verkaufsnummer (§ 76 Absatz 2);
4. die Bezeichnung der Ware nach Art und Menge;
5. den Kaufpreis.

(2) Der Versteigerer hat den einen Verkaufszettel dem Käufer auszuhändigen, den anderen fünf Jahre lang aufzubewahren.

(3) Der Versteigerer darf die versteigerten Waren an den Ersteher oder an dessen Bevollmächtigten nur gegen Rückgabe des Verkaufszettels aushändigen.

## Vierter Teil

### Schlussbestimmungen

#### § 83

(1) Die landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren in Verwaltungssachen insbesondere das Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung und die Verordnung über das Verfahren in Verwaltungssachen und die Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung finden insoweit Anwendung, als sich nicht aus dem Gesetz über das Versteigerergewerbe und den Versteigerervorschriften etwas Anderes ergibt.

(2) Soweit die Polizeipräsidien und Polizeidirektionen zuständig sind, handhaben sie die vorstehend für die Bezirksamter vorgesehenen Befugnisse.

#### § 84

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Verordnung, die Rechtsagenten, Vermittlungsagenten, Auskunfteien und Auktionatoren vom 7. Oktober 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 467), in der Fassung der Verordnungen vom 4. Oktober 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 376) und vom 7. August 1915 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197) insoweit sie sich auf die Auktionatoren (Versteigerer) beziehen, sowie die Verordnung über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 14. Februar 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 62) und die Verordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe vom 7. August 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 227) außer Kraft.

Karlsruhe, den 23. März 1935.

Der Minister des Innern  
Pflaumer

## Verordnung

(vom 3. April 1935)

über die Festsetzung der gesetzlichen Miete.

### Artikel 1

Aufgrund der §§ 2, 3 und 8 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzblatt I Seite 251), des § 22 des Reichsmietengesetzes vom 20. Februar 1928 (Reichsgesetzblatt I Seite 38), des Kapitels IV des Siebenten Teils der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 598) und des Kapitels IV des Zweiten Teils der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 708) und des § 5 Absatz 3 der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz in der Fassung vom 23. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 332) wird die Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Februar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39) wie folgt geändert:

Die Ziffer 2 wird gestrichen.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1935 in Kraft.

Karlsruhe, den 3. April 1935.

Der Minister des Innern

Pflaumer

## Verordnung.

(Vom 1. April 1935)

Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1935.

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes werden als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1935 bestimmt:

- I. bei den Lohnsteuerpflichtigen — unbeschadet der Steuerpflicht der veranlagten Steuerpflichtigen nach Ziffer II — die für das Ka-

lenderjahr 1935 festgestellte Einkommensteuer, mangels einer Feststellung im Jahre 1935 aber die für 1934 festgestellte Einkommensteuer —,

## II. im übrigen

1. für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Einkommensteuer und bei der Grund- und Gewerbesteuer die im Kirchensteuerjahr 1935 erfolgenden Ursteuerzahlungen — dabei ist bei der Steuer vom landwirtschaftlichen Grundvermögen die ungesenkte Ursteuer Steuergrundlage —,

2. für die Erhebung der Ortskirchensteuer die Ursteuerfollbeträge an Einkommen- und Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1935 und die Grund- und Gewerbesteuerveranlagung für das Rechnungsjahr 1935.

III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen und Fertigstellung der endgültigen Hebelisten gelten als vorläufige Steuergrundlagen für die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer im Kirchensteuerjahr 1935 die gemäß Verordnung vom 20. April 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1934 Seite 177 f.) für das Kirchensteuerjahr 1934 festgestellten Steuergrundlagen.

Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, aufgrund der vorläufigen Steuergrundlagen Vorauszahlungen für das Kirchensteuerjahr 1935 zu erheben.

Karlsruhe, den 1. April 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. W a c k e r

### Verordnung.

(Vom 29. März 1935)

#### Hasenordnung für Neckargemünd.

Aufgrund der §§ 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs, 108 Ziffer 2 und 155 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### § 1

Das Hasengebiet umfaßt

1. die gemeindeeigenen Lade- und Lagerplätze entlang dem linken Neckarufer von dem Gasthof zur Pfalz abwärts bis zur Fähre (Lauer),

2. den Schutzhafen in der Elsenz von der Eisenbahnbrücke abwärts bis zur Mündung in den Neckar.

### § 2

(1) Die Sorge für Sicherheit, und Ordnung im Hasengebiet, sowie die Verwaltung der Lade- und Lagerplätze des Lauer's steht der Stadtgemeinde Neckargemünd zu, die einen Hasenverwalter bestellt.

(2) Die Schiffer sowie die sonstigen sich im Hasengebiet aufhaltenden Personen sind verpflichtet, den Anordnungen Folge zu leisten, die der Hasenverwalter zur Sicherheit und Ordnung des Hasenbetriebs trifft.

## II. Bestimmungen für den Lauer.

### § 3

(1) Wer den Lauer zum Laden, Löschen oder Lagern von Gütern benutzen will, hat dies bei dem Hasenverwalter anzumelden. Dieser bestimmt die Ein- und Ausladestellen, sowie die Lagerplätze; auf Verlangen sind ihm die sich auf die Ladung beziehenden Papiere vorzulegen.

(2) Die Stadtgemeinde übernimmt keine Gewähr für die Sicherheit der gelagerten Güter.

### § 4

(1) Die Führer von Schiffen, die an dem Lauer vor Anker gehen oder festmachen, müssen darauf achten, daß der Durchgangsverkehr auf dem Neckar und die Abfahrt der am Lauer löschenden und ladenden Schiffe nicht behindert wird.

(2) Schiffe, die nicht gelöscht oder geladen werden, haben nach Anordnung des Hasenverwalters den Lauer zu verlassen. Größere Schiffsausbesserungen dürfen an Schiffen, die am Lauer liegen, nur mit besonderer Erlaubnis des Bürgermeisters vorgenommen werden.

## § 5

(1) Unter dürfen nur in die Flußsohle außerhalb des Fahrwassers gesetzt und müssen durch Döpper bezeichnet werden.

(2) Schaltwerkzeuge dürfen nicht an Kai-  
mauern, Uferböschungen und Treppen ange-  
setzt werden.

(3) Schoren zum angemessenen Fernhalten  
der Schiffe von den Ufern dürfen nur gegen  
Uferfüße oder in einer Weise angelegt werden,  
die für die Uferbefestigungen unschädlich ist.

## § 6

(1) Das Löschen und Laden der Schiffe, so-  
wie die An- und Abfuhr der Güter mittelst  
Fahrzeugen ist an den Werktagen der Monate  
März bis Oktober nur von 7<sup>1/2</sup>—12 und  
13<sup>1/2</sup>—19 Uhr, der Monate November bis Fe-  
bruar nur von 7—12 und 13<sup>1/2</sup>—17 Uhr gestat-  
tet, es sei denn, daß der Bürgermeister Ausnah-  
men zuläßt.

(2) Inwieweit Arbeiten der in Absatz 1 er-  
wähnten Art an Sonn- und Feiertagen vorge-  
nommen werden dürfen, richtet sich nach den  
hierüber erlassenen besonderen Vorschriften.  
Gegebenenfalls ist von dem Vorhaben dem Bür-  
germeister — tunlichst am vorhergehenden Werk-  
tage — Nachricht zu geben. Es bleibt dem  
Bürgermeister vorbehalten, die Zeit zu bestim-  
men, innerhalb welcher die Arbeiten vorzuneh-  
men sind.

## § 7

(1) Längs der Uferkante ist ein Leinpfad  
von 1 m Breite stets offen zu halten.

(2) Auf Böschungen dürfen ohne Erlaubnis  
des Hafenverwalters Güter nicht gelagert wer-  
den.

(3) Auf Verlangen des Rheinbauamts  
Mannheim müssen die Lagerplätze innerhalb  
einer zu bestimmenden Frist geräumt werden.  
Sind die gelagerten Güter innerhalb dieser  
Frist nicht weggeschafft, so geschieht dies auf Ko-  
sten der Eigentümer. In den Monaten Dezem-  
ber, Januar und Februar dürfen nicht mehr  
Güter lagern, als in einem Tage abgefahren  
werden können.

## § 8

Es ist verboten, Schlacken, Asche und son-  
stige Abfälle an anderen als den dafür vorge-  
sehenen Stellen zu lagern oder in das Wasser  
zu werfen.

## § 9

Ohne Erlaubnis des Bürgermeisters ist der  
Zutritt zu den Lade- und Lagerplätzen nur sol-  
chen Personen gestattet, die dort beruflich oder  
geschäftlich zu tun haben oder persönliche Bezie-  
hungen zu den dort Beschäftigten haben.

## § 10

Bricht auf einem im Hafengebiet liegenden  
Schiffe oder an Gütern auf dem Lauer ein  
Brand aus oder sind solche Schiffe oder Güter  
durch Hochwasser oder Eisgang gefährdet, so  
sind die Führer und Mannschaften der Schiffe  
verpflichtet, auf Aufforderung des Hafenver-  
walters oder der Polizeiorgane und nach deren  
Weisung persönlich und nötigenfalls mit Schiff  
und Geschirr Hilfe zu leisten, soweit dies ohne  
erhebliche eigene Gefahr geschehen kann.

## III. Bestimmungen für den Schutzhafen.

## § 11

(1) Die Elsenz von der Eisenbahnbrücke bis  
zur Mündung in den Neckar kann als Hafen für  
stillliegende Schiffe benutzt werden. Güter-  
umschlag ist daselbst verboten.

(2) Die Benutzung geschieht auf Gefahr des  
Schiffseigentümers. Gewähr dafür, daß das  
Wasser der Elsenz bis zu einer bestimmten Höhe  
gestaut ist, wird nicht geleistet.

## § 12

(1) Schiffe, die in dem Schutzhafen unter-  
gebracht werden sollen, sind sofort nach der Ein-  
fahrt bei dem Hafenverwalter anzumelden.  
Dieser bestimmt den Liegeplatz; auf Verlangen  
sind ihm die Schiffspapiere vorzulegen.

(2) Wenn der Führer eines in dem Schutz-  
hafen untergebrachten Schiffes sich in Neckar-  
gemünd nicht dauernd aufhält, so hat er einen  
daselbst ansässigen geeigneten Vertreter zu be-  
stellen, der für Beachtung der sich auf das Schiff  
beziehenden polizeilichen Vorschriften und An-

ordnungen verantwortlich ist. Der Vertreter ist dem Hafenvorwalter unter Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Vertreters, daß er die erwähnte Verantwortung zu übernehmen bereit ist, zu benennen.

#### § 13

(1) Schiffe mit eigener Triebkraft dürfen im Schutzhafen nicht rascher fahren, als ein rüstiger Fußgänger geht.

(2) Schiffe, die im Schutzhafen vor Anker gehen oder festmachen, müssen darauf achten, daß ein Fahrweg in einer Breite von mindestens 4 m für die Durchfahrt anderer Schiffe offen bleibt.

#### § 14

Die §§ 5, 8 und 10 finden auch für den Schutzhafen Anwendung.

#### IV. Schlußbestimmungen.

#### § 15

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12. Februar 1894, den Winterhalt bei Neckargemünd betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37, außer Kraft.

#### § 16

Übertretungen dieser Verordnung werden auf Grund der eingangs genannten Gesetzesbestimmungen bestraft.

Karlsruhe, den 29. März 1935.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

In Vertretung  
Sammet

#### Bekanntmachung.

(Vom 29. März 1935)

Die Standesamtsbezirke in der Stadt Karlsruhe.

Mit Wirkung vom 1. April ds. Jrs. wird der Standesamtsbezirk Karlsruhe-Darlanden aufgehoben und dem Standesamtsbezirk Karlsruhe-Stadt zugeteilt, der fortan die gesamte Stadtgemeinde mit der Bezeichnung „Standesamtsbezirk Karlsruhe“ umfaßt.

Karlsruhe, den 29. März 1935.

Reichsjustizministerium

Abteilung Württemberg-Baden

Der Beauftragte

In Vertretung  
Reinle

## Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 9. April 1935.

## Inhalt.

Gesetz über die Änderung des Grund- und Gewerbesteuer- und des Steuerverteilungsgesetzes.

Bekanntmachung des Staatsministeriums: Änderung der Amtsbezeichnungen.

Verordnungen des Finanz- und Wirtschaftsministers: Der Vollzug des Gesetzes über die Änderung des Grund- und Gewerbesteuer- und des Steuerverteilungsgesetzes; zum Vollzug der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks; des Ministers des Innern: zum Vollzug des Reichsjagdgesetzes.

## Gesetz

(vom 11. März 1935)

über die Änderung des Grund- und Gewerbesteuer- und des Steuerverteilungsgesetzes.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel I

Das Grund- und Gewerbesteuer- und das Steuerverteilungsgesetz vom 3. Mai 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115) in der Fassung des Gesetzes vom 1. August 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Absatz 2 ist nach „Finanzausgleichsgesetzes“ zu setzen: „und §§ 15 und 16 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934“.

2. Im § 9 Absatz 5 erhält der Satz 2 folgende Fassung:  
„Die Fiktionalsteuer wird in Hundertfähen der nach Absatz 4 zu bestimmenden Hundertteile festgesetzt.“

3. Im § 10 Absatz 3 wird als Schlusssatz eingefügt:  
„Diese persönliche Haftung des Erwerbers gilt nicht für Erwerbe im Vollstreckungsverfahren sowie aus einer Konkursmasse.“

4. Im § 25 Absatz 1

- a) wird in Ziffer 3 der Satz 2 gestrichen;  
b) ist in Ziffer 3 a statt „§ 2 Ziffer 3 b und des § 7 des Körperschaftsteuergesetzes“ zu setzen: „§ 39 Absatz 2 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934“.

5. Im § 30 Ziffer 4 werden die Worte „nach dem Ermessen des Steuerausschusses“ gestrichen.

6. Im § 33 wird

- a) im Satz 1 statt „der Beschluß des Steuerausschusses“ gesetzt „die Entscheidung“,  
b) der Satz 2 gestrichen.

7. Im § 35 Absatz 1

- a) wird in Ziffer 3 der Satz 3 gestrichen;  
b) ist in Ziffer 3 a statt „§ 2 Ziffer 3 b und des § 7 des Körperschaftsteuergesetzes“ zu setzen: „§ 39 Absatz 2 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934“.

8. Im § 46 ist statt der Ziffern 1 bis 3 zu setzen:

1. der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtlichen Gewerkschaften);
2. der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
3. der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
4. der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts, wenn sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und vorwiegend die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder bezwecken;
5. der nichtrechtsfähigen Vereine, Anstalten, Stiftungen und anderen Zweckvermögen, wenn die in Ziffer 4 genannten Voraussetzungen vorliegen;
6. der Kreditanstalten des öffentlichen Rechts;

7. der offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind“.

9. Im § 46 a

a) erhalten im Absatz 1 die Ziffern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. die gewerbliche Bodenbewirtschaftung, z. B. außer dem Bergbau (§ 2 Absatz 1 Ziffer 2) die Gewinnung von Torf, Steinen und Erden;

2. die Ausübung eines freien Berufs. Zu den freien Berufen gehören insbesondere die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die Berufstätigkeit der Ärzte, der Rechtsanwälte, der Ingenieure, der Vermessungsingenieure, der Architekten, der Handelschemiker, der Heilkundigen, der Zahntechniker, der Wirtschaftsprüfer, der Steuerberater, der Buchsachverständigen und ähnlicher Berufe“;

b) wird der Absatz 2 wie folgt geändert:

aa) Die Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„die Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes, wenn sie nach dessen Bestimmungen den Hauptzweck des Unternehmens bildet“;

bb) in Ziffer 3 ist in der ersten Klammer statt „§ 35 Absatz 1 Ziffer 2“ zu setzen: „§ 18 Absatz 1 Ziffer 3“;

cc) in Ziffer 4 ist statt „28. Juni 1923“ zu setzen: „23. April 1931“;

dd) in Ziffer 5 werden die Worte „, sofern die Einkünfte daraus dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterworfen worden sind“ gestrichen.

10. Im § 47 Absatz 1

a) wird in Ziffer 5 der Satz 2 gestrichen;

b) ist in Ziffer 6 statt „§ 2 Ziffer 3 b und des § 7 des Körperschaftsteuergesetzes“ zu setzen: „§ 39 Absatz 2 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934“;

c) erhält Ziffer 13 folgende Fassung:

„bei einer inländischen Kapitalgesellschaft (§ 46 Ziffer 1), die nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahres, das dem nach § 10

Absatz 1 Satz 1 maßgebenden Stichtag vorangeht, ununterbrochen — mindestens aber seit zwölf Monaten vor dem maßgebenden Abschlußtag — an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien, Stufen oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt ist, der Wert dieser Beteiligung. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen maßgebend. Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn Reich, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände (Kreise), Betriebe von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder inländische Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§ 46 Ziffer 3) an inländischen Kapitalgesellschaften beteiligt sind.“

11. Im § 48 Absatz 4 erhält der Satz 3 folgende Fassung:

„Bei Versicherungsunternehmen sind versicherungstechnische Rücklagen, soweit sie für die Leistungen aus den laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind, wie laufende Geschäftsschulden zu behandeln.“

12. Im § 49 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte: „, solange sie Notenbank ist,“ gestrichen.

13. Im § 50 a

a) ist in Absatz 1 statt „Reineinkünften“ zu setzen: „Einkünften“;

b) sind in Absatz 2

Satz 1 statt „Reineinkünfte“ zu setzen: „Einkünfte“ sowie in der Klammer die Worte „und ähnlichen“ zu streichen. Ferner wird der Satz 2 gestrichen.

14. Im § 50 b

a) ist in Absatz 1 Satz 1 statt „Reineinkünften“ und „Reineinkünfte“ zu setzen: „Einkünften“ und „Einkünfte“;

b) ist in Absatz 2 Satz 1 statt „Reineinkünfte“ zu setzen: „Einkünfte“. Ferner ist in Ziffer 1 zu setzen statt: „, die nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes zum Gewerkekapital des Schuldners gehören (§ 53 des Reichsbewertungsgesetzes)“ „des Betriebsvermögens im Sinne des § 48“ und statt: „§ 16 Absätze 2 bis 4“ „§§ 6 und 7“.

15. Im § 50 c

- a) ist jeweils statt „Reineinkünfte“ zu setzen: „Einkünfte“;  
 b) wird Ziffer 3 gestrichen;  
 c) ist in Ziffer 4 statt „des § 30 Absatz 1“ zu setzen: „der §§ 16, 17 und 18 Absatz 3“.

16. Im § 57 Ziffer 3 ist zwischen „§ 25“ und „Ziffer 4 und 5“ sowie in Ziffer 4 b zwischen „§ 35“ und „Ziffer 4“ jeweils einzuschalten „Absatz 1“.

17. Im § 58 a Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „in Höhe von 20 vom Hundert“ gestrichen.

18. Im Abschnitt V wird in der Überschrift das Wort „Straf-“, ferner der § 61 gestrichen.

19. Im § 62 ist statt „vom 10. August 1925 festgestellten Einheitswerte gemäß § 82 dieses Gesetzes zu setzen: „vom 16. Oktober 1934 festgestellten Einheitswerte gemäß dem Reichsgesetz über das Inkrafttreten der reichsrechtlichen Regelung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vom 21. Januar 1935“.

#### Artikel II

Die nach § 65 a Absatz 1 Ziffer 1 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes fünf Jahre lang vom Bezug zur Grundsteuer befreiten neuen Wohngebäude werden nach Ablauf dieser Freijahre im ersten Jahr der Steuerpflicht nur mit der Hälfte ihres Steuerwerts zur Grundsteuer veranlagt.

#### Artikel III

Das Steuerverteilungsgesetz vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31 und 151), des Notgesetzes vom 9. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247), des Gesetzes vom 15. Juni 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155) und des Haushaltsgesetzes vom 15. März 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 149) wird wie folgt geändert:

Im § 9 wird als Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Vorschriften im Abschnitt I des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 925) gelten, soweit sie

nicht ausdrücklich nur für bestimmte Steuern getroffen sind, auch für die Steuern des Landes, der Gemeinden und Kreise.“

#### Artikel IV

(1) Artikel I und II dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1935, Artikel III mit dem 1. Januar 1935 in Kraft.

(2) Die Vollzugsvorschriften erläßt der Finanz- und Wirtschaftsminister und, soweit es sich um Gemeinde- und Kreissteuern handelt, der Minister des Innern im Benehmen mit ihm.

(3) Der Finanz- und Wirtschaftsminister und, soweit es sich um Gemeinde- und Kreissteuern handelt, der Minister des Innern im Benehmen mit ihm werden ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes auch Rechtsverordnungen zu erlassen.

Karlsruhe, den 11. März 1935.

Das Staatsministerium.

Röhler

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 2. April 1935.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

#### Bekanntmachung.

(Vom 2. April 1935)

Anderung der Amtsbezeichnungen.

Das Staatsministerium hat auf Grund der Ermächtigung in § 37 des Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79 — beschlossen:

In der Besoldungsgruppe A 7 a und A 8 der Besoldungsordnung wird die Amtsbezeichnung „Förster“ durch „Revierförster“ ersetzt.

Karlsruhe, den 2. April 1935.

Das Staatsministerium.

Röhler

**Verordnung.**

(Vom 8. April 1935)

Der Vollzug des Gesetzes über die Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und des Steuer-  
verteilungsgesetzes.

**Artikel I**

Auf Grund von Artikel IV Absatz 2 des Gesetzes vom 11. März 1935 über die Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und des Steuer-  
verteilungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) sowie auf Grund von § 66 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 3. Mai 1932 (Gesetz- und Verordnungs-  
blatt Seite 115) wird im Benehmen mit dem Minister des Innern die Verordnung vom 2. Juni 1932 über den Vollzug des Gesetzes über die dritte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137) wie folgt ge-  
ändert:

## 1. Im § 1 Absatz 1 ist

a) in Satz 1 statt der Worte „nach § 1 der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 17. Februar 1932 (Reichsgesetzblatt I Seite 73)“ zu setzen  
„nach § 1 des Reichsgesetzes über das Inkrafttreten der reichsrechtlichen Regelung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vom 21. Januar 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 23)“,

b) in Satz 1 Nr. 3 statt der Worte „der Steuerausschüsse“ „der Beiräte“ und statt „31 Absatz 1 Nr. 1 und 2“ „31 Nr. 1“ zu setzen.

2. Im § 2 ist statt der Worte „42 der Reichs-  
abgabenordnung gebildeten Steuerausschüsse mit und zwar bei der Grundsteuer die Grundbesitz-Abteilungen, bei der Gewerbesteuer die Gewerbe-Abteilungen“ zu setzen  
„38 der Reichsabgabenordnung gebildeten Beiräte in der dort bestimmten Weise mit“.

3. Der § 3 wird gestrichen.

4. Im § 4

a) ist in Absatz 1 Satz 1 statt der Worte „und 47 Absatz 1 Ziffer 4 und 5“ zu setzen  
„ , 47 Absatz 1 Ziffer 4 und 5 und 57 Ziffer 1 a, 3 und 4“;

b) erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen die Hoheitsbetriebe der Körperschaften des öffentlichen Rechts (Reich, Länder, Gemeinden, Kreise). Wann eine Ausübung der öffentlichen Gewalt anzunehmen ist, bestimmt sich nach den zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes erlassenen (§ 4 der Ersten Verordnung vom 6. Februar 1935 — Reichsgesetzblatt I Seite 163 —) oder noch zu erlassenden Vorschriften.“

5. An die Stelle der §§ 5 und 6 tritt folgender § 5:

**„§ 5**

Die Voraussetzungen, unter denen ein Zweck als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne der §§ 25 Absatz 1 Ziffer 3, 35 Absatz 1 Ziffer 3, 47 Absatz 1 Ziffer 5 und 57 Ziffer 4 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes anzusehen ist, bestimmen sich gemäß § 9 Absatz 1 a des Steuer-  
verteilungsgesetzes in der Fassung des Artikels III des Gesetzes vom 11. März 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 99) außer nach den Vorschriften in den §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 925, 928) nach den zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes und des Vermögensteuergesetzes erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften. Der Begriff „kirchliche Zwecke“ umfasst auch den Begriff „gottesdienstliche Zwecke“ nach § 35 Absatz 1 Ziffer 4 des Grund- und Gewerbesteuer-  
gesetzes.“

6. Der § 7 erhält folgende Fassung:

„Versorgungsbetriebe im Sinne der §§ 25 Absatz 1 Ziffer 3 a, 35 Absatz 1 Ziffer 3 a und 47 Absatz 1 Ziffer 6 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes sind die in § 39 Absatz 2 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 925, 940) genannten öffentlichen Versorgungsbetriebe. Der Umfang der Steuerpflicht und der Steuerfreiheit der genannten Betriebe richtet sich ausschließlich nach den

Bestimmungen des Grund- und Gewerbe-  
steuergesetzes.“

7. Im § 12 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Als Vergütung im Sinne des Ab-  
satzes 1 gilt der Arbeitslohn im Sinne des  
§ 19 Absatz 1 Nr. 1 des Einkommensteuer-  
gesetzes mit den sich aus § 3 und § 19 Ab-  
satz 2 des Einkommensteuergesetzes ergebenden  
Abweichungen.“

8. Im § 17 wird am Schlusse eingefügt:

„Für die Feststellung und Zuweisung der  
Beträge nach § 14 dieser Verordnung ist das  
im Einzelfall zuzuweisende Betriebsvermögen  
zusammenzurechnen.“

9. Im § 24

a) erhält Absatz 2 Nr. 3 folgende Fassung:

„3. die Art und Höhe der Zerlegungs-  
grundlagen im ganzen und der auf  
jede badische Gemeinde entfallenden  
Zerlegungsgrundlagen“;

b) wird in Absatz 3 der Satz 2 gestrichen.

10. Im § 27 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3  
gestrichen.

#### Artikel II

Auf Grund von Artikel IV Absatz 3 des in  
Artikel I dieser Verordnung genannten Gesetzes  
vom 11. März 1935 wird bestimmt, daß die  
Vorschriften über den Verlustvortrag bei Er-  
mittlung des Einkommens für 1934 nach § 35  
der Ersten Verordnung zur Durchführung des  
Einkommensteuergesetzes vom 6. Februar 1935  
(Reichsgesetzblatt I Seite 153, 157) und § 18 der  
Ersten Verordnung zur Durchführung des Kör-  
perschaftsteuergesetzes vom 6. Februar 1935  
(Reichsgesetzblatt I Seite 163, 165) auf die Ver-  
anlagung zur Gewerbeertragsteuer 1935 keine  
Anwendung finden.

#### Artikel III

Bei der Veranlagung der Wohnungsneu-  
bauten zur Grundsteuer gemäß Artikel II des in

Artikel I dieser Verordnung genannten Gesetzes  
vom 11. März 1935 mit der Hälfte ihres Steuer-  
werts ist diese Ermäßigung des Steuerwerts  
ohne Einfluß auf die Einreihung in die Steuer-  
stufen gemäß § 9 Absatz 1 des Grund- und Ge-  
werbsteuergesetzes.

#### Artikel IV

Die Vorschriften dieser Verordnung treten,  
soweit sie nach Reichs- oder Landessteuerrecht  
nicht schon von einem früheren Zeitpunkt an  
gelten, mit dem 1. April 1935 in Kraft.

Karlsruhe, den 8. April 1935.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister  
K ö h l e r

### Verordnung

(vom 4. April 1935)

zum Vollzug der Dritten Verordnung über den  
vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks.

Der § 1 der Verordnung zum Vollzug der  
Dritten Verordnung über den vorläufigen Auf-  
bau des deutschen Handwerks vom 1. Februar  
1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 53)  
erhält folgende Fassung:

#### § 1

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des  
§ 3 Absatz 2 der Dritten Verordnung über den  
vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks  
ist der Bezirksrat.

Über den Einspruch in den Fällen der §§ 9,  
12 Absatz 1 und 2, 13, 14 und 15 Absatz 3 ent-  
scheidet in erster Instanz der Bezirksrat, der für  
den Sitz des Gewerbebetriebes zuständig ist.  
Gegen seine Entscheidung ist innerhalb 2 Wo-  
chen von der Zustellung an die Beschwerde an  
den Finanz- und Wirtschaftsminister zulässig.

Karlsruhe, den 4. April 1935.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister  
K ö h l e r

### Verordnung

(vom 8. April 1935)

zum Vollzug des Reichsjagdgesetzes.

Aufgrund des § 53 Absatz 8 der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 431) wird folgendes bestimmt:

Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Reichsjagdgesetzes sind die Bezirksämter (Polizeipräsidien, Polizeidirektionen).

Karlsruhe, den 8. April 1935.

Der Minister des Innern  
Pflaumer

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 10. April 1935.

## Inhalt.

Badische Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung.

### Badische Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung.

(Vom 3. April 1935)

Aufgrund der §§ 1, 8, 17, 22, 40 und 41 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 393) wird verordnet:

#### Artikel I

##### Städte und Gemeinden

###### § 1

Wo in Badischen Gesetzen und Verordnungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen sind, von Städten gesprochen wird, sind hierunter nur Städte mit mehr als 14 000 Einwohnern zu verstehen. Die Vorschriften über die Aufsicht werden hierdurch nicht berührt.

###### § 2

Als Einrichtungen im Sinne des § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung gelten in Baden die Orte als Teile zusammengesetzter Gemeinden (§§ 95 ff. der Badischen Gemeindeordnung). Die bis zum 1. April 1935 bestehenden zusammengesetzten Gemeinden gelten von diesem Tage ab als Gemeinden im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung. Die gegenseitigen Gemeindegrenzen der bisherigen Orte werden aufgehoben. Das Vermögen der Orte geht auf die Gemeinde als Rechtsnachfolgerin über. In

der Nutzung des Gemeindegliedervermögens (Bürgergenuß) tritt eine Änderung nicht ein. Über die Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und den Orten ist nötigenfalls ein Plan aufzustellen, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. In diesem Plan kann festgesetzt werden, daß für die vorher zu verschiedenen Orten gehörenden Gebietsteile die Grund- und Gewerbesteuer auf eine befristete Übergangszeit verschieden, jedoch im bestimmten Verhältnis festgesetzt wird. Wird der Plan nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten Frist aufgestellt, so kann die Aufsichtsbehörde ihn selbst aufstellen.

#### Artikel II

##### Verwaltung der Gemeinde

###### § 3

1. Als Beigeordnete im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung gelten vom 1. April 1935 ab die stellvertretenden Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte. Andere Gemeindebeamte dürfen diese Amtsbezeichnung nicht mehr führen.

2. Soweit am 1. April 1935 in einer Gemeinde Beigeordnete im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung nicht vorhanden sind, regelt sich bis zu ihrer Bestellung die Stellvertretung des Bürgermeisters nach den seitherigen Grundsätzen; die Reihenfolge bestimmt der Bürgermeister.

3. Soweit Bürgermeister und besoldete Gemeinderäte unter Vorbehalt des Widerrufs der Ernennung auf eine längere Dauer als ein

Jahr ernannt worden sind, bleibt dieser Vorbehalt bis zum 30. Juni 1935 bestehen.

### Artikel III

## Polizeiverwaltung

#### § 4

Die Vorschriften der Badischen Gemeindeordnung, die die Aufgaben der Gemeinden auf polizeilichem Gebiet regeln (§§ 7 und 43 der Badischen Gemeindeordnung), werden in folgender Fassung aufrecht erhalten:

#### § 7

1. Soweit Gemeinden die Ortspolizei verwalten, bleiben ihnen die dadurch erwachsenden persönlichen und sachlichen Kosten zur Last. Die Einnahmen, die sich aus der Verwaltung der Ortspolizei ergeben, fließen in die Gemeindefasse.

2. Der Minister des Innern kann die Verwaltung der Ortspolizei ganz oder teilweise einer Staatspolizeibehörde übertragen. Die Verteilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinde für solche Fälle wird durch Gesetz geregelt.

3. Bei der Verwaltung der Polizei sind die Gemeinden nicht nur an die durch Gesetz oder Verordnung erlassenen Vorschriften, sondern auch an die ihnen von der Staatsverwaltungsbehörde erteilten Weisungen gebunden. Anordnungen der Gemeindebehörden, die hiergegen verstoßen, können von der Staatsverwaltungsbehörde auch von Amts wegen abgeändert oder aufgehoben werden. Zuständig sind gegenüber den Städten mit mehr als 14 000 Einwohnern die Minister, gegenüber den übrigen Gemeinden die Bezirksämter.

#### § 43

1. Gegen polizeiliche Verfügungen des Bürgermeisters, mit Ausnahme der Strafverfügungen, steht demjenigen, in dessen Recht sie eingreifen, binnen 14 Tagen die Beschwerde an die in § 7 Absatz 3 Satz 3 genannte Staatsverwaltungsbehörde zu. Die Beschwerde ist beim Bürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

2. Gegen einen abweisenden Beschwerdeentscheid ist die Klage beim Verwaltungsgerichtshof zulässig.

#### § 5

- Unberührt bleiben ferner bis auf weiteres
- a) das Gesetz über die Polizeiverwaltung, das Polizeistrafgesetzbuch und das Polizeistrafverfahren (Polizeigesetz) vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29) in der Fassung der Gesetze vom 28. Juli 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 189), vom 12. Juli 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 141), des Artikels 4 der Dritten Haushaltsnotverordnung vom 25. August 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193) und des Gesetzes vom 29. Januar 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 18),
  - b) das Gesetz über die Verteilung der Polizeikosten zwischen Staat und Gemeinde vom 29. Januar 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19).

### Artikel IV

## Gemeindebeamtenrecht

#### § 6

Die Vorschriften der Badischen Gemeindeordnung, welche die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten sowie der Angestellten und Arbeiter der Gemeinden und das Dienst- und Ordnungsstrafrecht regeln (§§ 71—76 der Badischen Gemeindeordnung) werden vorerst in folgender Fassung aufrecht erhalten:

#### IV. Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten.

#### § 71

1. Art und Zahl der Beamtenstellen einer Gemeinde wird durch Satzung festgesetzt.
2. Die Ernennung der Beamten erfolgt durch den Bürgermeister. Er stellt den Beamten die Anstellungsurkunde aus, verpflichtet sie und erläßt die allgemeinen Dienstvorschriften und die besonderen Dienstweisungen.

3. Die Beamten haben alle Obliegenheiten des ihnen übertragenen Dienstes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch ihr Verhalten in und außer dem Amt der Achtung und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, würdig zu erweisen.

4. Die Beamten haben Anspruch auf einen dienstlichen Anforderungen, der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und den örtlichen Lebensbedingungen angemessene Besoldung und, soweit sie hauptberuflich beschäftigt sind, für die Fälle der Dienstunfähigkeit infolge körperlicher oder geistiger Schwäche oder der Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Ruhegehalt und im Fall des Todes Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ist in den Städten mit mehr als 14 000 Einwohnern durch Satzung zu regeln, in den übrigen Gemeinden richtet er sich nach den Bestimmungen des Versicherungsgesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

5. Den hauptberuflich beschäftigten Beamten muß spätestens nach zehnjähriger Dienstzeit im Beamtenverhältnis unwiderrufliche Anstellung gewährt werden. Aus wichtigen, in der Person des Beamten liegenden Gründen kann der Eintritt der Unwiderruflichkeit um höchstens zwei Jahre verschoben werden. Unwiderruflich angestellte Beamte können nur im Wege des Dienststrafverfahrens entlassen werden.

6. Das Dienstverhältnis der widerruflich angestellten Beamten darf, sofern nicht eine grobe Pflichtverletzung vorliegt, seitens der Gemeinde nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Hat ein widerruflich angestellter Beamter fünf Dienstjahre als Beamter der Gemeinde zurückgelegt, so darf das Dienstverhältnis nur aus einem wichtigen Grund gelöst werden.

7. Die Gemeinde kann einen noch nicht sechzig Jahre alten zuruhegesetzten Beamten, der wieder dienstfähig geworden ist, in den Dienst zurückrufen; die Ruhejahre gelten als Dienstjahre.

8. Im übrigen werden die allgemeinen Dienstpflichten und -rechte der Gemeindebeamten durch Satzung geregelt. Diese muß die regelmäßige Arbeitszeit, die Besoldung, die Bezüge bei Erkrankung, die Frage der Nebenbeschäftigung, den Erholungsurlaub, die Kündigungsfristen, die unwiderrufliche Anstellung, die Anrechnung anderweitiger Dienstzeit auf das Ruhegehaltsdienstalter, den Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung ordnen.

## § 72

wird gestrichen.

## § 73

Das Dienstverhältnis eines Angestellten oder Arbeiters einer Gemeinde darf nach fünfjähriger hauptberuflicher Beschäftigung im Dienste der Gemeinde ohne seine Zustimmung nur aus einem wichtigen Grund gelöst werden.

## V. Dienststrafrecht und Zwangsmaßnahmen.

## § 74

1. Die Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeinderäte haben die Obliegenheiten ihres Amtes gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch ihr Verhalten in und außer dem Amt der Achtung und des Vertrauens, die ihre Stellung erfordert, würdig zu erweisen.

2. Bei Verletzung der Dienstpflichten findet das Dienststrafrecht des Badischen Beamtengesetzes sinngemäß Anwendung. Die Strafveretzung auf eine andere Amtsstelle ist ausgeschlossen. Gegen ehrenamtlich tätige Bürgermeister und Beigeordnete sowie die Gemeinderäte kann nur auf Verweis oder Dienstentlassung erkannt werden.

3. Zur Verhängung von Ordnungsstrafen, wie zum Ausspruch der Dienstentlassung ist die Aufsichtsbehörde zuständig.

4. Gegen Erkenntnisse der Aufsichtsbehörde in Dienststrafsachen steht dem Bestraften nur die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zu. Dieser entscheidet in der Besetzung mit vier Mitgliedern des Gerichtshofs einschließlich des Vorsitzenden und drei weiterer Mitglieder, die nebst den erforderlichen Stellvertretern je-

weils auf die Dauer von vier Jahren vom Minister des Innern ernannt werden.

5. Auf das Verfahren vor dem Disziplinarhof finden die Bestimmungen des Beamtengesetzes sinngemäß Anwendung; an Stelle der Anklageschrift tritt das Erkenntnis der Aufsichtsbehörde, an Stelle des Beamten der Staatsanwaltschaft der Bevollmächtigte des Ministers als Vertreter des Staatsinteresses. Zuständig ist der Minister des Innern.

6. Hinsichtlich des Dienststrafverfahrens gegen Personen im Ruhestand und hinsichtlich der vorläufigen Amtsenthebung ist das Beamtengesetz sinngemäß anzuwenden; zuständige Dienstbehörde ist die Aufsichtsbehörde.

7. Die Vorschriften des Beamtengesetzes über Gebühren und Kosten und über die Zustellungen finden Anwendung.

#### § 75

1. Gemeindebeamte, welche ihre Dienstpflichten verletzen, unterliegen in sinngemäßer Anwendung des Badischen Beamtengesetzes der dienstpolizeilichen Bestrafung. Die Einleitung des Dienststrafverfahrens wird vom Bürgermeister verfügt, der auch zur Verhängung der Dienststrafen zuständig ist.

2. Die vorläufige Amtsenthebung wird vom Bürgermeister angeordnet.

3. Gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters ist binnen vierzehn Tagen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, gegen deren Entscheidung nur die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zulässig. Die Vorschriften des § 74 Absatz 4 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

4. Das Dienststrafrecht gegenüber den Gemeindebeamten steht auch der Aufsichtsbehörde zu, wenn der Bürgermeister nicht selbst einschreitet. In diesem Fall ist die Aufsichtsbehörde auch zur vorläufigen Amtsenthebung befugt. Gegen das Straferkenntnis der Aufsichtsbehörde ist nur die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zulässig.

5. Der Bürgermeister ist befugt, gegen Gemeindebeamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde Ordnungsstrafen bis zu 50 *M* zu erkennen. Gegen seine Entscheidung

ist binnen vierzehn Tagen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

#### § 76

1. Der Bürgermeister ist befugt, einen Gemeindebeamten für den Fall, daß er ein ihm obliegendes Dienstgeschäft nicht binnen bestimmter Frist erledigt, die Bestellung einer Geschäftsaushilfe auf dessen Kosten oder Geldstrafen bis zum Betrage von 50 *M* anzudrohen und nach fruchtlosem Verlauf der Frist die Androhung zu verwirklichen. Gegen die Anordnung des Bürgermeisters ist binnen 14 Tagen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

2. Die gleiche Befugnis steht der Aufsichtsbehörde gegenüber den Bürgermeistern und Beigeordneten bezüglich der ihnen obliegenden Aufgaben der Polizei zu. Die Beschwerde geht in diesem Fall an den Minister des Innern, der endgültig entscheidet.

#### § 7

Unberührt bleiben vorerst ferner

- a) das Versicherungsgesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 7. Mai 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73) in der Fassung der Verordnung vom 27. Januar 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 38),
- b) die Gemeindebesoldungsordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 386).

### Artikel V

#### Gemeindefinanzwesen

#### § 8

1. Die Vorschriften der Badischen Gemeindeordnung, welche das Recht der Gemeinden zur Erhebung und Beitreibung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Abgaben, sowie zur Inanspruchnahme persönlicher Dienstleistungen regeln, werden vorerst aufrecht erhalten.

2. Darnach werden aufrecht erhalten:

a) § 11 Absatz 2 der Badischen Gemeindeordnung, jedoch in folgender Fassung:

§ 11

Die Gemeinde ist berechtigt, auch persönliche Dienste der Gemeindeglieder zur Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben und für Fälle der Not in Anspruch zu nehmen. Der Kreis der Verpflichteten, die Art und der Umfang der Dienstleistung sowie die etwa zu gewährende Abfindung ist durch Satzung zu bestimmen; die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

b) § 34 Absatz 2 und 3 der Badischen Gemeindeordnung, jedoch in folgender Fassung:

§ 34

Die Geschäftsgebühren, welche für einzelne Dienstleistungen der Gemeindebehörden zu entrichten sind, werden durch Verordnung bestimmt. Durch Satzung können die in der Verordnung festgesetzten Gebühren erhöht werden. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9

Aufrecht erhalten werden ferner die nach § 113 Absatz 3 der Badischen Gemeindeordnung weiter geltenden Bestimmungen der §§ 73 ff. der alten Badischen Gemeinde- und Städteordnung, jedoch in folgender Fassung:

§ 73

Die Gemeindeausgaben sind zunächst aus den Erträgnissen des Vermögens und der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde, aus den von der Gemeinde erhobenen Beiträgen, Gebühren sowie aus etwaigen sonstigen Einkünften der Gemeinde zu bestreiten. Der alsdann noch ungedeckte Aufwand ist durch eine Auflage auf den Bürgern gemäß § 95, durch Steuern gemäß §§ 53—60 des Badischen Grund- und Gewerbesteuergesetzes sowie durch sonstige Abgaben aufzubringen.

§ 74

1. Wenn durch Veranstaltungen (Anstalten, Anlagen oder Einrichtungen), welche von der Gemeinde im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse ausgeführt, unterhalten oder in Betrieb genommen werden, für einzelne Besitzer oder Unternehmer oder für abgegrenzte Teile der Gemarkung besondere Vorteile dargeboten oder bestimmte Nachteile abgewendet werden oder wenn die Nutzung solcher Anstalten, Anlagen oder Einrichtungen von einzelnen Beteiligten dieser Art in besonderem Maße in Anspruch genommen wird, kann durch Satzung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden, daß die Beteiligten zur gänzlichen oder teilweisen Deckung der durch die Herstellung, die Unterhaltung oder den Betrieb der Gemeinde erwachsenden Kosten an die Gemeinde besondere Beiträge zu entrichten haben.

2. Die Beiträge sind nach der Größe der gebotenen besonderen Vorteile oder der abgewendeten Nachteile oder des durch die besondere Inanspruchnahme verursachten Kostenaufwands zu bemessen, wobei auch die Leistungen, welche die zu Beiträgen heranzuziehenden Personen aufgrund ihrer allgemeinen Gemeindesteuerpflicht oder kraft freiwilliger Übernahme an die Gemeinde zu machen haben, sowie die Vorteile, die aus dem Besitz und den Unternehmungen der Beizuziehenden sonst der Gemeinde zugehen, in billiger Weise zu berücksichtigen sind.

3. Die Satzung hat den zu erhebenden Gesamtbeitrag oder die Grundsätze für dessen Bemessung, ferner den Maßstab für die Ausschlagung der Beiträge auf die Beteiligten und den Zeitpunkt, an welchem die Beiträge auf einmal oder in Terminen zu entrichten sind, zu bestimmen.

4. Streitigkeiten über die Beitragspflicht, die Höhe des Gesamtbeitrags, den Verteilungsmaßstab und die Höhe der Beiträge entscheiden die Verwaltungsgerichte. Klagen, wodurch die Höhe des Gesamtbeitrags, die für dessen Bemessung festgesetzten Grundsätze oder der Maßstab für die Ausschlagung der Beiträge angefochten werden sollen, sind binnen einem Monat von der Bekanntmachung

der Satzung an bei Ausschlußvermeiden zu erheben.

5. Zur Sicherung der Beiträge, die hiernach von den Besitzern bestimmter Grundstücke zu entrichten sind, kann die Gemeinde den Eintrag einer Sicherungshypothek an den betreffenden Grundstücken verlangen, wenn der Beitrag auf mindestens 100 *Rm* sich beläuft. Der Eintrag erfolgt auf Ersuchen der Staatsverwaltungsbehörden.

6. Soweit die Veranstaltungen der Gemeinde eine dauernde Wertserhöhung bestimmter Grundstücke auf abgegrenzten Teilen der Gemarkung zur unmittelbaren Folge haben, können die Beiträge durch Satzung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bis zur Höhe der abgeschätzten Wertserhöhung als öffentliche Lasten auf die beteiligten Grundstücke umgelegt werden.

7. Auf diese öffentlichen Lasten finden die Vorschriften des § 25 des Ortsstrafengesetzes entsprechende Anwendung.

#### § 75

1. Durch Satzung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann bestimmt werden, daß von den Beteiligten für die Benutzung von Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten, Einrichtungen), welche von der Gemeinde im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse unterhalten oder betrieben werden, sowie für die von der Gemeinde dem Einzelnen im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse zur Verfügung gestellten Dienstleistungen Gebühren zu entrichten sind. Die Gebühren sind im voraus nach bestimmten Normen und Sätzen festzustellen.

2. Streitigkeiten über die von den Einzelnen zu entrichtenden Gebühren entscheiden nach Maßgabe der aufgestellten Gebührenordnung die Verwaltungsgerichte.

#### § 76

1. Wenn und soweit die Bestreitung des Aufwands für eine der in den §§ 74 und 75 bezeichneten Veranstaltungen zur Folge hat, daß dadurch eine erhebliche Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuern eintritt, die einzelne Gruppen der Steuerpflichtigen im Ver-

hältnis zu den ihnen durch die Veranstaltung gebotenen Vorteile übermäßig belastet, so soll der betreffende Aufwand ganz oder teilweise durch Erhebung von Beiträgen oder Gebühren nach §§ 74 und 75 gedeckt werden.

2. Soweit die Kosten der in § 75 bezeichneten Veranstaltungen durch Beiträge gedeckt werden, ist die Erhebung von Gebühren ausgeschlossen.

3. Wenn die Gemeinde für Darbietungen und Leistungen wesentlich wirtschaftlicher Art von den Beteiligten ein privatrechtliches Entgelt in Anspruch nimmt, so können daneben Gebühren nicht erhoben werden.

#### § 77

Unberührt bleiben die in besonderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Entrichtung von Beiträgen und Gebühren zur Deckung der Kosten der von der Gemeinde ausgeführten, unterhaltenen oder betriebenen Veranstaltungen.

#### § 78

In Badeorten, klimatischen und anderen Kurorten kann durch Satzung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden, daß zur gänzlichen oder teilweisen Deckung des Aufwands der für Kurzwecke getroffenen Veranstaltungen von den daran Beteiligten Kurtagern zu entrichten sind.

#### § 95

1. Die Auflage auf den Bürgernutzen (§ 73) darf diesen nur insoweit belasten, als der bei der Berechnung der Bürgereinkaufsgelder erhobene Anschlag des reinen Wertes desselben je nach der in der Gemeinde vorkommenden Nutzungsart den Betrag für 8 Ster Holz oder für 4 Ster Holz und 18 Ar Acker oder Wiesen, oder für 36 Ar Acker oder Wiesen übersteigt. Die Auflage darf bis zu fünf Zehntel des ihr hiernach unterliegenden Wertanschlages betragen.

2. Die den Nutzbürgern zustehende Weide, das Sammeln von Laub, Streu und Leseholz bleibt hierbei außer Betracht.

3. Die Auflage findet statt, sowohl wenn die Bürgernutzungen nach Köpfen oder nach Klassen verteilt sind, als wenn sie gemeinde-

rechtlich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruhen.

4. Sie wird in der Regel in der Weise bemessen, daß der nach Absatz 1 der Auflage unterliegende Wertanschlag mit dem 200fachen Betrag beim Steuerausschlag in Berechnung kommt und daß auf diesen Anschlag entfallende Steuerbetreffnis als Genußauf-  
lage zu erheben ist. Auf 100 *M* des so gebildeten Anschlags dürfen jedoch nicht mehr als 25 *Pf* Auflage entfallen.

5. Durch Beschluß von zwei Dritteln der stimmberechtigten Bürger, bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1935 überdies durch Anordnung des Bürgermeisters kann zur Deckung des Gemeindeaufwands eine stärkere Belastung des Bürgernutzens, als sie nach Absatz 1 zugelassen ist, festgesetzt werden. Im übrigen bedarf es zur Regelung der Belastung in anderer als der gesetzlich vorgeschriebenen Weise (Absatz 4) der Zustimmung der stimmberechtigten Bürger; in diesem Falle ist erforderlich, daß zur Abstimmung mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten erscheint und die Mehrheit der Anwesenden der Änderung zustimmt. Durch eine solche Regelung darf jedoch der Gesamtbetrag der nach Absatz 4 zu erhebenden Bürgernutzungsaufgaben eine Minderung nicht erleiden.

In sämtlichen Fällen ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

#### § 10

Unberührt bleiben vorerst ferner

- a) die Verordnung über die Beitreibung und Sicherung der Gemeindeausstände vom 14. Juli 1915 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 176) in der Fassung der Verordnung vom 9. Mai 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 112), vom 28. September 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 318), vom 24. Mai 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 142) und vom 4. Oktober 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 263),
- b) die Gemeindeverwaltungsgebührenordnung vom 11. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 876) in der Fassung der

Verordnung vom 26. November 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 352).

### Artikel VI

#### Gemeindewaldwirtschaft

##### § 11

Die Vorschriften der Verordnung über die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen (Gemeindewaldwirtschaftsordnung) vom 28. Juli 1915 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 199) in der Fassung der Verordnung vom 11. August 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 674) und vom 3. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 44) bleiben unberührt, soweit sie mit geltendem Reichsrecht im Einklang stehen.

### Artikel VII

#### Gemeindegliedervermögen

##### § 12

Die Vorschriften über die Verwaltung des Gemeindegliedervermögens (§§ 85—94 der Badischen Gemeindeordnung) werden vorerst in folgender Fassung aufrecht erhalten:

##### § 85

1. Der Bürgergenuß, wie er nach dem unbestrittenen Zustand vom 1. Januar 1922 besteht, darf in seinem Umfang nicht erweitert werden.

2. Die Art der Benutzung des Allmendgutes, die Größe der Genußteile und der Bürgerholzgaben sowie die Berechtigung zum Bürgergenuß können, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch einen Beschluß der Mehrheit der stimmfähigen Ausbürger und im Bürgergenuß befindlichen Bürgerwitwen in anderer Weise festgesetzt werden. In gleicher Weise kann die Aufhebung des Bürgergenusses oder dessen Einschränkung herbeigeführt werden.

3. Kommt über eine vom Bürgermeister beantragte Änderung oder Aufhebung des Bürgergenusses ein Beschluß gemäß Absatz 2

nicht zustande, so kann der Bürgermeister eine zweite Abstimmung anberaumen, bei der die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt werden. Auf diese Folge sind die Stimmberechtigten bei der Ladung hinzuweisen.

4. Wird der Antrag auch bei der zweiten Abstimmung nicht angenommen, so kann der Bürgermeister nach Beratung mit den Gemeinderäten die Änderung oder Aufhebung des Bürgergenusses anordnen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dafür vorliegen und dem Genußberechtigten für die entgehende Nutzung ein gleichwertiger Ersatz durch eine andere Naturalnutzung oder durch einmalige oder wiederkehrende Geldentschädigung gewährt wird. Der Geldentschädigung ist der Ertrag des Grundstücks nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre unter Berücksichtigung seiner bisherigen Nutzungsart zugrunde zu legen.

5. Beschlüsse oder Anordnungen über Änderung oder Aufhebung des Bürgergenusses bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

6. Wenn überwiegende Interessen die anderweitige Verwendung der mit dem Bürgergenuß belasteten Teile des Gemeindevermögens erfordern, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß der Bürgermeister innerhalb bestimmter Frist das Erforderliche veranlaßt. Kommt der Bürgermeister dieser Anordnung nicht nach, so kann auch die Aufsichtsbehörde selbst eine Anordnung nach Absatz 4 treffen.

#### § 86

1. Bei verminderter nachhaltiger Ertragsfähigkeit der Waldungen ist die Größe der Holzgaben herabzusetzen.

2. Die Verminderung trifft alle Gaben im gleichen Verhältnis. Sinken die Gaben auf zwei Ster herunter, so können sie nicht weiter gemindert werden; erforderlichenfalls ist ihre Anzahl so zu beschränken, daß nur die, welche am längsten im Genuß sind, zwei Ster erhalten, die später Eingetretenen aber ihren Anteil auf solange verlieren, bis sie in erledigte Genußteile eintreten können.

#### § 87

Der zum Bürgergenuß Berechtigte rückt in den Bürgergenuß ein, wenn er das fünf- undzwanzigste Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung hat oder eine selbständige Lebensstellung einnimmt.

#### § 88

1. Ist das Allmendgut in bestimmte Teile geteilt und die Zahl der Berechtigten größer als die der Teile, so findet das Einrücken erst statt, wenn ein Teil erledigt wird.

2. Das gleiche tritt bei den Holzgaben ein.

3. Sind in solchem Falle zur gleichen Zeit mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vorhanden, so entscheidet das Los; die bei der Verlosung im Nachteil gebliebenen Nutzbürger sind bei der nächsten Verteilung des Allmendgenusses zuerst berechtigt.

#### § 89

Die Berechtigung zum Allmendgenuß kann auf andere nicht übertragen werden; ebenso kann ein Allmendstück an andere als die Gemeinde zur Nutzung nicht überlassen werden. Bei Zuwiderhandlungen kann die Gemeinde die Allmendstücke für höchstens sechs Jahre an sich ziehen. Wo überwiegende öffentliche Interessen vorliegen, kann die Gemeinde die Allmendnutzung auch allgemein durch Selbstbewirtschaftung oder Verpachtung der Grundstücke ausüben. Sie ist in diesen Fällen verpflichtet, den Nutzungsberechtigten eine angemessene jährliche Vergütung zu gewähren. Die Bestimmungen des § 85 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 finden Anwendung.

#### § 90

Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Allmendgrundstücke den Nutzbürgern, welche sie im Bau verwahrlosen, zu entziehen. Der Nutzbürger kann alsdann frühestens nach Ablauf von 6 Jahren wieder in den Allmendgenuß einrücken.

#### § 91

1. Die Überlassung von Bürgerholzgaben an Dritte, ebenso die Veräußerung von Bür-

gerholz ist verboten; doch soll die Gemeinde auf Verlangen der Berechtigten das Holz zum Anschlagspreis übernehmen.

2. Auf die Verabfolgung der Bürgerholzgabe in Natur steht dem Berechtigten ein Anspruch nur soweit zu, als die Holzgabe zur Befriedigung des nachgewiesenen dringenden Bedürfnisses erforderlich ist.

3. Für ihre weitergehenden Gabholzansprüche werden die Berechtigten mit Geld entschädigt.

#### § 92

Nutzungsberechtigten, welche mit Berichtigung einer Schuld an die Gemeinde im Rückstand sind, kann der Bürgermeister die Ausübung des Genusses solange zugunsten der Gemeinde entziehen, als dies zur Tilgung der Schuld erforderlich ist.

#### § 93

1. In den Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern findet ein Einkauf in das Nutzbürgerrecht oder der Antritt des angeborenen Nutzbürgerrechts nicht mehr statt. Den im Bürgergenuß befindlichen Nutzbürgern und Bürgerwitwen und denjenigen, welche eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen und das Einkaufsgeld entrichtet haben, wird dieser Genuß auch in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern weiter gestattet. Die freierwerbenden Lose fallen der Stadt zu.

2. In den Städten kann der Bürgermeister nach Beratung mit den Gemeinderäten für alle oder einzelne Genußberechtigte die Ablösung des Bürgergenusses durch Gewährung einer Geldrente oder durch Kapitalabfindung anordnen. Die Kapitalabfindung darf den zehnfachen Betrag eines Jahresnutzens nicht überschreiten. Die bei der Einverleibung von Gemeinden getroffenen Vereinbarungen und Anordnungen bleiben unberührt.

#### § 94

1. Über alle gemäß den Bestimmungen der §§ 85—93 sich ergebenden Ansprüche und Rechtsverhältnisse zwischen Einzelnen und

der Gemeinde oder der Genußberechtigten untereinander entscheidet, wenn Streitigkeiten entstehen, die Aufsichtsbehörde. Gegen ihre Entscheidung ist nur die Klage beim Verwaltungsgerichtshof zulässig. Im Falle des § 92 ist ihre Entscheidung endgültig.

2. Auf Genußrechte, die unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften, finden die Bestimmungen dieses Abschnitts keine Anwendung; Streitigkeiten über solche Genußrechte werden von den ordentlichen Gerichten entschieden.

#### § 13

1. Unberührt bleiben ferner vorerst die Vorschriften des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts vom 31. Dezember 1831 (Regierungsblatt 1832 Seite 117) in der Fassung der Gesetze vom 15. Februar 1851 (Regierungsblatt Seite 149), vom 4. Oktober 1862 (Regierungsblatt Seite 448), vom gleichen Tage (Regierungsblatt Seite 450), vom 5. Mai 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 387), vom gleichen Tage (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 396), vom 14. Mai 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 423), vom 23. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 431), vom 7. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 203), vom 24. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 337), vom 29. März 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 111) und vom 13. März 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203).

2. Wo in Badischen Gesetzen und Verordnungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen sind, von Bürgerrecht und (Gemeinde-)Bürgern gesprochen wird, ist darunter lediglich das Bürgerrechtsverhältnis im Sinne des in Absatz 1 genannten Gesetzes zu verstehen. Zur Unterscheidung von den gleichlautenden Begriffen der Deutschen Gemeindeordnung sind hierfür in Zukunft die Rechtsbegriffe Nutzbürgerrecht und Nutzbürger anzuwenden.

## Artikel VIII

### Gemeinderechnungswesen

#### § 14

1. Bis zur Einrichtung der in § 103 Absatz 2 der Deutschen Gemeindeordnung vorgesehenen Anstalt steht die überörtliche Prüfung des Haushalts, Klassen- und Rechnungswesens in den Städten und in Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern dem Gemeinderechnungsprüfungsamt, in den übrigen Gemeinden der Aufsichtsbehörde zu.

2. Zu diesem Zweck werden die Artikel I und III der Verordnung über die Rechnungsprüfung in Großen Gemeinden und Städten vom 22. Januar 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 14) vorerst aufrecht erhalten.

#### § 15

Weiterhin werden vorerst aufrecht erhalten die Vorschriften der Gemeinderechnungsordnung vom 30. März 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 318) in der Fassung des Artikels II der Verordnung über die Rechnungsprüfung in Großen Gemeinden und Städten vom 22. Januar 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 14), soweit sie die überörtliche Rechnungsprüfung betreffen, oder soweit bis zum Erlaß der in § 105 Absatz 2 Ziffer 5 und 6 der Deutschen Gemeindeordnung genannten Vorschriften über das Klassen- und Rechnungswesen sowie über das Rechnungsprüfungswesen die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung einer Ergänzung bedürfen.

## Artikel IX

### Aufsicht

#### § 16

In den Fällen des § 74 Absatz 3 und des § 75 Absatz 3 und 4 der Badischen Gemeindeordnung beschließt:

1. Der Landeskommissär gemeinsam mit einem Beirat, der aus sechs vom Minister des Innern auf die Dauer von vier Jahren ernann-

ten Mitgliedern besteht; die am 1. April 1935 im Amt befindlichen Mitglieder des Beirats bleiben bis zum Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, im Amt;

2. das Bezirksamt gemeinsam mit dem Bezirksrat.

## Artikel X

### Verwaltungsrechtspflege

#### § 17

1. § 4 Absatz 1 Ziffer 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197) erhält folgende Fassung:

1. gegen polizeiliche Verfügungen der Bezirksämter und Bezirksräte, welche den Kläger in seinen Rechten verletzen, sowie gegen Beschwerdeentscheidungen des Ministers des Innern gemäß § 43 Absatz 2 der Badischen Gemeindeordnung.

2. § 4 Absatz 1 Ziffer 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes erhält folgende Fassung:

3. Gegen die Entscheidungen von Bürgermeistern, durch welche der Einspruch gegen die Verfügung einer Gemeinde gemäß §§ 29, 30 der Deutschen Gemeindeordnung abgelehnt wird.

3. § 4 a Absatz 3 wird gestrichen.

## Artikel XI

### Zweckverbände

#### § 18

Die Vorschriften der Badischen Gemeindeordnung über die Errichtung von Zweckverbänden werden vorerst in folgender Fassung aufrecht erhalten:

#### § 5

1. Zwei oder mehrere Gemeinden können zwecks gemeinsamer Erfüllung einzelner Aufgaben durch übereinstimmend erlassene Satzung einen Zweckverband bilden.

2. Die Satzung hat die Rechtsverhältnisse des Zweckverbands zu regeln und muß auch Bestimmungen für den Fall der Auflösung desselben enthalten; sie bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern.

3. Die Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Bestimmungen der Badischen Gemeindeordnung finden auf sie sinngemäß Anwendung. Die Aufsichtsbehörde wird durch den Minister des Innern bestimmt.

4. Streitigkeiten der Mitglieder des Verbandes mit diesem über ihre Rechte und Pflichten entscheidet die Aufsichtsbehörde; gegen ihre Entscheidung ist nur die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.

#### § 5 a

1. Die Bildung eines Zweckverbands, der sämtliche Gemeinden eines Amtsbezirks oder darüber hinaus noch weitere Gemeinden umfaßt (Bezirksverbände), ist nur zulässig zur Erfüllung von Aufgaben, die der Kreis abgelehnt hat.

2. Die Satzung des Bezirksverbands darf keine Bestimmungen enthalten, die im Widerspruch mit den Verpflichtungen der beteiligten Gemeinden gegen den Kreis stehen. Vor der Genehmigung der Satzung soll der Minister des Innern den beteiligten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 5 auf die Bezirksverbände Anwendung.

3. Die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Bezirksverbände gelten als Bezirksverbände im Sinne dieser Bestimmung.

## Artikel XII

### Aufhebung von Vorschriften

#### § 19

Mit dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung gelten als aufgehoben:

1. Die Badische Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 183)

mit Ausnahme der in §§ 4, 6, 8, 9, 12, 16 und 18 dieser Verordnung aufrecht erhaltenen Bestimmungen.

2. Das Gesetz über die Besoldung der Körperschaftsbeamten vom 5. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 343).

3. Die Gemeindevahlordnung vom 30. März 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 237).

4. Die Verordnung über die Geschäftsordnung für die Bürgerausschüsse und Gemeindeversammlungen vom 30. März 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 285).

5. Die Verordnung über die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten vom 16. Mai 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 401).

6. Die Verordnung über den Vollzug der Gemeindeordnung vom 27. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 797).

7. Die Gemeindereisekostenordnung vom 2. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 807).

8. Der Artikel II des Haushaltsnotgesetzes vom 9. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247).

9. Die Artikel 10—32 der (Ersten) Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 369).

10. Das (Erste) Gesetz zur Durchführung der Gleichschaltung von Reich, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Baden vom 4. April 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 55).

11. Die (Fünfte) Haushaltsnotverordnung vom 11. April 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 65).

12. Das Zweite Gesetz zur Durchführung der Gleichschaltung vom 4. Mai 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79).

13. Das Vierte Gesetz zur Durchführung der Gleichschaltung vom 8. Juni 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111).

14. Das Gesetz zur Änderung einzelner Bestimmungen der Badischen Gemeindeordnung

und verwandter Gesetze vom 9. Januar 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13).

15. Die Verordnung zur Ergänzung des Zweiten Gleichschaltungsgesetzes vom 4. Mai 1933, vom 1. März 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 94) und endlich

16. das Gesetz über die vorläufige Aufhebung der Bürgerausschüsse und Gemeindeversammlungen vom 6. März 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115).

### Artikel XIII Inkrafttreten

#### § 20

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Deutschen Gemeindeordnung in Kraft.

Karlsruhe, den 3. April 1935.

Der Minister des Innern  
Pflaumer

## Badisches

## Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 17. April 1935.

## Inhalt.

Erlaß des Reichsstatthalters in Baden über die Ausübung des Gnadenrechts bei Polizeistraf-  
sachen, Ordnungsstrafen usw. in Baden.

Verordnung des Ministers des Innern: Vollzug des Realsteuersperrgesetzes.

## Erlaß

(vom 9. April 1935)

über die Ausübung des Gnadenrechts bei Polizei-  
strafsachen, Ordnungsstrafen usw. in Baden.

Die mir durch die Anordnung des Reichs-  
ministers des Innern vom 23. Februar 1935  
(Reichsgesetzblatt I Seite 316) übertragene Be-  
fugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden  
Entscheidungen in Gnadenfachen für Polizei-  
strafen, Ordnungsstrafen usw. — Erlaß des  
Führers und Reichskanzlers über die Aus-  
übung des Gnadenrechts vom 1. Februar 1935  
II Nr. 4, 5 und 6 (Reichsgesetzblatt I Seite 74) —  
übertrage ich in widerruflicher Weise und so-  
weit ich mir die Entscheidung im Einzelfall  
nicht selbst vorbehalte, weiter auf den Herrn  
Minister des Innern.

Karlsruhe, den 9. April 1935.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

## Verordnung.

(Vom 15. April 1935)

Vollzug des Realsteuersperrgesetzes.

Auf Grund der §§ 7 und 14 Absatz 2 des  
Realsteuersperrgesetzes vom 7. März 1935  
(Reichsgesetzblatt I Seite 349), § 2 der Verord-  
nung des Staatsministeriums vom 14. März  
1932 über die Zuständigkeit der Ministerien  
(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 65) wird  
nach Benehmen mit dem Finanz- und Wirt-

schaftsminister und mit Zustimmung des Reichs-  
ministers der Finanzen folgendes verordnet:

## § 1

Gemeinden, die im vorausgegangenen  
Rechnungsjahr Grund- und Gewerbesteuer  
überhaupt nicht erhoben haben, oder Gemein-  
den, deren tatsächlich zur Erhebung kommende  
Steuerfähe im vorausgegangenen Rechnungs-  
jahr für die Grund- und Gewerbesteuer allge-  
mein oder für einzelne Steuergruppen (§ 7 Ab-  
satz 1 des Grund- und Gewerbesteuerge-  
setzes) niedriger waren, als der Landesdurchschnitt der  
Gemeinderealeinkünfte (§ 4), dürfen die  
Steuerfähe bis zur Höhe dieser Landesdurch-  
schnittsfähe festsetzen.

Solange in den unter Absatz 1 fallenden  
Gemeinden die Steuerfähe nicht höher festgesetzt  
werden als 175 Hundertteile der gesetzlichen  
Steuergrundbeträge, findet die Vorschrift des  
§ 58 a Absatz 3 Schlusssatz des Grund- und Ge-  
werbesteuergegesetzes Anwendung.

Steuererhöhungen nach Absatz 1 unterlie-  
gen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehör-  
den; die Genehmigung bleibt jedoch dem Mini-  
ster des Innern im Benehmen mit dem Finanz-  
und Wirtschaftsminister vorbehalten, wenn die  
festgesetzten Steuerfähe in einer oder mehreren  
Steuergruppen den Landesdurchschnitt (§ 4)  
übersteigen, oder die Steuererhöhung eine Um-  
legung von Gemeindegebühren auf die Mieter  
gemäß Ziffer 5 der Verordnung des Ministers  
des Innern über die Festsetzung der gesetzlichen  
Miete in der Fassung vom 10. Februar 1931

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39) zur Folge hätte.

§ 2

Ist in einer Gemeinde der Haushalt trotz äußerster Beschränkung der Ausgaben und trotz Ausnutzung der gesetzlich zugelassenen oder vorgeschriebenen Steuern, darunter der Bürgersteuer mit mindestens 700 vom Hundert des Reichsfaßes, nicht ausgleichbar, so kann in dieser Gemeinde die weitere Erhöhung der Realsteuersätze auf höchstens sechs Fünftel des Landesdurchschnitts (§ 4) durch Genehmigung des Ministers des Innern im Benehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister zugelassen werden.

§ 3

Gemeinden, deren Steuersatz für das letzte Rechnungsjahr niedriger war als für das vorletzte Rechnungsjahr, dürfen unbeschadet der nach § 1 zulässigen Erhöhungen mit Genehmigung des Ministers des Innern im Benehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister die Realsteuersätze wieder bis zur Höhe der im vorletzten Rechnungsjahr geltenden Steuersätze erhöhen, sofern der Gemeindehaushalt trotz äußerster Beschränkung der Ausgaben und trotz der Erhebung der Bürgersteuer mit mindestens

500 vom Hundert des Reichsfaßes nicht ausgeglichen werden kann.

§ 4

Als Landesdurchschnitt der Realsteuersätze gelten die in § 1 der Verordnung über den Landesdurchschnitt der Gemeindegrund- und Gemeindegewerbesteuer vom 20. März 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 70) festgesetzten Hundertteile der gesetzlichen Steuergrundbeträge. Der Landesdurchschnitt beträgt hiernach

beim Grundvermögen 225 Hundertteile

= 90 Pf

beim Betriebsvermögen 210 Hundertteile

= 34 Pf

beim Gewerbeertrag 175 Hundertteile

= 525 Pf

von je 100 RM Steuerwert oder Gewerbeertrag.

§ 5

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1935 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. April 1935.

Der Minister des Innern

Pflaumer

## Badisches

## Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 7. Mai 1935.

## Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums über die Warenhaussteuer und die Filialsteuer.

## Verordnung

(vom 8. April 1935)

über die Warenhaussteuer und die Filialsteuer.

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Realsteuersperrgesetzes vom 7. März 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 349) verordnet das Staatsministerium nach Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, was folgt:

## § 1

Die Verordnung vom 5. Oktober 1933 über die Warenhaussteuer und die Filialsteuer für das Rechnungsjahr 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 217) und die Verordnung vom 9. April 1934 über die Warenhaussteuer und die Filialsteuer für das Rechnungsjahr

1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167) gelten bis auf weiteres auch für die Zeit nach dem 31. März 1935. Als Jahressteuerabschnitt zur Feststellung des Gesamtumsatzes im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung vom 5. Oktober 1933 ist jedoch jeweils das Kalenderjahr maßgebend, das dem Rechnungsjahr, für welches die Steuer veranlagt wird, unmittelbar vorausgegangen ist.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1935 in Kraft.

Karlsruhe, den 8. April 1935.

Das Staatsministerium.

Röhler



## Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 14. Mai 1935.

## Inhalt.

Gesetz über die vorläufige Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens.

Verordnungen des Ministers des Innern: Das Hebammenwesen; Verhütung von Waldbränden.

Bekanntmachung des Finanz- und Wirtschaftsministers über die Verteilung der zulässigen Tabakanbaufläche.

## Gesetz

(vom 10. Dezember 1934)

über die vorläufige Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel I

## § 1

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht — ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und mit Zustimmung des Finanz- und Wirtschaftsministers durch Einzelverfügung statutarische Bestimmungen für eine Gemeinde oder für den Bereich mehrerer Gemeinden im Sinne des § 1 Absatz 1, 2 und 3 des Gesetzes über den gewerblichen und kaufmännischen Unterricht vom 13. August 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 395), abgeändert durch das Notgesetz vom 6. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 43) zu erlassen.

Die nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über den gewerblichen und kaufmännischen Unterricht vom 13. August 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 395) erforderliche Entschließung des Gemeinderats, Bürgerausschusses oder Bezirksrates wird durch die im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und mit Zustimmung des Finanz- und Wirtschaftsministers getroffene Verfügung des Ministers des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht — ersetzt.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht — ist befugt, die zur Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen näheren Bestimmungen allgemein oder durch Einzelverfügung, insbesondere bezüglich der zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs des Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen und bezüglich der zulässigen Befreiung zu treffen.

Vor Erlass der Verfügungen muß der Gemeinde und kann den in der Gemeinde bestehenden gewerblichen und kaufmännischen Organisationen sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

## § 2

Auf Grund und nach Maßgabe der in § 1 erteilten Ermächtigung kann für eine oder für den Bereich mehrerer Gemeinden bestimmt werden, daß die in den Gewerbebetrieben dafelbst beschäftigten, gemäß dem Gesetz „Die allgemeine Fortbildungsschule betr.“ vom 19. Juli 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 269) in der Fassung des Notgesetzes vom 6. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 43) fortbildungsschulpflichtigen gewerblichen und kaufmännischen Arbeiter — Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge — beiderlei Geschlechts verpflichtet werden, anstelle des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts eine an ihrem Beschäftigungsort oder in einer benachbarten Gemeinde bestehende gewerbliche oder kaufmännische

nische Schule zu besuchen. Die Verpflichtung zum Besuch einer solchen Schule kann bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausgedehnt werden.

Die dem Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht — in § 1 erteilte Ermächtigung umfaßt außerdem die Befugnis, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und mit Zustimmung des Finanz- und Wirtschaftsministers Gewerbe- oder Handelsschulen zu errichten und aufzuheben, für den Bereich mehrerer benachbarter Gemeinden die Vereinigung zu einem Gewerbe- oder Handelsschulverband unter Bestimmung des Schulortes zu verfügen, Gewerbe- oder Handelsschulverbände aufzulösen oder einzelne Gemeinden eines Gewerbe- oder Handelsschulverbandes an einen andern Verband zuzuteilen oder die Lostrennung einer Gemeinde aus einem Gewerbe- oder Handelsschulverband verbunden mit der Errichtung einer selbständigen Gewerbe- oder Handelsschule in dieser Gemeinde zu verfügen, sowie gewerbliche Fortbildungsschulen aufzuheben, in Gewerbeschulen im Sinne und nach Maßgabe der Verordnung „Die Einrichtung von Fachschulen“ vom 18. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 87 ff) umzuwandeln oder Gewerbeschulverbänden anzugliedern.

### § 3

Wird aufgrund der vorliegenden Ermächtigung eine Gewerbe- oder Handelsschule errichtet oder eine gewerbliche Fortbildungsschule in eine Gewerbeschule umgewandelt, so werden die Gemeinden nach Maßgabe der §§ 18 ff der Verordnung „Die Einrichtung von Fachschulen“ vom 18. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 87 ff) am Unterhalt dieser Schulen beteiligt.

### § 4

Wird aufgrund der vorstehenden Ermächtigung für den Bereich mehrerer Gemeinden die Vereinigung zu einem Gewerbe- oder Handelsschulverbande verfügt, ein bestehender Gewerbe- oder Handelsschulverband in der Zusammensetzung der Gemeinden geändert oder ein gewerblicher Fortbildungsschulverband in einen Gewerbeschulverband umgewandelt, so gilt für die Verteilung des sachlichen und persönlichen Schulaufwandes folgendes:

Den gesamten sachlichen Aufwand, sowie den gesamten Anteil am persönlichen Aufwand trägt die Gemeinde, in der die Schule ihren Sitz hat (Schulgemeinde). Zum sachlichen Aufwand gehören auch die Kosten für Schulhausumbauten und sonstige sachliche Veränderungen.

Die Schulgemeinde ist berechtigt, als Schulgeld einen Schulbeitrag nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht vom 13. August 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 395) abgeändert durch das Notgesetz vom 6. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 43) zu erheben. Staatsbehörde im Sinne dieser Bestimmung ist der Minister des Innern. Der Schulbeitrag ist für die Zahlungspflichtigen der Schul- und der Verbandsgemeinden gleich hoch. Die Höhe des Schulbeitrags wird auf Vorschlag der Schulgemeinde durch den Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht — innerhalb der durch Verordnung festgelegten Höchstgrenze festgesetzt. Der Schulbeitrag ist an die Gemeinde des Beschäftigungsortes der Schüler zu entrichten und von dieser an die Schulgemeinde abzuführen. Die Verbandsgemeinden haften der Schulgemeinde für die Zahlung des Schulbeitrags.

Die Schulgemeinde ist berechtigt, von den die Schule freiwillig besuchenden Schülern ein Schulgeld zu erheben, das auf Vorschlag der Schulgemeinde durch den Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht — innerhalb der durch Verordnung festgelegten Höchstgrenze festgesetzt wird.

Unvermögende Zahlungspflichtige sind von der Zahlung des Schulbeitrags bzw. des Schulgeldes je nach dem Grade der Unvermögligkeit ganz oder zu bestimmten Teilen zu befreien.

Über die Befreiung entscheidet der Bürgermeister der Schulgemeinde nach Anhörung des Schulleiters und des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde des Beschäftigungsortes des Schülers. Gegen die eine Schulgeldbefreiung ablehnende Entscheidung steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Ab-

teilung Kultus und Unterricht — zu, welcher endgültig entscheidet.

Der persönliche Aufwand wird zwischen Staat und Gemeinde hälftig geteilt. Soweit der von der Schulgemeinde zu tragende Gemeindeanteil am persönlichen Aufwand durch den Schulbeitrag und das Schulgeld nicht gedeckt wird, wird der Betrag auf die Schulgemeinde und die einzelnen Verbandsgemeinden entsprechend der Zahl der schulpflichtigen Schüler aus diesen Gemeinden anteilmäßig umgelegt.

Die beteiligten Gemeinden (Schulgemeinden und Verbandsgemeinden) sind berechtigt, eine hiervon abweichende Vereinbarung über die Verteilung des sachlichen Aufwandes und des Gemeindeanteils am persönlichen Aufwand mit Zustimmung des Ministers des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht — sowie des Finanz- und Wirtschaftsministers zu treffen.

## § 5

Die im Steuerverteilungsgesetz vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) über die Verteilung des Schulaufwandes zwischen Land und Gemeinden getroffenen Bestimmungen bleiben in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

## Artikel II

Artikel 41 der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 369) wird hiermit aufgehoben.

## Artikel III

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1934.

Das Staatsministerium.

Röhler

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 8. Mai 1935.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

## Verordnung.

(Vom 10. Mai 1935)

Das Hebammenwesen.

## Artikel 1

Die Verordnung vom 29. Juli 1919, das Hebammenwesen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 428), in der Fassung der Verordnung vom 19. November 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 351) und der Verordnung vom 23. Januar 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 16) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

In § 4 treten an Stelle der Worte „neun Monate“ die Worte „18 Monate“.

## Artikel 2

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die vor dem 1. April 1935 in die Hebammenausbildung eingetretenen Schülerinnen.

Karlsruhe, den 10. Mai 1935.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Bader

## Verordnung.

(Vom 13. Mai 1935)

Verhütung von Waldbränden.

Aufgrund des § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

## § 1

Es ist verboten, im Walde oder in gefährlicher Nähe von Wäldern ohne besondere, von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten und, soweit es sich um Waldgrundstücke handelt, von dem zuständigen Forstamt ausgestellte schriftliche Erlaubnis (z. B. Zeltschein oder dergl.) sowie außerhalb der im Erlaubnisschein freigegebenen Flächen Zelte oder sonstige Lagerstätten zu errichten.

## § 2

Es ist vom 15. Februar bis 1. Oktober jedes Jahres verboten, im Walde oder in gefährlicher Nähe von Wäldern zu rauchen oder im Freien unverwahretes Feuer oder Licht mit sich zu führen. Dieses Verbot erstreckt sich auch

auf die öffentlichen Wege und die zur Errichtung von Zelten und sonstigen Lagerstätten freigegebenen Flächen.

## § 3

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Mai 1935.

Der Minister des Innern  
Pflaumer

## Bekanntmachung

(vom 9. Mai 1935)

über die Verteilung der zulässigen Tabakanbaufläche.

Die Verordnung über die Verteilung der zulässigen Tabakanbaufläche vom 23. Februar 1934 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 81 — ist außer Kraft getreten, da nach dem Gesetz zur Regelung des Tabakanbaues vom 27. Februar 1935 — Reichsgesetzblatt I Seite 289 — die Verteilung der zulässigen Tabakanbaufläche dem Reichsnährstand übertragen ist.

Karlsruhe, den 9. Mai 1935.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister  
In Vertretung  
Dr. Bader

## Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 4. Juni 1935.

## Inhalt.

Verordnungen: des Ministers des Innern: Ordnungsstrafen im Arztwesen; des Finanz- und Wirtschaftsministers: Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken; des Landesjägermeisters für Baden: über die Schonzeiten und Abschußregelung; über die Mindestgröße der Jagdbezirke.

## Verordnung.

(Vom 27. Mai 1935)

## Ordnungsstrafen im Arztwesen.

Aufgrund des § 2 Absatz 1 des 5. Badischen Gesetzes zur Durchführung der Gleichschaltung von Reich, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Baden vom 26. August 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 165) wird Folgendes verordnet:

## § 1

Bis zum Inkrafttreten der Reichsärzteordnung wird der Vorsitzende des Vorstands der Badischen Ärztekammer ermächtigt, gegen Angehörige der Badischen Ärztekammer, welche die ihnen obliegenden Berufspflichten verletzen, oder sich durch ihr Verhalten der Achtung, die ihr Beruf erfordert, unwürdig zeigen, Ordnungsstrafen bis zu 1000 M auszusprechen. Als Verletzung der Berufspflichten sind insbesondere auch Verstöße gegen den Geist der Volksgemeinschaft und unsoziales Verhalten anzusehen.

In leichten Fällen kann auf einen Verweis erkannt werden.

## § 2

Die Ordnungsstrafe oder der Verweis muß dem beschuldigten Arzt mittels Zustellungsurkunde unter Rechtsmittelbelehrung zugestellt werden.

Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe steht dem Bestraften das Recht der Erinnerung an den Minister des Innern zu. Die

Erinnerung muß binnen einer Woche nach Zustellung beim Minister des Innern angezeigt und begründet werden. Der Minister des Innern entscheidet über die Erinnerung endgültig. Eine Erinnerung gegen den Verweis ist nicht zulässig.

Der mit einer Ordnungsstrafe oder einem Verweis belegte Arzt hat die entstandenen Kosten zu tragen. Die Entscheidung des Ministers des Innern auf eingelegte Erinnerung ist sportelpflichtig im Sinne des Verwaltungsgebührengesetzes.

## § 3

Die erkannte Strafe und die Kosten sind binnen 14 Tagen nach Rechtskraft an die Kasse der Ärztekammer zu zahlen.

Die Vollstreckung der Ordnungsstrafe und der Kosten erfolgt auf Grund einer von dem Vorsitzenden des Vorstands erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift des Ordnungsstraf-erkenntnisses oder des Verweises nach Maßgabe der für die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen bestehenden Vorschriften.

## § 4

Dem Ordnungsstrafverfahren unterstehen nicht diejenigen Ärzte, die dem Dienststrafverfahren ihrer vorgesetzten Behörde unterstehen, soweit es sich um ihre amtliche Tätigkeit handelt. Die Bestimmungen der §§ 30 Absatz 2 und 3 und 31 des Gesetzes vom 10. Oktober 1906 finden entsprechende Anwendung.

## § 5

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Mai 1935.

Der Minister des Innern

Pflaumer

### Verordnung.

(Vom 24. Mai 1935)

Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 15. Juni 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 65) wird die Verordnung vom 15. Juni 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 139) wie folgt geändert:

#### Artikel 1

Die Bestimmungen in Ziffer 1 Absatz 2, 3 und 4 dieser Verordnung werden ersetzt durch folgende Fassung:

Die Bestimmungen der Reichsverordnung gelten — abweichend von § 1 — für Grundstücke, die mehr als 1 ha groß sind, sowie für Grundstücke von geringerem Flächeninhalt, wenn der Erwerber den Güterhandel gewerbsmäßig betreibt.

Der Begriff „Grundstück“ ist in wirtschaftlichem Sinne zu verstehen und trifft jeden einheitlich bewirtschafteten landwirtschaftlichen Grundbesitz.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 24. Mai 1935.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

Röhler

### Verordnung

(vom 15. Mai 1935)

des Landesjägermeisters für Baden über die Schonzeiten und Abschuhregelung.

Mit Ermächtigung und im Einvernehmen mit dem Reichsjägermeister wird gemäß § 37 Ziffer 6 und 8 und § 38 Ziffer 2 und 6 der

ABD. zum R.F.G. vom 27. 3. 35 für das Land Baden bestimmt:

1. Das Dam-, Muffel- und Gamswild ist in allen Landesteilen während des ganzen Jahres zu schonen.
2. In den Gebieten südlich der Rench wird die Schonzeit für Rotwild auf das ganze Jahr ausgedehnt.
3. Der Landesjägermeister kann in Ausnahmefällen den Abschuh einzelner Stücke obiger Wildarten und in obigen Gebieten genehmigen.
4. In den übrigen Landesteilen wird das Ende der Jagdzeit für männliches und weibliches Rotwild sowie Kälber beiderlei Geschlechts auf den 31. 12. vorverlegt.
5. Die Jagdzeit für Auerhähne wird bis zum 31. 5. verlängert.
6. Der Abschuh von Auer-, Birk-, Kadel- und Haselhähnen darf nur auf Grund und im Rahmen eines vom Kreisjägermeister genehmigten Abschuhplanes erfolgen.
7. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft mit der Maßgabe, daß Auer-, Birk-, Kadel- und Haselhähne zum ersten Mal im Jahre 1936 in den Abschuhplan aufzunehmen sind.

Karlsruhe, den 15. Mai 1935.

Der Landesjägermeister für Baden

§ u g

### Verordnung

(vom 25. Mai 1935)

des Landesjägermeisters für Baden über die Mindestgröße der Jagdbezirke.

Aufgrund des § 8 Absatz 4 und § 9 Absatz 2 der Ausführungsvorschriften zum Reichsjagdgesetz und aufgrund des Erlasses des Reichsjägermeisters vom 5. April 1935 — Zeichen IV/44 — wird im Einvernehmen mit diesem bestimmt:

1. Für die Bad. Rotwildgebiete im nördlichen Schwarzwald und im Odenwald wird die Mindestgröße der gemeinschaftlichen und Eigenjagdbezirke auf 300 ha festgesetzt. Für Erbhöfe bleibt es für Eigenjagdbezirke bei der Mindestgröße von 75 ha.

Diese Regelung gilt:

im Schwarzwald für die nördlich der Rench und östlich der Bahnlinie Karlsruhe—Ettlingen—Offenburg gelegenen gemeinschaftlichen und Eigenjagdbezirke der Amtsbezirke Ettlingen, Rastatt, Bühl und Oberkirch;

im Obertal für die Amtsbezirke Heidelberg, Mosbach und Buchen.

II. In den übrigen Landesteilen beträgt:

- a) die Mindestgröße gemeinschaftlicher Jagdbezirke 250 ha;
- b) die Mindestgröße für Eigenjagdbezirke, die im Eigentum von Gemeinden stehen,

sowie für Interessentenwaldungen und Genossenschaftswaldungen in Form von Eigentums-genossenschaften 150 ha;

- c) die Mindestgröße der übrigen bestehenden Eigenjagdbezirke 75 ha.

III. Neu zu bildende Eigenjagdbezirke müssen im ganzen Land einen land-, fischerei- oder forstwirtschaftlichen Raum von wenigstens 125 ha umfassen.

Karlsruhe, den 25. Mai 1935.

Der Landesjägermeister für Baden

Hug

### Anordnung

über die Wahrheitsbestimmung der Ausübung des Rechts zur Nennnung und Entlohnung von Landesbeamten.

Nachdem der mir gemäß Artikel 11 Absatz 1 des Verfassungsgesetzes vom 12. April 1926 (Reichsgesetzblatt I Seite 309) und der Verordnung der Landesregierung vom 12. April 1926 (Reichsgesetzblatt I Seite 309) mit Zustimmung des Landesparlamentes die Anordnung über die Wahrheitsbestimmung der Ausübung des Rechts zur Nennnung und Entlohnung von Landesbeamten...

...gemäß Artikel 11 Absatz 1 des Verfassungsgesetzes vom 12. April 1926 (Reichsgesetzblatt I Seite 309) und der Verordnung der Landesregierung vom 12. April 1926 (Reichsgesetzblatt I Seite 309) mit Zustimmung des Landesparlamentes die Anordnung über die Wahrheitsbestimmung der Ausübung des Rechts zur Nennnung und Entlohnung von Landesbeamten...

Reichsgesetzblatt I Seite 309 (Reichsgesetzblatt I Seite 309) und der Verordnung der Landesregierung vom 12. April 1926 (Reichsgesetzblatt I Seite 309) mit Zustimmung des Landesparlamentes die Anordnung über die Wahrheitsbestimmung der Ausübung des Rechts zur Nennnung und Entlohnung von Landesbeamten...

Karlsruhe, den 1. Juni 1935.

Der Landesminister für Baden

Robert Wogner



Nr. 19

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 13. Juni 1935.

### Inhalt.

Anordnung des Reichsstatthalters in Baden über die Weiterübertragung der Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung von Landesbeamten.

### Anordnung

über die Weiterübertragung der Ausübung  
des Rechts zur Ernennung und Entlassung  
von Landesbeamten.

Aufgrund der mir gemäß Ziffer II Absatz 3 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 73) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung des Herrn Reichsministers des Innern folgendes an:

Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung des nach den Anordnungen des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 14. Februar 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 201), des Reichsministers der Finanzen vom 9. März 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 358), des Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 21. März 1935 (RMinAmtsbl. Dtsch. Wiss. Seite 109), des

Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers vom 9. April 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 511), des Reichsforstmeisters und Preussischen Landesforstmeisters vom 12. April 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 569) und des Reichs- und Preussischen Arbeitsministers vom 10. Mai 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 602) mir zustehenden Rechts zur Ernennung und Entlassung der Landesbeamten der badischen Besoldungsgruppen A 4 b bis A 12 b und der außerplanmäßigen Beamten, soweit sich die Reichsminister die Ausübung nicht vorbehalten haben, auf die jeweils zuständigen Minister, für den Bereich des Staatsministeriums und der Staatskanzlei auf den Ministerpräsidenten, für den Bereich des Badischen Rechnungshofs auf dessen Präsidenten.

Karlsruhe, den 4. Juni 1935.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

# Verordnungs- und Verordnungsblatt

Verordnungs- und Verordnungsblatt der Stadt Karlsruhe, Donnerstag den 13. Juni 1935

## Inhalt

Bestimmung des Reichsstatthalter in Baden über die Festsetzung der Kreisgrenzen für die Verwaltung und Verfassung von Landkreisen.

Bestimmung des Reichsstatthalter in Baden über die Festsetzung der Kreisgrenzen für die Verwaltung und Verfassung von Landkreisen. (Seite 211).  
Bestimmung des Reichsstatthalter in Baden über die Festsetzung der Kreisgrenzen für die Verwaltung und Verfassung von Landkreisen. (Seite 212).  
Bestimmung des Reichsstatthalter in Baden über die Festsetzung der Kreisgrenzen für die Verwaltung und Verfassung von Landkreisen. (Seite 213).

Karlsruhe, den 4. Juni 1935.  
Der Reichsstatthalter in Baden  
Robert Wagner

## Verordnung

Über die Festsetzung der Kreisgrenzen für die Verwaltung und Verfassung von Landkreisen.

Während der mit dem 1. März 1935 erfolgten Neuorganisation der Verwaltung und Verfassung der Landkreise in Baden sind die Kreisgrenzen neu festgelegt worden. Die Kreisgrenzen sind in der Anlage I dieses Verordnungsblatts dargestellt. Die Kreisgrenzen sind in der Anlage II dieses Verordnungsblatts dargestellt. Die Kreisgrenzen sind in der Anlage III dieses Verordnungsblatts dargestellt.

Nr. 20

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 28. Juni 1935.

### Inhalt.

Verordnungen: des Ministers des Innern: zum Vollzug der Reichsverordnung über das Schornsteinfegerwesen; Geschäftsbetrieb in den Apotheken; des Finanz- und Wirtschaftsministers und des Ministers des Innern: zur Änderung der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung.

### Verordnung

(vom 18. Juni 1935)

zum Vollzug der Reichsverordnung über das  
Schornsteinfegerwesen.

Zum Vollzug der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 15. April 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 515) und der Ausführungsanweisung hierzu vom gleichen Tage (Reichsgesetzblatt I Seite 523) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Höhere Verwaltungsbehörde ist das Landesgewerbeamt. Die Kehrordnung erläßt jedoch der Minister des Innern.

Untere Verwaltungsbehörde ist das Bezirksamt.

Gegen den Widerruf der Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung die Klage beim Verwaltungsgerichtshof gegeben.

#### § 2

Die Kehrbezirke sind erst im Jahre 1940 neu einzuteilen, wenn nicht in einzelnen Fällen eine sofortige Änderung angezeigt erscheint. Anhängige Verfahren sind weiterzuführen.

#### § 3

Die Bewerberlisten sind spätestens auf 1. Januar 1936 anzulegen. Für diejenigen Schornsteinfegermeister, die vor dem 17. April 1935 die Meisterprüfung bestanden haben, be-

stimmt sich die Reihenfolge nach den bisherigen Vorschriften.

Karlsruhe, den 18. Juni 1935.

Der Minister des Innern  
Pflaumer

### Verordnung.

(Vom 21. Juni 1935)

Geschäftsbetrieb in den Apotheken.

In Ergänzung des § 13 Absatz 2 der Verordnung vom 11. September 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 314) wird bestimmt:

Die für die Untersuchung von Arzneimitteln dauernd bestimmten Gerätschaften und Reagentien müssen in geeigneter Weise in unmittelbarer Nähe des Arbeitstisches, auf dem die Untersuchungen ausgeführt werden, so untergebracht werden, daß sie schnell und ohne Zeitverlust erreichbar sind.

Karlsruhe, den 21. Juni 1935.

Der Minister des Innern  
Im Auftrag  
Dr. Sprauer

### Verordnung

(vom 18. Juni 1935)

zur Änderung der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung.

Der § 60 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883 (Ge-

feh- und Verordnungsblatt Seite 357) in der Fassung der Verordnung vom 29. September 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1003) erhält folgende Fassung:

„Die Gemeindebehörden und die Industrie- und Handelskammern sind befugt, gemäß § 36 Absatz 1 der Gewerbeordnung zur Feststellung des Feingehaltes edler Metalle oder der Beschaffenheit, der Menge, des Gewichts oder der richtigen Verpackung von Waren, ferner zur Prüfung von Handels- und Geschäftsbüchern Personen zu bestellen (öffentlich anzustellen). Personen dieser Art sind bei ihrer Anstellung durch das Bezirksamt oder, wenn sie durch die Industrie- und Handelskammer angestellt werden, durch diese auf die Beobachtung der für ihren Gewerbebetrieb bestehenden Vorschriften zu beeidigen.

Die nach Absatz 1 zur Anstellung befugten Stellen haben vor der Anstellung in ge-

eigneter Weise zu prüfen, daß die anzustellenden Personen für die Ausübung ihres Gewerbes ausreichend befähigt und zuverlässig sind. Sie können nähere Vorschriften für die Ausübung des Gewerbes erlassen.

Für die öffentliche Anstellung der Geometer (Feldmesser) und der Wirtschaftsprüfer und für die Vorschriften für diese Gewerbebetriebe gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

Für die Stellvertretung öffentlich angestellter Personen gilt § 75.“

Karlsruhe, den 18. Juni 1935.

Der Finanz- und  
Wirtschaftsminister  
In Vertretung  
S a m m e t

Der Minister  
des Innern  
P f l a u m e r



# Nr. 21

## Badisches

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 1. Juli 1935.

### Inhalt.

Gesetz über die Vereinheitlichung der Wohnungsbauförderung.

#### Gesetz

(vom 31. Mai 1935)

über die Vereinheitlichung der Wohnungsbauförderung.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

Die durch das Gesetz vom 6. Oktober 1921 zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 331) errichteten Wohnungsverbände werden in ihrer Eigenschaft als solche aufgehoben; als Bezirksfürsorgeverbände bleiben sie bestehen.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Wohnungsverbände gehen auf die Badische Landeswohnungsfürsorgeanstalt als Gesamtrechtsnachfolgerin über.

#### § 2

(1) Die verbandsfreien Städte (Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim, Heidelberg, Konstanz, Baden-Baden, Offenburg, Bruchsal, Durlach, Lörrach, Weinheim, Lahr, Billingen, Rastatt und Singen) haben die Überschüsse ihrer Wohnungsfürsorgekassen jährlich an die Badische Landeswohnungsfürsorgeanstalt zu überweisen. Diese Überweisungen werden auf die Anlehenschulden der Städte gegenüber der Anstalt verrechnet.

(2) Bei der Berechnung der Überschüsse zählen die Erträge der Wohnungsfürsorgekassen aus sämtlichen seit 1919 für die Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesens

gewährten Darlehen und aus den an ihre Stelle getretenen Vermögensstücken als Einnahmen und die Aufwendungen für die Verzinsung und angemessene Tilgung aufgenommener Wohnungsbauanleihen, für verbindlich zugesagte Zinszuschüsse, für Ausfälle bei Bürgschaften und für laufende Verwaltungskosten als Ausgaben. Hat eine Stadt in ihre Wohnungsfürsorgekasse andere als Gebäudesondersteuermittel eingebracht, so zählt unter die Ausgaben auch eine Verzinsung und Tilgung dieser Beträge in Höhe der Sätze der entsprechenden Baudarlehen.

(3) Die Boranschläge der Wohnungsfürsorgekassen der Städte unterliegen der Genehmigung und Überwachung durch die Anstalt. Außerordentliche Tilgungen, die der Wohnungsfürsorgekasse zufließen, sind jeweils zur Tilgung von Kapitalschulden der Kasse zu verwenden.

(4) Die Städte können nur mit Genehmigung der Anstalt rechtswirksam über das Vermögen ihrer Wohnungsfürsorgekasse verfügen oder für sie neue Verbindlichkeiten eingehen.

(5) Über Streitigkeiten bei Durchführung dieser Vorschriften entscheidet der Minister des Innern.

#### § 3

Die Anstalt ist ermächtigt, Anlehen in der im Haushaltsplan vorgesehenen Höhe aufzunehmen. Sie bedarf hierzu der Genehmigung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen.

## § 4

Das Land Baden haftet aushilfsweise für die von der Anstalt auf Grund dieses Gesetzes und der Verordnung des Staatsministeriums vom 29. Oktober 1934 über die Errichtung einer Badischen Landeswohnungsfürsorgeanstalt (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 283) eingegangenen Verpflichtungen.

## § 5

Entstehen aus einem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährten Darlehen oder aus einer übernommenen Bürgschaft für die Anstalt Ausfälle, so hat die beteiligte Gemeinde ihr ein Drittel des Ausfalles zu ersetzen, falls der Bürgermeister der Gewährung des Darlehens oder der Übernahme der Bürgschaft unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zugestimmt hat.

Falls eine Gemeinde ein Darlehen gewährt oder eine Bürgschaft leistet, kann die Anstalt die Haftung für einen Teil des Ausfalles übernehmen.

## § 6

Der Minister des Innern bestimmt, auf welchen Zeitpunkt der § 1 für die einzelnen Wohnungsverbände wirksam wird.

Bis zur Aufhebung eines Wohnungsverbands gilt für ihn der § 2 sinngemäß.

## § 7

Die Anstalt erhält den Namen „Badische Landeskreditanstalt für Wohnungsbau“.

## § 8

(1) Die Beamten der Anstalt sind Landesbeamte. Auf die sonstigen im Dienst der Anstalt stehenden Personen finden die Vorschriften über die zu Dienstleistungen für das Land

vertragsmäßig angestellten Personen sinngemäße Anwendung.

(2) Die Bezüge der Beamten und der sonstigen im Dienst der Anstalt stehenden Personen und die Bezüge der Hinterbliebenen von Beamten fallen der Anstalt zur Last. Bezüglich der Beamten, die einen erheblichen Teil ihrer Gesamtdienstzeit außerhalb der Anstalt im unmittelbaren staatlichen Dienst zugebracht haben, wird ein dieser Zeit und der Bedeutung der Dienstleistungen entsprechender Teil des Ruhe- und Unterstützungsgehalts und der Hinterbliebenenbezüge auf die Staatskasse übernommen; die Entscheidung trifft das Staatsministerium.

## § 9

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 29. Oktober 1934 über die Errichtung einer Badischen Landeswohnungsfürsorgeanstalt (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 283) bleibt, soweit sie durch dieses Gesetz nicht geändert ist, aufrecht erhalten.

## § 10

Der § 2 Absatz 1, 2 und 3 tritt mit dem 1. April 1935, der § 2 Absatz 4 und 5 und die §§ 3—9 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 31. Mai 1935.

Das Staatsministerium.

Köhler

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 26. Juni 1935.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

Nr. 22

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 8. Juli 1935.

### Inhalt.

Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1935.

Verordnungen und Bekanntmachung des Finanz- und Wirtschaftsministers: Zahlung der Dienstbezüge; über die Durchführung der Verordnung für Arbeiten in Druckluft; Richtlinien zu § 3 Absatz 3 des Hundesteuergesetzes.

Bekanntmachung des Oberlandesgerichtspräsidenten — Verwaltungsabteilung —: Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit.

## Haushaltsgesetz

für das Rechnungsjahr 1935

(Vom 11. März 1935)

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1935 wird wie folgt festgesetzt:

#### A. Ordentlicher Haushalt

##### 1. Einnahmen

|                                     |                |                |
|-------------------------------------|----------------|----------------|
| a) Fortdauernde Einnahmen . . . . . | 172 833 350 RM |                |
| b) Einmalige Einnahmen . . . . .    | 525 300 RM     | 173 358 650 RM |

##### 2. Ausgaben

|                                    |                |                |
|------------------------------------|----------------|----------------|
| a) Fortdauernde Ausgaben . . . . . | 171 324 700 RM |                |
| b) Einmalige Ausgaben . . . . .    | 2 033 950 RM   | 173 358 650 RM |

#### B. Außerordentlicher Haushalt

|                        |              |   |
|------------------------|--------------|---|
| 1. Einnahmen . . . . . | 9 123 000 RM |   |
| 2. Ausgaben . . . . .  | 9 123 000 RM | — |

### § 2

(1) In die Staatshaushaltsordnung vom 11. Juni 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 187) ist als § 8 a einzuschalten:

„(1) Durch das Haushaltsgesetz wird jährlich festgestellt, bis zu welchem Betrag Geldmittel zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben im Weg des Kredits beschafft werden dürfen. Bleiben die Ausgaben des außerordentlichen Haushalts hinter den Ansätzen des Haushaltsplans zurück oder übersteigen die Einnahmen des außerordentlichen Haushalts die Ansätze des Haushaltsplans, so er-

mäßigt sich der nach Satz 1 festgestellte Betrag um die Summe der Minderausgaben und der Mehreinnahmen; bleiben die Einnahmen des außerordentlichen Haushalts hinter den Ansätzen des Haushaltsplans zurück, so erhöht sich der Betrag um die Summe der Mindereinnahmen.

(2) Im Haushaltsgesetz ist ferner der Betrag gesondert festzusetzen, der zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Landeshauptkasse im Weg des Kredits flüssig gemacht werden darf, sofern der Bedarf nicht aus der angesammelten Betriebsrücklage gedeckt wird.“

(2) § 18 Absatz 7 der Staatshaushaltsordnung vom 11. Juni 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 187) erhält folgenden Wortlaut:

„Bei den ausdrücklich als übertragbar bezeichneten Ausgabemitteln und bei den zu einmaligen und zu außerordentlichen Ausgaben bewilligten Mitteln (übertragbare Ausgabebewilligungen) bleiben die nicht ausgegebenen Beträge für die unter die Zweckbestimmung fallenden Ausgaben über das Rechnungsjahr hinaus zur Verfügung. Dies gilt indessen, wenn der Haushaltsplan nicht etwas anderes bestimmt, bei einmaligen und außerordentlichen Ausgaben nur bis zum Rechnungsabschlusse für das auf die Schlußbewilligung folgende dritte Rechnungsjahr. Bei Bauten tritt an die Stelle des Rechnungsjahres der Schlußbewilligung das Rechnungsjahr, mit dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen ist.“

(3) In § 18 der Staatshaushaltsordnung vom 11. Juni 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 187) wird als 8. Absatz folgende Bestimmung angefügt:

„Beträge, die bei übertragbaren Ausgabebewilligungen am Schlusse eines Rechnungsjahres nicht verwendet sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers verausgabt werden, soweit dieser nicht bereits der Übernahme einer entsprechenden Verpflichtung zugestimmt hat oder soweit nicht bei Ausgabebewilligungen, die im laufenden Rechnungsjahr abschließen, eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung besteht. Der Finanzminister soll die Zustimmung nur erteilen, wenn die Verausgabung bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung erforderlich ist.“

(4) In § 18 der Staatshaushaltsordnung vom 11. Juni 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 187) wird als 9. Absatz folgende Bestimmung angefügt:

„Mehrausgaben gegenüber einer übertragbaren Ausgabebewilligung (Vorgriffe) sind Haushaltsüberschreitungen, die aus der nächsten Bewilligung für den gleichen Zweck vorweg zu decken sind.“

### § 3

(1) Die Staatsschuldenverwaltung ist ermächtigt, im Auftrag und nach Weisung des Finanz- und Wirtschaftsministers bis zu einem Betrag von 15 Millionen *RM* im Anleiheweg die Mittel aufzubringen, die nötigenfalls zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der allgemeinen Staatsverwaltung benötigt werden.

(2) Der Finanz- und Wirtschaftsminister ist ermächtigt, Anleihemittel, die als Darlehen des Landes an Dritte weitergeleitet waren und von diesen zurückbezahlt werden, bevor die Heimzahlung an die Gläubiger fällig ist, zunächst zur Deckung solcher Ausgaben zu verwenden, bei deren Genehmigung eine Übernahme auf Anleihe vorgesehen wurde.

(3) Die Staatsschuldenverwaltung ist ermächtigt, im Auftrag und nach Weisung des Finanz- und Wirtschaftsministers vom Reich oder durch Vermittlung des Reichs von Geldanstalten für besondere Zwecke als Darlehen und Vorschüsse zur Verfügung gestellte Mittel aufzunehmen, sowohl für den Bedarf des Landes als auch zur darlehensweisen Weitergabe. Der Finanz- und Wirtschaftsminister kann für derartige Darlehen, die vom Geldgeber unmittelbar an Dritte gewährt werden, die selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen.

(4) Die Staatsschuldenverwaltung ist ermächtigt, im Auftrag und nach Weisung des Finanz- und Wirtschaftsministers zur Gewährung von Darlehen an Träger von Maßnahmen zur Förderung der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge im Anleiheweg Mittel bis zur Höhe von 2 Millionen *RM* aufzubringen.

§ 4

(1) Die Staatsschuldenverwaltung ist ermächtigt, im Auftrag und nach Weisung des Finanz- und Wirtschaftsministers im Anleiheweg Mittel zum Bau der Universitätskliniken in Freiburg bis zum Betrag von 10 Millionen RM aufzubringen.

(2) Die Staatsschuldenverwaltung ist ermächtigt, im Auftrag und nach Weisung des Finanz- und Wirtschaftsministers im Anleiheweg Mittel zum Bau der Universitätskliniken in Heidelberg bis zum Betrag von 1,2 Millionen RM aufzubringen.

(3) Die aufgenommenen Anleihemittel können an die Städte Freiburg und Heidelberg im Verhältnis ihrer Beteiligung an den Klinikbaukosten weitergeleitet werden. Es kann auch mit den Städten vereinbart werden, daß sie dem Land gegenüber die Verpflichtung zur Verzinsung und Tilgung ihres anteiligen Schuldbetrags übernehmen.

(4) Die Anleiheermächtigung gilt auch noch nach Ablauf des Haushaltsjahres 1935.

§ 5

Der Badische Landesfiskus wird der Vereinigten Badischen Staatsalinen Dürrhein-Rappennau A.-G. in Bad Rappennau gegenüber dafür aufkommen, daß dieser der Aufwand für die auf den Grundstücken des Badischen Landesfiskus, Salinenverwaltung, in Bad Dürrhein und Bad Rappennau als dessen Eigentum errichteten und noch zu errichtenden Salinenanlagen insoweit ersetzt wird, als er aus dem im Pachtvertrag vorgesehenen staatlichen Baufonds nicht getilgt werden kann.

§ 6

(1) An Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb werden gemäß § 9 Absatz 4 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 1. April 1935 an jährlich von den Steuergrundbeträgen nach § 9 Absatz 1 bis 3 des genannten Gesetzes erhoben:

| vom Grundvermögen  | der Landwirtschaft | im übrigen        |
|--|--------------------|-------------------|
| bei einem Gesamtwert des steuerbaren Grundvermögens von nicht mehr als 20 000 RM . . . . . | 58                 | 192 Hundertteile, |
| von mehr als 20 000 RM . . . . .   | 65                 | 216 „             |
| vom Betriebsvermögen . . . . .   |                    | 253 „             |
| vom Gewerbeertrag . . . . .  |                    | 138 „             |

Was hierbei als Landwirtschaft gilt, bestimmt sich nach § 1 der Verordnung über die Senkung der landwirtschaftlichen Grundsteuer vom 6. November 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 236). Der Berechnung der staatlichen Steuer vom Grundvermögen werden bei einem Gesamtwert des steuerbaren Grundvermögens von mehr als 20 000 RM die nach dem Grund- und Gewerbesteuergesetz maßgebenden Steuerwerte der klassifizierten und der diesen gleichzubehandelnden Grundstücke und der einzeln geschätzten Hofgüter um 25 vom Hundert und die Steuerwerte der einzeln geschätzten Grundstücke, des Bergwerkseigentums und des Waldes um 11 vom Hundert ermäßigt zugrunde gelegt. Die Einreihung in die Steuerstufen wird durch die Ermäßigung der Steuerwerte nicht berührt.

(2) Die Filialsteuer nach § 9 Absatz 5 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes beträgt vom 1. April 1935 an jährlich je 40 vom Hundert der nach Absatz 1 vom Betriebsvermögen und vom Gewerbeertrag zu erhebenden Hundertteile.

(3) Bei den sich nach Absätzen 1 und 2 für je 100 RM Steuerwert des Grundvermögens, des Betriebsvermögens und des Gewerbeertrags ergebenden Steuerätzen werden Bruchteile von einem halben Reichspfennig oder mehr auf einen ganzen Reichspfennig aufgerundet, von weniger als einem halben Reichspfennig auf einen ganzen Reichspfennig abgerundet.

(4) Die übrigen Abgaben für Rechnung des Landes werden bis auf weiteres mit den zur Zeit geltenden Sätzen forterhoben.

## § 7

(1) Der Finanz- und Wirtschaftsminister ist ermächtigt, die Zahlungstage für die Dienstbezüge der Beamten, die Ruhegehälter, die Hinterbliebenen- und Unterstützungsbezüge, die Bezüge der Beamten während der Probe- und Vorbereitungsdienstzeit und die Bezüge der Angestellten nach Maßgabe der Finanz- und Kassenlage an die beim Reich bestehende Regelung anzupassen.

(2) Die für das Land getroffene Regelung gilt jeweils auch für die Zahlung der entsprechenden Bezüge durch die Gemeinden (Gemeindeverbände) und die sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Der Finanz- und Wirtschaftsminister kann Ausnahmen zulassen.

(3) Der Finanz- und Wirtschaftsminister ist ermächtigt, die besoldungsrechtlichen Bestimmungen für die außerplanmäßigen Beamten den für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften anzupassen.

(4) Das Staatsministerium ist ermächtigt, das Besoldungsgesetz und die Besoldungsordnung vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) einschließlich der späteren Änderungs- und Ergänzungsbestimmungen insoweit zu ändern, als es zur Angleichung der Bezüge der Beamten an die Bezüge gleichwertiger Reichsbeamter bei Durchführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt 1933 I Seite 433 ff.) erforderlich ist.

## § 8

Das Steuerverteilungsgesetz vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) in der Fassung des Artikels 17 des Finanzgesetzes vom 16. April 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31 und 151), des Artikels I § 3 und 4 des Notgesetzes vom 9. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247), des Artikels 9 des Staatshaushaltsgesetzes vom 15. Juni 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155) und des § 5 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1934 vom 15. März 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 149) wird wie folgt geändert:

a) § 19 erhält folgende Fassung:

„1. Die Kreise erhalten aus der Gemeindemasse einen Anteil von 3,5 v. H. dieser Masse.

2. Hieraus wird als Beitrag der Kreise zur staatlichen Gesundheitsverwaltung (§ 4 Absatz 1 des Reichsgesetzes zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 — Reichsgesetzblatt I Seite 531 —) dem Minister des Innern ein gleichbleibender Betrag von 171 000 *RM* zur Verfügung gestellt. Soweit nach Übergang der Gesundheitsverwaltung auf das Land den Kreisen noch Ausgaben auf diesem Verwaltungsgebiet erwachsen, ist ein diesen Ausgaben entsprechender Teil des in Satz 1 genannten Betrags dem Ausgleichsstock (§ 20) zuzuführen.

3. In den Rest teilen sich die Kreise nach Verhältniszahlen, denen die Beteiligung der einzelnen Kreise an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für das Rechnungsjahr 1924 zugrunde gelegt wird.“

b) § 20 erhält folgende Fassung:

„1. In einen vom Minister des Innern zu verwaltenden Ausgleichsstock fließen für jedes Rechnungsjahr zur Gewährung von Beihilfen an Gemeinden und Kreise eine Million *RM*. Dieser Betrag wird aus der Gemeindemasse (§ 18 Absatz 1 Buchstabe b) entnommen.

2. Aus dem Ausgleichsstock können Beihilfen sowohl als verlorene Zuschüsse wie auch unter dem Vorbehalt der Rückforderung gegeben werden. Ebenso können aus dem Ausgleichsstock solche der Gesamtheit der Gemeinden zur Last fallende Aufwendungen bestritten werden, bei denen Arbeit und Kosten der Umlegung auf die Gemeinden unverhältnismäßig groß werden.

3. Als Beitrag der Gemeinden zur staatlichen Gesundheitsverwaltung (§ 4 Absatz 1 des Reichsgesetzes zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 — Reichsgesetzblatt I Seite 531 —) wird ferner dem Minister des Innern aus der restlichen Gemeindemasse ein gleichbleibender Betrag von 512 000 *RM* zur Verfügung gestellt. Soweit nach Übergang der Gesundheitsver-

waltung auf das Land den Gemeinden noch Ausgaben auf diesem Verwaltungsgebiet erwachsen, ist ein diesen Ausgaben entsprechender Teil des in Satz 1 genannten Betrags dem Ausgleichsstock (Absatz 1) zuzuführen.“

## § 9

Der Minister des Innern ist ermächtigt, im Rechnungsjahr 1935 einmalig den Betrag von 70 000 RM aus dem Ausgleichsstock (§ 20 des Steuerverteilungsgesetzes in der Fassung von § 8 dieses Gesetzes) anstelle eines von den Gemeinden und Kreisen zu leistenden Beitrags für die Zwecke der Einrichtung der Gesundheitsämter zu verwenden.

## § 10

Der Finanz- und Wirtschaftsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Rechnungsjahr 1935 einen Ausgleich für die Lastenverschiebung zwischen Land, Kreisen und Gemeinden zu schaffen, die durch das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 243) und die dazu ergangenen und noch ergehenden Durchführungsbestimmungen eintritt. Der Ausgleich kann insbesondere durch Erhebung von Beiträgen und durch eine von den Vorschriften des Steuerverteilungsgesetzes vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) und seiner späteren Ergänzungs- und Abänderungsgesetze abweichende Verteilung der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer zwischen Land, Kreisen und Gemeinden herbeigeführt werden.

## § 11

(1) Das Gesetz, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend, vom 16. August 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 942) in der Fassung der Gesetze vom 31. Juli 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 268) und vom 15. Mai 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 61) wird aufgehoben. Die Rechtsverhältnisse der Ortsdurchfahrten im Zuge der früheren Landstraßen in den in § 2 des aufgehobenen Gesetzes genannten Städten richten sich ausschließlich nach dem Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 243) und den dazu ergangenen und noch ergehenden Durchführungsbestimmungen.

(2) Die Vorschrift tritt für jeden Straßenzug mit dem Zeitpunkt in Kraft, auf den dieser zur Reichstraße, Landstraße I. Ordnung oder Landstraße II. Ordnung erklärt wird.

## § 12

Die Beträge, die das Reich aufgrund des Abschnitts IV § 40 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 925) dem Land zur Entschädigung der durch die Neuordnung der Bürgersteuer betroffenen Gemeinden überweist, sind vom Minister des Innern an diese Gemeinden zu verteilen. Dabei kann neben dem Ausfall auch die allgemeine wirtschaftliche Lage dieser Gemeinden berücksichtigt werden.

## § 13

Die Vorschrift des § 34 Absatz 1 der Staatshaushaltsordnung findet im Rechnungsjahr 1935 keine Anwendung.

## § 14

Bei der Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer für einen Einzelplan zuständigen obersten Stelle in den Geschäftsbereich einer anderen obersten Stelle können mit Genehmigung des Finanz- und Wirtschaftsministers die entsprechenden Titel innerhalb der betreffenden Einzelpläne übertragen werden.

§ 15

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1935 in Kraft.
- (2) Mit dem Vollzug des Gesetzes wird der Finanz- und Wirtschaftsminister beauftragt.

Karlsruhe, den 11. März 1935.

Das Staatsministerium.

Röhler

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 8. Juli 1935.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

**Gesamtplan**  
der  
**Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung**  
für das Rechnungsjahr 1935  
**A. Ordentlicher Haushalt**

| Einzelplan | Kap. | Einnahme  | Betrag für das Rechnungsjahr 1935<br><i>R.M.</i> |
|------------|------|---|--|
|            |      | <b>I. Einnahme</b>  | IV   |
|            |      | <b>a. Fortdauernde Einnahmen</b>                          |  |
| I/II       | 1    | Staatskanzlei . . . . .                                   | 1 000  |
| III        |      | <b>Ministerium des Innern</b>                             |  |
|            | 1    | Ministerium . . . . .                                     | 60 400   |
|            | 2    | Bezirksverwaltung . . . . .                               | 2 992 600  |
|            | 3    | Polizei und Gendarmerie . . . . .                         | 12 503 300                                       |
|            | 4    | Gesundheitsverwaltung . . . . .                           | 1 209 500  |
|            | 5    | Heil- und Pflegeanstalten . . . . .                       | 5 497 100  |
|            | 6    | Landesfrauenklinik . . . . .                              | 246 350  |
|            | 7    | Soziale Versicherung . . . . .                            | 76 200   |
|            | 8    | Wohlfahrtspflege . . . . .                                | 89 800   |
|            | 9    | Öffentliche Erziehung . . . . .                           | 334 400  |
|            | 10   | Bau-, Feuerchutz-, Wohnungs- und Siedlungswesen . . . . . | 2 560 000  |
|            | 11   | Bearbeitung der Landesstatistik . . . . .                 | 1 200  |
|            | 12   | Verschiedene und zufällige Einnahmen . . . . .            | 100  |
|            |      | Summe Einzelplan III . . . . .                            | 25 570 950                                       |
| IV         |      | <b>Justizverwaltung . . . . .</b>                         | —  |

| Einzelplan | Kap. | Einnahme   | Betrag für das Rechnungsjahr 1935<br>RM |
|------------|------|--|---|
| V          |      | <b>Ministerium des Kultus und Unterrichts</b>  |   |
|            | 1    | Hochschulen . . . . .  | 6 501 200                               |
|            | 2    | Lehrerbildungsanstalten . . . . .  | 29 650                                  |
|            | 3    | Landesturnanstalt, Fortbildungsschullehrerinnenseminar,<br>Handarbeitslehrerinnenseminar . . . . . | 7 050                                   |
|            | 4    | Höhere Lehranstalten . . . . .   | 5 414 450                               |
|            | 5    | Höhere Technische Lehranstalt (Staatstechnikum) . . . . .  | 86 800                                  |
|            | 6    | Fachschulen . . . . .  | 2 506 400                               |
|            | 7    | Volksschulwesen . . . . .  | 7 942 900                               |
|            | 8    | Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für nichtvollständige Kinder . . . . .                        | 94 250                                  |
|            | 9    | Wissenschaften und Künste . . . . .  | 1 254 450                               |
|            | 10   | Verschiedene und zufällige Einnahmen . . . . .   | 12 800                                  |
|            |      | <b>Summe Einzelplan V . . .</b>  | <b>23 849 950</b>                       |
| VI         | 1    | Rechnungshof . . . . .   | 50                                      |
| VII        |      | <b>Finanz- und Wirtschaftsministerium</b>  |   |
|            | 1    | Steuerverwaltung . . . . .   | 94 569 000                              |
|            | 2    | Landwirtschaft . . . . .   | 2 963 150                               |
|            | 3    | Domänen und Forsten . . . . .  | 16 228 500                              |
|            | 4    | Salinen, Bergbau, Münzwesen . . . . .  | 439 200                                 |
|            | 5    | Wasser- und Straßenbau . . . . .   | 3 844 400                               |
|            | 6    | Landesvermessung und Topographie . . . . .   | 302 300                                 |
|            | 7    | Hasenverwaltung . . . . .  | 2 121 850                               |
|            | 8    | Gewerbeaufsicht und Arbeitsrecht . . . . .   | 30 000                                  |
|            | 9    | Gewerbe und Handel . . . . .   | 2 200                                   |
|            | 10   | Eichwesen . . . . .  | 295 300                                 |
|            | 11   | Verschiedene Einnahmen . . . . .   | 2 615 500                               |
|            |      | <b>Summe Einzelplan VII . . .</b>  | <b>123 411 400</b>                      |
|            |      | <b>b. Einmalige Einnahmen</b>  |   |
| I/II       |      | Staatskanzlei . . . . .  | —                                       |
| III        |      | <b>Ministerium des Innern</b>  |   |
|            | 4    | Gesundheitsverwaltung . . . . .  | 60 000                                  |
|            | 11   | Bearbeitung der Landesstatistik . . . . .  | 3 300                                   |
|            |      | <b>Summe Einzelplan III . . .</b>  | <b>63 300</b>                           |
| IV         |      | Justizverwaltung . . . . .   | —                                       |

| Einzelplan | Kap. | Einnahme  | Betrag für das Rechnungsjahr 1935<br>RM |
|------------|------|---|---|
| V          |      | <b>Ministerium des Kultus und Unterrichts</b>                       |   |
|            | 1    | Hochschulen . . . . .   | 40 000                                  |
|            | 9    | Wissenschaften und Künste . . . . .                                 | 2 000                                   |
|            |      | Summe Einzelplan V . . . . .  | 42 000                                  |
| VI         |      | <b>Rechnungshof</b> . . . . .                                       | —                                       |
| VII        |      | <b>Finanz- und Wirtschaftsministerium</b>                           |   |
|            | 2    | Landwirtschaft . . . . .  | 100 000                                 |
|            | 11   | Verschiedene Einnahmen . . . . .                                    | 320 000                                 |
|            |      | Summe Einzelplan VII . . . . .                                      | 420 000                                 |
|            |      | <b>Wiederholung</b>   |   |
|            |      | <b>a. Fortdauernde Einnahmen</b>                                    |   |
| I/II       |      | Staatskanzlei . . . . .   | 1 000                                   |
| III        |      | Ministerium des Innern . . . . .                                    | 25 570 950                              |
| IV         |      | Justizverwaltung . . . . .  | —                                       |
| V          |      | Ministerium des Kultus und Unterrichts . . . . .                    | 23 849 950                              |
| VI         |      | Rechnungshof . . . . .  | 50                                      |
| VII        |      | Finanz- und Wirtschaftsministerium . . . . .                        | 123 411 400                             |
|            |      | Summe der fortdauernden Einnahmen . . . . .                         | 172 833 350                             |
|            |      | <b>b. Einmalige Einnahmen</b>                                       |   |
| I/II       |      | Staatskanzlei . . . . .   | —                                       |
| III        |      | Ministerium des Innern . . . . .                                    | 63 300                                  |
| IV         |      | Justizverwaltung . . . . .  | —                                       |
| V          |      | Ministerium des Kultus und Unterrichts . . . . .                    | 42 000                                  |
| VI         |      | Rechnungshof . . . . .  | —                                       |
| VII        |      | Finanz- und Wirtschaftsministerium . . . . .                        | 420 000                                 |
|            |      | Summe der einmaligen Einnahmen . . . . .                            | 525 300                                 |
|            |      | hierzu „ der fortdauernden Einnahmen . . . . .                      | 172 833 350                             |
|            |      | <b>Gesamtsumme der Einnahmen im ordentlichen Haushalt . . . . .</b> | <b>173 358 650</b>                      |

| Einzelplan                      | Kap. | Ausgabe  | Betrag für das Rechnungsjahr 1935<br>RM |
|---------------------------------|------|--|---|
| <b>II. Ausgabe</b>              |      |  |   |
| <b>a. Fortdauernde Ausgaben</b> |      |  |   |
| I/II                            |      | <b>Staatskanzlei</b>   |   |
|                                 | 1    | Staatskanzlei . . . . .  | 272 900                                 |
|                                 | 2    | Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen . . . . .   | 400                                     |
|                                 |      | Summe Einzelplan I/II . . . . .  | 273 300                                 |
| III                             |      | <b>Ministerium des Innern</b>  |   |
|                                 | 1    | Ministerium . . . . .  | 835 900                                 |
|                                 | 2    | Landeskommissäre . . . . .   | 151 400                                 |
|                                 | 3    | Verwaltungsgerichtshof . . . . .   | 84 700                                  |
|                                 | 4    | Bezirksverwaltung . . . . .  | 6 317 000                               |
|                                 | 5    | Polizei und Gendarmerie . . . . .  | 18 076 700                              |
|                                 | 6    | Gesundheitsverwaltung . . . . .  | 1 688 700                               |
|                                 | 7    | Heil- und Pflegeanstalten . . . . .  | 5 067 100                               |
|                                 | 8    | Landesfrauenklinik . . . . .   | 261 350                                 |
|                                 | 9    | Badanstalten . . . . .   | 6 000                                   |
|                                 | 10   | Soziale Versicherung . . . . .   | 338 500                                 |
|                                 | 11   | Wohlfahrtspflege . . . . .   | 4 578 050                               |
|                                 | 12   | Oeffentliche Erziehung . . . . .   | 727 000                                 |
|                                 | 13   | Bau-, Feuerschutz-, Wohnungs- und Siedlungswesen . . . . .   | 2 385 300                               |
|                                 | 14   | Bearbeitung der Landesstatistik . . . . .  | 190 600                                 |
|                                 | 15   | Beihilfen . . . . .  | 111 900                                 |
|                                 | 16   | Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . .  | 8 400                                   |
|                                 |      | Summe Einzelplan III . . . . .   | 40 828 600                              |
| IV                              |      | <b>Justizverwaltung</b>  |   |
|                                 |      | Summe Einzelplan IV . . . . .  | 6 177 850                               |
| V                               |      | <b>Ministerium des Kultus und Unterrichts</b>  |   |
|                                 | 1    | Ministerium . . . . .  | 774 000                                 |
|                                 | 2    | Kultus . . . . .   | 658 050                                 |
|                                 | 3    | Hochschulen . . . . .  | 11 156 450                              |
|                                 | 4    | Lehrerbildungsanstalten . . . . .  | 21 350                                  |
|                                 | 5    | Landesturnanstalt, Fortbildungsschullehrerinnenseminar,<br>Handarbeitslehrerinnenseminar . . . . . | 72 200                                  |
|                                 | 6    | Höhere Lehranstalten . . . . .   | 11 255 450                              |
|                                 |      | Übertrag . . . . .   | 23 937 500                              |

| Einzelplan | Kap. | Ausgabe   | Betrag für das Rechnungsjahr 1935<br>M. |
|------------|------|---|---|
| (V)        |      | <b>Abertrag . . . . .</b>   | 23 937 500                              |
|            | 7    | Höhere Technische Lehranstalt (Staatstechnikum) . . . . .         | 417 800                                 |
|            | 8    | Fachschulen . . . . .   | 5 091 250                               |
|            | 9    | Volksschulwesen . . . . .   | 29 708 150                              |
|            | 10   | Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für nichtvollständige Kinder | 433 850                                 |
|            | 11   | Besondere Einrichtungen für die Lehrerbildung . . . . .           | 17 600                                  |
|            | 12   | Jugend- und Schulfürsorge . . . . .                               | 77 800                                  |
|            | 13   | Wissenschaften und Künste . . . . .                               | 3 045 450                               |
|            | 14   | Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen . . . . .              | 165 200                                 |
|            | 15   | Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . .                     | 28 700                                  |
|            |      | <b>Summe Einzelplan V . . . . .</b>                               | 62 923 300                              |
| VI         |      | <b>Rechnungshof</b>   |   |
|            | 1    | Rechnungshof . . . . .  | 226 400                                 |
|            | 2    | Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen . . . . .              | 750                                     |
|            |      | <b>Summe Einzelplan VI . . . . .</b>                              | 227 150                                 |
| VII        |      | <b>Finanz- und Wirtschaftsministerium</b>                         |   |
|            | 1    | Ministerium . . . . .   | 557 800                                 |
|            | 2    | Steuerverwaltung . . . . .  | 420 000                                 |
|            | 3    | Hochbauwesen . . . . .  | 2 876 100                               |
|            | 4    | Landwirtschaft . . . . .  | 4 415 100                               |
|            | 5    | Domänen und Forsten . . . . .                                     | 10 961 300                              |
|            | 6    | Salinen, Bergbau, Münzwesen . . . . .                             | 134 900                                 |
|            | 7    | Wasser- und Straßenbau . . . . .                                  | 5 750 600                               |
|            | 8    | Landesvermessung und Topographie . . . . .                        | 1 662 500                               |
|            | 9    | Hafenverwaltung . . . . .   | 1 737 700                               |
|            | 10   | Gewerbeaufsicht und Arbeitsrecht . . . . .                        | 330 700                                 |
|            | 11   | Gewerbe und Handel . . . . .                                      | 157 400                                 |
|            | 12   | Eichwesen . . . . .   | 239 500                                 |
|            | 13   | Geologische Landesaufnahme . . . . .                              | 76 300                                  |
|            | 14   | Landeshauptkasse . . . . .  | 393 300                                 |
|            | 15   | Schuldendienst . . . . .  | 4 772 000                               |
|            | 16   | Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung . . . . .              | 26 209 300                              |
|            | 17   | Beihilfen . . . . .   | 132 800                                 |
|            | 18   | Allgemeine Mittel der Regierung . . . . .                         | 55 000                                  |
|            | 19   | Verschiedene Ausgaben . . . . .                                   | 12 200                                  |
|            |      | <b>Summe Einzelplan VII . . . . .</b>                             | 60 894 500                              |

| Einzelplan                                    | Kap. | Ausgabe  | Betrag für das Rechnungsjahr 1925<br>T.M. |
|---|------|--|---|
| <b>b. Einmalige Ausgaben</b>                  |      |  |   |
| I/II  |      | Staatskanzlei . . . . .                          | —   |
| <b>Ministerium des Innern</b>                 |      |  |   |
| III   | 4    | Bezirksverwaltung . . . . .                      | 45 000                                    |
|   | 6    | Gesundheitsverwaltung . . . . .                  | 60 000                                    |
|   | 14   | Bearbeitung der Landesstatistik . . . . .        | 9 500                                     |
|   |      | Summe Einzelplan III . . . . .                   | 114 500                                   |
| IV  |      | Justizverwaltung . . . . .                       | —   |
| <b>Ministerium des Kultus und Unterrichts</b> |      |  |   |
| V   | 3    | Hochschulen . . . . .                            | 46 950                                    |
|   | 13   | Wissenschaften und Künste . . . . .              | 13 000                                    |
|   |      | Summe Einzelplan V . . . . .                     | 59 950                                    |
| VI  |      | Rechnungshof . . . . .                           | —   |
| <b>Finanz- und Wirtschaftsministerium</b>     |      |  |   |
| VII   | 3    | Hochbauwesen . . . . .                           | 745 000                                   |
|   | 4    | Landwirtschaft . . . . .                         | 100 000                                   |
|   | 5    | Domänen und Forsten . . . . .                    | 116 000                                   |
|   | 7    | Wasser- und Straßenbau . . . . .                 | 515 000                                   |
|   | 9    | Hafenverwaltung . . . . .                        | 98 500                                    |
|   | 11   | Gewerbe und Handel . . . . .                     | 5 000                                     |
|   | 19   | Verschiedene Ausgaben . . . . .                  | 280 000                                   |
|   |      | Summe Einzelplan VII . . . . .                   | 1 859 500                                 |
| <b>Wiederholung</b>                           |      |  |   |
| <b>a. Fortdauernde Ausgaben</b>               |      |  |   |
| I/II  |      | Staatskanzlei . . . . .                          | 273 300                                   |
| III   |      | Ministerium des Innern . . . . .                 | 40 828 600                                |
| IV  |      | Justizverwaltung . . . . .                       | 6 177 850                                 |
| V   |      | Ministerium des Kultus und Unterrichts . . . . . | 62 923 300                                |
| VI  |      | Rechnungshof . . . . .                           | 227 150                                   |
| VII   |      | Finanz- und Wirtschaftsministerium . . . . .     | 60 894 500                                |
|   |      | Summe der fortdauernden Ausgaben . . . . .       | 171 324 700                               |

| Einzelplan  | Kap. | Ausgabe  | Betrag für das Rechnungsjahr 1935<br><i>RM.</i> |
|---|------|--|---|
| <b>b. Einmalige Ausgaben</b>                                      |      |  |   |
| I/II  |      | Staatkanzlei . . . . .                           | —   |
| III   |      | Ministerium des Innern . . . . .                 | 114 500   |
| IV  |      | Justizverwaltung . . . . .                       | —   |
| V   |      | Ministerium des Kultus und Unterrichts . . . . . | 59 950  |
| VI  |      | Rechnungshof . . . . .                           | —   |
| VII   |      | Finanz- und Wirtschaftsministerium . . . . .     | 1 859 500                                       |
| Summe der einmaligen Ausgaben . . . . .                           |      |  | 2 033 950                                       |
| hierzu „ der fortdauernden Ausgaben . . . . .                     |      |  | 171 324 700                                     |
| Gesamtsumme der Ausgaben im ordentlichen Haushalt . . . . .       |      |  | 173 358 650                                     |
| <br><b>B. Außerordentlicher Haushalt</b><br><br>                  |      |  |   |
| <b>I. Einnahme</b>  |      |  |   |
| Finanz- und Wirtschaftsministerium                                |      |  |   |
| VII   | 11   | Verschiedene Einnahmen . . . . .                 | 9 123 000                                       |
| Gesamtsumme der Einnahmen im außerordentlichen Haushalt . . . . . |      |  | 9 123 000                                       |
| <br><b>II. Ausgabe</b><br><br>                                    |      |  |   |
| Ministerium des Kultus und Unterrichts                            |      |  |   |
| V   | 3    | Hochschulen . . . . .                            | 3 130 000                                       |
| Finanz- und Wirtschaftsministerium                                |      |  |   |
| VII   | 3    | Hochbauwesen . . . . .                           | 50 000  |
|   | 4    | Landwirtschaft . . . . .                         | 5 500 000                                       |
|   | 7    | Wasser- und Straßenbau . . . . .                 | 443 000   |
| Gesamtsumme der Ausgaben im außerordentlichen Haushalt . . . . .  |      |  | 9 123 000                                       |

**Verordnung.**

(Vom 8. Juli 1935)

**Zahlung der Dienstbezüge.**

Aufgrund der Ermächtigung in § 7 (1) des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1935 vom 11. März 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 133) wird folgendes verordnet:

Die Dienstbezüge der Beamten, die Ruhegehälter, die Hinterbliebenen- und Unterstützungszugbezüge und die Bezüge der Beamten während der Probe- und Vorbereitungsdienstzeit werden mit Wirkung vom Monat August 1935 an bis auf weiteres jeweils zur Hälfte am 1. und 10. eines Monats, die Bezüge der Angestellten am 15. und 25. eines Monats im voraus gezahlt. Fällt einer dieser Tage auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist am vorhergehenden Werktag Zahlung zu leisten.

Sofern die einem Bezugsberechtigten von derselben Klasse auszahlenden Gesamtbezüge monatlich 50 *M* nicht übersteigen, wird der ganze Betrag am ersten Auszahlungstag gezahlt. Bezüge, die am Ende eines Monats für den verflossenen Monat zu leisten sind, können in einer Summe ausgezahlt werden.

Zahlungsempfänger, die am zweiten Auszahlungstage eines Monats beurlaubt sind, können den gesamten Monatsbezug bereits am ersten Auszahlungstag erhalten.

Entgegenstehende Bestimmungen über die Zahlungsweise der Dienstbezüge sind nicht mehr anzuwenden.

Karlsruhe, den 8. Juli 1935.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

In Vertretung  
S a m m e t

**Verordnung**

(vom 1. Juli 1935)

über die Durchführung der Verordnung für Arbeiten in Druckluft.

Zur Durchführung der Verordnung für Arbeiten in Druckluft vom 29. Mai 1935 (Reichsgesetzblatt Seite 725) wird folgendes verordnet:

**Artikel 1**

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Leiter des Badischen Gewerbeaufsichtsamtes, oberste

Landesbehörde der Badische Finanz- und Wirtschaftsminister.

**Artikel 2**

Als Sachverständige im Sinne des § 19 der Reichsverordnung werden die Ingenieure des Badischen Revisionsvereines in Mannheim zugelassen.

**Artikel 3**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Juli 1935.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister  
K ö h l e r

**Bekanntmachung.**

(Vom 4. Juli 1935)

Richtlinien zu § 3 Absatz 3 des Hundesteuergesetzes.

Die zu § 3 Absatz 3 des Hundesteuergesetzes erlassenen, im Gesetz- und Verordnungsblatt 1932 Seite 170 veröffentlichten Richtlinien sind mit Wirkung vom 1. Juni 1935 an ergänzt und neu gefaßt worden. Die bisherige Fassung tritt von diesem Tag an außer Kraft. Die Neufassung der Richtlinien ist im Ministerialblatt für die innere Verwaltung Nr. 26 vom 21. Juni 1935 Seite 531/32 abgedruckt.

Karlsruhe, den 4. Juli 1935.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister  
In Vertretung  
S a m m e t

**Bekanntmachung.**

(Vom 2. Juli 1935)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 619) ist in dem Grundbuchbezirk Dertingen (Amtsgerichtsbezirk Wertheim) am 1. Juli 1935 in Kraft getreten.

Karlsruhe, den 2. Juli 1935.

Der Oberlandesgerichtspräsident  
— Verwaltungsabteilung —  
In Vertretung  
R e i n l e

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 11. Juli 1935.

## Inhalt.

Bekanntmachung des Finanz- und Wirtschaftsministers: Die Fassung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes.

### Bekanntmachung.

(Vom 14. Juni 1935)

Die Fassung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes.

Der Wortlaut des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 3. Mai 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115) in der nach den Gesetzen vom 1. August 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159) und vom 11. März 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) vom 1. April 1935 an gültigen Fassung wird nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 14. Juni 1935.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister  
Röhler

### Grund- und Gewerbesteuergesetz.

#### Abchnitt I.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1

Gemäß §§ 1 bis 3 und 7 bis 16 des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz werden in Baden Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb für das Land, die Gemeinden und die Kreise nach folgenden Bestimmungen erhoben.

##### § 2

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. als steuerbares Grundvermögen die Grundstücke, die Gebäude und das Bergwerkseigentum mit Einschluß der wesentlichen Bestandteile und der mit Gebäuden verbundenen Realrechte (Abschnitte II und IV des Gesetzes),

2. als steuerbarer Gewerbebetrieb der Betrieb des Bergbaues und des stehenden Gewerbes (Abschnitte III und IV des Gesetzes),

soweit nicht in diesem Gesetz die Freilassung ausdrücklich angeordnet ist.

(2) Inwieweit Grundvermögen und Gewerbebetriebe der Besteuerung in Baden unterliegen, bestimmt sich nach § 11 des Finanzausgleichsgesetzes und §§ 15 und 16 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934.

##### § 3

Steuerpflichtig sind nach näherer Vorschrift in § 4 ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leistung die natürlichen Personen, die juristischen Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts, die nichtrechtsfähigen Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, sowie die Zweckvermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

##### § 4

(1) Steuerpflichtig ist

1. hinsichtlich des Grundvermögens der Eigentümer und, soweit an dem Vermögen einem anderen der Nießbrauch oder die eheliche oder elterliche Nießung zusteht, an Stelle des Eigentümers der Nießbraucher oder Nießner;
2. hinsichtlich des Betriebsvermögens und Gewerbeertrags (Gewerbebetrieb) der Unternehmer, d. h. derjenige, auf

dessen Rechnung der Betrieb erfolgt. Bei Kommissionsgeschäften gilt der Kommissionär als Unternehmer.

(2) Für das Grundvermögen und den Gewerbebetrieb einer Ehefrau ist der Ehemann steuerpflichtig. Lebt die Ehefrau dauernd von ihrem Manne getrennt, so ist sie selbständig steuerpflichtig. Für das Grundvermögen und den Gewerbebetrieb einer fortgesetzten Gütergemeinschaft ist der überlebende Ehegatte steuerpflichtig.

(3) In den Fällen des Absatzes 1, in welchen an Stelle des Eigentümers ein anderer steuerpflichtig ist, haftet der Eigentümer mit dem Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner für die Steuer von seinem steuerbaren Vermögen.

### § 5

(1) Für die Besteuerung der natürlichen Personen ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder, wenn er in Baden keinen Wohnsitz hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Trifft keines von beiden zu, hat jedoch der Steuerpflichtige in Baden einen Vertreter bestellt, der ermächtigt ist, Schriftstücke zu empfangen, die für ihn bestimmt sind, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk dieser Vertreter seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) Für die Besteuerung der anderen Steuerpflichtigen ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Ort der Leitung liegt. Fehlt es an einem solchen in Baden, hat jedoch der Steuerpflichtige einen Vertreter in Baden bestellt, so gilt das gleiche wie für die Besteuerung der natürlichen Personen.

(3) Für die Besteuerung der natürlichen Personen, die zur Zeit der Ermittlung der Steuer weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Baden, noch einen Vertreter in Baden haben, ist hinsichtlich des in Baden gelegenen Grundvermögens das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Grundvermögen liegt. Liegt es in den Bezirken mehrerer Finanzämter, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich der dem Wert nach größere Teil des steuerbaren Grundvermögens befindet. Hinsichtlich des Betriebs eines Unternehmens in Baden ist das

Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen betrieben wird. Wird es in mehreren Bezirken betrieben, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet. Werden mehrere selbständige Unternehmen desselben Steuerpflichtigen in Baden betrieben, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das dem Wert nach größere Unternehmen betrieben wird.

(4) Absatz 3 gilt sinngemäß für die Besteuerung der juristischen Personen und der ihnen gleichgestellten Steuerpflichtigen, bei denen ein Ort der Leitung oder ein Vertreter in Baden fehlt.

(5) Läßt sich aus den vorstehenden Vorschriften die Zuständigkeit eines bestimmten Finanzamts nicht herleiten, so bestimmt das Ministerium der Finanzen, welches Finanzamt zuständig sein soll.

### § 6

(1) Die Steuer wird alljährlich durch das Finanzamt festgestellt. Über die Feststellung wird ein Steuerbescheid erteilt.

(2) Das Grundvermögen und der Gewerbebetrieb werden nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und den Bestimmungen der Abschnitte II bis IV dieses Gesetzes veranlagt. Von den Vorschriften der Reichsabgabenordnung finden jedoch diejenigen die Grundsteuer und die Gewerbesteuer betreffenden, in der Vollzugsverordnung näher zu bezeichnenden Vorschriften keine Anwendung, welche bei diesen Steuern den bestehenden und künftigen landesrechtlichen Vorschriften über die Veranlagung einschließlich der Rechtsmittel entgegenstehen. Für die Bewertung des Betriebsvermögens im Sinne des § 48 gelten die Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes, soweit nicht dieses Gesetz abweichende Bestimmungen trifft. Für die Ermittlung des Gewerbeertrags sind die Vorschriften der §§ 50 a bis 50 e maßgebend.

(3) Der Gewerbebetrieb wird regelmäßig auf Grund von Steuererklärungen des Pflichtigen, das Grundvermögen von Amts wegen veranlagt. Der Steuerpflichtige kann jedoch innerhalb der nach § 51 festzusetzenden Frist in Bezug auf das Grundvermögen Anträge stel-

len; ebenso kann er zur Auskunft über den Wert des Grundvermögens veranlaßt werden.

(4) Die das Grundvermögen betreffenden Verhältnisse stellt das Finanzamt fest, in dessen Bezirk das Grundvermögen liegt. Hierüber erteilt es dem Pflichtigen einen Einschätzungsbescheid. Gegen den Einschätzungsbescheid sind dieselben Rechtsmittel gegeben wie gegen einen Steuerbescheid; mit dem Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid nach Absatz 1 können jedoch die Feststellungen nach dem Einschätzungsbescheid nicht angefochten werden.

§ 7

(1) Das Ergebnis der Veranlagung für den einzelnen Pflichtigen wird in einer Steuerliste vermerkt und zwar getrennt nach folgenden Gruppen:

1. klassifizierte und diesen gleich zu behandelnde Grundstücke und einzeln geschätzte Hofgüter,
2. einzeln geschätzte Grundstücke und Bergwerkseigentum,
3. Wald,
4. Gebäude (mit Realrechten),
5. Betriebsvermögen,
6. Gewerbeertrag.

Das Finanzministerium kann im Benehmen mit dem Ministerium des Innern die Einteilung der Gruppen ändern.

(2) Die Steuerliste wird für jede Gemeinde derart aufgestellt und fortgeführt, daß sie das gesamte Grund- und Betriebsvermögen und den gesamten Gewerbeertrag der in der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen umfaßt; § 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Der für den einzelnen Pflichtigen in jeder Gruppe (§ 7) ermittelte Steuerwert wird auf volle hundert Reichsmark abgerundet. Das gleiche gilt für den Ertrag nach Gruppe 6.

§ 9

(1) Der Steuergrundbetrag für das Grundvermögen beträgt von je 100 RM

|                      |        |
|----------------------|--------|
| Steuerwert . . . . . | 26 Pf. |
|----------------------|--------|

der Steuergrundbetrag ermäßigt sich bei einem Gesamtwert des steuerbaren Grundvermögens

|  |        |
|--|--------|
| von 10 000 RM und weniger auf . . . . .                          | 15 Pf. |
| von mehr als 10 000, aber nicht mehr als 20 000 RM auf . . . . . | 20 Pf. |

(2) Der Steuergrundbetrag für das Betriebsvermögen beträgt von je 100 RM Steuerwert . . . . . 15 Pf.;

der Steuergrundbetrag ermäßigt sich bei einem Gesamtwert des steuerbaren Betriebsvermögens

|  |        |
|--|--------|
| von 10 000 RM und weniger auf . . . . .                          | 8 Pf.  |
| von mehr als 10 000, aber nicht mehr als 20 000 RM auf . . . . . | 12 Pf. |

(3) Der Steuergrundbetrag für den Gewerbeertrag beträgt von je 100 RM Ertrag

|   |          |
|---|----------|
| von den ersten angefangenen oder vollen 4 000 RM . . . . .    | 1,— RM,  |
| von den nächsten angefangenen oder vollen 7 000 RM . . . . .  | 2,— RM,  |
| von den nächsten angefangenen oder vollen 10 000 RM . . . . . | 2,75 RM, |
| von dem Mehrbetrag . . . . .                                  | 3,80 RM. |

(4) Durch das Staatshaushaltsgesetz wird bestimmt, wie viele Hundertteile der in den Absätzen 1 bis 3 festgesetzten Steuergrundbeträge in jedem Jahr des Haushaltszeitraumes zu erheben sind.

(5) Für Versicherungs-, Bank-, Kredit- und Warenhandelsunternehmungen, die in einer Gemeinde eine Betriebsstätte unterhalten, ohne in dieser Gemeinde ihre Betriebsleitung zu haben, wird hinsichtlich der in dieser Gemeinde belegenen Betriebsstätten eine höhere Gewerbesteuer vom Betriebsvermögen und vom Gewerbeertrag erhoben als für die übrigen Gewerbe (Filialsteuer). Die Filialsteuer wird in Hundertsätzen der nach Absatz 4 zu bestimmenden Hundertteile festgesetzt. Handelt es sich bei einem Gewerbe nur zu einem Teil um eine Unternehmung der im Satz 1 bezeichneten Art (z. B. Fabrikationszweigstelle mit Ladengeschäft), so findet Satz 1 nur insoweit Anwendung. Der Teil des Betriebsvermögens und des Gewerbeertrags, welcher nach den Sätzen 1 und 3 der Filialsteuer unterliegt, ist unter entsprechender Anwendung der nach § 52 a zu

erlassenden Zerlegungsvorschriften und des § 7 Absatz 2 zu ermitteln.

### § 10

(1) Für die persönliche und sachliche Steuerpflicht ist maßgebend der Stand der Verhältnisse am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem das Rechnungsjahr beginnt, für das die Steuer veranlagt wird (Stichtag). Der Stichtag für die Bemessung des Wertes nach den §§ 27, 30, 32, 39, 42 und 44 wird hierdurch nicht berührt.

(2) Ändert sich im Laufe eines Kalenderjahres für einen Steuerpflichtigen der Wert des Grund- oder Betriebsvermögens oder der Gewerbeertrag, so ändert sich die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf dieses Kalenderjahr folgenden Rechnungsjahres.

(3) Besteht die Änderung darin, daß Grundvermögen oder Gewerbebetriebe von einem Steuerpflichtigen auf eine andere Person übergehen, so haftet der Erwerber mit dem seitherigen Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner für die Steuer vom Grund- oder Betriebsvermögen, welche auf die Zeit bis zum Übergang der Steuerpflicht auf den Erwerber entfällt. In diesen Fällen kann die Steuer vom Grund- oder Betriebsvermögen auch schon vor der Feststellung der Steuerpflicht des Erwerbers unmittelbar von diesem statt von dem seitherigen Steuerpflichtigen erhoben werden. Diese persönliche Haftung des Erwerbers gilt nicht für Erwerbe im Vollstreckungsverfahren sowie aus einer Konkursmasse.

### § 11

(1) Versäumte Veranlagungen sind nachträglich gerade so zu bewirken, wie sie bei rechtzeitiger Veranlagung zu bewirken gewesen wären.

(2) Entstehen und enden die Voraussetzungen für die Besteuerung zwischen zwei Stichtagen, so beginnt und endet die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des nächsten Monats.

### § 12

(1) Die für ein Rechnungsjahr geschuldete Steuer ist zu je einem Viertel auf 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar zu ent-

richten. Beträge von drei Reichsmark und weniger sind auf einmal zu bezahlen. Das Finanz- und Wirtschaftsministerium ist ermächtigt, andere Zahlungszeiten zu bestimmen.

(2) Solange einem Steuerpflichtigen ein Steuerbescheid für ein Rechnungsjahr nicht zugegangen ist, hat er zu den in Absatz 1 genannten Zahlungszeiten Teilzahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgestellten Steuerschuld im voraus zu entrichten. Beträge von drei Reichsmark und weniger sind auf 15. April auf einmal vor auszuzahlen. Absatz 1 Satz 3 sowie § 10 Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend für die Vorauszahlungen.

(3) Übersteigt die endgültig festgestellte Steuerschuld den Betrag, der den Vorauszahlungen zugrunde liegt, so sind die verfallenen Teilbeträge spätestens einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids zu entrichten.

(4) Steuernachträge sind in ihrer vollen Höhe innerhalb eines Monats nach der Anforderung zu zahlen.

(5) Auf Ansuchen des Steuerpflichtigen können angemessene Fristen gewährt werden.

### § 13

(1) Wenn die nach diesem Gesetz zu zahlende Steuer die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet oder aus anderen Gründen eine besondere Härte für ihn bedeutet, so kann die Steuer ganz oder teilweise erlassen oder erstattet werden. Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Steuer in außergewöhnlichem Mißverhältnis zum Ertrag steht.

(2) Das Finanzministerium kann hierfür bestimmte Grundsätze aufstellen.

## Ab schn it t II.

### Veranlagung des Grundvermögens.

#### A. Veranlagung der Waldungen.

### § 14

Als Waldungen sind — mit Ausnahme der Gärten, Parke und der Grundstücke, denen die Eigenschaft als Baugelände zukommt — zu veranlagen:

1. alle Grundstücke, die mit Holz bestanden oder der Holzherzeugung gewidmet sind;

2. die in den Waldungen befindlichen nicht öffentlichen Wege, Weide- und Holzlagerplätze, Kohlplatten, Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, Fischweiher und Teiche;
3. alles Gelände, auf welchem Feld- und Waldkultur wechseln, die letztere aber die länger dauernde ist.

§ 14 a

Die dem badischen Staat gehörigen Waldgrundstücke sind von der Staatssteuer befreit.

§ 15

(1) Odland, Weid-, Reut- und Bergfeld, welches erstmals zu Wald angelegt wird, bleibt, vom Beginne des ersten Jahres der Waldanlage an gerechnet, dreißig Jahre lang vom Bezuge zur Steuer befreit und wird erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt. Eichen- schälwaldungen und ähnliche Nierdewaldungen (Buschwald), die in Hochwald übergeführt werden, sind wie Odländereien zu behandeln. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Odland und Weidfeld, das früher Acker oder Wiese war und zur Landwirtschaft geeignet ist.

(2) Das Finanzministerium ist ermächtigt, auch für andere Waldanlagen die gleiche Steuerfreiheit zu bewilligen, wenn die Auf- forstung im Interesse der Landeskultur ge- legen ist.

(3) Die Steuerbefreiung der Waldanlagen, welche vor dem 1. Januar 1908 zur Ausfüh- rung gelangt sind, richtet sich auch fernerhin nach dem Gesetze vom 25. März 1886, die Kata- strierung neu angelegter Waldungen betreffend.

(4) Absatz 1 und 2 finden auf Waldanla- gen des Staates, der Gemeinden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Absatz 3 auf Waldanlagen des Staates keine Anwendung.

§ 16

(1) Der Steuerwert der Waldungen be- steht in den gemäß § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grund- stücke und Gebäude betreffend, sowie den nach den Bestimmungen des Vermögenssteuerge-

setzes vom 28. September 1906 festgestellten Steuerwerten.

(2) Die Veranlagung der Waldungen wird nur in den Fällen der §§ 18 bis 20 geändert.

§ 17

(Gestrichen.)

§ 18

Der Steuerwert eines Waldes wird ganz oder teilweise abgeschrieben:

1. wenn die in § 14 gegebenen Voraus- setzungen für die Behandlung des Grundstücks als Wald weggefallen sind;
2. wenn Waldboden überbaut wird oder gemäß § 38 als Hofraite zu behan- deln ist.

§ 19

(1) Der Steuerwert eines Waldes wird er- höht, wenn eine nach § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900 berücksichtigte Waldlast ganz oder zum Teil abgelöst worden ist oder aus ir- gend einer anderen Ursache aufgehört hat. Der Betrag der Erhöhung wird unter sinngemäßer Anwendung des letzten Satzes jenes § 11 be- stimmt.

(2) Die Veranlagung eines Waldes wird ferner geändert, wenn dargetan wird, daß der nach den §§ 21 und 22 zu berechnende Steuer- wert um mindestens 10 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte festgestellte Schätzungswert.

§ 20

Neu zugehende Waldungen sind nach den Steuerwerten gleichartiger Waldungen der nämlichen oder einer benachbarten Gemarkung zu veranlagern. Wo es an solchen fehlt, ist nach den Vorschriften der §§ 21 bis 23 zu verfahren.

§ 21

Die Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:

1. Zunächst ist nach Vorschrift des § 22 der Wert zu ermitteln, welchen der bei den ge- gebenen Holzarten und der bestimmten oder üblichen Betriebsweise und Umtriebszeit im Durchschnitt jährlich auf den Hektar kommende normale Haubarkeitsertrag zuzüglich der durch-

schnittlichen jährlichen Vorerträge auf dem Stocke hat. An diesem Werte ist der Betrag der durchschnittlich jährlich auf den Hektar Wald entfallenden normalen Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten (ausschließlich der Holzrichtungskosten) in Abzug zu bringen. Der fünfundzwanzigfache Betrag des sich hierbei ergebenden Restes gilt als der der Besteuerung zugrunde zu legende Wert des Hektars Wald.

2. Dem so ermittelten Werte ist, wo — wie bei Hack- und Kopfholzwaldungen — neben dem Holze gleichzeitig noch ein anderes zur Hauptnutzung gehöriges Erzeugnis erzielt wird, das Fünfundzwanzigfache des jährlichen Reinertrages dieses Erzeugnisses beizuschlagen.

3. Forstnebennutzungen kommen bei Bildung des Steuerwerts nicht in Betracht. Bei Festsetzung des normalen Haubarkeitsertrages ist zu unterstellen, daß derartige Nebennutzungen nicht gewonnen werden.

4. Aus der Vielfältigkeit des so ermittelten Hektarwertes mit dem Flächengehalt des einzelnen Waldgrundstückes ergibt sich dessen Steuerwert.

#### § 22

Bei der Ermittlung der Haubarkeits- und Vorerträge ist

1. der Ertrag im ganzen zu bemessen,
2. in Hundertteilen zu bestimmen, was vom ganzen Ertrage nach der üblichen Weise der Aufbereitung auf jede der verschiedenen Gattungen (Sortimente) desselben entfällt,
3. nach den auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 9. August 1900 für jedes dieser Sortimente ermittelten Preisen der Wert des Haubarkeits- und des Vorertrages in Geld festzustellen.

#### § 23

(1) Die in § 14 unter Ziffer 2 genannten Flächen werden gleich dem angrenzenden Walde desselben Eigentümers oder — falls dieser nicht mit Wald angrenzt — anderer angrenzenden Eigentümer veranlagt.

(2) Das in § 14 unter Ziffer 3 genannte Gelände wird so behandelt, als ob es ausschließlich als Wald benutzt würde.

### B. Veranlagung der sonstigen Grundstücke und des Bergwerkseigentums.

#### § 24

Nach den Bestimmungen dieses Abschnitts sind alle Grundstücke, welche weder nach § 14 als Wald gelten, noch nach § 38 nach den für die Veranlagung von Gebäuden gegebenen Bestimmungen zu behandeln sind, sowie das Bergwerkseigentum zu veranlagern.

#### § 25

(1) Von der Staatssteuer sind unbeschadet des Absatzes 2 befreit:

1. die dem Deutschen Reiche gehörigen Grundstücke, die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden;

1 a. die dem badischen Staate gehörigen Grundstücke;

2. die badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen gehörigen, öffentlichen Zwecken unmittelbar dienenden Grundstücke sowie alle Grundstücke, welche der Staatsverwaltung, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen zur unentgeltlichen Benützung für unmittelbar öffentliche Zwecke überlassen sind;

3. die öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken unmittelbar dienenden Grundstücke der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts; die den staatlichen Universitäten und Hochschulen gehörigen Grundstücke sind jedoch auch steuerfrei, wenn sie diesen Zwecken nur mittelbar dienen;

3 a. die Grundstücke der Versorgungsbetriebe im Sinne des § 39 Absatz 2 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934, wenn diese Grundstücke den dort genannten Zwecken sowie der Allgemeinheit unmittelbar dienen;

4. öffentliche Wege und Gewässer, natürliche, nicht öffentliche Wasserläufe, Feuerweihen und Leinpfade;
5. zum Gemeingebrauche bestimmte Plätze, wie Märkte, öffentliche Anlagen, Begräbnisstätten;
6. Gelände, welches durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt ist.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt nicht für die Genesungs- oder Erholungszwecken dienenden Grundstücke; jedoch sind die in § 57 Ziffer 4 c und d Satz 1 genannten Grundstücke von der Steuerpflicht ausgeschlossen.

#### § 26

(1) Die in § 25 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 angeordnete Freilassung ist durch den Zweck bedingt. Tritt eine andere Benützungsort ein, so hört die Steuerfreiheit auf.

(2) Bei gemischter Benützungsort sind die Grundstücke in dem Verhältnis steuerfrei, als sie Zwecken dienen, welche nach § 25 eine Steuerfreiheit begründen.

#### § 27

(1) Der Steuerwert der Grundstücke und des Bergwerkseigentums besteht in den gemäß § 19 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend, sowie den nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes vom 28. September 1906 festgestellten Steuerwerten; § 31 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes ist dabei ausgenommen. Soweit die in § 32 Ziffern 2 und 3 genannten Steuerwerte den Stand der Wertverhältnisse am 1. April 1914 übersteigen, werden sie diesem Stand tunlichst angeglichen. Diese Angleichung hat auch zu erfolgen, wenn der Steuerwert hinter diesem Stand um mindestens 20 vom Hundert zurückbleibt.

(2) Die Veranlagung der Grundstücke und des Bergwerkseigentums wird nur in den Fällen der §§ 29 bis 31 geändert.

#### § 28

(Gestrichen.)

#### § 29

Der Steuerwert eines Grundstücks wird ganz oder teilweise abgeschrieben:

1. wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen ein Grundstück gemäß § 14 als Wald zu behandeln ist;
2. wenn ein Grundstück überbaut wird oder gemäß § 38 als Hofraite zu behandeln ist;
3. wenn ein Grundstück ganz oder teilweise verloren geht oder völlig wertlos wird;
4. wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen nach § 25 die Steueranlagung nicht mehr begründet ist;
5. wenn ein Grundstück in eine andere Gemarkung übergeht;
6. wenn die Aufhebung des Bergwerkseigentums ausgesprochen ist (§§ 140 und 141 des Berggesetzes).

#### § 30

Der Steuerwert eines Grundstücks oder des Bergwerkseigentums wird geändert:

1. wenn dargetan wird, daß ein klassifiziertes Grundstück in eine höhere oder niedrigere Klasse der betreffenden Kulturart gehört;
2. wenn bei einem der nicht in Klassen eingeteilten Grundstücke oder dem Bergwerkseigentum dargetan wird, daß der Steuerwert, verglichen mit gleichartigen Grundstücken der nämlichen Gemarkung, um mindestens 10 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte Wert, gemessen nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914;
3. wenn auf die Dauer ein Grundstück von einer Art der landwirtschaftlichen Kultur zu einer anderen übergeht oder ein seither nicht landwirtschaftlich genütztes Grundstück der landwirtschaftlichen Kultur unterworfen wird oder ein seither landwirtschaftlich genütztes eine andere Bestimmung erhält;
4. wenn die besondere Veranlagung einzelner seither in Klassen ein-

geteilter Grundstücke für angezeigt erachtet wird, oder wenn ein nicht klassifiziertes Grundstück geteilt wird;

5. wenn in einer Gemarkung eine Zusammenlegung oder Verlegung von Grundstücken auf Grund des Feldbereinigungsgesetzes oder des § 13 des Ortsstraßengesetzes vollzogen worden ist.

### § 31

Eine Neuveranlagung ist vorzunehmen:

1. wenn die in § 14 gegebenen Voraussetzungen für die Behandlung des Grundstücks als Wald weggefallen sind;
2. wenn eine Hofraite oder ein Teil einer solchen die Eigenschaft als Hofraite verloren hat;
3. wenn bei Grundstücken, welche nach § 25 von der Veranlagung frei geblieben sind, der Befreiungsgrund weggefallen ist;
4. wenn ein Grundstück neu entstanden ist oder erstmals einen Verkehrswert erlangt hat;
5. wenn ein Grundstück neu in eine Gemarkung übergegangen ist;
6. wenn Bergwerkseigentum durch eine Verleihungsurkunde neu begründet worden ist.

### § 32

Die Neuveranlagung (§ 31) sowie eine in den Fällen der §§ 29 und 30 erforderliche Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:

1. Das in Gartenland, Ackerfeld, Wiesen, Weinbergen, Kastanienpflanzungen, Reutfeldern oder Weidland bestehende Gelände wird, soweit es nicht als Bauplatz vereignenschaftet ist oder sich nicht aus anderen Gründen eine Ausnahme von der klassenweisen Katastrierung empfiehlt, in eine der nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1898 gebildeten Klassen der Gemarkung eingeteilt, der es seinem Wert nach angehört. Der Steuerwert des einzelnen Grundstücks ergibt sich aus der Ver-

vielfältigung seines Flächengehalts mit dem gemäß § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. August 1900 festgestellten Hektarwert der betreffenden Kulturart und Klasse. Geeignetenfalls können für klassifizierte Grundstücke einer Kulturart weitere Klassen gebildet werden, deren Hektarwerte wie in Ziffer 2 bestimmt werden.

2. Als Steuerwert aller übrigen, nicht in Klassen einzuteilenden Grundstücke gilt deren Wert nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914; derselbe wird ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung aller Umstände geschätzt, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung dieses Wertes zu bieten imstande sind, beispielsweise der in der Gemarkung etwa erzielten Kaufpreise und der Lage der Grundstücke, gegebenenfalls auch der üblichen Pachtzinsen und der Ertragsfähigkeit der Grundstücke.
3. Als Steuerwert des Bergwerkseigentums gilt gleichfalls dessen Wert nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914.

### § 33

Soll für eine Kulturart eine weitere Klasse gebildet werden, so unterliegt die Entscheidung hierüber und über den Wert des Hektars der neu zu bildenden Klasse der Genehmigung des Landesfinanzamts.

### C. Veranlagung der Gebäude.

#### § 34

(1) Nach den Bestimmungen dieses Abschnittes sind zu veranlagern:

1. alle bewohnbaren Häuser samt Nebengebäuden;
2. alle zur Land- und Forstwirtschaft sowie zum Gewerbebetrieb jeder Art dienenden Haupt- und Nebengebäude, Stallungen, Vorrathshäuser und Keller;
3. alle sonstigen nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude.

(2) Mit dem Gebäude sind nur diejenigen in dasselbe eingefügten Sachen zu veranlagern,

die mit ihm derart verbunden sind, daß entweder sie oder das Gebäude bei der Trennung zerstört oder doch in ihrem Wesen verändert würden.

(3) Wenn mit einem Gebäude ein Realgewerberecht verbunden ist, muß der Wert des Gebäudes mit Beachtung dieser Tatsache veranlagt werden.

### § 35

(1) Von der Staatssteuer sind unbeschadet des Absatzes 2 befreit:

1. die dem Deutschen Reiche gehörigen Gebäude, die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden;

1 a. die dem badischen Staat gehörigen Gebäude;

2. die badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen gehörigen, öffentlichen Zwecken unmittelbar dienenden Gebäude sowie alle Gebäude, welche der Staatsverwaltung, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen zur unentgeltlichen Benützung für unmittelbar öffentliche Zwecke überlassen sind. Forstamtsgebäude der Gemeinden gelten als unmittelbar öffentlichen Zwecken dienend;

3. die öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken unmittelbar dienenden Gebäude der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts. Die den staatlichen Universitäten und Hochschulen gehörigen Gebäude sind jedoch auch steuerfrei, wenn sie diesen Zwecken nur mittelbar dienen;

3 a. die Gebäude der Versorgungsbetriebe im Sinne des § 39 Absatz 2 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934, wenn diese Gebäude den dort genannten Zwecken sowie der Allgemeinheit unmittelbar dienen;

4. Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen und andere gottesdienstlichen

Zwecken dienende Gebäude der Religionsgemeinschaften, die nach § 18 der badischen Verfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind; ferner Pfarrhäuser solcher Religionsgemeinschaften;

5. alle schlechtthin unbenutzbaren sowie solche Gebäude und Gebäudeteile, welche in keiner Weise wirtschaftlich genutzt, sondern nur ihres kunsthistorischen Wertes wegen erhalten werden, ferner einzelstehende Gebäude und Hütten, deren Wert weniger als 100 RM beträgt;

5 a. die fremden Staaten gehörigen Gebäude, die von ihren Botschaften, Gesandtschaften und Konsulaten für ihre Zwecke benutzt werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird;

6. Gebäude, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt nicht für die Genesungs- oder Erholungszwecken dienenden Gebäude; jedoch sind die in § 57 Ziffer 4 c und d Satz 1 genannten Gebäude von der Steuerpflicht ausgeschlossen.

### § 36

(Gestrichen.)

### § 37

(1) Die in § 35 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 angeordnete Freilassung ist durch den Zweck bedingt. Tritt eine andere Benützungsort ein, so hört die Steuerfreiheit auf.

(2) Bei gemischter Benützungsort sind die Gebäude in dem Verhältnis steuerfrei, als sie Zwecken dienen, welche nach § 35 eine Steuerfreiheit begründen.

### § 38

(1) Bei allen Gebäuden wird der überbaute Platz, die darauf befindliche Baulichkeit und die zugehörige Hofraite (der Hofraum) zusammen als steuerbar angesehen.

(2) Bei den Gebäuden liegende Grundstücke, die sich als Zubehör der Gebäude darstellen, sind als Bestandteil der Hofraite zu betrachten.

(3) Wenn das Gebäude und der Platz, auf dem das Gebäude errichtet ist, verschiedenen Steuerpflichtigen gehören, so ist jedem derselben der entsprechende Teil des Gesamtsteuerwertes anzusehen. Die dem Gebäudeeigentümer nach § 35 zukommende Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf den Eigentümer des Platzes, wenn er diesen dem Gebäudeeigentümer unentgeltlich überlassen hat.

#### § 39

(1) Der Steuerwert der Gebäude besteht in den gemäß § 24 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend, sowie den nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes vom 28. September 1906 festgestellten Steuerwerten. Soweit diese Steuerwerte den Stand der Wertverhältnisse am 1. April 1914 übersteigen, werden sie diesem Stand tunlichst angeglichen. Diese Angleichung hat auch zu erfolgen, wenn der Steuerwert hinter diesem Stand um mindestens 20 vom Hundert zurückbleibt.

(2) Die Veranlagung der Gebäude wird nur in den Fällen der §§ 41 bis 43 geändert.

#### § 40

(Gestrichen.)

#### § 41

Der Steuerwert eines Gebäudes wird ganz oder teilweise abgeschrieben:

1. wenn ein Gebäude ganz oder zum Teil zugrunde gegangen oder schlechthin unbenützlich geworden oder niedergedrissen worden ist;
2. wenn ein Gebäude ganz oder teilweise eine Bestimmung erhalten hat, nach welcher es nach den §§ 35 und 65 a von der Steuerveranlagung freizulassen ist;
3. wenn eine Hofraite oder ein Teil einer solchen die Eigenschaft als Zubehör eines Gebäudes verloren oder eine die Befreiung von der Steuerveranlagung begründende Verwendung gefunden hat.

#### § 42

Der Steuerwert eines Gebäudes wird geändert:

1. wenn ein Gebäude durch Bauveränderungen oder durch Vergrößerung der Hofraite im ganzen eine Werterhöhung erfahren hat;
2. wenn ein Gebäude oder eine Hofraite geteilt worden ist;
3. wenn sonst dargetan wird, daß der Steuerwert, verglichen mit gleichartigen Gebäuden der nämlichen Gemarkung, um mindestens 10 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte Wert, gemessen nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914.

#### § 43

Ist ein Gebäude neu errichtet oder ist ein bisher als Wald oder als sonstiges Grundstück veranlagtes oder von der Veranlagung gesetzlich freigebiebenes Gelände überbaut worden, oder ist bei einem nach den §§ 35 und 65 a steuerfrei gebliebenen Gebäude der Befreiungsgrund weggefallen, so ist das Gebäude nach den Bestimmungen in § 44 zu veranlagern.

#### § 44

Der zu ermittelnde Steuerwert eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils besteht in deren Wert nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914 und wird durch Schätzung bestimmt. Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung erzielten Kaufpreise, der üblichen Mietzinsen, der Feuerversicherungsanschlüsse, der Lage und überhaupt aller derjenigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung dieses Wertes zu bieten imstande sind.

### Abchnitt III.

#### Veranlagung des Gewerbebetriebs.

#### § 45

Der Gewerbebetrieb (§ 2 Absatz 1 Ziffer 2) wird mit dem Betriebsvermögen im Sinne der §§ 48 bis 50 und dem Gewerbeertrag im Sinne der §§ 50 a bis 50 e veranlagt; Gewerbe-

betriebe nach § 46 a Absatz 1 Ziffer 2 werden mit dem Betriebsvermögen nicht veranlagt, es sei denn, daß mit der Tätigkeit ein mit besonderen Einrichtungen oder Anlagen verbundener Geschäftsbetrieb verknüpft ist.

## § 46

Als Gewerbebetrieb gilt stets die Tätigkeit folgender Unternehmungen:

1. der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtlichen Gewerkschaften);
2. der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
3. der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
4. der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts, wenn sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und vorwiegend die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder bezwecken;
5. der nichtrechtsfähigen Vereine, Anstalten, Stiftungen und anderen Zweckvermögen, wenn die in Ziffer 4 genannten Voraussetzungen vorliegen;
6. der Kreditanstalten des öffentlichen Rechts;
7. der offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind.

## § 46 a

(1) Als Gewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes gelten auch:

1. die gewerbliche Bodenbewirtschaftung, z. B. außer dem Bergbau (§ 2 Absatz 1 Ziffer 2) die Gewinnung von Torf, Steinen und Erden;
2. die Ausübung eines freien Berufs. Zu den freien Berufen gehören insbesondere die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die Berufstätigkeit der Ärzte, der Rechtsanwälte, der

Ingenieure, der Vermessungsingenieure, der Architekten, der Handelschemiker, der Heilkundigen, der Zahntechniker, der Wirtschaftsprüfer, der Steuerberater, der Buchsachverständigen und ähnlicher Berufe.

(2) Als Gewerbebetrieb gelten unbeschadet des § 46 nicht:

1. die Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes, wenn sie nach dessen Bestimmungen den Hauptzweck des Unternehmens bildet;
2. die Ausübung eines der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Berufs oder Nebenberufs. Als der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmet ist ein künstlerischer oder wissenschaftlicher Beruf dann anzusehen, wenn er sich auf schöpferische oder forschende Tätigkeit, Lehr-, Vortrags- und Prüfungstätigkeit sowie auf schriftstellerische Tätigkeit beschränkt. Durch eine im geringen Umfang nebenher ausgeübte Gutachtertätigkeit als Sachverständiger wird die Zurechnung zu einem der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Berufe nicht ausgeschlossen; ebenso wird bei Künstlern die Zurechnung durch den Umstand nicht ausgeschlossen, daß sie selbstgeschaffene Kunstwerke veräußern;
3. Vermögensverwaltung, Vollstreckung von Testamenten sowie die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied (§ 18 Absatz 1 Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes), es sei denn, daß diese Verwaltung oder Tätigkeit im Rahmen eines Gewerbebetriebs (Absatz 1 Ziffer 2 und § 2 Absatz 1 Ziffer 2) ausgeübt wird;
4. der Betrieb der öffentlichen Sparkassen im Sinne des Gesetzes vom 23. April 1931;
5. die Tätigkeit als Einnehmer einer staatlichen Lotterie.

## § 47

(1) Von der Staatssteuer sind unbeschadet des Absatzes 2 befreit:

1. die Deutsche Reichspost, die Monopolverwaltungen des Reichs, die staatlichen Lotterieunternehmungen, die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft sowie die sonstigen vom Deutschen Reich betriebenen Unternehmungen;
2. die Reichsbank;
3. die vom badischen Staate betriebenen Unternehmungen;
4. die von badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen betriebenen Unternehmungen, die unmittelbar für öffentliche Zwecke betrieben werden;
5. Unternehmungen von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Unternehmungen der im § 46 bezeichneten Art, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich und unmittelbar öffentlichen, kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und keinen über eine Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten;
6. Versorgungsbetriebe im Sinne des § 39 Absatz 2 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934, wenn sie den dort genannten Zwecken sowie der Allgemeinheit unmittelbar dienen;
7. Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nichtrechtsfähigen Berufsverband ist, der nicht einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckt, sofern ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen;
8. Vereinigungen, die die gemeinschaftliche Benutzung landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer Betriebsseinrichtungen oder Gegenstände oder die Bearbeitung und Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewon-

nenen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnisse zum Gegenstand haben (z. B. Pflug-, Dresch-, Zucht-, Viehverwertungs-, Molkereigenossenschaften, Winzervereine), sofern die Bearbeitung und Verwertung in dem Bereich der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Gartenbaues liegt;

9. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften, sofern sie nicht einen über einen Nebenbetrieb hinausgehenden Gewerbebetrieb unterhalten;

10. Fischereibetriebe, sofern sie nicht mit Dampfkraft oder sonstiger motorischer Kraft mit mehr als 50 PS oder mit mehr als 5 im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmern betrieben werden;

11. Unternehmungen, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind;

12. bei allen natürlichen Personen mit einem steuerpflichtigen Gewerbeertrag von nicht mehr als 10 000 RM ein fester Betrag von 2 500 RM für den Steuerpflichtigen;

13. bei einer inländischen Kapitalgesellschaft (§ 46 Ziffer 1), die nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahres, das dem nach § 10 Absatz 1 Satz 1 maßgebenden Stichtag vorangeht, ununterbrochen — mindestens aber seit zwölf Monaten vor dem maßgebenden Abschlußtag — an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien, Aktien oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt ist, der Wert dieser Beteiligung. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen maßgebend. Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn Reich, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände (Kreise), Betriebe von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder inländische Versicherungsvereine auf Ge-

genseitigkeit (§ 46 Ziffer 3) an inländischen Kapitalgesellschaften beteiligt sind.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt nicht für den Betrieb von Genesungs- und Erholungsheimen; jedoch sind die in § 57 Ziffer 4 c und d Satz 1 genannten Betriebe dieser Art von der Steuerpflicht ausgeschlossen.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Befreiung nach Absatz 1 nur für einen Teil der Unternehmung vor, so gilt die Befreiung nur für diesen Teil.

#### § 48

(1) Das Betriebsvermögen (stehendes und umlaufendes) umfaßt alles Vermögen, das dem Gewerbebetrieb dient, soweit es nicht zum steuerbaren Grundvermögen gehört.

(2) Zum stehenden Betriebsvermögen gehören insbesondere:

1. die Rechte zur Ausnützung von Wasserkraften für einen Gewerbebetrieb sowie die zur Ausnützung der Wasserkraften notwendigen wasserbaulichen Anlagen;
2. die ständigen, zur Führung eines Geschäfts vorhandenen Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge und sonstigen Einrichtungen und Anlagen sowie die zum Gewerbebetrieb verwendeten Zug- und Zuchttiere;
3. die einzelnen Gewerbetreibenden zustehenden Patent- und Verlagsrechte sowie obrigkeitliche Konzessionen, soweit sie nicht unter anderen Betriebsvermögensteilen inbegriffen sind.

(3) Umlaufendes Betriebsvermögen sind:

1. die Vorräte zum Verkauf bestimmter Waren sowie die dem Gewerbebetrieb dienenden Roh- und Hilfsstoffe aller Art, einschließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe;
2. die dem Gewerbebetrieb dienenden Vorräte an barem Gelde, gestempelten Barren von Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Wertpapieren, sowie die vom Gewerbebetrieb herrührenden Aktivausstände, einschließlich der im Kontokorrent lau-

fenden Guthaben, auch soweit diese Werte kapitalertragsteuerpflichtig sind.

(4) An dem Wert der in Absatz 3 aufgeführten Betriebsvermögensteile dürfen jedoch die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden in Abzug gebracht werden. Zu diesen Schulden gehören nicht Verpflichtungen an stille Gesellschafter und andere nicht als Mitunternehmer Beteiligte, Verpflichtungen zur Leistung von Renten sowie dauernde Lasten. Bei Versicherungsunternehmen sind versicherungstechnische Rücklagen, soweit sie für die Leistungen aus den laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind, wie laufende Geschäftsschulden zu behandeln.

(5) Zum Betriebsvermögen gehörige Aktien, Rufe, sonstige Anteile sowie Genußscheine sind mit dem vollen Steuerkurs- oder Verkaufswert anzusehen.

#### § 49

(1) Der Steuerwert des Betriebsvermögens wird nach dem Stande an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage (§§ 10, 11 und 49 Absatz 2) ermittelt.

(2) Bei Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, ist, falls ihr Geschäftsjahr nicht auf das Ende des Kalenderjahres schließt, der Tag, für welchen die letzte Inventur und Bilanz in dem der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahr aufgestellt worden ist, als der für die Veranlagung maßgebende Tag anzusehen.

(3) Als Betriebsvermögen der Badischen Bank gilt eine der Hälfte des jeweils eingezahlten Aktienkapitals gleichkommende Summe. In der gleichen Weise wird bei der Ermittlung des Betriebsvermögens der Rheinischen Hypothekbank Mannheim verfahren. Als Betriebsvermögen der Badischen Kommunalen Landesbank (Girozentrale) Mannheim gilt jeweils die Hälfte des etwaigen Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der Hälfte des ihr vom Badischen Sparkassen- und Giroverband gewährten Stammdarlelehens.

#### § 50

Der nach § 49 festgestellte Steuerwert des Betriebsvermögens aller von einem gewerblichen Betriebsunternehmer in Baden betrie-

benen gewerblichen Unternehmungen bleibt steuerfrei, wenn er 2 500 *RM* nicht übersteigt.

#### § 50 a

(1) Gewerbeertrag ist bei Steuerpflichtigen, die über ihren Betrieb formell und sachlich ordnungsmäßige Bücher führen und auf Grund einer jährlichen Bestandsaufnahme regelmäßig Jahresabschlüsse machen, der Betrag, der sich ergibt, wenn den Einkünften aus dem Gewerbebetrieb die im § 50 b bezeichneten Beträge hinzugerechnet werden und die Summe um die im § 50 c bezeichneten Beträge gekürzt wird.

(2) Die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb sind der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder Körperschaftsteuergesetzes für den Gewerbebetrieb (einschließlich der nach § 46 a Absatz 1 Ziffer 2 als Gewerbebetrieb geltenden freien Berufstätigkeit) berechnete Gewinn.

(3) Umfaßt der für die Ermittlung des Gewinns (Absatz 2) maßgebende Zeitraum mehr oder weniger als zwölf Monate, so gilt als Gewerbeertrag der sich aus Absatz 1 ergebende Betrag nach Umrechnung auf ein Jahresergebnis. Läßt sich jedoch durch Zusammenrechnen der sich nach Absatz 1 für mehrere aufeinanderfolgende Zeiträume ergebenden Beträge ein Jahresergebnis ermitteln, so gilt dieses als Gewerbeertrag.

#### § 50 b

(1) Den Einkünften aus dem Gewerbebetriebe (§ 50 a Absatz 2) werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet, soweit diese bei der Feststellung der Einkünfte abgesetzt worden sind:

1. Zinsen für die nicht unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden, Renten und dauernde Lasten sowie Gewinnbeträge, die an stille Gesellschafter oder andere nicht als Mitunternehmer Beteiligte entrichtet werden;
2. Gehälter, Lantien oder unter sonstiger Benennung gewährte Vergütungen, die von einer offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen Gesell-

schaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen ist, an ihre Gesellschafter oder von einer Kommanditgesellschaft auf Aktien an die persönlich haftenden Gesellschafter für die der Gesellschaft geleisteten Arbeiten und Dienste entrichtet worden sind;

3. Gehälter, Lantien oder unter sonstiger Benennung gewährte Vergütungen, die von einer der im § 46 Ziffer 1 bezeichneten Unternehmungen an ihre an der Unternehmung wesentlich beteiligten Gesellschafter für die der Gesellschaft geleisteten Arbeiten und Dienste entrichtet worden sind. Eine Person ist an einer Unternehmung wesentlich beteiligt, wenn sie oder ihre Angehörigen unmittelbar oder durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Unternehmung im Sinne des § 46 Ziffer 1 zusammen zu mehr als einem Viertel beteiligt sind;

4. Vorteile, die von Vereinigungen zu gemeinsamem Ankauf von Lebensmitteln oder hauswirtschaftlichen Gegenständen im großen und Absatz im Einzelhandel an die Käufer gewährt worden sind (Kundengewinn), soweit diese Vorteile 5 vom Hundert der auf die Waren geleisteten Barzahlungen überstiegen haben; hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Kundengewinn Mitgliedern oder Nichtmitgliedern gewährt worden ist.

(2) Eine Hinzurechnung der Miet- und Pachtzinsen findet grundsätzlich nicht statt; jedoch werden hinzugerechnet die bei der Feststellung der Einkünfte abgesetzten Miet- und Pachtzinsen:

1. für die Benutzung von Gegenständen des Betriebsvermögens im Sinne des § 48, es sei denn, daß die Miet- oder Pachtzinsen beim Empfänger als Gewerbeertrag der Gewerbesteuer unterliegen; der hinzuzurechnende Betrag mindert sich um die Absetzungen, die nach §§ 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes für Abnutzung oder Substanz-

verringerung der Gegenstände zulässig sind;

2. für die Benutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen insoweit, als die Zinsen den ortsüblichen Miet- oder Pachtzins übersteigen, jedoch nur, wenn es sich offensichtlich um einen wesentlichen Unterschied handelt.

#### § 50 c

Die Summe der Einkünfte (§ 50 a Absatz 2) und der Hinzurechnungen (§ 50 b) wird gekürzt:

1. bei Unternehmungen der im § 46 bezeichneten Art, die zwar nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, aber einen über eine Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten: um den Teil der Einkünfte, der nicht aus diesem Geschäftsbetrieb stammt; diese Teilbefreiung gilt nicht für die nach § 47 Absatz 2 im vollen Umfang steuerpflichtigen Unternehmungen;
2. wenn eine Unternehmung eine Betriebsstätte im Ausland unterhält: um den auf die ausländische Betriebsstätte entfallenden Teil der Einkünfte;
3. (gestrichen;)
4. um die Gewinne, die bei der Veräußerung eines Gewerbebetriebs oder Betriebsteils im Sinne der §§ 16, 17 und 18 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes erzielt werden;
5. soweit im Eigentum des Steuerpflichtigen gewerblich genutztes Grundvermögen gestanden hat, für welches er zur Grundsteuer heranzuziehen war, für das Jahr um 4 vom Hundert des nach § 62 maßgebenden Steuerwerts dieses Grundvermögens. Auszugehen ist von dem Steuerwert des Grundvermögens am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem das Rechnungsjahr beginnt, für das die

Gewerbesteuer veranlagt wird. § 4 Absatz 1 Ziffer 1 gilt entsprechend.

#### § 50 d

(1) Der Gewerbeertrag wird bei Steuerpflichtigen, die über ihren Betrieb formell und sachlich ordnungsmäßige Bücher nicht führen oder auf Grund einer jährlichen Bestandsaufnahme regelmäßige Jahresabschlüsse nicht machen, unter Beachtung der Grundsätze der §§ 50 a bis 50 c durch Schätzung ermittelt.

(2) Als Hilfsmittel für die Ertragschätzung dienen insbesondere der Umsatz, der daraus in dem betreffenden Gewerbebezweig erfahrungsgemäß zu erzielende Gewinn, der Wert der angeschafften Rohstoffe oder Waren, der Wert der geleisteten Arbeit des Betriebsinhabers und der im Betrieb tätigen Arbeitskräfte. Im einzelnen Fälle sind bei der Schätzung alle Umstände zu beachten, welche die Höhe des Gewerbeertrags beeinflussen.

#### § 50 e

Der Veranlagung wird zugrunde gelegt der Gewerbeertrag des für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer maßgebenden Geschäftsjahres, das in dem dem Rechnungsjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr geendet hat. Hat das erste Geschäftsjahr eines in die Steuerpflicht neu eingetretenen Gewerbebetriebs erst nach Ablauf des dem Rechnungsjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahrs geendet, so wird der Veranlagung ein Gewerbeertrag zugrunde gelegt, der nach Maßgabe des Ergebnisses der inzwischen abgelaufenen Zeit für das erste Geschäftsjahr zu schätzen ist. An Stelle des Geschäftsjahrs tritt in den Fällen des § 50 a Absatz 3 Satz 2 das Jahr, dessen tatsächliches Ergebnis ermittelt wird.

#### § 51

(1) Wer erstmals oder, nachdem seine Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder gewerbesteuerpflichtig geworden ist, ist verpflichtet, innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist eine Steuererklärung nach bestimmtem Muster abzugeben.

(2) Jeder Steuerpflichtige, der bereits zur Steuer vom Gewerbebetrieb veranlagt ist, hat

jährlich während einer vom Finanzministerium festzusetzenden Frist eine Steuererklärung abzugeben, wenn der bisher veranlagte Steuerverwert seines Betriebsvermögens sich um mindestens 2000 RM oder sein steuerpflichtiger Gewerbeertrag sich um mindestens 500 RM erhöht hat.

(3) Innerhalb der gleichen Frist (Absatz 2) hat, wer infolge unterlassener Steuererklärung nicht veranlagt ist, die Steuererklärung nachzuholen.

(4) Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche innerhalb der nach Absatz 2 festgesetzten Frist abzugeben, wenn sie glauben, eine Steuerminderung beanspruchen zu können, oder aus irgend einem sonstigen Grunde eine Berichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen. Das gleiche gilt für Gesuche um gänzliche Entfernung aus der Steuerliste.

(5) Die nach § 11 Absatz 2 Steuerpflichtigen haben eine Steuererklärung unmittelbar nach dem Wegfall der Steuerpflicht abzugeben.

#### § 52

(1) Die Steuererklärung ist bei dem nach § 5 zuständigen Finanzamt abzugeben.

(2) Die Steuererklärung muß nach dem Stande der Verhältnisse an dem für die Veranlagung maßgebenden Tag enthalten:

1. Name, Wohnung, gegebenenfalls auch Firma des Steuerpflichtigen,
2. die für die Feststellung des Beginns der Steuerpflicht oder der Änderung ihrer Höhe erforderlichen Zeitangaben,
3. die Bezeichnung der von dem Pflichtigen in Baden betriebenen Unternehmungen und die Gemarkungen, wo sie betrieben werden,
4. den Wert der in § 48 Absatz 2 Ziffer 1 bis 3, Absatz 3 Ziffer 1 und 2 und Absatz 4 erwähnten Betriebsvermögensbestandteile jeweils in einer Summe für jede einzelne Ziffer und zwar getrennt für jede Unternehmung,
5. den Gewerbeertrag nach §§ 50 a bis 50 c für jede Unternehmung. Dabei können auch Einzelangaben gemäß §§ 50 a bis 50 c verlangt werden.

#### § 52 a

Werden Betriebsstätten zur Ausübung des Gewerbebetriebs in mehreren Gemeinden unterhalten, so ist vom Gewerbeertrag der auf die einzelne Gemeinde entfallende Teilbetrag durch Zerlegung zu ermitteln. Der Finanzminister wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Minister des Innern durch Vollzugsverordnung die erforderlichen Vorschriften in Anlehnung an die Bestimmungen über die Zerlegung in den §§ 24 bis 32 des Gewerbesteuerrahmengesetzes (Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Dritter Teil, Kapitel III — Reichsgesetzblatt I Seite 542 —) sowie in Anlehnung an die Bestimmungen über das Zerlegungsverfahren in den §§ 382 bis 390 der Reichsabgabenordnung zu erlassen und diese Vorschriften auch auf das Betriebsvermögen für anwendbar zu erklären; der auf jede Gemeinde entfallende Anteil am stehenden Betriebsvermögen wird jedoch nach dem Verhältnis des in der Gemeinde befindlichen stehenden Betriebsvermögens zum gesamten stehenden Betriebsvermögen berechnet. Im Zerlegungsverfahren tritt an die Stelle der weiteren Beschwerde im Sinne des § 388 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung die Beschwerde im Sinne des § 40 des Verwaltungsrechtspflegengesetzes.

#### Abchnitt IV.

Sonderbestimmungen für die Steuern der Gemeinden und der Kreise vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb.

#### § 53

Für die Gemeinde- und die Kreissteuern gelten, soweit nicht im folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, sinngemäß die Bestimmungen dieses Gesetzes.

#### § 54

Das Grundvermögen ist in der Gemeinde steuerpflichtig, in der das Grundstück liegt.

#### § 55

(Gestrichen.)

## § 56

Von der Gemeindesteuer befreit sind:

1. die staatssteuerfreien Steuerwerte und Gewerbeerträge, soweit in § 57 nichts Gegenteiliges bestimmt ist;
2. die Steuerwerte und Gewerbeerträge der Gemeinde selbst;
3. die auf den Namen der Schuldienste der Steuergemeinde veranlagten Steuerwerte;
4. die Steuerwerte der den Pfarrdiensten der Steuergemeinde zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücke bis zum Betrag von 10 000 *RM*; dieser Betrag ist an dem Steuerwert der genannten Grundstücke vor deren Ermäßigung nach § 62 abzusehen;
5. Steuerwerte und Gewerbeerträge, die durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für gemeindesteuerfrei erklärt sind.

## § 57

Außer den in die Staatssteuerliste aufgenommenen Steuerwerten und Gewerbeerträgen unterliegen der Gemeindesteuer:

1. die Reichsbahngesellschaft mit den zum Reichseisenbahnvermögen gehörigen Grundstücken und Gebäuden, jedoch nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden nur in dem Umfang, in dem das Unternehmen „Deutsche Reichsbahn“ am 12. Februar 1924 der Grundsteuer unterworfen war;
- 1 a. Grundvermögen und Gewerbebetriebe des badischen Staates, die nicht öffentlichen Zwecken unmittelbar dienen; Forstamtsgebäude des Staates sowie die Vermögensbestandteile der Staatsalinen, die zu den Badanstalten gehören und den Zwecken der Gesundheitspflege gewidmet sind, gelten als öffentlichen Zwecken unmittelbar dienend;
2. (gestrichen;)

3. Grundvermögen und Gewerbebetriebe der Kreise, Gemeindeverbände oder anderer Gemeinden, auch wenn diese Werte öffentlichen Zwecken unmittelbar dienen; die unter § 25 Absatz 1 Ziffer 4 und 5 fallenden Grundstücke sind von der Besteuerung ausgeschlossen;

4. Grundvermögen und Gewerbebetriebe der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts, auch wenn diese Werte öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken unmittelbar dienen; jedoch sind von der Steuerpflicht ausgeschlossen:

a. die Dienstgebäude der Zentralbehörden der nach § 18 der badischen Verfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften, sowie das Dienstgebäude und die Heilstätten der Landesversicherungsanstalt Baden, ferner die Dienstgebäude der Arbeitsämter,

b. die unter § 35 Absatz 1 Ziffer 4 fallenden Gebäude der Religionsgemeinschaften,

c. die ohne Absicht auf Gewinnerzielung der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen sowie der Jugendpflege oder der Förderung der Volksgesundheit dienenden Grundstücke und Gebäude (Jugendherbergen, Jugenderholungsheime, Rasthäuser, Unterkunftshütten),

d. Altersheime, Kinderbewahranstalten, Stationen der ambulanten Krankenpflege, Genesungsanstalten der Krankenkassen und der Genesungsfürsorgevereine, Gebäude, die der Unterbringung von Waisen oder der Pflege nicht vollsinniger, krüppelhafter, epileptischer, schwachsinniger oder sittlich gefährdeter Personen oder vorwiegend der Krankenpflege gewidmet sind. Die der Krankenpflege vorwiegend ge-

widmeten Gebäude bleiben aber steuerpflichtig, wenn sie nach Art und Umfang ihres Betriebs eine erhebliche Steigerung des Gemeindeaufwands verursachen; die Gemeinde kann jedoch durch Gemeindebeschluß auf den Bezug dieser Gebäude zur Steuer ganz oder teilweise verzichten.

#### § 58

(1) Für die Steuern der Kreise gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 53 bis 57 mit der Maßgabe, daß von der Kreissteuer auch die Steuerwerte und Gewerbeerträge des Kreises selbst befreit sind.

(2) Außer den in die Gemeindesteuerliste aufgenommenen Steuerwerten und Gewerbeerträgen unterliegen der Kreissteuer:

1. die Steuerwerte und Gewerbeerträge der Gemeinde selbst;
2. die Gewerbebetriebe der Stiftungen, soweit ihr Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist.

#### § 58 a

(1) Für die Gemeinde- und die Kreissteuern betragen die Steuergrundbeträge für das Grundvermögen von je

|  |                |
|--|----------------|
| 100 <i>RM</i> Steuerwert . . . . .         | 40 <i>Rpf.</i> |
| für das Betriebsvermögen von je            |                |
| 100 <i>RM</i> Steuerwert . . . . .         | 16 <i>Rpf.</i> |
| für den Gewerbeertrag von je 100 <i>RM</i> |                |
| Ertrag . . . . .                           | 3 <i>RM.</i>   |

(2) In den Gemeinden kann durch Gemeindebeschluß bestimmt werden, daß der Steuergrundbetrag für das Grundvermögen oder einzelne Gruppen desselben (§ 7 Absatz 1) oder der Steuergrundbetrag für das Betriebsvermögen oder für den Gewerbeertrag, soweit dieser 10 000 *RM* übersteigt, bis zu 50 vom Hundert — beim Gewerbeertrag auch stufenweise — erhöht wird. Beträgt die Erhöhung mehr als 25 vom Hundert, so bedarf der Gemeindebeschluß der Genehmigung des Ministers des Innern und des Finanzministeriums.

(3) Durch den Gemeindevoranschlag und den Kreisvoranschlag sowie etwaige Nachträge

dazu wird für das Rechnungsjahr bestimmt, wieviele Hundertteile der Steuergrundbeträge zu erheben sind. Die Hundertteile sind für alle Gruppen (§ 7 Absatz 1) die gleichen.

(4) Die Gemeinden und Kreise erheben eine Filialsteuer im Sinne des § 9 Absatz 5. Die Filialsteuer muß für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmungen der in § 9 Absatz 5 bezeichneten Art die gleiche sein; die Vorschrift in Absatz 3 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

(5) Aus Anlaß kommunaler Gebietsänderungen (§§ 4, 104 der badischen Gemeindeordnung) kann bestimmt werden, daß für die vorher zu verschiedenen Gemeinden (Orten) gehörigen Gebietsteile auf bestimmte Zeit die Hundertteile verschieden, jedoch in bestimmtem Verhältnis festgesetzt werden.

#### § 59

(1) Die nach § 58 a Absatz 3 festgesetzte Gemeinde- und Kreissteuer wird durch die Gemeinden berechnet und erhoben. Durch Gemeindebeschluß können andere als die in § 12 genannten Zahlungszeiten bestimmt werden.

(2) In den Gemeinden können durch Gemeindebeschluß, in den Kreisen durch Beschluß des Kreisrats die nach § 12 Absatz 2 zu leistenden Vorauszahlungen erhöht oder ermäßigt werden. Beträgt die Erhöhung mehr als 50 vom Hundert, so bedarf der Beschluß der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde.

(3) Über Anträge auf Nachlaß oder Erstattung der Gemeindesteuer oder Kreissteuer beschließt der Gemeinderat oder Kreisrat. Die vom Finanzministerium aufgestellten Grundsätze (§ 13 Absatz 2) sollen dabei berücksichtigt werden.

(4) Die Festsetzung der Gemeinde- und Kreissteuern kann unterbleiben, wenn der einzuziehende Betrag gering ist und wenn die Kosten der Festsetzung und Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen. Nähere Anordnung treffen das Ministerium des Innern und das Finanzministerium. Weicht der Beschluß des Gemeinderats oder Kreisrats von der nach § 13 für die Landessteuer getroffenen Entschließung zum Nachteil des Steuerpflichtigen ab, so kann dieser die Entscheidung

des Ministers des Innern oder der von ihm beauftragten Behörde anrufen. Durch diese Entscheidung kann der Nachlaß oder die Erstattung der Landessteuer auch auf die Gemeinde- oder Kreissteuer ausgedehnt werden. Die Entscheidung ist endgültig.

## § 60

Als Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die zu einer zusammengesetzten Gemeinde gehörigen Orte mit eigener Gemarkung und Vermögensverwaltung, sowie die abgetrennten Gemarkungen.

## Abschnitt V.

## Übergangs- und Schlußbestimmungen.

## § 61

(Gestrichen.)

## § 62

Bis die nach dem Reichsbewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 festgestellten Einheitswerte gemäß dem Reichsgesetz über das Inkrafttreten der reichsrechtlichen Regelung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vom 21. Januar 1935 für die Veranlagung zur Grundsteuer Geltung erlangen, werden die Steuerwerte des Grundvermögens gleichheitlich um 30 vom Hundert ermäßigt; in besonderen Fällen kann das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern den Hundertsatz der Ermäßigung für einzelne Gemarkungen für das gesamte Grundvermögen oder einzelne Gruppen desselben auf Antrag bis zu 50 vom Hundert erhöhen.

## § 62 a

Das Staatsministerium kann bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen das Land oder die Gemeinden und Kreise in Einzelfällen Vereinbarungen mit Steuerschuldnern über die Höhe der Gewerbesteuer abschließen können.

## § 63

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1921 in Kraft. Die Veranlagung für das Rechnungsjahr 1921 ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmen.

(2) Soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt, treten die nachstehenden Gesetze

mit allen Ergänzungen und den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften auf 1. April 1922 außer Kraft:

1. das Veranlagungsgesetz vom 6. August 1900;
2. das Vermögenssteuergesetz vom 28. September 1906;
3. die Gesetze vom 27. Mai 1920 und vom 23. Mai 1921 über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921.

(3) Ist nach diesen Gesetzen eine Steuerpflicht bereits begründet, so gelten die Gesetze auch fernerhin; bei der Veranlagung kann an die Stelle des Schätzungsrats der Steuerauschuß treten.

(4) Soweit nach dem 31. März 1920 Grundvermögen oder Gewerbebetriebe von einem Steuerpflichtigen auf einen anderen übergegangen sind, kann mangels anderweitiger Vereinbarung der bisherige Steuerpflichtige von dem Rechtsnachfolger Ersatz des anteiligen Steuerbetrags verlangen.

## § 64

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das badische Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz vom 18. Juni 1899 in § 3 Ziffer 1 und 2 wie folgt gefaßt:

1. die Staatssteuer vom Grundvermögen sowie der Bewirtschaftungsbeitrag nach § 6 Absatz 2 des Forstgesetzes,
2. die Gemeinde- und Kreissteuern vom Grundvermögen.

(2) Wo in dem Gesetze über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs vom 15. Dezember 1923 von Gewerbesteuer die Rede ist, ist nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes hierunter die Veranlagung nach Abschnitt III zu verstehen.

## § 65

(1) In denjenigen Gemarkungen, in welchen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Revision der Klasseneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1898 noch nicht vollzogen ist, wird diese Revision gleichzeitig mit der Schätzung der Hektarwerte der einzelnen Kulturarten

und Klassen von der in § 15 des Gesetzes vom 9. August 1900 bestimmten Kommission vorgenommen. Für das Verfahren sind die Vorschriften in den §§ 16 bis 18 des Gesetzes vom 9. August 1900 und des § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. August 1898 maßgebend. Die §§ 3, 4 Absatz 1 und § 5 des Gesetzes vom 3. August 1898 finden auf diese Bemerkungen keine Anwendung.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Steuerverte der Waldungen und sonstigen Grundstücke derjenigen Bemerkungen, in welchen die Neueinschätzung auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 noch nicht beendet ist, den nach § 62 maßgebenden Steuerverten benachbarter, nach dem genannten Gesetz neu eingeschätzter Bemerkungen entsprechend anzugleichen. Bei der auf die endgültige Feststellung der Neueinschätzungsergebnisse folgenden Veranlagung werden die neuen Steuerverte in die Steuerliste eingeführt.

#### § 65 a

(1) Für Wohngebäude oder Teile von ihnen, die vor dem 1. April 1931 bezugsfertig geworden sind, gelten nach § 14 Absatz 5 des Realsteuerentwurfgesetzes vom 1. Dezember 1930 weiterhin folgende Vorschriften:

1. Neue Gebäude, die ausschließlich oder in der Hauptsache Wohnzwecken dienen und nach dem 1. April 1924 fertiggestellt sind, bleiben ohne Rücksicht auf ihre Größe, vom Beginn des auf das Ende des Kalenderjahres der Fertigstellung folgenden Rechnungsjahres an gerechnet, fünf Jahre lang vom Bezug zur Steuer befreit und werden erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt. Diejenigen Gebäude, für welche die Freijahre nach der bisherigen Vorschrift mit dem Ende des Rechnungsjahres 1932 oder eines früheren Rechnungsjahres abgelaufen sind, werden nachträglich für die Rechnungsjahre 1933 und 1934 von der Steuer freigestellt. Die vor dem 1. April 1933 eingetretene Steuerpflicht wird dadurch nicht berührt.

2. Gebäude mit Kleinwohnungen bis zur Größe von höchstens 150 Quadratmeter Wohnfläche, welche nach dem 1. April 1924 fertiggestellt sind, bleiben, vom Beginn des auf das Ende des Kalenderjahres der Fertigstellung folgenden Rechnungsjahres an gerechnet, zehn Jahre lang vom Bezug zur Steuer befreit und werden erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt.

3. Die Vorschrift in Ziffer 2 gilt entsprechend auch für solche Gebäude mit Kleinwohnungen bis zur Größe von höchstens 125 Quadratmeter Wohnfläche, die zwischen dem 1. Juli 1918 und dem 1. April 1924 ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel oder von Reich, Land, Kreisen, Gemeindeverbänden, Gemeinden oder gemeinnützigen Bauvereinigungen fertiggestellt worden sind; für Gebäude, die in den Jahren 1918 und 1919 fertiggestellt worden sind, mindert sich die Zahl der Freijahre jedoch entsprechend.

4. Die Berechnung der Freijahre beginnt auch für bisher steuerpflichtige Gebäude der in den Ziffern 1 bis 3 genannten Art, die vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellt worden sind, erst mit dem 1. April 1926; die bis zum 31. März 1926 geschuldeten Steuern werden nicht erlassen. Die schon bisher steuerfreien Gebäude werden von dieser Vorschrift nicht berührt.

5. Neue Gebäude, die mit Hilfe einer Brandentschädigung wieder erstellt werden, gelten nicht als Neubauten im Sinne der Ziffern 1 bis 4, auch wenn sie den Bedingungen für die Steuerbefreiung entsprechen. Enthält jedoch ein solches Gebäude mehr selbständige Wohnungen als das zerstörte Gebäude, so bleiben die entsprechenden Gebäudeteile für die in den Ziffern 1 bis 4 genannte Zeit steuerfrei. Tritt ein neues Gebäude, das den Bedingungen für die Steuerbefreiung ent-

spricht, an die Stelle eines schon bisher nach den Ziffern 1 bis 4 steuerfreien Gebäudes, so bleibt das ganze Gebäude steuerfrei, jedoch in dem Umfang des zerstörten Gebäudes nur bis zu dem Zeitpunkt, mit dem die Steuerfreiheit des zerstörten Gebäudes erloschen wäre.

6. Wird ein nach den Ziffern 1 bis 5 steuerfreies Gebäude veräußert, so wird die Steuerfreiheit davon nicht berührt.

(2) Die dem Gebäudeeigentümer nach Absatz 1 zukommende Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf den Eigentümer des Platzes, wenn er

diesen dem Gebäudeeigentümer unentgeltlich oder durch Bestellung eines Erbbaurechts im Sinne der Verordnung vom 15. Januar 1919 gegen mäßigen, durch die Vollzugsverordnung zu bestimmenden Erbbauzins überlassen hat.

(3) § 37 findet entsprechende Anwendung.

§ 66

Die Vollzugsvorschriften über die Gemeinde- und Kreissteuern erläßt das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium. Im übrigen werden die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften von dem Finanzministerium erlassen.

Verordnung

vom 11. Juli 1920

Über die Vorschriften zum Schutz gegen das Auftreten von Krankheiten (Mang Infektion des Körpers)

Zugrunde der §§ 17, 18 ff. des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000



stehen, dem Gebäulichkeitsbesitzer anzuzeigen, dass die Besichtigung der Gebäude am 1. April 1871 stattfinden wird, und die Besichtigung der Gebäude am 1. April 1871 stattfinden wird, und die Besichtigung der Gebäude am 1. April 1871 stattfinden wird.

(3) § 17 findet entsprechende Anwendung.

Die Wohnungsbauverordnungen über die Gebäude, die im Jahre 1871 erbaut wurden, sind im Jahre 1871 erlassen worden, und die Besichtigung der Gebäude am 1. April 1871 stattfinden wird, und die Besichtigung der Gebäude am 1. April 1871 stattfinden wird.

(1) Die Wohnungsbauverordnungen über die Gebäude, die im Jahre 1871 erbaut wurden, sind im Jahre 1871 erlassen worden, und die Besichtigung der Gebäude am 1. April 1871 stattfinden wird, und die Besichtigung der Gebäude am 1. April 1871 stattfinden wird.

1. Die Wohnungsbauverordnungen über die Gebäude, die im Jahre 1871 erbaut wurden, sind im Jahre 1871 erlassen worden, und die Besichtigung der Gebäude am 1. April 1871 stattfinden wird, und die Besichtigung der Gebäude am 1. April 1871 stattfinden wird.

Die Wohnungsbauverordnungen über die Gebäude, die im Jahre 1871 erbaut wurden, sind im Jahre 1871 erlassen worden, und die Besichtigung der Gebäude am 1. April 1871 stattfinden wird, und die Besichtigung der Gebäude am 1. April 1871 stattfinden wird.

(2) § 17 findet entsprechende Anwendung.

Die Wohnungsbauverordnungen über die Gebäude, die im Jahre 1871 erbaut wurden, sind im Jahre 1871 erlassen worden, und die Besichtigung der Gebäude am 1. April 1871 stattfinden wird, und die Besichtigung der Gebäude am 1. April 1871 stattfinden wird.

(1) Die Wohnungsbauverordnungen über die Gebäude, die im Jahre 1871 erbaut wurden, sind im Jahre 1871 erlassen worden, und die Besichtigung der Gebäude am 1. April 1871 stattfinden wird, und die Besichtigung der Gebäude am 1. April 1871 stattfinden wird.

1. Die Wohnungsbauverordnungen über die Gebäude, die im Jahre 1871 erbaut wurden, sind im Jahre 1871 erlassen worden, und die Besichtigung der Gebäude am 1. April 1871 stattfinden wird, und die Besichtigung der Gebäude am 1. April 1871 stattfinden wird.



# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 18. Juli 1935.

## Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern über Maßnahmen zum Schutze gegen das seuchenhafte Verkälben (Bang-Infektion des Rindes).

Berichtigung zum Grund- und Gewerbesteuergesetz.

## Verordnung

(vom 11. Juli 1935)

über Maßnahmen zum Schutze gegen das seuchenhafte Verkälben (Bang-Infektion des Rindes).

Aufgrund der §§ 17, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) wird gemäß § 79 Absatz 2 desselben Gesetzes zum Schutze gegen das seuchenhafte Verkälben der Rinder folgendes bestimmt:

### § 1

Vor dem Auftrieb von Rindern auf Weiden, die nicht ausschließlich mit wirtschaftseigenen Rindern besetzt werden, sind alle über ein Jahr alten weiblichen Rinder sowie alle über ein Jahr alten Bullen, soweit sie mit weiblichen Rindern geweidet oder auf der Weide zum Decken aufgestellt werden, der Blutuntersuchung auf seuchenhaftes Verkälben (Banginfektion) zu unterwerfen.

Der gemeinsame Weidegang, die gemeinsame Benützung von Tränkstellen, Stallungen und Viehhütten auf Weiden durch bangpositive und bangnegative Tiere sind verboten. Rinder, die Erkrankungen der Geburtswege aufweisen, sind vom Auftrieb auf Weiden auszuschließen.

### § 2

Bullen mit bangpositiver Blutreaktion dürfen nur in verseuchten Beständen zum Decken verwendet werden. Bullen, die in gesunden (abortusfreien) Beständen decken, sollen sich bei zweimaliger serologischer Untersuchung im Jahre als negativ erwiesen haben.

Bullen mit krankhaften Veränderungen an den Hoden sind vom Deckgeschäft auszuschließen.

Weibliche Rinder, die Erkrankungen der Geschlechtsorgane, insbesondere Ausfluß aufweisen, dürfen dem Bullen nicht zugeführt werden.

### § 3

Auf Zuchtviehversteigerungen und Zuchtviehmärkte dürfen nur solche Rinder aufgetrieben werden, bei denen eine vorherige Blutuntersuchung in einer amtlich zugelassenen Anstalt, in Baden im Tierhygienischen Institut in Freiburg, nachweislich negativ ausgefallen ist.

### § 4

Alle nach Baden eingeführten über ein Jahr alten Rinder, ausgenommen die zur Schlachtung bestimmten Tiere, müssen frei von der Ansteckung mit dem Erreger des seuchenhaften Verkälbens sein. Der Nachweis ist durch die Vorlage einer Bescheinigung an die Ortspolizeibehörde über die erfolgte, mit günstigem Erfolg abgeschlossene Blutuntersuchung in einer mit der Ausführung solcher Untersuchungen amtlich betrauten Anstalt zu führen. Die Blutuntersuchung darf nicht mehr als 3 Wochen, vom Tage der Einfuhr ab gerechnet, zurückliegen.

Gleiches gilt für alle über ein Jahr alten Rinder jeglicher Herkunft, die in einem Zuchtbestand eingestellt werden, wenn dieser einer Zuchtgenossenschaft angeschlossen ist. Der erforderliche Nachweis ist vor der Veräußerung des Tieres zu erbringen. Die Bescheinigung hierüber ist vom Käufer dem zuständigen Bezirks-

tierarzt als technischem Leiter der Zuchtgenossenschaft vorzulegen.

In gleicher Weise ist zu verfahren mit allen über ein Jahr alten Rindern, die innerhalb des Landes von Händlern erworben und in ihren Besitz genommen werden und zum Weiterverkauf zu Zuchtzwecken bestimmt sind. Hier ist die Bescheinigung vom Käufer der Ortspolizeibehörde vorzulegen.

#### § 5

Die Blutproben sind nach Anweisung der mit der Ausführung der Blutuntersuchungen betrauten Anstalten, in Baden des Tierhygienischen Instituts in Freiburg, durch einen approbierten Tierarzt zu entnehmen.

Die Kosten der Blutuntersuchungen, einschließlich der Probenentnahme, fallen, soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, dem Tierhalter zur Last.

#### § 6

Die Anwendung lebender Erreger des seuchenhaften Verkaltens zur Impfung ist verboten.

Mit Genehmigung des Ministers des Innern können bis auf weiteres im Einzelfalle für sehr stark verseuchte Bestände Ausnahmen zugelassen werden.

Aus Beständen, in denen mit lebenden Erregern geimpft ist, dürfen innerhalb eines Jahres nach erfolgter Impfung keine Rinder zur Zucht abgegeben werden.

#### § 7

Die gewerbsmäßige Behandlung des seuchenhaften Verkaltens und die gewerbsmäßige Ausübung der Geburtshilfe in bangverseuchten Beständen durch Nichttierärzte ist verboten.

#### § 8

Personen, die in verseuchten Beständen mit der Pflege und Wartung beschäftigt sind, dürfen sich in Ställen anderer Besitzer nicht betätigen.

Mellern ist es verboten, in fremden Rinderbeständen Geburtshilfe oder Mithilfe bei Geburten zu leisten.

#### § 9

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519).

#### § 10

Die Anordnung tritt mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 am 1. August 1935 in Kraft.

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des § 4 Absatz 3 wird besonders bestimmt.

Karlsruhe, den 11. Juli 1935.

Der Minister des Innern  
Pflaumer

#### Berichtigung.

Im Grund- und Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) sind auf Seite 164 in § 59 die Sätze 3 bis 5 des Absatzes 4 richtig dem Absatz 3 als Sätze 3 bis 5 anzufügen.

Nr. 25

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 29. Juli 1935.

### Inhalt.

Verordnungen des Ministers des Innern: Änderung der Badischen Durchführungsverordnung zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung; über die Bestimmung von Hauptverkehrsstraßen.

Bekanntmachung des Finanz- und Wirtschaftsministers über die Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung in Baden.

### Änderung der Badischen Durchführungsverordnung zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung.

(Vom 19. Juli 1935)

§ 3 der Badischen Durchführungsverordnung zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 14. November 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 291) erhält folgenden Wortlaut:

Die Bezirksämter (Polizeipräsidien, Polizeidirektionen) entscheiden im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast, welche Straßen zu Hauptverkehrsstraßen und Straßen erster Ordnung zu bestimmen sind (§§ 27 Absatz 1, 28 Absatz 5 der Reichsstraßenverkehrsordnung). Zur Bestimmung von Straßen zu Hauptverkehrsstraßen oder zu Straßen erster Ordnung, zur Aufhebung dieser Anordnung und zu Verboten oder Beschränkungen des Kraftfahrzeugverkehrs auf Reichsstraßen, Landstraßen I. Ordnung, Hauptverkehrsstraßen und Straßen erster Ordnung ist die Zustimmung des Ministers des Innern erforderlich. Derartige Anordnungen und Anordnungen im Sinne des § 34 der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung sind im Wege der orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift zu erlassen.

Der Minister des Innern kann selbst Straßen zu Hauptverkehrsstraßen und Straßen erster Ordnung bestimmen und Anordnungen im

Sinne des § 34 der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung erlassen.

Karlsruhe, den 19. Juli 1935.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Bader

### Verordnung

(vom 19. Juli 1935)

über die Bestimmung von Hauptverkehrsstraßen.

Auf Grund § 3 Absatz 2 der Badischen Durchführungsverordnung zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 14. November 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 291) in der Fassung vom 19. Juli 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 171) wird folgendes bestimmt:

Die vom Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen im Gebiete des Landes Baden als Reichsstraßen bestimmten Straßen werden zu Hauptverkehrsstraßen im Sinne der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung bestimmt. Ausgenommen sind die Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen in Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern.

Das Netz der Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung in Baden wird im Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Karlsruhe, den 19. Juli 1935.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Bader

**Bekanntmachung**

(vom 9. Juli 1935)

über die Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung  
in Baden.

Der Generalinspektor für das deutsche  
Straßenwesen hat auf Grund des § 1 des  
Gesetzes über die einstweilige Regelung des  
Straßenwesens und der Straßenverwaltung  
vom 26. März 1934 (Reichsgesetzblatt Teil I,

Seite 243) mit Wirkung vom 1. April 1935 die  
in dem anliegenden Verzeichnis A aufgeführten  
Straßen zu Reichsstraßen und die in dem an-  
liegenden Verzeichnis B aufgeführten Straßen  
zu Landstraßen I. Ordnung bestimmt.

Karlsruhe, den 9. Juli 1935.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

Im Auftrag

M ü h e

**A****Verzeichnis der Reichsstraßen**

(Stand vom 1. April 1935)

| Nr. der<br>Straße | Bezeichnung des Straßenzuges  |
|-------------------|---|
| 3                 | Von der Landesgrenze gegen Heppenheim über Weinheim, Heidelberg, Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Rastatt, Bühl, Offenburg, Lahr, Emmendingen, Freiburg, Müllheim bis zur Reichsgrenze gegen Basel.  |
| 10                | Von der Rheinbrücke bei Maxau über Karlsruhe, Durlach, Pforzheim bis zur Landesgrenze gegen Mühlacker.  |
| 27                | Von der Landesgrenze gegen Würzburg über Tauberbischofsheim, Ballbörn, Mosbach, Neckarelz bis zur Landesgrenze gegen Gundelsheim. Von der Landesgrenze gegen Schweningen über Dürnheim, Donaueschingen, Hüfingen, Zollhaus-Blumberg bis zur Reichsgrenze gegen Schaffhausen. Von der Reichsgrenze gegen Schaffhausen über Jestetten, Lottstetten bis zur Reichsgrenze gegen Eglisau.                |
| 28                | Von Kehl über Sand, Appenweier, Oppenau, Peterstal bis zur Landesgrenze auf dem Kniebis.  |
| 31                | Von Breisach über Oberrimsingen, Tiengen bis St. Georgen, von St. Georgen bis Freiburg Gemeinschaftsstrecke mit Reichsstraße Nr. 3. Von Freiburg über Neustadt bis Hüfingen. Von Hüfingen bis Donaueschingen Gemeinschaftsstrecke mit Reichsstraße Nr. 27. Von Donaueschingen über Geislingen, Engen, Ach, Stodach, Ludwigshafen, Überlingen, Meersburg bis zur Landesgrenze gegen Friedrichshafen. |
| 33                | Von der Reichsstraße Nr. 28 bei Sand über Offenburg, Haslach, Hausach, Triberg, Billingen bis Dürnheim. Von Dürnheim bis Engen Gemeinschaftsstrecke mit den Reichsstraßen Nr. 27 und Nr. 31. Von Engen über Singen, Radolfzell bis zur Reichsstraße Nr. 378 in Konstanz.  |
| 34                | Von der Reichsgrenze gegen Basel über Grenzach, Rheinfelden, Säckingen, Waldshut, Tiengen, Oberlauchringen, Erzingen bis zur Reichsgrenze gegen Schaffhausen. Von der Reichsgrenze gegen Schaffhausen über Gottmadingen bis Singen. Von Singen bis Radolfzell Gemeinschaftsstrecke mit Reichsstraße Nr. 33. Von Radolfzell über Stahringen, Espasingen bis Ludwigshafen.                            |
| 35                | Von Bruchsal über Bretten bis zur Landesgrenze gegen Knittlingen.   |
| 36                | Von Mannheim über Schwezingen, Graben, Karlsruhe-Mühlburg, Durmersheim bis zur Reichsstraße Nr. 3 bei Rastatt.  |
| 37                | Von Mannheim über Heidelberg, Neckargemünd bis zur Landesgrenze gegen Neckarsteinach. Von der Landesgrenze gegen Hirschhorn über Eberbach, Neckargerach bis zur Reichsstraße Nr. 27 in Neckarelz.   |

| Nr. der Straße | Bezeichnung des Straßenzuges  |
|----------------|---|
| 42             | Von der Reichsstraße Nr. 37 bei Eberbach bis zur Landesgrenze gegen Beerfelden.   |
| 361            | Von Pforzheim bis zur Landesgrenze gegen Birkenfeld.  |
| 362            | Von Wallbüren über Rippberg bis zur Landesgrenze gegen Amorbach.  |
| 363            | Von Tauberbischofsheim über Königshofen bis zur Landesgrenze gegen Mergentheim.   |
| 364            | Von Langenbrücken über Eichtersheim, Sinsheim, Waibstadt, Aglasterhausen bis zur Reichsstraße Nr. 37 in Diedesheim.   |
| 365            | Von Schwellingen über Walldorf bis Eichtersheim. Von Eichtersheim bis Sinsheim Gemeinschaftsstrecke mit Reichsstraße Nr. 364. Von Sinsheim über Kirchart bis zur Landesgrenze gegen Heilbronn.  |
| 366            | Von Bruchsal über Karlsdorf bis zur Reichsstraße Nr. 36 in Neudorf.   |
| 367            | Von der Reichsstraße Nr. 10 in Berghausen über Wöfingen bis zur Reichsstraße Nr. 35 in Diedelsheim. Von Diedelsheim bis Bretten Gemeinschaftsstrecke mit Reichsstraße Nr. 35. Von Bretten über Eppingen bis zur Landesgrenze gegen Schwaigern; ferner die Strecke innerhalb der von württembergischem Gebiet umgebenen Gemarkung Schluchtern. |
| 368            | Von der Reichsstraße Nr. 3 bei Kastatt über Stollhofen, Freistett bis zu Reichsstraße Nr. 28 bei Kehl.  |
| 369            | Von der Reichsstraße Nr. 3 bei Gundelfingen über Waldkirch, Elzach bis Haslach. Von Haslach bis Hausach Gemeinschaftsstrecke mit Reichsstraße Nr. 33. Von Hausach über Schiltach bis zur Landesgrenze gegen Alpirsbach.   |
| 370            | Von der Reichsgrenze gegen Basel über Lörrach, Schopfheim, Schönau, Todtnau, Feldberg, Bärental bis zur Reichsstraße Nr. 31 in Titisee.   |
| 371            | Von der Reichsstraße Nr. 3 bei Binzen über Lörrach, Degerfelden bis zur Rheinbrücke in Rheinfelden.   |
| 372            | Von Kehl über Altenheim bis Lahr.   |
| 373            | Von der Reichsstraße Nr. 34 bei Oberlauchringen über Stühlingen, Fützen, Epsenhofen, Tengen, Hilzingen bis zur Reichsstraße Nr. 34 bei Singen.  |
| 374            | Von Geislingen über Mörzingen bis zur Landesgrenze gegen Tuttlingen; ferner die durch württembergisches Gebiet getrennte Fortsetzung auf Gemarkung Liptingen; von der Landesgrenze gegen Neuhausen o. Egg über Worndorf, Mefkirch, Göggingen bis zur Landesgrenze gegen Mengen.   |
| 375            | Von der Reichsstraße Nr. 34 in Espasingen bis zur Reichsstraße Nr. 31 bei Stodach. Bis Stodach Gemeinschaftsstrecke mit Reichsstraße Nr. 31. Von Stodach über Krumbach, Mefkirch, Engelswies bis zur Landesgrenze gegen Sigmaringen.  |
| 376            | Zufahrt zur Rheinbrücke Waldshut-Koblentz mit badischem Teil der Rheinbrücke.   |
| 377            | Zufahrt zur Rheinbrücke Säckingen-Stein mit Rheinbrücke.  |
| 378            | Von der Reichsgrenze gegen Kreuzlingen durch Konstanz bis zur Fähre Staad—Meersburg in Staad.   |
| 379            | Von der Reichsstraße Nr. 370 oberhalb Titisee über Lenzkirch, Bonndorf bis zur Reichsstraße Nr. 373 bei Weizen. Vom Bahnhof Weizen bis Stühlingen Gemeinschaftsstrecke mit Reichsstraße Nr. 373. Von der Reichsstraße Nr. 373 bei Stühlingen bis zur Reichsgrenze gegen Schleithem, Schaffhausen.   |
| 380            | Von der Rheinbrücke bei Speyer über Altlußheim, Neußußheim, Neilingen bis zur Reichsstraße Nr. 365 in Walldorf.   |
| 381            | Von Mannheim über Schaarhof bis zur Landesgrenze gegen Lampertheim.   |

## B

## Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung

(Stand vom 1. April 1935)

| Nr. der Straße | Bezeichnung des Straßenzuges   |
|----------------|--|
| 4              | Von Kilsheim bis Tauberbischofsheim.   |
| 5              | Von der Landesgrenze gegen Miltenberg über Freudenberg, Mondfeld, Wertheim, Urphar, Bettingen, Dertingen bis zur Landesgrenze gegen Würzburg.  |
| 6              | Von Wertheim über Bronnbach, Werbach bis Tauberbischofsheim.   |
| 7              | Von Wertheim über Boddenrot, Rassing bis zur Landesgrenze gegen Neunkirchen. Ferner zwischen Neunkirchen und Miltenberg die Strecke auf Gemarkung Ebenheid.  |
| 8              | Von Rassing über Hundheim, Steinfurt bis Hardheim.   |
| 9              | Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 8 bei Steinfurt über Kilsheim bis Bronnbach.   |
| 10             | Von Werbach über Werbachhausen, Wentheim bis zur Landesgrenze gegen Steinbach und von der Landesgrenze gegen Oberaltertheim bis zur Reichsstraße Nr. 27.   |
| 11             | Von Gerlachsheim über Grünfeld, Oberwittighausen bis zur Landesgrenze gegen Kirchheim.   |
| 12             | Von der Reichsstraße Nr. 27 bei Dallau über Auerbach, Oberschefflenz, Adelsheim, Osterburken, Berolzheim, Borzberg, Schweigern, Sachsenflur bis Königshofen.   |
| 13             | Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 16 bei Klepsau über Horrenbach, Affamstadt, Bobstadt bis Schweigern.   |
| 14             | Von Hardheim über Bregingen, Gerichtstetten, Cubigheim, Berolzheim, Schillingstadt, Schwabhausen, Windischbuch, Affamstadt bis zur Landesgrenze gegen Lustbrunn.   |
| 15             | Von Osterburken über Merchingen, Ballenberg, Neunstetten bis Krautheim.  |
| 16             | Von der Landesgrenze gegen Dörzbach über Klepsau, Krautheim, Commerzdorf, Winzenhofen bis zur Landesgrenze gegen Bieringen. Von der Landesgrenze gegen Widdern über Ruchsen bis zur Landesgrenze gegen Möckmühl. Von der Landesgrenze gegen Siglingen über Neudenau, Herbolzheim bis zur Landesgrenze gegen Unter-Griesheim. |
| 17             | Von der Landesgrenze gegen Widdern über Unterkessach bis zur Landesgrenze gegen Oberkessach. Von der Landesgrenze gegen Oberkessach bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 15 zwischen Osterburken und Merchingen.  |
| 18             | Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 12 über Rosenberg, Sindolsheim, Altheim bis Wallbüren.   |
| 19             | Von der Reichsstraße Nr. 27 bei Buchen über Bödigheim, Sedach, Zimmern, Adelsheim, Sennfeld bis zur Landesgrenze gegen Roigheim.   |
| 20             | Von Oberschefflenz über Grobeicholzheim bis zur Reichsstraße Nr. 27 bei Waldhausen.  |
| 21             | Von Hardheim bis zur Landesgrenze gegen Niedern.   |
| 22             | Von der Reichsstraße Nr. 27 in Buchen über Hettingen, Rinsheim bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 18 bei Altheim.   |

| Nr. der Straße | Bezeichnung des Straßenzuges   |
|----------------|--|
| 23             | Von der Reichsstraße Nr. 27 bei Oberneudorf über Langenelz, Mudau bis zur Landesgrenze gegen Amorbach.   |
| 24             | Von Mudau über Oberscheidental, Wagenschwend, Strümpfelbrunn, Oberdielbach bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 31 bei Eberbach.  |
| 25             | Von der Reichsstraße Nr. 27 bei Neckarburken über Fahrenbach, Robern bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 24 bei Wagenschwend.  |
| 26             | Von Oberschefflenz über Unterschefflenz, Ragental, Billigheim, Allfeld bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 16 bei der Landesgrenze gegen Unter-Griesheim.  |
| 27             | Von Mosbach über Sulzbach bis Billigheim.  |
| 28             | Von der Reichsstraße Nr. 367 in Eppingen über Richen, Berwangen, Kirchart, Rappenau, Zimmerhof bis Heinsheim.  |
| 29             | Von Hafmersheim bis Hüffenhardt.   |
| 30             | Von Helmstadt über Barga, Wollenberg, Hüffenhardt, Siegelbach, Rappenau bis zur Landesgrenze gegen Wimpfen.  |
| 31             | Von der Reichsstraße Nr. 37 in Eberbach über Gaimühle, Friedrichsdorf bis zur Landesgrenze gegen Nailbach. Von der Landesgrenze gegen Nailbach über Ernstal bis zur Landesgrenze gegen Amorbach. |
| 32             | Von Wiesenbach über Langenzell, Waldwimmersbach bis zur Reichsstraße Nr. 364 in Aglasterhausen.  |
| 33             | Von der Reichsstraße Nr. 37 in Neckargemünd über Wiesenbach, Mauer, Neckesheim, Zuzenhausen, Hoffenheim bis zur Reichsstraße Nr. 364 in Sinsheim.  |
| 34             | Von Heidelberg über Ziegelhausen, Kleingemünd bis zur Reichsstraße Nr. 37 bei Neckargemünd.  |
| 35             | Von der Landesgrenze gegen Neckarsteinach über Schönau, Altneudorf, Heiligkreuzsteinach bis zur Landesgrenze gegen Ut. Abtsteinach.  |
| 36             | Von Schriesheim über Wilhelmsfeld bis Altneudorf.  |
| 37             | Von Hundheim über Tiefental bis zur Landesgrenze gegen Neunkirchen.  |
| 38             | Von Weinheim bis zur Landesgrenze gegen Goryheim.  |
| 39             | Von Weinheim bis zur Landesgrenze gegen Birkenau.  |
| 40             | Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 41 in Mannheim über Käfertal bis zur Landesgrenze gegen Viernheim. Von der Landesgrenze gegen Viernheim bis Weinheim.  |
| 41             | Von Großsachsen über Heddesheim, Wallstadt bis zur Reichsstraße Nr. 381 in Mannheim.   |
| 42             | Von Rheinau über Sedenheim, Ivesheim, Ladenburg bis Schriesheim.   |
| 43             | Von Schwetzingen über Plankstadt, Eppelheim bis Heidelberg.  |
| 44             | Von Schwetzingen über Reisch bis zur Reichsstraße Nr. 380 bei der Rheinbrücke bei Speyer.  |
| 45             | Von Altlufheim bis zur Reichsstraße Nr. 36 bei Hockenheim.   |
| 46             | Von der Reichsstraße Nr. 3 bei Malsch über Rot, St. Leon bis zur Reichsstraße Nr. 380 bei Reilingen.   |

| Nr. der Straße | Bezeichnung des Straßenzuges  |
|----------------|---|
| 47             | Von der Reichsstraße Nr. 3 in Wiesloch über Baiertal, Schatthausen bis Mauer.   |
| 48             | Von der Reichsstraße Nr. 3 bis zur Reichsstraße Nr. 365 bei Wiesloch.   |
| 49             | Von der Reichsstraße Nr. 364 bei Waibstadt über Neckarbischofsheim, Untergimpfern, Obergimpfern, Babstadt bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 28 bei Rappenaun. |
| 50             | Von Sinsheim über Weiler, Hilsbach, Adelshofen bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 52.  |
| 51             | Von Eichtersheim über Michelfeld, Waldangelloch bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 52 bei Elsenz.  |
| 52             | Von Stettfeld über Zeutern, Odenheim, Tiefenbach, Elsenz bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 28 in Eppingen.  |
| 53             | Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 54 bei Münzesheim über Menzingen, Landshausen, Rohrbach bis zur Reichsstraße Nr. 367 bei Eppingen.                          |
| 54             | Von der Landesgrenze gegen Dertingen über Flehingen, Gochsheim, Münzesheim, Unteröwisheim bis Ubstadt.  |
| 55             | Von Mingoßheim über Kronau, Kirrlach, Baghäufel, Philippsburg, Rheinsheim bis zur Landesgrenze gegen Germersheim.   |
| 56             | Von Bruchsal über Forst, Hambrücken bis Wiesental.  |
| 57             | Von Neudorf über Huttenheim bis zur Landesgrenze gegen Germersheim.   |
| 58             | Von Bruchsal über Büchenau, Spöck bis Friedrichstal.  |
| 59             | Von Jöhlingen über Weingarten, Blantenloch, Leopoldshafen bis zum Rhein.  |
| 60             | Von Karlsruhe über Hagsfeld, Blantenloch, Friedrichstal bis Graben.   |
| 61             | Von der Reichsstraße Nr. 36 bei Eggenstein über Karlsruhe, Müppurr bis Ettlingen.   |
| 62             | Von Ettlingen über Reichenbach, Langensteinbach, Elmendingen, Dietlingen bis zur Reichsstraße Nr. 361 in Pforzheim.   |
| 63             | Von Langensteinbach über Untermutschelbach bis Kleinsteinbach.  |
| 64             | Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 62 bei der Station Busenbach über Marzjell, Frauenalb bis zur Landesgrenze gegen Herrenalb.                                 |
| 65             | Von Marzjell über Langenalb bis zur Landesgrenze gegen Neuenbürg.   |
| 66             | Von Ettlingen über Mörsch, Neuburgweier bis zum Rhein.  |
| 67             | Von Neumalsch über Muggensturm, Ruppenheim, Haueneberstein bis zur Reichsstraße Nr. 3 in Baden-Baden.   |
| 68             | Von der Reichsstraße Nr. 35 bei Bretten bis zur Landesgrenze gegen Oberdertingen.   |
| 69             | Von Bretten über Bauschlott bis Pforzheim.  |
| 70             | Von Pforzheim über Ispringen, Ersingen, Bilsingen, Königsbach bis Singen.   |
| 71             | Von Königsbach bis Wöfingen.  |
| 72             | Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 73 in Pforzheim über Würm, Mühlhausen bis zur Landesgrenze gegen Weil der Stadt.  |

| Nr. der Straße | Bezeichnung des Straßenzuges   |
|----------------|--|
| 73             | Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 72 bei der Zimmelsklinge über Tiefenbronn bis zur Landesgrenze gegen Heimsheim.  |
| 74             | Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 75 in Pforzheim über Huchenfeld, Hohenwart, Schellbronn, Neuhausen, Lehningen bis zur Landesgrenze gegen Hausen.                             |
| 75             | Von der Reichsstraße Nr. 10 in Pforzheim über Pforzheim-Weissenstein bis zur Landesgrenze gegen Liebenzell.  |
| 76             | Von Rastatt über Niederbühl, Kuppenheim, Gaggenau, Gernsbach, Weisenbach, Forbach, Rammünzsch, bis zur Landesgrenze gegen Schönmünzsch.  |
| 77             | Von Rastatt über Plittersdorf bis zum Rhein.   |
| 78             | Vom Rhein über Iffezheim bis zur Reichsstraße Nr. 3 bei Baden-Baden; von der Reichsstraße Nr. 3 in Baden-Baden über Müllenbach, Gernsbach bis zur Landesgrenze gegen Loffenau. |
| 79             | Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 78 bei Baden-Lichtental über die Rote Lache, Vermersbach bis Forbach.  |
| 80             | Von Baden-Baden über Geroldsau, Bühler Höhe, Plättig, Sand, Hundsee, Unterstmatt, Mummelsee bis Ruhstein.  |
| 81             | Vom Mummelsee bis zur Hornisgrinde.  |
| 82             | Von der Reichsstraße Nr. 3 zwischen Sinzheim und Baden-Baden bis Baden-Baden.  |
| 83             | Von Bühl über Bühlertal bis Sand.  |
| 84             | Von Steinbach über Neuweier bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 80 beim Zimmerplatz.   |
| 85             | Von Bühl über Bimbuch, Schwarzach, Greffern bis zum Rhein.   |
| 86             | Von Achern über Sasbachwalden, Breitenbrunnen bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 80.  |
| 87             | Von Achern über Oberachern, Kappelrodeck, Ottenhöfen, Seebach bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 80.  |
| 88             | Von der Reichsstraße Nr. 3 in Fautenbach über Gamshurst bis zur Reichsstraße Nr. 368 in Nemprechtshofen.   |
| 89             | Von Oberkirch über Renchen, Wagshurst bis zur Reichsstraße Nr. 368 in Rheinbischofsheim.   |
| 90             | Von Kork bis Bodersweier.  |
| 92             | Von der Reichsstraße Nr. 28 in Oppenau bis zur Landesgrenze auf dem Roßbühl.   |
| 93             | Von Schapbach bis Peterstal.   |
| 94             | Von Biberach über Zell a. Harmersbach bis Löcherberg.  |
| 95             | Von Zell a. S. bis Nordrach-Fabrik.  |
| 96             | Von Wolfach über Schapbach, Rippoldsau bis zur Landesgrenze auf dem Aniebis.   |
| 97             | Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 96 bei Rippoldsau-Klösterle bis zur Landesgrenze gegen Freudenstadt.   |
| 98             | Von der Reichsstraße Nr. 3 bei Offenburg über Rittersburg bis zur Reichsstraße Nr. 372 bei Goldscheuer.  |

| Nr. der Straße | Bezeichnung des Straßenzuges   |
|----------------|--|
| 99             | Von der Reichstraße Nr. 33 in Ortenberg über Elgerweier bis zur Reichstraße Nr. 3.   |
| 100            | Vom Rhein über Ottenheim, Almannsweier, Lahr, Ruhbach, Reichenbach, Schönberg bis Viberach.  |
| 101            | Von Lahr bis Mietersheim.  |
| 102            | Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 103 bei Schweighausen über Dörlinbach, Seelbach bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 100 bei Reichenbach.         |
| 103            | Von der Reichstraße Nr. 3 über Ettenheim, Münchweier, Ettenheimmünster, Schweighausen, Welschensteinach bis zur Reichstraße Nr. 33 bei Steinach. |
| 104            | Von der Reichstraße Nr. 3 bei Ettenheim über Grafenhausen, Kappel bis zum Rhein.   |
| 105            | Von Kenzingen über Weisweil bis zum Rhein.   |
| 106            | Von der Reichstraße Nr. 3 bei Kenzingen über Bleichheim bis zum Abgang des Wegs nach dem Streitberg.   |
| 107            | Von der Reichstraße Nr. 369 bei Elzach über Oberprechtal bis zur Reichstraße Nr. 33 in Gutach.   |
| 108            | Von Hornberg bis zur Landesgrenze gegen Schramberg.  |
| 109            | Von Triberg über Schonach, Rohrhardsberg, St. Prechtal bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 107 in Oberprechtal.                                    |
| 110            | Von Denzlingen über Lörch, Keppenbach bis Brettental.  |
| 111            | Von Emmendingen über Maled bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 110.  |
| 112            | Von Denzlingen über Unter- und Oberglottertäl bis St. Peter.   |
| 113            | Von Malterdingen über Kiegel, Endingen, Königschaffhausen, Leiselheim, Burkheim bis Breisach.  |
| 114            | Von Breisach über Ihringen, Wasenweiler, Oberschaffhausen, Eichstetten, Nimburg, Teningen bis zur Reichstraße Nr. 3.                             |
| 115            | Von Freiburg über Bezenhausen, Umkirch, Gottenheim, Oberschaffhausen, Oberbergen, Oberrotweil bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 113.             |
| 116            | Von Freiburg über Hugstetten, Neuershausen, Eichstetten, Bahlingen, Kiegel bis zur Reichstraße Nr. 3 bei Kenzingen.                              |
| 117            | Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 113 bei Königschaffhausen über Sasbach bis zum Rhein.  |
| 118            | Von St. Georgen bis Bezenhausen.   |
| 119            | Von Schallstadt über Mengen bis Munzingen.   |
| 120            | Von der Reichstraße Nr. 31 über Hausen, Biengen bis Krozingen.   |
| 121            | Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 120 bis Oberrimlingen.   |
| 122            | Von Freiburg über Merzhausen, Sölden, Bollschweil, Ehrenstetten, Kirchhofen bis Krozingen.   |
| 123            | Von Krozingen über Staufen, Unter- und Obermünstertal, Wieden bis Uzenfeld.  |
| 124            | Von Heitersheim über Dottingen bis Sulzburg.   |
| 125            | Von Sulzburg über Laufen, Brißingen, Müllheim, Feldberg, Obereggenen bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 132.                                      |

| Nr. der Straße | Bezeichnung des Straßenzuges  |
|----------------|---|
| 126            | Von der Reichsstraße Nr. 31 bei Zarten über Kirchzarten, Oberried, Rotschrei, Muggenbrunn bis Todtnau.            |
| 127            | Von Zarten über Eschbach, St. Peter, St. Märgen, Waldbau, Langenordnach bis zur Reichsstraße Nr. 31 bei Neustadt. |
| 128            | Von der Reichsstraße Nr. 31 bei Himmelreich über Buchenbach, Wagensteig bis St. Märgen.                           |
| 129            | Von der Reichsstraße Nr. 31 bei Hinterzarten über Breitnau, Turner bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 127.         |
| 130            | Von Hinter-Heubronn bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 123 in Untermünstertal.                                     |
| 131            | Vom Rhein über Neuenburg, Müllheim, Niederweiler, Oberweiler, Hinter-Heubronn, Neuenweg, Oberböllen bis Wembach.  |
| 132            | Von Oberweiler über Badenweiler, Sigenkirch bis Kandern.  |
| 133            | Von Niederweiler bis Badenweiler.   |
| 134            | Von Schliengen über Biel, Niedlingen, Kandern, Wollbach, Rümplingen bis zur Reichsstraße Nr. 371 bei Binzen.      |
| 135            | Von Kandern über Schlächtenhaus bis Steinen.  |
| 136            | Von Marzell bis Kandern.  |
| 137            | Von Niedlingen über Egringen bis zur Reichsstraße Nr. 3 bei Egringen.   |
| 138            | Von Tumringen über Haagen, Haungen bis zur Reichsstraße Nr. 370 bei Steinen.                                      |
| 139            | Von Neuenweg über Bürcbau, Tegernau, Wieslet bis Gündenhäusen.  |
| 140            | Von Tegernau bis Wies.  |
| 141            | Von Rümplingen bis zur Reichsstraße Nr. 371.  |
| 142            | Von der Reichsgrenze gegen Niehen über Weil-Leopoldshöhe bis zur Reichsgrenze gegen Hüningen.                     |
| 143            | Von der Reichsstraße Nr. 34 bei Wyhlen über Hertzen, Degerfelden, Kollingen bis Deuggen.                          |
| 144            | Von der Reichsstraße Nr. 370 über Maulburg, Minseln bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 143 bei Deuggen.            |
| 145            | Von Schoppsheim über Dossenbach bis Schwörstadt.  |
| 146            | Von Schoppsheim über Wehr, Oeflingen bis Brennet.   |
| 147            | Von Fahrnan über Gersbach bis Landstraße I. Ordnung Nr. 148 in Todtmoos-Au.                                       |
| 148            | Von Todtmoos bis Wehr.  |
| 149            | Von Geschwend über Bernau, St. Blasien bis Häusern.   |
| 150            | Von Todtmoos über Mutterslehen bis St. Blasien.   |
| 151            | Von Murg über Hänner, Hottingen, Herrischwand bis Todtmoos.   |
| 152            | Von Säckingen über Rippolingen, Willaringen, Hennenmatt bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 151 bei Hottingen.      |

| Nr. der Straße | Bezeichnung des Straßenzuges   |
|----------------|--|
| 153            | Von Tiefenstein über Görwihl, Strittmatt, Segeten bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 151.   |
| 154            | Von St. Blasien über Immeneich, Niedermühle bis Albrud.  |
| 155            | Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 150 über Wittenschwand, Wolpadingen, Vogelbach bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 154.  |
| 156            | Von Waldshut über Eschbach, Waldkirch, Tiefenhäusern, Höchenschwand, Häusern, Seebrugg, Schluchsee, Oberfischbach, Lenzkirch, Kappel bis zur Reichsstraße Nr. 31 bei Neustadt. |
| 157            | Von Rothaus über Grafenhäuser, Birkendorf, Uehlingen, Wignau bis Tiengen.  |
| 158            | Von Seebrugg über Schönenbach, Staufen, Brenden, Berau bis Wignau.   |
| 159            | Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 170 bei Steinafäge über Untermettingen, Deßeln bis zur Reichsstraße Nr. 34 bei Tiengen.  |
| 160            | Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 159 bis zur Reichsstraße Nr. 373 bei der Station Oberlauchringen.  |
| 161            | Von der Reichsstraße Nr. 34 über Nadelburg, Rheinheim, Redingen, Lienheim, Hohentengen bis zur Reichsgrenze gegen Eglisau.   |
| 162            | Von Rheinheim über Dangstetten, Bechtersbohl bis zur Reichsstraße Nr. 34.  |
| 163            | Von der Reichsstraße Nr. 34 über Griechen, Niedern, Dettighofen bis zur Reichsstraße Nr. 27 bei Jestetten.   |
| 164            | Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 163 in Bühl bis zur Reichsgrenze gegen Eglisau.  |
| 165            | Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 163 bei Jestetten bis zur Reichsgrenze gegen Osterfingen.  |
| 166            | Von der Landesgrenze gegen Beuron über Berenwag, Hausen bis zur Landesgrenze gegen Tiergarten.   |
| 167            | Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 193 bei Neuhaus bis zur Landesgrenze gegen Neuhausen o. Egg.   |
| 168            | Von Rothkreuz über Altglashütten bis Schluchsee.   |
| 169            | Von Altglashütten bis Bärental.  |
| 170            | Von Seebrugg über Rothaus bis Bonndorf. Von der Reichsstraße Nr. 379 über Schattenmühle, Reifelfingen, Seppenhofen bis Löffingen.  |
| 171            | Von Bonndorf über Münchingen, Gwattingen, Mundelfingen, Hausen vor Wald bis Hüfingen.  |
| 172            | Von Neustadt über Höchst, Eisenbach, Hammereisenbach bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 180.  |
| 173            | Von der Reichsstraße Nr. 369 über Bleibach, Unter- und Obersimonswald, Gütenbach, Furtwangen, Böhrenbach, Unterkirnach bis Billingen.  |
| 174            | Von der Reichsstraße Nr. 33 über Triberg, Schönwald bis Furtwangen.  |
| 175            | Von der Reichsstraße Nr. 33 in St. Georgen über Lennenbronn bis zur Landesgrenze gegen Schramberg. Von der Landesgrenze gegen Schramberg bis Schiltach.                        |
| 176            | Von der Reichsstraße Nr. 33 in Sommerau, bis zur Landstr. I. Ordnung Nr. 175 in St. Georgen.   |

| Nr. der Straße | Bezeichnung des Straßenzuges  |
|----------------|---|
| 177            | Von der Reichsstraße Nr. 33 beim Bahnhof Peterzell-Königsfeld über Königsfeld bis zur Landesgrenze gegen Hardt.   |
| 178            | Von der Reichsstraße Nr. 33 bei Billingen über Oberebach, Kappel, Niederebach bis zur Landesgrenze gegen Horgen.  |
| 179            | Von der Reichsstraße Nr. 33 in Billingen bis Landesgrenze gegen Schwenningen.   |
| 180            | Von Böhrenbach über Hammereisenbach, Wolterdingen bis Donaueschingen.   |
| 181            | Von Billingen über Pfaffenweiler, Lannheim, Wolterdingen, Bräunlingen bis Hüfingen.   |
| 182            | Von Dürrheim über Biesingen, Ober- und Unterbaldingen bis Geislingen.   |
| 183            | Von der Reichsstraße Nr. 31 bei Donaueschingen über Aasen, Biesingen, Sunthausen bis zur Landesgrenze gegen Tuningen.   |
| 184            | Von der Landesgrenze gegen Talheim über Eßlingen bis zur Landesgrenze gegen Tuttlingen.   |
| 185            | Von der Reichsstraße Nr. 27 bei Zollhaus-Blumberg über Aulfingen, Kirchen-Hausen bis zur Reichsstraße Nr. 374.  |
| 186            | Von Emmendingen über Kollmarsreute, Buchholz bis zur Reichsstraße Nr. 369 bei Baldkirch.  |
| 187            | Von Gottenheim über Waltershofen, Opfingen bis Tiengen.   |
| 188            | Von der Reichsstraße Nr. 33 über Welschingen bis zur Reichsstraße Nr. 373 und von der Reichsstraße Nr. 373 über Büßlingen bis zur Reichsgrenze gegen Schaffhausen.  |
| 189            | Von Nach über Volkertshausen bis zur Reichsstraße Nr. 33 bei Hohenkrähen.   |
| 190            | Von der Rheinbrücke gegen Dießenhofen über Gailingen, Mandegg bis Gottmadingen.   |
| 191            | Von Singen über Nielasingen bis zur Reichsgrenze gegen Stein.   |
| 192            | Von Radolfzell über Moos, Horn, Gaienhofen, Wangen, Ohningen bis zur Reichsgrenze gegen Stein.  |
| 193            | Von der Reichsstraße Nr. 31 in Stockach über Hindelwangen, Liptingen bis zur Landesgrenze gegen Tuttlingen.   |
| 194            | Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 193 in Stockach über Winterpüren, Mahlpüren bis zur Landesgrenze gegen Kalkhofen. Von der Landesgrenze gegen Ruhfestetten über Nach-Linz bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 201. |
| 195            | Von der Reichsstraße Nr. 31 in Ueberlingen über Dwingen, Herdwangen, Nach-Linz bis zur Landesgrenze gegen Wald. Von der Landesgrenze gegen Wald bis zur Reichsstraße Nr. 374 in Neßkirch.                         |
| 196            | Von Rohrdorf über Kreenheinstetten, Hausen i. L., Schwenningen, Hartheim bis zur Landesgrenze gegen Ebingen.  |
| 197            | Von der Reichsstraße Nr. 375 bei Rohrdorf über Langenhart bis Gutenstein und von Tiergarten über Stetten a. L. M. bis zur Landesgrenze gegen Frohnstetten.  |
| 198            | Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 197 in Stetten a. L. M. bis zur Landesgrenze beim Lager Heuberg.  |
| 199            | Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 200 über Fridingen bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 201 bei Leustetten.  |

| Nr. der Straße | Bezeichnung des Straßenzuges   |
|----------------|--|
| 200            | Von der Landstraße Nr. 195 in Ueberlingen über Lippertsreute, Altheim, Denkingen bis zur Landesgrenze gegen Ostrach.   |
| 201            | Von der Reichsstraße Nr. 31 in Oberuhlbingen über Mühlhofen, Stefansfeld, Heiligenberg, Echbeck bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 200 bei Denkingen, von Denkingen über Pfullendorf bis zur Landesgrenze gegen Otterswang. |
| 202            | Von Schenkenzell bis zur Landesgrenze gegen Reinerzau.   |
| 203            | Von der Reichsstraße Nr. 31 bei Stetten über Ittendorf, Markdorf bis zur Landesgrenze gegen Ravensburg.  |
| 204            | Von Unterfiggingen nach Stefansfeld.   |
| 205            | Von Salem über Stefansfeld, Neufrach, Vermatingen bis Markdorf.  |
| 206            | Von Mimmenhausen bis Neufrach.   |
| 207            | Von Echbeck über Deggenhausen, Ober- und Unterfiggingen, Grümwangen, Markdorf, Mustern bis zur Reichsstraße Nr. 31.  |
| 208            | Von der Landesgrenze gegen Ostrach über Wangen bis zur Landesgrenze gegen Krauchenwies.  |
| 209            | Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 5 in Wertheim bis Mitte Mainbrücke.  |
| 210            | Von der Reichsstraße Nr. 3 bei Wolfenweiler über Kirchhofen bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 123 bei Staufen.   |
| 211            | Von Gottenheim bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 114 bei Wasenweiler.  |
| 212            | Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 194 bei Pfullendorf bis zur Landesgrenze gegen Wald.   |
| 213            | Von der Landesgrenze gegen Hirschhorn über Heddesbach bis zur Landesgrenze gegen Waldmichelbach.   |
| 214            | Von der Reichsstraße Nr. 27 in Zollhaus-Blumberg bis zur Reichsstraße Nr. 373 bei Fützen.  |
| 215            | Von der Reichsstraße Nr. 34 bei Waldshut bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 157 bei Gurtweil.   |
| 217            | Von der Reichsstraße Nr. 370 durch den Ort Geshwend bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 149.   |
| 218            | Von Stetten a. f. M. bis zur Landesgrenze gegen Storzingen.  |
| 219            | Von Pforzheim bis zur Landesgrenze gegen Wurmberg.   |
| 220            | Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 26 über Neudenau, Stein bis zur Landesgrenze gegen Neuenstadt.   |
| 221            | Von Eppingen über Ottilienberg bis zur Landesgrenze gegen Kleingartach.  |

Druck und Verlag von Massch & Vogel in Karlsruhe.

# Nr. 26 Badisches

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 31. Juli 1935.

## Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen: des Staatsministeriums: Änderung des Staatslotterievertrags; des Finanz- und Wirtschaftsministers: Forstamt Oberweiler; Finanzausgleich; des Ministers des Innern: Verkehr mit Giften; des Oberlandesgerichtspräsidenten — Verwaltungsabteilung —: Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts.

## Bekanntmachung.

(Vom 24. Juli 1935)

Änderung des Staatslotterievertrags.

Der durch das badische Gesetz vom 1. Juli 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 Seite 211) genehmigte Staatsvertrag zwischen Preußen, Bayern, Württemberg und Baden zur Regelung der Lotterieverhältnisse, vom 13. Juni 1927, und das Schlußprotokoll hierzu vom 9. März 1928 sind durch den folgenden Nachtrag abgeändert worden:

### Nachtrag

vom 28. Juni 1935

zum Staatsvertrag zwischen Preußen, Bayern, Württemberg und Baden zur Regelung der Lotterieverhältnisse, vom 13. Juni 1927.

Die Länder Preußen, Bayern, Württemberg und Baden vereinbaren durch ihre Bevollmächtigten, nämlich

für Preußen: Ministerialrat Dr. Krücke  
für Bayern: Ministerialrat von Schneider  
für Württemberg: Oberregierungsrat  
Dr. Leher  
für Baden: Oberfinanzrat Jaeger

zur weiteren Regelung der Lotterieverhältnisse den folgenden Nachtrag zum Staatsvertrag vom 13. Juni 1927.

### § 1

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Die Organe der Anstalt sind  
1. der Staatslotterie-Ausschuß,

2. der Präsident der Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie“.

### § 2

In Artikel 3 (1) ist zu setzen statt „von der Generallotteriedirektion“ „von dem Präsidenten“.

### § 3

In Artikel 4 (4) ist statt „die Generallotteriedirektion“ zu setzen „den Präsidenten“ und für „eines Mitgliedes der Generallotteriedirektion“ „des Präsidenten oder eines der Direktoren“.

### § 4

Artikel 5 erhält folgende Fassung:

(1) die Anstalt wird durch den Präsidenten für das gesamte Lotteriegelbiet (Artikel 1 Absatz 2) verwaltet.

(2) Dem Präsidenten unterstehen ein Erster Direktor als ständiger Stellvertreter, ein Direktor und die weiter erforderliche Anzahl von Beamten und Angestellten. Der Präsident und die Direktoren sind unmittelbare preussische Staatsbeamte; sie können . . . . .  
usw. wie bisher.

Absatz 3 fällt weg.

### § 5

Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Absatz 1: der Präsident und die Direktoren werden auf Vorschlag des Staatslotterieausschusses von der Preussischen Regierung endgültig angestellt oder kommissarisch einberufen. Ein kommissarisch einberufener Präsident oder

Direktor muß auf Verlangen des Ausschusses abberufen werden.

In Absatz 2 werden die Worte „Vizepräsident“ und „Vizepräsidenten“ jeweils durch die Worte „Erster Direktor“ und „Ersten Direktors“ ersetzt.

Absatz 3 bleibt.

#### § 6

In Artikel 7 ist

in Absatz (1) statt „die Generallotteriedirektion“ zu setzen „der Präsident“ statt „Sie“ jeweils zu setzen „Er“

(2) statt „Der Generallotteriedirektion“ zu setzen „Dem Präsidenten“

(4) statt „Die Generallotteriedirektion“ zu setzen „Der Präsident“

(5) zu streichen „der Generallotteriedirektion“.

#### § 7

In Artikel 8 (1) ist statt „die nicht zu den Mitgliedern der Generallotteriedirektion gehörenden Beamten der Anstalt haben“ zu setzen „Die Beamten der Anstalt haben...“.

Absatz 2 lautet: Die Beamten der Anstalt außer den Direktoren werden vom Präsidenten ernannt. Dieser schließt auch die Verträge mit den Angestellten und Arbeitern.

Absatz 3 bleibt.

#### § 8

Der § 3 des Zusatzvertrages vom 9. März 1928 fällt weg.

#### § 9

Die vorstehende Änderung tritt mit Wirkung vom 16. September 1935 in Kraft.

gez. Dr. Hermann Krüde  
gez. Oskar von Schneider  
gez. Dr. Richard Lebers  
gez. Max Jäger.

(L.S.)

Karlsruhe, den 24. Juli 1935.

Das Staatsministerium.

Köhler

### Bekanntmachung.

(Vom 18. Juli 1935)

Forstamt Oberweiler.

Im Anschluß an die am 1. April 1935 erfolgte Eingemeindung des Ortes Oberweiler in die Gemeinde Badenweiler erhält das Badische Forstamt Oberweiler künftig die Bezeichnung „Badisches Forstamt Badenweiler“.

Karlsruhe, den 18. Juli 1935.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

In Vertretung

Sammet

### Verordnung.

(Vom 26. Juli 1935)

Finanzausgleich.

Um die durch das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßentwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 243) und dessen Durchführungsbestimmungen zwischen Land, Kreisen und Gemeinden eingetretenen Verschiebungen in der Verteilung der Straßenbaulast nach Möglichkeit finanziell auszugleichen, wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern aufgrund von § 10 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1935 vom 11. März 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 133) für das Haushaltsjahr 1935 folgendes verordnet:

#### § 1

Aus der nach § 21 des Steuerverteilungsgesetzes vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) in der zur Zeit geltenden Fassung sich ergebenden restlichen Gemeindemasse wird zu Gunsten des Landes ein Betrag von 301 000 RM ausgeschieden. Das Geld ist zur Unterhaltung der Landstraßen I. Ordnung zu verwenden.

#### § 2

|                                 |             |
|---------------------------------|-------------|
| (1) An das Land haben zu zahlen |             |
| der Kreis Billingen             | 36 877 RM,  |
| „ „ Waldshut                    | 15 376 RM,  |
| „ „ Freiburg                    | 45 388 RM,  |
| „ „ Dffenburg                   | 197 433 RM, |
| Übertrag                        | 295 074 RM  |

|                       |             |
|-----------------------|-------------|
| Übertrag . . .        | 295 074 RM  |
| der Kreis Baden . . . | 107 296 RM, |
| „ „ Karlsruhe . . .   | 186 047 RM, |
| „ „ Heidelberg . . .  | 150 894 RM, |
| „ „ Mannheim . . .    | 106 940 RM, |
| zuf. . .              | 846 251 RM. |

## (2) Hieraus erhalten

|                          |             |
|--------------------------|-------------|
| der Kreis Konstanz . . . | 53 697 RM,  |
| „ „ Lörrach . . .        | 8 268 RM,   |
| „ „ Mosbach . . .        | 127 652 RM, |
| zuf. . .                 | 189 617 RM. |

Der Restbetrag ist vom Land für die Unterhaltung von Landstraßen I. Ordnung zu verwenden.

## § 3

(1) Die Gemeinden, deren Gemarkungen von einer Reichsstraße oder Landstraße I. Ordnung durchzogen werden, haben an das Land einen Beitrag zu leisten. Der Beitrag wird für alle Gemeinden innerhalb eines Kreisgebietes einheitlich nach der Streckenlänge der Reichsstraßen und der Landstraßen I. Ordnung innerhalb der Gemarkung unter Abzug der von den Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern als Ortsdurchfahrten zu unterhaltenden Straßenlänge festgesetzt. Die Abteilung für Wasser- und Straßenbau setzt für jedes Kreisgebiet den zu erhebenden Einheitsfuß in Anlehnung an den im Rechnungsjahr 1934 für das Land erhobenen Landstraßenbeitrag fest.

(2) Die Erhebung der Tilgungsraten für die den Gemeinden gestundeten rückständigen Beiträge zur Unterhaltung bisheriger Landstraßen aus den Jahren 1927/1929 bleibt unberührt.

## § 4

Die Gemeinden, deren Gemarkungen von einer Landstraße II. Ordnung durchzogen werden, haben an den Kreis einen Beitrag zu leisten. Der Beitrag wird für alle Gemeinden innerhalb der einzelnen Kreisgebiete einheitlich nach der Streckenlänge der Landstraßen II. Ordnung innerhalb der Gemarkung unter Abzug der von den Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern als Ortsdurchfahrten zu unterhaltenden Straßenlänge festgesetzt. Der gesamte Kostenanteil der Gemeinden darf nicht mehr betragen als die Hälfte des tatsächlichen Unterhal-

tungsaufwandes für die Landstraßen II. Ordnung in dem Kreisgebiet. Die Festsetzung des Beitragsfußes erfolgt durch den Kreis, sie bedarf der Genehmigung der Abteilung für Wasser- und Straßenbau.

## § 5

Die Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern werden für die Unterhaltung der Ortsdurchfahrten an der Kraftfahrzeugsteuer mit einem Gesamtbetrag von 245 000 RM beteiligt. Die Verteilung erfolgt durch die Abteilung für Wasser- und Straßenbau.

## § 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Karlsruhe, den 26. Juli 1935.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

Rö h l e r

## Verordnung.

(Vom 19. Juli 1935)

Verkehr mit Giften.

Die Verordnung vom 27. Februar 1895 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67), in der Fassung der Verordnungen vom 25. Juni 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 448), vom 3. März 1906 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 76), vom 27. Januar 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 28), vom 17. Juni 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 129) und vom 31. Dezember 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 5) wird unter Aufhebung der Verordnung vom 7. März 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 60) wie folgt ergänzt:

1. In Abteilung 1 des Verzeichnisses der Gifte ist bei der Position „Phosphor“ hinter dem Wort „Ungeziefere“ folgender Zusatz einzufügen:

„sowie Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen (z. B. Phosphorkalzium, Phosphorzink) und Zubereitungen mit Ausnahme solcher, die den Anforderungen an die Position „Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen“ . . . der Abteilung 3 entsprechen.“

2. In Abteilung 3 ist zwischen „Phenacetin“ und „Pikrinsäure usw.“ einzusetzen:

„Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen, soweit diese in 100 Gewichtsteilen höchstens 7 Gewichtsteile Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen enthalten, dauerhaft gefärbt sind und in festen, geschlossenen Behältnissen mit der Aufschrift „Gift“ und mit einer Belehrung gemäß § 18 Absatz 1 versehen zur Abgabe an das Publikum gelangen.“

3. § 18 der Verordnung erhält im 4. Absatz folgenden zweiten Satz:

„Ebenso darf sonstiges Giftgetreide, das zur Ungezieferverteilung verwendet werden soll, nur in dauerhaft dunkelrot gefärbtem Zustand feilgehalten oder abgegeben werden.“

Karlsruhe, den 19. Juli 1935.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Bader

### Bekanntmachung.

(Vom 23. Juli 1935)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts.

Aufgrund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 565), ist bestimmt worden:

Das Grundbuch ist für die Grundstücke des Grundbuchbezirks Dertingen (Amtsgerichtsbezirk Wertheim) mit dem 1. August 1935 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 23. Juli 1935.

Der Oberlandesgerichtspräsident

— Verwaltungsabteilung —

In Vertretung

Reinle



## Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 6. August 1935.

## Inhalt.

Bekanntmachung des Ministers des Innern: Wortlaut der Landesbauordnung.

## Bekanntmachung

des Wortlauts der Landesbauordnung.

(Vom 26. Juli 1935)

Nachstehend wird der Wortlaut der Verordnung über die Handhabung der Baupolizei und das Wohnungswesen (Landesbauordnung) in der vom Inkrafttreten der Verordnung vom 13. Februar 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 61) an geltenden Fassung in fortlaufender Folge der Paragraphen bekannt gemacht. Dabei sind die Vorschriften der Landesbauordnung den veränderten staats- und verwaltungsrechtlichen Verhältnissen angepaßt, auch Verweisungen und überholte technische Ausdrücke richtig gestellt.

Karlsruhe, den 26. Juli 1935.

Der Minister des Innern

Pflaumer

## Landesbauordnung

Auf Grund der §§ 116, 130, 87 a, 108 Ziffer 2, 49, 47 des Polizeistrafgesetzbuches, §§ 366 Ziffer 10, 367 Ziffer 15 und 368 Ziffer 3 und 8 des Reichsstrafgesetzbuches wird hiermit verordnet, was folgt:

## I. Abschnitt

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

(1) Als Bauten im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. alle Arten von Gebäuden;
2. alle sonstigen Arten von Hochbauten, mit Ausnahme der einen Bestandteil einer Straße, eines Bahnkörpers oder

eines Fluß- oder Uferbaues bildenden Bauwerke;

3. Feuerungsanlagen;
4. Keller, Düngerstätten, Abort-, Pfuhl- und andere ähnliche Gruben, Brunnenbauten, Zisternen;
5. Stützmauern und feste Einfriedigungen;
6. diejenigen Brücken und Stege sowie diejenigen unterirdischen Gänge und dergleichen, welche einen Bestandteil eines Gebäudes bilden oder seine zweckentsprechende Benützung zu ermöglichen oder zu erleichtern bestimmt sind.

(2) Die Ausführung der in Absatz 1 bezeichneten Bauten unterliegt den Vorschriften dieser Verordnung ohne Unterschied, ob es sich um Neubauten, Bauveränderungen, Bauausbesserungen, Abbruchsarbeiten oder Grabarbeiten handelt und ob die Bauten sich innerhalb oder außerhalb geschlossener Ortschaften befinden. Als Bauveränderung gilt insbesondere auch die Hebung und Schiebung bestehender Bauten, sowie die Umwandlung vorhandener Räume in Wohn- oder Arbeitsräume oder in Stallungen.

## § 2

(1) Örtliche Bauordnungen können als ortspolizeiliche Vorschrift (Gemeindebauordnung) oder als bezirkspolizeiliche Vorschrift (Bezirksbauordnung) aufgrund der im Eingang dieser Verordnung genannten gesetzlichen Vorschriften erlassen werden und sich auf alle in diesen Vorschriften bezeichneten Baupolizeisachen erstrecken.

(2) Die Bezirksbauordnungen werden entweder für den Amtsbezirk oder für mehrere Gemeinden desselben erlassen.

(3) Keine örtliche Bauordnung darf mit Gesetzen, Verordnungen oder baupolizeilichen Vorschriften einer höheren Behörde, keine Gemeindebauordnung mit einer Bezirksbauordnung in Widerspruch stehen.

(4) Örtliche Bauordnungen können nach Bedürfnis weitergehende Beschränkungen des Bauherrn auf den Gebieten des Bau- und Wohnungswesens sowie des Feuerschutzwesens einführen.

(5) Eine Minderung der in dieser Verordnung vorgesehenen Beschränkungen kann durch eine örtliche Bauordnung nur insoweit eintreten, als durch die Verordnung oder durch besondere Genehmigung des Ministers des Innern hierzu die Ermächtigung erteilt ist.

(6) Vor der Erlassung einer örtlichen Bauordnung (Gemeinde- oder Bezirksbauordnung) sind die zuständigen technischen Behörden (einschließlich der Gesundheitsämter und Bezirkstierärzte) zu hören; auch andere technische oder künstlerische Sachverständige sowie mit den örtlichen Verhältnissen vertraute technische und wirtschaftliche Interessenvertretungen können gehört werden. In wichtigeren Fällen ist dem Minister des Innern vor Erlassung der Vorschriften Vorlage zu erstatten, welcher, soweit erforderlich, in Fragen der Baudenkmalpflege auch eine Äußerung des Landesamts für Denkmalpflege, bei Naturdenkmälern der Landes-Naturschutzstelle, in anderen Fragen das Gutachten geeigneter Sachverständiger herbeiführen wird.

(7) Soweit durch örtliche Bauordnungen die Interessen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft berührt werden, sind die Entwürfe solcher Bauordnungen den zuständigen Bezirksstellen der Reichsbahn zur Äußerung mitzuteilen.

(8) Die Anhörung, Vorlage und Mitteilung gemäß Absatz 6 und 7 hat auch in den Fällen, in denen der Bürgermeister zur Erlassung der ortspolizeilichen Vorschrift zuständig ist, durch Vermittelung des Bezirksamts zu erfolgen.

### § 3

(1) Soweit in einzelnen Fällen infolge der eigentümlichen Beschaffenheit oder Bestimmung der Bauten oder der Baugrundstücke die allgemeinen polizeilichen Vorschriften nicht genügen,

um Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen zu schützen, bleibt den Baupolizeibehörden vorbehalten, diesem Zwecke entsprechende besondere Anordnungen im einzelnen Falle zu treffen.

(2) Andererseits sind die Baupolizeibehörden befugt, im Einzelfalle bei Bauten, welche nur zu vorübergehenden Zwecken auf kürzere Zeit hergestellt und nach Erfüllung des Zwecks wiederbeseitigt werden sollen, ganz oder teilweise Nachsicht von den für sie maßgebenden baupolizeilichen Bestimmungen — vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs — zu erteilen, sofern dies mit Rücksicht auf den vorübergehenden Zweck der Bauten ohne Verletzung wesentlicher öffentlicher Interessen zulässig erscheint.

### § 4

(1) Im übrigen können Abweichungen von gebietenden oder verbietenden Vorschriften dieser Verordnung von den Baupolizeibehörden nur zugelassen werden, soweit die Erteilung der Nachsicht unter bestimmten Voraussetzungen in der Landesbauordnung selbst für zulässig erklärt ist oder nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles von dem Minister des Innern gestattet wird.

(2) Von örtlichen Bauordnungen können die Baupolizeibehörden, sofern in den betreffenden Vorschriften nicht allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen die Zulassung von Ausnahmen vorgesehen ist, nur dann Nachsicht erteilen, wenn über die Nachsichtserteilung Übereinstimmung zwischen der Baupolizeibehörde und der beteiligten Gemeinde oder — bei Bezirksbauordnungen — dem Bezirksrat besteht.

(3) Vor der Entschliebung über solche Nachsichtserteilungen ist dritten Beteiligten, deren rechtliche Interessen dadurch berührt sind, Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

### § 5

(1) Soweit durch die Landesbauordnung gegenüber dem früheren Rechtszustand weitergehende polizeiliche Beschränkungen eingeführt werden, finden dieselben auf Bauten, die im Zeitpunkt der Einführung der neuen Bestimmungen schon bestehen oder vollzugstreib genehmigt sind, keine Anwendung.

(2) Jedoch sind die Baupolizeibehörden be-  
jugt, die neuen Bestimmungen auch auf die in  
Absatz 1 bezeichneten Bauten anzuwenden:

1. wenn dies in der einzelnen Bauvor-  
schrift ausdrücklich vorgesehen ist;
2. wenn es im öffentlichen Interesse ge-  
boten erscheint, die Genehmigung erheb-  
licher Änderungen von Bauten der in  
Absatz 1 bezeichneten Art davon abhän-  
gig zu machen, daß ein damit im Zu-  
sammenhang stehender älterer Bauteil  
ganz oder teilweise mit den neuen Vor-  
schriften in Übereinstimmung gebracht  
wird;
3. wenn die Anwendung der neuen Vor-  
schriften über die Benützung der Wohn-  
und Arbeitsräume auf Bauten der in  
Absatz 1 bezeichneten Art durch die  
öffentlichen Interessen der Sicherheit,  
Gesundheit oder Sittlichkeit geboten ist.

(3) Sollen an bestehenden oder vollzugsreif  
genehmigten Bauten unerhebliche Änderungen  
oder Ausbesserungen vorgenommen werden, bei  
denen die Anwendung der neuen Vorschriften  
nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten  
oder Opfern bewirkt werden könnte, so kann  
die Baupolizeibehörde von der Durchführung  
der neuen Vorschriften ausnahmsweise ganz  
oder zum Teil absehen.

#### § 6

Werden durch eintretende Veränderungen der  
Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse ge-  
schaffen, welche den Vorschriften dieser Verord-  
nung zuwiderlaufen, so kann die entsprechende  
Umgestaltung oder Beseitigung der betreffen-  
den Bauten oder Bauteile angeordnet werden,  
wenn dies im öffentlichen Interesse geboten er-  
scheint.

#### § 7

Die Vorschriften dieser Verordnung finden,  
soweit nicht bei einzelnen derselben etwas an-  
deres bestimmt ist, auch auf die Bauten der  
öffentlichen Gemeinschaften und Körperschaften  
Anwendung.

## II. Abschnitt

### Bebauung der Grundstücke

#### A. Allgemeine Erfordernisse

##### § 8

(1) Die Landesgrenze darf durch Neubauten  
oder durch Umbauten an bestehende Gebäude  
nicht überbaut werden.

(2) Ist beabsichtigt, ein Grundstück derart zu  
überbauen, daß die für das Gebäude und seine  
Zubehörden (wie Nebengebäude, Hof, Garten)  
benützte Grundfläche in mehrere Gemarkungen  
fällt, so sind vor Erteilung der Baugenehmi-  
gung die beteiligten Gemeinden über das Bau-  
gesuch zu hören.

(3) Wenn in den Fällen des Absatz 2 für die  
beteiligten Gemeinden verschiedene Bauord-  
nungen bestehen, so sind für die Bebauung des  
Grundstücks die Vorschriften derjenigen Ge-  
meinde maßgebend, auf deren Gebiet der we-  
sentliche Teil der baulichen Anlage liegt; ist  
eine der beteiligten Gemeinden eine Stadt  
(§ 1 der Badischen Überleitungsverordnung zur  
Deutschen Gemeindeordnung vom 3. April  
1935), so sind in jedem Fall die Vorschriften der  
städtischen Bauordnung für die ganze Bau-  
anlage maßgebend.

##### § 9

(1) Das Baugrundstück muß so beschaffen  
sein, daß die darauf zu errichtenden Bauten  
nicht durch Senkungen, Erdrutsch, Unterspülun-  
gen und dergleichen gefährdet werden; der Un-  
tergrund darf nicht in einer Weise mit schäd-  
lichen Stoffen durchsetzt oder verunreinigt sein,  
daß die Gesundheit von Menschen dadurch ge-  
fährdet erscheint.

(2) Ist diese Sicherheit nicht schon durch die  
natürliche Beschaffenheit des Baugrundstücks  
gegeben, so muß dieselbe durch geeignete Vor-  
kehrungen herbeigeführt werden.

##### § 10

(1) Das zur Auffüllung von Bauplätzen ver-  
wendete Material darf nicht mit organischen,  
der Zersetzung anheimfallenden Abfällen unter-  
mischt sein.

(2) Gelände, das früher mit Hausabfällen  
(Müll) aufgefüllt wurde, darf erst nach Aushub

und Entfernung der in Versehung begriffenen Auffüllungsmassen oder nach Ablauf einer von der Baupolizeibehörde festzusetzenden, nicht unter zehn Jahren zu bemessenden Frist seit Beendigung der Auffüllung als Baugelände benutzt werden; in besonders gelagerten Fällen, insbesondere bei Gebäuden, die nicht zu Wohn- oder Arbeitszwecken bestimmt sind, können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Hausschwamm enthaltende Stoffe dürfen nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe des örtlichen Baugebiets gelagert werden.

#### § 11

Hinsichtlich der für die Gebäude erforderlichen Verbindung mit öffentlichen Wegen sind die Vorschriften des Ortsstrafengesetzes maßgebend.

### B. Wasserversorgung und Entwässerung der Gebäude und Baugrundstücke

#### § 12

(1) Ein Grundstück soll nur dann mit Gebäuden, die zu Wohn- oder Arbeitszwecken benützt werden sollen, bebaut werden, wenn für den Bedarf an gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise gesorgt ist oder gleichzeitig mit der Bauberstellung gesorgt wird.

(2) Für die Anlage von Brunnen und Wasserleitungen sind die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend.

#### § 13

Ein Grundstück darf nur dann mit Gebäuden, die zu Wohn- oder Arbeitszwecken benützt werden sollen, bebaut werden, wenn dasselbe, einschließlich des dazu gehörigen Hof- und Gartengeländes, in geordneter Weise entwässert werden kann.

#### § 14

(1) Das häusliche und gewerbliche Abwasser aus den Gebäuden und Baugrundstücken ist, falls zur Abführung des Abwassers unterirdische Kanäle vorhanden sind, in diese einzuleiten. In die Straßenrinnen darf dieses Abwasser nur eingeleitet werden, wenn keine unterirdischen Kanäle vorhanden und die Rinnen

zur unschädlichen Abführung des Abwassers geeignet sind. Sind weder unterirdische Kanäle noch geeignete Rinnen vorhanden, so kann, sofern keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen, auch eine andere Art der Beseitigung des Abwassers zugelassen werden. Die Einleitung von Abwasser in Gruben, die nicht wasserdicht hergestellt (sogenannte Versißgruben, Sickergruben) und nicht gut abgedeckt sind, ist verboten; Ausnahmen hiervon können nach Anhörung der Gemeinde von der Baupolizeibehörde nur zugelassen werden, wenn es sich um die Ableitung von völlig unbedeutlichem Fabrikationsabwasser handelt oder wenn eine andere Art der Entwässerung nach Lage der Ortlichkeit nicht möglich ist und Einrichtungen getroffen werden, die geeignet sind, gesundheitliche Schädigungen zu verhindern.

(2) Regenwasser darf auch in Rinnen und Gräben ohne feste Grundfläche und in Versißgruben geleitet werden, sofern zur Aufnahme des Regenwassers geeignete Kanäle oder Wasserläufe nicht vorhanden sind. In Abort- und Pflanzgruben oder in wasserdichte Abwassergruben darf Regenwasser nicht geleitet werden; Ausnahmen sind nur zu landwirtschaftlichen und gärtnerischen Zwecken zulässig, wenn Vorkehrungen getroffen werden, die ein Abstellen der Zuleitung und eine anderweitige geeignete Ableitung ermöglichen.

(3) Abwasser, das gesundheitschädliche oder sonst gefahrbringende Stoffe mit sich führt, durch seine Ausdünstung belästigt oder die Gesundheit schädigt oder durch sein Aussehen Ekel erregt, darf nicht in Straßenrinnen, sondern muß unterirdisch in gut eingerichteten Kanälen abgeleitet oder auf andere angemessene Weise ohne Belästigung oder Benachteiligung der Nachbarn oder der Einwohnerschaft beseitigt werden.

(4) Die Ableitung des Regen- und sonstigen Abwassers hat derart zu geschehen, daß weder benachbarte Grundstücke und Gebäude noch die Straße beschädigt oder verunreinigt werden.

(5) Weitere Bestimmungen über Entwässerungsanlagen auf Baugrundstücken können, soweit hierüber nicht im Verordnungswege Vorschriften erlassen sind, durch örtliche Bauordnungen getroffen werden.

## § 15

Für jedes zum längeren Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude müssen zur Aufnahme der menschlichen Abgangstoffe, sofern dieselben nicht durch unterirdische Kanäle sofort entfernt werden können, Abortgruben hergestellt oder unter Einhaltung der örtlichen Vorschriften oder der von der Baupolizeibehörde für den einzelnen Fall zu treffenden Anordnungen abführbare Behälter (Tonnen, Fässer) verwendet werden.

## § 16

(1) Abortgruben müssen außerhalb der Gebäudegrundfläche sowie abseits der Straße angelegt werden und eigene Umfassungswände erhalten, die sowohl von den Grundmauern der Gebäude als auch von der Nachbargrenze mindestens 15 cm entfernt sind. Diese Zwischenräume sind mit einer Masse auszufüllen, welche das Durchsickern von Flüssigkeit verhindert. In gesondert errichteten, ausschließlich als solche verwendbaren Abortgebäuden dürfen die Gruben in die Gebäudegrundfläche eingreifen.

(2) Die Gruben müssen eine der voraussetzlichen Inanspruchnahme und Benützungart entsprechende Größe sowie eine hinreichende Tiefe erhalten, möglichst dicht und sicher gedeckt und nach allen Seiten derart wasserdicht hergestellt sein, daß die Durchsickerung des Inhalts vollständig verhindert wird. Senkgruben (Berstgruben), d. h. Gruben mit durchlassendem Boden, sowie Gruben mit Holzumwandungen oder Holzboden dürfen nicht als Abortgruben verwendet werden. Die Anbringung von Überläufen an Abortgruben ist untersagt; Ausnahmen können von der Baupolizeibehörde zugelassen werden, wenn durch entsprechende Einrichtungen eine hinreichende Klärung des überlaufenden Grubeninhalts gesichert ist. Die Einleitung von Jauche in eine Abortgrube ist, wenn diese hierfür groß genug ist, zulässig.

(3) Von Brunnen (Brunnenstuben, Brunnen-schächten) und hölzernen oder anderen nicht sicher gedichteten Wasserleitungen müssen die Abortgruben mindestens 10 m entfernt sein; diesen Abstand kann die Baupolizeibehörde ausnahmsweise herabsetzen, wenn nach den örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Richtung des Grundwasserstroms, der Boden-

beschaffenheit und der Art der Brunnenkonstruktion, eine Verunreinigung der Brunnen ausgeschlossen ist. Auch mit eisernen Wasserleitungsröhren dürfen die Gruben und deren Wandungen in keinerlei Berührung kommen.

## § 17

Durch örtliche Bauordnungen können nähere Bestimmungen über die Lage und Beschaffenheit der Abortgruben und -behälter getroffen werden.

## § 18

(1) Die Vorschriften der §§ 15 bis 17 finden auch auf bestehende Anlagen mit der Maßgabe Anwendung, daß vom Bezirksrat

1. die zur vorschriftsmäßigen Herstellung der Abortgruben festzusetzenden Fristen zu bestimmen sind;
2. bezüglich der Herstellung, Lage und Beschaffenheit der Abortgruben in einzelnen Fällen Nachsicht erteilt werden kann, sofern die örtlichen Verhältnisse eine solche Nachsichtserteilung als notwendig und zulässig erscheinen lassen.

(2) Die in § 16 vorgeschriebenen Abstände der Abortgruben von Gebäudegrundmauern, Nachbargrenzen, Brunnen und Wasserleitungen sind bei bestehenden Anlagen nur dann zur Durchführung zu bringen, wenn dies zur Beseitigung oder Verhütung besonderer gesundheitlicher Mißstände geboten erscheint.

## § 19

Für die weitere Beseitigung des Abwassers und der menschlichen Abgangstoffe ist die Verordnung, betreffend die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit, maßgebend.

## § 20

(1) Düngerstätten und Pfuhlgruben müssen mit undurchlässigem Boden und ebensolchen Wänden versehen sowie derart eingefaßt und verwahrt sein, daß ein Abfließen oder Überlaufen der Jauche in die Hofräume, Keller-räume, Brunnen oder auf die Straßen und Plätze nicht stattfinden kann. Pfuhlgruben müssen möglichst dicht und sicher gedeckt sein. In den Hofräumen ist durch Anbringung von Dachkanälen, Regenrohren und Rinnen oder in

anderer Weise dafür zu sorgen, daß das Regenwasser kein Überlaufen der Jauche aus den Düngerstätten verursachen kann.

(2) Innerhalb der Grundflächen von Bohn- und Arbeitsräumen dürfen Pfuhlgruben nicht hergestellt werden. Ausnahmen sind nur bei Pfuhlgruben zulässig, die unmittelbar an Ställe angeschlossen sind und sich nur teilweise unter den Stallraum erstrecken; die Zufluß- und Entleerungsöffnungen müssen jedoch in allen Fällen außerhalb der Stallung liegen (siehe auch § 107 Absatz 2).

(3) Bezüglich des Abstands der Düngerstätten und Pfuhlgruben von Gebäudgrundmauern, Nachbargrenzen, Brunnen und Wasserleitungen gelten die Vorschriften des § 16 Absatz 1 und 3 sowie des § 18 Absatz 2.

(4) Durch örtliche Bauordnungen können nähere Bestimmungen über Lage und Beschaffenheit der Düngerstätten und Pfuhlgruben getroffen, insbesondere kann die Anlegung neuer und die Erweiterung bestehender Anlagen dieser Art an Ortsstraßen oder öffentlichen Plätzen verboten sowie die Beseitigung solcher bestehenden Anlagen von Ortsstraßen und öffentlichen Plätzen vorgeschrieben werden.

(5) Die Fristen zur vorschriftsgemäßen Herstellung der Düngerstätten und Pfuhlgruben sowie gegebenenfalls zur Beseitigung bestehender Anlagen dieser Art von Ortsstraßen und öffentlichen Plätzen bestimmt der Bezirksrat; auch kann derselbe in besonderen Fällen hinsichtlich der Beschaffenheit bestehender Düngerstätten und Pfuhlgruben Rücksicht erteilen.

#### § 21

Zwischenräume zwischen Häusern, sogenannte Winkel, Traufgäßchen, sind tunlichst zu vermeiden; sie können durch örtliche Bauordnungen verboten werden. Wo sie zugelassen werden, dürfen sie nicht zur Lagerung von menschlichen oder tierischen Abgangstoffen, Haushaltsabfällen, Küchenabwasser, Straßentot und ähnlichen unreinlichen Stoffen benützt werden; sie müssen mindestens 60 cm breit, gegen die Straße abgeschlossen, leicht zugänglich und dergestalt hergestellt sein, daß ein geordneter Wasserablauf und eine regelmäßige Reinigung ermög-

licht ist. Solche Zwischenräume sind mit einem festen, undurchlässigen Bodenbelag zu versehen.

#### C. Ausführung der Bauten

##### 1. Zulässige Überbauung der Grundstücke

(Hofraum, Gebäudehöhe, Geschoszahl, Hintergebäude, Fensterabstände usw.)

#### § 22

(1) Soweit nicht schon durch die örtliche Bauweise, insbesondere in ländlichen Verhältnissen, Gewähr dafür besteht, daß ein genügender Hofraum vorhanden ist, sind für die Hofgröße die nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

(2) Auf jedem Baugrundstück ist eine unbebaute zusammenhängende Grundstücksfläche, deren geringste Abmessung mindestens 3 m beträgt, als Hof (Garten) in einem Umfang vorzusehen, der eine günstige Belichtung und Lüftung der Gebäude ermöglicht und für Feuerlösch- und Rettungszwecke Raum und Zugänglichkeit in erforderlichem Maße sichert. Sind einzelne Hofflächen durch Gebäude oder Gebäudeteile voneinander getrennt, so werden sie nur dann als der Vorschrift des vorhergehenden Satzes entsprechend angesehen, wenn unter ihnen eine Verbindung besteht, welche die für Feuerlösch- und Rettungszwecke notwendige Zugänglichkeit gewährleistet. Vorgärten sind als Höfe (Gärten) im Sinne dieser Bestimmung regelmäßig nicht anzusehen; ihre Fläche kann jedoch ausnahmsweise ganz oder zum Teil in die vorgeschriebene Hofgröße eingerechnet werden, wenn durch ihr Bestehen tatsächlich die Verhältnisse des Hofes verbessert werden.

(3) Im übrigen hat die Bestimmung des nach Absatz 2 unbebaut zu lassenden Raumes unter Berücksichtigung der Grundstücksfläche, des überbauten Flächenraums und der Höhe (Geschoszahl) der Gebäude zu erfolgen; das hierdurch ergebende Verhältnis kann nach der für die einzelnen Bauklassen (vergleiche § 32) zulässigen Überbauung abgestuft werden. Wo eine solche nähere Regelung nicht besteht, muß die Hofgröße in der Regel mindestens ein Viertel der Grundstücksfläche betragen; unter diesem Maß soll auch die örtliche Regelung nicht hinabgehen. Bei Eckhäusern, sowie bei Neu- oder

Umbauten auf Grundstücken, die bei Intrafttreten dieser Verordnung dichter bebaut sind, können ausnahmsweise geringere Hofgrößen zugelassen werden, jedoch muß auch in diesen Fällen die Hofgröße mindestens 25 qm betragen. Bei gewerblichen Anlagen können auch da, wo nähere örtliche Vorschriften über Hofgrößen erlassen sind, je nach Lage des Einzelfalls erhöhte oder verminderte Anforderungen gestellt werden.

(4) Es kann zugelassen werden, daß der vorgeschriebene Hofraum mit eingeschossigen, einschließlich des Daches nicht über 5 m hohen Baulichkeiten überbaut oder bis zu der gleichen Höhe mit Glas überdacht wird, sofern die gesamte Grundfläche dieser Überbauungen nicht mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Hofgröße beträgt. Räume, welche zu dauerndem Aufenthalt von Menschen dienen, dürfen unter solchen Überdachungen mit Fenster- oder Lüröffnungen nur dann ausmünden, wenn sie genügend Licht und Luft von anderer Seite erhalten; auch darf durch solche Überdachungen der Lichteinfall in Räume, welche zu dauerndem Aufenthalt von Menschen dienen, sowie die Zugänglichkeit für Feuerlösch- und Rettungszwecke nicht beeinträchtigt werden.

(5) In Städten über 50 000 Einwohner kann in den Hauptgeschäftstraßen der Innenstadt bei Gebäuden, in denen sich höchstens eine Wohnung befindet, ausnahmsweise aus besonderen wirtschaftlichen Gründen auf den Hof im Erdgeschoß ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Kellerräume ausreichend belüftet und entlüftet werden können, den Räumen im Erdgeschoß Licht und Luft in ausreichendem Maße auch dann noch gesichert ist, und auch wegen der Feuerlösch- und Rettungsmaßregeln keine Bedenken entgegen stehen.

#### § 23

(1) Zum Zweck der Erhaltung oder Gewinnung eines größeren zusammenhängenden Luftraums kann die Baupolizeibehörde eine Zusammenlegung der Höfe in der Art anordnen, daß sie bestimmt, an welche Nachbargrenze die auf einem Grundstück neu oder an Stelle bestehender Bauten zu errichtenden Seitenbauten zu stellen sind. Eine solche Anordnung ist jedoch

nur zulässig, wenn dadurch Zweck und Wert des betreffenden Baues nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Werden zur Gewinnung der vorgeschriebenen Hofgröße Teile eines Nachbargrundstücks erworben und zu dem Baugrundstück gezogen, so können dieselben zugunsten des Baugrundstücks nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Hoffläche des betreffenden Nachbargrundstücks nicht unter die vorschriftsmäßige Größe verringert wird; das gleiche gilt im Fall der Teilung eines bebauten Grundstücks für die dadurch entstehenden neuen Grundstücke. Wird von einem bebauten Grundstück ein Stück abgetrennt, welches als Teil dieses Grundstücks nicht bebaut werden durfte, so ist dessen Überbauung auch nach der Trennung unzulässig.

#### § 24

(1) Lichthöfe, die nur zur Beleuchtung oder Lüftung von Treppenhäusern und — soweit dies zulässig — von Nebenräumen dienen, müssen bei Gebäuden bis zu zwei Geschossen eine Grundfläche von mindestens 10 qm bei 2,5 m kleinster Breite erhalten; bei höheren Gebäuden muß diese Grundfläche auf die ganze Höhe des Lichthofs um 2 qm für jedes Geschöß erweitert werden.

(2) Bei zusammenhängenden Lichthöfen mehrerer Gebäude muß für jedes Gebäude die in Absatz 1 vorgeschriebene Grundfläche gewahrt bleiben.

(3) Für Lichthöfe können besondere Anordnungen zur Verhütung der Feuer- und Rauchgefahr getroffen werden. Die Überdeckung der Lichthöfe mit Glas ist zulässig, sofern eine ausreichende Lüftung möglich ist.

#### § 25

(1) Jeder unüberbaut bleibende Raum eines Baugrundstücks muß zum Zweck seiner Reinigung zugänglich sein; diese Vorschrift gilt auch für solche Lichthöfe, die mit einem Glasdach überdeckt sind. Offene Lichthöfe müssen einen wasserdichten Bodenbelag und geeignete Vorrichtungen zur Entwässerung erhalten.

(2) Durch örtliche Bauordnungen kann vorgeschrieben werden, daß die Höfe mit einem

festen, den leichten Abfluß des Wassers sichern den Bodenbelag zu versehen sind.

### § 26

(1) Ein Gebäude (Vorder- oder Hintergebäude), das die ganze Breite des Baugrundstücks derart einnimmt, daß andere auf demselben Grundstück gelegene Gebäude, Gebäudeteile, Höfe oder Gärten von der Straße aus und ohne ein fremdes Grundstück zu betreten, nur durch dieses Gebäude erreicht werden können, muß einen Durchgang (nötigenfalls auch mehrere) von — im Rohbau gemessen — überall mindestens 1,30 m lichter Breite und 2,20 m lichter Höhe erhalten; dieser Durchgang muß hell sein, einen möglichst ebenen und geraden Verlauf erhalten und darf durch irgendwelche Teile des Rohbaues oder des inneren Ausbaues nicht verengt werden.

(2) Die Baupolizeibehörde kann, sofern nicht wegen der Feuerlösch- und Rettungsmaßregeln besondere Bedenken entgegenstehen

- a) bei Gebäuden von höchstens 10 m Breite und mit höchstens drei Hauptgeschossen ohne ausgebautes Dachgeschosß oder zwei Hauptgeschossen mit ausgebautem Dachgeschosß und mit höchstens drei Wohnungen die Breite des Durchgangs von 1,30 m auf 1,20 m ermäßigen, wenn keine Hinter- oder Seitengebäude vorhanden sind, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, oder in denen größere Mengen feuergefährlicher Stoffe gelagert oder feuergefährliche Einrichtungen vorgenommen werden. In diesem Falle muß jedoch nach Lage der Verhältnisse Sicherheit dafür bestehen, oder durch Bestellung einer Baulast geschaffen werden, daß auch später solche Hinter- oder Seitengebäude nicht erstellt werden;
- b) bei Häusern mit höchstens 2 Hauptgeschossen und höchstens 2 Familienwohnungen von der Forderung eines Durchgangs ganz absehen, wenn der hinter dem Hause gelegene Teil des Baugrundstücks in genügender Weise durch Räume des Hauses erreicht werden kann, und wenn überdies von allen

zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen die nach der Straße gelegenen Fenster rasch und leicht erreicht werden können.

(3) In den unter Absatz 1 und 2 genannten Fällen muß das Maß der nach der Straße und dem Hof führenden Türöffnungen — im Rohbau gemessen — den genannten Mäßen des Durchgangs möglichst nahe kommen.

(4) Wo es im Interesse der Feuerlösch- und Rettungsmaßregeln erforderlich erscheint, können statt der Durchgänge Durchfahrten vorgeschrieben werden. Bezüglich der Anordnung und Größe solcher Durchfahrten sind die Abmessungen des Baugrundstücks, die Art der Anlage und Verwendung der auf dem Baugrundstück zu errichtenden Gebäude, die Dichtigkeit der Bevölkerung, Höhe und Umfang der Hinter- und Seitengebäude und dergleichen in Betracht zu ziehen.

(5) Bestehende Durchgänge oder Durchfahrten dürfen ohne Erlaubnis der Baupolizeibehörde nicht beseitigt oder geändert werden.

(6) Sollen bei bestehenden Gebäuden Seiten- oder Hintergebäude errichtet werden oder entfallen später die Voraussetzungen für eine nach dem Absatz 2 bewilligte Ausnahme, so kann die Errichtung eines Durchgangs oder die Vergrößerung seines Breitenmaßes verlangt werden.

### § 27

(1) Die Höhe eines Gebäudes an der Straße soll in der Regel die Breite der Straße einschließlich der Gehwege und der Vorgärten nicht übersteigen. Ist die Straße längs des Gebäudes nicht gleich breit, so bestimmt sich die Gebäudehöhe nach der mittleren Breite der vor dem Gebäude gelegenen Straßenstrecke. Liegt ein Eckgebäude an zwei verschieden breiten Straßen, so sind die Maße der breiteren Straße auch für die Gebäudehöhe an der schmälern Straße maßgebend, jedoch nur insoweit, als die Frontlänge des Gebäudes in der letzteren die doppelte Breite dieser Straße nicht überschreitet; für den darüber hinaus sich erstreckenden Teil des Gebäudes gelten die Maße der schmälern Straße. Es ist indes gestattet, in solchen Fällen ein mittleres einheitliches Höhenmaß für das ganze Gebäude zu wählen.

(2) Das Dach darf eine Ebene nicht überragen, welche von der nach Absatz 1 zulässigen Gebäudehöhe mit 45° ansteigt.

(3) Die Gebäudehöhe an der Straße wird berechnet von der Oberfläche der Straße bis zum Schnittpunkt der Mauerflucht mit der Dachfläche. Ist die Gebäudefront unten oder oben nicht durchaus wagerecht abgeschlossen, so wird mittels Teilung ihres Flächeninhalts durch die Breite eine mittlere Höhe berechnet. Inwiefern Giebel und Dachaufbauten bei Bemessung dieser mittleren Höhe in Rechnung zu ziehen sind, bleibt der örtlichen Bauordnung oder in Ermangelung einer solchen der Festsetzung im Einzelfall überlassen.

(4) Bei Erneuerungsbauten im Innern eines Ortes kann, sofern besondere Gründe dies wünschenswert erscheinen lassen, die Wiederherstellung der bisherigen Gebäudehöhe ausnahmsweise zugelassen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um die Erhaltung eines alten Straßenbildes oder um die Wiederherstellung eines in kunstgeschichtlicher oder sonstiger Beziehung bemerkenswerten Gebäudes handelt. Die Erlaubnis kann von der Vorannahme anderer erforderlich erscheinender Verbesserungen des Baugrundstücks, insbesondere hinsichtlich der Hofverhältnisse, abhängig gemacht werden.

(5) Bei Gebäuden an öffentlichen Plätzen und an Straßen, die nur auf einer Seite angebaut werden dürfen, kann von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen abgesehen werden; das gleiche gilt für Gebäude, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, sofern den gegenüberliegenden Gebäuden der im gesundheitlichen Interesse zu fordernde Lichteinfall gewahrt bleibt. Unter derselben Voraussetzung können auch für Gebäude, die ausschließlich landwirtschaftlichen, industriellen oder Handelszwecken dienen, Ausnahmen zugelassen werden.

#### § 28

(1) Der Dachfuß der Rückseite von Vordergebäuden soll in ebenem Gelände im allgemeinen nicht höher liegen wie derjenige der Vorderseite. Eine Erhöhung der Rückseite kann zu dem Zweck gestattet werden, um durch Ausbau des Dachstocks gesündere Wohnungen zu be-

schaffen, wenn die Licht- und Luftverhältnisse dies zulässig erscheinen lassen; jedoch darf hierdurch die zulässige Geschoszahl (vergleiche § 29) nicht überschritten werden.

(2) Bei ansteigendem Gelände kann der hintere Dachfuß so hoch gelegt werden, als es nach den für die Rückseite des Gebäudes maßgebenden Vorschriften zulässig ist.

#### § 29

(1) Wohn- und andere Gebäude, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sollen in der Regel in Orten und Ortsteilen mit ländlichen Verhältnissen nicht mehr als zwei, in Orten mittlerer Größe, ferner in Vororten, Landhausvierteln und in Außenbezirken größerer Städte nicht mehr als drei, im übrigen nicht mehr als vier Hauptgeschosse erhalten; in größeren Städten können in den im Stadtkern gelegenen Hauptgeschäftsstraßen bei entsprechender Breite der letzteren bis zu fünf Hauptgeschosse zugelassen werden. Außer der hiernach zulässigen Zahl von Hauptgeschossen dürfen die Gebäude noch ein Dachgeschoss erhalten; in Gebäuden, für welche die höchstzulässige Zahl der Hauptgeschosse vier oder fünf beträgt, dürfen jedoch im Dachgeschoss nur Einzelräume, die untereinander nicht verbunden sind, als Zubehörräume zu den Wohnungen der unteren Geschosse (Räume für Angestellte und dergleichen) eingerichtet werden. Unter- und Zwischengeschosse, die nach ihrer baulichen Beschaffenheit im Hinblick auf die bestehenden Vorschriften zu Wohn- oder Arbeitszwecken eingerichtet werden können, werden in die zulässige Zahl der Hauptgeschosse eingerechnet (vergleiche auch § 42).

(2) Bei Anlagen, welche vorwiegend den Zwecken der Industrie oder des Handels dienen, ferner bei öffentlichen Gebäuden, Krankenanstalten, Gasthäusern und dergleichen kann von der Beachtung der Vorschriften des vorhergehenden Absatzes je nach Lage des Einzelfalles abgesehen werden.

(3) Für Gebäude mit mehr als 5 Hauptgeschossen, auch Hochhäuser und Turmhäuser, ist die besondere vorherige Genehmigung des Ministers des Innern einzuholen.

(4) Die Vorschrift des § 27 Absatz 4 findet auch hinsichtlich der Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechende Anwendung.

### § 30

(1) Für Hinter- und Seitengebäude kann die höchstzulässige Höhe und Geschosßzahl durch örtliche Bauordnungen besonders bestimmt werden.

(2) Durch örtliche Bauordnungen können rückwärtige Baugrenzen (hintere Baulinien) festgesetzt werden, über welche hinaus die hinteren Teile der Grundstücke nicht bebaut werden dürfen.

### § 31

Durch örtliche Bauordnungen können für den Abstand der Fensterwände von gegenüberliegenden Wänden nähere Bestimmungen erlassen werden. Wo eine solche Regelung nicht getroffen ist, müssen Gebäudewände, welche Fenster zur ausschließlichen Beleuchtung von Wohn- oder Arbeitsräumen erhalten, von gegenüberliegenden Bauten auf demselben Grundstück einen Abstand einhalten, der sowohl den zu errichtenden als den gegenüberliegenden Räumen den im gesundheitlichen Interesse erforderlichen Licht- und Luftzutritt gewährt; ein geringerer Abstand als 3,60 m, von Wand zu Wand gemessen, darf in solchen Fällen nur ausnahmsweise zugelassen werden. Auch von der Nachbargrenze müssen Fensterwände der vorbezeichneten Art, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen lassen, mindestens 3,60 m abstehen.

### § 32

(1) Der Grad der zulässigen Überbauung der Grundstücke (Baudichtigkeit) soll, wo nicht die örtlichen Verhältnisse eine solche Regelung als entbehrlich erscheinen lassen, durch örtliche Bauordnungen in bezug auf

- a) das Maß der zur Bebauung zugelassenen Fläche der einzelnen Grundstücke,
- b) die Gebäudehöhe und Geschosßzahl,
- c) den Abstand der Außenwände der Gebäude von einander und von der Nachbargrenze (offene, halboffene, geschlossene Bauweise) und den Abstand der Fensterwände,

d) die Verwendung des Hinterlandes (Tiefe der Bebauung, Hintergebäude) festgesetzt und für größere Orte nach Bauklassen abgestuft werden; diese Abstufung kann sowohl nach ganzen Ortsteilen wie auch nach einzelnen Straßen oder Straßenteilen erfolgen.

(2) Bei Festsetzung dieser Bauklassen ist davon auszugehen, daß je nach der Zweckbestimmung der einzelnen Ortsteile usw. als Geschäfts-, Wohn-, Landhaus- und Industriebezirke nach Maßgabe der vorstehenden Gesichtspunkte eine verschiedene Baudichtigkeit vorgeschrieben wird. Dabei sind insbesondere die gesundheitlichen, wirtschaftlichen, Verkehrs- und Geländebeziehungen der einzelnen Gemeinden und Ortsteile zu berücksichtigen; in der Regel ist eine vom Ortsinnern nach außen abnehmende Baudichtigkeit anzustreben. Schrofne Übergänge von der einen zur anderen Bauklasse sollen tunlichst, nötigenfalls durch Schaffung geeigneter Zwischenklassen vermieden werden.

(3) Bei der Begrenzung der einzelnen Bauklassen ist dem vorhandenen und dem voraussichtlich zu erwartenden Bedürfnis Rechnung zu tragen; je nach der Zunahme der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Orte und Ortsteile ist in entsprechenden Zwischenräumen eine Nachprüfung der Bauklasseneinteilung vorzunehmen.

(4) Für Grundstücke, die bei Neu festsetzung von Bauklassen das nach der betreffenden Bauklasse zulässige Maß der Baudichtigkeit bereits überschritten haben, können die Anforderungen entsprechend ermäßigt werden.

(5) Vor Erlassung der in diesem Paragraphen erwähnten Vorschriften über Abstufung der Baudichtigkeit soll den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

## 2. Von dem Außern der Gebäude

### § 33

(1) Jeder Bau muß so ausgeführt werden, daß durch die beabsichtigte Art der Ausführung weder Straßen und Plätze noch das Orts- oder Landschaftsbild verunstaltet werden; die nach öffentlichen Verkehrsflächen gerichteten oder von dort sichtbaren Gebäudeteile müssen ein gefälliges Äußere haben.

(2) Für einzelne Straßen, Plätze oder Ortsteile kann die Baupolizeibehörde höhere Anforderungen an das Äußere der Gebäude stellen.

(3) Die Bauten dürfen sich nicht in einem verwahrlosten oder sonst das Straßenbild oder die Umgebung verunzierenden Zustand befinden.

(4) Im übrigen können örtliche Bauordnungen nähere Bestimmungen über das Äußere der Bauten treffen.

## § 34

(1) Untersagt sind

- a) bauliche Herstellungen, welche durch die beabsichtigte Art der Ausführung ein geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvolles Straßen- oder Ortsbild beeinträchtigen,
- b) Veränderungen am Äußern von Bauten oder Bauteilen, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, kunstgeschichtlichen oder künstlerischen Wertes von Bedeutung ist (Baudenkmale) oder die einer Landschaft ein charakteristisches Gepräge geben,
- c) störende Bauausführungen in der Nähe von Baudenkmalen oder von hervorragenden landschaftlichen Schönheiten (Naturdenkmale).

(2) Bei Zweifeln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Fragen hat die Baupolizeibehörde nach Anhörung des Bezirksbauamts durch Vermittelung des Ministers des Innern eine Äußerung des Landesamts für Denkmalpflege oder anderer geeigneter Sachverständiger, bei Naturdenkmalen eine Äußerung der Landes-Naturschutzstelle einzuholen.

## § 35

Zur Begutachtung der Entwürfe der in § 33 Absatz 4 erwähnten örtlichen Bauordnungen sowie der einzelnen unter die betreffenden Vorschriften fallenden Bauvorhaben sind Sachverständige zuzuziehen. Als solche kommen insbesondere Fachleute in Betracht, die mit der kunstgeschichtlichen Entwicklung des betreffenden Orts vertraut oder auf gewissen Einzelgebieten besonders erfahren sind.

## 3. Anlage und innere Einrichtung der Bauten

## § 36

(1) Jeder Bau muß nach den anerkannten Regeln der Baukunst ausgeführt und unterhalten werden; er muß die durch seinen Zweck gebotene Festigkeit und Feuersicherheit erhalten und hinreichende Verkehrssicherheit gewähren.

(2) Bei Gebäuden oder Baugruppen, in denen eine größere Anzahl von Menschen wohnt, arbeitet oder verkehrt, oder bei Gebäuden, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, bleibt den Baupolizeibehörden vorbehalten, zu Zwecken des Luftschutzes besondere Anordnungen im einzelnen Falle zu treffen.

(3) Bezüglich des Eigengewichts und der Belastung der gebräuchlichen Baustoffe und Bauteile, der Verkehrs-(Nutz-)lasten, sowie bezüglich der zulässigen Beanspruchung der Baustoffe und des Baugrunds sind die vom Minister des Innern bekannt zu gebenden Bestimmungen maßgebend.

(4) Im übrigen ist nach statischen Grundsätzen und nach den in dieser Verordnung oder in sonstigen Vorschriften des Ministers des Innern sowie in örtlichen Bauordnungen hinsichtlich der Festigkeit und Feuersicherheit enthaltenen Einzelvorschriften zu verfahren.

## § 37

(1) Die Baustoffe müssen diejenigen Eigenschaften haben, welche eine feste und sichere Bauausführung ermöglichen und die Gesundheit nicht gefährden. Soweit die Sicherheit der Bauten es bedingt, hat die Baupolizeibehörde die Befugnis, mangelhafte Baustoffe auszuschließen, unsichere Konstruktionen zu untersagen, die Fortführung des Baues zu verbieten und bereits Ausgeführtes zu beseitigen.

(2) Arbeiten mit Baustoffen, die durch Gefrieren Not leiden, dürfen bei Frostwetter nur mit besonderer Genehmigung der Baupolizeibehörde und nach deren Anweisungen ausgeführt werden. Bei Frostwetter ist das frisch erstellte, offen liegende Mauerwerk durch Abdeckung genügend gegen Frost zu schützen.

## § 38

Jeder Bau muß, soweit er nicht durch gemeinschaftliche Mauern mit anderen verbunden ist, von Grund aus in der Weise hergestellt sein, daß er unabhängig von jedem nachbarlichen Eigentum für sich bestehen kann. Dies gilt insbesondere auch von Gewölben und anderen einen Druck (Schub) nach der Seite ausübenden Bauteilen.

## § 39

Bei Ausführung von Bauten in der Nähe vorhandener Gebäude oder Straßen hat der Bauherr auf seine Kosten die im Interesse der Nachbarn und des Straßenkörpers erforderlichen Herstellungen (Untermuerung der Nachbarfundamente, Herstellung von Stützmauern, Absteifung der Nachbargebäude usw.) zu bewerkstelligen.

## § 40

(1) Als Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen gelten alle Wohn- und Arbeitsräume einschließlich der Küchen; unter Wohnräumen sind auch Schlafräume zu verstehen.

(2) Als Räume zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen sind in der Regel zu betrachten: Badezimmer, Aborte, Vorplätze, Gänge, Treppenträume, Speisekammern, Magazine, Waschküchen und Bügelzimmer für Haushaltungszwecke und dergleichen.

## § 41

(1) An Wohngebäuden müssen, soweit die örtlichen Bauordnungen nicht weitergehende Vorschriften enthalten, von der Fundamentsohle an bis auf eine Höhe von wenigstens 45 cm über dem höchsten Punkt des angrenzenden Geländes die Umfassungsmauern aus besonders widerstandsfähigen und wetterbeständigen Baustoffen hergestellt werden; dieselben sind nötigenfalls gegen aufsteigende oder eindringende Feuchtigkeit zu isolieren. Wo besondere Verhältnisse (z. B. Rücksicht auf Fluthöhe, Grundwasserstand und dergleichen) es erforderlich erscheinen lassen, sind weitergehende Vorkehrungen zu treffen.

(2) Wohnungen und Arbeitsräume, die nicht unterkellert sind, müssen auch am Fußboden nach näherer Anordnung der Baupolizeibehörde

durch zweckentsprechende Vorkehrungen gegen eindringende oder aufsteigende Feuchtigkeit geschützt werden.

(3) Alle Keller müssen soweit möglich grundwasserfrei angelegt werden und hinreichend lüftbar sein. Soweit Keller unter dem Grundwasserstand liegen, müssen sie wasserdicht hergestellt werden. Wenn es nach den Gelände-Verhältnissen erforderlich erscheint, kann die Herstellung eines Abzugsdohlens zur Ableitung des Wassers vorgeschrieben werden.

## § 42

(1) Wohn- und Arbeitsräume ganz unter der Erde anzulegen, ist nicht gestattet. In Untergeschossen (d. h. bloß zum Teil unter der Erde gelegenen Räumen) dürfen Wohn- und Arbeitsräume nur dann angelegt werden, wenn der Boden wenigstens 50 cm über dem höchsten Grundwasserstand liegt, ferner hinreichende Sicherheit gegen eindringende Feuchtigkeit gegeben ist und die Räume ausreichend Licht- und Luftzutritt erhalten; in Überschwemmungsgebieten dürfen solche Räume in Untergeschossen nicht angelegt werden. Von Kellerräumen müssen Untergeschoßwohnungen durch geeignete Isolierung nach näherer Anordnung der Baupolizeibehörde derart getrennt sein, daß das Eindringen von schädlichen Ausdünstungen oder von anderen gesundheitsgefährdenden Einwirkungen in Wohn- und Arbeitsräume ausgeschlossen ist.

(2) Über dem ersten Kehlgebälk dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Baupolizeibehörde einzelne Wohn- oder Arbeitsräume eingerichtet werden. Als erstes Kehlgebälk gilt diejenige Balkenlage im Dachraum, welche sich zunächst über dem Deckengebälk des obersten Hauptgeschosses befindet, auch wenn diese Balkenlage an einer Seite (Straßen- oder Hofseite) durch senkrechte Wände unterstützt wird.

(3) Durch örtliche Bauordnungen kann die Benützung von Räumen im Untergeschoß und über dem Kehlgebälk zu Wohn- oder Arbeitszwecken noch weiter eingeschränkt oder ganz untersagt werden.

## § 43

(1) Die Anlage und die inneren Einrichtungen der Bauten dürfen die Gesundheit und Sicherheit von Menschen nicht gefährden.

(2) Alle Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, müssen hinreichend Luft und Licht durch unmittelbar ins Freie führende Fenster erhalten und gut lüftbar sein; Fenster, die in Lichthöfe führen, entsprechen dieser Vorschrift nicht. Küchen- und Zimmerfenster nach geschlossenen Veranden sind zulässig, wenn die Veranda mit ausreichend großen Fenstern und genügender Lüftungsmöglichkeit versehen ist. Jeder zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienende Raum muß leicht zugänglich und in bezug auf baulichen Zustand, Trockenheit und Reinlichkeit derart beschaffen sein, daß aus der Benutzung gesundheitliche Gefahren nicht entstehen können.

(3) In solchen Räumen muß die Gesamtfläche der ins Freie gehenden Fenster, in der Lichtweite des Rohbaues gemessen, mindestens  $\frac{1}{10}$  der Grundfläche des betreffenden Raumes betragen. In Dachgeschoßräumen dieser Art muß einem Rauminhalt von 30 cbm eine Fensterfläche von mindestens 1 qm entsprechen; das Gesamtflächenmaß der Fenster in einem Raum darf keinesfalls geringer sein als 0,75 qm. Für Räume, die zu gewerblichen Zwecken benützt werden, können je nach Lage des Einzelfalles besondere Anordnungen hinsichtlich Belichtung und Lüftung getroffen werden. Liegende und solche Fenster, die nicht geöffnet werden können, bleiben bei der Berechnung der vorgeschriebenen Fensterfläche außer Betracht.

(4) Wohnräume dürfen mit Anlagen, bei welchen nach Art und Umfang ihres Betriebs gesundheitliche oder feuerpolizeiliche Bedenken vorliegen, sowie mit Räumen, in denen Stoffe mit üblen Ausdünstungen aufbewahrt oder verarbeitet werden, weder in unmittelbarer Verbindung stehen noch zu solchen Zwecken benützt werden.

(5) Wohn- und Arbeitsräume im Dachraum und deren Zugänge müssen gegen den Speicher rauch sicher und, wenn die örtlichen Verhältnisse es geboten erscheinen lassen, auch feuerhemmend, in einzelnen Fällen feuerbeständig abgeschlossen werden.

#### § 44

(1) Wohn- und Arbeitsräume, wie überhaupt alle Räume, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, müssen, wenn

sie nach Verkündigung dieser Verordnung neu hergestellt werden, eine Mindestbodenfläche von 8 qm und eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m erhalten; sind diese Räume im Dachraum gelegen, so genügt es, wenn für die Hälfte der Grundfläche des einzelnen Raumes die vorgeschriebene Höhe gewahrt ist. Ausnahmen können von der Baupolizeibehörde bei kleineren An- und Ausbauten an bereits vorhandenen Gebäuden und beim Umbau von Gebäuden mit nicht mehr als zwei Hauptgeschossen und einem Dachgeschoß gestattet werden, beim Umbau jedoch nur dann, wenn die Änderung der Stockhöhe nach der Bauart des Hauses mit unverhältnismäßig hohen Kosten verknüpft wäre.

(2) Für Räume, die zu gewerblichen Zwecken benützt werden, können je nach Lage des Einzelfalles größere als die in Absatz 1 vorgeschriebenen Maße angeordnet werden.

(3) Alle zum längeren Aufenthalt von Menschen benützten Räume müssen an Wänden und Decken mit einer angemessenen Verkleidung (z. B. Putz oder Verschalung) und mit einem ebenen dichtgefügteten Fußboden versehen sein.

### 4. Aborte

#### § 45

(1) Für jedes zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude sind die dem Bedürfnis entsprechenden Aborteinrichtungen herzustellen (vergl. § 151 Absatz 3). Dieselben müssen so angelegt werden, daß sie nicht durch ihre Ausdünstungen Belästigungen verursachen.

(2) Die Aborte in Gebäuden müssen an einer äußeren Gebäudewand angelegt werden und dürfen nicht unmittelbar mit Wohn- oder Arbeitsräumen in Verbindung stehen; ausnahmsweise kann ihre Anlage an offenen Lichthöfen, die im übrigen den Vorschriften in §§ 24 und 25 entsprechen, zugelassen werden, sofern sie mit ausreichender Wasserspülung versehen sind.

(3) Die Aborte müssen umwandet, bedeckt, verschließbar und mit einem Kasten- oder freistehenden Sitz versehen sein; mehrere Sitze dürfen in der Regel in der gleichen Abortzelle nicht angebracht sein. Die Abortzellen sollen im Lichten mindestens 0,90 m breit und 1,20 m lang sein. In der Regel muß jeder Abortsitz, sofern nicht durch die etwa vorhandene Spül-

einrichtung ein selbsttätiger, vollständiger Geruchverschluß gegen das Abfallrohr gesichert ist, mit einem gut schließenden Deckel versehen sein.

(4) In Bade- und Waschräumen, die mit Schlafzimmern in unmittelbarer Verbindung stehen, dürfen Abortsitze nur dann eingerichtet werden, wenn sie mit Wasserverschluß und ausreichender Wasserspülung versehen sind; jedoch muß in allen Fällen, in denen in einem Bade- oder ähnlichen Raum ein Abortsitz angebracht ist, noch ein weiterer Abort für die Wohnung vorhanden sein.

#### § 46

(1) Die Aborte in solchen Gebäuden, welche zum Aufenthalt oder Verkehr einer größeren Menschenzahl bestimmt sind, wie insbesondere in Fabriken, Krankenhäusern, Unterrichtsanstalten und größeren Wirtschaften, müssen mit einem unmittelbar ins Freie löstbaren, von den Abortzellen bis an die Decke abgeschlossenen Vorraum versehen sein; für Unterrichtsanstalten gelten außerdem noch die besonderen Vorschriften der Verordnung vom 14. November 1898 über die Schulhausbaulichkeiten.

(2) In solchen Gebäuden müssen, soweit für dieselben beide Geschlechter in Betracht kommen, für die Geschlechter vollständig getrennte Abortzellen mit besonderen Zugängen vorhanden sein; bei den Aborten für Männer sind, wo eine besonders starke Benützung zu erwarten steht, Pisiräume von hinreichender Größe einzurichten. Die Abortsitze sind in der Regel als freistehende Sitze auszuführen.

(3) Abortsitze sind in einer dem Besuche entsprechenden Anzahl herzustellen; dabei soll als Grundsatz gelten, daß in gewerblichen Anlagen, wie z. B. Fabriken und Wirtschaften, auf je 40 Personen, bei Versammlungsräumen, Theatern usw. auf je 75 Personen ein Sitz entfällt.

#### § 47

(1) Die Aborte und die Abortvorräume nach § 46 Absatz 1 sind mit Fenstern in genügender Größe zu versehen, die zum Öffnen einzurichten sind und unmittelbar ins Freie führen; bei Vereinigung mehrerer Abortzellen in einem Raum genügt es, wenn der Raum allein diese Bedingungen erfüllt.

(2) In jedem Abort muß ein Abfallrohr angebracht sein. Das Abfallrohr muß von der Wand abstehen, wasserdicht hergestellt sein und unter möglicher Vermeidung starker Schleifungen in die Grube hinabgeführt werden; das Abfallrohr soll in der Regel 25 bis 30 cm über dem Boden der Grube ausmünden. Das Abfallrohr darf nicht auf Düngerstätten hinabführen. Nach oben muß das Abfallrohr eine Fortsetzung in der gleichen Weise mit einem Durchmesser von mindestens 12 cm bis über das Dach erhalten und mit einem Windhut versehen werden; dieses Entlüftungsröhr muß in solcher Entfernung oberhalb oder seitwärts von den Fenstern der zum Aufenthalt von Menschen dienenden Räume ausmünden, daß Ausdünstungen durch die Fenster nicht eindringen können; das gleiche gilt auch für besondere Entlüftungsröhre für die Grubengase. In ländlichen Anwesen kann bei einstöckigen Aborten von der Anbringung eines Entlüftungsröhres abgesehen werden; auch genügt es in diesen Fällen, wenn das Abfallrohr bis unter die Decke der Grube reicht.

#### § 48

(1) Bei der Anlage von Pisiräumen dürfen für die Herstellung der Rinnen und Becken, der von diesen Einrichtungen berührten Wände und der Böden nur undurchlässige, der Fäulnis nicht unterworfenen Baustoffe verwendet werden.

(2) In Abortvorräumen dürfen Pisirinnen und -becken nicht angebracht werden.

#### § 49

Öffentliche Bedürfnisanstalten sind so anzulegen und einzurichten, daß Störungen des Verkehrs, Verunreinigungen der Luft, des Bodens und der Wasserläufe sowie Verstöße gegen die gute Sitte ausgeschlossen sind.

### 5. Brandmauern.

#### § 50

Als Brandmauer wird nur eine durch eine Feuersbrunst in ihren Bestandteilen wie in ihrer Standfestigkeit nicht gefährdete, der Weiterverbreitung des Feuers und Rauchs ein Ziel setzende Wand angesehen, welche das Gebäude mindestens bis unmittelbar unter die feuer-

sichere Dachdeckung ohne Unterbrechung durchsetzt ober abschließt.

§ 51

(1) Die Stärke der Brandmauern muß den nach ihrer Höhe und Tiefe und der Beschaffenheit der Baustoffe für den Bestand des Bauwerks sich ergebenden Erfordernissen entsprechen.

(2) Brandmauern, die mindestens in Abständen von je 7 m mit Querswänden oder sonstigen geeigneten Querversteifungen versehen sind, müssen bei Gebäuden, deren Geschosshöhe das Maß von 4 m (einschließlich des Gebälks) nicht überschreitet, die aus nachstehender Zusammenstellung sich ergebende Mindeststärke erhalten:

| Geschoszahl                   | Bezeichnung der einzelnen Geschosse | Brandmauerstärke in Backstein |
|-------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| eingeschoßig bis zu 9 m Höhe  | Erdgeschos                          | 1 Stein                       |
|                               | Dachgeschos u. Giebel               | 1 "                           |
| eingeschoßig über 9 m Höhe    | Erdgeschos                          | 1 1/2 "                       |
|                               | Dachgeschos u. Giebel               | 1 "                           |
| zweigeschoßig bis zu 9 m Höhe | Erdgeschos                          | 1 1/2 "                       |
|                               | Obergeschos                         | 1 "                           |
|                               | Dachgeschos u. Giebel               | 1 "                           |
| dreigeschoßig bis zu 9 m Höhe | Erdgeschos                          | 1 1/2 "                       |
|                               | 1. Obergeschos                      | 1 1/2 "                       |
|                               | 2. Obergeschos                      | 1 "                           |
|                               | Dachgeschos u. Giebel               | 1 "                           |
| viergeschoßig bis zu 9 m Höhe | Erdgeschos                          | 1 1/2 "                       |
|                               | 1. Obergeschos                      | 1 1/2 "                       |
|                               | 2. Obergeschos                      | 1 1/2 "                       |
|                               | 3. Obergeschos                      | 1 "                           |
|                               | Dachgeschos u. Giebel               | 1 "                           |
| fünfgeschoßig bis zu 9 m Höhe | Erdgeschos                          | 2 "                           |
|                               | 1. Obergeschos                      | 1 1/2 "                       |
|                               | 2. Obergeschos                      | 1 1/2 "                       |
|                               | 3. Obergeschos                      | 1 1/2 "                       |
|                               | 4. Obergeschos                      | 1 "                           |
|                               | Dachgeschos u. Giebel               | 1 "                           |

Geht die Gesamthöhe des obersten Hauptgeschosses einschließlich des Dachgeschosses und Giebels über das Maß von 9 m hinaus, so ist die Brandmauer des obersten Hauptgeschosses um 1/2 Stein zu verstärken.

(3) Die Fundamente sind entsprechend stärker herzustellen.

(4) Bei Gebäuden, welche die in Absatz 2 genannte Geschosshöhe oder den daselbst bezeichneten Abstand der Querswände (Querversteifungen) überschreiten, kann je nach Lage des Einzelfalls eine verhältnismäßige Verstärkung der Brandmauern vorgeschrieben werden, wenn dies im Interesse der Standfestigkeit der Mauern erforderlich erscheint.

(5) Bei Verwendung von anderen feuerbeständigen Baustoffen als Backstein bleibt die Festsetzung der erforderlichen Stärkeverhältnisse den örtlichen Bauordnungen oder der baupolizeilichen Anordnung im Einzelfall vorbehalten.

(6) Die Baupolizeibehörde kann gestatten, daß bei einem Umbau oder Neubau die Brandmauer eines bestehenden Nachbargebäudes mitbenutzt wird, auch wenn sie die in Absatz 2 vorgeschriebene Stärke nicht hat, wenn weder Gründe der Standsicherheit noch der Feuer-sicherheit dagegen sprechen.

§ 52

(1) Auf Brandmauern sollen abfallende Dächer in der Regel nicht aufgelegt werden.

(2) Es können jedoch dann, wenn es nach den besonderen örtlichen Verhältnissen als erwünscht erscheint und keine erhebliche Feuergefahr besteht, auf die Brandmauer abfallende Dachflächen ausnahmsweise zugelassen werden; von dieser Befugnis kann insbesondere in Gebieten der offenen oder zerstreuten Bauweise und ferner da Gebrauch gemacht werden, wo Rücksichten auf ortsübliche Bauweise, auf architektonische Straßen- und Ortsbilder, bodenständige Bauart und dergleichen dies angezeigt erscheinen lassen. In solchen Fällen muß jedoch durch geeignete anderweitige Vorkehrungen ein annähernd gleicher Schutz gegen Feuerübertragung geschaffen werden, wie er durch die Brandmauer selbst geboten wird.

(3) In Landgemeinden können auf Brandmauern abfallende Dachflächen gestattet werden, sofern nicht mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Einzelfalls erhebliche feuerpolizeiliche Bedenken gegen ihre Zulassung bestehen. Es sind jedoch auch hier diejenigen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen, welche nach

den örtlichen Verhältnissen in feuerpolizeilicher Hinsicht geboten erscheinen.

## § 53

(1) Öffnungen im Mauerwerk der Brandmauern sind oberhalb des Dachgebälks unzulässig, im übrigen nur ausnahmsweise und vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs mit besonderer Erlaubnis der Baupolizeibehörde zulässig. Dieselben müssen jedoch durch Anbringung geeigneter Vorrichtungen in feuerbeständiger Weise geschlossen werden können; als solche gelten z. B. feuerbeständige Läden oder Türen, die je nach den Verhältnissen einfach oder doppelt anzubringen sind.

(2) In gleicher Weise können auch für Brandmauern zwischen zwei Gebäuden in Ausnahmefällen — und zwar gegebenenfalls auch im Dachgeschoß — Verbindungsöffnungen zugelassen werden, die im Dachgeschoß und erforderlichenfalls auch in anderen Geschossen mit feuerbeständigen, selbsttätig zufallenden Verschlüssen zu versehen sind; diese Verschlüsse sind ebenfalls in feuerbeständiger Weise mit der Brandmauer zu verbinden.

(3) Es kann ferner in jederzeit widerruflicher Weise gestattet werden, daß zum Zweck des Lichteinlasses in Brandmauern unterhalb des Dachgebälks lichtdurchlässige Verschlüsse angebracht werden, jedoch nur dann, wenn es sich um einzelne und höchstens 1 qm umfassende Öffnungen im Mauerwerk handelt. Solche Verschlüsse müssen aus dichten, im Feuer standhaltenden Baustoffen (z. B. Glasbausteinen mit Drahteinlage) hergestellt, in doppelten, bündig mit den Mauerfluchten ausgeführten Schichten angebracht und in feuerbeständiger Weise vermauert sein.

(4) Für Tabak- und Hopfentrockenräume kann die Baupolizeibehörde weitergehende Ausnahmen als die in Absatz 1 bis 3 bezeichneten dann zulassen, wenn eine andere zweckmäßige Erstellung der Bauten nicht möglich ist, und erhebliche feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

## § 54

(1) Hölzer dürfen in Brandmauern, soweit die letzteren nur 25 cm stark sind, nicht, bei stärkeren Mauerteilen nur mit ihren Enden und

zwar höchstens bis auf 6 cm von der Mitte der Brandmauer eingelegt werden.

(2) Holzteile aller Art dürfen an den Außenseiten von Umfassungsmauern nur in einer Entfernung von mindestens 12,5 cm von der Mitte der Brandmauer angebracht werden.

(3) Durchlaufende Vorsprünge aus brennbaren Baustoffen, wie Hauptgesimse und dergleichen, müssen gegen das Nachbargebäude auf eine Breite von mindestens 25 cm in feuerbeständiger Weise abgeschlossen sein.

## § 55

(1) Schornsteinleitungen dürfen im allgemeinen nicht in die Brandmauer eingreifen. Dies ist nur dann zulässig, wenn die Schornsteine gleichzeitig mit der Brandmauer aufgeführt werden; jedoch muß die verbleibende Mauerstärke bei Backsteinmauerwerk mindestens 25 cm und bei Bruchsteinmauerwerk mindestens 50 cm betragen (vergleiche §§ 76 und 82).

(2) Diese Bestimmung gilt auch für Lüftungskanäle.

## § 56

(1) Jede nicht an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Platz grenzende Außenseite eines Gebäudes ist, soweit sie weniger als 3,60 m von benachbarten Gebäuden absteht, als Brandmauer (vergleiche §§ 50 bis 55) herzustellen und zwar ohne Unterschied, ob die Gebäude dem gleichen oder verschiedenen Eigentümern gehören.

(2) Der vorgenannte Abstand wird von den äußersten Vorsprüngen der betreffenden Gebäudeseiten ab in wagerechter Richtung gemessen. Es ist jedoch gestattet, in die Zwischenräume kleinere Bauteile die aus nicht brennbarem Baustoff hergestellt oder feuerbeständig umkleidet sind, vortreten zu lassen; hierher gehören z. B. Dachgesimse, figürlicher Schmuck und ähnliche Bauteile, dagegen nicht Balkone, Veranden und dergleichen.

(3) Die Vorschrift des Absatz 1 findet keine Anwendung:

- a) wenn und insoweit das Nachbargebäude selbst gegen den Neubau zu bereits mit einer Brandmauer versehen ist; in diesem Fall muß aber der Neubau, sofern für denselben die Mitbenützung der

Brandmauer nicht möglich ist, eine den Vorschriften über Umfassungswände (§§ 61 ff.) entsprechende Außenwand erhalten;

- b) wenn die sämtlichen Gebäude auf der gleichen Hofraite stehen; jedoch kann in diesem Fall die Baupolizeibehörde die Errichtung von Brandmauern an geeigneter Stelle anordnen, wenn die in Betracht kommenden Gebäude im ganzen eine Länge oder Tiefe von mindestens 25 m erreichen;
- c) bei Wänden zwischen Gebäuden, die nicht mehr als zwei Hauptgeschosse haben und deren Tiefe 15 m nicht übersteigt, sofern die Gesamtlänge der Gebäude (einschließlich etwaiger Zwischenräume) nicht mehr als 40 m beträgt und die Gebäude nach den weiter folgenden Nachbargrundstücken entweder durch Brandmauern oder durch den in Absatz 1 vorgeschriebenen Abstand geschützt sind oder an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Platz angrenzen. Bei erheblicher Feuergefährdung kann auch in diesen Fällen die Errichtung von Brandmauern zwischen den Gebäuden vorgeschrieben werden.

## § 57

(1) Wird ein Gebäude in einem Abstand von weniger als 1,80 m von der Grenze eines bebaubaren Nachbargrundstücks errichtet, welches bis auf 1,80 m von der Grenze unbebaut ist, so muß die der Nachbargrenze zugekehrte Außenseite des Gebäudes, sofern nicht der Fall des § 56 Abs. 3 lit. c vorliegt, als Brandmauer hergestellt werden. Steht in solchen Fällen auf dem Nachbargrundstück in geringerer Entfernung als 3,60 m von dem Neubau kein Gebäude oder ein Gebäude mit Brandmauerschutz gegen den Neubau, so kann von der Errichtung einer Brandmauer dann abgesehen werden, wenn der Eigentümer des Nachbargrundstücks damit einverstanden ist und seine Zustimmung der Baupolizeibehörde vor Erlassung des Baubescheids schriftlich oder zu Protokoll erklärt. Dies hat jedoch zur Folge, daß ein etwa später

auf dem Nachbargrundstück zu errichtendes Gebäude von dem näher als 1,80 m von der Grenze erstellten Gebäude gemäß § 56 Absatz 1 entweder 3,60 m entfernt bleiben oder auf der diesem Gebäude zugekehrten Seite eine Brandmauer erhalten muß; hierauf ist der angrenzende Nachbar bei der nach § 130 erfolgenden Bekanntgabe des Baugesuchs ausdrücklich aufmerksam zu machen.

(2) Die Vorschrift des § 56 Absatz 2 findet in den Fällen dieses Paragraphen gleichfalls Anwendung.

## § 58

(1) Bei der Ausführung eines einheitlichen Gebäudes, dessen Länge oder Tiefe 40 m oder mehr beträgt, kann bei erheblicher Feuergefährdung angeordnet werden, daß im Innern an geeigneter Stelle Brandmauern zu errichten sind. Durch die Errichtung solcher Brandmauern dürfen jedoch Räume, die zum längeren Aufenthalt von Menschen verwendbar sind, nicht vollständig von einer Treppe abgeschlossen werden; es sind deshalb erforderlichenfalls in jedem der durch die Brandmauer geschiedenen Gebäudeteile besondere Treppen anzuordnen oder in der Brandmauer an geeigneter Stelle Türöffnungen anzubringen, die mit nicht fest verschließbaren und im übrigen den Vorschriften des § 53 Absatz 2 entsprechenden Verschlüssen zu versehen sind.

(2) Ist im einzelnen Falle die Anlage von Brandmauern untunlich, so kann gegebenenfalls die Errichtung von Zwischentrennungen durch feuerhemmende Wände vorgeschrieben werden.

## § 59

Bei Gebäuden und Gebäudeteilen, die vermöge ihrer außergewöhnlichen Größe oder Höhe oder mit Rücksicht auf ihre Lage, Bestimmung oder Verwendung in besonderem Grade feuergefährlich erscheinen, kann gegenüber benachbarten Gebäuden und zum Überbauen geeigneten Grundstücken auch bei Einhaltung eines größeren als des in den §§ 56 und 57 vorgeschriebenen Abstands die Errichtung einer Brandmauer oder neben der Errichtung einer solchen die Einhaltung eines angemessenen Abstands, gegebenenfalls auch die Verwendung

besonderer Baustoffe oder andere Verstärkungsmaßnahmen verlangt werden.

### § 60

Die Baupolizeibehörde kann, sofern keine erheblichen feuerpolizeilichen Bedenken entgegenstehen, gestatten, daß von der Erstellung von Brandmauern abgesehen wird:

1. bei kleineren Baulichkeiten ohne Feuerungseinrichtung, die eine Grundfläche von höchstens 20 qm und eine Firsthöhe von höchstens 5 m haben;
2. bei Schuppen, die an wenigstens einer Seite offen oder nur mit Latten abgeschlossen sind, eine Grundfläche von höchstens 40 qm und eine Firsthöhe von höchstens 6 m haben, wenn deren Dach feuerhemmend gedeckt ist.

### 6. Umfassungswände, die nicht zugleich Brandmauern sind

#### § 61

(1) Die Stärke der Umfassungsmauern, die nicht zugleich Brandmauern sind, richtet sich nach den zur Verwendung kommenden Baustoffen, nach Lage, Zweck, Höhe, Belastung und Beschaffenheit der Gebäude sowie nach der freien Länge der Umfassungsmauern. Erforderlichenfalls ist die Mauerstärke durch Festigkeitsberechnung zu ermitteln. Bei der Ausführung in Backstein werden unter den Voraussetzungen des § 51 Absatz 2 folgende Mindeststärken verlangt:

| Geschoßzahl                   | Bezeichnung der einzelnen Geschoße | Außenmuerstärke in Backstein |
|-------------------------------|------------------------------------|------------------------------|
| eingeschoßig bis zu 9 m Höhe  | Erdgeschoß                         | 1 Stein                      |
|                               | Dachgeschoß                        | 1 "                          |
| eingeschoßig über 9 m Höhe    | Erdgeschoß                         | 1 1/2 "                      |
|                               | Dachgeschoß                        | 1 "                          |
| zweigeschoßig bis zu 9 m Höhe | Erdgeschoß                         | 1 1/2 "                      |
|                               | Obergeschoß                        | 1 "                          |
|                               | Dachgeschoß                        | 1 "                          |
| dreigeschoßig                 | Erdgeschoß                         | 1 1/2 "                      |
|                               | 1. Obergeschoß                     | 1 1/2 "                      |
|                               | 2. Obergeschoß                     | 1 1/2 "                      |
|                               | Dachgeschoß                        | 1 "                          |

| Geschoßzahl   | Bezeichnung der einzelnen Geschoße | Außenmuerstärke in Backstein |
|---------------|------------------------------------|------------------------------|
| viergeschoßig | Erdgeschoß                         | 2 "                          |
|               | 1. Obergeschoß                     | 1 1/2 "                      |
|               | 2. Obergeschoß                     | 1 1/2 "                      |
|               | 3. Obergeschoß                     | 1 1/2 "                      |
|               | Dachgeschoß                        | 1 "                          |
| fünggeschoßig | Erdgeschoß                         | 2 "                          |
|               | 1. Obergeschoß                     | 2 "                          |
|               | 2. Obergeschoß                     | 1 1/2 "                      |
|               | 3. Obergeschoß                     | 1 1/2 "                      |
|               | 4. Obergeschoß                     | 1 1/2 "                      |
| Dachgeschoß   | 1 "                                |                              |

Der Baupolizeibehörde bleibt vorbehalten, je nach Lage des Einzelfalles größere Stärkemaße zu verlangen; dabei ist dem Verhältnis der Fensteröffnungen zu den Pfeilerbreiten angemessen Rechnung zu tragen.

(2) Bei Ausführung der Umfassungsmauern in anderen Baustoffen sind Mauerstärken zu wählen, die in baulicher und gesundheitlicher Hinsicht den vorgenannten Mauerstärken mindestens gleichkommen. Bei Anwendung von Luftschichten in Umfassungsmauern aus Backstein sind die Mauerstärken um das Maß dieser Luftschichten zu vergrößern.

#### § 62

(1) Soweit die Umfassungswände der Gebäude nicht durchweg aus natürlichem oder künstlichem Stein, aus Stein- und Eisenkonstruktion oder aus gleichwertigen Baustoffen ausgeführt werden, sind dieselben in der Regel in ausgemauertem oder in anderer Weise mit nicht brennbarem Baustoff ausgefülltem Holzfachwerk herzustellen; wenn es die durch die Verhältnisse gebotene Rücksicht auf Feuericherheit erfordert, kann verlangt werden, daß das Fachwerk in einer gegen Feuer schützenden Weise verputzt oder verkleidet wird.

(2) Mehr als zwei übereinanderliegende Hauptgeschoße dürfen nicht in reinem Holzfachwerk hergestellt werden; darüber sind jedoch noch Giebel und andere Aufbauten in Holzfachwerk zulässig. Das gleiche gilt bei Verwendung von sogenanntem Mantelmauerwerk.

## § 63

(1) Umfassungswände aus Holz herzustellen ist — unbeschadet der Vorschriften in den §§ 56 und 57 — nur zulässig:

1. bei Bauten, welche eine Grundfläche von höchstens 20 qm und einschließlich des Daches eine Höhe von höchstens 5 m haben;
2. bei kleineren Trocken-, Holz- und anderen Schuppen, sowie bei anderen kleineren Nebengebäuden (Gartenhäusern und dergleichen); jedoch dürfen diese Bauten keine Feuerungseinrichtung erhalten und müssen, sofern sie nicht mit einer Brandmauer versehen werden, mindestens um die Hälfte ihrer Firsthöhe von der unüberbauten Nachbargrenze oder von anderen durch eine Brandmauer nicht geschützten Gebäuden entfernt sein;
3. bei Bauten, die zu vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit errichtet werden, wie Schaubuden, Bauhütten und dergleichen;
4. bei völlig freistehenden Gebäuden oder Gebäudegruppen, die von den nächstgelegenen durch eine Brandmauer nicht geschützten Gebäuden mindestens 10 m entfernt sind; von der Grenze eines bebaubaren Nachbargrundstücks, welches bis auf 1.80 m von der Grenze unbebaut ist, müssen solche Bauten einen Abstand von 8.20 m einhalten. Bei Blockbauten aus Holz von mindestens 7 cm Holzstärke sind die entsprechenden Maße 6 m und 4.20 m;
5. nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde auch in anderen Fällen, in denen nach der Lage des Gebäudes eine Feuergefährdung nicht zu befürchten ist.

(2) Werden in den Fällen des Absatz 1 Ziffer 2 und 4 späterhin Gebäude in einem geringeren als dem daselbst genannten Abstand von den mit Holzumwandungen versehenen Bauten errichtet, so kann die Baupolizeibehörde vorschreiben, daß die letztgenannten Baulichkeiten nachträglich derart geändert werden, daß eine Feuergefährdung nicht zu befürchten ist; dabei hat jedoch der später Bauende auf jeden Fall

die Vorschrift in § 56 Absatz 1 einzuhalten. In den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 3 und 5 findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung. Auf diese Möglichkeit ist in dem Baubescheid ausdrücklich hinzuweisen.

## § 64

Für Holzlagerungen zu gewerblichen oder Handelszwecken können, auch wenn dieselben nicht überdacht sind, die in § 63 Absatz 1 Ziffer 2 für Schuppen geforderten Abstände vorgeschrieben werden; innerhalb dieser Abstände können von der Baupolizeibehörde im Einzelfall die höchstzulässigen Abmessungen für solche Lagerungen bestimmt werden.

## § 65

(1) Die Anbringung von ungeschützten Bretter- oder Schindelverkleidungen auf Stein- oder Fachwerkwänden ist nur dann zulässig, wenn die betreffenden Gebäudeseiten von einem gegenüberliegenden, durch eine Brandmauer nicht geschützten Gebäude mindestens 5 m und von der Grenze eines bebaubaren Nachbargrundstücks, welches bis auf 1.80 m von der Grenze unbebaut ist, mindestens 3.20 m entfernt sind.

(2) Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung, wenn es sich um einzelne unbedeutende Bretter- und Schindelverkleidungen handelt oder wenn nach den örtlichen Verhältnissen eine Feuergefährdung nicht zu befürchten ist.

(3) Der seitliche Abstand solcher Holzverkleidungen von der Grenze anstoßender Gebäude regelt sich nach der Vorschrift des § 54 Absatz 2.

(4) In den Fällen des Absatz 1 findet die Vorschrift des § 63 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

## 7. Innere Scheidewände

## § 66

(1) Scheidewände im Innern der Gebäude müssen, sofern sie belastet sind, aus Stein, Fachwerk oder in sonst tragfähiger Weise hergestellt werden.

(2) Unbelastete Scheidewände können in beliebigen Ersatzstoffen ausgeführt werden, wenn diese Stoffe sowie die Konstruktion eine genügende Standfestigkeit gewährleisten und weder

feuer= noch gesundheitspolizeiliche Bedenken entgegenstehen.

(3) Bei drei= oder mehrgeschossigen Gebäuden muß mindestens eine der inneren Tragwände feuerbeständig erstellt werden, falls das Gebäude über 10 m Tiefe erhält.

(4) Auf innere Tragwände aus Holzfachwerk findet die Vorschrift des § 62 Absatz 2 Anwendung.

### 8. Zwischendecken

#### § 67

Zum Ausfüllen des leeren Raums zwischen der Decke und dem darüber liegenden Fußboden (Zwischendecke), desgleichen zum Ausfüllen von Gewölben und Massivdecken, dürfen keine stäubenden, feuchten, säulnisfähigen oder entzündlichen Stoffe verwendet werden. Unzulässig ist insbesondere die Verwendung von Bauschutt, Asche, Kehrriecht, Garten= oder Felderde und dergleichen als Füllmasse.

### 9. Bedachungen

#### § 68

(1) Zur Dachdeckung dürfen nur feuerhemmende Stoffe verwendet werden.

(2) Die Anbringung von Schindel= und Strohdächern ist — abgesehen von den nach § 110 zugelassenen Ausnahmen — nur bei einzelfestehenden Baulichkeiten, die von anderen Bauten sowie von der Grenze des unüberbauten Nachbargrundstücks mindestens 40 m entfernt sind, zulässig; dabei sind die Vorschriften in § 110 Absatz 2 bis 4 zu beachten. In diesen Fällen findet die Bestimmung des § 63 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(3) In bewohnbaren Dachräumen, deren Wände oder Decke durch das Dach gebildet werden, ist der Raum zwischen den Sparren durch eine Zwischendecke oder in sonst angemessener Weise (vergleiche § 67) auszufüllen.

(4) Die Außenflächen der Dächer mit Ausnahme der Strohdächer müssen von dem inneren Dachraum aus erreichbar sein.

(5) Bei Glasdächern, die nicht aus Drahtglas hergestellt sind, kann zum Schutze gegen Schneedruck oder Glasbruch die Anbringung von Drahtnetzen mit höchstens 3 cm Maschenweite verlangt werden.

(6) Je nach Beschaffenheit und Lage der Dächer können Schutzvorrichtungen gegen Schnebruch und sonstige Sicherheitsmaßregeln vorgeschrieben werden.

### 10. Tür= und Lichtöffnungen

#### § 69

(1) Alle Tür= und Lichtöffnungen an geschlossenen Außenseiten der Gebäude, insbesondere alle Dachöffnungen müssen mit Türen, Läden, Fenstern oder sonstigen Verschlüssen versehen sein.

(2) Von der Anbringung solcher Verschlüsse kann abgesehen werden, wenn die obwaltenden Verhältnisse dies als angezeigt erscheinen lassen (z. B. bei Schallöffnungen an Kirchtürmen) und eine besondere Gefahr der Feuerübertragung nicht besteht.

### 11. Treppen und Schächte

#### § 70

(1) Kein Punkt eines zum längeren Aufenthalt von Menschen verwendbaren Raums, dessen Fußboden mehr als 1,50 m über die angrenzende Straßen= oder Hofgrundfläche erhöht ist, darf — in der kürzesten Weglinie gemessen — weiter als 30 m von einer Treppe entfernt sein, durch welche der Ausgang nach der Straße oder nach einem Hof jederzeit gesichert ist (notwendige Treppe). Ausnahmen hiervon sind nur in besonderen Fällen und nur dann zulässig, wenn nach der Art der Konstruktion und der Zweckbestimmung des Gebäudes aus der größeren Entfernung der Treppen nennenswerte Gefahren nicht entstehen können.

(2) In Gebäuden, die mehr als zwei Hauptgeschosse enthalten, müssen die notwendigen Treppen von dem Dachraum durch dichte Abschlüsse (z. B. Türen, Glasabschlüsse) getrennt werden; erforderlichenfalls kann auch eine solche Trennung der Treppen von den einzelnen Geschossen, insbesondere in Miethäusern, vorgeschrieben werden.

(3) In den in Absatz 2 genannten Gebäuden müssen die notwendigen Treppen außerdem zwischen feuerbeständigen Mauern liegen und nach oben in einer gegen Eindringen des Feuers und gegen Einsturz von Bauteilen vom Dache her schützenden Weise abgeschlossen wer=

den; die feuerbeständigen Mauern müssen, wenn sie in Backstein ausgeführt werden, mindestens 25 cm stark sein.

(4) Die Zugänge zu den Kellern sind in allen zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden durch dichte Türen abzuschließen. Wenn in den Kellern feuergefährliche oder leicht brennbare Gegenstände in erheblicher Menge aufbewahrt werden, so sind die Abschlüsse der Kellertreppen in feuerbeständiger Weise auszuführen.

(5) Die Anzahl und Breite der Treppen, Treppenvorplätze und -absätze ist nach dem zu erwartenden größten Verkehr zu bemessen.

(6) Die Treppen müssen sicher begehbar, durch Tageslicht gut beleuchtet und gut lüftbar sein.

### § 71

(1) In allen Gebäuden, die zu zahlreich besuchten Versammlungen bestimmt sind oder sonst zur Ansammlung größerer Menschenmengen dienen, müssen die Zugänge feuerbeständig hergestellt und mit feuerbeständigen Treppen, Treppenvorplätzen und -absätzen in solcher Größe und Anzahl versehen sein, daß die Entleerung des Gebäudes rasch erfolgen kann.

(2) Diese Vorschrift gilt in gleicher Weise für größere Gasthäuser sowie für alle Gasthäuser, die nicht in der Nähe geschlossener Ortschaften gelegen sind (Luftkurorte und dergleichen); in solchen Gebäuden sind in der Regel mindestens zwei Treppen anzuordnen.

(3) Ebenso sind in Fabriken und in Gebäuden, in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben oder in denen feuergefährliche oder leicht brennbare Gegenstände in erheblicher Menge aufbewahrt werden, wenn diese Bauten mehr als ein Geschloß oder wenn sie Wohn- oder Arbeitsräume im Dachraum enthalten, feuerbeständige Treppen, Treppenvorplätze und -absätze anzubringen. In solchen Gebäuden sind ferner in den Geschossen und im Dachraum feuerhemmende Abschlüsse gegen das Treppenhaus anzubringen, die eine Verqualmung verhindern.

(4) Für Gebäude, die im wesentlichen Geschäfts- oder gewerblichen Zwecken dienen, können erforderlichenfalls feuerbeständige Treppen,

Treppenvorplätze und -absätze vorgeschrieben werden.

(5) Wenn in den Gebäuden der Absätze 1 und 2 nach Bauart und Benutzung eine Feuergefährlichkeit nicht besteht, kann eine durchweg aus Eichenholz bestehende Treppe zugelassen werden. Sofern nach den Vorschriften in § 70 Absatz 1 und § 71 mehrere Treppen erstellt werden müssen, kann je nach Lage des Einzelfalles die Ausführung der Treppen in feuerbeständigem Baustoff auf eine bestimmte Zahl der Treppen, jedoch auf nicht weniger als die Hälfte derselben, beschränkt werden.

(6) Für alle Gebäude, in denen nach den Bestimmungen dieses Paragraphen feuerbeständige Treppen herzustellen sind, gelten noch folgende weitere Vorschriften:

- a) die Treppen müssen bequeme Steigungsverhältnisse erhalten und unmittelbaren Ausgang ins Freie haben;
- b) die Kellertreppen müssen gegen das Erdgeschloß in feuerhemmender Weise abgeschlossen werden;
- c) sämtliche zu den Geschosstreppen sowie von den letzteren ins Freie führenden Türen — mit Ausnahme solcher in Gasthäusern — müssen nach außen aufschlagen und mit einer Vorrichtung versehen sein, die ein leichtes und sicheres Öffnen ermöglicht;
- d) Treppen mit durchbrochenen Stufen sind nicht zugelassen;
- e) die Treppenhausumwändungen müssen ebenfalls aus nicht brennbaren Stoffen hergestellt werden, und zwar muß ihre Stärke bei Ausführung in Backstein mindestens 25 cm betragen;
- f) die Treppenhäuser sind nach oben in feuerhemmender Weise und so fest abzudecken, daß sie gegen Einsturz von Bauteilen den nötigen Schutz gewähren;
- g) der Raum unter den Treppen darf nicht zur Aufbewahrung brennbarer Gegenstände verwendet werden.

### § 72

(1) In allen anderen Gebäuden (Wohnhäusern, auch wenn solche Geschäftsräume enthalten, Gebäuden für landwirtschaftliche Zwecke

und anderen ähnlichen Bauten) können die notwendigen Treppen (§ 70 Absatz 1) nach Maßgabe nachstehender Vorschriften aus Holz ausgeführt werden:

1. in Gebäuden mit mehr als zwei Hauptgeschossen müssen Holztreppen aus Eichenholz hergestellt und nebst den Treppenvorplätzen und -abfäßen an der Unterseite mit einem feuerschützenden Mörtelputz oder dergleichen versehen werden;
2. in Gebäuden mit nicht mehr als zwei Hauptgeschossen können die Treppen
  - a) bei geringerer Grundrißentwicklung aus beliebigem Holz,
  - b) bei größerer Grundrißentwicklung aus Eichen- oder Forstenholz
 hergestellt werden. Wenn es aus besonderen Gründen geboten erscheint, kann in beiden Fällen die Anbringung eines feuerschützenden Mörtelputzes oder dergleichen an der Unterseite der Treppen, Treppenvorplätze und -abfäße vorgeschrieben werden.

(2) Wenn in den Fällen des Absatz 1 außergewöhnlich feuergefährliche Zustände bestehen oder zu erwarten sind, können auch hier die Vorschriften des § 71 ganz oder teilweise zur Anwendung kommen.

#### § 73

(1) Treppen-, Keller- und Schachtöffnungen müssen mit den erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen versehen sein.

(2) Die Wandungen von Lichthöfen, Schächten und dergleichen sind von sämtlichen Geschossen und von dem Dachraum durch dichte Abschlüsse zu trennen; in Gebäuden, die mehr als zwei Hauptgeschosse enthalten, müssen die Wandungen solcher Schächte feuerbeständig — und zwar bei Ausführung in Backstein mindestens 25 cm stark — hergestellt werden.

### 12. Feuerungseinrichtungen

#### § 74

(1) Alle Feuerungseinrichtungen sind so herzustellen und im Stand zu halten, daß durch ihren Gebrauch weder Feuergefährlichkeit noch Gefahr für Leben und Gesundheit entsteht und daß un-

gewöhnliche Rauch- und Rußbelästigungen vermieden werden.

(2) Im einzelnen gelten für dieselben die Bestimmungen der §§ 75 bis 104.

#### a. Schornsteine

##### § 75

(1) Schornsteine sind aus feuerbeständigen Baustoffen — unter Ausschluß von Bruchsteinen, Schwemmsteinen und Kalksteinen — herzustellen; Hohlsteine dürfen nicht zur Verwendung kommen, Lochsteine nur dann, wenn die Zahl der Löcher der einzelnen Steine nicht mehr als acht beträgt; bei eingebauten Schornsteinen dürfen die Löcher solcher Steine einen Durchmesser von höchstens 1,5 cm erhalten. Stoß- und Lagerfugen sind sorgfältig mit Kalk- oder Zementmörtel zu füllen. Die Schornsteine sind im Innern mit dem gleichen Bindemittel glatt auszufügen.

(2) Schornsteine und deren einzelne Bestandteile dürfen kein Holz oder andere brennbare Stoffe enthalten. Dies gilt auch für im Innern steigbarer Schornsteine angebrachte Sprossen und dergleichen. Das Einfügen von Holzdübeln und dergleichen in die Schornsteinwandungen ist verboten.

##### § 76

(1) Die Wandstärke gemauerter Schornsteine ist nach der Lage und Höhe derselben und nach der Stärke der einmündenden Feuerungen zu bemessen und muß bei gewöhnlichen Feuerungen mindestens 12 cm, bei Feuerungen, deren Verbrennungsgase außergewöhnlich hohe Temperatur besitzen, auf die Höhe von zwei Geschossen mindestens 25 cm betragen.

(2) Schornsteine in Umfassungsmauern und in Treppenhauswänden müssen gegen die Außenseite der Mauer wenigstens 25 cm Wandstärke haben. In Brandmauern dürfen Schornsteinrichtungen nur nach Maßgabe des § 55 eingreifen.

(3) Schornsteine, die in Bruchsteinmauerwerk liegen, müssen mit mindestens  $\frac{1}{2}$  Stein starken Backsteinwänden umgeben sein. Soweit die Schornsteine durch Keller- und Sockelmauern aus Stampfbeton geführt werden, ist eine Ausmauerung aus Backsteinen nicht erforderlich, jedoch müssen die inneren Schornsteinflächen vollständig glatt und ohne Hohlstellen ausgeführt

werden und die Wandstärken mindestens 12 cm betragen; die Einleitung von Feuerungen in solche Schornsteinteile ist unzulässig. Oberhalb des Sockelmauerwerks dürfen Schornsteine nicht in Stampfbeton ausgeführt werden.

(4) Rohre aus Eisen, Ton und dergleichen dürfen — außer bei Gasfeuerungen — nur mit einer mindestens 12 cm starken Ummauerung als Schornsteine verwendet werden; bei gewerblichen Betrieben können in besonders geeigneten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

## § 77

Eingebaute Schornsteine von Brennösen, Schmelzöfen und ähnlichen Feuerungen müssen Wangen von mindestens einer Backsteinflänge erhalten, gut mit Eisen gebunden und von allem Holzwerk 30 cm entfernt sein; erforderlichenfalls kann die Anbringung von Funkenfängern vorgeschrieben werden.

## § 78

(1) Die Höhe der Schornsteine ist den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Auch sonst kann die Baupolizeibehörde Anordnungen zur Verhütung von ungewöhnlichen Belästigungen durch Schornsteine treffen.

(2) Soweit sich zur Zeit der Errichtung der Schornsteine die künftige Gestaltung der Umgebung nicht mit hinreichender Sicherheit überblicken läßt, müssen die Schornsteine so angelegt werden, daß ihre Standfestigkeit bei einer im Hinblick auf Absatz 1 etwa später notwendig werdenden Erhöhung noch genügt.

## § 79

(1) Weite oder steigbare eingebaute Schornsteine müssen im Lichten einen quadratischen Querschnitt von  $53 \times 53$  cm erhalten. Dieselben müssen am unteren Ende eine unmittelbar in den Schornstein führende seitliche oder untere (wagerechte) Einsteigöffnung haben.

(2) Soweit bei solchen Schornsteinen eine Querschnittsmessung das Maß von 53 cm überschreitet, sind im Innern in Abständen von höchstens 35 cm Steigeisen anzubringen.

(3) Seitliche Einsteigöffnungen solcher Schornsteine müssen eine Breite von mindestens 53 cm und eine Höhe von mindestens 70 cm erhalten

und mit einer eisernen Doppeltüre versehen sein.

(4) Untere (wagerechte) Einsteigöffnungen müssen eiserne Türen (Klappen) von mindestens  $53 \times 53$  cm im Lichten erhalten, deren Rahmen gleichfalls aus Eisen gefertigt und am Schornsteinmauerwerk befestigt sind.

(5) Die Vorschrift in Absatz 1 Satz 1 findet auf Fabrik-, Zentralheizungsschornsteine und sonstige Schornsteine für größere Feuerungen keine Anwendung.

## § 80

(1) Der Querschnitt enger, unbesteigbarer (sogenannter russischer) Schornsteine kann rechteckig oder rund sein, muß aber auf die ganze Länge des Schornsteins rechtwinklig auf dessen Richtung unverändert bleiben. Bezüglich der Form des Querschnitts können aus besonderen Gründen Ausnahmen zugelassen werden, jedoch dürfen die Abweichungen von dem rechteckigen beziehungsweise kreisrunden Querschnitt nur unerheblich sein.

(2) Die Lichtweite enger, unbesteigbarer Schornsteine richtet sich nach der Zahl der einzuführenden Feuerungen und muß mindestens betragen:

für 1 bis 4 Zimmerfeuerungen  $14 \times 27$  oder  $20 \times 20$  cm,

für 5 bis 8 Zimmerfeuerungen  $27 \times 27$  cm;

b) bei rundem Querschnitt:

für 1 bis 4 Zimmerfeuerungen 20 cm

für 5 bis 8 Zimmerfeuerungen 27 cm

im Durchmesser.

(3) Wo die örtlichen Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, insbesondere an Orten, in denen in der Regel nur mit Kohlen oder Koks geheizt wird, kann durch örtliche Bauordnung für 1 bis 2 Zimmerfeuerungen eine Lichtweite von  $14 \times 14$  cm (bei rechteckigem Querschnitt) und von 14 cm Durchmesser (bei rundem Querschnitt) zugelassen werden.

(4) Mehr als acht Zimmerfeuerungen dürfen in einen engen Schornstein nicht eingeleitet werden. Eine Küchen- oder Waschkesselfeuerung, die nicht zu einem gewerblichen Betrieb gehört, wird in der Regel einer Zimmerfeuerung gleichgeachtet.

(5) In Gebäuden, die Ofenfeuerung erhalten, sind alle Räume, die sich zur Einrichtung für Wohn- und Arbeitszwecke eignen, als heizbar anzunehmen.

(6) Für Schornsteine, in welche stärkere Feuerungen, auch solche von gewerblichen oder anderen größeren Küchen oder Waschküchen, eingeleitet werden, sind entsprechend größere Querschnitte vorzuschreiben.

(7) Wird der Schornstein von Grund aus ohne Verbindung mit dem Mauerwerk ausgeführt oder an Kiegelwände angelehnt, so muß er eine Lichtweite von 27 × 27 cm erhalten; diese Vorschrift findet auf gekuppelte (zwei- und mehrfache) Schornsteine keine Anwendung.

#### § 81

(1) Die Schornsteine sind entweder von Grund aus zu unterstützen oder, wenn sie in einem oberen Geschoß beginnen, in einer auch im Brandfall die Standfestigkeit nicht gefährdenden Weise auszuführen.

(2) Auf Holz und andere brennbare Bauteile dürfen Schornsteine weder mittelbar noch unmittelbar aufgesetzt oder gestützt sein; Ausnahmen sind bei Einfamilienhäusern zulässig.

(3) Eiserner Träger dürfen in Schornsteinwandungen nicht eingelegt werden.

(4) Bei Schornsteinen, die in einem oberen Geschoß beginnen und mit seitlicher Pußtüre versehen sind, ist der Schornsteinfuß bis Unterkante Pußtür auszumauern. Rohre, die in solche Schornsteine von unten her einmünden, sind bis auf 10 cm über die Ausmauerung emporzuführen.

#### § 82

(1) Werden Schornsteine gleichzeitig mit dem anliegenden Mauerwerk errichtet, so sind sie im Verband mit demselben aufzuführen.

(2) Mit einer bereits bestehenden Mauer dürfen dagegen neu aufzuführende Schornsteine nicht in Verband gebracht werden. In solchen Fällen müssen die Schornsteine eigene Wandungen von der in § 76 vorgeschriebenen Stärke erhalten (vergleiche auch § 55).

#### § 83

Die Schleifung von Schornsteinen ist nur in leicht zugänglichen Räumen und nur dann zu-

lässig, wenn die Schleifung standfest und feuerbeständig ausgeführt wird; bei Einfamilienhäusern kann die Baupolizeibehörde Nachsicht von der standfesten Ausführung erteilen. Der Neigungswinkel der Schleifung gegen die Horizontale darf bei weiten Schornsteinen nicht weniger als 60° und bei engen nicht weniger als 45° betragen. Die Ecken der Schleifung sind im Innern abzurunden.

#### § 84

(1) Enge (unbesteigbare) Schornsteine müssen am unteren und oberen Ende mit Vorrichtungen zum Reinigen versehen werden.

(2) Zu diesem Zwecke ist bei solchen Schornsteinen, wenn dieselben in ununterbrochener gerader Richtung oder mit nur geringer Schleifung aufgeführt werden, am unteren Ende eine Pußöffnung herzustellen; ferner ist in der Dachfläche eine Vorrichtung zum Aussteigen und über dem Dach bei jedem Schornstein nötigenfalls eine Standfläche für den Schornsteinfeger sowie eine entsprechende Verbindung dieser Fläche mit der Aussteigöffnung anzubringen. Falls die vollständige Reinigung des Schornsteins auch vom Dachraum aus möglich ist und feuerpolizeiliche Bedenken nicht bestehen, kann statt der vorbeschriebenen Vorrichtungen zum Reinigen der Schornsteine über Dach in dem Dachraum selbst eine Pußöffnung angebracht werden; in solchen Fällen sind alle in der Nähe, insbesondere oberhalb der Pußöffnung befindlichen brennbaren Bauteile durch geeignete Vorkehrungen gegen Entzündung zu schützen.

(3) Erhalten enge Schornsteine an irgend-einer Stelle eine größere Schleifung, so muß an dem unteren und oberen Ende derselben je eine Pußöffnung angebracht werden. Wenn die schiefe Richtung unmittelbar unter dem Dach endigt und der außerhalb des Daches befindliche Teil des Schornsteins eine so geringe Höhe erhält, daß die Reinigung der Schleifung von außen möglich ist, so kann die Anbringung der Pußöffnung am oberen Ende der Schleifung unterbleiben.

(4) Die Pußöffnungen sind mit einer verdoppelten, eisernen, in Falz schlagenden Türe zu versehen. Obere Pußöffnungen müssen im Lichten in der Breite das Maß der Lichtweite

des Schornsteins und eine Höhe von mindestens 30 cm erhalten.

(5) Die Fußöffnungen — die nicht versteckt und namentlich nicht unter Holztreppe angebracht werden dürfen — müssen wenigstens 15 cm in wagerechter, 75 cm in senkrechter Richtung nach oben und 30 cm nach unten von Holzwerk entfernt sein. Gegebenenfalls kann die feuerhemmende Verwahrung des Bodens unter der Schornsteinpußöffnung und des in ihrer Nähe befindlichen Holzwerks vorgeschrieben werden.

## § 85

(1) Die nächstgelegene Seite oder Ecke der lichten Schornsteinausmündung muß von hölzernen Gebälken und Wänden, von sonstigen brennbaren Bauteilen und von Dachflächen winkelfrecht zu diesen gemessen mindestens 1,20 m entfernt sein.

(2) Die Ausmündungen solcher Schornsteine, die durch den Dachfirst treten, müssen diesen um 50 cm überragen.

(3) Schornsteinaufsätze sind derart anzulegen, daß die ordnungsmäßige Reinigung der Schornsteine und der Aufsätze nicht behindert wird.

## § 86

(1) Holzwerk muß von der äußeren Seite der Schornsteinwandungen, auch wenn die letzteren die vorgeschriebene Stärke überschreiten, mindestens 6 cm entfernt sein. Wo die Schornsteine durch Gebälk oder durch das Holzwerk des Dachstuhls geführt werden, ist der vorgenannte Zwischenraum in feuerhemmender und haltbarer Weise auszufüllen. Die Schalung oder Lattung der Dachdeckung ist auf die gleiche Entfernung auszuscheiden.

(2) Ausgenommen von der Vorschrift des Absatz 1 sind Leisten, Fußsockel und ähnliche Wandverkleidungen von geringer Stärke, die sich an verputzten Schornsteinwandungen totlaufen, sowie über die Schornsteinwandungen geführte Holzverkleidungen, letztere jedoch nur dann, wenn die Schornsteinwandungen verputzt werden und zwischen Fuß und Holzwerk einen vollständig dichten Belag von Asbestpappe oder einem anderen in bezug auf Feuerschutz gleichwertigen Baustoff erhalten.

(3) Alle Schornsteine sind, soweit sie durch den Dachraum führen, an den Außenseiten zu verputzen; auch in anderen Räumen des Gebäudes kann erforderlichenfalls ein entsprechender Außenputz an den Schornsteinen angeordnet werden.

(4) Schornsteine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von 45 cm mit einem durchsichtigen Lattenverschlage, dessen Zwischenweite höchstens 6 cm betragen darf, durch die ganze Höhe zu umgeben, so daß der von Gegenständen aller Art freizuhaltende Zwischenraum zugänglich bleibt; statt dessen kann auch die Umwandlung der Schornsteine durch Kabinenwände in einem Abstand von 6 bis 8 cm von dem Außern der Schornsteinwandung zugelassen werden.

## § 87

(1) Neu aufgeführte Schornsteine dürfen nicht verputzt werden, bevor sie durch den Schornsteinseger untersucht worden sind. Die Aufforderung zur Untersuchung ergeht durch die Ortspolizeibehörde, welcher durch den Bauherrn von der Fertigstellung Anzeige zu erstatten ist.

(2) Vorstehende Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn Schornsteine ausgebeffert oder teilweise erneuert werden.

## § 88

(1) Kanäle für Gasheizungen sind technisch nach den Vorschriften der §§ 75 ff. herzustellen, können aber eine geringere Lichtweite erhalten als Schornsteine. Statt der gemauerten Kanäle können auch in das Mauerwerk eingefügte oder frei im Raum emporgeführte, genügend verankerte Röhren aus Steinzeug, Asbestzement oder anderem gleichwertigem Material entsprechender Lichtweite als Abzugsrohre verwendet werden. Rohrverbindungen sind wasserdicht auszuführen, in der Nähe von Holzwerk aber verboten. Die Kanäle und Abzugsrohre aus Steinzeug, Asbestzement oder anderem gleichwertigen Material sind am unteren Ende so auszubilden, daß ein Eindringen von Niederschlagwasser in das umgebende Mauerwerk unmöglich ist; sie müssen am unteren und oberen Ende mit einer feuerbeständig verschließbaren Reinigungsöffnung versehen sein.

Im allgemeinen sind als Rohrlichtweite für zwei Gasfeuerstätten 200 qcm anzunehmen.

(2) Kanäle, die gemäß Absatz 1 für Gasheizungen gestattet sind, jedoch den Vorschriften über Schornsteine für andere Feuerungen nicht entsprechen, dürfen lediglich als Abzug für Gasheizungen dienen.

(3) Auspuffrohre von Verbrennungskraftmaschinen (Gas-, Benzin-, Petroleummotoren usw.) dürfen in Schornsteine nicht eingeführt werden.

(4) Größere Gasheizrichtungen (z. B. Badeöfen, Zimmeröfen, Herde, Apparate zu technischen Verwendungszwecken) müssen an Kanäle angeschlossen werden, die ins Freie führen. Kleine Gasheizrichtungen (kleine Herde, Kocher, Bügelapparate und dergleichen) dürfen, sofern sie nicht an Abzugseinrichtungen angeschlossen sind, nur in gut lüftbaren Räumen verwendet werden.

#### § 89

Die Benützung der gleichen Kanäle zu Lüftungs- und Feuerungszwecken ist nicht gestattet. Frühere Lüftungs- und Luftheizungskanäle dürfen nicht als Schornsteine verwendet werden, wenn sie nicht den für letztere bestehenden Vorschriften durchaus entsprechen.

#### § 90

(1) Wenn Schornsteine teilweise abgetragen werden, so daß sie unterbrochen sind oder nicht mehr über Dach führen, sind sämtliche Öffnungen in sicherer Weise zu vermauern.

(2) Futterrohre, an die keine Feuerungen angeschlossen sind, müssen mit nicht brennbaren Kapseln oder sonst in nicht brennbarer Weise verschlossen werden.

### b. Vorschornsteine

#### § 91

Vorschornsteine müssen gleich Schornsteinen feuerbeständig erbaut und mit nicht brennbaren Türen versehen sein.

### c. Feuerwände

#### § 92

Die in der Nähe von Feuerungen und deren Bestandteilen befindlichen Wandungen (Feuer-

wände) sind in einer Stärke von mindestens 12 cm aus hartgebrannten Backsteinen oder aus anderen nicht brennbaren Baustoffen mit vollen Fugen herzustellen. Dieselben müssen sicher unterstützt sein und dürfen kein Holz enthalten.

### d. Öfen

#### § 93

(1) Feuerwände an Öfen müssen den von dem Ofen und seinen Röhren eingenommenen Raum wenigstens um 30 cm überragen.

(2) Von unverwahrten Holzdecken müssen eiserne Öfen 90 cm, irdene 60 cm abstecken; ist das Holzwerk verputzt, so muß der Abstand bei eisernen Öfen 60 cm und bei irdenen Öfen 45 cm betragen. Ein geringerer Abstand ist nur dann zulässig, wenn unter der Decke mit einem Zwischenraum von mindestens 5 cm eine Scheibe aus Blech oder anderem nicht brennbarem Stoff angebracht wird, die den Ofen und das Ofenrohr nach jeder Seitenrichtung um mindestens 15 cm überragt.

(3) Versetzbare Öfen müssen auf einer nicht brennbaren ganzen Platte stehen; Blechunterlagen sind nicht zulässig. Bei Verwendung von Sandsteinen muß die Platte eine Stärke von mindestens 6 cm erhalten. Der Feuerherd muß von der Platte mindestens 15 cm entfernt sein und von unten leicht besichtigt werden können.

(4) Wenn der Ofen auf brennbarem Boden steht, muß entweder die Ofenplatte 30 cm über den Feuerraum in entsprechender Breite vorspringen oder der Boden in dem gleichen Umfange mit Blech beschlagen werden; statt dieses Blechbeschlags ist auch ein auf die Ofenplatte übergreifender Metallvorsatz zulässig.

(5) Bei Öfen, die von außen geheizt werden, muß der Boden unter dem Halbe mit einer bis an die Feuerwand reichenden und in den Fuß derselben eingelassenen Stein- oder Blechplatte gedeckt werden. Diese Öfen müssen eine Vorfeuerung im Schornstein oder in der Küche unter dem Rauchfang haben.

(6) Die Baupolizeibehörde ist befugt, die Anbringung besonderer Sicherheitsvorrichtungen an den Öfen zur Verhinderung von Ofenexplosionen (Ventile, Kapseln und dergleichen) anzuordnen.

## e. Herde

## § 94

(1) Alle Räume mit offenen oder geschlossenen Herdfeuerungen müssen an Decken und Wänden verputzt werden und dürfen keine Türen oder Zugänge in Ställe oder in sonstige mit leicht entzündlichen Stoffen gefüllte Räume erhalten. Ausnahmen können zugelassen werden, sofern keine feuerpolizeilichen Bedenken bestehen und die Zugänge mit feuerhemmenden Türen verschlossen werden.

(2) Küchen- und sonstige Herde müssen auf einem nichtbrennbarem Bodenbelag (Platten, Backstein, Zement, Blech u. d. m.) stehen, welcher über die Herdwandung auf der Feuerseite um 40 cm und an den übrigen Seiten 30 cm vorspringt. Bei offenen Herden oder gemauerten Herden mit Holzfeuerung sind diese Maße entsprechend zu vergrößern. Gemauerte Herde müssen ferner eine Untermauerung von mindestens 15 cm erhalten. Bei tragbaren Herden ist der nicht brennbare Bodenbelag unter dem Herd vollständig durchzuführen; in solchen Fällen ist ein Blechbelag nur dann zulässig, wenn der Boden unter dem Herd leicht übersehbar ist.

(3) Über Herden mit offener Feuerung ist ein Rauchfang anzubringen, der den Herd um 25 cm überragt, aus nicht brennbaren Stoffen gefertigt, ebenso befestigt und an einen Schornstein angeschlossen werden muß.

## f. Ofenrohre

## § 95

(1) Durch Ofenrohre ohne Schornstein darf der Rauch aus Feuerungsanlagen ohne besondere polizeiliche Genehmigung nicht abgeleitet werden.

(2) Ofenrohre müssen mindestens 35 cm von nicht verwahrtem Holz entfernt sein. Wenn sie durch Wände geleitet werden, müssen sie von Holzwerk 15 cm entfernt bleiben und auf diese Breite mit nicht brennbaren Baustoffen ummauert werden.

(3) Bei der Leitung durch Dielenwände sind die Ofenrohre mit Blechscheiben von 45 cm Durchmesser zu umgeben und die Dielen wenigstens 40 cm weit auszufschneiden.

(4) In nicht leicht zugänglichen Räumen und in unverputzten Dachräumen müssen Ofenrohre in einem nicht brennbaren und feuerbeständig unterstützten Kanal liegen.

(5) In Räumen, die zum längeren Aufenthalt von Menschen dienen, ist an Ofenrohren die Anbringung von Vorrichtungen, die den Abzug des Rauchs und der Heizgase hindern können (z. B. Ofenrohrklappen), untersagt. Bestehende Einrichtungen dieser Art sind zu beseitigen; wenn die Beseitigung besonderen technischen Schwierigkeiten begegnet, so sind die Absperrvorrichtungen derart abzuändern, daß sie höchstens  $\frac{2}{3}$  des Rohrquerschnitts ausfüllen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auf Ofen, deren Feuerungsraum auch zum Backen von Brot verwendet wird, keine Anwendung.

## g. Sonstige Feuerungsanlagen.

## § 96

(1) Feuerungsanlagen für Zentralheizungen dürfen nur auf nicht brennbarer fester Unterlage und in der Regel nur in Räumen, deren Wände und Decke feuerhemmend verwahrt sind, errichtet werden; von dem letztgenannten Erfordernis kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn es sich um kleine Anlagen handelt und die örtlichen Verhältnisse es als zulässig erscheinen lassen. In besonderen Fällen findet die Vorschrift des § 100 Absatz 2 Anwendung.

(2) Der Heizraum muß — und zwar in der Regel unmittelbar ins Freie — lüftbar sein und darf keine Verbindung mit Räumen erhalten, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden. Die Türen des Heizraums müssen nach außen aufschlagen.

(3) Warm- und Kaltluftkammern sowie die zugehörigen Warmluftkanäle, ferner Zu- und Abluftkanäle von Lüftungsanlagen müssen leicht und sicher gereinigt werden können. Alle derartigen Kanäle dürfen nur aus nicht brennbaren Baustoffen hergestellt werden.

## § 97

(1) Räucherklammern sind in bau- und feuerpolizeilicher Beziehung als selbständige Baugegenstände zu behandeln. Sie sind, auch wenn sie an Mauern angelehnt werden, mit vier eigenen Wandungen aus hartgebrannten Backstein-

nen von mindestens 12 cm Stärke zu erstellen und mit einer feuerbeständigen Decke zu versehen. Von unverwahrten Holzdecken müssen die Räucherammern mit ihren äußeren Seiten mindestens 45 cm entfernt sein; gegenüber verputzten Holzdecken genügt ein Abstand von 15 cm.

(2) Die Räucherammern müssen mit einer eisernen Doppeltür versehen sein. Die mit den Räucherammern fest verbundenen Stangen und alle übrigen bei der Ausführung der Räucherammern zur Verwendung kommenden Teile sind aus nicht brennbaren Stoffen herzustellen. Die Öffnungen gegen den Schornstein müssen durch geeignete Vorrichtungen (Schieber, Klappen und dergleichen) von außen verschlossen werden können.

(3) Werden Räucherammern auf Holzgebälk angelegt, so müssen sie auf ihre ganze Fläche eine feuerbeständige Unterlage erhalten.

(4) Räucherammern dürfen nicht verputzt werden, bevor sie durch den Schornsteinfeger untersucht worden sind. Die Aufforderung zur Untersuchung ergeht durch die Ortspolizeibehörde, welcher durch den Bauherrn von der Fertigstellung Anzeige zu erstatten ist.

(5) Die Vorschriften des § 86 Absatz 3 und 4 finden auf Räucherammern entsprechende Anwendung.

(6) Auf bewegliche Räucherapparate finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung; sie sind in bau- und feuerpolizeilicher Beziehung Herden und Öfen gleich zu achten.

#### § 98

(1) Backöfen sind in bau- und feuerpolizeilicher Beziehung als selbständige Bauegenstände zu behandeln.

(2) Backöfen für den Hausbedarf sind in nachstehender Weise auszuführen:

1. die Backöfen müssen auf einer nicht brennbaren, festen Unterlage errichtet werden;
2. die Umfassungswände der Backöfen müssen aus Backstein mindestens 25 cm stark hergestellt werden;
3. die Einwölbung der Backöfen muß mindestens 12 cm stark sein;

4. die Heizzüge müssen einschließlich des Lehm- oder Mörtelüberzugs mindestens 7,5 cm stark eingedeckt sein;
5. die äußeren Seiten der Backöfen müssen nach oben mindestens 60 cm und nach den Seiten mindestens 15 cm, die Ausmündungen der Zugkanäle und der Schüröffnungen mindestens 1 m sowohl von verputztem wie unverputztem Holzwerk entfernt sein;
6. der Boden vor der Schürseite der Backöfen ist bis auf eine Breite von mindestens 75 cm mit einem nicht brennbaren Belag zu versehen;
7. die Räume, in denen die Backofenfeuerung sich befindet, müssen der Vorschrift des § 94 Absatz 1 entsprechen.
8. der Raum über den Backöfen darf nicht zur Aufbewahrung brennbarer Gegenstände benützt werden;
9. springen Backöfen über die Umfassungswände der Gebäude vor, so ist der in §§ 56 und 57 vorgeschriebene Abstand von 3,60 m beziehungsweise 1,80 m von dem äußersten Vorsprung der Backöfen aus zu messen;
10. auf bewegliche Backöfen finden die Vorschriften des § 94 Absatz 2 Satz 1 Anwendung.

#### § 99

Für gewerbliche Backöfen gelten außerdem noch folgende Bestimmungen:

1. zur Herstellung der Backöfen dürfen brennbare Baustoffe nicht verwendet werden;
2. für die Umfassungswände und die Einwölbung der Backöfen, desgleichen für ihre Abstände von Holzwerk kann je nach der Größe der Backöfen eine entsprechende Verstärkung der in § 98 Absatz 2 Ziffer 2, 3 und 5 bestimmten Maße vorgeschrieben werden;
3. die Eindeckung der Heizzüge (§ 98 Absatz 2 Ziffer 4) muß mindestens 12 cm stark sein.

#### § 100

(1) Räume, in welchen Brennösen, Brau- oder Waschkessel, Darren, Feueressen, Schmelz-

öfen, chemische Laboratorien oder andere ähnliche Betriebe mit Feuerstätten sich befinden, müssen einen nicht brennbaren Bodenbelag haben. Die Feuerungen dürfen nur auf nicht brennbarem Untergrund oder Unterbau angebracht werden. Tür- und andere Wandöffnungen sind, ausgenommen bei gewöhnlichen Waschküchen, mit feuerhemmenden Türen oder Läden verschließbar zu machen.

(2) Die Wände und Decken solcher Räume, in denen größere oder gefährlichere Feuerungen sich befinden, müssen feuerbeständig hergestellt sein.

(3) Auf Darren findet die Vorschrift des vorhergehenden Absatzes in allen Fällen Anwendung; auch die Dunstrohre müssen aus nicht brennbaren Stoffen hergestellt werden.

(4) Grünferndarren gelten nicht als gefährliche Feuerungen im Sinne dieser Vorschriften. Von Wohnräumen, Scheunen, Stallungen und anderen Räumen, in denen leicht entzündliche Stoffe aufbewahrt werden, müssen Grünferndarren, die im gleichen Gebäude liegen, mindestens durch eine 12 cm starke, verputzte Fachwerkwand getrennt werden. Zugänge von den Grünferndarren nach diesen Räumen kann die Baupolizeibehörde ausnahmsweise dann gestatten, wenn keine feuerpolizeilichen Bedenken bestehen und die Zugänge mit feuerhemmenden Türen versehen werden. Der Umgang um den Darroboden muß auf allen Seiten einen mindestens 75 cm breiten, nicht brennbaren Bodenbelag erhalten. Aus besonderen Gründen kann die Baupolizeibehörde verlangen, daß die Grünferndarre teilweise oder vollständig umwandet, daß Decke und Wände verputzt, und daß ein Rauchfang in entsprechender Höhe und aus nicht brennbaren Stoffen hergestellt und ebenso befestigt wird. Die Vorschriften über Brandmauern bleiben hierdurch unberührt.

(5) Offene Feuerungen müssen gegen ihre Umgebung in feuerbeständiger Weise abgeschlossen sein.

#### § 101

(1) Schmiede- und Schlosserwerkstätten mit Feueröfen und ähnliche gewerbliche Betriebsräume dürfen nicht auf Holzgebälk errichtet werden. Die Fußböden solcher Räume dürfen

nicht brennbar sein; als nicht brennbar gilt in diesen Fällen auch Hirnholzpflaster. An den Arbeitsständen dürfen die Böden mit Holz belegt werden.

(2) Über den Feuern feststehender Öfen sind Rauchfänge aus nicht brennbaren Stoffen anzubringen, die nicht auf hölzerne Träger gesetzt werden dürfen. Die Rückwände der Öfen müssen, wenn in Backstein ausgeführt, mindestens 25 cm stark sein.

#### § 102

(1) Werden größere gewerbliche Feuerungen neben einer das Nachbargebäude abschließenden Wand errichtet, so kann angeordnet werden, daß die Außenseite der Feuerungsanlage von dieser Wand 15 cm entfernt bleiben muß; gegebenenfalls kann die Ausfüllung dieses Zwischenraums mit einer Wärmeisoliermasse vorgeschrieben werden.

(2) Die Bestimmung des Absatz 1 gilt auch bei Backöfen für den Hausbedarf.

#### § 103

Die Herstellung und Benützung von Wohn- und Arbeitsräumen über größeren Feuerungsanlagen kann untersagt werden, wenn dies aus gesundheits- oder feuerpolizeilichen Gründen geboten erscheint.

### h. Aschengruben

#### § 104

Die Wandungen der Aschengruben müssen aus nicht brennbaren Stoffen ausgeführt und ebenso bedeckt oder geschlossen werden. Sie dürfen nur auf nicht brennbarer Unterlage und nicht in der Nähe von brennbaren Bauteilen errichtet werden.

### i. Bestehende Anlagen

#### § 105

Zur Abstellung feuergefährlicher Zustände kann im Einzelfall die Beobachtung der Vorschriften der §§ 74 bis 104 auf Grund des § 114 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuchs angeordnet werden.

### 13. Rohrleitungen in Gebäuden und Baugrundstücken

#### § 106

Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen sind so einzurichten, daß sie hinreichende Dichtigkeit besitzen.

### 14. Stallungen

#### § 107

(1) Soweit durch örtliche Bauordnungen nichts anderes bestimmt ist (vergleiche § 109), können Stallungen mit Wohngebäuden unter einem Dach errichtet werden. Die Stallungen müssen jedoch von den Wohn- und Arbeitsräumen durch vollständig dichte Wände oder Decken getrennt sein. Die Scheidewände müssen, falls nicht mit Rücksicht auf die Länge der Gebäude Brandmauern herzustellen sind (vergleiche § 58), in Backsteinmauerwerk von mindestens 25 cm Stärke oder in anderer gleichwertiger Weise ausgeführt werden. Unmittelbare Verbindungstüren zwischen Stall- und Wohnräumen sind, abgesehen von einzelnen Schlafräumen für das Stallpersonal, nicht gestattet.

(2) Die Stallungen müssen geräumig, hell, von genügender Höhe und mit geeigneten Lüftungseinrichtungen versehen sein. Die Stallböden sind undurchlässig und mit geeignetem Gefäll herzustellen und mit Rinnen derart zu versehen, daß der Ablauf der flüssigen Abgänge nur nach der zur Aufnahme der Fauche bestimmten Grube erfolgen kann (vergleiche § 20 Absatz 2); die Grube soll nicht in unmittelbarer Verbindung mit Aborten stehen. Auf dem undurchlässigen Stallboden darf ein Holzbelag angebracht werden. Bei öffentlichen Gastställen, bei Handelställen, Farrenställen, Ställen von öffentlichen und privaten Schlachthäusern und Viehhöfen müssen die Wände und Decken mit einer glatten Oberfläche versehen werden. Bei Ställen, die für nicht mehr als 2 Stück Kleinvieh Platz bieten und nicht zu einem größeren landwirtschaftlichen Betrieb gehören, können, soweit es nach den Verhältnissen des einzelnen Falles angemessen erscheint, geringere Anforderungen gestellt werden.

(3) Für die Anlage und Einrichtung von Ställen, in denen Kühe zur Gewinnung von Vorzugs- und Markenmilch gehalten werden,

bleiben die Vorschriften des Milchgesetzes und die dazu ergangenen Ausführungs- und Vollzugsverordnungen unberührt.

(4) Durch örtliche Bauordnungen kann die Anlage von Stallungen auf bestimmte Ortsteile beschränkt, die Anlage von Schweine- und Geflügelställen innerhalb geschlossener Ortschaften auch ganz untersagt werden. In gleicher Weise kann die Baupolizeibehörde ermächtigt werden, die Beseitigung oder Verlegung bestehender Schweine- und Geflügelställe innerhalb einer vom Bezirksrat zu bestimmenden Frist anzuordnen.

(5) Hinsichtlich der Anlage von Bienenständen können durch örtliche Bauordnungen nähere Bestimmungen im Sinne des Absatz 4 getroffen, sowie Vorschriften über den Abstand der Bienenstände von Gebäuden, Arbeitsplätzen und Straßen erlassen werden.

### 15. Hebung und Schiebung von Gebäuden und Gebäudeteilen

#### § 108

Ist beabsichtigt, Gebäude oder einzelne Teile derselben durch Hebung oder Schiebung in ihrer Lage zu verändern, so sind von der Baupolizeibehörde die durch die Verhältnisse des einzelnen Falls gebotenen Maßnahmen besonders anzuordnen. Als solche haben mindestens die nachstehenden in Betracht zu kommen:

1. ausschließliche Zulassung durchaus fachkundiger Personen als verantwortliche Bauleiter;
2. möglichst gründliche Untersuchung der Konstruktion und des baulichen Zustandes des Gebäudes durch den verantwortlichen Bauleiter;
3. vorzugsweise Verwendung geschulter Bauarbeiter, die durch den verantwortlichen Bauleiter eingehend mit den von ihnen zu verrichtenden Arbeiten vertraut zu machen sind;
4. zweckentsprechende Absteifung und Verspannung des zu hebenden oder zu schiebenden Gebäudes oder Gebäudeteils;
5. Vorkehrungen, die das gleichzeitige und gleichmäßige Heben oder Schieben aller in Betracht kommenden Gebäudeteile gewährleisten;

6. Verwendung von Hebezeugen in genügender Stärke, Anzahl und Verteilung;
7. Verbot des Aufenthalts von Personen im Gebäude während des Hebens oder Schiebens;
8. ständige Überwachung der Bauarbeiten durch den verantwortlichen Bauleiter.

#### D. Örtliche Bauordnungen

##### § 109

(1) Zur Berücksichtigung der eigenartigen klimatischen, gesundheitlichen und sozialen Verhältnisse, auch der Gelände-, Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse der einzelnen Bezirke oder Gemeinden und der Anforderungen, welche in denselben hinsichtlich der Sicherheit und Bequemlichkeit des örtlichen Verkehrs und Zusammenlebens sowie hinsichtlich der Erhaltung und Förderung heimischer Bauweise und im Interesse des Schutzes der Bau- und Naturdenkmale gestellt werden, sind nach Bedarf durch örtliche Bauordnungen (vergleiche § 2) nähere Bestimmungen zu treffen.

(2) Soweit nicht schon an einzelnen Stellen dieser Verordnung besondere Hinweise auf örtliche Bauordnungen enthalten sind, kommen für solche Vorschriften namentlich die nachstehenden Verhältnisse in Betracht:

1. die in den einzelnen Straßen und Baublöcken einzuhaltende Bauweise (offene, halboffene, geschlossene, gemischte);
2. Anlage von Vorgärten und Abschluß derselben gegeneinander und gegen die Straße;
3. Erweiterung der Vorschriften über Hofabmessungen und zulässige Überbauung der Höfe;
4. zulässige größte Gebäudehöhe und Geschoszahl;
5. höchstzulässige Anzahl und Mindestgröße der Wohnungen in den einzelnen Gebäuden; Abstufung nach Bauklassen und nach Verwendungszwecken;
6. Mindestgröße, lichte Höhe und sonstige Beschaffenheit der Wohn-, Arbeits- und anderer Aufenthaltsräume;
7. Ausdehnung der Vorschriften der §§ 56 bis 60 in der Weise, daß

a) bei den in den örtlichen Bauordnungen näher bezeichnenden Arten von Gebäuden, welche wegen ihrer Bestimmung zu einem feuergefährlichen Betriebe, zur Verarbeitung oder Aufbewahrung leicht brennbarer Stoffe besonders feuergefährlich erscheinen, auch bei einem Abstände von 3,60 m oder mehr von Nachbargebäuden, oder von 1,80 m oder mehr von der Nachbargrenze Brandmauern errichtet werden müssen;

b) Seiten- oder Hintergebäude der eben bezeichneten Art von den dazu gehörigen Haupt- oder Vordergebäuden durch Brandmauern abgeschlossen werden müssen;

8. Erhöhung der Brandmauern über die anstoßende höchste Dachfläche, Behandlung der Außenseiten sichtbar bleibender Brandmauern oder Brandmauerteile;

9. Anwendung des Steinbaues bei allen Umfassungswänden. Ausgenommen hiervon bleiben jedenfalls:

a) Gebäude ohne Feuerung, deren Höhe bis zum Dachfirst 7,50 m nicht übersteigt, wenn sie von Fachwerk hergestellt werden;

b) Gebäude, welche nach § 63 Wände von Holz erhalten dürfen;

10. Stärke und Beschaffenheit von Umfassungswänden und inneren Scheidewänden sowie von Decken und Fußböden innerhalb der Gebäude;

11. äußere Wandbekleidung und Dachbedeckung, Beschaffenheit der aus den Dächern hervortretenden Bauteile;

12. architektonische Behandlung der Gebäude oder Gebäudegruppen;

13. gleichzeitige Errichtung von Doppel- und Gruppenhäusern;

14. Verbot der Erstellung von Hintergebäuden vor den dazu gehörigen Vordergebäuden;

15. Art der Abgrenzung der Straße bei Bauten, welche hinter der Straßenlinie zurückliegen, und bei unüberbauten Grundstücken;

16. Bedingungen und Beschränkungen, unter welchen an den gegen die Straßen gefehrten Häuserfronten Zubehörenden zu Gebäuden, wie z. B. Vorbauten, Vortreppen, Kellerhälfe, Kellerlichtschächte, Balkone, Erker, auf die Straße sich öffnende Türen, Bordächer, ferner Aborte und Ausgußrohre zulässig sind;
  17. Erweiterung der Vorschriften über Treppen;
  18. die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nötigen Vorkehrungen behufs Belichtung und Lüftung, der Wasserversorgung sowie der Ableitung von Wasser und Abfallstoffen aus den Wohnungen, Gebäuden und Baugrundstücken;
  19. Anlage der Dachrinnen und ihrer Ausflußrohre, sowie Anbringung von Schneefangvorrichtungen auf Dächern;
  20. Einrichtung der Stallungen, Düngerstellen, Aborte, Abortgruben, der Räume, die zur Ausnahme feuchter, ätzender, übelriechender Stoffe oder zur Erzeugung von starken Dämpfen oder Gasen dienen, der Ausgußrohre, Ablaufrinnen, Brunnen;
  21. Abstand nachgenannter Baulichkeiten von der Straße und der Nachbargrenze: Stallungen, Scheunen, Magazine, Schuppen und dergleichen; Räume, in denen geräuschvolle, zur Erzeugung übelriechender oder ungesunder Stoffe dienende oder mit empfindlicher Entwicklung von Rauch, Ruß, Dampf und Staub verbundene Arbeiten vorgenommen werden oder in denen übelriechende oder durch ihre Ausdünstung die allgemeine Gesundheit gefährdende Stoffe aufbewahrt werden;
  22. Ausschluß der in § 16 der Gewerbeordnung bezeichneten, sowie sonstiger Anlagen, welche die Nachbarschaft durch Rauch, Staub, Dämpfe, Geruch, Lärm, Erschütterungen oder ähnliche Einwirkungen belästigen können, aus bestimmten Ortsteilen;
  23. Bestimmung der für gewisse Gewerbeanlagen gar nicht oder nur unter gewissen Beschränkungen oder vorzugsweise bestimmten Ortsteile;
  24. Befreiung der vorzugsweise für Gewerbeanlagen bestimmten Ortsteile und für solche Anlagen bestimmten einzelnen Baupläze und Gebäude von Vorschriften der örtlichen Bauordnung;
  25. die bei Errichtung von Bauten außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks der Ortschaften zugunsten landwirtschaftlich benützter Nachbargrundstücke einzuhaltende Entfernung von der Eigentums-grenze und die Einfriedigung dieser Bauten;
  26. Erleichterung hinsichtlich einzelner Vorschriften der örtlichen Bauordnungen zugunsten von Wohngebäuden für Minderbemittelte, insbesondere wenn sie von Gemeinden, gemeinnützigen Baugenossenschaften oder Arbeitgebern errichtet werden;
  27. Höhe der Scheidewände zwischen Grundstücken;
  28. Lagerung von Baumaterial bei Bauarbeiten an der Straße, Einzäunung der an der Straße gelegenen Baustellen und Beschränkung bei Vornahme einzelner Bauarbeiten im Interesse des Verkehrs und der Nachbarn;
  29. bau-, feuer-, gesundheits-, sittlichkeits- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften für gewerbliche Anlagen, Warenhäuser, Theater, öffentliche Versammlungs-räume, Betriebe mit größeren Feuerungsanlagen, Wirtschaften, sowie für Schau-buden und ähnliche zur vorübergehenden Verwendung bestimmte Baulichkeiten.
- (3) Bei Erlassung örtlicher Bauordnungen ist der Erhaltung und Förderung bodenständiger oder für die Ortlichkeit charakteristischer Bauweise tunlichst Rechnung zu tragen; insbesondere kann durch dieselben Vorsorge getroffen werden, daß geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvolle Straßen- oder Ortsbilder sowie eigenartige Landschaftsbilder vor Beeinträchtigungen bewahrt und Bauten oder Bauteile, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, kunstgeschichtlichen oder künstlerischen Werts von Bedeutung ist (Baudenkmale), in

ihrem derzeitigen Zustande erhalten und gegen störende Bauausführungen in ihrer Nähe sichergestellt werden.

(4) Wo die örtlichen Verhältnisse es zulässig erscheinen lassen, soll die offene Bauweise, ferner die Errichtung von Einfamilienhäusern und von Gebäuden mit beschränkter Zahl von Wohnungen, sowie auch von Reihenhäusern mit größerem Hof- und Gartengelände im Interesse der Schaffung gesunder Wohnungsverhältnisse möglichst gefördert werden.

(5) Auch soll bei der Erlassung der örtlichen Bauvorschriften darauf Bedacht genommen werden, die Erstellung billiger, gesunder, nur eine kleinere Anzahl von Wohnungen umfassender Gebäude zu fördern, welche sich den Verhältnissen und Bedürfnissen der Bevölkerung anpassen.

#### § 110

(1) In den vom Minister des Innern zu bezeichnenden Gemeinden der höheren und rauheren Gebirgsgegenden sowie in anderen, in gleicher Weise zu bestimmenden Orten oder Ortsteilen, insbesondere in solchen mit zerstreuter Bebauung, können im Interesse der Erhaltung bodenständiger Bauweise und schutzberechtigter örtlicher Eigenart durch örtliche Bauordnungen die Bestimmungen der §§ 56 bis 60 über die Verpflichtung zur Herstellung von Brandmauern, des § 62 über die Herstellung der Außenwände von Fachwerk, des § 65 über die Holzbekleidung der Umfassungswandungen, des § 68 über die Einrichtung der Dächer und des § 95 Absatz 5 über das Verbot von Ofenrohrklappen bei Kachelöfen, die nur mit Holz geheizt werden, außer Kraft gesetzt werden.

(2) Bei Strohdächern müssen über den Eingängen Ziegelstreifen von 3 m Breite angebracht werden; wo dies wegen der Beschaffenheit des Dachstuhl nicht möglich ist, muß das Stroh von der Dachtraufe bis zum First in Zwischenräumen von höchstens 1,20 m und in einer Breite von wenigstens 3,60 m mit starkem Eisendraht auf den Dachlatten befestigt und die Verbindung der Dachlatten mit den Sparren durch starke eiserne Nägel oder Klammern in der Art bewerkstelligt werden, daß bei einem

Brande das brennende Stroh nicht in Masse von dem Dache herabfällt und den Ein- und Ausgang unmöglich macht. Bei Schindeldächern müssen die Schindeln mit breitköpfigen eisernen Nägeln befestigt werden.

(3) Stroh- und Schindeldächer müssen bei dem Austritt der Schornsteine aus der Dachfläche ringsum auf eine Breite von mindestens 1 m (in der Dachfläche gemessen) mit Ziegeln oder anderem feuerhemmenden Baustoff eingedeckt werden.

(4) In Gebäuden mit Stroh- oder Schindeldächern ist die Anlage von russischen Schornsteinen nicht gestattet.

### III. Abschnitt

#### Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren in Bausachen

##### A. Zuständigkeit

##### 1. Baupolizeibehörden

#### § 111

(1) Baupolizeibehörde ist das Bezirksamt (Polizeipräsidium, Polizeidirektion).

(2) Soweit in einer Stadt (§ 1 der Badischen Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 3. April 1935) die Ortspolizei auf den Gebieten des Wohnungs- und Bauwesens sowie des Feuerschutzwesens (Baupolizei) von der Gemeinde verwaltet wird, ist der Bürgermeister Baupolizeibehörde. Die den staatlichen Polizeibehörden vorbehaltenen baupolizeilichen Befugnisse werden hierdurch nicht berührt.

#### § 112

Der Baupolizeibehörde obliegt insbesondere:

1. die Erteilung der Baugenehmigung sowie die Erlassung der sonstigen auf Grund dieser Verordnung der Polizeibehörde zukommenden Verfügungen, soweit für letztere nicht ausdrücklich andere Behörden als zuständig erklärt sind;
2. die Anordnung einer zwangsweisen Beseitigung baupolizeiwidriger Zustände (§ 30 des Polizeistrafbuch);

3. die Erlassung der zur Ergänzung der allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nötigen Anordnungen in den in dieser Verordnung vorgesehenen besonderen Fällen;

4. die Erteilung der Nachsicht von Bauvorschriften nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung.

#### § 113

Soweit Gemeinden die Ortspolizei verwalten, ist der Bürgermeister verpflichtet, die Baupolizeibehörde bei der Verwaltung der örtlichen Baupolizei unter beratender Mitwirkung eines oder mehrerer Gemeinderäte zu unterstützen (Ortsbauauschuß). Wenn sich unter den Gemeinderäten kein Baufachverständiger befindet, kann der Bürgermeister besondere fachverständige Personen als weitere Berater beiziehen.

#### § 114

(1) Der Bürgermeister hat mit seinen Beratern (§ 113) insbesondere

1. die Baugesuche zu prüfen und sich über sie schriftlich zu äußern;
2. Aufsicht darüber zu führen, daß keine Bauausführung vor Erteilung der dazu erforderlichen Genehmigung und vor der erforderlichen Feststellung oder Absteckung der Bauflucht begonnen wird;
3. auch während der Bauausführung darüber zu wachen, daß die baupolizeilichen Vorschriften und die besonders getroffenen baupolizeilichen Anordnungen befolgt werden, zu diesem Zweck sich über das Fortschreiten der Bauausführungen auf dem Laufenden zu halten und gegebenenfalls Nachschau durch ein fachverständiges Mitglied vornehmen zu lassen;
4. in kleineren Gemeinden die Geschäfte des Wohnungsausschusses wahrzunehmen (§ 161 Absatz 1);
5. Entwürfe für örtliche Bauvorschriften vorzubereiten.

(2) Bei Prüfung der Baugesuche und Beaufsichtigung der Bauausführung ist auch darauf zu achten, daß die zum Schutz der Straßen-, Orts- und Landschaftsbilder sowie der Bau-

und Naturdenkmale erlassenen baupolizeilichen Vorschriften beachtet werden.

#### § 115

(1) Die Berater des Bürgermeisters in dem Ortsbauauschuß sind verpflichtet, alle Verstöße gegen baupolizeiliche Vorschriften oder Anordnungen, die sie bei Bauausführungen wahrnehmen oder die ihnen sonst zur Kenntnis kommen, alsbald der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

(2) Das Gleiche gilt hinsichtlich der von ihnen wahrgenommenen oder sonst in Erfahrung gebrachten Vernachlässigung der bei der Ausführung von Bauarbeiten zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigentum nötigen Sicherheitsmaßregeln.

#### § 116

(1) Die Ortspolizeibehörde erläßt — soweit erforderlich nach Beratung im Ortsbauauschuß — die zur Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen erforderlichen Verfügungen. Sie hat insbesondere die Fortsetzung vorschrifts- und planwidriger Bauausführungen zu untersagen und die zur Abstellung von Verstößen gegen die baupolizeilichen Vorschriften dienlichen Anweisungen zu erteilen; ferner hat sie darauf zu achten, daß die Bestimmungen über den Bauarbeiterschutz eingehalten werden.

(2) Wird den Anordnungen der Ortspolizeibehörde keine Folge geleistet oder Einsprache gegen diese erhoben oder trägt die Ortspolizeibehörde Bedenken, selbständig Anordnungen zu treffen, so ist der Baupolizeibehörde Anzeige zur weiteren Verfügung zu machen.

(3) Die Bestrafung baupolizeilicher Übertretungen erfolgt nach Maßgabe der für die Verfolgung von Übertretungen geltenden allgemeinen Bestimmungen.

(4) Entsteht daraus, daß bei der Leitung oder Ausführung eines Baues den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst (§ 36) zuwidergehandelt wird, Gefahr für andere, so ist strafgerichtliche Verfolgung nach § 330 des Reichsstrafgesetzbuchs herbeizuführen.

#### § 117

(1) In Gemeinden mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei erfolgt die Prüfung der Bau-

gesuche und die Vorbereitung örtlicher Bauvorschriften durch das Bezirksamt (Polizeipräsidium, Polizeidirektion) unter beratender Mitwirkung eines oder mehrerer Gemeinderäte, der ständig bestellten Sachverständigen der Baupolizeibehörde (Stadtbaumeister) und etwaiger weiterer, von dem Bürgermeister berufener sachverständiger Personen (Stadtbauausschuß).

(2) Der Minister des Innern kann eine abweichende Regelung treffen.

(3) Unberührt bleiben die Bestimmungen für die Städte, in denen der Bürgermeister Baupolizeibehörde ist (§ 111 Absatz 2).

## 2. Rechtsmittel. Bezirksrat

### § 118

(1) Gegen Verfügungen des Bezirksamts (Polizeipräsidium, Polizeidirektion) in Baupolizeisachen steht demjenigen, in dessen Recht sie eingreifen, binnen 14 Tagen die Beschwerde an den Bezirksrat zu. Die Beschwerde ist bei dem Bezirksamt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

(2) Der Bezirksrat ist ferner zuständig:

1. zur Entscheidung solcher nach den Bestimmungen dieser Verordnung zur Zuständigkeit der Polizeibehörde gehörenden Fälle, welche das Bezirksamt wegen der Wichtigkeit der Sache dem Bezirksrat vorlegt;

2. zur Genehmigung der Errichtung von Anlagen zur Aufbewahrung oder Lagerung solcher Gegenstände, die durch ihre Ausdünstung die allgemeine Gesundheit gefährden können;

3. zur Erteilung von Nachsicht bezüglich der Einhaltung der vorgeschriebenen Entfernung baulicher Anlagen

a) von öffentlichen Wegen (§ 31 Absatz 4 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1931),

b) von der Eisenbahn (§ 29 des Ortsstrafengesetzes), in Fällen der letzteren Art nach vorgängigem Benehmen mit der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft oder, soweit es sich um Eisenbahnen handelt, die nicht unter der Verwaltung der Deutschen Reichs-

bahn-Gesellschaft stehen, mit der Betriebsleitung der in Betracht kommenden Eisenbahn; den genannten Bahnbehörden steht gegen die Entschliebung des Bezirksamts der Rekurs an den Minister des Innern zu.

In den Fällen der Ziffer 3 kann die Nachsicht, wenn das Wasser- und Straßenbauamt im Falle der Ziffer 3 a, und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft oder die Betriebsleitung der in Betracht kommenden Eisenbahn im Falle der Ziffer 3 b einverstanden ist, vom Bezirksamt erteilt werden.

### § 119

Gegen die Entschliebungen des Bezirksamts ist binnen 14 Tagen von der Zustellung derselben Rekurs an den Minister des Innern oder, soweit die Voraussetzungen der §§ 4 und 4 a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zutreffen, binnen einer mit dem gleichen Zeitpunkt beginnenden Notfrist von einem Monat Klage beim Verwaltungsgerichtshof zulässig.

## 3. Baufachverständige (Bezirks- und Stadtbaumeister)

### § 120

(1) Zur ständigen Beratung und Unterstützung des Bezirksamts in Baupolizeisachen ist in jedem Amtsbezirk ein hierzu geeigneter Sachverständiger (Bezirksbaumeister) zu bestellen, dem auch die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Berufsgefahren obliegt.

(2) Bei Bauten, bei denen der Bauherr, Planfertiger oder Bauleiter zu dem Bezirksbaumeister in einem nahen verwandtschaftlichen Verhältnis steht, darf er amtlich nicht tätig sein.

(3) Wenn besondere Gründe es nötig oder angemessen erscheinen lassen, können für einen Amtsbezirk mehrere Bezirksbaumeister unter entsprechender Teilung des Bezirks und als gegenseitige Vertreter ernannt werden.

### § 121

(1) In Gemeinden mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei tritt — vorbehaltlich einer abweichenden Regelung durch den Minister des

Innern im Einzelfalle — an die Stelle des Bezirksbaumeisters der Stadtbaumeister.

(2) Als Stadtbaumeister wird von der Gemeinde ein Baufachverständiger ernannt; der Stadtbaumeister wird, wenn hinsichtlich seiner Befähigung und Zuverlässigkeit kein Bedenken obwaltet, vom Bezirksamt nach Benehmen mit dem Bezirksbauamt bestätigt und auf seinen Dienst handgelübblich verpflichtet.

(3) In gleicher Weise ist ein ständiger Stellvertreter des Stadtbaumeisters zu bestellen.

(4) Bei vorhandenem Bedürfnis können auch mehrere Stadtbaumeister unter entsprechender Teilung des Stadtgebiets und als gegenseitige Stellvertreter bestellt und denselben Gehilfen beigegeben werden.

(5) Wo mehrere Stadtbaumeister bestellt sind, ist einem derselben vom Bezirksamt die Dienstaufsicht zu übertragen.

(6) Die Stadtbaumeister können wegen ungenügender Dienstleistungen oder sonstiger Unbrauchbarkeit durch Entschliebung des Bezirksrats nach Benehmen mit dem Bezirksbauamt und der Gemeinde entlassen werden.

#### § 122

Dem Minister des Innern bleibt vorbehalten, an Stelle der in dem § 121 genannten Beamten staatliche Baufachverständige unmittelbar anzustellen.

### B. Verfahren

#### 1. Prüfung des Bauvorhabens

#### § 123

(1) Die Ausführung von Bauten (§ 1) bedarf der vorgängigen Genehmigung der Baupolizeibehörde.

(2) Jedoch dürfen nachstehende Bauarbeiten unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften ohne vorgängige Genehmigung vorgenommen werden:

a) die Erneuerung oder Ausbesserung von den polizeilichen Vorschriften entsprechenden Dächern, Dachrinnen und Dachfenstern, sowie die Anbringung liegender Dachfenster, falls diese nach der Vorschrift des § 43 Absatz 3 letzter Satz überhaupt zulässig sind, falls die vorzunehmenden Veränderungen auf die äußere

Erscheinung des Gebäudes nicht von erheblichem Einfluß sind, ferner das Verputzen bestehender Gebäude und das Anstreichen der Gebäude, sowie die Anbringung von Läden, Türen und Fenstern an bestehenden Maueröffnungen ohne Veränderung der letzteren;

b) die Instandsetzung des Innern der Gebäude ohne Veränderung der Grundriß- oder Geschoßeinteilung und ohne Umwandlung vorhandener Räume in Wohn- oder Arbeitsräume oder in Stalungen;

c) die Anbringung, Veränderung oder Ausbesserung von Öfen und Herden zum häuslichen Gebrauch an bestehenden Schornsteinen;

d) die Errichtung, Erneuerung oder Veränderung von Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten, Hühnerställen und anderen unbedeutenden Baulichkeiten dieser Art von höchstens 20 qm Grundfläche und höchstens 5 m Höhe (einschließlich des Daches), wenn diese Bauten keine Feuerungsanlage erhalten und nicht zur Lagerung oder Verarbeitung feuergefährlicher Stoffe dienen, und wenn sie weder an öffentlichen Wegen oder Plätzen noch in einem Gebiet, in dem das Bauen auf Grund des Ortsstraßengesetzes verboten ist, auch nicht in der Nähe von Gewässern (Hochwassergebiet) oder von Waldungen oder von Eisenbahnen gelegen sind;

e) die Errichtung, Erneuerung oder Veränderung von Schuppen und sonstigen einstöckigen Bauten ohne Feuerung mit einer Grundfläche von höchstens 40 qm und einer Höhe einschließlich des Daches von höchstens 6 m, wenn sie von der Nachbargrenze und anderen Gebäuden mindestens 5 m entfernt bleiben sowie im freien Felde außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und des festgestellten Ortsbauplans und weder in einem Gebiet, in dem das Bauen auf Grund des Ortsstraßengesetzes verboten ist, noch in der Nähe von Gewässern (Hochwassergebiet) oder von Waldungen oder von

Eisenbahnen liegen. Bei Holzbauten finden die Vorschriften des § 63 entsprechende Anwendung;

- f) die Ausführung gewöhnlicher Bauhütten, Notaborte und sonstiger für vorübergehende Dauer bestimmter Hilfsbauten auf Bau- und Arbeitsplätzen;
- g) die Ausführung von Einzäunungen oder nicht mehr als 2 m hohen Einfriedigungen aus Holz, Eisen, Beton oder Mauerwerk und dergleichen mehr, welche nicht an öffentlichen Wegen liegen, sofern durch die Bauausführung nicht eine Veränderung der nach den bestehenden Vorschriften unbebaut zu lassenden Grundstücksfläche bewirkt wird;
- h) die Ausbesserung der außerhalb von Gebäuden bestehenden Keller, Brunnen, Zisternen, unterirdischen Gänge und dergleichen, Düngerstätten, Abort-, Pfuhl- und anderen ähnlichen Gruben, sofern diese Bauten vorschriftsmäßig angelegt sind;
- i) die Ausbesserung der in § 1 Absatz 1 Ziffer 6 genannten Brücken und Stege, sofern dadurch die Festigkeit und Sicherheit dieser Bauten nicht beeinflusst wird;
- k) die Ausführung von Stützmauern, die nicht an Straßen oder Baugrundstücken liegen;
- l) die Ausführung von Regenabfallrohren;
- m) die Ausführung einfacher Grabdenkmale.

(3) Eine Genehmigung der Baupolizeibehörde ist stets einzuholen für

- a) Bauarbeiten an Bauten oder Bauteilen, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, kunstgeschichtlichen oder künstlerischen Werts von Bedeutung ist (Baudenkmale);
- b) Bauten, die zum Bewohnen geeignet sind, auch wenn sie keine Feuerungsanlage enthalten, z. B. Lauben, Gartenhäuser, Sommer- und Wochenendhäuser;
- c) Badehäuser am Bodensee und an den übrigen Seen des Landes, ohne Rücksicht auf die Grundfläche und Höhe sol-

cher Bauten, sofern sie auf Grundstücken erstellt werden, die unmittelbar an den See angrenzen.

(4) Durch örtliche Bauordnungen kann vorgeschrieben werden, daß auch für die in Absatz 2 genannten Bauarbeiten oder für einzelne derselben die Genehmigung der Baupolizeibehörde einzuholen ist.

#### § 124

Vor Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung kann die Baupolizeibehörde die Vornahme von Grabarbeiten gestatten; ebenso kann sie nach Erteilung der Baugenehmigung im Fall der Einlegung der Beschwerde, des Rekurses oder der verwaltungsgerichtlichen Klage den Beginn oder die Fortführung der weiteren Bauarbeiten zulassen. Die Erlaubnis erfolgt auf eigene Gefahr des Bauherrn und vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs; erforderlichenfalls kann sie von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden (vergleiche § 19 a der Gewerbeordnung).

#### § 125

(1) Das Gesuch um Baugenehmigung ist schriftlich, mit Datum und Unterschrift des Bauherrn versehen, bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Auf Verlangen der Baupolizeibehörde hat der Gesuchsteller nachzuweisen, daß er zur Verfügung über das Baugrundstück berechtigt ist.

(2) Dabei oder spätestens vor Beginn der Bauarbeiten ist diejenige Persönlichkeit zu bezeichnen, welcher die verantwortliche Leitung des Baues übertragen wird; der verantwortliche Bauleiter hat die Übernahme dieses Amtes durch schriftliche oder protokollarische Erklärung zu bestätigen. Tritt nach Erteilung der Baugenehmigung ein Wechsel in der Person des Bauherrn oder des verantwortlichen Bauleiters ein, so ist hiervon sofort — letzterenfalls unter Vorlage einer entsprechenden Erklärung des neuen Bauleiters — der Baupolizeibehörde durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Beim Wechsel in der Person des Bauleiters dauert die Verantwortlichkeit des früheren Bauleiters bis zum Eintreffen der Anzeige seines Rücktritts bei der Baupolizeibehörde fort; die Baupolizeibehörde kann gegebenenfalls bis zur Bestellung eines neuen Bau-

leiters die Einstellung der Bauarbeiten verfügen oder die sonst etwa erforderlichen Anordnungen treffen. Das gleiche gilt auch im Falle des Todes des Bauleiters. Im übrigen ist der Bauleiter für alle Arbeiten verantwortlich, die bis zur vollständigen Fertigstellung des Baues oder Abbruchs ausgeführt werden.

(3) Die Baupolizeibehörde kann im Einzelfalle solche Personen als Bauleiter oder Bauausführende zurückweisen, die nur zum Schein genannt sind oder hinsichtlich welcher Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß sie wegen Unzuverlässigkeit oder Mangel an Sachkenntnis zur Leitung oder Ausführung des beabsichtigten Baues ungeeignet sind. Eine solche Zurückweisung kann insbesondere auch dann erfolgen, wenn es sich um Ausführung einzelner Teile eines Baues (z. B. Eisenkonstruktionen, Eisenbetonkonstruktionen und dergleichen) handelt und der Bauausführende die hierzu nötige Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit nicht besitzt. In den Fällen dieses Absatzes findet die Vorschrift in Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Januar 1907, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, über die Anhörung von Sachverständigen entsprechende Anwendung.

(4) Wenn Behörden, Korporationen, Firmen u. s. w. als Bauherren auftreten, so kann die Baupolizeibehörde die Bezeichnung einer bestimmten Persönlichkeit zur Entgegennahme der amtlichen Verfügungen verlangen.

#### § 126

(1) Dem Baugesuch sind die nachstehend verzeichneten Pläne in doppelter Fertigung anzuschließen:

a) ein — erforderlichenfalls von einem Geometer gefertigter — Lageplan, welcher den Bauplatz mit den auf demselben etwa vorhandenen Gebäuden sowie die angrenzenden und nötigenfalls die gegenüberliegenden Gebäude und Grundstücke unter Angabe der Eigentumsgrenzen, der Namen der Eigentümer und der Lagerbuch- und Hausnummer der Grundstücke, die auf dem Bauplatz befindlichen Kanäle und Wasserläufe, Brunnenschächte, Abort-, Pfuhrgruben, Düngerstätten und ähnliche Anlagen,

ferner die vorbeiführenden Straßen unter Angabe ihrer Breite sowie der bestehenden oder in Aussicht genommenen Bauflucht, gegebenenfalls auch die Entfernung des Baues von Eisenbahnen, Wasserläufen, Waldungen und Friedhöfen, endlich die beabsichtigte Bauherstellung einschließlich der Brunnen, Gruben und ähnlichen Anlagen unterscheidbar bezeichnet;

- b) bei unebenem Gelände ein Plan der Höhenverhältnisse (Nivellement);
- c) ein Grundriß des Kellergeschosses mit Angabe der etwa vorhandenen gemeinschaftlichen Mauern, deren Teilung durch die Grenzlinie anzudeuten ist;
- d) die Grundrisse sämtlicher Geschosse (einschließlich des Dachgeschosses), in denen die Richtung der Balken einzuzeichnen ist, unter Angabe der Bestimmung der Räume und Bezeichnung der Feuerungsanlagen;
- e) ein oder mehrere vollständige Querschnitte, aus denen auch die Dachkonstruktion und die Treppenhäuser ersichtlich sind, mit Angabe der auch auf dem Grundriß zu bezeichnenden Schnittlinien;
- f) die sämtlichen Ansichten des Gebäudes mit Angabe der Höhenlage desselben im Verhältnis zur Straße und Einzeichnung der Straßenlinie;
- g) gegebenenfalls eine übersichtliche, wenn nötig amtlich beglaubigte Berechnung der Grundstücksgröße und der in Aussicht genommenen Überbauung des Grundstücks.

(2) Aus den Plänen müssen die Abstände des Baues von anderen Bauten auf dem Baugrundstück und auf den benachbarten Grundstücken sowie von den Nachbargrenzen — und zwar sowohl von den Gebäudewänden wie von den Gebäudevorsprüngen (Dachgesimse, Galerien, Balkone und dergleichen) gemessen — ersichtlich sein. Ferner müssen die Pläne erkennen lassen, ob die geplante Bauausführung in ihrem Verhältnis zu den umliegenden Bauten den bestehenden Vorschriften entspricht.

(3) Für die einzelnen Bauteile sind, soweit dies zur Prüfung und Beurkundung eines Bauvorhabens erforderlich erscheint, nähere Erläuterungen und Festigkeitsnachweise zu liefern. Die Baupolizeibehörde kann zulassen, daß die Festigkeitsnachweise spätestens vor Beginn der Bauausführung nachgebracht werden. Auch sonst sind auf Verlangen der Baupolizeibehörde die zur Verdeutlichung etwa notwendigen Einzelzeichnungen in geeignetem Maßstabe vorzulegen. Alle diese Vorlagen sind ebenfalls in doppelter Fertigung einzureichen.

(4) Die Pläne sind auf dauerhaftem, nicht brüchigem und nicht zerreißbarem Stoff unter Verwendung beständiger Linien- und Farbtöne zu zeichnen. Hektographierte oder mit nichtlichtbeständigen Farben oder nach dem Blaulichtpaßverfahren hergestellte Pläne sind ausgeschlossen.

(5) Aus den Plänen muß der seitherige Zustand und die beabsichtigte Herstellung unterscheidbar zu erkennen sein. Neue Bauherstellungen sind mit roter, bestehende Baulichkeiten, soweit sie eine Änderung nicht erfahren, mit schwarzer, und soweit sie beseitigt werden sollen, mit gelber Farbe anzulegen. Bestehende Grundstücksgrenzen sind mit schwarzer, neue mit roter, wegfallende mit blauer Farbe einzuzeichnen.

(6) Die für die baupolizeilichen Akten bestimmten Pläne sind in Aktengröße (29,7 cm Höhe und 21 cm Breite) oder in Aktengröße gefaltet einzureichen. Nur ausnahmsweise und nur dann, wenn das Zusammenlegen aus besonderen Gründen für die Benützung nicht zweckmäßig ist, dürfen die Pläne gerollt oder in größerem Format in Mappen beigelegt werden.

(7) Die Pläne sind in übersichtlicher Weise und in einem zur Beurteilung der obwaltenden Verhältnisse geeigneten Maßstab, und zwar Lagepläne in der Regel im Maßstab von 1:500, Bauzeichnungen im Maßstab von mindestens 1:100, auszuführen. Auf sämtlichen Plänen und Zeichnungen ist der Maßstab anzugeben und aufzuzeichnen, auch sind die Hauptabmessungen auf denselben einzutragen. Auf den Lageplänen und Grundrissen sind die Himmelsrichtungen anzugeben. Auch ist auf den Plänen in deutlicher Weise ersichtlich zu machen, welche Bau- und Dachdeckungstoffe zur Verwendung

kommen sollen; ferner sind die Mauerstärken, die lichte Höhe der Geschosse und des Dachraums, die Lichtweite der Schornsteine und die in die Schornsteine mündenden Feuerungen genau zu bezeichnen.

(8) Die Pläne müssen von dazu befähigten Personen hergestellt und ebenso wie etwa dazu gehörige Erläuterungsberichte, statische Berechnungen, erläuternde Zeichnungen und Vergleichen von den Verfertigern und dem verantwortlichen Bauleiter, welche für die Richtigkeit der Vorlagen verantwortlich sind, sowie vom Bauherrn mit ihrer Unterschrift und mit Datum versehen werden.

(9) In der Eingabe, mit welcher die Pläne vorgelegt werden, ist die Anzahl der letzteren anzugeben; die Pläne selbst sind in der in Absatz 1 vorgesehenen Reihenfolge zu numerieren. Desgleichen ist auf den einzelnen Plänen durch einen entsprechenden Vermerk die Zugehörigkeit zu der betreffenden Eingabe deutlich zum Ausdruck zu bringen.

(10) Tritt im Laufe des Verfahrens die Notwendigkeit zur teilweisen oder vollständigen Umzeichnung der vorgelegten Pläne ein, so ist auf Verlangen der Baupolizeibehörde der Bauherr verpflichtet, die Änderung oder Neuzeichnung nach Maßgabe der obigen Bestimmungen zu bewirken.

(11) Bei Baugesuchen, welche den Neubau oder Umbau von Fabriken, Werkstätten und offenen Verkaufsstellen betreffen, hat das Baugesuch die in § 141 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vorgeschriebenen Nachweisungen zu enthalten.

(12) Bei Baugesuchen, die eine Abänderung früher genehmigter Pläne zum Gegenstand haben, ist diese Abänderung auf neuen Plänen darzustellen.

(13) Bei unbedeutenden Bauvorhaben kann nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde von der Vorlage der vorgenannten Pläne, soweit dieselben für die Beurteilung des Bauvorhabens nicht erforderlich erscheinen, ganz oder teilweise abgesehen oder eine einfache Zeichnung für ausreichend erachtet werden, insbesondere dann, wenn ein amtlicher Sachverständiger (Bezirksbaumeister, Stadtbaumeister, Feuerschauer, Schornsteinfeger) auf Grund einer Be-

sichtigung der Baustelle sich über das Bauvorhaben schriftlich geäußert hat, und bei Beratung im Orts-(Stadt-)Bauausschuß keine Einwendungen erhoben worden sind.

(14) Bei Bauvorhaben größeren Umfangs oder besonderer Art können der Baupolizeibehörde zunächst Pläne im Maßstab 1 : 200 zum Zwecke einer grundsätzlichen Entscheidung über die wesentlichen Fragen oder zum Zwecke der Äußerung von Bedenken vorgelegt werden.

(15) Durch örtliche Bauordnungen kann eine dreifache Fertigung der Bauvorlagen vorgeschrieben und können weitergehende Bestimmungen über deren Beschaffenheit getroffen werden.

#### § 127

(1) Für alle Schornsteinbauten, die in ihrer Bedeutung über gewöhnliche Hauschornsteine hinausgehen, ist ein besonderer statischer Nachweis zu erbringen. Dies gilt insbesondere für Schornsteine von Fabriken, größeren Bäckereien und sonstigen gewerblichen Anlagen; auch für Schornsteine von Zentralheizungen kann dieser Nachweis verlangt werden.

(2) Der Berechnung freistehender Schornsteine sind die vom deutschen Normenausschuß aufgestellten Normenblätter zugrunde zu legen; es bleibt im übrigen dem Bauherrn oder seinem Stellvertreter überlassen, eine den anerkannten Regeln der Baukunst, Technik und Statik entsprechende Berechnungsart zu wählen. Den eingereichten Unterlagen müssen alle zur Prüfung der Berechnung erforderlichen Angaben deutlich entnommen werden können.

(3) Als verantwortlicher Bauleiter für Schornsteinbauten der in Absatz 1 erwähnten Art sind nur die technischen Leiter berufsmäßiger Schornsteinbauunternehmungen zuzulassen.

#### § 128

Die Bestimmungen der §§ 123 bis 127 finden auf Abbrucharbeiten sinngemäße Anwendung.

#### § 129

(1) Bei Einreichung von Gesuchen um Genehmigung von Gebäuden, die zu Wohn- oder Arbeitszwecken bestimmt sind, ist anzugeben, ob und in welcher Weise die Versorgung mit trinkbarem Wasser gesichert ist.

(2) Ferner ist bei Einreichung des Baugesuchs — nötigenfalls unter Anschluß eines Plans der Höhenverhältnisse (Nivellement) — darzustellen, in welcher Weise das zu errichtende oder umzubauende Gebäude entwässert werden soll.

#### § 130

(1) Die Ortspolizeibehörde hat auf Einkunft des Baugesuchs die an das Baugrundstück angrenzenden Nachbarn und, soweit erforderlich, die Eigentümer der auf der gegenüberliegenden Seite der Straße befindlichen Grundstücke in Kenntnis zu setzen und etwaige Einsprachen derselben entgegenzunehmen (vergleiche auch § 57 Absatz 1 a. E.); auch andere Eigentümer sollen gehört werden, wenn deren Interessen durch den Neubau und seine Benutzung berührt erscheinen.

(2) Das Baugesuch und die erhobenen Einsprachen, soweit die letzteren nicht gütlich beigelegt werden können, hat die Ortspolizeibehörde alsbald — nötigenfalls nach Besichtigung der Baustelle — im Ortsbauausschuß zur Beratung zu bringen; sodann sind die erwachsenen Akten der Baupolizeibehörde vorzulegen.

(3) Wird bei einem Bauvorhaben eine Abweichung von der planmäßig festgestellten Bauflucht beabsichtigt, so hat die Ortspolizeibehörde hierüber die Gemeinde und die beteiligten Nachbarn zu hören und die betreffenden Erklärungen nach Beratung im Ortsbauausschuß der Vorlage an die Baupolizeibehörde anzuschließen.

#### § 131

(1) Auf Vorlage des Baugesuchs durch die Ortspolizeibehörde hat die Baupolizeibehörde die Pläne und sonstigen Beilagen unter Beizug des Bezirks- oder Stadtbaumeisters, welcher nötigenfalls nach Anordnung der Baupolizeibehörde die Baustelle besichtigen wird, zu prüfen.

(2) In Gemeinden mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei hat — vorbehaltlich einer abweichenden Regelung durch den Minister des Innern — auf die Einkunft eines Baugesuchs zunächst die Anhörung der Nachbarn im Sinne des § 130 sowie eine Begutachtung der Bauvorlagen und gegebenenfalls eine Besichtigung der Baustelle durch den Stadtbaumeister statt-

zufinden; hierauf ist über das Gesuch im Stadtbauausschuß zu beraten.

(3) Bei der Prüfung sind alle für das betreffende Bauvorhaben in Betracht kommenden polizeilichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen; insbesondere ist auch die Frage der Beseitigung des Abwassers und der menschlichen und tierischen Abgangsstoffe, nötigenfalls auch die Beschaffenheit des Baugrunds einer Prüfung zu unterziehen. Soweit erforderlich, hat die Baupolizeibehörde nach Eintunft der Äußerung des Bezirks- oder Stadtbaumeisters auch die Gemeinde und die Sachverständigen nach § 35 dieser Verordnung, ferner die in Betracht kommenden technischen Staatsbehörden, das Gewerbeaufsichtsamt, das Gesundheitsamt, den Bezirkstierarzt, die bei besonderen Anlässen zu hörenden anderen Staatsbehörden (Forst- und Domänenamt, Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, Bezirksbauamt, Landesamt für Denkmalpflege usw.), besonders aufzustellende Sachverständige — letztere auf Kosten des Bauherrn — zu hören und, soweit dies vorgeschrieben, Vorlage an den Minister des Innern zu erstatten; geeignetenfalls kann auch eine Anhörung der in § 2 Absatz 6 genannten Sachverständigen oder Interessenvertretungen erfolgen.

(4) In einzelnen Fällen kann dem Bauherrn oder seinem Stellvertreter die mündliche Erläuterung des Bauvorhabens im Orts- oder Stadtbauausschuß gestattet werden.

(5) Bei Prüfung der Baugesuche ist darauf Bedacht zu nehmen, daß, unbeschadet der Gründlichkeit, jede Verzögerung des Verfahrens vermieden wird.

(6) Nach Anhörung der genannten Sachverständigen hat die Baupolizeibehörde durch schriftliche Verfügung (Baubescheid) darüber Entschliebung zu treffen, ob und unter welchen Bedingungen der Bau zu genehmigen ist. Gleichzeitig ist über die erhobenen Einsprachen Entscheidung zu treffen. Privatrechtliche Einsprachen sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung des gerichtlichen Verfahrens die Entschliebung der Baupolizeibehörden abhängig gemacht wird.

(7) Sämtliche genehmigten Pläne, Erläuterungsberichte, statischen Berechnungen usw. (auch die für die amtlichen Akten bestimmten)

sind einzeln mit Genehmigungsvermerk und mit dem amtlichen Stempel zu versehen.

(8) Erforderlichenfalls, insbesondere bei Bauten an Land- und Kreisstraßen, hat die Baupolizeibehörde auch wegen Abdeckung und Einhaltung der Bauflucht die nötigen Anordnungen zu treffen. Auch hat die Baupolizeibehörde geeignetenfalls zu verfügen, welche Maßregeln zur Sicherstellung der benachbarten Grundstücke während des Baues zu treffen sind.

(9) Bei beabsichtigten Abweichungen von den baupolizeilich genehmigten Plänen während der Ausführung des Baues hat der Bauherr rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Pläne um Genehmigung nachzusuchen; wenn erforderlich, kann die Baupolizeibehörde den Weiterbau bis nach erfolgter Genehmigung des neuen Plans ganz oder teilweise untersagen.

#### § 132

Vor der baupolizeilichen Genehmigung solcher baulichen Anlagen, welche zur Beschaffung von Wohnungen für eine größere Zahl von Arbeitern oder Arbeiterfamilien dienen sollen, sind die Pläne der Landeskreditanstalt für Wohnungsbau, dem Gewerbeaufsichtsamt, dem Gesundheitsamt und dem Bezirksbauamt zur Begutachtung mitzuteilen.

#### § 133

(1) Die Erteilung der Baugenehmigung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Gebäuden, welche als gewerbliche Anlagen, als Privatkranken Häuser, als Gast- oder Schankwirtschaften oder zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Schaustellungen und dergleichen benützt werden sollen, kann von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß die erforderliche behördliche Genehmigung zur Inbetriebnahme dieser Anlagen erteilt worden ist oder daß der Ausübung des Gewerbebetriebs keine Bedenken entgegenstehen (§ 27 der Gewerbeordnung); in solchen Fällen soll in der Regel die baupolizeiliche Prüfung der gewerbepolizeilichen vorausgehen.

(2) Bedarf die geplante Beseitigung des Abwassers und menschlicher Abgangsstoffe einer wasserpolizeilichen Genehmigung, so darf, bevor diese erteilt ist, das Bauvorhaben nicht genehmigt werden.

(3) Handelt es sich um den Wiederaufbau durch Brand beschädigter Gebäude, so ist zu prüfen, inwieweit eine Verlegung des Bauplatzes oder eine Änderung im Wesen, Bestand oder Zweck des Gebäudes beabsichtigt ist (vergleiche § 50 des Gebäudeversicherungsgesetzes); in solchen Fällen soll die Baugenehmigung in der Regel erst nach erfolgter Zustimmung des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt erteilt werden.

## § 134

(1) Von der erteilten Baugenehmigung und den daran geknüpften Bedingungen ist die Ortspolizeibehörde unter Zusendung zweier Ausfertigungen des Baubescheids sowie je einer Fertigung der Pläne und der Erläuterungsberichte (statischen Berechnungen usw.) zu benachrichtigen. Die eine Ausfertigung des Bescheids nebst der Planfertigung und dem Erläuterungsbericht ist dem Bauherrn durch die Ortspolizeibehörde gegen Bescheinigung auszuhändigen, die andere Fertigung des Bescheids dient der Ortspolizeibehörde zum weiteren Gebrauch nach Maßgabe der §§ 114 ff. Die dem Bauherrn zugestellten Fertigungen müssen bis zur Beendigung des Baues im Besitz des Bauherrn oder des verantwortlichen Bauleiters bleiben, sind jedoch von diesen der Ortspolizeibehörde sowie den Vausachverständigen auf Verlangen zum vorübergehenden dienstlichen Gebrauch zur Verfügung zu stellen.

(2) Die übrigen Pläne und Erläuterungsberichte bleiben bei der Baupolizeibehörde und sind nach Benützung durch den Bezirks- oder Stadtbaumeister bei den Baubesichtigungen den Akten der Baupolizeibehörde einzuverleiben.

## § 135

(1) Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb Jahresfrist vom Tag der Aushändigung an mit der Bauausführung nicht begonnen wird; sie kann zurückgenommen werden, wenn der begonnene Bau ein Jahr lang unvollendet geruht hat oder während des gleichen Zeitraums über Gebühr verzögert worden ist. Die zur Vorbereitung der Baustelle erfolgende Beseitigung von Baulichkeiten sowie bloße Grabarbeiten gelten in diesem Fall nicht als Bauausführung.

(2) Die vorgenannte Frist kann von der Baupolizeibehörde unter Einhaltung des vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens von Jahr zu Jahr verlängert werden, wenn hiergegen keine Bedenken obwalten.

(3) Die Baupolizeibehörde kann die Beseitigung haufälliger Bauten oder Bauteile anordnen; das gleiche gilt hinsichtlich unvollendeter Baulichkeiten, wenn die Beseitigung derselben im öffentlichen Interesse geboten erscheint (vergleiche § 112 Absatz 1 Ziffer 2).

## § 136

Durch die amtliche Prüfung des Bauvorhabens und der darauf bezüglichen Pläne, Zeichnungen und Erläuterungen sowie der begonnenen und ausgeführten Bauten wird die dem Bauherrn, den Bauleitern, den ausführenden Technikern und Bauhandwerkern hinsichtlich der Beachtung der einschlägigen Vorschriften sowie hinsichtlich der Sicherheit der Konstruktion obliegende Verantwortlichkeit nicht aufgehoben oder gemindert.

## § 137

Eine auf Grund unrichtiger Zeichnungen oder unrichtiger Angaben erteilte Baugenehmigung kann zu jeder Zeit zurückgenommen werden; auch kann die Ausführung der betreffenden Bauten untersagt und die Abtragung der schon ausgeführten vorschriftswidrigen Bauten — sofern dieselbe im öffentlichen Interesse geboten erscheint — durch die Baupolizeibehörde angeordnet werden.

## 2. Überwachung der Bauausführung

## § 138

Abgesehen von der den Baupolizeibehörden, deren Beauftragten sowie den Bürgermeistern und ihren Beratern (§§ 113 ff.) zukommenden allgemeinen Überwachungspflicht gelten für die Beaufsichtigung der einzelnen Bauten noch folgende besondere Bestimmungen.

## § 139

Vor dem Beginn genehmigungspflichtiger Bauausführungen, zutreffendenfalls spätestens mit dem Beginn der Grabarbeiten oder mit der Erstellung der Gerüste haben der Bauherr oder

im Falle seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung der verantwortliche Bauleiter der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

## § 140

(1) Jedes genehmigungspflichtige Gebäude ist hinsichtlich seiner plan- und vorschriftsmäßigen Ausführung mindestens einer zweimaligen besonderen Prüfung (Baubesichtigung) an Ort und Stelle durch den Bau Sachverständigen (Bezirks- oder Stadtbaumeister) zu unterziehen.

(2) Die erste Prüfung hat stattzufinden, sobald der Bau bis auf Sockelhöhe fertiggestellt, die zweite, sobald der Bau unter Dach gebracht und das Schornsteinmauerwerk über das Dach geführt ist, jedoch vor Beginn der inneren und äußeren Putzarbeiten.

(3) Auch bei anderen genehmigungspflichtigen Bauten hat in der Regel mindestens eine Prüfung durch den Bau Sachverständigen stattzufinden; die nähere Bestimmung des Zeitpunkts dieser Prüfung ist der Baupolizeibehörde vorbehalten, jedoch muß die Prüfung vor dem Beginn der Putzarbeiten erfolgen.

(4) Die Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen ist durch den Bauherrn oder bei dessen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung durch den verantwortlichen Bauleiter mit schriftlicher Anzeige an den zuständigen Bau Sachverständigen rechtzeitig zu beantragen.

(5) Bei den Prüfungen, welche auf Eingang der Anzeige tunlichst rasch stattzufinden haben, müssen dem Bau Sachverständigen alle Teile des Baues in dem erforderlichen Maße sicher zugänglich und sichtbar gemacht, sowie auf Verlangen sämtliche Bauzeichnungen vom Bauherrn oder Bauleiter vorgelegt werden.

(6) Von dem Zeitpunkt der vorgeschriebenen Prüfungen ist der Bauherr oder der verantwortliche Bauleiter rechtzeitig vom Bau Sachverständigen zu benachrichtigen.

(7) Über den Befund hat der Bau Sachverständige den Bauherrn oder verantwortlichen Bauleiter zu verständigen sowie zu den Akten der Baupolizeibehörde entsprechenden Vermerk zu machen.

(8) Haben sich Anstände ergeben, denen nicht alsbald abzuhelpen ist, so hat der Bau Sachverständige wegen der zu treffenden Anordnungen

ohne Verzug Anzeige bei der Baupolizeibehörde zu machen; erscheint ein sofortiges Einschreiten dringend geboten, so ist solches bei der Ortspolizeibehörde (§ 116) zu veranlassen.

(9) Der Baupolizeibehörde bleibt vorbehalten, sofern es nach Beschaffenheit des einzelnen Falls geboten erscheint, im Baubescheid oder während der Ausführung des Baues noch für weitere Abschnitte der Bauausführung als die in Absatz 2 und 3 bezeichneten die Vornahme von Baubesichtigungen, ferner auch die Vornahme von Prüfungen der Baustoffe und Belastungsproben anzuordnen. Andererseits kann bei einfacheren Gebäuden nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde nur eine Besichtigung angeordnet werden; gegebenenfalls kann auch von einer Baubesichtigung ganz abgesehen werden, wenn dies bei der Prüfung des Bauvorhabens unbedenklich erscheint.

(10) In den örtlichen Bauordnungen kann die Vornahme weiterer Baubesichtigungen allgemein vorgeschrieben werden.

(11) Die Baupolizeibehörde hat auf die Verpflichtung des Bauherrn und des verantwortlichen Bauleiters zur Beantragung der Baubesichtigungen sowie der Schlußbesichtigung wegen Bestätigung der Beziehbarkeit (§ 146) im Baubescheid ausdrücklich hinzuweisen und den rechtzeitigen und sachgemäßen Vollzug der Besichtigungen zu überwachen. Im Baubescheid ist ferner zu bemerken, daß die zum Zweck der Schlußbesichtigung erfolgende Anzeige von der Vollendung eines Neubaues oder einer Bauveränderung nicht als Antrag zur Einschätzung des Gebäudes mit augenblicklicher Wirkung im Sinne des § 23 des Gebäudeversicherungsgesetzes gilt.

## § 141

(1) Bei Errichtung neuer Schornsteine sowie bei Ausbesserung oder teilweiser Erneuerung der Schornsteine, ferner bei Herstellung, Ausbesserung oder Veränderung von Räucherlammen ist außerdem seitens des Bauherrn oder des Bauleiters von der Vollendung des Baues, aber vor der Verputzung, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat hierauf sofort den Schornsteinfeger zur Vornahme der vorgeschriebenen Untersuchung (§§ 87 und 97) aufzufordern.

(2) Auch auf diese Anzeigepflicht ist im Baubescheid hinzuweisen.

### 3. Besondere Bestimmungen für die Bauten der Staats- verwaltungen

#### § 142

(1) Bei Bauten des Reiches oder des Landes, die unter Aufsicht ihrer technischen Behörden ausgeführt werden, ist ebenfalls Baugenehmigung einzuholen. Diese ist unmittelbar bei dem Bezirksamt zu beantragen.

(2) In dem baupolizeilichen Verfahren findet bei solchen Bauten eine Nachprüfung der Plavorlagen in rein bautechnischer Beziehung (einschließlich der statischen Berechnungen) nicht statt; desgleichen kommen die Prüfungen der Bauausführung (Baubesichtigungen) in Wegfall. Der tatsächliche Baubeginn (§ 139) und die erfolgte Beendigung der Bauarbeiten sind dem Bezirksamt anzuzeigen. Die Aufforderung an den Schornsteinfeger zur Vornahme der in § 87 vorgeschriebenen Schornsteinprüfung erfolgt unmittelbar durch die betreffende technische Staatsbehörde.

#### § 143

Die Vorschriften des § 142 gelten in gleicher Weise für die Bauten der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, soweit sie nicht zu den Reichseisenbahnanlagen im Sinne des Reichsbahngesetzes gehören, für die Bauten der Reichspostverwaltung, der kirchlichen Baubehörden sowie für die Bauten, die von den Bezirksbauämtern für Gemeinden, andere Körperschaften und Stiftungen besorgt werden.

#### § 144

Auf Bauten für Zwecke der Landesverteidigung, die unter Aufsicht der Verwaltung der Wehrmacht ausgeführt werden, finden die Vorschriften des § 142 mit folgenden Abweichungen Anwendung:

1. Eine Prüfung des Bauvorhabens findet nur insoweit statt, als der Bau allgemein polizeiliche Interessen, namentlich mit Bezug auf die Bauflucht etwaiger Straßenanlagen, die Feuericherheit der Umgebung usw., berührt; zu diesem Zweck sind dem Baugesuch die Pläne zur Einsicht anzuschließen.

2. Die Bauten unterliegen, insoweit dieselben ausschließlich Zwecken der Landesverteidigung dienen, der bau- und gesundheitspolizeilichen Überwachung der Zivilbehörden nicht. Nehmen die letzteren Mängel dieser Art wahr, so haben sie die Mängel zur Kenntnis der Verwaltung der Wehrmacht zu bringen und ihre Abstellung anzuregen.

3. Die Untersuchung der Schornsteine durch den Schornsteinfeger kann auch nach dem Verputz veranlaßt werden.

4. Den Zivilverwaltungsbehörden bleibt die Befugnis zur Besichtigung und gegebenenfalls zum Eingreifen im Benehmen mit den Behörden der Verwaltung der Wehrmacht in allen Fällen vorbehalten, in denen gemeinsame Einrichtungen, wie Kanäle zur Ableitung des Abwassers, Wasser- und Gasleitungen, in Frage stehen oder etwaige Mißstände in militärischen Gebäuden einen nachteiligen Einfluß auf die öffentliche Gesundheit, Feuericherheit usw. äußern und die Fürsorge der Polizei erfordern; jedoch hat auch in diesen Fällen der Zutritt zu militärischen Anstalten seitens der Organe der Zivilverwaltung nur nach vorgängiger Verständigung des Vorstandes der betreffenden Wehrmachtverwaltungsbehörde zu erfolgen.

### 4. Bautabellen

#### § 145

Bei der Baupolizeibehörde ist eine Bautabelle zu führen, die folgende Spalten enthält:

1. Ordnungszahl,
2. Ort des Bauvorhabens (auch Straße und Hausnummer),
3. Art des Baues,
4. Bauherr (Name, Wohnort),
5. Verantwortlicher Bauleiter (Name, Wohnort),
6. Tag des Einlaufs,
7. Tag der Erlassung des Baubescheids,
8. Tag der Verfassung der Baugenehmigung,

9. Vollendung des Baues,
10. Gebühren,
11. Bemerkungen.

#### IV. Abschnitt

#### Wohnungswesen

##### A. Benützung der Wohnräume

###### § 146

(1) Neugebaute Räume dürfen nicht zu Wohnungen oder zum längeren Aufenthalt von Menschen benützt werden, bevor der Bezirks- oder Stadtbaumeister oder in Gemeinden, die nicht Sitz eines solchen sind, ein sachverständiges Mitglied des Ortsbauausschusses auf Antrag des Bauherrn schriftlich bestätigt hat, daß die Räume genügend ausgetrocknet sind.

(2) Wird die Bestätigung verweigert, so dürfen die Räume nur mit Erlaubnis der Baupolizeibehörde bezogen werden.

(3) Um eine genügende Austrocknung der Gebäude zu sichern, kann durch örtliche Bauordnungen außerdem vorgeschrieben werden, daß zwischen der tatsächlichen Fertigstellung des Rohbaues und dem Beginn der Putzarbeiten sowie zwischen der Beendigung der letzteren und dem Bezug der Räume bestimmte Fristen einzuhalten sind. Wo solche örtliche Vorschriften nicht erlassen sind, müssen diese Fristen in der wärmeren Jahreszeit mindestens je vier, in der kälteren Jahreszeit mindestens je sechs Wochen betragen; in einzelnen Fällen kann die Baupolizeibehörde diese Fristen verlängern oder abkürzen.

(4) Sowohl der Mieter als der Vermieter sind dafür verantwortlich, daß Räume der in Absatz 1 genannten Art vor Erfüllung der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht bezogen werden.

###### § 147

(1) Über die Benützung der Wohnungen können nähere Bestimmungen im Wege orts- oder bezirkspolizeilicher Vorschriften (Wohnungsordnungen) erlassen oder im Einzelfall polizeiliche Anordnungen getroffen werden. Zur Abstellung von die Sittlichkeit gefährdenden Zuständen sind nur Anordnungen der letzteren Art zulässig. Als Anhalt für die Mindestanforde-

rungen dienen hierbei die in den nachstehenden Paragraphen enthaltenen Grundsätze.

(2) Die Wohnungsordnungen können insbesondere Bestimmungen darüber treffen, in welchen Fällen die Inhaber oder Vermieter von Wohn- und Schlafräumen bei der Polizeibehörde Anzeige über die für die Wohnungsfürsorge in Betracht kommenden Verhältnisse (leerstehende Schlafstellen, Ein- und Auszug der Mieter oder Schlafgänger und dergleichen) zu erstatten haben. Sie können ferner Vorschriften enthalten über die bei der Anzeige zu erbringenden Nachweise, über die Feststellung der für die einzelnen, zu Wohn- oder Schlafzwecken benützten Räume zulässigen Personen- und Bettenzahl (Schlafraumzettel), über die dauernde Kenntlichmachung dieser Zahl (Aushänge), Reinhaltung der Wohnräume usw.

(3) Innerhalb der durch die öffentlichen Interessen der Gesundheit und Sicherheit gezogenen Grenzen können die Wohnungsordnungen ferner nähere Bestimmungen über Beschaffenheit und Benützung der Wohnungen, und zwar sowohl für den Fall der Selbstbenützung der letzteren durch den Wohnungsinhaber und dessen Familie, als auch für den Fall der entgeltlichen Aufnahme dritter Personen zum Wohnen oder Schlafen enthalten. Ferner können in den Wohnungsordnungen Grundsätze für die im Interesse der Sittlichkeit zu erlassenden Einzelanordnungen aufgestellt werden.

###### § 148

(1) Jede Wohnung soll so benützt werden, daß mindestens jedes Ehepaar für sich und seine noch nicht zwölfjährigen Kinder einen besonderen Schlafraum besitzt und daß für die übrigen, über zwölf Jahre alten Personen nach dem Geschlecht getrennte Schlafräume vorhanden sind.

(2) Küchen sollen nicht als Schlafräume benützt werden.

###### § 149

Die Benützung der Schlafräume soll in der Weise geschehen, daß — unbeschadet der Vorschriften in § 44 Absatz 1 über die Mindesthöhe und Mindestbodenfläche der Räume — auf jede Person mindestens 10 cbm Luftraum und mindestens 3,5 qm Bodenfläche entfallen.

## § 150

Die Bestimmungen der §§ 148 und 149 finden auch auf diejenigen Räume Anwendung, welche Angestellten oder Arbeitern als Schlafräume zugewiesen sind. Diese Räume sollen ferner mit von innen verschließbaren Türen versehen sein.

## § 151

(1) Jede Wohnung soll einen eigenen, durch keine fremden Wohn- oder Arbeitsräume führenden Zugang haben.

(2) Jede Familienwohnung, d. i. eine Wohnung für eine gemeinschaftliche Haushaltung von zwei oder mehr Personen, soll eine besondere Kochstelle besitzen.

(3) Für jede aus mehr als zwei Räumen (einschließlich der Küche) bestehende Familienwohnung und für jeden größeren Geschäftsbetrieb soll in der Regel ein besonderer Abort von guter Beschaffenheit vorhanden sein (vergleiche §§ 45 ff.).

## § 152

Für orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften und polizeiliche Anordnungen hinsichtlich der Aufnahme dritter, nicht zur Familie gehöriger Personen (Zimmermieter, Schlafgänger) gegen Entgelt in die Wohnungen gelten außerdem die in §§ 153 bis 158 enthaltenen Grundsätze.

## § 153

Es sollen nur soviele Räume einer Wohnung an Zimmermieter oder Schlafgänger, die nicht zur Familie gehören, abgegeben werden, daß der dem Wohnungsinhaber für sich und seine Familien- und Haushaltungsangehörigen übrigbleibende Teil der Wohnung den Vorschriften der §§ 148 bis 151 entspricht.

## § 154

(1) Räume, zu denen man nur durch Wohnräume des Vermieters oder seiner Angehörigen gelangen kann, sollen nicht an Schlafgänger oder Zimmermieter, die nicht zur Familie gehören, vermietet werden. Die zur Aufnahme von Schlafgängern oder Zimmermietern benützten Räume sollen von innen verschließbar sein.

(2) Arbeitsräume, Werkstätten und dergleichen sollen nicht als Schlafräume vermietet werden.

## § 155

(1) Werden Zimmermieter oder Schlafgänger verschiedenen Geschlechts in einer Wohnung aufgenommen, so sollen die denselben zugewiesenen Räume vollständig voneinander getrennt sein und eigene verschließbare Zugänge haben.

(2) Die Vorschrift des Absatz 1 findet auf die Aufnahme von Eheleuten oder von Eltern und deren unter zwölf Jahre alten Kindern keine Anwendung.

## § 156

(1) Jedem Schlafgänger soll ein besonderes Bett, eine Sitzgelegenheit, ein besonderes Wasch- und Trinkgefäß und ein eigenes Handtuch zur Verfügung stehen.

(2) Die an Schlafgänger vermieteten Betten sollen in angemessenen Zwischenräumen frisch überzogen werden.

## § 157

(1) Personen mit schweren oder ansteckenden Krankheiten dürfen in Räumen, die von mehreren Schlafgängern benützt werden, nicht verpflegt werden.

(2) Die Vermieter haben im Fall derartiger Erkrankungen von Schlafgängern alsbald der Ortspolizeibehörde zur Anordnung der erforderlichen Maßregeln Anzeige zu erstatten.

## § 158

Die Vermieter haben für Erhaltung der Reinlichkeit, Sitte und Ordnung in den an Zimmermieter und Schlafgänger vermieteten Räumen zu sorgen.

## § 159

(1) Die Verwendung von Wohnwagen zu Wohnzwecken ist nur bei vorübergehendem Reiseaufenthalt auf Messen, Märkten und dergleichen zulässig.

(2) Hinsichtlich der Beschaffenheit, Benützung und Aufstellung von Wohnwagen können von den Baupolizeibehörden diejenigen Anordnungen getroffen werden, die aus Gründen der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit, der

Sittlichkeit und Sicherheit und des Verkehrs im Einzelfalle erforderlich erscheinen.

### B. Wohnungsaufsicht

#### § 160

(1) In den Gemeinden über 10 000 Einwohner finden fortlaufende Wohnungsuntersuchungen statt, deren Plan nach Anhörung der Gemeinde vom Bezirksrat festzustellen ist.

(2) Für die übrigen Gemeinden bestimmt der Bezirksrat nach Anhörung der Gemeinde, ob und innerhalb welcher Zeitabschnitte allgemeine Wohnungsuntersuchungen stattzufinden haben.

#### § 161

(1) Zum Zweck der Wohnungsuntersuchung sind für größere Gemeinden besondere Wohnungsausschüsse zu bestellen; in den kleineren Gemeinden ist, soweit nicht ein besonderer Wohnungsausschuß bestellt wird, der Ortsbauausschuß (§ 113) zugleich Wohnungsausschuß.

(2) Der zuständige Amtsarzt (oder dessen Stellvertreter) und der Bezirksrat, sowie der Stadt- oder Bezirksbaumeister oder der Wohnungsfachverständige (§ 162 Absatz 2), denen die betreffende Gemeinde oder der betreffende Gemeindeteil zugewiesen ist, sowie in Städten mit Staatspolizei der zuständige Staatsverwaltungsbeamte gehören jedem Wohnungsausschuß als Mitglieder an. Die übrigen Mitglieder der Wohnungsausschüsse, unter denen sich wenigstens ein Gemeinderat und ein Baufachverständiger befinden soll, werden vom Bürgermeister ernannt; gegebenenfalls ist auch das zuständige Außenorgan der öffentlichen Fürsorge (Fürsorgerin oder Fürsorgebeamter) beizuziehen.

(3) Den Vorsitz in dem Wohnungsausschuß führt in den Gemeinden mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei der Staatsverwaltungsbeamte, in den übrigen Gemeinden der Amtsarzt, sofern nicht der zuständige Staatsverwaltungsbeamte an den Verhandlungen des Ausschusses teilnimmt.

#### § 162

(1) Der allgemeinen Wohnungsuntersuchung haben Vorerhebungen durch die Be-

zirks- oder Stadtbaumeister voranzugehen. Die Untersuchung durch den gesamten Wohnungsausschuß darf sich auf die bei den Vorerhebungen wegen erheblicher Mängel beanstandeten Gebäude beschränken.

(2) Erforderlichenfalls können mit den Vorerhebungen an Stelle der Baufachverständigen besondere von dem Bürgermeister ernannte Wohnungsfachverständige betraut werden; hinsichtlich der Bestätigung, Verpflichtung und Entlassung der Wohnungsfachverständigen finden die Vorschriften des § 121 entsprechende Anwendung.

(3) Im übrigen hat die nähere Regelung des bei Vornahme der Wohnungsuntersuchung einzuhaltenden Verfahrens, soweit erforderlich, durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift zu erfolgen.

#### § 163

(1) Der Wohnungsaufsicht unterliegen sämtliche zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäude und Gebäudeteile; es gehören dahin Wohn- und Schlafräume, insbesondere auch die zur Ausnahme von Mietern oder Schlafgängern benützten oder Angestellten und Arbeitern zum Aufenthalt oder Schlafen zugewiesenen Räume, ferner Werkstätten und Arbeitsräume, sowie die dazu gehörigen Nebenräume (Zugänge, Aborte, Keller, Speicher usw.).

(2) Aufgabe der Wohnungsausschüsse und der mit den Vorerhebungen Beauftragten ist die Feststellung, ob aus der Benützung der in Absatz 1 genannten Räume Nachteile für die Gesundheit oder Sittlichkeit zu befürchten sind und ob die Bestimmungen der Wohnungsordnung eingehalten werden. Auch sollen dieselben etwaige in bau- oder feuerpolizeilicher Hinsicht zu beanstandende Zustände in diesen Räumen feststellen und deren Beseitigung herbeiführen.

(3) Die dem Gewerbeaufsichtsamt obliegende Nachprüfung der Arbeitsräume wird hierdurch nicht berührt.

(4) Die unter die §§ 142 bis 144 fallenden Bauten sind von der Wohnungsaufsicht ausgenommen; jedoch haben die für die Überwachung der betreffenden Bauten zuständigen Behör-

den für Einhaltung der Wohnungsvorschriften zu sorgen.

## § 164

Der Zeitpunkt und die Tageszeit, in denen die Vorerhebungen und die allgemeinen Wohnungsuntersuchungen vorgenommen werden, sind vor Beginn derselben in ortsüblicher Weise mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß die Hausbesitzer und Wohnungsinhaber dem Wohnungsausschuß und den mit den Vorerhebungen Beauftragten den Eintritt in das Haus und die Besichtigung der zum Aufenthalt von Menschen dienenden Räume und der dazu gehörigen Nebenräume (§ 163) zu gestatten haben.

## § 165

(1) Die mit den Vorerhebungen betrauten Sachverständigen (§ 162) und die Wohnungsausschüsse haben sich über die bei Vornahme ihrer Untersuchungen wahrgenommenen Mißstände schriftlich zu äußern und die zur Beseitigung derselben geeignet erscheinenden Anträge zu stellen. Die Baupolizeibehörde bestimmt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, in welcher Weise und in welchen Fristen die gerügten Mißstände zu beseitigen sind; die ergehenden Auflagen sind kurz zu begründen.

(2) Müßen althergebrachte Verhältnisse und Zustände beanstandet werden, so ist je nach Lage der obwaltenden Umstände deren allmähliche Beseitigung unter Bestimmung angemessener Fristen ins Auge zu fassen.

## § 166

Bei Eröffnung der von der Baupolizeibehörde auf Grund des § 165 erlassenen Auflagen sind die Beteiligten ausdrücklich darauf hinzuweisen.

- a) daß ihnen gegen die Auflage innerhalb 14 Tagen von der Zustellung ab die Beschwerde an den Bezirksrat zusteht;
- b) daß nach Ablauf der gewährten Frist durch die Baupolizeibehörde eine Nachschau angeordnet werden wird, ob den Auflagen entsprochen worden ist;
- c) daß sie, wenn sie die Auflagen in der bezeichneten Frist nicht oder nicht gehörig erfüllen, neben den in § 167 Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen Geld- oder Haftstrafe zu gewärtigen haben.

## § 167

(1) Nach Ablauf der für die Erfüllung der Auflagen gesetzten Frist hat die Baupolizeibehörde festzustellen, ob den Auflagen entsprochen worden ist. Sind die Auflagen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfüllt, so wird die Baupolizeibehörde neben entsprechender Bestrafung der schuldigen Hausbesitzer, Wohnungsinhaber oder verantwortlichen Vertreter derselben die zur Sicherung des Vollzugs weiter erforderlichen Anordnungen treffen; nötigenfalls kann auch die weitere Benützung der beanstandeten Räume zu den bisherigen Zwecken untersagt werden.

(2) Ist nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes die Räumung einer Wohnung verfügt worden, so soll für den Vollzug dieser Anordnung von der Baupolizeibehörde eine angemessene Frist gewährt werden; dieselbe kann, falls der Durchführung der Auflage besondere Schwierigkeiten entgegenstehen und der sofortige Vollzug nicht unbedingt erforderlich erscheint, auf Antrag verlängert werden.

## § 168

Auch außerhalb der allgemeinen Wohnungsuntersuchung kann die Baupolizeibehörde die Untersuchung einzelner der in § 163 genannten Räume anordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß daselbst Mißstände der gedachten Art vorhanden sind, oder wenn dies zur Überwachung des Vollzugs der zur Abstellung solcher Mißstände erlassenen Auflagen erforderlich erscheint.

## § 169

(1) Den mit Ausübung der Wohnungsaufsicht betrauten Organen ist der Zutritt in die der Aufsicht unterstehenden Gebäude und Räume zu gestatten.

(2) Dieselben haben sich beim Betreten fremder Wohnungen dem Wohnungsinhaber oder dessen Vertreter gegenüber unaufgefordert über ihre dienstliche Eigenschaft auszuweisen und die Wohnungsbesichtigung zu einer Zeit und in einer Weise vorzunehmen, daß hierdurch eine Belästigung der Beteiligten tunlichst vermieden wird. Die Wohnungsbesichtigung ist nur soweit zu erstrecken, als der Zweck es er-

fordert. Eine Besichtigung der Wohn- oder Schlafräume zur Nachtzeit darf nur auf Grund einer besonderen Anordnung der Baupolizeibehörde erfolgen.

(3) Der Wohnungsinhaber (Gebäudeeigentümer, Mieter) und dessen Vertreter sind verpflichtet, über die Art der Benützung der Wohnung wahrheitsgemäße Auskunft zu erteilen.

§ 170

(fällt aus)

V. Abschnitt

Kosten

§ 171

(1) In den Gemeinden mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei beziehen der Baufachverständige und seine Gehilfen die Vergütung für ihre Dienstleistungen aus der Gemeindefasse nach Maßgabe des hierüber abgeschlossenen Vertrags.

(2) Für die durch Prüfung der Bauvorlagen und Beaufsichtigung der Bauausführungen sowie durch sonstige amtliche Inanspruchnahme der Bau- und Wohnungsfachverständigen entstehenden Kosten kann durch Satzung der Gemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den Beteiligten die Entrichtung entsprechender Gebühren an die Gemeindefasse auferlegt werden; diese Gebühren müssen sich hinsichtlich ihrer Berechnung nach der staatlichen Baugebührenordnung richten und dürfen nicht höher sein.

§ 172

Die Baupolizeibehörde ist berechtigt, die Einholung besonderer Gutachten und die Aus-

fertigung des Genehmigungsbescheids von der teilweisen oder gänzlichen Entrichtung der erwachsenden Kosten abhängig zu machen.

§ 173

Für die Bezirke oder Gemeinden mit staatlich angestellten Baufachverständigen werden die näheren Bestimmungen über die Berechnung und Festsetzung der Gebühren durch besondere Verordnung geregelt.

§ 174

(1) Die Kosten der allgemeinen Wohnungsuntersuchungen sind als ortspolizeilicher Aufwand von den Gemeinden zu tragen.

(2) Die Gebühren des dem Wohnungsausschuß angehörigen Staatsverwaltungsbeamten, des Amtsarztes und des Bezirksrats (§ 161 Absatz 2) werden von der Staatskasse getragen.

§ 175

Wird infolge der Übertretung bau- oder gesundheitspolizeilicher Vorschriften die besondere Besichtigung oder Überwachung eines Baues nötig, so hat der Eigentümer des Baues alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 176

(fällt aus)

§ 177

Die Vorschriften über die Feuerschau werden durch diese Verordnung nicht berührt.



# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 6. August 1935.

## Inhalt.

Erlaß des Reichsstatthalters in Baden über die Ausübung des Gnadenrechts bei Polizeistrafsachen, Ordnungsstrafen usw. in Baden.

### Erlaß

(vom 1. August 1935)

über die Ausübung des Gnadenrechts bei Polizeistrafsachen, Ordnungsstrafen usw. in Baden.

Mein Erlaß vom 9. April 1935 über die Ausübung des Gnadenrechts bei Polizeistrafsachen, Ordnungsstrafen usw. in Baden (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115) wird dahin ergänzt, daß dem Herrn Minister des Innern

die Ermächtigung erteilt wird, die ihm übertragene Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschließungen in Gnadenfachen, Polizeistrafsachen, Ordnungsstrafen usw. auf untergeordnete Behörden der inneren Verwaltung weiterzuübertragen.

Karlsruhe, den 1. August 1935.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner



Nr. 29

**Badisches**

**Gesetz- und Verordnungs-Blatt**

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 8. August 1935.

**Inhalt.**

Verordnung des Ministers des Innern gegen den Mißbrauch der Kampflieder der nationalsozialistischen Bewegung.

**Verordnung**

(vom 6. August 1935)

gegen den Mißbrauch der Kampflieder der nationalsozialistischen Bewegung.

Aufgrund des § 8 des Reichsgesetzes zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 285) wird verordnet:

§ 1.

Der Mißbrauch der Kampflieder der nationalsozialistischen Bewegung durch Umdichtung

des Textes, durch Benutzung ihrer Melodie für einen fremden Text oder in ähnlicher Weise ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Karlsruhe, den 6. August 1935.

Der Minister des Innern

Im Auftrag

Dr. Keller

# Verordnungen und Verfügungen

Verordnungen im Reichsgebiet, veröffentlicht am 8. August 1936

## Inhalt

Verordnung des Reichsausschusses des Innern über den Währungs- und Kampfbereich der nationalsozialistischen Bewegung

## Verordnung

(vom 8. August 1936)  
Gesetz über die Währung der Reichsbank für den nationalsozialistischen Kampfbereich

Artikel des § 8 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 285) wird der folgende Zusatz angefügt:

### § 1

Der Währungs- und Kampfbereich der nationalsozialistischen Bewegung durch Handlung

des Reichsausschusses des Innern über die Währung der Reichsbank für den nationalsozialistischen Kampfbereich

### § 2

Handlungsbefugnisse werden mit Wirkung vom 1. August 1936 über die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 285) bezeichneten Handlungsbefugnisse

Reichsminister des Innern

Dr. Winter

Dr. Winter

Dr. Winter

# Nr. 30

## Badisches

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 14. August 1935.

### Inhalt.

Umzugskostenbestimmungen für die badischen Landesbeamten sowie für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (UKBest.).

## Umzugskostenbestimmungen für die badischen Landesbeamten sowie für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (UKBest.)

(Vom 8. August 1935)

### Teil I

Grundlage des Umzugskostenrechts ist das Reichsgesetz über

**Umzugskostenvergütung der Beamten**  
vom 3. Mai 1935 — Reichsgesetzblatt I Seite 566 —  
(UKG.), das in der Fassung vom 24. Juni 1935  
— Reichsbefoldungsblatt Seite 67 — nachstehend  
abgedruckt wird.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

#### § 1

#### Umzugskostenvergütung

(1) Umzugskostenvergütung wird gewährt:

- a) planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, wenn sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung umziehen,
- b) Warte- und Ruhestandsbeamten, wenn sie in planmäßige Beamtenstellen eingewiesen werden,
- c) Warte- und Ruhestandsbeamten, wenn sie als nichtplanmäßige Beamte verwendet werden und ihr Umzug dienstlich angeordnet ist.

Etwasige Umzugskostenbeihilfen nach § 2 Absatz 1 c sind anzurechnen. Für Beamte im Vorbereitungsdienst und Probendienst sowie für auf Probe angestellte Beamte gilt § 2 Absatz 1 a.

(2) Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn der Beamte den Umzug mit seinem Umzugsgut ausgeführt und die Erstattung der Auslagen innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Umzugs beantragt hat.

#### § 2

#### Umzugskostenbeihilfe

(1) Umzugskostenbeihilfe kann gewährt werden:

- a) Beamten im Vorbereitungsdienst und Probendienst sowie auf Probe angestellten Beamten und anderen nicht bereits im § 1 genannten nichtplanmäßigen Beamten, wenn sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung, insbesondere auch bei der Einberufung, umziehen,
- b) Beamten beim Eintritt in den Warte- oder Ruhestand und Hinterbliebenen von Beamten, wenn sie eine Dienstwohnung räumen müssen oder aus einer anderen Wohnung von Grenzorten des Inlands oder Auslands, von Inselorten oder kleineren abgelegenen Plätzen wegziehen, an denen ihnen das Verbleiben nicht zugemutet werden kann,
- c) Warte- und Ruhestandsbeamten, wenn sie unter Wechsel der Verwaltung im öffentlichen Dienst verwendet werden, aus diesem Anlaß einen Umzug ausführen müssen und ihr Wartegeld oder Ruhegehalt durch die Verwendung auf längere Zeit ganz oder teilweise ruht,

- d) bisher nicht beamteten Personen, wenn sie in planmäßige Beamtenstellen eingewiesen werden, oder wenn sie als nicht-planmäßige Beamte angestellt werden und ihr Umzug dienstlich angeordnet ist,
- e) Beamten, die auf ihren Antrag aus zwingenden persönlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden.

(2) § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Stufeneinteilung

Für das Bemessen der Umzugskostenentschädigung nach §§ 4, 5 gilt folgende Stufeneinteilung:

| Beamte   |         | planmäßige Führer des Arbeitsdienstes | gehören zur Umzugskostenstufe |
|--|---------|---------------------------------------|-------------------------------|
| mit Grundgehalt nach der Reichsbefoldungsordnung |         |                                       |                               |
| A  | B       | AD                                    |                               |
| aus den Befoldungsgruppen                        |         |                                       |                               |
| —  | 3       | —                                     | I a                           |
| 1  | 4 bis 8 | 1                                     | I b                           |
| 2 und 3  | —       | 2 bis 4                               | II                            |
| 4  | —       | 5 und 6                               | III                           |
| 5 bis 7  | —       | 7                                     | IV                            |
| 8 bis 12   | —       | 8 und 9                               | V                             |

§ 4

Umzüge zwischen zwei politischen Gemeinden

(1) Bei Umzügen zwischen zwei politischen Gemeinden erhalten als Umzugskostenentschädigung:

- a) verheiratete Beamte mit eigenem Hausstand und ihnen gleichgestellte Beamte

| Stufe | bei Umzugsentfernungen bis zu 5 km (Grundbetrag) | für die weiteren Entfernungen (Steigerungsbeträge)                 |                     |                     |                     |                      |              |
|-------|--|--|---------------------|---------------------|---------------------|----------------------|--------------|
|       |  | über 5 bis 100 km  | über 100 bis 400 km | über 400 bis 600 km | über 600 bis 800 km | über 800 bis 1000 km | über 1000 km |
|       |  | für je 5 km oder Teile davon für je weitere 25 km oder Teile davon |                     |                     |                     |                      |              |
|       | R.M.   | R.M.   | R.M.                | R.M.                | R.M.                | R.M.                 | R.M.         |
| I a   | 940  | 28   | 42                  | 30                  | 20                  | 12                   | 5            |
| I b   | 690  | 20   | 34                  | 22                  | 13                  | 9                    | 4            |
| II    | 430  | 14   | 27                  | 15                  | 11                  | 8                    | 4            |
| III   | 300  | 10   | 20                  | 12                  | 7                   | 5                    | 3            |
| IV    | 240  | 8  | 18                  | 10                  | 6                   | 5                    | 3            |
| V     | 190  | 6  | 15                  | 8                   | 5                   | 4                    | 3            |

- b) verheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand ohne Rücksicht auf die Umzugsentfernung 20 vom Hundert des Grundbetrags nach Absatz 1 a; daneben werden die für das Befördern des Umzugsguts entstandenen notwendigen Auslagen erstattet;

c) unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand 50 vom Hundert der Entschädigungen nach Absatz 1 a; soweit sie an dem Tage, zu dem die Versetzung oder der Umzug angeordnet ist, noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet haben, 30 vom Hundert;

- d) unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand die entstandenen notwendigen Umzugsauslagen.

(2) Die Umzugskostenentschädigung wird bemessen nach dem Familienstand, Hausstand und Alter (Absatz 1 c) der Beamten an dem Tage, zu dem die Versetzung oder der Umzug angeordnet ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn vor diesem Zeitpunkt die zur Eheschließung der Beamten notwendigen Schritte unternommen waren und Heiratsgut bereits beschafft war.

(3) Ist einem nach § 1 Absatz 1 a zu vergütenden Umzug eines Beamten mit eigenem Hausstand innerhalb 5 Jahren ein Umzug gleicher Art vorhergegangen, so erhöht sich die Umzugskostenentschädigung um 10 vom Hundert.

(4) Für Sonderverhältnisse, namentlich bei Umzügen auf kurze Entfernungen und unter einfachen Verhältnissen, kann die oberste Dienstbehörde allgemein oder im Einzelfall eine Ermäßigung der Umzugskostenentschädigung nach Absatz 1 a und c bis auf 60 vom Hundert anordnen und Entschädigung bis zu den vollen Sätzen beim Nachweis notwendiger Mehrauslagen zulassen.

§ 5

Umzüge am Ort

(1) Wird die Wohnung auf dienstliche Anordnung innerhalb der politischen Gemeinde gewechselt, so erhalten als Umzugskostenentschädigung:

- a) verheiratete Beamte mit eigenem Hausstand und ihnen gleichgestellte Beamte der

|                   |                 |
|-------------------|-----------------|
| Stufe I a . . . . | 620 Reichsmark, |
| „ Ib . . . .      | 450 „           |
| „ II . . . .      | 300 „           |
| „ III . . . .     | 210 „           |
| „ IV . . . .      | 160 „           |
| „ V . . . .       | 130 „           |

b) unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand 50 vom Hundert der Entschädigungen nach a,

c) verheiratete und unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand die entstandenen notwendigen Umzugsauslagen.

§ 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Beim Umzug ohne Fuhrwerk oder Kraftwagen (Trageumzug) werden den Beamten mit eigenem Hausstand an Stelle der Entschädigungen nach Absatz 1 a und b nur die entstandenen notwendigen Umzugsauslagen ersetzt.

(3) Die Vorschriften des Absatz 1 gelten auch für Beamte, die außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes in dessen Nähe wohnen und auf dienstliche Anordnung nach dem dienstlichen Wohnsitz umziehen müssen.

(4) Die Vorschriften des Absatz 1 a und b sowie Absatz 2 gelten auch für Beamte mit eigenem Hausstand, wenn sie mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde am neuen Dienstort oder in dessen unmittelbarer Nähe zunächst eine Notwohnung bezogen haben und aus ihr in eine Dauerowohnung umziehen. Die Umzugskostenentschädigung wird nach der gleichen Stufe wie beim Beziehen der Notwohnung bemessen. Ein Zuschuß nach § 7 darf nicht gewährt werden.

(5) § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

## § 6

### Reiseentschädigung

Neben der Umzugskostenentschädigung nach § 4 erhalten Beamte nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten

a) für ihre Person Reisekostenvergütung für die Reise zum neuen Dienstort,

b) für ihre Familienangehörigen und Hausangestellten Ersatz der Fahrkosten für die Reise vom bisherigen zum neuen Wohnort, und zwar für die Familienangehörigen höchstens für die Wagen- oder Schiffsklasse, die der Beamte beim

Ausführen des Umzugs selbst benutzen darf, für Hausangestellte für die 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse. Für Reisen auf Landwegen werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet, sofern ein öffentliches, regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel nicht vorhanden oder das Benutzen unter den gegebenen Verhältnissen nicht zweckmäßig war.

## § 7

### Zuschuß

Hat ein Umzug nachweislich Auslagen verursacht, die aus der Umzugskostenentschädigung nach § 4 oder § 5 nicht gedeckt werden konnten, so bewilligt die oberste Dienstbehörde einen Zuschuß bis zu 400 Reichsmark. Die oberste Dienstbehörde kann diese Ermächtigung zum Gewähren eines Zuschusses bis zu 200 Reichsmark auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen. Zuschüsse über 400 Reichsmark dürfen nur mit Zustimmung der für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Dienstbehörden gewährt werden. Dem Reichsminister der Finanzen bleibt vorbehalten, über den Umfang und die Höhe der erstattungsfähigen Auslagen allgemeine Grundsätze aufzustellen.

## § 8

### Mietentschädigung

(1) Beamten, denen Umzugskostenentschädigung gewährt werden kann, wird die Miete erstattet, die sie für die alte Wohnung bis zu dem Zeitpunkt vertraglich aufwenden mußten, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte. Die Erstattung ist längstens für 9 Monate zulässig. Haben Beamte im eigenen Hause gewohnt, so wird eine Entschädigung für längstens 6 Monate nach dem ortsüblichen Mietwert ihrer Wohnung gewährt.

(2) Die Miete für die neue Wohnung wird erstattet, wenn die Lage des Wohnungsmarktes Beamte zwingt, diese Miete vertraglich bereits für einen Zeitraum zu zahlen, in dem sie die Wohnung noch nicht benutzen können.

(3) Die Entschädigung wird nur für eine Zeit gewährt, in der die Wohnung leer gestanden hat oder nicht ganz oder teilweise anderweitig vermietet war.

## § 9

## Beschaffung von Öfen und Kochherden

In Reichsteilen, in denen nach der Ortssitte die Wohnungen nicht mit Öfen und Kochherd ausgestattet sind, kann Beamten mit eigenem Hausstand neben der Umzugskostenentschädigung ein Beitrag zum Beschaffen dieser Gegenstände nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen bewilligt werden.

## § 10

## Instandsetzung und Beschaffung von Wohnungen

Für das Gewähren von Beiträgen zum Instandsetzen von Wohnungen und von Abfindungsbeiträgen zum Beschaffen von Wohnungen wird der Reichsminister der Finanzen besondere Richtlinien aufstellen.

## § 11

## Trennungsentschädigung

Ob und inwieweit Beamte oder bisher nicht beamtete Personen, die aus Anlaß einer Versetzung, Anstellung, Umzugsanordnung oder Einberufung genötigt sind, getrennten Haushalt zu führen oder ihr Umzugsgut unterzustellen, eine Entschädigung erhalten, wird durch Verordnung des Reichsministers der Finanzen geregelt.

## § 12

## Soldaten der Wehrmacht

(1) Dieses Gesetz gilt entsprechend für die Soldaten der Wehrmacht.

(2) Für das Bemessen der Umzugskostenentschädigung gilt folgende Stufeneinteilung:

| Soldaten mit Grundgehalt nach der Reichsbefoldungsordnung C aus den Befoldungsgruppen | gehören zur Umzugskostenstufe |
|---|-------------------------------|
| 1   | Ia                            |
| 2 bis 4   | Ib                            |
| 5 bis 7   | II                            |
| 8 und 9   | III                           |
| 10 bis 15   | IV                            |
| 16 bis 22   | V                             |

## § 13

## Reichsbahn, Reichsbank, Religionsgesellschaften

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die Reichsbank, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände sind ermächtigt, entsprechende Vorschriften zu erlassen.

## § 14

## Ausführungsvorschriften

(1) Der Reichsminister der Finanzen erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann den Umfang der Umzugskostenbeihilfen nach § 2 regeln, die durch Ergänzung des Reichsbefoldungsrechts neu aufgenommenen Befoldungsgruppen den im § 3 aufgeführten Umzugskostenstufen zuteilen und die in den §§ 4, 5, 7 festgesetzten Beträge den wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen. Ihm bleibt auch vorbehalten, Sondervorschriften für Auslandszüge zu erlassen.

(2) Soweit der Reichsminister der Finanzen von der Befugnis nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, können die für das Befoldungswesen allgemein zuständigen obersten Landesbehörden die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit rechtsverbindlicher Kraft auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände erlassen. Sie können auch die Vergütungssätze abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes regeln und die Gemeinden und Gemeindeverbände ermächtigen, entsprechende Vorschriften selbst zu erlassen. Für die Angehörigen der staatlichen Polizei kann die zuständige oberste Dienstbehörde Sondervorschriften treffen.

(3) Die nach Absatz 2 erlassenen Vorschriften dürfen nicht günstiger sein als die des Reichs; sie dürfen jedoch ungünstiger sein, wenn es die sachlichen Verhältnisse zulassen.

## § 15

## Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt mit dem 15. August 1935 in Kraft. Es findet auch Anwendung auf Umzüge, die vor diesem Tage begonnen, aber erst an diesem Tage oder später beendet wurden.

Bei Versetzungen, Einberufungen und Umzugsanordnungen, die am 15. August 1935 oder später wirksam werden, gilt das Gesetz auch dann, wenn die Umzüge schon vorher ausgeführt werden.

(2) Dieses Gesetz tritt an die Stelle der Umzugskostenverordnung für die Reichsbeamten vom 2. Mai 1928 (Reichsbefoldungsblatt Seite 67), der Umzugskostenverordnung für Auslandsversetzungen von Reichsbeamten vom 2. Mai 1928 (Reichsbefoldungsblatt Seite 70) und der entsprechenden Ländervorschriften. Ist auf die bisherigen Gesetze und Verordnungen in anderen Vorschriften verwiesen, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften oder die entsprechenden Ländervorschriften.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Gesetz, betreffend Gewährung einer Entschädigung an versetzte Beamte und von Umzugskosten beim Wohnungswechsel am Orte vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1061), und die dazu ergangenen Ausführungsvorschriften sowie die entsprechenden Ländervorschriften außer Kraft.

Berlin, 3. Mai 1935.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen  
In Vertretung  
Reinhardt

### Teil II

Für die badischen Landesbeamten sowie für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände gilt die vom Reichsminister der Finanzen erlassene

#### Durchführungsverordnung

vom 7. Mai 1935 zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsbefoldungsblatt Seite 40) in folgender gemäß § 14 Absatz 2 des Gesetzes ergänzten Fassung:

##### Persönlicher Geltungsbereich

Nr. 1. Wer Beamter im Sinne des Gesetzes und dieser Durchführungsverordnung ist, bestimmt sich nach dem Deutschen Beamtengesetz.

##### Örtlicher Geltungsbereich

Nr. 2. (1) Das Gesetz und diese Durchführungsverordnung gelten für Umzüge im Inland und im Grenzverkehr mit dem Ausland. Umzüge im Grenzverkehr mit dem Ausland sind Umzüge der im Grenzverkehr tätigen Beamten, die zwischen dem Inland und Grenzorten des Auslandes oder zwischen Grenzorten des Auslandes aus dienstlichen Gründen umziehen.

(2) Bei Versetzungen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland bleibt die Festsetzung der Höhe der Vergütung in Anlehnung an die Sondervorschriften des Reichsministers der Finanzen vom 12. Juli 1935 — Reichsbefoldungsblatt Seite 81 — vorbehalten.

##### Umzugskostenvergütung

Nr. 3. (1) Die Umzugskostenvergütung besteht aus Umzugskostenentschädigung nach § 4 oder § 5, Reiseentschädigung nach § 6, Zuschuß nach § 7 und Mietentschädigung nach § 8 des Gesetzes. Daneben können Beiträge zur Beschaffung von Ofen und Kochherden nach § 9 und Beiträge zur Instandsetzung und Beschaffung von Wohnungen nach § 10 des Gesetzes gewährt werden.

(2) Für einen Umzug zwischen zwei politischen Gemeinden auf eine Entfernung bis zu 50 km unter einfachen Verhältnissen (z. B. ohne Benutzen von Möbelwagen des Möbeltransportgewerbes oder als Stückgut in einem gedeckten Eisenbahngüterwagen) erhalten die in Teil I § 4 Absatz 1 a und c bezeichneten Beamten der

|                    |                 |
|--------------------|-----------------|
| Stufe Ia . . . . . | 380 Reichsmark, |
| „ Ib . . . . .     | 280 „           |
| „ II . . . . .     | 150 „           |
| „ III . . . . .    | 110 „           |
| „ IV . . . . .     | 90 „            |
| „ V . . . . .      | 80 „            |

Daneben werden die tatsächlichen Beförderungsauslagen ersetzt. Reicht diese Entschädigung zur Deckung der notwendigen Umzugsauslagen nicht aus, so entscheidet über die Gewährung einer höheren Entschädigung die oberste Dienstbehörde, jedoch darf der Gesamtbetrag die nach Teil I § 4 Absatz 1 a und c zulässige Umzugskostenentschädigung nicht übersteigen.

### Versehung

Nr. 4. (1) Versehungen unter Bewilligung von Umzugskostenvergütung dürfen nur angeordnet werden, wenn sie dienstlich notwendig sind. Vor jeder Versehung ist zu prüfen, ob der damit verfolgte Zweck nicht auf andere Weise mit niedrigerem Kostenaufwand erreicht werden kann. Die unter diesen Voraussetzungen erfolgte Versehung von Hochschulprofessoren gilt als Versehung.

(2) Einem Antrag auf Versehung aus persönlichen Gründen ist im allgemeinen nur stattzugeben, wenn dem Staate durch die Versehung des Beamten keine Kosten entstehen. Eine schriftliche Verzichtserklärung des Beamten auf Umzugskostenvergütung ist zu den Akten zu nehmen. Die Versehung ist abzulehnen, wenn der Beamte wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die durch die Versehung entstehenden Auslagen aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Liegen zwingende persönliche Gründe für das Gewähren einer Umzugskostenbeihilfe vor (§ 2 Absatz 1 e des Gesetzes), so gilt Nr. 23.

(3) Wird eine Versehung vor der Ausführung des Umzugs zurückgenommen oder wird der Umzug aus Gründen, die der Beamte nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so können durch die Umzugsvorbereitung etwa entstandene notwendige Auslagen in angemessenen Grenzen erstattet werden.

### Umzugsanordnung

Nr. 5. (1) Der Umzug von abgeordneten Beamten (vgl. Teil IV Nr. 5 RRV. vom 26. März 1934 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 123 —) und der Umzug in den Fällen des § 1 Absatz 1 c und § 2 Absatz 1 d des Gesetzes soll angeordnet werden, wenn die Verwendung des Beamten am neuen Dienstort voraussichtlich zur Übernahme in eine Planstelle führt, oder wenn sie voraussichtlich von so langer Dauer ist, daß die gesamte etwaige Beschäftigungsvergütung oder Trennungsschädigung (Nr. 25 und 26) die Vergütung für den Umzug und einen etwa erforderlichen Rückumzug übersteigen würde. Bei unverheirateten Beamten ohne eigenen Hausstand wird dies in der Regel der Fall sein. Ihr Umzug nach dem Beschäftigungsort wird meistens zugleich mit dem Be-

schäftigungsauftrag angeordnet werden können, wenn eine dreimonatige Dauer der auswärtigen Beschäftigung anzunehmen ist. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zulässig.

(2) Ein Wohnungswechsel am Ort mit Bewilligung von Umzugskostenvergütung darf nur angeordnet werden, wenn der Dienst des Beamten ihn nötig macht, eine Dienstwohnung bezogen oder geräumt werden muß, oder der Beamte eine Dienstwohnung räumt, weil sie in eine Mietwohnung umgewandelt ist. Für das Räumen von Dienstwohnungen durch Beamte, die in den Warte- oder Ruhestand treten, sowie deren Hinterbliebene gilt Nr. 20. Eine Umzugskostenvergütung darf nicht gewährt werden, wenn Mietwohnungen, die im Eigentum oder in der Verwaltung der öffentlichen Hand stehen, lediglich auf Grund ordnungsmäßiger Kündigung des Mietverhältnisses aufgegeben werden, oder wenn die einem Beamten erteilte Ermächtigung, außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes wohnen zu dürfen, widerrufen wird. Unberührt hiervon bleibt ein Anspruch auf Umzugskostenvergütung nach § 1 oder die Bewilligung einer Umzugskostenbeihilfe nach § 2 des Gesetzes.

(3) Zuständig für das Anordnen des Umzugs ist die Behörde, die den Beamten versehen oder ihm eine Planstelle übertragen kann. Sie kann die Entscheidung den nachgeordneten Behörden übertragen. Wird ein Beamter zu einer anderen Verwaltung beurlaubt, so kann es seine oberste Dienstbehörde der Verwaltung, zu der er beurlaubt wird, überlassen, die Umzugsanordnung mit ausschließlicher Wirkung für ihren Verwaltungsbereich auszusprechen.

(4) Nr. 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Kommt ein Beamter der an ihn ergangenen Anordnung zum Umzug an den neuen Dienstort nicht nach, obschon der Umzug möglich ist, so ist er hinsichtlich der Beschäftigungsvergütung oder Trennungsschädigung so zu behandeln, als wenn er den Umzug zu dem angeordneten Zeitpunkt durchgeführt hätte.

### Einweisung in die Umzugskostenstufen

Nr. 6. (1) Für das Bemessen der Umzugskostenentschädigung gilt folgende Stufeneinteilung:

| Beamte mit Grundgehalt<br>nach der Befoldungsordnung |   | gehören zur<br>Umzugskostenstufe |
|--|---|----------------------------------|
| A  | B |                                  |
| aus den Befoldungsgruppen                            |   |                                  |
| —  | 1 | Ia                               |
| 1  | 2 | Ib                               |
| 2 und 3  | — | II                               |
| 4  | — | III                              |
| 5 bis 7  | — | IV                               |
| 8 bis 12   | — | V                                |

Für das Einweisen in eine der Umzugskostenstufen ist stets die Befoldungsgruppe maßgebend, die der Berechnung der Bezüge des Beamten für den Monat zugrunde gelegt war, der dem Tage vorhergeht, zu dem die Versetzung oder der Umzug angeordnet war. Eine Anstellung oder Beförderung mit rückwirkender Kraft hat auf die Höhe der Umzugskostenentschädigung keinen Einfluß.

(2) Ist ein Beamter nochmals versetzt, bevor er den Umzug an den ersten Versetzungsort ausgeführt hat, so wird die Umzugskostenentschädigung für die zweite Versetzung nach der Stufe berechnet, die für die erste Versetzung maßgebend war, und zwar auch dann, wenn der Beamte inzwischen in eine höhere Befoldungsgruppe befördert wurde.

(3) Die außerplanmäßigen Beamten zählen zu derselben Stufe wie die Beamten der Befoldungsgruppe, in der sie bei regelmäßigem Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

(4) Für Warte- und Ruhestandsbeamte ist die Befoldungsgruppe maßgebend, nach der das Wartegeld oder Ruhegehalt berechnet wurde.

(5) Für das Einweisen der Beamten des Reichs, der anderen Länder, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in eine Umzugskostenstufe ist diejenige Befoldungsgruppe der badischen Befoldungsordnung maßgebend, die der Befoldungsgruppe des Reichs, des anderen Landes, der Gemeinde usw. entspricht, nach der die Beamten ihr Grundgehalt oder ihre Vergütung beziehen oder nach der das Wartegeld oder Ruhegehalt berechnet wurde. In Zweifelsfällen entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(6) Nichtbeamtete Personen, die als Beamte in den öffentlichen Dienst übernommen werden, werden nach der Stufe entschädigt, der sie nach der Anstellung angehören.

(7) Absatz 1 bis 6 gelten nicht für ehemalige Angehörige der Wehrmacht und des staatlichen Sicherheitsdienstes, die nach Sondervorschriften mit Umzugsentchädigung abgesunden werden (3. Zt. Wehrmachtversorgungsgesetz in der Fassung vom 19. September 1925 — Reichsgesetzblatt I Seite 349 —, Polizeibeamtengesetz vom 12. Juli 1927 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 141 — und Polizeiverordnungsgesetz vom 31. Januar 1923 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 24 —).

#### Verheirateten Beamten gleichzustellende Beamte

Nr. 7. Dem verheirateten Beamten wird der verwitwete oder geschiedene Beamte mit eigenem Hausstand gleichgestellt, ferner der unverheiratete Beamte, der sowohl am bisherigen Wohnort als auch am neuen Wohnort im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum 4. Grade, Verschwägerten bis zum 2. Grade, Adoptiv- oder Pflegekindern, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewährt. Dabei bestimmt sich der Grad der Verwandtschaft nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten und der Grad der Schwägerschaft nach dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft (§§ 1589, 1590 BGB.).

#### Eigener Hausstand

Nr. 8. Eigener Hausstand ist anzunehmen, wenn der Beamte eine Wohnung mit eigener vollständiger Geräteausstattung und Kochgelegenheit besitzt, nicht aber, wenn er nur einzelne Möbelstücke besitzt.

#### Umzugsgut

Nr. 9. Als Umzugsgut gelten die beweglichen Gegenstände, die am Tage der Bekanntgabe der Versetzung, Einberufung oder Umzugsanordnung Eigentum des Beamten oder seiner Hausstandsangehörigen sind. Hierzu gehören auch Gegenstände, die dem Beamten leihweise oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen sind. Mehrkosten für das Befördern spä-

ter erworbener Gegenstände bleiben außer Betracht (Nr. 16 Absatz 3 g).

#### Untergestelltes Umzugsgut

Nr. 10. Als Umzugsgut gelten auch Gegenstände, die an dem Tage, zu dem die Versetzung, Einberufung oder der Umzug angeordnet ist, an einem dritten Ort lagern oder untergestellt sind. Dem Beamten, dem nach § 4 des Gesetzes die Auslagen für das Befördern des Umzugsguts erstattet werden, werden die notwendigen Mehrauslagen für die Überführung nach dem neuen Wohnort gegenüber einer solchen nach dem bisherigen Wohnort ersetzt. Diese Mehrauslagen dürfen auch nur bei der Zuschußgewährung nach § 7 des Gesetzes berücksichtigt werden.

#### Beförderungsauslagen und Umzugsauslagen

Nr. 11. (1) Als notwendige Beförderungsauslagen im Sinne von § 4 Absatz 1 b des Gesetzes können nur die in Nr. 16 Absatz 2 a und b genannten Auslagen anerkannt werden.

(2) Als notwendige Umzugsauslagen im Sinne von § 4 Absatz 1 d, § 5 Absatz 1 c und Absatz 2 des Gesetzes können nur die in Nr. 16 Absatz 2 genannten Auslagen anerkannt werden. Nr. 16 Absatz 3 gilt entsprechend.

#### Entfernungsberechnung

Nr. 12. (1) Für die Höhe der Umzugskostenentschädigung ist die Entfernung zwischen dem bisherigen und dem neuen Wohnort maßgebend.

(2) Besteht zwischen diesen Orten eine Eisenbahnverbindung, so ist die Entfernung nach dem kürzesten benutzbaren Schienenweg zwischen den Personenbahnhöfen zu berechnen, und zwar ohne Rücksicht darauf, auf welchem Wege der Umzug tatsächlich ausgeführt wurde. Ergibt sich hierbei ein offenes Mißverhältnis gegenüber der Landwegstrecke, so ist die kürzere Landwegstrecke der Berechnung zugrunde zu legen, auch wenn sie nicht benutzt wurde. Hat der Wohnort mehrere Haltestellen, so gilt als Anfangs- oder Endpunkt die Haupthaltestelle. In Berlin gelten als Haupthaltestellen die Kopfbahnhöfe und der Bahnhof Friedrichstraße. Führt der kürzeste benutzbare Schienenweg über Auslandsbahnen, so ist dieser Beförderungsweg

für das Berechnen der Entfernung maßgebend, wenn auch die Reichsbahn ihn der Frachtberechnung zugrunde legt.

(3) Wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 nicht vorliegen, ist dem Berechnen der Entfernung zugrunde zu legen beim Befördern des Umzugsguts

a) auf dem Landweg

die kürzeste benutzbare Straßenverbindung von Ortsmitte des bisherigen zu Ortsmitte des neuen Wohnorts; an die Stelle der Ortsmitte tritt, wenn der Anfangs- oder Endpunkt der Landwegstrecke außerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegt, dieser Anfangs- oder Endpunkt; ergibt sich bei dieser Berechnung ein offenes Mißverhältnis zugunsten der errechneten Landwegstrecke, so ist die Landwegstrecke, die tatsächlich zu benutzen war, für die Entschädigung maßgebend;

b) auf dem Wasserweg

die Strecke zwischen den Schiffsanlegestellen des bisherigen und des neuen Wohnorts;

c) auf dem Landweg und dem Schienen- oder Wasserweg

die kürzeste benutzbare Landwegstrecke zwischen Ortsmitte des bisherigen oder neuen Wohnorts und dem Personenbahnhof oder der Schiffsanlegestelle und die Strecke auf dem Schienen- oder Wasserweg nach Absatz 2 oder 3 b; Landwegstrecken dürfen nur berechnet werden, wenn die Entfernung außerhalb der Ortsgrenze mehr als 2 km beträgt.

(4) Die Entfernungen sind zu entnehmen

a) für Eisenbahnstrecken

in erster Linie aus der Fahrkarte für die Personenbeförderung; fehlt die Fahrkarte oder bestehen Zweifel, ob sie die kürzeste Entfernung angibt, so ist schriftliche Auskunft der Reichsbahn einzuholen, wenn die Entfernung nicht ohne besondere Berechnung aus dem Reichskursbuch ablesbar ist;

b) für alle übrigen Wegstrecken

aus den Angaben der amtlichen Entfer-

nungsarten oder Entfernungsverzeichnisse, fehlen diese, so treten an ihre Stelle Bescheinigungen sachkundiger Behörden (Katasterämter, Messungsämter u. dgl.).

(5) Die Umzugskostenentschädigung für die verschiedenen Entfernungen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage 1.

#### Inselumzüge

Nr. 13. Wenn bei einer Versetzung nach oder von Orten auf Inseln oder Nehrungen das Befördern des Umzugsguts auf der ganzen oder einem Teil der Strecke auf dem Wasserweg üblich ist, können für solche Umzüge den Beamten mit eigenem Hausstand auf Antrag an Stelle der Umzugskostenentschädigung nach § 4 des Gesetzes folgende Entschädigungen gezahlt werden:

- a) die für das Befördern des Umzugsguts entstandenen notwendigen Auslagen einschließlich der Auslagen für das Versichern des Umzugsguts bis zum Betrage von  $4\frac{1}{2}$  vom Tausend einer angemessenen Versicherungssumme, vgl. Nr. 16 Absatz 2 b; falls in dem Inselort ein Packer nicht vorhanden ist, können die entstandenen notwendigen Mehrauslagen für das Heranziehen des Packers von auswärts besonders ersetzt werden,
- b) zur Deckung der weiteren Kosten des Umzugs den im § 4 Absatz 1 a genannten Beamten 50 vom Hundert und den im § 4 Absatz 1 c genannten Beamten 25 vom Hundert des Grundbetrags der Umzugskostenentschädigung nach § 4 des Gesetzes.

#### Umzug über eine Notwohnung

Nr. 14. (1) Erkennt die zuständige Behörde die dienstliche Notwendigkeit eines Umzugs über eine Notwohnung an, so ist der Beamte für den Umzug in die Notwohnung nach § 4 und für den weiteren Umzug in die Dauerwohnung nach § 5 des Gesetzes zu entschädigen. Das Beziehen einer Notwohnung ist als dienstlich notwendig nur anzuerkennen, wenn dadurch voraussichtlich entsprechende Ersparnisse zu erwarten sind, z. B. an Beschäftigungsvergütung

oder Trennungsentuschädigung. § 4 Absatz 3 des Gesetzes findet keine Anwendung.

(2) Als Notwohnung kann nur eine Wohnung anerkannt werden, in der dem Beamten das Verbleiben auf die Dauer nicht zugemutet werden kann, z. B. wegen der Größe oder des Zustandes der Wohnung, ihrer Eigenschaft als Untermietwohnung oder ihrer Lage außerhalb der politischen Gemeinde des dienstlichen Wohnsitzes. Übermäßige Ansprüche an Wohnungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

#### Fahrtkosten für Familienangehörige und Hausangestellte

Nr. 15. (1) Als Familienangehörige nach § 6 des Gesetzes gelten außer der Ehefrau und den Kindern des Beamten nur die in Nr. 7 genannten Personen, denen der Beamte auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung in seiner Wohnung sowohl am bisherigen als auch am neuen Wohnort Unterkunft und Unterhalt gewährt.

(2) Auslagen für Reise- und Reisegepäckversicherung, Benutzung von Schlafwagen und Schiffskabinen werden nicht vergütet.

#### Zuschuß zur Umzugskostenentschädigung

Nr. 16. (1) Wird ein Zuschuß nach § 7 des Gesetzes beantragt, so sind die erstattungsfähigen Auslagen einzeln aufzuführen und durch Rechnungen, Empfangsbescheinigungen usw. zu belegen (vgl. Nr. 28 Absatz 2).

(2) Beim Bewilligen eines Zuschusses zur Umzugskostenentschädigung können folgende Auslagen in angemessenen Grenzen berücksichtigt werden:

- a) Auslagen für das Befördern des Umzugsguts einschließlich Ein- und Auspacken und unvermeidbare Standgelder sowie die Kosten der Umschreibung des Kraftfahrzeugs;
- b) Auslagen für das Versichern des Umzugsguts bis zum Betrage von 3 vom Tausend einer angemessenen Versicherungssumme — als angemessen gilt eine Versicherungssumme, die den Betrag der Feuerversicherung nicht übersteigt —;
- c) Auslagen für eine Reise einer Person, die eine Wohnung suchen oder besich-

tigen will, und zwar Fahrtauslagen für die 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse und für zuschlagpflichtige Züge nach den für den Beamten bei Dienstreisen geltenden Bestimmungen sowie Mehrauslagen für Unterkunft und Verpflegung während der Reise und eines Aufenthaltes am neuen Wohnort bis zu drei Tagen;

- d) Auslagen der Familienangehörigen und Hausangestellten für Zu- und Abgang und für das Befördern des zum persönlichen Gebrauch bestimmten Gepäcks bei der Umzugsreise;
- e) Mehrauslagen für Unterkunft und Verpflegung des Beamten, seiner Familienangehörigen und Hausangestellten von dem Tage des Einladens der Möbel am bisherigen Wohnort bis einschließlich des Tages des Ausladens am neuen Wohnort, nötigenfalls noch für einen weiteren Tag; Mehrauslagen, die dadurch entstehen, daß das Umzugsgut nicht sogleich nach dem Verladen abgefördert und nicht sogleich nach dem Eintreffen entladen wird, dürfen nicht berücksichtigt werden;
- f) Arbeitslöhne für Dekorations- und Installationsarbeiten und Auslagen für hierzu erforderliche kleinere Ersatz- und Ergänzungsstücke;
- g) Auslagen für neue Fenstervorhänge, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen bis zur Höhe eines Drittels der Kosten, wenn das Anschaffen nötig war, weil in der neuen Wohnung mehr Fenster oder solche mit anderen Ausmaßen vorhanden sind als in der alten Wohnung;
- h) Auslagen für
1. Glühstrümpfe,
  2. neue Glühbirnen nach der Zahl der Brennstellen in der alten Wohnung und Andern elektrischer hauswirtschaftlicher Geräte, wenn das Leitungsnetz in der neuen Wohnung eine andere Spannung oder Stromart hat,
  3. Andern von Beleuchtungskörpern beim notwendigen Wechsel der Beleuchtungsart,

4. notwendigen Ersatz oder notwendiges Andern von Rundfunkgerät einschließlich der Antenne bis zum Höchstbetrage von 75 RM,

5. Umlegen von Fernsprecheinrichtungen;

- i) Auslagen für neue Beleuchtungskörper bis zur Höhe eines Drittels der Anschaffungskosten in den Fällen, in denen das Andern nach h 3 nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist;
- k) an Stelle der nach h 3 und i genannten Auslagen drei Viertel der Auslagen für die Anlage einer elektrischen Lichtleitung in der neuen Wohnung, höchstens jedoch die Hälfte des Grundbetrags der Umzugskostenentschädigung, wenn der Beamte in der alten Wohnung elektrisches Licht benutzt hat, in der neuen Wohnung eine Anlage dafür nicht vorhanden ist und der Beamte sie auf eigene Kosten herstellen lassen muß;
- l) Auslagen für Schulbücher und Unterrichtsmittel, die durch den Schulwechsel nötig wurden, bis zur Hälfte der Anschaffungskosten und etwaige Umschulungsgebühren;
- m) kleinere Auslagen bei der Wohnungsbeschaffung, z. B. für Zeitungsanzeigen, Wohnungsanzeiger und Vermittlungsgebühren.

#### Nicht erstattungsfähige Auslagen

(3) Für weitere als die in Absatz 2 genannten Auslagen darf ein Zuschuß nicht bewilligt werden. Hierzu gehören namentlich:

- a) Auslagen für besonderes Versenden von Teilen des Umzugsguts, wenn dadurch höhere Ausgaben entstehen als bei gesammeltem Versenden, für Befördern von Tieren — es sei denn, daß es sich um Dienstpferde, Diensthunde oder im Dienst verwendete Schutz- oder Begleithunde handelt —, von Brennstoffen, Ernte- und Futtervorräten, Dung usw., für Güter, für höhere als tarifmäßige oder ortsübliche Trinkgelder und sonstige Zuwendungen an das Umzugspersonal sowie für die Reise eines Packers

- zwischen dem bisherigen und neuen Wohnort des Beamten, abgesehen von den Fällen der Nr. 13 a;
- b) Auslagen für Reinigen der Wohnungen, Abziehen der Stubfußböden und Reinigen des Hausrats;
  - c) Auslagen für Andern und Neubeschaffen von Tür- und Wandbehängen, soweit sie nicht unter Absatz 2 f fallen;
  - d) Auslagen für Andern, Instandsetzen, Neuanschaffen von Hausrat, Ersatz für verlorene oder beschädigte Gegenstände, die nach Absatz 2 b versichert werden konnten, und für verdorbene Lebensmittel, Pflanzen u. dgl.;
  - e) Auslagen für Klingelleitungen, für Andern und Erweitern des elektrischen Leitungsnetzes und Anbringen von Schaltern und Steckdosen, für Sicherheits-schlösser und sonstige Türschußvorrichtungen, Briefeinvürfe, Andern oder Neuanlage von Anschlüssen an Wasserleitungen;
  - f) Auslagen für Nachhilfeunterricht der Kinder aus Anlaß des Schulwechsels, für Unterhalt von Familienangehörigen, die vorübergehend am bisherigen Wohnort zurückbleiben, für Unterkunft und Verpflegung der Familienangehörigen und Hausangestellten, während die Wohnung instandgesetzt wird, usw.;
  - g) Mehrauslagen für Befördern von Gegenständen, die nach dem Tage der Bekanntgabe der Versetzung usw. erworben sind (Nr. 9 letzter Satz).

#### Mietentschädigung

Nr. 17. (1) Mietentschädigung für die alte Wohnung darf nicht für einen Zeitraum gewährt werden, für den Trennungsent-schädigung gezahlt wird.

(2) Zu der Miete rechnen auch Nebenabgaben für Zentralheizung, Warmwasser-versorgung, Wassergeld, Flurbeleuchtung, Fahrstuhlbenutzung, Staubfangervorrichtung, Müllabfuhr, Reinigen der Schornsteine und für andere Zwecke, wenn die Nebenabgaben nach dem Mietvertrag oder sonstigen Vereinbarungen von dem Mieter beim Räumen der Wohnung oder

für die Zeit nach der Räumung gezahlt werden müssen. In der Miete enthaltene Entschädigungen für das Benutzen von Wohnungseinrichtungsgegenständen werden nur für einzelne möbliert gemietete Zimmer, nicht auch für ganz oder teilweise eingerichtete Wohnungen erstattet. Miete (Pacht) für einen Garten oder dergleichen wird nicht erstattet, sofern es sich nicht lediglich um einen als Zubehör zur Wohnung geltenden Hausgarten handelt. Ist eine solche nicht erstattungsfähige Vergütung in der Wohnungsmiete enthalten, so ist der auf den Garten entfallende Teil der Miete von der Erstattung auszuschließen.

(3) Ferner können die Auslagen erstattet werden, die dem Beamten für ortsübliche Maßnahmen zum Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer erwachsen sind. Dabei können als erstattungsfähig ohne weiteres angesehen werden die Auslagen für zweimaliges Bekanntmachen in einer oder einmaliges Bekanntmachen in zwei Zeitungen und sonstige Versuche zum Gewinnen eines Mieters.

(4) Auslagen für Instandsetzen der Wohnung, soweit der Beamte selbst dafür nicht aufzukommen hat, ferner für Mietnachlaß an den folgenden Mieter und Abfindung des Vermieters bei Verzicht auf Innehalten der Kündigungsfrist können ebenfalls erstattet werden, soweit durch diese Auslagen nachweislich eine Ersparnis gegenüber der sonst zu erstattenden Miete erzielt ist.

(5) Daß die Voraussetzungen für das Gewähren von Mietentschädigung gegeben sind, ist glaubhaft nachzuweisen, soweit als möglich durch behördliche Bescheinigungen. Wird die Erstattung der Miete auch für die Zeit beansprucht, während der die Familie des Beamten in der Wohnung zurückgeblieben war, so ist vom Vermieter oder von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen, daß die Wohnung auch dann nicht hätte vermietet werden können, wenn sie während der Dauer der Benutzung durch die zurückgebliebene Familie leer gestanden hätte.

#### Beschaffung von Öfen und Kochherden

Nr. 18. (1) Bei Versetzung, Anstellung oder Umzugsanordnung nach Orten in Reichsteilen, in denen nach der Ortsitte die Wohnungen nicht

mit Ofen und Kochherd ausgestattet sind, kann Beamten mit eigenem Hausstand neben der Umzugskostenentschädigung ein Beitrag zum Beschaffen dieser Gegenstände bewilligt werden. Voraussetzung ist, daß der Beamte bisher in einem Orte wohnte, in dem nach der Ortssitte die Wohnungen mit Ofen und Kochherd ausgestattet sind.

(2) Der Beitrag darf auch gewährt werden, wenn der Beamte bisher in den im Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gebieten Inhaber einer Dienst- oder Kasernenwohnung war und durch Versetzung, Anstellung oder Umzugsanordnung gezwungen ist, die Gegenstände zu beschaffen.

(3) Der Beitrag darf 50 vom Hundert der entstandenen notwendigen Anschaffungskosten nicht übersteigen. Zulässig ist ein Beitrag für einen Kochherd und bei einer zweiköpfigen Familie für zwei Ofen, bei einer mehrköpfigen Familie für drei Ofen, wenn nicht der Fachminister mit Zustimmung des Finanzministers in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen Abweichungen zuläßt. Der Bemessung des Beitrages ist höchstens ein Kostenbetrag von 120 *M* für einen Kochherd und ein solcher von 60 *M* für einen Ofen zugrunde zu legen. Etwaige Minderausgaben beim Kauf gebrauchter Ofen und Herde dürfen gegen die beim Kauf neuer — emaillierter oder vernickelter — Ofen und Herde entstehenden Mehrausgaben nicht aufgerechnet werden.

(4) Der Beitrag darf auch für gemauerte (Kachel- usw.) Ofen gewährt werden, sofern sie nicht teurer als ortsübliche eiserne in einfacher Ausführung sind. Unter dieser Voraussetzung kann der Beitrag auch für einen Gaslochherd, elektrischen Herd oder einen Grudeherd gewährt werden, wenn er an Stelle des Küchenherdes für Kohlenfeuerung beschafft ist. Dagegen kann die Vergünstigung nicht auf Badoefen, Waschküchenherde und Ofen in Küchen ausgedehnt werden.

(5) Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Auslagen für notwendige Zubehörstücke zu den Ofen und Kochherden, wie Ofenrohre, Kniestücke usw., sowie etwaige Auslagen für das Befördern und Aufstellen. Kosten für Ofenschirme bleiben unberücksichtigt.

(6) In Zweifelsfällen ist vor dem Beschaffen der Gegenstände die grundsätzliche Zustimmung der zuständigen Behörde zum Gewähren des Beitrags einzuholen.

#### Umzugskostenbeihilfe für nichtplanmäßige Beamte, Beamte im Vorbereitungsdienst usw.

Nr. 19. (1) a) Nichtplanmäßige Beamte, die nicht unter § 1 des Gesetzes fallen, und

b) Beamte im Vorbereitungsdienst, die Unterhaltszuschüsse, Tagesvergütung oder ähnliche Vergütungen beziehen (vgl. jedoch Absatz 5), und Beamte, die zur Probendienstleistung einberufen oder auf Probe angestellt sind, können, wenn sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung, insbesondere auch bei der Einberufung, umziehen, Umzugskostenbeihilfen bis zur Höhe der entstandenen notwendigen Auslagen erhalten. Die Beihilfen dürfen die Umzugskostenentschädigung nicht übersteigen, die Beamte in der Besoldungsgruppe erhalten würden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden würden. Als notwendig können nur die in Nr. 16 Absatz 2 genannten Auslagen anerkannt werden. Die Anstellung in einer planmäßigen oder nichtplanmäßigen Stelle an einem anderen Ort als dem Wohnort (politische Gemeinde) gilt für die Gewährung von Umzugskostenbeihilfe, nicht auch von Trennungskostenentschädigung, als dienstliche Anordnung zum Umzug.

(2) Neben der Beihilfe nach Absatz 1 können Reiseentschädigung, Mietentschädigung und Ofenbeschaffungsbeitrag (§§ 6, 8, 9 des Gesetzes) gewährt werden. Zuschußgewährung nach § 7 des Gesetzes ist unzulässig.

(3) Nr. 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Absatz 1 bis 3 gelten für ehemalige Angehörige der Wehrmacht und des staatlichen Sicherheitsdienstes nur insoweit, als ihnen eine Umzugskostenentschädigung oder Umzugskostenbeihilfe nach den für ehemalige Angehörige der Wehrmacht oder des staatlichen Sicherheitsdienstes bestehenden Sondervorschriften nicht gewährt werden kann.

(5) Wenn Beamte im Vorbereitungsdienst (Referendare, Regierungsbauführer, Verwaltungsanwärter, Kriminalkommissarantwärter, Hilfsförster usw.) lediglich im regelmäßigen Verlauf der Ausbildung an eine andere Stelle zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes überwiesen werden, so ist das keine Versetzung aus dienstlichen Gründen; sie können also in solchen Fällen keine Umzugskostenbeihilfe und keine Trennungsschädigung (vgl. Nr. 25 Absatz 1 d und Nr. 26 Absatz 5) erhalten.

#### Umzugskostenbeihilfe beim Ausscheiden aus dem Dienst

Nr. 20. (1) In den Warte- oder Ruhestand tretenden Beamten mit eigenem Hausstand, die Inhaber von Dienstwohnungen sind, können Umzugskostenbeihilfen bewilligt werden, wenn die Wohnung bis zum Ablauf der gestellten Frist geräumt wird.

(2) Die Beihilfe beträgt ohne Rücksicht auf die Umzugsentfernung 80 vom Hundert der nach § 5 des Gesetzes den Beamten der entsprechenden Besoldungsgruppe jeweils auszahlenden Umzugskostenentschädigung (vgl. Teil II Nr. 3 Absatz 2).

(3) Maßgebend für das Bemessen der Beihilfe sind Familienstand und Hausstand der Beamten am Tage des Ausscheidens aus dem Dienst.

(4) Neben der Beihilfe nach Absatz 1 und 2 kann ein Ofenbeschaffungsbeitrag nach § 9 des Gesetzes bewilligt werden.

(5) Befand sich die Dienstwohnung auf einer Insel, in einem Grenzort des Inlands oder Auslands, in einem kleineren abgelegenen Ort oder an einer Stelle, an der ein Umzug mangels Wohnungen nicht möglich ist, so kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ein Zuschuß nach § 7 des Gesetzes gewährt werden. Hierbei sind höchstens die Kosten zugrunde zu legen, die entstanden wären, wenn der Umzug nach dem nächsten Ort des Festlandes oder nach dem nächsten Ort, nach welchem ein Umzug möglich war, ausgeführt worden wäre.

(6) Die Beihilfe ist bei der Behörde zu beantragen, der der Beamte zuletzt angehört hat.

(7) In den Warte- oder Ruhestand tretenden Beamten mit eigenem Hausstand können, auch wenn sie nicht Inhaber von Dienstwohnungen waren, mit Zustimmung der obersten Dienstbe-

hörde Beihilfen nach Absatz 1 bis 6 gewährt werden, wenn sie von Grenzorten des Inlands oder Auslands, von Inselorten oder kleineren abgelegenen Plätzen wegziehen, an denen ihnen das Verbleiben nicht zugemutet werden kann. Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn der Umzug innerhalb eines Jahres nach der Versetzung in den Warte- oder Ruhestand durchgeführt ist.

(8) Absatz 1 bis 7 gelten auch für Hinterbliebene, die mit im Dienst verstorbenen Beamten, mit Warte- oder Ruhestandsbeamten in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(9) Absatz 1 bis 8 gelten nicht für ehemalige Angehörige der Wehrmacht und des staatlichen Sicherheitsdienstes, die nach Sondervorschriften mit Umzugsschädigung abgefunden werden (3. Zt. Wehrmachtversorgungsgesetz in der Fassung vom 19. September 1925 — Reichsgesetzblatt I Seite 349 —, Polizeibeamtengesetz vom 12. Juli 1927 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 141 — und Polizeiverordnungsgesetz vom 31. Januar 1923 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 24 —).

#### Umzugskostenbeihilfe bei Beschäftigung im öffentlichen Dienst

Nr. 21. (1) Warte- und Ruhestandsbeamte, die unter Wechsel der Verwaltung eine entgeltliche Beschäftigung im öffentlichen Dienst übernehmen, können zur Bestreitung der notwendigen Umzugsauslagen eine Umzugskostenbeihilfe in Grenzen der Umzugskostenentschädigung nach § 4 oder § 5 des Gesetzes erhalten,

a) wenn sie in eine planmäßige Beamtenstelle eingewiesen werden, in jedem Falle;

b) wenn sie in eine planmäßige Beamtenstelle nicht übernommen werden, nur dann, wenn die Beschäftigung voraussichtlich von so langer Dauer sein wird, daß die hierdurch entstehenden Ersparnisse an Wartegeld oder Ruhegehalt und etwa zu gewährenden Trennungsschädigung nach Nr. 26 Absatz 3 die zu zahlende Umzugskostenvergütung erreichen oder übersteigen. Für einen etwaigen Rückumzug nach Beendigung der Beschäftigung wird eine Umzugskostenbeihilfe nicht gezahlt, jedoch findet Nr. 20 Anwendung.

(2) Neben der Beihilfe nach Absatz 1 können Reiseentschädigung, Zuschuß, Mietentschädigung und Ofenbeschaffungsbeitrag (§§ 6, 7, 8, 9 des Gesetzes) gewährt werden.

(3) Der Antrag ist durch die Beschäftigungsbehörde an das zuständige Versorgungsamt oder an die für die Gewährung des Wartegelds oder Ruhegehalts sonst zuständige Behörde zu richten. Von diesen Stellen werden die Beihilfen bewilligt und gezahlt. Etwa von anderer Seite gezahlte Beträge sind anzurechnen.

(4) Absatz 1 bis 3 gelten nicht für ehemalige Angehörige der Wehrmacht und des staatlichen Sicherheitsdienstes, die nach Sondervorschriften mit Umzugsentchädigung abgefunden werden (3. Zt. Wehrmachtversorgungsgesetz in der Fassung vom 19. September 1925 — Reichsgesetzblatt I Seite 349 —, Polizeibeamtengesetz vom 12. Juli 1927 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 141 — und Polizeiversorgungsgesetz vom 31. Januar 1923 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 24 —).

#### Umzugskostenbeihilfe an nichtbeamtete Personen

Nr. 22. (1) Bisher nichtbeamtete Personen, die im öffentlichen Dienst verwendet werden, können als Umzugskostenbeihilfe erhalten,

- a) wenn sie in planmäßige Beamtenstellen eingewiesen werden und infolgedessen einen Umzug ausführen müssen, die volle Umzugskostenvergütung (Nr. 3),
- b) wenn sie als nichtplanmäßige Beamte angestellt werden und ihr Umzug dienstlich angeordnet ist, die entstandenen notwendigen Umzugsauslagen (Nr. 11 Absatz 2) in Grenzen der nach § 4 oder § 5 des Gesetzes zu zahlenden Umzugskostenentschädigung. Daneben können Reiseentschädigung, Mietentschädigung und Ofenbeschaffungsbeitrag (§§ 6, 8, 9 des Gesetzes) bewilligt werden. Zuschußgewährung nach § 7 des Gesetzes ist unzulässig.

(2) Nr. 5 und Nr. 6 Absatz 6 sowie Nr. 21 Absatz 4 gelten entsprechend.

#### Umzugskostenbeihilfe bei Versetzung aus persönlichen Rücksichten

Nr. 23. (1) Versetzungen auf Antrag aus persönlichen Rücksichten (vgl. Nr. 4 Absatz 2) un-

ter Bewilligung einer Umzugskostenbeihilfe dürfen nur angeordnet werden, wenn zwingende Gründe für die Versetzung vorliegen. Diese sind im allgemeinen nur anzuerkennen, wenn die Schulausbildung der Kinder oder Gesundheitsrücksichten die Änderung des Dienstortes notwendig machen und der Beamte nach seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen einer Beihilfe bedürftig ist.

(2) Die Beihilfe kann nur in Grenzen der für das Befördern des Umzugsguts entstandenen notwendigen Auslagen gewährt werden (Nr. 11 Absatz 1).

#### Umzugskostenbeihilfe für Befördern von Heiratsgut

Nr. 24. (1) Beamten, die bereits vor der Bekanntgabe der Versetzung oder Umzugsanordnung die Absicht hatten, sich in nächster Zeit zu verheiraten, die dazu notwendigen Schritte unternommen und auch die Zeit der Eheschließung bereits festgesetzt hatten, kann eine Beihilfe zu den Beförderungsauslagen des zur Zeit der Bekanntgabe der Verfügung im Besitz der zukünftigen Ehefrau befindlichen Heiratsguts nach dem neuen Wohnort gewährt werden. Dasselbe gilt für Gegenstände, die bei Bekanntgabe der Versetzungs- usw. Verfügung zwar in Auftrag gegeben, aber noch nicht geliefert waren.

(2) Die Beihilfe kann auch verheirateten Beamten gewährt werden, die am bisherigen Dienstort wegen Wohnungsmangels einen eigenen Hausstand noch nicht einrichten konnten.

(3) Einem unverheirateten Beamten mit eigenem Hausstand darf eine Beihilfe nach Absatz 1 nur gewährt werden, wenn und soweit die Umzugskostenentschädigung nach § 4 Absatz 1 c des Gesetzes nicht ausreicht, auch die Mehrkosten für das Befördern des Heiratsguts zu decken. Nr. 16 gilt entsprechend.

(4) Die Beihilfe nach Absatz 1 bis 3 darf 60 vom Hundert der Umzugskostenentschädigung für einen verheirateten Beamten mit eigenem Hausstand (§ 4 Absatz 1 a des Gesetzes) nicht übersteigen. Im Falle von Absatz 3 ist die nach § 4 Absatz 1 c des Gesetzes zustehende Umzugskostenentschädigung anzurechnen.

**Trennungsschädigung bei Versetzung,  
Anstellung und Umzugsanordnung**

Nr. 25. (1) Trennungsschädigung nach § 11 des Gesetzes kann gewährt werden:

- a) planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, wenn sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung umziehen müssen,
- b) Warte- und Ruhestandsbeamten sowie bisher nichtbeamteten Personen, wenn sie in planmäßige Beamtenstellen eingewiesen werden,
- c) Warte- und Ruhestandsbeamten sowie bisher nichtbeamteten Personen, wenn sie als nicht planmäßige Beamte verwendet werden und der Umzug dienstlich angeordnet ist (Nr. 5),
- d) Beamten im Vorbereitungsdienst (vgl. jedoch Nr. 19 Absatz 5) und Probendienst sowie anderen nicht bereits unter a bis c genannten nichtplanmäßigen Beamten, wenn sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung, insbesondere auch bei der Einberufung, umziehen müssen. Für ehemalige Angehörige der Wehrmacht und des staatlichen Sicherheitsdienstes (Versorgungsanwärter) gilt Nr. 26 Absatz 5.

(2) Voraussetzung für das Bewilligen von Trennungsschädigung ist, daß die Beamten zum Zeitpunkt, zu dem die Versetzung, Anstellung (Einweisung) oder der Umzug angeordnet ist, einen eigenen Hausstand hatten und wegen Wohnungsmangels verhindert sind, ihren Hausstand am neuen Dienstort einzurichten.

(3) Auf Trennungsschädigung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Die Bestimmungen über die Beschäftigungsvergütung an abgeordnete Beamte (vgl. Teil IV RRB. vom 26. März 1934 — Gesetz und Verordnungsblatt Seite 123 —) sind sinngemäß anzuwenden; jedoch gelten die Vergütungssätze bei der Gewährung von Trennungsschädigung als Höchstsätze.

(5) Trennungsschädigung bis zur Höhe des Beschäftigungsreisegeldes darf nur für die ersten sieben Tage der getrennten Haushalts-

führung bewilligt werden. Diese Frist darf nicht verlängert werden.

(6) Wenn Beamte bis zur Versetzung oder Umzugsanordnung nach dem neuen Dienstort abgeordnet waren, beginnt aus Anlaß der Versetzung oder Umzugsanordnung der Lauf der 7tägigen Frist (Absatz 5) nicht von neuem.

(7) Bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel werden die Höchstsätze der Trennungsschädigung um 25 vom Hundert und bei unentgeltlicher Unterstellung um 50 vom Hundert ermäßigt.

(8) Es ist Pflicht der Beamten, sich um die Beschaffung einer eigenen Wohnung am neuen Dienstort fortgesetzt ernstlich zu bemühen. Die vorgesetzte Behörde hat die Beamten dabei zu unterstützen und darüber zu wachen, daß sie jede gebotene Gelegenheit zum Erlangen einer Wohnung benutzen. Der Umzug darf nicht durch übermäßige Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen persönlichen Gründen oder durch Instandsetzen der bereits leerstehenden Wohnung verzögert werden. Wird eine Wohnung, die nach der dienstlichen Stellung des Beamten und nach seinem Dienst Einkommen als angemessen anzusehen ist, zurückgewiesen, so ist die Zahlung der Entschädigung von dem Tage an einzustellen, an dem die Wohnung von dem Beamten hätte bezogen werden können.

(9) Die Entschädigung ist schriftlich zu beantragen. In dem Antrage sind die näheren Umstände darzulegen, die das Einrichten des Hausstandes am neuen Dienstort verhindern. Insbesondere ist darzutun, welche Schritte der Beamte zur Erlangung einer Wohnung für seinen Hausstand unternommen hat und welchen Erfolg sein Bemühen bisher gehabt hat. Diese Berichterstattung ist fortzusetzen. Die Entschädigung darf vom Dienstantrittstag am neuen Dienstort an, falls jedoch für diesen Tag Reisekostenvergütung oder eine ähnliche Vergütung gezahlt wird, erst von dem folgenden Tage an bis einschließlich des Tages gewährt werden, der dem Einladen des Umzugsguts am bisherigen Wohnort vorhergeht. Wurde die neue Wohnung zu einem vorherliegenden Zeitpunkt gemietet, so hört die Zahlung der Entschädigung mit Ablauf des Tages vor dem Beginn des Mietverhältnisses auf. Wird der Mietvertrag

mit rückwirkender Kraft abgeschlossen, so wird die Entschädigung vom Tage nach dem Vertragsabschluß an nicht mehr gewährt. Wird der Antrag nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Dienstantritt gestellt, so darf die Entschädigung erst vom Tage des Eingangs des Antrags an gewährt werden.

(10) Die Entschädigung kann von der obersten Dienstbehörde bis zur Dauer von drei Monaten bewilligt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, von dem an die Entschädigung gewährt wird. Unterbrechungen in der Zahlung der Entschädigung bleiben für den Lauf der Frist unberücksichtigt.

(11) Soll die Entschädigung über drei Monate hinaus gewährt werden, so ist die Zustimmung des Finanzministers einzuholen. Dem Antrag sind alle auf das Erlangen einer Wohnung für den Beamten sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

#### Trennungsentchädigung in besonderen Fällen

Nr. 26. (1) Warte- und Ruhestandsbeamten mit eigenem Hausstand und nichtbeamteten Personen mit eigenem Hausstand, die außerhalb ihres Wohnorts als Beamte verwendet werden, kann Trennungsentchädigung in sinnemäßiger Anwendung von Nr. 25 auch dann bewilligt werden, wenn der Umzug noch nicht angeordnet ist (vgl. jedoch Nr. 19 Absatz 5 und Nr. 26 Absatz 5).

(2) Die Entschädigung kann von der obersten Dienstbehörde bis zur Dauer von drei Monaten bewilligt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, von dem an die Entschädigung gewährt wird. Unterbrechungen in der Zahlung der Entschädigung bleiben für den Lauf der Frist unberücksichtigt. Wenn nach Ablauf von drei Monaten ein Weiterzahlen der Entschädigung notwendig ist, so ist die Zustimmung des Finanzministers einzuholen. In dem Antrage sind die Umstände darzulegen, die der Anordnung des Umzuges nach Nr. 5 Absatz 1 entgegenstehen.

(3) In gleicher Weise können Warte- und Ruhestandsbeamte entschädigt werden, die unter Wechsel der Verwaltung im öffentlichen Dienst vorübergehend oder mit Aussicht auf Übernahme in eine Planstelle verwendet werden, wenn ihr Wartegeld oder Ruhegehalt durch die Verwendung auf längere Zeit ganz oder teil-

weise ruht. Eine von der Beschäftigungsbehörde aus diesem Anlaß etwa gezahlte Entschädigung ist auf die Trennungsentchädigung anzurechnen.

(4) Der Antrag ist in den Fällen des Absatz 3 durch die Beschäftigungsbehörde an das zuständige Versorgungsamt oder an die für die Gewährung des Wartegelds oder Ruhegehalts sonst zuständige Behörde zu richten. Von diesen Stellen wird die Entschädigung bewilligt und gezahlt.

(5) Absatz 1 bis 4 gelten nicht für ehemalige Angehörige der Wehrmacht und des staatlichen Sicherheitsdienstes (Versorgungsanwärter), die nach den bestehenden Sondervorschriften einen Abwesenheitszuschuß oder eine Abwesenheitsbeihilfe erhalten.

#### Vorschuß

Nr. 27. (1) Ein Beamter kann auf seinen Antrag einen Abschlag (Vorschuß) in Grenzen der Umzugskostenvergütung oder der Umzugskostenbeihilfe erhalten (vgl. Nr. 29). Vor Empfang ist dem Beamten mitzuteilen, daß der Abschlag auf die Dienstbezüge angerechnet wird, sofern der Umzug nicht innerhalb sechs Wochen nach der Zahlung des Betrages ausgeführt und die Abrechnung nicht innerhalb dieser Frist der vorgesezten Dienstbehörde vorgelegt ist.

(2) Ist ein Abschlag gewährt, so sind der Betrag und die Kasse, die gezahlt hat, in der Umzugskostenrechnung anzugeben.

#### Umzugskostenrechnung

Nr. 28. (1) Die Umzugskostenvergütung und die Umzugskostenbeihilfe werden auf Grund einer Umzugskostenrechnung gezahlt, die, soweit nichts anderes bestimmt wird, nach dem Muster der Anlage 2 aufzustellen ist. Der anfordernde Beamte hat die Umzugskostenrechnung zu unterzeichnen. Er ist für die Richtigkeit der Angaben in der Umzugskostenrechnung verantwortlich.

(2) Der Nachweis von Auslagen ist durch Belege, z. B. Frachtbriefe, Spediteur- und Handwerkerrechnungen, zu führen. Können Belege nicht beigebracht werden, genügt die pflichtgemäße Versicherung des Beamten in der Umzugskostenrechnung.

(3) Die zuständige Stelle hat die fachliche Richtigkeit der Umzugskostenrechnung zu prüfen und zu bescheinigen.

**Abrechnungsstelle**

Nr. 29. Die Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe ist, soweit in dieser Durchführungsverordnung nichts anderes bestimmt ist, von der Kasse derjenigen Behörde auszuführen und zu buchen, in deren Geschäftsbereich der Beamte versetzt, abgeordnet oder einberufen ist. Bei Abordnungen ist die Behörde, zu der der Beamte abgeordnet ist, auch für den Rückumzug zuständig. Ausnahmen bestimmt die oberste Dienstbehörde.

**Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Nr. 30. Diese Bestimmungen gelten auch für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

**Zuständigkeit**

Nr. 31. (1) Oberste Dienstbehörde im Sinne der Umzugskostenbestimmungen ist der Fachminister.

(2) Für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Landesbehörde ist der Finanzminister.

**Inkrafttreten**

Nr. 32. Diese Bestimmungen treten mit dem 15. August 1935 in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt treten die Umzugskostenverordnung vom 2. Dezember 1932, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287, und die Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung vom 2. Dezember 1932, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 294, außer Kraft.

Parlsruhe, den 8. August 1935.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

In Vertretung

Sammet

|      |      |      |      |      |      |      |      |      |       |
|------|------|------|------|------|------|------|------|------|-------|
| 500  | 100  | 200  | 300  | 400  | 500  | 600  | 700  | 800  | 900   |
| 100  | 200  | 300  | 400  | 500  | 600  | 700  | 800  | 900  | 1000  |
| 200  | 300  | 400  | 500  | 600  | 700  | 800  | 900  | 1000 | 1100  |
| 300  | 400  | 500  | 600  | 700  | 800  | 900  | 1000 | 1100 | 1200  |
| 400  | 500  | 600  | 700  | 800  | 900  | 1000 | 1100 | 1200 | 1300  |
| 500  | 600  | 700  | 800  | 900  | 1000 | 1100 | 1200 | 1300 | 1400  |
| 600  | 700  | 800  | 900  | 1000 | 1100 | 1200 | 1300 | 1400 | 1500  |
| 700  | 800  | 900  | 1000 | 1100 | 1200 | 1300 | 1400 | 1500 | 1600  |
| 800  | 900  | 1000 | 1100 | 1200 | 1300 | 1400 | 1500 | 1600 | 1700  |
| 900  | 1000 | 1100 | 1200 | 1300 | 1400 | 1500 | 1600 | 1700 | 1800  |
| 1000 | 1100 | 1200 | 1300 | 1400 | 1500 | 1600 | 1700 | 1800 | 1900  |
| 1100 | 1200 | 1300 | 1400 | 1500 | 1600 | 1700 | 1800 | 1900 | 2000  |
| 1200 | 1300 | 1400 | 1500 | 1600 | 1700 | 1800 | 1900 | 2000 | 2100  |
| 1300 | 1400 | 1500 | 1600 | 1700 | 1800 | 1900 | 2000 | 2100 | 2200  |
| 1400 | 1500 | 1600 | 1700 | 1800 | 1900 | 2000 | 2100 | 2200 | 2300  |
| 1500 | 1600 | 1700 | 1800 | 1900 | 2000 | 2100 | 2200 | 2300 | 2400  |
| 1600 | 1700 | 1800 | 1900 | 2000 | 2100 | 2200 | 2300 | 2400 | 2500  |
| 1700 | 1800 | 1900 | 2000 | 2100 | 2200 | 2300 | 2400 | 2500 | 2600  |
| 1800 | 1900 | 2000 | 2100 | 2200 | 2300 | 2400 | 2500 | 2600 | 2700  |
| 1900 | 2000 | 2100 | 2200 | 2300 | 2400 | 2500 | 2600 | 2700 | 2800  |
| 2000 | 2100 | 2200 | 2300 | 2400 | 2500 | 2600 | 2700 | 2800 | 2900  |
| 2100 | 2200 | 2300 | 2400 | 2500 | 2600 | 2700 | 2800 | 2900 | 3000  |
| 2200 | 2300 | 2400 | 2500 | 2600 | 2700 | 2800 | 2900 | 3000 | 3100  |
| 2300 | 2400 | 2500 | 2600 | 2700 | 2800 | 2900 | 3000 | 3100 | 3200  |
| 2400 | 2500 | 2600 | 2700 | 2800 | 2900 | 3000 | 3100 | 3200 | 3300  |
| 2500 | 2600 | 2700 | 2800 | 2900 | 3000 | 3100 | 3200 | 3300 | 3400  |
| 2600 | 2700 | 2800 | 2900 | 3000 | 3100 | 3200 | 3300 | 3400 | 3500  |
| 2700 | 2800 | 2900 | 3000 | 3100 | 3200 | 3300 | 3400 | 3500 | 3600  |
| 2800 | 2900 | 3000 | 3100 | 3200 | 3300 | 3400 | 3500 | 3600 | 3700  |
| 2900 | 3000 | 3100 | 3200 | 3300 | 3400 | 3500 | 3600 | 3700 | 3800  |
| 3000 | 3100 | 3200 | 3300 | 3400 | 3500 | 3600 | 3700 | 3800 | 3900  |
| 3100 | 3200 | 3300 | 3400 | 3500 | 3600 | 3700 | 3800 | 3900 | 4000  |
| 3200 | 3300 | 3400 | 3500 | 3600 | 3700 | 3800 | 3900 | 4000 | 4100  |
| 3300 | 3400 | 3500 | 3600 | 3700 | 3800 | 3900 | 4000 | 4100 | 4200  |
| 3400 | 3500 | 3600 | 3700 | 3800 | 3900 | 4000 | 4100 | 4200 | 4300  |
| 3500 | 3600 | 3700 | 3800 | 3900 | 4000 | 4100 | 4200 | 4300 | 4400  |
| 3600 | 3700 | 3800 | 3900 | 4000 | 4100 | 4200 | 4300 | 4400 | 4500  |
| 3700 | 3800 | 3900 | 4000 | 4100 | 4200 | 4300 | 4400 | 4500 | 4600  |
| 3800 | 3900 | 4000 | 4100 | 4200 | 4300 | 4400 | 4500 | 4600 | 4700  |
| 3900 | 4000 | 4100 | 4200 | 4300 | 4400 | 4500 | 4600 | 4700 | 4800  |
| 4000 | 4100 | 4200 | 4300 | 4400 | 4500 | 4600 | 4700 | 4800 | 4900  |
| 4100 | 4200 | 4300 | 4400 | 4500 | 4600 | 4700 | 4800 | 4900 | 5000  |
| 4200 | 4300 | 4400 | 4500 | 4600 | 4700 | 4800 | 4900 | 5000 | 5100  |
| 4300 | 4400 | 4500 | 4600 | 4700 | 4800 | 4900 | 5000 | 5100 | 5200  |
| 4400 | 4500 | 4600 | 4700 | 4800 | 4900 | 5000 | 5100 | 5200 | 5300  |
| 4500 | 4600 | 4700 | 4800 | 4900 | 5000 | 5100 | 5200 | 5300 | 5400  |
| 4600 | 4700 | 4800 | 4900 | 5000 | 5100 | 5200 | 5300 | 5400 | 5500  |
| 4700 | 4800 | 4900 | 5000 | 5100 | 5200 | 5300 | 5400 | 5500 | 5600  |
| 4800 | 4900 | 5000 | 5100 | 5200 | 5300 | 5400 | 5500 | 5600 | 5700  |
| 4900 | 5000 | 5100 | 5200 | 5300 | 5400 | 5500 | 5600 | 5700 | 5800  |
| 5000 | 5100 | 5200 | 5300 | 5400 | 5500 | 5600 | 5700 | 5800 | 5900  |
| 5100 | 5200 | 5300 | 5400 | 5500 | 5600 | 5700 | 5800 | 5900 | 6000  |
| 5200 | 5300 | 5400 | 5500 | 5600 | 5700 | 5800 | 5900 | 6000 | 6100  |
| 5300 | 5400 | 5500 | 5600 | 5700 | 5800 | 5900 | 6000 | 6100 | 6200  |
| 5400 | 5500 | 5600 | 5700 | 5800 | 5900 | 6000 | 6100 | 6200 | 6300  |
| 5500 | 5600 | 5700 | 5800 | 5900 | 6000 | 6100 | 6200 | 6300 | 6400  |
| 5600 | 5700 | 5800 | 5900 | 6000 | 6100 | 6200 | 6300 | 6400 | 6500  |
| 5700 | 5800 | 5900 | 6000 | 6100 | 6200 | 6300 | 6400 | 6500 | 6600  |
| 5800 | 5900 | 6000 | 6100 | 6200 | 6300 | 6400 | 6500 | 6600 | 6700  |
| 5900 | 6000 | 6100 | 6200 | 6300 | 6400 | 6500 | 6600 | 6700 | 6800  |
| 6000 | 6100 | 6200 | 6300 | 6400 | 6500 | 6600 | 6700 | 6800 | 6900  |
| 6100 | 6200 | 6300 | 6400 | 6500 | 6600 | 6700 | 6800 | 6900 | 7000  |
| 6200 | 6300 | 6400 | 6500 | 6600 | 6700 | 6800 | 6900 | 7000 | 7100  |
| 6300 | 6400 | 6500 | 6600 | 6700 | 6800 | 6900 | 7000 | 7100 | 7200  |
| 6400 | 6500 | 6600 | 6700 | 6800 | 6900 | 7000 | 7100 | 7200 | 7300  |
| 6500 | 6600 | 6700 | 6800 | 6900 | 7000 | 7100 | 7200 | 7300 | 7400  |
| 6600 | 6700 | 6800 | 6900 | 7000 | 7100 | 7200 | 7300 | 7400 | 7500  |
| 6700 | 6800 | 6900 | 7000 | 7100 | 7200 | 7300 | 7400 | 7500 | 7600  |
| 6800 | 6900 | 7000 | 7100 | 7200 | 7300 | 7400 | 7500 | 7600 | 7700  |
| 6900 | 7000 | 7100 | 7200 | 7300 | 7400 | 7500 | 7600 | 7700 | 7800  |
| 7000 | 7100 | 7200 | 7300 | 7400 | 7500 | 7600 | 7700 | 7800 | 7900  |
| 7100 | 7200 | 7300 | 7400 | 7500 | 7600 | 7700 | 7800 | 7900 | 8000  |
| 7200 | 7300 | 7400 | 7500 | 7600 | 7700 | 7800 | 7900 | 8000 | 8100  |
| 7300 | 7400 | 7500 | 7600 | 7700 | 7800 | 7900 | 8000 | 8100 | 8200  |
| 7400 | 7500 | 7600 | 7700 | 7800 | 7900 | 8000 | 8100 | 8200 | 8300  |
| 7500 | 7600 | 7700 | 7800 | 7900 | 8000 | 8100 | 8200 | 8300 | 8400  |
| 7600 | 7700 | 7800 | 7900 | 8000 | 8100 | 8200 | 8300 | 8400 | 8500  |
| 7700 | 7800 | 7900 | 8000 | 8100 | 8200 | 8300 | 8400 | 8500 | 8600  |
| 7800 | 7900 | 8000 | 8100 | 8200 | 8300 | 8400 | 8500 | 8600 | 8700  |
| 7900 | 8000 | 8100 | 8200 | 8300 | 8400 | 8500 | 8600 | 8700 | 8800  |
| 8000 | 8100 | 8200 | 8300 | 8400 | 8500 | 8600 | 8700 | 8800 | 8900  |
| 8100 | 8200 | 8300 | 8400 | 8500 | 8600 | 8700 | 8800 | 8900 | 9000  |
| 8200 | 8300 | 8400 | 8500 | 8600 | 8700 | 8800 | 8900 | 9000 | 9100  |
| 8300 | 8400 | 8500 | 8600 | 8700 | 8800 | 8900 | 9000 | 9100 | 9200  |
| 8400 | 8500 | 8600 | 8700 | 8800 | 8900 | 9000 | 9100 | 9200 | 9300  |
| 8500 | 8600 | 8700 | 8800 | 8900 | 9000 | 9100 | 9200 | 9300 | 9400  |
| 8600 | 8700 | 8800 | 8900 | 9000 | 9100 | 9200 | 9300 | 9400 | 9500  |
| 8700 | 8800 | 8900 | 9000 | 9100 | 9200 | 9300 | 9400 | 9500 | 9600  |
| 8800 | 8900 | 9000 | 9100 | 9200 | 9300 | 9400 | 9500 | 9600 | 9700  |
| 8900 | 9000 | 9100 | 9200 | 9300 | 9400 | 9500 | 9600 | 9700 | 9800  |
| 9000 | 9100 | 9200 | 9300 | 9400 | 9500 | 9600 | 9700 | 9800 | 9900  |
| 9100 | 9200 | 9300 | 9400 | 9500 | 9600 | 9700 | 9800 | 9900 | 10000 |

|      |      |      |      |      |      |      |      |      |      |
|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| 100  | 200  | 300  | 400  | 500  | 600  | 700  | 800  | 900  | 1000 |
| 200  | 300  | 400  | 500  | 600  | 700  | 800  | 900  | 1000 | 1100 |
| 300  | 400  | 500  | 600  | 700  | 800  | 900  | 1000 | 1100 | 1200 |
| 400  | 500  | 600  | 700  | 800  | 900  | 1000 | 1100 | 1200 | 1300 |
| 500  | 600  | 700  | 800  | 900  | 1000 | 1100 | 1200 | 1300 | 1400 |
| 600  | 700  | 800  | 900  | 1000 | 1100 | 1200 | 1300 | 1400 | 1500 |
| 700  | 800  | 900  | 1000 | 1100 | 1200 | 1300 | 1400 | 1500 | 1600 |
| 800  | 900  | 1000 | 1100 | 1200 | 1300 | 1400 | 1500 | 1600 | 1700 |
| 900  | 1000 | 1100 | 1200 | 1300 | 1400 | 1500 | 1600 | 1700 | 1800 |
| 1000 | 1100 | 1200 | 1300 | 1400 | 1500 | 1600 | 1700 | 1800 | 1900 |
| 1100 | 1200 | 1300 | 1400 | 1500 | 1600 | 1700 | 1800 | 1900 | 2000 |
| 1200 | 1300 | 1400 | 1500 | 1600 | 1700 | 1800 | 1900 | 2000 | 2100 |
| 1300 | 1400 | 1500 | 1600 | 1700 | 1800 | 1900 | 2000 | 2100 | 2200 |
| 1400 | 1500 | 1600 | 1700 | 1800 | 1900 | 2000 | 2100 | 2200 | 2300 |
| 1500 | 1600 | 1700 | 1800 | 1900 | 2000 | 2100 | 2200 | 2300 | 2400 |
| 1600 | 1700 | 1800 | 1900 | 2000 | 2100 | 2200 | 2300 | 2400 | 2500 |
| 1700 | 1800 | 1900 | 2000 | 2100 | 2200 | 2300 | 2400 | 2500 | 2600 |
| 1800 | 1900 | 2000 | 2100 | 2200 | 2300 | 2400 | 2500 | 2600 | 2700 |
| 1900 | 2000 | 2100 | 2200 | 2300 | 2400 | 2500 | 2600 | 2700 | 2800 |
| 2000 | 2100 | 2200 | 2300 | 2400 | 2500 | 2600 | 2700 | 2800 | 2900 |
| 2100 | 2200 | 2300 | 2400 | 2500 | 2600 | 2700 | 2800 | 2900 | 3000 |
| 2200 | 2300 | 2400 | 2500 | 2600 | 2700 | 2800 | 2900 | 3000 | 3100 |
| 2300 | 2400 | 2500 | 2600 | 2700 | 2800 | 2900 | 3000 | 3100 | 3200 |
| 2400 | 2500 | 2600 | 2700 | 2800 | 2900 | 3000 | 3100 | 3200 | 3300 |
| 2500 | 2600 | 2700 | 2800 | 2900 | 3000 | 3100 | 3200 | 3300 | 3400 |
| 2600 | 2700 | 2800 | 2900 | 3000 | 3100 | 3200 | 3300 | 3400 | 3500 |
| 2700 | 2800 | 2900 | 3000 | 3100 | 3200 | 3300 | 3400 | 3500 | 3600 |
| 2800 | 2900 | 3000 | 3100 | 3200 | 3300 | 3400 | 3500 | 3600 | 3700 |
| 2900 | 3000 | 3100 | 3200 | 3300 | 3400 | 3500 | 3600 | 3700 | 3800 |
| 3000 |      |      |      |      |      |      |      |      |      |

## Anlage 1

Zu Teil II Nr. 12 Absatz 5 URBest.

## Uebersicht

der sich aus § 4 Absatz 1a des Gesetzes bei den verschiedenen Entfernungen ergebenden Umzugskostenentschädigungen \*)

| Die Umzugskostenentschädigung beträgt |     |          |       |       |      |     | Die Umzugskostenentschädigung beträgt |                                     |      |  |     |      |       |       |       |     |     |     |
|---------------------------------------|-----|----------|-------|-------|------|-----|---------------------------------------|-------------------------------------|------|--|-----|------|-------|-------|-------|-----|-----|-----|
| bei einer Umzugs-<br>entfernung von   |     | in Stufe |       |       |      |     |                                       | bei einer Umzugs-<br>entfernung von |      | in Stufe   |     |      |       |       |       |     |     |     |
|                                       |     | I a      | I b   | II    | III  | IV  | V                                     |                                     |      | I a  | I b | II   | III   | IV    | V     |     |     |     |
| km                                    |     | ℛℳ       | ℛℳ    | ℛℳ    | ℛℳ   | ℛℳ  | ℛℳ                                    | km                                  |      | ℛℳ   | ℛℳ  | ℛℳ   | ℛℳ    | ℛℳ    | ℛℳ    |     |     |     |
| über                                  | bis | 5        | 940   | 690   | 430  | 300 | 240                                   | 190                                 | über | 400  | bis | 425  | 2 006 | 1 500 | 1 035 | 742 | 618 | 492 |
| "                                     | "   | 5        | 968   | 710   | 444  | 310 | 248                                   | 196                                 | "    | 425  | "   | 450  | 2 036 | 1 522 | 1 050 | 754 | 628 | 500 |
| "                                     | "   | 10       | 996   | 730   | 458  | 320 | 256                                   | 202                                 | "    | 450  | "   | 475  | 2 066 | 1 544 | 1 065 | 766 | 638 | 508 |
| "                                     | "   | 15       | 1 024 | 750   | 472  | 330 | 264                                   | 208                                 | "    | 475  | "   | 500  | 2 096 | 1 566 | 1 080 | 778 | 648 | 516 |
| "                                     | "   | 20       | 1 052 | 770   | 486  | 340 | 272                                   | 214                                 | "    | 500  | "   | 525  | 2 126 | 1 588 | 1 095 | 790 | 658 | 524 |
| "                                     | "   | 25       | 1 080 | 790   | 500  | 350 | 280                                   | 220                                 | "    | 525  | "   | 550  | 2 156 | 1 610 | 1 110 | 802 | 668 | 532 |
| "                                     | "   | 30       | 1 108 | 810   | 514  | 360 | 288                                   | 226                                 | "    | 550  | "   | 575  | 2 186 | 1 632 | 1 125 | 814 | 678 | 540 |
| "                                     | "   | 35       | 1 136 | 830   | 528  | 370 | 296                                   | 232                                 | "    | 575  | "   | 600  | 2 216 | 1 654 | 1 140 | 826 | 688 | 548 |
| "                                     | "   | 40       | 1 164 | 850   | 542  | 380 | 304                                   | 238                                 | "    | 600  | "   | 625  | 2 236 | 1 667 | 1 151 | 833 | 694 | 553 |
| "                                     | "   | 45       | 1 192 | 870   | 556  | 390 | 312                                   | 244                                 | "    | 625  | "   | 650  | 2 256 | 1 680 | 1 162 | 840 | 700 | 558 |
| "                                     | "   | 50       | 1 220 | 890   | 570  | 400 | 320                                   | 250                                 | "    | 650  | "   | 675  | 2 276 | 1 693 | 1 173 | 847 | 706 | 563 |
| "                                     | "   | 55       | 1 248 | 910   | 584  | 410 | 328                                   | 256                                 | "    | 675  | "   | 700  | 2 296 | 1 706 | 1 184 | 854 | 712 | 568 |
| "                                     | "   | 60       | 1 276 | 930   | 598  | 420 | 336                                   | 262                                 | "    | 700  | "   | 725  | 2 316 | 1 719 | 1 195 | 861 | 718 | 573 |
| "                                     | "   | 65       | 1 304 | 950   | 612  | 430 | 344                                   | 268                                 | "    | 725  | "   | 750  | 2 336 | 1 732 | 1 206 | 868 | 724 | 578 |
| "                                     | "   | 70       | 1 332 | 970   | 626  | 440 | 352                                   | 274                                 | "    | 750  | "   | 775  | 2 356 | 1 745 | 1 217 | 875 | 730 | 583 |
| "                                     | "   | 75       | 1 360 | 990   | 640  | 450 | 360                                   | 280                                 | "    | 775  | "   | 800  | 2 376 | 1 758 | 1 228 | 882 | 736 | 588 |
| "                                     | "   | 80       | 1 388 | 1 010 | 654  | 460 | 368                                   | 286                                 | "    | 800  | "   | 825  | 2 388 | 1 767 | 1 236 | 887 | 741 | 592 |
| "                                     | "   | 85       | 1 416 | 1 030 | 668  | 470 | 376                                   | 292                                 | "    | 825  | "   | 850  | 2 400 | 1 776 | 1 244 | 892 | 746 | 596 |
| "                                     | "   | 90       | 1 444 | 1 050 | 682  | 480 | 384                                   | 298                                 | "    | 850  | "   | 875  | 2 412 | 1 785 | 1 252 | 897 | 751 | 600 |
| "                                     | "   | 95       | 1 472 | 1 070 | 696  | 490 | 392                                   | 304                                 | "    | 875  | "   | 900  | 2 424 | 1 794 | 1 260 | 902 | 756 | 604 |
| "                                     | "   | 100      | 1 514 | 1 104 | 723  | 510 | 410                                   | 319                                 | "    | 900  | "   | 925  | 2 436 | 1 803 | 1 268 | 907 | 761 | 608 |
| "                                     | "   | 125      | 1 556 | 1 138 | 750  | 530 | 428                                   | 334                                 | "    | 925  | "   | 950  | 2 448 | 1 812 | 1 276 | 912 | 766 | 612 |
| "                                     | "   | 150      | 1 598 | 1 172 | 777  | 550 | 446                                   | 349                                 | "    | 950  | "   | 975  | 2 460 | 1 821 | 1 284 | 917 | 771 | 616 |
| "                                     | "   | 175      | 1 640 | 1 206 | 804  | 570 | 464                                   | 364                                 | "    | 975  | "   | 1000 | 2 472 | 1 830 | 1 292 | 922 | 776 | 620 |
| "                                     | "   | 200      | 1 682 | 1 240 | 831  | 590 | 482                                   | 379                                 |      |  |     |      |       |       |       |     |     |     |
| "                                     | "   | 225      | 1 724 | 1 274 | 858  | 610 | 500                                   | 394                                 |      |  |     |      |       |       |       |     |     |     |
| "                                     | "   | 250      | 1 766 | 1 308 | 885  | 630 | 518                                   | 409                                 |      |  |     |      |       |       |       |     |     |     |
| "                                     | "   | 275      | 1 808 | 1 342 | 912  | 650 | 536                                   | 424                                 |      |  |     |      |       |       |       |     |     |     |
| "                                     | "   | 300      | 1 850 | 1 376 | 939  | 670 | 554                                   | 439                                 |      |  |     |      |       |       |       |     |     |     |
| "                                     | "   | 325      | 1 892 | 1 410 | 966  | 690 | 572                                   | 454                                 |      |  |     |      |       |       |       |     |     |     |
| "                                     | "   | 350      | 1 934 | 1 444 | 993  | 710 | 590                                   | 469                                 |      |  |     |      |       |       |       |     |     |     |
| "                                     | "   | 375      | 1 976 | 1 478 | 1020 | 730 | 608                                   | 484                                 |      |  |     |      |       |       |       |     |     |     |
|                                       |     |          |       |       |      |     |                                       |                                     |      | über 1000 km für je<br>weitere 25 km<br>oder Teile davon |     |      | 5     | 4     | 4     | 3   | 3   | 3   |

\*) Anm.: Wegen der Bemessung der Entschädigungen bei Umzügen bis zu 50 km vgl. Teil II Nr. 3 Absatz 2 URBest.

**Anlage 2**

Zu Teil II Nr. 28 Absatz 1 UStBst.

|   |
|---|
| Rechnungsjahr 19 .....  |
| Verbuchungsstelle: Einzelplan ..... Kap. .... Tit. .... der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts |

### Umzugskostenrechnung

des .....  
(Amtsbezeichnung) (Name)

von .....  
(Dienststelle)

über einen aus dienstlicher Veranlassung ausgeführten Umzug.

|  |                            |
|--|----------------------------|
| Festgestellt auf ..... <i>RM</i> . Der Betrag ist im Anweisungsbuch mit ..... <i>RM</i> unter      |                            |
| Nr. .... und mit ..... <i>RM</i> unter Nr. .... vermerkt.  |                            |
| .....<br>(Name)  | .....<br>(Amtsbezeichnung) |
| Im Anschluß an die Anweisung vom ..... 19 ..... Nr. ....   |                            |
| über ..... <i>RM</i> , gebucht bei Einzelplan ..... Kap. .... Tit. .... der fortdauernden Ausgaben |                            |
| des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 19 .....  |                            |
| Die Richtigkeit wird bescheinigt.  |                            |
| Die ..... Kasse wird angewiesen, den Betrag mit ..... <i>RM</i> ,                                  |                            |
| in Worten: ..... <i>RM</i> ..... <i>RM</i>   |                            |
| auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.                               |                            |
| ....., den ..... 19 .....  |                            |
| An die ..... Kasse   | .....<br>(Behörde)         |
| in .....   | .....<br>(Name)            |

(Raum für den Vermerk der Kasse bei Überweisung auf ein Konto)

### Empfangsbescheinigung

Betrag erhalten.

....., den ..... 19 .....

(Unterschrift)

Anmerkung: Die umrahmten Teile sind von dem anfordernden Beamten nicht auszufüllen.



II. Berechnung der Umzugskostenentschädigung.

1. (für verheiratete und ihnen gleichzustellende Beamte mit eigenem Hausstand) Umzugskostenentschädigung nach § 4 Absatz 1a UfG. entnommen aus Anlage 1 URBest. oder

Umzugskostenentschädigung nach § 5 Absatz 1 a UfG. 1) . . . . .

2. (für verheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand) Umzugskostenentschädigung 20 vom Hundert des Grundbetrags nach § 4 Absatz 1 b UfG. Beförderungsauslagen nach § 4 Absatz 1 b UfG. (zusammengestellt mit Belegen auf Anlage . . . . .) oder

Umzugsauslagen nach § 5 Absatz 1 c UfG. (zusammengestellt mit Belegen auf Anlage . . . . .) 1)

3. (für unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand) — 50 — 30 — 1) vom Hundert der Umzugskostenentschädigung nach § 4 Absatz 1 c UfG.; nach Anlage 1 URBest. beträgt die volle Entschädigung . . . . . RM, mithin oder

50 vom Hundert der Umzugskostenentschädigung nach § 5 Absatz 1 b UfG. 1) . . . . .

4. (für unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand) Umzugsauslagen nach § 4 Absatz 1 d — § 5 Absatz 1 c UfG. — 1) (zusammengestellt mit Belegen auf Anlage . . . . .)

5. (für besondere Fälle) ermäßigte Umzugskostenentschädigung gemäß § 4 Absatz 4 UfG. und Teil II Nr. 3 Absatz 2 URBest. . . . . oder

Umzugsauslagen beim Trageumzug nach § 5 Absatz 2 UfG. (zusammengestellt mit Belegen auf Anlage . . . . .) oder

Zuschlag von 10 vom Hundert der Umzugskostenentschädigung nach § 4 Absatz 3 — § 5 Absatz 1 Schlusssatz UfG. — 1) . . . . . oder

Zuschuß nach § 7 UfG. (Zusammenstellung der Auslagen mit Belegen auf Anlage . . . . .), genehmigt durch Verfügung de . . . . . vom . . . . . 19 . . . . . Nr. . . . .

6. Reisekostenvergütung des Beamten nach anliegender Reisekostenrechnung (Anlage . . . . .)

- 7. Auslagen für die Fahrkarten für a) Ehefrau b) Kinder (Name und Alter) c) sonstige Verwandte (Name und Verwandtschaftsverhältnis) d) Hausangestellte (Name und Art der Stellung)

Zusammen für . . . . . Fahrkarten . . . . . Klasse je . . . . . RM = . . . . . Fahrkarten . . . . . Klasse je . . . . . RM = . . . . .

Dazu: für die Strecke von . . . . . nach . . . . . Eil- oder Schnellzugzuschlag 1) . . . . . Stück je . . . . . RM = . . . . . Platzkartengebühr . . . . . je . . . . . RM = . . . . . je . . . . . RM = . . . . .

Zur Zeit der Ausführung des Umzugs erhielt ich Grundgehalt aus Besoldungsgruppe . . . . .

1) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Table with 2 columns: 'Betrag' (subdivided into 'RM' and 'Pf') and a large empty space for calculations.

|  | Betrag |     |
|--|--------|-----|
|  | R.M.   | Pf. |
| Übertrag . . . . .   |        |     |
| 8. Beförderungsauslagen auf Landwegen . . . . .  |        |     |
| Ich versichere pflichtgemäß, daß die unter 7 und 8 bezeichneten Auslagen mir in der angegebenen Höhe entstanden sind.      |        |     |
| 9. Mietentschädigung nach § 8 UfG. und Teil II Nr. 17 UKBest. (Begründung und Berechnung mit Belegen auf Anlage . . . . .) |        |     |
| 10. Beitrag zum Beschaffen von Ofen und Kochherd nach Teil II Nr. 18 UKBest. . . . .                                       |        |     |
| Genehmigt durch Verfügung de . . . . .   |        |     |
| vom . . . . . Nr. . . . . (Zusammenstellung der Auslagen mit Belegen auf Anlage . . . . .)                                 |        |     |
| 11. . . . .  |        |     |
| Insgesamt . . . . .  |        |     |
| Als Abschlag sind von der . . . . . Kasse in . . . . .   |        |     |
| bereits ausgezahlt . . . . .   |        |     |
| Mithin $\frac{\text{noch auszuführen}}{\text{wieder einzuziehen}}$   |        |     |

....., den ..... 19.....

(Name)

(Amtsbezeichnung)

**Anlage 3**

zu Anlage 2 Abschn. II Nr. 9

Zahlungsstelle: . . . . .

Kasse in: . . . . .

Rechnungsjahr 19 . . . . .

Verbuchungsstelle: Einzelplan . . . . . Kap. . . . . Tit. . . . . der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts.

**Rechnung**

des . . . . . in . . . . . über Mietentschädigung und Nebenabgaben usw. (vergl. Teil I § 8 und Teil II Nr. 17 UStWest.) aus Anlaß seiner Versehung von . . . . . nach . . . . .

| Bezeichnung der Empfänger und der Ausgaben | Die Erstattung der Miete wird beansprucht |     |     |    |
|--|---|-----|-----|----|
|  | für die Zeit                              |     | mit |    |
|  | vom                                       | bis | RM  | Pf |
|  |   |     |     |    |
|  |   |     |     |    |

| Anlagen:   | Bemerkungen des versezten Beamten: |
|--|------------------------------------|
| 1. Mietvertrag in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, |                                    |
| 2. Empfangsbescheinigung des Vermieters,                 |                                    |
| 3. Bescheinigung über das Leerstehen der Wohnung,        | , den . . . . . 19 . . . . .       |
| 4. . . . .   | Name . . . . .                     |
|  | Amtsbezeichnung . . . . .          |

| Die Richtigkeit bescheinigt: | Festgestellt |
|------------------------------|--------------|
| , den . . . . . 19 . . . . . |              |

 , den . . . . . 19 . . . . .

**Ausgabeanweisung**

Die . . . . . wird angewiesen, den vorstehenden Betrag von . . . . . RM . . . . Pf buchstäblich . . . . . zu zahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

Betrag erhalten.

 , den . . . . . 19 . . . . .

(Raum für den Vermerk der Kasse bei Ueberweisung auf ein Konto)

Anlage 4  
zu § 10 UG.

## Richtlinien

des Reichsministers der Finanzen vom 7. Mai 1935 — Reichsbefoldungsblatt Seite 52 für das Gewähren von Beiträgen zum Instandsetzen von Wohnungen und Abfindungsbeiträgen zum Beschaffen von Wohnungen in der vom Bad. Finanzminister ergänzten Fassung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 566) wird bestimmt:

### Nr. 1. Allgemein

Um das Beschaffen von Wohnungen am neuen Dienstort zu erleichtern und zu beschleunigen, kann Beamten mit eigenem Hausstand neben der Umzugskostenvergütung nach § 1 des Gesetzes ein besonderer Beitrag gewährt werden

- a) zum Instandsetzen einer Wohnung,
- b) als Abfindung für das Überlassen einer Wohnung.

Voraussetzung ist, daß der Beamte ohne diese Beiträge wahrscheinlich noch mehrere Monate ohne Wohnung bleiben und während dieser Zeit Trennungsschädigung erhalten würde.

### Nr. 2. Wohnungsinstandsetzungsbeitrag

(1) Ein Beitrag zum Instandsetzen einer Wohnung kann gewährt werden, wenn eine andere geeignete Wohnung (vgl. Teil II Nr. 25 Absatz 8 UG-Best.) in absehbarer Zeit am Orte nicht zu erlangen war und wenn Vermieter oder Vormieter zum Tragen der Gesamtkosten der Instandsetzung nicht veranlaßt werden können. Daß dies zutrifft, muß von der vorgesetzten Behörde anerkannt sein. Verbessern oder Ergänzen der Wohnung gelten nicht als Instandsetzen im Sinne dieser Richtlinien.

(2) Der Beitrag darf nur für solche Instandsetzungen gewährt werden, die von einem beamteten Arzt als aus gesundheitlichen Gründen notwendig anerkannt werden. Das Muster zu einem ärztlichen Zeugnis enthält Anlage 5. Der das Zeugnis ausstellende Arzt und der die Wohnung suchende Beamte müssen verschiedenen Verwaltungen angehören.

(3) Der Antrag auf Beitragsgewährung ist von dem Beamten schriftlich und vor dem Ausführen der Arbeit zu stellen. In ihm ist darzulegen, daß die Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Der Beamte und der Vermieter oder Vormieter haben von den Gesamtkosten des Instandsetzens zusammen mindestens 50 vom Hundert zu tragen. Auf den Restbetrag kann die oberste Dienstbehörde einen Betrag bis zu 50 vom Hundert des für den Beamten vorgesehenen vollen Grundbetrags der Umzugskostenentschädigung (§ 4 des Gesetzes) gewähren. Abweichungen sind nur mit Zustimmung des Finanzministers zulässig.

(5) Wird ein Beitrag gewährt, so werden daneben etwaige Auslagen für das ärztliche Zeugnis (Absatz 2) erstattet.

### Nr. 3. Abfindungsbeitrag für das Überlassen einer Wohnung

(1) Ein Abfindungsbeitrag kann gewährt werden, wenn eine geeignete Wohnung (vgl. Teil II Nr. 25 Absatz 8 UG-Best.) nur gegen Zahlung einer Abfindungssumme — auch in Form der Erstattung von Umzugskosten — zu erlangen und der zu zahlende Beitrag angemessen ist. Daß dies zutrifft, muß von der vorgesetzten Behörde anerkannt sein.

(2) Der Beitrag darf nur an den Wohnungsinhaber gezahlt werden. Hauseigentümer rechnen hierzu, wenn sie gleichzeitig Inhaber der Wohnung sind.

(3) Der Antrag auf Gewährung eines Abfindungsbeitrags ist vor Abschluß des Mietvertrages nach dem Muster der Anlage 6 zu stellen. Hat der Beamte für das Überlassen seiner alten Wohnung an eine andere Person eine Entschädigung erhalten, so ist dies beim Bemessen des Abfindungsbeitrags zu berücksichtigen. Auslagenersatz für die Übernahme von Einrichtungsgegenständen in der Wohnung, z. B. festen Waschtischen, Warmwasserspeichern, ist unzulässig.

(4) Als Abfindungsbeitrag kann die oberste Dienstbehörde höchstens einen Betrag gewähren, der für 4 Monate dem Beamten an Trennungsschädigung gezahlt werden kann. Ein höherer Betrag darf nur mit Zustimmung des Finanzministers bewilligt werden.

Anlage 5  
Zu Anlage 4.

### Amtsärztliches Zeugnis

über das aus gesundheitlichen Gründen erforderliche Instandsetzen der Wohnung

des . . . . .  
(Name und Amtsbezeichnung)

in . . . . . Str. Nr. . . . .

zum Erlangen eines Beitrags zum Instandsetzen der Wohnung.

| Zfd.<br>Nr. | Bezeichnung des Raumes | Festgestellte Schäden, die aus gesundheitlichen Gründen dringend abgestellt werden müssen | Aus welchen Gründen wirkt der jetzige Zustand gesundheitsschädigend | Erläuterungen |
|-------------|------------------------|---|---|---------------|
|             |                        |   |   |               |

Mit der vorgeschriebenen amtseidlichen Versicherung

(Dienststempel) . . . . ., den . . . . . 19 . . . . .

(Name) . . . . .

(Amtsbezeichnung des Arztes) . . . . .

**Hinmerkung :**

1. Instandsetzungen müssen für jeden Raum einzeln aufgeführt werden.
2. Da Holzanstrich von Türen, Fenstern, Fußböden eine Verbesserung der Wohnung bedeutet, wird dafür in der Regel ein Beitrag nicht gewährt. Ausnahme ist nur zulässig, wenn der Arzt den Anstrich ausdrücklich als aus gesundheitlichen Gründen notwendig bezeichnet.
3. Der Kostenschlag muß mit dem ärztlichen Zeugnis bezüglich der Raumbezeichnung und der Arbeiten übereinstimmen.

....., den ..... 19 ..

An .....

(Am neuen Dienstort unmittelbar vorgeordnete Dienstbehörde)

**Betrifft:**

**Gewährung eines Abfindungsbeitrags für das Ueberlassen einer Wohnung**

1. Name und Amtsbezeichnung des Antragstellers .....

2. Die Veretzung ist angeordnet mit Verfügung de .....

..... vom ..... 19 ..

von ..... (Ort) ..... (Dienststelle) .....

nach .....

3. Name und Amtsbezeichnung des Amtsvorgängers .....

4. Die Wohnung des Amtsvorgängers kann ich nicht übernehmen, weil .....

5. Ein Wohnungstausch ohne Gewährung eines Beitrags war nicht zu erreichen, weil .....

6. Ich beziehe Trennungsschädigung — würde beim Richterlangen einer Wohnung Trennungsschädigung beziehen<sup>1)</sup> — vom ..... 19 .. an mit ..... *R.M.* täglich.

7. Ich habe eigenen Hausstand und bin verheiratet — unverheiratet<sup>1)</sup> —.

Zu meinem Hausstand gehören:

meine Ehefrau .....

Kinder (Name und Alter) .....

Sonstige Verwandte (Name und Verwandtschaftsverhältnis) .....

8. Meine alte Wohnung liegt in ..... (Ort) ..... (Straße und Hausnummer) .....

Die Miete beträgt ..... *R.M.* jährlich. Sie hat ..... Zimmer und folgende

Nebengelasse ..... Sie ist eine Dauerwohnung — Notwohnung<sup>1)</sup> —.

Für das Ueberlassen dieser Wohnung an ..... erhalte ich ..... *R.M.*

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen.

- 9. Die neue Wohnung liegt in . . . . . (Ort) . . . . . (Straße und Hausnummer)  
Die Miete beträgt . . . . . *RM* jährlich. Sie hat . . . . . Zimmer und folgende Neben-  
gelasse . . . . .
- 10. Name und Beruf — falls Beamter, Ruhestandsbeamter usw. auch Amtsbezeichnung und vorgelegte  
oder letzte Dienststelle — der Person, an die der Abfindungsbeitrag gezahlt werden soll . . . . .  
. . . . . Diese Person ist Inhaber der unter 9 genannten  
Wohnung — der Hausbesitzer<sup>1)</sup> —.
- 11. Die schriftliche Einwilligung des Hausbesitzers oder seines Vertreters zum Beziehen der Wohnung  
ist beigelegt, vgl. Anlage . . . . .
- 12. Die Wohnung ist durch den Mietvertrag auf mindestens 5 Jahre für einen Beamten gesichert,  
Mietvertrag anbei, vgl. Anlage . . . . .
- 13. Die unter 9 genannte Wohnung ist in einem gesundheitlich einwandfreiem Zustand. — Nach dem  
beigelegten amtsärztlichen Zeugnis ist ein Instandsetzen der Wohnung aus gesundheitlichen Gründen  
erforderlich; es wird insgesamt etwa . . . . . *RM* kosten<sup>1)</sup> —.
- 14. Ich bitte um Bewilligung eines Abfindungsbeitrags von . . . . . *RM*  
Eine Erklärung der den Betrag fordernden Person über die Höhe der Forderung und den  
Verwendungszweck ist beigelegt; vgl. Anlage . . . . .

(Unterschrift)

(Unmittelbar vorgelegte Dienststelle)

An

den . . . . . 19 . . . . .

Die Angaben des Antragstellers sind soweit als möglich nachgeprüft worden. Im einzelnen wird bemerkt:

- 1. Ohne Zahlung eines Abfindungsbeitrags würde der Beamte wahrscheinlich erst in etwa . . . . . Mo-  
naten eine Wohnung erhalten und während dieser Zeit Trennungsschädigung beziehen.
- 2. Die alte unter 8 des Antrags genannte Wohnung des Beamten wird nach Mitteilung seiner bis-  
herigen vorgelegten Behörde  
dem . . . . . (Name) . . . . . (Amtsbezeichnung)  
. . . . . (Dienststelle) zugewiesen, der Trennungsschädigung bezieht (nur  
auszufüllen bei Zuweisung an einen Beamten).
- 3. Der geforderte Abfindungsbeitrag ist unter Berücksichtigung der ganzen Verhältnisse nicht als  
unangemessen im Sinne des § 49 a des Mieterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzblatt I Seite 25) anzusehen.

Es wird beantragt, . . . . .

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen.



# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 24. August 1935.

## Inhalt.

**Verordnungen:** des Staatsministeriums: über den Geschäftsbereich der Ministerien; zur zweiten Änderung der Verordnung über die öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern; des Ministers des Innern: Wegepolizeiverordnung.

### Verordnung

(vom 19. August 1935)

über den Geschäftsbereich der Ministerien.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Neubildung der Ministerien vom 19. April 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

#### § 1

Die Bearbeitung des Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen geht vom Finanz- und Wirtschaftsministerium auf das Ministerium des Innern über.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1935 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. August 1935.

Das Staatsministerium.

Röhler

### Verordnung

(vom 19. August 1935)

zur zweiten Änderung der Verordnung über die öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern.

Das Staatsministerium verordnet, was folgt:

#### Artikel I

Die Verordnung des Staatsministeriums über die öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern vom 14. März 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1932 Seite 63) in der Fassung der Verordnung vom 21. Dezember 1933 (Ge-

setz- und Verordnungsblatt 1933 Seite 297) wird wie folgt geändert:

1.) Der § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung öffentlich zu bestellender Wirtschaftsprüfer erfolgt in Baden durch die bei der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe errichtete Zulassungs- und Prüfungsstelle für öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer.“

2.) Der § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bestellung (öffentliche Anstellung) und die Beeidigung der Wirtschaftsprüfer sowie der Widerruf der Bestellung wird den Industrie- und Handelskammern übertragen. Diesen obliegt auch die Überwachung der öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer. Zuständig ist jeweils diejenige Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk der Wirtschaftsprüfer seine berufliche Niederlassung hat.“

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 19. August 1935.

Das Staatsministerium.

Röhler

### Wegepolizeiverordnung.

Zum Schutze des Verkehrs und der dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege wird auf Grund § 34 Absatz 2 des Bad. Straßengesetzes vom 9. September 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 317), soweit erforderlich mit Zustimmung des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers, folgendes verordnet:

## § 1

Jede Beschädigung öffentlicher Wege und des Wegezubehörs ist verboten. Insbesondere ist das Schleifen von Gegenständen, namentlich von Langholz, auf befestigten öffentlichen Wegen verboten. Verboten ist auch das Entfernen von Wegezubehör, Sicherheitseinrichtungen, Wegebaustoffen und Geräten.

## § 2

Es ist untersagt, ohne vorherige Genehmigung der Wegpolizeibehörde an öffentlichen Wegen Aufgrabungen und sonstige den Straßenkörper oder dessen Zubehör berührende Arbeiten vorzunehmen oder den Bedingungen der hierzu erteilten Genehmigung zuwiderzuhandeln.

## § 3

(1) Die Benutzung öffentlicher Wege zu andern als Verkehrszwecken oder für die Sonderzwecke Einzelner über den Gemeingebrauch hinaus (§ 30 des Straßengesetzes) ist nur mit Genehmigung der Wegpolizeibehörde zulässig. Hierzu gehört auch die Inanspruchnahme des Wegkörpers und des Luftraums über dem Wegkörper für Leitungsführungen.

(2) Für die Benützung öffentlicher Wege durch Straßenbahnen gilt § 15 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 1217), für die Benutzung öffentlicher Wege zur Anlage von Eisenbahnen § 29 des Straßengesetzes.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen im Sinne des § 33 der Reichsstraßenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 455).

## § 4

An öffentlichen Wegen stehende Bäume, Hecken und Sträucher und sonstige Gegenstände, welche die Sicht für die Verkehrsteilnehmer behindern, sind auf Verlangen der Wegpolizeibehörde ganz oder teilweise zu entfernen. Für Bauten gelten § 31 des Straßengesetzes und die Bestimmungen des Ortsstraßengesetzes.

## § 5

Stacheldraht darf zu Einfriedigungen und Umzäunungen an öffentlichen Wegen nicht verwendet werden.

## § 6

Alle Fahrzeuge sind vom Schmutz zu reinigen, bevor sie von Adern oder unbefestigten Wegen auf befestigte öffentliche Wege gebracht werden.

## § 7

Wegpolizeibehörden sind, soweit es sich um Reichsstraßen und Landstraßen erster und zweiter Ordnung handelt, die Bezirksämter (Polizeipräsidien, Polizeidirektionen), im übrigen die Ortspolizeibehörden. Die Wegpolizeibehörden dürfen Genehmigungen nach §§ 2 und 3 nur erteilen, nachdem der Träger der Straßenbaulast zugestimmt hat. In dringenden Fällen können die Wegpolizeibehörden derartige Genehmigungen ohne Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast vorläufig und widerruflich erteilen; die Zustimmung ist alsbald nachträglich einzuholen.

Die Bestimmungen des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

## § 8

Die Badische Straßenverkehrsordnung vom 6. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 113) wird aufgehoben; ebenso werden aufgehoben die §§ 18 und 20 der Vollzugsverordnung zum Straßengesetz vom 9. September 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 334).

## § 9

Zuwiderhandlungen werden auf Grund § 366 Ziffer 10 Reichsstrafgesetzbuch und § 108 Ziffer 2 des Bad. Polizeistrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Karlsruhe, den 20. August 1935.

Der Minister des Innern  
Pflaumer

Nr. 32  
Badisches  
Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 9. September 1935.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern: Vorschriften über Impfstoffe und Sera.  
Berichtigung.

**Verordnung.**

(Vom 5. September 1935)

Vorschriften über Impfstoffe und Sera.

Im letzten Satz des § 10 der Verordnung, Vorschriften über Impfstoffe und Sera, vom 5. November 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111) ist vor das Wort „zulässig“ das Wort „nicht“ zu setzen. Dieser Satz erhält daher folgende Fassung:

„Die Vorbehandlung der in Quarantäne befindlichen Tiere zur Serumgewinnung ist nicht zulässig.“

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

K a r l s r u h e, den 5. September 1935.

Der Minister des Innern

In Vertretung  
Dr. B a d e r

**Berichtigung.**

Im Wortlaut der Landesbauordnung nach der Bekanntmachung vom 26. Juli 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 187) muß es heißen:

in § 4 Absatz 3 statt „gegeben“ „zu geben“;

in § 50 statt „ober“ „oder“;

in § 79 Absatz 2 statt „Querschnittsmessung“ „Querschnittsabmessung“;

in § 80 Absatz 2 ist nach „betragen:“ einzufügen: „a) bei rechteckigem Querschnitt:“

K a r l s r u h e, den 23. August 1935.

Der Minister des Innern

In Vertretung  
I m h o f f

# Verordnungen und Verfügungen

Ergeben in Kofler'sche Verordnungen am 1. September 1888

**Verordnung**  
In Sachen des Wirtschafts-Vertrages zwischen dem Staat und dem ...

**Verordnung**  
In Sachen des ...

**Verordnung**  
In Sachen des ...

**Verordnung**  
In Sachen des ...

**Verordnung**  
In Sachen des ...

**Verordnung**  
In Sachen des ...

**Verordnung**  
In Sachen des ...

**Verordnung**  
In Sachen des ...

**Verordnung**  
In Sachen des ...

**Verordnung**  
In Sachen des ...

**Verordnung**  
In Sachen des ...



# Nr. 33

## Badisches

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 13. September 1935.

### Inhalt.

**Verordnungen:** des Finanz- und Wirtschaftsministers über die Änderung der Verordnung vom 14. Juli 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) und vom 16. August 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 161) zur Durchführung des Reichsgesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens; des Ministers des Innern: Apothekenbetriebsordnung.

### Verordnung

(vom 10. September 1935)

über die Änderung der Verordnung vom 14. Juli 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) und vom 16. August 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 161) zur Durchführung des Reichsgesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens.

Die Verordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 14. Juli 1930 in der Fassung der Verordnung vom 16. August 1933 wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

#### § 2

erhält folgende Fassung:

Als Anbaugebiete werden bestimmt:

- I. Baden,
- II. Lettnang (württembergische, bayerische, hochenzollern'sche und badische Hopfenbau-gemeinden am Bodensee).

I. Das Anbaugebiet „Baden“ umfaßt folgende Siegelbezirke:

Siegelbezirk „Sandhausen-Schwezingen-Walldorf“,

Siegelbezirk „Bruchsal-Wiesloch-Mittelbaden“,

Siegelbezirk „Badischer Laubergrund“.

Der Siegelbezirk „Sandhausen-Schwezingen-Walldorf“ umfaßt:  
vom Amtsbezirk Heidelberg die Gemeinden:  
ehemalige Gemeinde Kirchheim, Sandhausen  
und St. Ilgen;

vom Amtsbezirk Mannheim die Gemeinden:  
Hockenheim, Ostersheim, Reilingen und  
Schwezingen;

vom Amtsbezirk Wiesloch die Gemeinden: Rot,  
St. Leon, Walldorf und Rotenberg;

vom Amtsbezirk Bruchsal die Gemeinden:  
Forst, Hambrücken, Karlsdorf, Kirrlach,  
Kronau, Weiher und Langenbrücken.

Der Siegelbezirk „Bruchsal-Wiesloch-Mittelbaden“ umfaßt:

vom Amtsbezirk Heidelberg die Gemeinden:  
Leimen, Nußloch, Ochsenbach und Mecks-  
heim;

vom Amtsbezirk Mannheim die Gemeinde  
Schriesheim;

vom Amtsbezirk Wiesloch die Gemeinden:  
Baiertal, Dielheim, Horrenberg, Malsch,  
Malschenberg, Mühlhausen, Rauenberg, Ket-  
tigheim, Lairnbach und Wiesloch;

vom Amtsbezirk Sinsheim die Gemeinde Hof-  
fenheim;

vom Amtsbezirk Bruchsal die Gemeinden:  
Bruchsal, Guttenheim, Ringolsheim, Neu-  
dorf, Oeftringen, Philippsburg, Rheinsheim,  
Stettfeld, Wiesental und Zeutern;

vom Amtsbezirk Bühl die Gemeinde Dens-  
bach;

vom Amtsbezirk Oberkirch die Gemeinden: Er-  
lach, Haslach, Stadelhofen und Ulm;

vom Amtsbezirk Lahr die Gemeinden: Nonnen-  
weier, Ottenheim und Wittenweier.

Der Siegelbezirk „Badischer Taubergrund“ umfaßt:

vom Amtsbezirk Tauberbischofsheim die Gemeinden: Affamstadt, Dainbach, Königheim, Lengentrieden, Oberschüpf, Sachsenflur, Unterschüpf und Wölchingen.

Eine Neueinteilung der Siegelgemeinden innerhalb der drei Siegelbezirke kann aufgrund der Qualitätsleistung erfolgen.

II. Das Anbaugebiet „Zettwang“ umfaßt folgende Siegelbezirke:

Siegelbezirk „Zettwang“ (württembergische, bayerische und hohenzollern'sche Hopfenbaugemeinden am Bodensee),

Siegelbezirk „Badische Bodensee-Gemeinden“.

Der Siegelbezirk „Badische Bodensee-Gemeinden“ umfaßt:

vom Amtsbezirk Ueberlingen die Gemeinden: Ahausen, Baitenhausen, Bermatingen, Hagau, Immenstaad, Ittendorf, Kippenhausen, Klustern, Markdorf, Meersburg, Niedheim und Stetten.

#### Artikel 2

In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Bürgermeisteramt“ ersetzt durch „Hopfenfachschaffsführer“.

Karlsruhe, den 10. September 1935.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

Im Auftrag  
Ulrich

## Verordnung.

(Vom 10. September 1935)

### Apothekenbetriebsordnung.

Die Verordnung vom 11. September 1896 über den Geschäftsbetrieb in den Apotheken (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 311) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

#### § 2

Der Apothekeninhaber ist verpflichtet, eine Behinderung in der Leitung der Apotheke unter Benennung des Vertreters dem Gesundheitsamt mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage dauert.

Bis zu 14 Tagen kann sich der Apothekeninhaber durch einen Kandidaten der Pharmazie oder approbierten Apotheker vertreten lassen; bei jeder über 14 Tage dauernden Behinderung muß die Leitung der Apotheke einem approbierten Apotheker übertragen werden.

Kein Apothekenvorstand darf ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern länger als drei Monate im Zusammenhang und während eines Jahres länger als vier Monate in der Leitung der Apotheke vertreten werden.

#### § 3

Jede Verpachtung einer Realapotheke ist nur mit Erlaubnis des Ministeriums des Innern zulässig.

Karlsruhe, den 10. September 1935.

Der Minister des Innern

Im Auftrag  
Dr. Sprauer

# Nr. 34 Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 20. September 1935.

## Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern über die Einrichtung und den Betrieb der Friseurgeschäfte.

### Verordnung

(vom 13. September 1935)

über die Einrichtung und den Betrieb der Friseurgeschäfte.

Aufgrund der §§ 85 Ziffer 2, 87 a des Polizeistrafbuchgesetzes wird verordnet:

#### A. Geschäftsräume.

##### § 1

1) Das Friseurhandwerk darf nur in hellen, sauberen, luftigen und gesundheitlich einwandfreien Geschäftsräumen ausgeübt werden.

2) Die Benützung von Kellern, Höfen, Garagen, Durchgängen, Ställen, Schuppen, Scheunen, Gastwirtschaften und dergl., sowie von Arbeitsräumen für andere Berufe und von Räumen, die Wohn-, Schlaf- oder Kochzwecken dienen, als Geschäftsräume für die Ausübung des Friseurhandwerks ist verboten. In Läden, die während der ganzen Geschäftszeit künstlich beleuchtet werden müssen, dürfen Friseurgeschäfte nicht neu errichtet werden.

##### § 2

1) In den Geschäftsräumen der Friseure muß sich eine an die Wasserleitung ange-schlossene ausreichende Waschgelegenheit mit einem möglichst in den Hauskanal einmündenden Wasserablauf befinden.

2) Ist in einem schon bestehenden Friseurgeschäft eine Waschgelegenheit der bezeichneten Art nicht vorhanden, so muß eine solche bis spätestens 1. Januar 1937 eingerichtet sein.

3) Wo eine Wasserleitung fehlt, ist reines Wasser in genügender Menge vorrätig zu halten.

4) Gebrauchtes Wasser muß, wo ein Wasserablauf nicht vorhanden ist, tunlichst bald aus den Geschäftsräumen entfernt werden.

#### B. Geräte und Wäsche.

##### § 3

1) Rasiermesser, Scheren, Haarschneidemaschinen, Kämme, Bürsten und sonstige Geräte dürfen nur in völlig sauberem Zustand benützt werden und sind nach jedesmaligem Gebrauch sorgfältig zu reinigen, insbesondere müssen die Messer und Scheren vor und nach dem Gebrauch mit in Alkohol getauchten Wattebäuschchen abgerieben und Kämme und Bürsten mindestens einmal täglich sauber gereinigt werden.

2) Die Schleifsteine und Streichriemen dürfen nur mit gereinigten und entkeimten Rasiermessern in Berührung kommen.

3) Die Benützung von zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Puderquasten, Schwämmen und Bartbinden ist verboten. Statt der Puderquasten sind reine frische Wattebäuschchen, welche nach einmaligem Gebrauch nicht mehr benützt werden dürfen und zu verbrennen sind, oder Pulverbläser zu verwenden. An Stelle der Schwämme sind zum Abwaschen des Gesichts nach dem Rasieren geeignete Bäuschchen von reiner Verbandswatte, welche nur einmal gebraucht werden dürfen, oder frische Wäschestücke oder das dem Kunden vorgesteckte frische Schutztuch zu verwenden.

##### § 4

1) Jeder Kunde muß zum Abtrocknen des Gesichts nach dem Rasieren ein frisches Handtuch oder Schutztuch erhalten; hierzu kann das

dem Kunden vorgesteckte Schutztuch benützt werden. Statt der Wäsche empfiehlt sich die Verwendung von Seidenpapier, das nach einmaligem Gebrauch zu vernichten ist.

2) Die Kopfstützen an Rasier- und Frisierstühlen sind vor jedesmaligem Gebrauch mit einem frischen Tuch oder mit reinem, noch unbenütztem Seidenpapier zu bedecken.

3) Die Frisiermäntel müssen rein sein. Damit ein schon benützter Frisiermantel die Haut des Kunden nicht berührt, ist zwischen seinem Rand und den Hals des Kunden frisches Seidenpapier und ein Streifen reiner Watte einzulegen. Abgeschnittene Haare sind mit Nackenpinsel zu entfernen und dürfen nicht mit dem Mund weggeblasen werden.

4) Die Apparate zum Trocknen gewaschener Haare müssen so eingerichtet sein, daß bei ihrem Gebrauch eine Beschädigung der Haare nicht eintreten kann.

5) Geräte, welche an Leichen gebraucht sind, dürfen nicht an Lebenden Verwendung finden.

### C. Bedienung der Kundschaft.

#### I. In den Geschäftsräumen.

##### § 5

Vor der Bedienung eines jeden Kunden haben die im Friseurbetriebe tätigen Personen ihre Hände unter Verwendung von Wasser, Seife und erforderlichenfalls einer Handbürste gründlich zu reinigen.

##### § 6

Verletzungen, die beim Rasieren, Haarschneiden oder Frisieren entstehen, dürfen nicht mit den Fingern berührt oder mit angeblich blutstillenden Mitteln, insbesondere mit gepulvertem Alaun, blutstillender Watte oder blutstillenden Stiften eingerieben werden. Eine Blutung ist lediglich durch Andrücken von reinen Wattebäuschchen zu stillen.

##### § 7

Kunden, die an ansteckenden Haut- oder Haarkrankheiten leiden oder mit Ungeziefer be-

haftet sind, dürfen in den Geschäftsräumen nicht bedient werden. Ist die Bedienung solcher Personen doch erfolgt, so sind die benützten Gerätschaften und Wäschestücke sofort abzusondern und vor weiterer Verwendung besonders gründlich zu reinigen und zu entkeimen.

#### II. Außerhalb der Geschäftsräume.

##### § 8

Für die Ausübung des Friseurhandwerks außerhalb der Geschäftsräume gelten die vorstehenden Vorschriften sinngemäß.

#### D. Aushang der Vorschriften.

##### Vorbehalt weitergehender polizeilicher Vorschriften.

##### § 9

In allen Friseurgeschäften ist ein Abdruck dieser Verordnung an einer für die Kundschaft leicht sichtbaren Stelle auszuhängen.

##### § 10

Weitergehende orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften sind zulässig.

#### E. Schlußbestimmungen.

##### § 11

Ein neu zu eröffnendes Friseurgeschäft darf erst in Betrieb genommen werden, wenn das Gesundheitsamt festgestellt hat, daß die Einrichtung des Geschäfts den Erfordernissen dieser Verordnung entspricht.

##### § 12

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

##### § 13

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1935 in Kraft.

Karlsruhe, den 13. September 1935.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Bader

## Badisches

## Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 27. September 1935.

## Inhalt.

Verordnungen: des Finanz- und Wirtschaftsministers: Die Schiffahrtspolizeiordnung für den nichtkanalisierten Main von der Regnitzmündung abwärts; des Ministers des Innern: Die staatliche Prüfung von Krankengymnastinnen.

## Verordnung.

(Vom 24. September 1935)

Die Schiffahrtspolizeiordnung für den nichtkanalisierten Main von der Regnitzmündung abwärts.

Die mit der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1902 Seite 3) veröffentlichte Schiffahrtspolizeiordnung für den nichtkanalisierten Main von der Regnitzmündung abwärts wird mit sofortiger Wirkung geändert, wie folgt:

## I.

Ziffer 4 des § 13 erhält folgende Fassung:

4. In einem Schleppzug dürfen sich nur soviele Anhänge befinden, als der Schlepper sicher zu führen vermag; eine sichere Führung wird als gegeben erachtet, wenn der Schlepper an freifahrenden Schleppzügen auch in Stromschnellen eine Fortgangsgeschwindigkeit von mindestens 2 km in der Stunde einhalten kann. Die in § 16 Ziffer 4 vorgesehenen Höchstlängen für Ketten Schleppzüge gelten auch als Höchstlängen für freifahrende Schleppzüge.

## II.

Dem § 13 werden die folgenden Ziffern 5 und 6 angefügt:

5. Talfahrende Schleppzüge dürfen im ungestauten Main von Bamberg bis Würzburg nicht mehr als zwei und unterhalb Würzburg nicht mehr als drei Anhangschiffe führen.

6. Die Signale, welche nach § 15 und § 16 und den zugehörigen Anlagen I und II für die

Kettenschleppschiffahrt vorgeschrieben sind, gelten auch für Schleppzüge, die von freifahrenden Dampf- oder Motorbooten geschleppt werden.

## III.

Ziffer 1 des § 33 erhält folgende Fassung:

1. Vom Eintritt der Nacht bis Tagesanbruch sind die Schiffs- und Floßschleusen für den Verkehr gesperrt.

Außerdem sind tagsüber gesperrt:

- a) die Schleusen der im Betrieb befindlichen, im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Staustufen oberhalb Aschaffenburg — in Übereinstimmung mit der Handhabung am kanalisiertem Main unterhalb Aschaffenburg — ganz oder teilweise an denjenigen Sonn- und Feiertagen, an denen am kanalisiertem Main völlige oder teilweise Schleusenruhe festgesetzt ist;
- b) die Schleusen in Erlabrunn, Würzburg, Schweinfurt und Biereth am 1. Osterfeiertag, am 1. Mai und am 1. Pfingstfeiertag.

Die Sperre tagsüber bezieht sich nicht auf den Personenausflugverkehr zu Wasser und den Wassersportverkehr.

## IV.

In der Anlage II wird folgender Abschnitt eingefügt:

4 a W a h r s c h a u a n d e r O c h s e n f u r t e r B r ü c k e.

Jeder Führer eines bergfahrenden Ketten- oder sonstigen Schleppzuges, der die Ochsenfurter Brücke durchfahren will, hat dies bei der

Mainbrücke Sommerhausen dem dortigen Brückenzolleinnehmer durch einen einmaligen kurzen Pfiff mit dem Nebelhorn oder der Sirene bekanntzugeben, worauf der Zolleinnehmer den Mainfährer in Fridenhausen fernmündlich verständigt.

Sobald der Mainfährer nach dieser Meldung ein Talsfahrzeug sichtet, das ebenfalls die Ochsenfurter Brücke durchfahren will, so zeigt er dies durch Einschalten eines auf der Ochsenfurter Brücke eingerichteten Lichtsignals dem Bergschleppzug an, worauf dieser zwischen Kleinochsenfurt und der Ochsenfurter Brücke solange anzuhalten hat, bis das Talsfahrzeug die Brücke durchfahren hat und das Lichtsignal auf der Brücke wieder erloschen ist.

Das Lichtsignal ist auf der Stadtseite der Ochsenfurter Brücke an einem Stahlrohrmast in einer Höhe von 6 m über der Brückenfahrbahn angebracht.

Karlsruhe, den 24. September 1935.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister  
Köhler

### Verordnung.

(Vom 23. September 1935)

Die staatliche Prüfung von Krankengymnastinnen.

Aufgrund des § 66 des Gesetzes vom 10. Oktober 1906 über die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 491 ff.) wird verordnet:

#### § 1

Prüfungen von Krankengymnastinnen finden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt:

#### § 2

Die Prüfungen sind vor einem Prüfungsausschuß abzulegen. Der Prüfungsausschuß besteht aus einem beamteten Arzt als Vorsitzenden, dem Leiter einer staatlich anerkannten Schule für die Krankengymnastik und den Lehrern dieser Schule. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch den Minister des Innern bestellt, der auch den Sitz des Ausschusses bekannt gibt.

Die Prüfungen finden nach Bedarf statt.

#### § 3

Die Zulassungsgesuche sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der von ihm bestimmten Frist einzureichen. Bewerberinnen, deren Zulassungsgesuche verspätet eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der laufenden Prüfungsperiode.

#### § 4

Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

- 1) Der Nachweis der Vollendung des 21. Lebensjahres,
- 2) ein behördliches Leumundszugnis,
- 3) das Zeugnis über eine erfolgreich zum Abschluß gebrachte Volksschulbildung oder über eine gleichwertige Vorbildung,
- 4) ein selbst verfaßter eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- 5) die schriftliche Erklärung der Bewerberin, daß sie die Tätigkeit als Krankengymnastin nicht selbständig, sondern nur nach Verordnung und Weisung eines Arztes ausüben und sich der Erteilung von Unterricht auf dem Gebiete der Krankengymnastik und Massage enthalten werde,
- 6) Nachweise über die arische Abstammung der Bewerberin; die Bewerberin muß hinsichtlich ihrer arischen Abstammung den Erfordernissen des § 1 a Absatz 3 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 433) genügen,
- 7) der Nachweis körperlicher und geistiger Tauglichkeit zum Beruf einer Krankengymnastin; insbesondere ist durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, daß die Bewerberin nicht an Krankheiten oder Körperfehler leidet, die sie an der Ausbildung des Berufs einer Krankengymnastin hindern oder die zu behandelnden Personen schädigen könnten,
- 8) der Nachweis erforderlicher und einwandfreier Teilnahme an einem 2jährigen Lehrgang in einer staatlich anerkannten Schule für Krankengymnastik und Massage.

Die unter Ziffer 7) und 8) genannten Nachweise werden geführt durch ein schriftliches Zeugnis des Leiters derjenigen Schule für Krankengymnastik und Massage, in der die Be-

werberin ausgebildet wurde; der Leiter hat das Zeugnis unmittelbar dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu übersenden. Ist zwischen dem Austritt der Bewerberin aus der Schule für Krankengymnastik und Massage und ihrer Meldung zur Prüfung mehr als  $\frac{1}{2}$  Jahr verflossen, oder liegen die Voraussetzungen des § 5 vor, so ist der unter Ziffer 6) genannte Nachweis durch ein Zeugnis des für den Wohn- oder Aufenthaltsort der Bewerberin zuständigen Amtsarztes zu erbringen.

## § 5

Bewerberinnen, die eine staatlich anerkannte Schule für Krankengymnastik und Massage nicht besucht haben, können mit Genehmigung des Ministers des Innern ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis einer mindestens gleichwertigen Ausbildung in der Krankengymnastik und Massage beibringen.

## § 6

Die Gebühren für die Prüfung betragen 20 *RM* und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

## § 7

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Bewerberinnen Ort und Zeit der Prüfung rechtzeitig bekannt.

## § 8

Die Prüfung ist eine mündliche und eine praktische. Es kann außerdem eine schriftliche Arbeit über einen Gegenstand aus dem Gebiet der Krankengymnastik und Massage verlangt werden.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- a) Funktionelle Anatomie,
- b) Krankheitslehre, soweit sie für den Beruf einer Krankengymnastin in Betracht kommt, aus dem Gebiete der Chirurgie, der Orthopädie, der inneren Medizin und der Frauenheilkunde,
- c) Krankengymnastik,
- d) Theorie der Gymnastik und Hygiene der Leibesübungen.

Die praktische Prüfung umfaßt:

- a) Durchführung von Behandlungen auf allen Gebieten der Krankengymnastik und Massage,
- b) Lehrproben von Gruppenbehandlungen,
- c) eigenes Können in den in Betracht kommenden Formen der Körperübungen.

## § 9

Die Bewerberin wird, falls sie die Prüfung nicht bestanden hat, vom Vorsitzenden davon benachrichtigt und erhält auf ihren Antrag die eingereichten Zeugnisse zurück, nachdem auf dem Zeugnis über die Teilnahme an einem Lehrgang über Krankengymnastik und Massage ein Vermerk über den Ausfall der Prüfung gemacht worden ist.

Wenn die Prüfung bestanden ist, reicht der Vorsitzende die Prüfungsniederschriften unter Beifügung der Gesamtnote an den Minister des Innern zur staatlichen Anerkennung der Krankengymnastin.

Im Falle der Anerkennung wird ein Ausweis nach anliegendem Muster erteilt.

## § 10

Im übrigen finden auf die Prüfungen von Krankengymnastinnen und hinsichtlich der staatlichen Anerkennung als Krankengymnastin die Bestimmungen der §§ 7 Absatz 2, 12, 15, 16 Absatz 1 und 2, 17, 22 und 23 der Verordnung über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 1. Oktober 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 496 ff.) sinngemäß Anwendung.

## § 11

Den im Haupt- oder Nebenberuf in der Krankengymnastik oder Massage beschäftigten Personen, welche die staatliche Anerkennung als Krankengymnastin nicht erlangt haben, ist es untersagt, sich eine Bezeichnung beizulegen, die den Glauben erweckt, daß es sich um eine staatlich anerkannte Krankengymnastin handle. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 66 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 1906 mit Ordnungsstrafen bis zu 200 *RM* bestraft.

Karlsruhe, den 23. September 1935.

Der Minister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Bader

# Ausweis

für

## staatlich anerkannte Krankengymnastinnen.

..... aus .....

welche vor dem staatlichen Prüfungsausschuß in .....

die Prüfung für Krankengymnastinnen mit der Gesamtnote ..... bestanden hat

und die für die Ausübung des Berufs einer Krankengymnastin erforderlichen Eigenschaften

besitzt, erhält hiermit die Bescheinigung, daß sie als Krankengymnastin staatlich anerkannt wird.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften

dartun, die zur Ausübung des Berufs einer Krankengymnastin erforderlich sind, oder daß die

Krankengymnastin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich

zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

Karlsruhe, den .....

(Dienststempel)

Der Minister des Innern

Nr. 36  
Badisches  
Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 2. Oktober 1935.

Inhalt.

Gesetz: Nachtrag zum Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1935 (GVB. S. 133).

Gesetz

(vom 24. September 1935)

Nachtrag zum Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1935  
(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 133)

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die in § 1 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1935 vom 11. März 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 133) festgestellten Einnahmen und Ausgaben werden unter Berücksichtigung der in der Anlage zu diesem Gesetz vorgesehenen Änderungen wie folgt neu festgestellt:

A. Ordentlicher Haushalt

1. Einnahmen

|                                     |                       |                       |
|-------------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| a) Fortdauernde Einnahmen . . . . . | 163 001 900 <i>RM</i> |                       |
| b) Einmalige Einnahmen . . . . .    | 525 300 <i>RM</i>     | 163 527 200 <i>RM</i> |

2. Ausgaben

|                                    |                       |                       |
|------------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| a) Fortdauernde Ausgaben . . . . . | 161 493 250 <i>RM</i> |                       |
| b) Einmalige Ausgaben . . . . .    | 2 033 950 <i>RM</i>   | 163 527 200 <i>RM</i> |

B. Außerordentlicher Haushalt

|                        |  |                     |
|------------------------|--|---------------------|
| 1. Einnahmen . . . . . |  | 9 123 000 <i>RM</i> |
| 2. Ausgaben . . . . .  |  | 9 123 000 <i>RM</i> |

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1935 an in Kraft.

Karlsruhe, den 24. September 1935.

Das Staatsministerium.  
Köhler

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 26. September 1935.

Der Reichsstatthalter in Baden  
Robert Wagner

## Nachtrag

zum

## Gesamtplan

der

## Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung

für das Rechnungsjahr 1935

| Einzelplan                       | Kap. | Einnahme — Ausgabe                                   | Für das Rechnungsjahr 1935 |             |
|----------------------------------|------|--|----------------------------|-------------|
|                                  |      |  | treten hinzu               | fallen weg  |
|                                  |      |  | <i>R.M.</i>                | <i>R.M.</i> |
| <b>A. Ordentlicher Haushalt</b>  |      |  |                            |             |
| <b>I. Einnahme</b>               |      |  |                            |             |
| <b>a. Fortdauernde Einnahmen</b> |      |  |                            |             |
| III                              | —    | Ministerium des Innern                               |                            |             |
|                                  |      | Zusammenstellung . . . . .                           | —                          | 685 000     |
|                                  |      | Summe Einzelplan III für sich                        |                            |             |
| VII                              |      | Finanz- und Wirtschaftsministerium                   |                            |             |
|                                  | 1    | Steuerverwaltung . . . . .                           | —                          | 9 146 450   |
|                                  |      | Summe Einzelplan VII für sich                        |                            |             |
|                                  |      | hierzu „ Einzelplan III . . . . .                    | —                          | 685 000     |
|                                  |      | Summe der fortdauernden Einnahmen insgesamt . .      |                            | 9 831 450   |
| <b>II. Ausgabe</b>               |      |  |                            |             |
| <b>a. Fortdauernde Ausgaben</b>  |      |  |                            |             |
| IV                               |      | Justizverwaltung . . . . .                           | —                          | 6 177 850   |
|                                  |      | Summe Einzelplan IV für sich                         |                            |             |
| VII                              |      | Finanz- und Wirtschaftsministerium                   |                            |             |
|                                  | 3    | Hochbauwesen . . . . .                               | —                          | 396 200     |
|                                  | 16   | Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung . . . . . | —                          | 3 257 400   |
|                                  |      | Summe Einzelplan VII . . . . .                       |                            | 3 653 600   |
|                                  |      | hierzu „ Einzelplan IV . . . . .                     |                            | 6 177 850   |
|                                  |      | Summe der fortdauernden Ausgaben insgesamt . .       |                            | 9 831 450   |

Druck und Verlag von Malisch &amp; Vogel in Starkrude

Nr. 37

**Badisches**

**Gesetz- und Verordnungs-Blatt**

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 17. Oktober 1935.

**Inhalt.**

Verordnung und Bekanntmachung des Ministers des Innern: Untersuchung ausländischer getrockneter Rinderhäute auf Milzbrand; Ein- und Durchfuhr von Tieren für zoologische Gärten und Tierparke.

**Verordnung.**

(Vom 2. Oktober 1935)

Untersuchung ausländischer getrockneter Rinderhäute auf Milzbrand.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens meiner Verordnung über die Untersuchung ausländischer getrockneter Rinderhäute auf Milzbrand vom 13. März 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69) bis auf weiteres hinausgeschoben.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1935.

Der Minister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Bader

**Bekanntmachung.**

(Vom 14. Oktober 1935)

Ein- und Durchfuhr von Tieren für zoologische Gärten und Tierparke.

Im Verzeichnis der zoologischen Gärten und Tierparke, denen bei der Einfuhr fremdländischer Tiere für wissenschaftliche oder Ausstellungszwecke Erleichterungen gewährt werden — Anlage I der Bekanntmachung vom 28. Mai 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 48) —, sind unter „I. Preußen“ die Worte „Frankfurt a. M.“ gestrichen worden.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1935.

Der Minister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Bader

# Geleg- und Verordnungs-Blatt

Verordnungen des Landesrats vom 1. Oktober 1900

Verordnungen des Landesrats vom 1. Oktober 1900

Verordnungen des Landesrats vom 1. Oktober 1900

Verordnungen des Landesrats vom 1. Oktober 1900

Verordnungen des Landesrats vom 1. Oktober 1900

Verordnungen des Landesrats vom 1. Oktober 1900

Verordnungen des Landesrats vom 1. Oktober 1900

Verordnungen des Landesrats vom 1. Oktober 1900

Verordnungen des Landesrats vom 1. Oktober 1900

Verordnungen des Landesrats vom 1. Oktober 1900

Verordnungen des Landesrats vom 1. Oktober 1900

Verordnungen des Landesrats vom 1. Oktober 1900

Verordnungen des Landesrats vom 1. Oktober 1900

Verordnungen des Landesrats vom 1. Oktober 1900

Verordnungen des Landesrats vom 1. Oktober 1900

Verordnungen des Landesrats vom 1. Oktober 1900

Verordnungen des Landesrats vom 1. Oktober 1900

Verordnungen des Landesrats vom 1. Oktober 1900

Verordnungen des Landesrats vom 1. Oktober 1900

Verordnungen des Landesrats vom 1. Oktober 1900

Verordnungen des Landesrats vom 1. Oktober 1900

Verordnungen des Landesrats vom 1. Oktober 1900

Verordnungen des Landesrats vom 1. Oktober 1900

Verordnungen des Landesrats vom 1. Oktober 1900

Verordnungen des Landesrats vom 1. Oktober 1900

Verordnungen des Landesrats vom 1. Oktober 1900

Verordnungen des Landesrats vom 1. Oktober 1900

Nr. 38

**Badisches**

**Gesetz- und Verordnungs-Blatt**

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 21. Oktober 1935.

**Inhalt.**

Gesetz über die Änderung des Kirchgeldgesetzes.

**Gesetz**

(vom 12. Oktober 1935)

über die Änderung des Kirchgeldgesetzes.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel I**

Das Gesetz über das Kirchgeld vom 18. März 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 71) wird wie folgt geändert:

1.) Im § 4

a) wird als neue Ziffer 1 eingefügt:

„1. solche Personen, von denen am ersten Fälligkeitstage in dem Rechnungsjahr, für welches das Kirchgeld erhoben wird, nach § 2 Absatz 2 Ziffern 2 bis 5 des Bürgersteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 985) Bürgersteuer nicht erhoben werden darf;“;

b) werden die bisherigen Ziffern 1 und 2 Ziffern 2 und 3;

c) ist im Eingang der künftigen Ziffer 2 hinter „solche Personen, welche“ einzuschalten: „nicht schon nach Ziffer 1 befreit sind und“.

2.) Im § 6 werden die Worte: „am 31. März 1935“ ersetzt durch die Worte „am 31. März 1936“.

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am 31. März 1935 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1935.

Das Staatsministerium.

R ö h l e r

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1935.

Der Reichsstatthalter in Baden

R o b e r t W a g n e r

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Verordnungen zu Karlsruhe, Sonntag den 21. October 1923

## Inhalt

Seite über die Führung des Kirchenbuchs

§ 11 im Eingang der fünften Ziffer 2  
hinter „solche Personen, welche“ einzufügen:  
„nicht schon nach Ziffer 1 be-  
kannt sind.“

§ 12 im 2. Theile die Ziffer: „am 21. März 1923“  
erlegt durch die Stadt, am 21. März 1923.

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 21. März 1923 in Kraft.

Verordnungs-Blatt, den 12. October 1923.  
Das Staatsministerium  
Höller

Im Namen des Reichs verfaßt und  
verordnet: Kaiser, dem die Reichsverwaltung  
die Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 12. October 1923.  
Der Reichshauptkammerpräsident  
Robert Haug

## Gesetz

vom 12. October 1923  
über die Führung des Kirchenbuchs  
Das Staatsministerium hat das folgende  
Gesetz beschlossen:

### Artikel I

Das Gesetz über das Kirchenbuch vom  
12. März 1923 (Gesetz und Verordnungs-Blatt  
Seite 11) tritt wie folgt geändert:

### § 11

Es wird als neue Ziffer 2 eingefügt:  
„In solche Personen, von denen am ersten  
Geburtsorte in dem Geburtsort  
für welches das Kirchenbuch erhoben wird,  
nach § 2 dieses Gesetzes Ziffer 2 bis 7 des  
Verordnungs-Blatts vom 12. October 1923  
(Verordnungs-Blatt Seite 11) eingetragen  
sind, nicht erhoben werden darf.“

## Badisches

## Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 5. Dezember 1935.

## Inhalt.

Bekanntmachung über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-schweizerischen Grenze.  
Berichtigung.

## Bekanntmachung

(vom 28. November 1935)

über den kleinen Grenzverkehr an der  
deutsch-schweizerischen Grenze.

Nachstehend wird die Neufassung der §§ 9 und 12 der Ausführungsbestimmungen des Präsidenten des Landesfinanzamts in Karlsruhe vom 24. Mai 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 106 ff.) zum Deutsch-Schweizerischen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr vom 19. Mai 1933 bekanntgegeben.

Anstelle des zweiten Absatzes der Bekanntmachung vom 30. Mai 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 103) tritt folgende Bestimmung:

„Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf Verlangen des zuständigen Hauptzollamts bei mißbräuchlicher Benützung die Karten einzuziehen und die Ausstellung neuer Karten bis zur Dauer eines Jahres zu versagen (§ 17 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen)“.

Karlsruhe, den 28. November 1935.

Der Finanz- und  
Wirtschaftsminister  
In Vertretung  
S a m m e t

Der Minister  
des Innern  
In Vertretung  
D r . B a d e r

## Ausführungsbestimmungen

zu dem Deutsch-Schweizerischen Abkommen  
über den kleinen Grenzverkehr  
vom 19. Mai 1933.

## § 9.

(Zu Artikel 2 C Ziffer 2).

1) Raucher, die von der hier eingeräumten Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Ortspolizeibehörde Raucherkarten nach besonderem Muster zu beantragen.

Raucher, die Grenzgänger im Sinne des Artikel 3 sind, erhalten keine besonderen Raucherkarten. Sie können die zollfreien Tabakwaren auf Grund ihrer Grenzgängerkarten (s. § 12) einbringen.

2) Die Karten werden für ein Kalenderjahr ausgestellt und sind nicht übertragbar.

3) Die Raucherkarte berechtigt den Raucher e i n m a l a m T a g e zur Einfuhr der zollfreien Mengen. Die Einfuhr darf nur während der ordentlichen Dienststunden (werktag) auf einer Zollstraße und über eine Zollstelle stattfinden, über die sich der übliche grenznachbarliche Verkehr der Bewohner des Wohnorts des Antragstellers abwickelt.

4) Für die Ausstellung einer Karte wird ein Unkostenbeitrag von 10 Rpf. erhoben.

## § 12.

(Zu Artikel 3).

(Einfuhr nach Deutschland)

1) Arbeitnehmer, die von der hier vorgesehenen Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Ortspolizeibehörde eine Grenzgängerkarte nach besonderem Muster zu beantragen. Bei Arbeitnehmern, die keinen eigenen Hausstand führen, sind bei Ausstellung der Karte die für den Eintrag von Haushaltangehörigen vorgesehenen Spalten mit Tinte zu durchstreichen. Arbeitnehmer, die einen eigenen Hausstand führen, haben auf ihrer Grenzgängerkarte die Hausstandsangehörigen namentlich aufzuführen, für die sie die Vergünstigung mit in Anspruch nehmen wollen. Es dürfen dabei nur solche Angehörige aufgeführt werden, die nicht auch in der Schweiz arbeiten und daher für sich das Anrecht auf eine eigene Grenzgängerkarte besitzen.

2) Die Karten werden für ein Kalenderjahr ausgestellt und sind nicht übertragbar.

3) Die Karte berechtigt nur den Grenzgänger selbst einmal am Tage zur Einfuhr der zollfreien Mengen an Lebensmitteln und, soweit er Raucher ist, gleichzeitig auch der zollfreien Tabakwaren nach Artikel 2 C Ziffer 2 des Abkommens.

Die Einfuhr darf nur während der ordentlichen Dienststunden (werktags) auf einer Zoll-

straße und über eine Zollstelle stattfinden, über die sich der übliche grenznachbarliche Verkehr der Bewohner des Wohnortes des Antragstellers abwickelt. Für Arbeitnehmer, die erst nach Schluß der ordentlichen Dienststunden der Zollstelle von der Arbeit zurückkehren können, werden die Zollstellen Ausnahmen zu lassen.

4) Die Zollstellen und die Aufsichtsbeamten sind befugt und verpflichtet, laufend darüber zu wachen, daß der Arbeitnehmer nur während der Dauer seiner Beschäftigung in der Schweiz von der ausgestellten Karte Gebrauch macht. Zu diesem Zwecke soll bei Benutzung der Karte von Zeit zu Zeit Vorzeigung der von der schweizerischen Polizeibehörde ausgestellten Arbeitsbewilligungen gefordert werden.

5) Für die Ausstellung der Karte wird ein Unkostenbeitrag von 10 Rpf. erhoben.

Karlsruhe, den 7. November 1935.

Der Präsident des Landesfinanzamts

Im Auftrag  
gez. Hauser

## Berichtigung.

In der Verordnung vom 23. September 1935 über die staatliche Prüfung von Krankengymnastinnen — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 278 — muß es in § 4 Ziffer 8 statt erforderlicher heißen: erfolgreicher.

## Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 12. Dezember 1935.

## Inhalt.

Verordnungen des Ministers des Innern: Das Hebammenwesen; Vorschriften über Impfstoffe und Sera.  
Bekanntmachung des Finanz- und Wirtschaftsministers: Neuregelung des Straßenwesens.

## Verordnung.

(Vom 5. Dezember 1935)

Das Hebammenwesen.

## Artikel 1

Die Verordnung vom 29. Juli 1919, das Hebammenwesen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 428), in der Fassung der Verordnung vom 19. November 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 351), der Verordnung vom 23. Januar 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 16) und der Verordnung vom 10. Mai 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 121) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 1 treten an Stelle der Worte „zu entrichten von

a. 60 Goldmark für den Lehrer der Hebammenschule und

b. 8 Goldmark für die Oberhebamme.“  
die Worte „von 90.— M zu entrichten.“

Der Absatz 2 des § 6 dieser Verordnung erhält die Fassung:

„Die Gebühr fließt in die Staatskasse.“

## Artikel 2

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die vor dem 1. April 1935 in die Hebammenausbildung eingetretenen Schülerinnen.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1935.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Bader

## Verordnung.

(Vom 9. Dezember 1935)

Vorschriften über Impfstoffe und Sera.

Die Verordnung vom 5. November 1929, Vorschriften über Impfstoffe und Sera (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111), in der Fassung der Verordnung vom 5. September 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

§ 20 Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei Ampullenfüllungen ist die staatliche Prüfung durch einen Abstempel zu kennzeichnen, der um das staatliche Hoheitszeichen die Umschrift „Staatliche Kontrolle“ zeigt.“

Karlsruhe, den 9. Dezember 1935.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Bader

## Bekanntmachung.

(Vom 6. Dezember 1935)

Neuregelung des Straßenwesens.

Oberste Straßenbaubehörde des Landes Baden im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 1237) ist die Abteilung für Wasser- und Straßenbau des Finanz- und Wirtschaftsministeriums. Sie ist zugleich Straßenaufsichtsbehörde im Sinne des § 13 dieser Verordnung.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1935.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

In Vertretung

Sammet

# Ordnung- und Verordnungs-Blatt

Verordnet am 12. Dezember 1933

Das Stadtmagistrat hat beschlossen, die nachfolgenden Bestimmungen zu erlassen:

**§ 1.** Die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Januar 1933 über die Ordnung der öffentlichen Plätze sind aufgehoben.

**§ 2.** Die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Januar 1933 über die Ordnung der öffentlichen Plätze sind in der Fassung der Anlage 1 zu dieser Verordnung geändert.

**§ 3.** Die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Januar 1933 über die Ordnung der öffentlichen Plätze sind in der Fassung der Anlage 2 zu dieser Verordnung geändert.

## Schulordnung

Verordnet am 12. Dezember 1933

Das Stadtmagistrat hat beschlossen, die nachfolgenden Bestimmungen zu erlassen:

**§ 1.** Die Bestimmungen der Schulordnung vom 1. April 1933 sind aufgehoben.

**§ 2.** Die Bestimmungen der Schulordnung vom 1. April 1933 sind in der Fassung der Anlage 1 zu dieser Verordnung geändert.

**§ 3.** Die Bestimmungen der Schulordnung vom 1. April 1933 sind in der Fassung der Anlage 2 zu dieser Verordnung geändert.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 20. Dezember 1935.

## Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern: Rehrordnung.

### Verordnung.

(Vom 16. Dezember 1935)

#### Rehrordnung.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 29 Absatz 2 der Reichsverordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 15. April 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 515), Ziffer 4 Absatz 1 der Ausführungsanweisung hierzu vom 15. April 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 523) sowie in Vollzug des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Vollzugsverordnung vom 18. Juni 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 129) wird verordnet, was folgt:

#### § 1

(1) Das Reinigungsgeschäft der Schornsteinfeger hat sich auf Schornsteine, Rauchfänge, Räucherklammern, Hurten, Sitz- und Wandfunken, Schornsteinaufsätze, ferner auf Rohre in Schornsteinen, die der Verbesserung des Zuges in den Schornsteinen dienen (d. h. die knie- und senkrecht in Schornsteine emporgesührten Rohrstücke), und auf die gemauerten Rauchabzüge, wie Wand- und Bodenzüge, Fische u. d. m. zu erstrecken.

(2) Bei der Reinigung ist folgendes zu beachten:

1. Die bezeichneten Feuerungsanlagen müssen von Ruß vollständig gereinigt werden.
2. Die weiten Schornsteine sind bis über das Dach hinaus zu besteigen, der Ruß ist mit einer eisernen Scharre sorgfältig abzutragen und mit einem guten Besen sauber abzukehren; Aufsätze im Schornstein, auf denen sich der Ruß ansammelt, sind gründlich zu reinigen.

3. Wo sich Glanzruß gebildet hat, ist dieser durch Ausbrennen zu entfernen.

4. Nach dem Reinigen ist Ruß und losgefallener Verpuß aus den Schornsteinen in das vom Hausbewohner bereitzuhaltende Gefäß zu schaffen. Die Entfernung des Rußes aus den Schornsteinen darf dem Hausbesitzer oder Hausbewohner nicht überlassen bleiben. Die etwa herausgenommenen Rohre sind wieder einzusetzen, Pusttürchen und Aussteigladen sorgfältig zu schließen.

#### § 2

(1) Ist nach § 1 Absatz 2 Ziffer 3 das Ausbrennen des Schornsteins erforderlich, so hat der Schornsteinfeger den Hauseigentümer hiervon in Kenntnis zu setzen und sich mit ihm über die Zeit der Vornahme des Geschäfts zu verständigen. Das Ausbrennen hat unter persönlicher Leitung des Meisters, im Verhinderungsfalle durch einen geprüften zuverlässigen Gehilfen und mit Beachtung nachstehender Vorsichtsmaßregeln zu geschehen:

1. Das Vorhaben ist von dem Schornsteinfeger rechtzeitig vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, damit diese die Nachbarn davon benachrichtigen und veranlassen kann, alle Öffnungen, durch die Funken einfallen können, sorgfältig zu verschließen. Bei Staatsgebäuden ist außerdem gleiche Anzeige den zuständigen staatlichen Baubehörden rechtzeitig zu erstatten.
2. Während des Ausbrennens hat der Schornsteinfeger als Merkmal seiner Tätigkeit seine Leiter vor das betreffende Gebäude zu stellen und die Schornsteinpusttürchen, Klappen

der Ofenröhren und die Ofentüren verschlossen zu halten.

3. Der auszubrennende Schornstein darf keine Risse haben und muß in gutem baulichen Zustand sein. Die in diesen mündenden Ofenröhren dürfen nicht schadhaft sein, auch dürfen keine leicht entzündlichen Gegenstände in der Nähe der Schornsteine sein.
4. Vor dem Beginn des Ausbrennens sind die nötigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, um einem etwa umherschreitenden Feuer sogleich mit Erfolg begegnen zu können. Der Hausbesitzer ist zu veranlassen, einen hinreichenden Vorrat an Wasser in das Haus und insbesondere in die Nähe des Schornsteins zu schaffen, sofern nicht eine Wasserleitung und geeignet gelegene Entnahmestellen vorhanden sind. Der Dachraum ist durch einen Gehilfen zu überwachen und in den Zwischenstockwerken der Schornstein durch eine zuverlässige Person zu beobachten. In besonders gefährlichen Fällen, auch beim Ausbrennen in Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbedachung, ist vor Beginn des Ausbrennens bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen, daß eine Spritze und die für ihre Bedienung erforderliche Mannschaft bereitgehalten wird.
5. Das Ausbrennen soll an keinem stürmischen Tage und weder bei großer Kälte noch bei starker Hitze geschehen. In Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbedachung soll das Ausbrennen nur in den Monaten November bis April vorgenommen werden. In der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April darf mit dem Ausbrennen der Schornsteine nur vormittags, in den übrigen Monaten nicht nach 14 Uhr begonnen werden.

(2) Soll in einem Gebäude mit Stroh- oder Schindelbedachung das Ausbrennen ausnahmsweise in den Sommermonaten vorgenommen werden (siehe Absatz 1 Ziffer 5), so müssen außerdem nasse Tücher in der Nähe des Schornsteins außerhalb des Daches aufgelegt und fortgesetzt naß gehalten werden.

(3) Ist ein Schornstein in einen anderen geführt, so muß zunächst der obere und dann der untere ausgebrannt werden. Bei mehr als dreigeschossigen Häusern ist der Schornstein zuerst im Dachraum und dem oberen Stockwerk

auszubrennen, dann erst in den unteren Stockwerken. Bei nebeneinanderliegenden Schornsteinen ist durch sorgfältigen Abschluß dafür zu sorgen, daß sich nicht beide entzünden.

(4) Nach dem Ausbrennen ist der Schornstein mit Kugel und Besen zu durchziehen, auch hat der Schornsteinfeger dafür zu sorgen, daß der Schornstein nach beendigtem Geschäft noch einige Zeit durch eine vom Hausbesitzer bestellte zuverlässige Person beobachtet wird.

(5) Den zum Ausbrennen erforderlichen Brennstoff hat der Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter zu stellen; auf besonderen Wunsch und gegen Erstattung der Auslagen stellt ihn der Schornsteinfeger.

### § 3

(1) Über die Zahl der Reinigungen wird bestimmt:

1. Küchenschornsteine und Schornsteine für Kessel zur Warmwasserbereitung, die das ganze Jahr im Betrieb sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen jährlich viermal zu reinigen.
2. Schornsteine, die ausschließlich zu Ofen und anderen nur im Winter benützten Feuerungsanlagen gehören, einschließlich der Schornsteine für Luft-, Dampf- und Warmwasserheizungen sind während der Heizperiode dreimal zu reinigen.
3. Schornsteine von Bäckereien, die im Monat bis einschließlich 50 Doppelzentner Mehl verbacken, sind vierteljährlich zu reinigen.  
Schornsteine von Bäckereien, die im Monat 51—100 Doppelzentner Mehl verbacken, sind alle zwei Monate zu reinigen.  
Schornsteine von Bäckereien, die im Monat über 100 Doppelzentner Mehl verbacken, sind monatlich zu reinigen.
- Freistehende Bäckereischornsteine sind vierteljährlich zu reinigen.
4. Monatlich müssen gereinigt werden:  
Die Schornsteine der größeren Konditoreien, der Würstler, der Küchen in größeren Gastwirtschaftsbetrieben, sonstiger größerer Küchenanlagen, der gewerblichen Wäsche- und Bügelanstalten, der Färbereien, Schmelzereien, Härtereien, der Müllereien mit

- Dampfbetrieb, der größeren Schreinereien und ähnlicher Gewerbe, der Brennereien, Trocken- oder Dörranstalten und Brauereien während der Gebrauchszeit.
5. Die Schornsteine der Schlosser- und Schmiedewerkstätten sowie ähnlicher mit Feuer arbeitender Betriebe sind einmal jährlich zu reinigen.
  6. Schornsteine, die ausschließlich zu Badezimmern, Waschlüchen oder zu Backöfen gehören, die nur zeitweise benützt werden, sind jährlich zweimal zu reinigen.
  7. Freistehende Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken und ähnlichen Betrieben sollen in der Regel durch einen Schornsteinfeger gereinigt werden. Als freistehend sind solche Schornsteine auch dann anzusehen, wenn sie mit ihrem unteren Teil in Kesselhäusern oder anderen Bauten eingebaut sind.
  8. In Gebäude eingemauerte oder enge Schornsteine, die für Betriebe der unter Ziffer 7 genannten Art dienen, sind mindestens zweimal jährlich durch den Schornsteinfeger zu reinigen.
  9. Große, freistehende, steigbare Gärtnerischornsteine sind jährlich einmal, alle sonstigen Gärtnerischornsteine jährlich zweimal zu reinigen.
  10. Häusliche Räucherklammern sind nach dem Bedürfnis zu reinigen, mindestens aber einmal jährlich. Die Reinigung der gewerblichen Räucherklammern erfolgt jeweils mit der Schornsteinreinigung der Betriebsschornsteine. Mit den Schornsteinen sind auch gleichzeitig die angeschlossenen Rauchfänge, Hurten, Sitz- und Wandkunsten, Wand- und Bodenzüge während ihrer Benützungszeit zu reinigen.
  11. Abzugskanäle, die ausschließlich für Gasfeuerstätten dienen, sind einmal jährlich zu untersuchen und nötigenfalls zu reinigen.
  12. Der Schornsteinfeger ist verpflichtet, auf ausdrückliches Verlangen des Hauseigentümers oder seines Stellvertreters die Schornsteine auch häufiger als vorgeschrieben zu reinigen.
  13. Mit Rücksicht auf die Verwendung stark rußender Brennstoffe, auf die bauliche Anlage oder den starken Gebrauch der Schornsteine kann durch die Baupolizeibehörde in den Fällen der Ziffer 1 bis 6 und 8 die Zahl der vorzunehmenden Reinigungen erhöht werden. Auch kann in gleicher Weise in den Fällen der Ziffer 4, soweit es nach den vorliegenden Verhältnissen als ausreichend erscheint, eine zweimonatliche Reinigung während der Gebrauchszeit zugelassen werden. Ferner kann die Baupolizeibehörde im Einzelfalle, wenn die Zahl der vorgeschriebenen Reinigungen nicht genügt, weitere anordnen.
  14. Bei unbenützten Schornsteinen ist eine regelmäßige Reinigung nicht geboten; dieselben sind aber, wenn sie nicht ganz unbrauchbar gemacht oder die betreffenden Gebäude nicht unbenützt sind, mindestens einmal im Jahr durch den Schornsteinfeger zu untersuchen.
    - (2) Das Reinigen von Feuerstätten, also von Herden, Öfen, Kesseln u. a. auf Verlangen des Besitzers ist als Nebenarbeit des Schornsteinfegers erlaubt.

## § 4

(1) Die Reinigung ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April von 7 Uhr bis 18 Uhr, in den übrigen Monaten von 6 Uhr bis 19 Uhr vorzunehmen.

(2) Die Baupolizeibehörde kann eine andere Arbeitszeit festsetzen, wenn diese durch die örtlichen Verhältnisse geboten ist.

## § 5

(1) Den Beginn der vorschriftsmäßigen Reinigung hat der Schornsteinfeger den Hausbewohnern oder ihren Stellvertretern so rechtzeitig anzukündigen, daß diese ihre häuslichen Geschäfte darnach einrichten können.

(2) In Gemeinden unter 4000 Einwohnern genügt eine Anzeige an den Bürgermeister, der den bevorstehenden Beginn der Reinigungsarbeiten dann öffentlich bekanntgibt.

(3) An dem Vollzug des Reinigungsgeschäfts darf der Schornsteinfeger ohne ganz dringende Gründe von dem Hauseigentümer,

seinem Stellvertreter oder den Hausbewohnern nicht gehindert werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1936 in Kraft; bis zu diesem Zeitpunkt gelten noch die Bestimmungen der §§ 18 bis 22 der Amin-

igerordnung vom 29. November 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 513), in der Fassung der Verordnung vom 16. August 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 650).

Karlsruhe, den 16. Dezember 1935.

Der Minister des Innern

Pflaumer



**Einbanddecken** für das Badische Gesetz- und Verordnungsblatt 1935 — Ganzleinen mit Goldbeschriftung — sind beim Verlag Malsch & Vogel, Karlsruhe erhältlich. Preis 1 Decke RM. 1.35 zuzüglich 30 Pf. Porto

*411 Kunstband  
E. 555*

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe





28,50

✓  
18 07234 4 031

BLB Karlsruhe

